

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@parl.admin.ch

01.401 Parlamentsgesetz





Curia Vista - Geschäftsdatenbank

01.401 – Parlamentarische Initiative

Parlamentsgesetz

Eingereicht von	Staatspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum	01.03.2001
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratung	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 21ter Absatz 3 und Artikel 21quater Absatz 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes reicht die Staatspolitische Kommission des Nationalrates eine Parlamentarische Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes betreffend das Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, PG) ein.

(Der Bericht ist unter http://www.parlament.ch/E-Doc-Berichte/Veröffentlichungen/Berichte_des_Parlaments/Berichte_der_Legislativkommissionen_veröffentlicht.)

Dokumente

- Stellungnahme des Bundesrates 22.08.01 (BBI 2001 5428)
- Bericht SPK-NR 01.03.01 (BBI 2001 3467)
- Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen
- Dossier
- Medienmitteilungen
- Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle
- Text des Erlasses (AS 2003 3543)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, PG)

Datum	Rat	
03.10.2001	NR	Beschluss abweichend von den Anträgen der Kommission.
20.03.2002	SR	Abweichend.
18.06.2002	NR	Abweichend.
03.10.2002	SR	Abweichend.

Zwölfe Sitzung –Douzième séance

Dienstag, 2. Oktober 2001

Mardi, 2 octobre 2001

08.00 h

01.401

Parlamentarische Initiative

SPK-NR.

Parlamentsgesetz

Initiative parlementaire

CIP-CN.

Loi sur le Parlement

Erstrat – Premier Conseil

Einreichungsdatum 01.03.01

Date de dépôt 01.03.01

Bericht SPK-NR 01.03.01 (BBI 2001 3467)
Rapport CIP-CN 01.03.01 (FF 2001 3298)

Stellungnahme des Bundesrates 22.08.01 (BBI 2001 5428)

Avis du Conseil fédéral 22.08.01 (FF 2001 5181)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Präsident (Hess Peter, Präsident): Mit dem Parlamentsgesetz beginnen wir die Beratung eines Geschäfts, das uns über drei Tage beschäftigen wird. Ich möchte Sie unter anderem darauf hinweisen, dass der Bundesrat nicht Schöpfer der Vorlage ist, sondern als Antragsteller auftreten wird.

Auf der Fahne finden Sie – nach den Anträgen des Bundesrates – neue Anträge der Kommission, welche die vorangehenden ersetzen. Sofern der Bundesrat einen Antrag stellt und in der Spalte mit den neuen Anträgen der Kommission nichts vermerkt ist, hält die Kommission an ihrem ursprünglichen Entwurf fest.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Das Parlamentsgesetz soll das Geschäftsverkehrsgesetz ersetzen, das seit 1849 Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Bundesversammlung und die Beziehungen zu Bundesrat und Bundesgericht regelt. Eine grundsätzliche Überarbeitung drängt sich aus mindestens vier Gründen auf. Die Annahme der Bundesverfassung im Jahre 1999 verlangt die Umsetzung der dort geklärten Fragen bezüglich der Kompetenzverteilung zwischen Bundesversammlung und Bundesrat. Weiter verlangt die Bundesverfassung explizit, dass alle wichtigen Bestimmungen in einem referendumsfähigen Gesetz zu erlassen sind. Daher wird z. B. das Verfahren der Bundesratswahlen neu in diesem Gesetz geregelt. Weiter ist das Geschäftsverkehrsgesetz mit über 30 Änderungen sehr unübersichtlich geworden. Schliesslich drängen sich Reformen z. B. bei der Parlamentarischen Initiative und bei der Motion auf.

Welches sind nun die eigentlichen Reformen im neuen Parlamentsgesetz? Bevor ich die wichtigsten Bereiche kurz erläutere, ist daran zu erinnern, dass die Beziehung zwischen Exekutive und Legislative mit der neuen Bundesverfassung weiterentwickelt wurde. Insbesondere die neuen Mitwirkungsrechte des Parlamentes bei der Gestaltung der Politik – vor allem der Aussenpolitik – und die Informations- und Auskunftsrechte haben die Bedeutung des Parlamentes verdeutlicht und seine Stellung gestärkt. Obwohl beide Gewalten verzahnt sind und bei der Gesetzgebung und im Fi-

nanzbereich kooperieren, obwohl Parlament und Bundesrat bei ihren Stammaufgaben als jeweils oberste Behörde eigenständig handeln, ist doch immer wieder daran zu erinnern, dass allein der Legislative als dem obersten Organ der oberen Organe im Bund die politische Kontrolle der Politik zukommt und sie zudem bei der Gestaltung der Politik mitwirken kann.

Der Verfassunggeber hat diese Verantwortung der Bundesversammlung zugewiesen und ihr unter anderem auch in denjenigen Bereichen Kompetenzen zugewiesen, wo die traditionellen Instrumente wie Gesetz und Budget nicht genügend greifen können. Damit ist gesagt, dass der Bundesrat bei der Politikgestaltung nicht allein gelassen, sondern vom Parlament mit verbindlichen Konzepten und Grundsatzbeschlüssen begleitet wird. Das Parlament wird von diesen Kompetenzen in der Regel nur restriktiv Gebrauch machen wollen und können.

Zu den Reformen im Einzelnen:

1. Die Neuregelung der Informationsrechte seitens der Mitglieder des Parlaments, der Kommissionen, der Aufsichtskommissionen, der Aufsichtsdelegationen und der PUK gegenüber Bundesrat und Verwaltung: Damit ist die ganze Kaskade der Informationspflichten seitens des Bundesrates umrissen. Auf jeder Stufe wächst der Umfang der Informations- und Auskunftsrechte. Gegenüber Aufsichtsdelegationen und PUK – als der obersten Stufe – haben Bundesrat und Verwaltung keine Geheimhaltungsrechte mehr.

2. Die Beteiligung der Bundesversammlung an der Gestaltung der Politik durch die Exekutive mittels Grundsatz- und Planungsbeschlüssen, insbesondere im Bereich der Legislaturplanung und der Aussenpolitik, ermöglicht Vorentscheidungen des Parlamentes, die dessen Funktion als rechtssetzendes Organ gemäss neuer Bundesverfassung ergänzen und den Bundesrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben stärken. Insbesondere die Möglichkeit der blosen zustimmenden Kenntnisnahme von Berichten sind sowohl für Bundesrat als auch Parlament unbefriedigend. Einerseits ist die Kenntnisnahme des jeweiligen Gesamtberichtes nicht verbindlich, und andererseits ist sie, weil sie nur global erfolgt, ohne besondere Aussagekraft. Auch das Instrument der zustimmenden bzw. ablehnenden Kenntnisnahme von Berichten hat dieses Manko nicht beheben können.

3. Es ist festzustellen, dass die Ratsmitglieder – speziell im Nationalrat – anstelle der Motion vermehrt die Parlamentarische Initiative nutzen, um ihre gesetzgeberischen Anliegen durchzusetzen. Da die Umsetzung der Parlamentarischen Initiative aber durch die Kommissionen selber erfolgt, sind diese im Milizsystem zeitlich überfordert, auch wenn sie von den Parlamentsdiensten und der Verwaltung bei dieser Aufgabe unterstützt werden. Die Motion und das Verfahren der Behandlung durch den Bundesrat und den Rat selber muss daher dringend neu gestaltet werden, mit dem Ziel, die Motion als Instrument zur Ingangsetzung des Gesetzgebungsprozesses wieder aufzuwerten. Die Parlamentarische Initiative ist dagegen als eigentliches Ersatzinstrument des Parlamentes gezielt nur dann zu verfolgen, wenn der Bundesrat überwiesene Motiven nicht zeitgerecht bzw. nicht sachgerecht umsetzt.

Bevor wir zur Beratung im Einzelnen übergehen, noch ein Wort zur Neugestaltung des Parlamentsgesetzes als Ganzes: Verschiedentlich war zu hören, die Staatspolitische Kommission sei zu zaghaft gewesen und hätte eigentliche heiße Eisen ausgespart. Dies stimmt insofern, als Ihre Kommission entschieden hat, die Frage der besseren Ausstattung der Ratsmitglieder mit Infrastruktur und/oder die Vergütung im Rahmen der Altersvorsorge in einem separaten Beschluss dem Rat vorzulegen, weil das Parlamentsgesetz die rechtlichen Rahmenbedingungen schafft, damit die Mitglieder des Parlamentes ihre Aufgaben zielführend und effizient erfüllen können. Schliesslich kann nur total reformiert werden, was total reformiert werden muss. Die über 30 Partialrevisionen in der Vergangenheit haben das alte Geschäftsverkehrsgesetz permanent verbessert. Die heutige Vorlage bildet insofern den Abschluss dieses steten Optimierungsprozesses.

Die Kommission hat den vorliegenden Entwurf in zehn Sitzungen beraten. An dieser Stelle geht ein herzlicher Dank an den Sekretär und das Sekretariat der Staatspolitischen Kommission, welche die Vorlage unter Beteiligung der spezifischen Dienste ausgearbeitet haben. Der Bericht der Kommission ist ein beredtes Zeugnis für die umfangreichen und umsichtigen Arbeiten.

Die Kommission bittet Sie einstimmig um Eintreten auf die Vorlage.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: La nouvelle constitution stipule que toutes les dispositions importantes qui fixent des règles de droit doivent être édictées sous la forme d'une loi fédérale. Le fonctionnement du Parlement est au cœur de notre démocratie puisque le Parlement est le lieu où les élus du peuple concrétisent les règles de droit qui sont indispensables à la coexistence des citoyens.

La loi sur les rapports entre les conseils de 1962 est issue de la deuxième révision globale des règles de fonctionnement du Parlement. La loi initiale de décembre 1849 a été refondue en 1902, introduisant en particulier le vote final et la Conférence de conciliation des travaux des deux Chambres. La révision globale de 1962 a porté, elle, l'accent sur la définition des formes d'actes et sur les interventions des parlementaires. Au cours des quatre dernières décennies, la loi sur les rapports entre les conseils a subi plus de 30 révisions partielles.

La nécessité d'accroître l'importance et les moyens de la haute surveillance du Parlement sur l'activité du gouvernement et de l'administration a été avérée par différentes périodes de la Confédération, en particulier les affaires dites des «Mirages» à la fin des années soixante et de la Caisse fédérale de pensions dans la dernière décennie. C'est ainsi que le cadre légal de l'activité du Parlement a évolué d'une loi, d'abord destinée à régler les rapports entre les deux Chambres, à une charte précisant la répartition des compétences entre Parlement et gouvernement. Ainsi que l'affirmait déjà Hans Huber en 1960, la loi sur les rapports entre les conseils appartient aussi à la sphère constitutionnelle, dans la mesure où elle apporte de nombreuses précisions indispensables au fonctionnement de l'Assemblée fédérale et donc à la représentation du peuple dans les organes appelés à participer à la conduite démocratique de notre pays.

Il est regrettable, à l'égard de l'importance de l'acte législatif dont nous débattons, pour le fonctionnement de notre démocratie, que la commission ait dû renoncer, pour des impératifs de délai – puisque l'objectif est l'entrée en vigueur pour le début de la prochaine législature –, à une large consultation. L'adéquation du débat démocratique postulant une confrontation large et ouverte des opinions avec les moyens et délais à disposition des parlementaires est d'ailleurs un problème chronique qui ne trouvera pas de solution définitive avec cette nouvelle loi sur le Parlement.

C'est sans doute avec une frustration qui rejoint celle de vos commissaires que vous constaterez que ce projet n'a fait qu'effleurer certains problèmes fondamentaux du fonctionnement des Chambres fédérales, et donc de notre démocratie directe de délégation. Ainsi, le bilan sur le Parlement à fonctionnement de milice, de même que le débat corollaire à la poursuite vraisemblablement justifiée de cette situation, soit le débat sur l'augmentation des moyens d'appui au travail parlementaire des députés, ont été renvoyés à la réforme de la loi fédérale du 18 mars 1988 sur les indemnités dues aux membres des conseils législatifs et sur les contributions allouées aux groupes.

Quelques doutes peuvent être émis quant à l'application du saucissonnage dans le cadre de la réforme de la direction de l'Etat dans le sens global du terme. Ceci d'autant plus que la révision préparée par le gouvernement et portant ce titre est essentiellement axée sur son propre niveau de compétence. Mais force est de constater qu'à la contrainte de délai du début de la prochaine législature s'ajoute le traumatisme encore présent du rejet par le peuple de la réforme de 1991. Et pourtant, l'évolution de la société a entraîné un dé-

veloppement toujours plus dense de la législation; de même, l'explosion des nouvelles technologies et des moyens de communication a entraîné des attentes plus nombreuses des citoyens à l'égard de l'Etat.

Les conséquences de ces développements sont illustrées par la croissance exponentielle du nombre d'objets parlementaires; elles exposent les représentants élus par le peuple à des sollicitations toujours plus nombreuses, diverses et rapprochées dans l'exercice de leur mandat politique. Ainsi, par exemple, le nombre de motions déposées au Conseil national a-t-il augmenté de 87 à 701 par législature au cours des quatre dernières décennies.

Notre Parlement, colonne vertébrale de la démocratie directe de délégation qu'a choisie notre pays, doit donc examiner les fondements de son fonctionnement et y apporter les aménagements répondant aux besoins d'une démocratie moderne et à la confiance que le peuple a placée, par le mandat constitutionnel récemment renouvelé, dans les institutions politiques de notre pays.

Il est de notre responsabilité de parlementaires d'informer objectivement et au-delà de toute récupération démagogique les citoyens des difficultés auxquelles sont confrontés les membres des Chambres fédérales pour assurer au quotidien la représentation de ceux qui les ont élus, ceci sans se laisser enfermer dans la spécialisation stérile ou la dépendance étroite d'un lobby. Cent fois sur le métier remettions l'ouvrage pour vulgariser l'activité parlementaire et expliquer l'importance déterminante, à l'égard du débat démocratique efficace, des conditions de travail des parlementaires.

Si le débat de ce jour n'est pas le lieu des grandes révoltes de l'exercice du mandat parlementaire, il ne peut être envisagé que dans une réflexion cohérente avec la réforme de la direction de l'Etat et avec la révision de la loi sur les indemnités parlementaires. La réforme que nous examinons aujourd'hui est dictée par la nouvelle constitution et n'est pas sans rappeler la révision de celle-ci par la dimension de ses objectifs. Ceux-ci sont principalement au nombre de trois, soit:

1. la concrétisation des nouvelles perspectives ouvertes par la constitution dans le domaine du droit parlementaire;
2. la traduction dans les textes des indispensables réformes du droit parlementaire;
3. la présentation du droit parlementaire selon une systématique claire et l'actualisation de la rédaction de certaines dispositions.

C'est en 1996, parallèlement aux travaux de la révision constitutionnelle, que les Commissions des institutions politiques ont pris la décision de mettre en chantier une révision totale de la loi sur les rapports entre les conseils. Elles ont chargé, en mai 1998, leur secrétariat d'élaborer un avant-projet et ont institué des sous-commissions chargées d'examiner des thèmes spécifiques, soit la procédure de l'Assemblée fédérale en matière d'élection, la haute surveillance, le droit des parlementaires et des commissions en matière d'obtention de renseignements et, enfin, les interventions personnelles et initiatives parlementaires.

En septembre 2000, un avant-projet complet a été soumis à l'appréciation des services intéressés et à une expertise de divers spécialistes du droit parlementaire. Enfin, les autres commissions parlementaires concernées ont été invitées à faire part de leurs avis ou ont été auditionnées par la Commission des institutions politiques.

Le projet qui vous est présenté aujourd'hui est l'aboutissement de cette démarche. Il permet de répondre à neuf postulats et dix initiatives parlementaires déposés devant les deux Conseils, dont vous trouvez la liste à la page 3310ss. du rapport.

Si la définition des attributions de l'Assemblée fédérale, aux articles 164 à 173 de la constitution, ne nécessite que l'apport de précisions minimales au niveau de la loi, il est nécessaire que ces attributions puissent être effectivement exercées.

La compétence en matière de législation, relevant essentiellement de l'Assemblée fédérale, la loi sur le Parlement garantit désormais, à la différence du droit actuel, l'accès aux

informations relatives à la procédure législative préparlementaire et postparlementaire. Ces informations sont indispensables pour permettre au Parlement d'exercer ses nouvelles tâches constitutionnelles, en particulier sa participation aux planifications importantes des activités de l'Etat, conformément à l'article 173 de la constitution, et à la définition de la politique extérieure, article 166 de la constitution. De même, pour pouvoir exercer sa fonction de haute surveillance, prévue à l'article 169 de la constitution, le Parlement doit pouvoir disposer des droits lui permettant de s'informer sur les activités et le fonctionnement du gouvernement et de l'administration. Pour remplir ce mandat et procéder à l'évaluation de l'efficacité des mesures prises par la Confédération, il est indispensable qu'en cas de conflit, ce soit l'autorité de contrôle, en l'occurrence le Parlement, et non l'organe contrôlé, soit le gouvernement, qui décide en dernière instance de l'étendue des droits en matière d'information. C'est là une des principales nouveautés de la loi sur le Parlement que la commission vous invite à défendre fermement.

La loi incorpore également les procédures relatives aux fonctions électives du Parlement, prévues à l'article 168 de la constitution. Précédemment réglées par ordonnance, ces questions importantes, telle l'élection du gouvernement, doivent être régies par une loi afin que les citoyens aient la possibilité de se prononcer par le moyen du référendum sur la procédure choisie.

Il revient également à la loi sur le Parlement de mettre en oeuvre les principes relatifs à la séparation des pouvoirs.

Le fait qu'il y ait une nette séparation entre les attributions et responsabilités des deux pouvoirs ne leur interdit nullement d'intervenir dans le domaine de compétence de l'autre. Il est toutefois essentiel de distinguer clairement, d'une part, les compétences décisionnelles formelles et, d'autre part, les possibilités d'influence sur l'autre pouvoir. Si depuis toujours le Conseil fédéral intervient dans le champ de compétence de l'Assemblée fédérale, et nous le verrons encore à l'occasion de ce débat, c'est l'article 171 de la constitution qui a introduit la réciproque avec la possibilité pour le Parlement, par le biais de mandats au Conseil fédéral, d'exercer une influence sur les domaines relevant de la compétence du gouvernement.

Voici exposé le cadre général de notre débat qui nous permettra, lors de l'examen de détail des articles, d'approfondir les nouveautés de cette loi et de concrétiser les principes de la nouvelle constitution quant au fonctionnement du coeur de l'Etat qu'est le Parlement.

C'est ainsi, à l'unanimité, que la commission vous propose d'entrer en matière sur cet objet et vous invite à la suivre dans ses propositions.

Engelberger Eduard (R, NW): Beim neuen Parlamentsgesetz geht es, wie von den Kommissionssprechern erwähnt, um die Umsetzung von Bestimmungen der neuen Bundesverfassung auf Gesetzesebene. Das Parlamentsgesetz ist eine Feinarbeit, aber auch eine Fleissarbeit der Staatspolitischen Kommission, im Wissen, dass das keine eigentliche Parlamentsreform ist und sein kann. Denn in der neuen Bundesverfassung wurden nach langer Diskussion lediglich die Kompetenzen und Aufgaben des Parlaments präzisiert, strittige Fragen geklärt, die Rechte des Parlaments damit gestiftet. Damit wurde auch das Ziel der Bundesverfassung, die verfassungsmässigen Handlungsspielräume des Parlaments nicht einzuschränken, sondern zu öffnen, erreicht. Auf dieser Grundlage wurde die Arbeit in der Kommission aufgenommen und konzeptionell weitestgehend aufgrund der Bundesverfassung umgesetzt.

Die FDP-Fraktion ist somit für Eintreten auf das Parlamentsgesetz. Wir unterstützen grundsätzlich die verbesserte Definition der Grundrechte und der Informationsrechte des einzelnen Ratsmitglieds, die Änderungen beim Verfahren der Parlamentarischen Initiative und die Stärkung der Motion als effizienteres Instrument der Parlamentarier. Dazu kommen die erweiterten Mitwirkungsrechte in den beiden Berei-

chen Aussenpolitik und wichtige Planungen wie auch die Möglichkeit der Überprüfung der Wirksamkeit von Erlassen der Bundesversammlung, wobei die Kommission nach Artikel 27 mit dem Titel «Oberaufsicht» mit Artikel 27a – der zwar keinen direkten Bezug zu Artikel 44 hat – dem Bundesrat weitestgehend entgegengekommen ist.

Im Übrigen hat uns in der Stellungnahme des Bundesrates seine so strikte ablehnende, in gewissen Fragen vielleicht oft auch kleinliche Haltung überrascht. Das Ziel der Bundesverfassung war bestimmt auch, das Verhältnis zwischen Parlament und Regierung in einen guten Einklang zu bringen. Die Kommission ist sich schon auch bewusst, dass es schlussendlich um ein Geben und Nehmen geht. Darum ist, Frau Bundeskanzlerin, für die Stellungnahme des Bundesrates auch ein gewisses Verständnis vorhanden.

Wir werden unsere Stellungnahmen zu einzelnen Kapiteln und Artikeln wie etwa den Informationsrechten, den Unvereinbarkeiten, der Offenlegungspflicht und einzelnen Anträgen des Bundesrates während der Beratung abgeben. Im Übrigen unterstützen wir vor allem die Anträge der Mehrheit der Kommission, wie sie in der Fahne formuliert sind, und lehnen alle bis jetzt vorliegenden Einzelanträge ab.

Abschliessend beantrage ich Ihnen im Namen der FDP-Fraktion, auf die Gesetzesvorlage einzutreten. Wir erachten sie grundsätzlich als gut und weitgehend ausgereift und für die Arbeit und die Zukunft des Parlamentes dringend notwendig.

Eggly Jacques-Simon (L, GE): On a vite commencé en disant: «Est-ce qu'il faut se féliciter de ce que contient ce projet de loi ou est-ce qu'il faut un peu se lamenter à cause de ce qu'il ne contient pas?»

Le rapporteur de langue française l'a bien exprimé: ce projet de loi passe probablement à côté de l'essentiel. Nous sommes en train de regrouper un certain nombre de dispositions pour mieux définir la fonction de ce qui est au cœur du fonctionnement de notre démocratie, à savoir notre Parlement. A aucun moment, il n'est défini quelle sorte de Parlement nous avons en Suisse. On ne parle pas du Parlement de milice et on ne dit pas ce que devrait entraîner l'existence d'un Parlement de milice. On renvoie la question des appuis, qui vont de pair avec l'existence d'un Parlement de milice, à une loi ultérieure et, comme l'a dit le rapporteur de langue française, on est en plein saucissonnage.

Evidemment, on peut peut-être dire qu'il ne fallait pas tout mélanger, qu'il y avait une urgence à ce que certaines fonctions du Parlement soient mieux définies ou redéfinies, comme par exemple la question de la haute surveillance, comme justement la participation du Parlement à la politique extérieure, et qu'il fallait pour cela mieux définir le droit à l'information des députés. Tout cela est bel et bon; nous saluons ce regroupement des notions essentielles.

C'est la raison pour laquelle nous entrons en matière et c'est la raison pour laquelle, dans la version de la majorité essentiellement, nous soutiendrons ce projet et tous ses articles.

Mais je tiens quand même à vous dire qu'on ne pourra pas en rester là. Une des grandes questions qui se pose aujourd'hui et qui est urgente, c'est en effet celle du fonctionnement de nos institutions. Les événements qui se sont produits montrent bien que la question de la proximité entre les élus et le citoyen est également essentielle. Pour cela, il faut que les élus aient les moyens d'exercer, j'allais presque dire leur vocation, en tout cas leur métier, d'accomplir leur mandat. Véritablement, la question peut se poser. Est-ce que nous ne sommes pas une fois de plus, par volonté de reporter les difficultés, en train de manquer l'occasion politique d'un vrai débat sur le fond des affaires? Je dois dire que c'est une déception.

La Commission a considéré qu'il fallait faire ce qui pouvait faire l'objet d'un consensus rapide. Mais alors, quand parlons-nous des choses les plus sérieuses et les plus essentielles? Si la Commission dite des institutions politiques fait un peu de cosmétique comme on en a fait avec la nouvelle constitution, passe au peigne fin toutes les scories et ras-

semble tout ce qui doit être rassemblé, mais ne traite pas ce qui va déterminer l'avenir même de nos institutions, alors quand est-ce que nous le ferons? Dans la prochaine législature? Dans la suivante? Ou bien au moment où nos enfants seront au Conseil national, Madame la Chancelière de la Confédération, et qu'il y aura une autre génération à la Chancellerie fédérale? Je suis bien persuadé que vous êtes aussi consciente que moi de tous ces problèmes et qu'il y a des raisons d'opportunités politiques. Je crois que vous ne pourrez pas éviter, dans la réponse que vous ferez tout à l'heure à la fin du débat d'entrée en matière, d'aborder cette question-là, tellement elle est essentielle.

Dans cet esprit, c'est-à-dire entre satisfaction pour ce qui est fait et frustration et déception pour ce qui n'est pas fait, le groupe libéral entrera en matière.

Joder Rudolf (V, BE): Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Hauptzweck des neuen Parlamentsgesetzes ist es, die Bestimmungen der neuen Bundesverfassung im Bereich des Parlamentsrechtes umzusetzen. In der neuen Bundesverfassung werden die Aufgaben und die Kompetenzverteilung zwischen Parlament und Bundesrat präzisiert. Diese Präzisierung muss auf Gesetzesstufe ergänzt und ausgestaltet werden. Inhaltlich geht es im Wesentlichen um den Ausbau der Informationsrechte des Parlamentes gegenüber Bundesrat und Verwaltung. Es geht um die gesetzliche Verankerung der Aufgabe des Parlamentes, inskünftig Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüfen zu können. Es geht um die verbindliche Stellungnahme des Parlamentes zu wichtigen Planungen oder Berichten des Bundesrates, und zwar in der Form von einfachen Bundesbeschlüssen, und es geht um ein neues Verfahren bei der Vorprüfung Parlamentarischer Initiativen.

Ergänzend werden viele Bestimmungen des Parlamentes, die bis jetzt keine gesetzliche Grundlage hatten, neu im Parlamentsgesetz verankert, weil die neue Bundesverfassung verlangt, dass alle wichtigen Bestimmungen auf der Stufe des Gesetzes zu erlassen sind. Hinzu kommt, dass das bestehende Geschäftsverkehrsgesetz aus dem Jahre 1962 veraltet und wegen über dreissig Teilrevisionen nicht mehr übersichtlich gegliedert ist. Mit dem neuen Parlamentsgesetz soll das Parlamentsrecht einheitlich, systematisch klar und verständlich dargestellt werden.

Etwas erstaunt hat die SVP-Fraktion die Abwehrhaltung des Bundesrates, welche in verschiedenen Anträgen zum Ausdruck kommt. Gute Staatsleitung ist gekennzeichnet durch eine offene, intensive und sachgerechte Zusammenarbeit zwischen Legislative und Exekutive, und diese Zielsetzung verfolgt das neue Parlamentsgesetz.

Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Bühlmann Cécile (G, LU): Es ist ja nicht der grosse Wurf, den Ihnen die SPK unter dem Titel Totalrevision unterbreitet, sondern wie Sie gehört haben, geht es darum, das alte, durch viele Teilrevisionen unübersichtlich gewordene Geschäftsverkehrsgesetz übersichtlicher zu machen und die infolge der Revision der Bundesverfassung notwendig gewordenen Anpassungen vorzunehmen. Das ist gut so. Leider aber klammert die Revision wichtige Fragen unserer parlamentarischen Tätigkeit weiterhin aus. So bleiben die Fragen der besseren Entschädigung, der Anstellung einer persönlichen Mitarbeiterin, der Finanzierung der politischen Parteien als Hauptakteure im politischen Meinungsbildungs- und Personalrekrutierungsprozess weiterhin ungelöst.

Ebenfalls wird die Frage ausgeklammert, ob die heutige Arbeitslast dieses Parlamentes überhaupt noch im Milizsystem bewältigt werden kann und wie die Herausbildung eines Zweiklassensystems von nicht als solchen definierten Vollzeitprofis einerseits und wirklichen Milizierinnen und Milizier andererseits verhindert werden kann. So werden wir die Version, die wir in dieser Woche wahrscheinlich verabschieden werden, aller Voraussicht nach schon bald wieder teilrevide-

ren müssen; die SPK ist ja mit entsprechenden Vorarbeiten beschäftigt. Dies ist an sich störend, weil die Missstände, die es zu beseitigen gäbe, ja längst bekannt sind und nur nicht in das Parlamentsgesetz hineinkamen, weil es heisse Eisen sind. Heisse Eisen anzupacken ist auch Aufgabe des Parlamentes, aber wir schieben diese Probleme jetzt vor uns her und lassen sie ungelöst. Das geht auf unsere eigenen Kosten.

Auch die ganze Geschichte der Offenlegung der Interessenbindungen von Parlamentsmitgliedern, inklusive die der Lobbyisten, ist im Gesetz unbefriedigend gelöst. So müssen zwar Verwaltungsratsmandate weiterhin deklariert werden, nicht aber die daraus resultierenden Einkünfte. Es sind auch keine Sanktionen im Falle einer Nichtoffenlegung vorgesehen. Über Lobbyisten kann – muss aber nicht – ein Register angelegt werden. Das ist eine halbherzige Lösung. Ich werde nachher noch darauf zu sprechen kommen.

Unbefriedigend ist auch, dass die Kommission nicht bereit war, das hinter den Kulissen des Parlamentes agierende Grüppchen Richterwahlen im neuen Gesetz zu regeln und ihm den Status eines regulären parlamentarischen Organs zu geben. Mit Händen und Füßen hat sich eine Mehrheit der Kommission dagegen gewehrt. Wie soll ich den hartnäckigen Widerstand der Kommissionsmehrheit gegen diese Regelung interpretieren, wenn nicht so, dass lieber hinter den Kulissen «gemischelt» als transparent gehandelt und informiert werden will?

Die Arbeitslast wird mit dieser Reform zunehmen, da vermehrt Mitwirkungs-, Informations- und Konsultationsrechte eingebaut werden. Das ist an und für sich positiv. Wie sich das aber in der Praxis bewähren wird, ist sehr ungewiss, da das Ganze mit den immer gleichbleibenden zeitlichen Gefässen des Milizsystems bewältigt werden soll. Es ist zu befürchten, dass infolge Zeitmangel diese neuen Rechte gar nicht richtig wahrgenommen werden können und die Übermacht von Verwaltung und Regierung dem Parlament gegenüber bestehen bleibt. Wenn man sieht, wie sich der Bundesrat gegen diese kleinen Gewichtsverschiebungen zugunsten des Parlamentes wehrt, merkt man schnell, dass sich hier eine Praxis entwickeln könnte, die nichts Gutes, das heisst nichts Neues für das Parlament bedeutet. Ich bin froh, dass die Kommission hier hart geblieben ist und den Kurs gehalten hat. Die grüne Fraktion wird es auch so halten.

Bei den parlamentarischen Vorstössen gibt es Änderungen, die Sinn machen und die wir mittragen, aber auf keinen Fall die Abschwächung des Instrumentes der Parlamentarischen Initiative.

Kritische Anmerkungen haben wir auch zum Einsatz der zahlreichen Subkommissionen, die zwar nicht im Gesetz geregelt werden, die aber laufend stattfinden. Diese schliessen die Nichtregierungsparteien von der Mitarbeit aus. Da der Meinungsfindungsprozess immer mehr in den Subkommissionen passiert und wichtige Vorentscheide dort gefällt werden, ist das demokratiepolitisch fragwürdig. Auch darauf werde ich zurückkommen.

Ich habe jetzt ein paar Mängel des neuen Gesetzes aufgezeigt, es gibt auch sehr viel Positives. Deshalb ist die grüne Fraktion der Meinung, wir sollten auf das Gesetz eintreten. Wir werden noch versuchen, mit Minderheits- und Einzelanträgen nachzubessern.

Donzé Walter (E, BE): Die evangelische und unabhängige Fraktion ist für Eintreten auf das Parlamentsgesetz mit dem Ziel, dass dieses neue Gesetz für die nächste Legislatur in Kraft gesetzt werden kann. Das Hauptziel, das wir sehen, ist das folgende: Die in der Bundesverfassung präzisierten Kompetenzen und Aufgaben des Parlamentes sollen jetzt umgesetzt werden. Die umfangreichen Vorarbeiten von Kommission und Verwaltung würdigen wir ausdrücklich und danken dafür.

Nun erkennen und anerkennen wir eine Spannung zwischen Input und Output. Unter Input versteh ich die Rechte der Parlamentsmitglieder in Bezug auf Information und Einfluss-

nahme. Unter Output sehe ich, dass dieser Input in Konkurrenz zur Effizienz des Parlamentsbetriebes steht.

Zum Ergebnis: Die einen sagen, der Berg habe eine Maus geboren – wir meinen, dass dem nicht so ist. Weiter gehende Reformen müssten erst wieder auf Verfassungsstufe erfolgen. Die anderen sagen, dass das Gesetz zu umfangreich geworden ist. Auch diese Meinung teilen wir nicht. Das Gesetz enthält Regelungen, die von anderen Gesetzen übergeführt wurden oder bisher fehlten – z. B. Regelungen zu den Bundesratswahlen –, dafür werden Reglemente schlanker; wir begrüssen auch, dass nicht noch parallel eine Verordnung geschaffen wird.

Mit der Staatspolitischen Kommission wehren wir uns gegen den Versuch des Bundesrates, die Informationsrechte und Mitwirkung des Parlamentes zu beschneiden. Das entspricht unseres Erachtens nicht dem Geist der neuen Bundesverfassung. Zwar meinen wir, die Regierung solle handeln können. Aber nach unserem Demokratieverständnis steht das Parlament als Volksvertretung über der Exekutive. Wir unterstützen deshalb die Anträge der Kommission.

Auf einzelne Anträge kommen wir noch zurück. Z. B. finden wir die Regelung des Eides und Gelübdes wirklich vitaminlos, man könnte bei der Mehrheitsversion ebenso gut nur noch Annahme der Wahl erklären; nur noch «beachten» von Gesetzen und Vorlagen scheint uns wirklich zu mager. Darauf kommen wir zurück.

Wir empfehlen Ihnen aber Eintreten.

Cina Jean-Michel (C, VS): Die CVP-Fraktion stimmt, ohne in Euphorie zu verfallen, für Eintreten auf die Vorlage.

Sie ist sich bewusst, dass sich das Parlamentsgesetz vorwiegend mit Verfahrensfragen auseinander setzt und mithin eine etwas technische Materie beschlägt. Es ist unbestritten, dass die neue Bundesverfassung die Kompetenzen und Aufgaben des Parlamentes präzisiert, einige unter der alten Bundesverfassung strittige Fragen geklärt und damit die Rechte des Parlamentes festgestellt hat. Mit dem Parlamentsgesetz gilt es nun, diese Punkte auf Gesetzesstufe umzusetzen – nicht mehr und nicht weniger. Das wird aber nicht in allen Punkten reibungslos vor sich gehen; immerhin werden sich im Zusammenhang mit den Informations- und Mitwirkungsrechten des Parlamentes zwangsläufig Fragen zur Gewaltenteilung stellen.

In diesen Punkten gehen die Meinungen der vorberatenden Kommission und des Bundesrates mitunter kräftig auseinander, wie Sie dies unweigerlich selbst feststellen könnten. Ob dabei eine Art Besitzstandswahrung angepeilt wird, lasse ich hier bewusst offen. Schliesslich will ich in der Eintretensdebatte der Detailberatung nicht allzu stark vorgreifen. Immerhin muss festgehalten werden, dass die Gewaltenteilung eine klare Trennung zwischen den Entscheidungszuständigkeiten verlangt. Das heisst aber nicht, dass eine Einflussnahme des Parlamentes auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates unerwünscht oder gar verpönt wäre. Wichtig ist und bleibt, dass die Entscheidungszuständigkeit gegenseitig respektiert wird – vom Parlament und vom Bundesrat. Mitwirkungsrechte des Parlamentes haben dabei allemal ihren Platz. So fordert es ja auch die neue Bundesverfassung.

Es mag im Übrigen zwar stimmen, dass mit dem vorliegenden Gesetz keine umfassende Parlamentsreform erreicht wurde. Das wurde und konnte ja gar nicht angestrebt werden. Hätte man nämlich eine grundlegende Parlamentsreform gewollt, so hätten die Weichen bereits im Rahmen der Revision der Bundesverfassung entsprechend gestellt werden müssen. Die wesentlichen Aufgaben und Funktionen eines Parlamentes finden sich nämlich in der Bundesverfassung geregelt. Heute gilt es zu akzeptieren, dass der gesetzgeberische Spielraum vorgegeben und somit die Wurfwelt des Erlasses vorbestimmt war. Ein grosser Wurf lag gar nicht erst drin.

Die CVP-Fraktion bedauert hingegen, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu einer grösseren Effizienz des Parlamentsbetriebs beigetragen wurde. Einzelne, von der CVP-Fraktion alleine mitgetragene Anregungen wie zum

Beispiel die Einführung eines Vorprüfungsverfahrens für Motiven, wurden von allen anderen als utopisch angesehen und schon im Keim erstickt. Andere Anträge, wie die ausschliessliche Zuständigkeit der Kommissionen beider Räte für die Vorprüfung einer Parlamentarischen Initiative, finden zumindest den Weg in die heutige Beratung. Die CVP-Fraktion hat zu den Artikeln 109 und folgende entsprechende Minderheitsanträge deponiert. Die von der CVP-Fraktion angestrebte Lösung soll das Risiko von Leerläufen bei gesetzgeberischen Vorbereitungsarbeiten des Parlamentes erheblich begrenzen. Erfreulich ist, dass der Bundesrat die Vorteile dieser Lösung erkannt hat und sich in seiner Stellungnahme auf die Seite der CVP-Fraktion stellt.

Dieser Lösungsansatz wird im Rahmen der Detailberatung noch eingehend verteidigt werden. Dannzumal erhalten jene Kreise, die mit Vorstossen die Vorstossflut eingrenzen und damit die Effizienz des Parlamentes steigern wollen, Gelegenheit, Farbe zu bekennen. Wer Effizienz fordert, kommt nicht umhin, den einzelnen Parlamentariern ihre Rechte angemessen zu beschneiden. Wer das nicht will und trotzdem für Effizienz einsteht, versucht, sich in einem runden Zimmer in eine Ecke zu setzen; das ist erfahrungsgemäss ein schwieriges, ja unmögliches Unterfangen.

Im vorliegenden Erlass sind unseres Erachtens und im Wesentlichen nachfolgende Themenbereiche von politischer Bedeutung: Offenlegungspflichten, Unvereinbarkeitsregelung, Informations- und Mitwirkungsrechte des Parlamentes, Vorprüfungsverfahren bei den Parlamentarischen Initiativen. Hierzu werden wir von der CVP-Fraktion in der Detailberatung ausführlich Stellung nehmen und unsere Positionen beziehen.

Ich bitte Sie namens der CVP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten.

Vollmer Peter (S, BE): Es wurde schon oft gesagt: Der Berg hat eine Maus geboren. Ich glaube, dass diese Bezeichnung für das Parlamentsgesetz nicht ganz unzutreffend ist. Wenn man das an den langjährigen Tätigkeiten der Kommission, der Subkommission und der Expertengruppen misst, dann muss man sich wahrlich fragen, ob das wirklich das Resultat des Reformwillens darstellt, wie wir ihn sonst immer beschwören. Ich glaube, was wir heute beim Parlamentsgesetz tun können, ist letztlich nichts anderes als der Ausdruck des geltenden allgemeinen Reformwillens. Weshalb sollten wir hier plötzlich mehr Mut zeigen, wenn wir ihn sonst längst verloren haben?

Wir meinen trotzdem, dass es wichtig ist, dass wir heute auf das Parlamentsgesetz eintreten und zumindest einige bescheidene Korrekturen anbringen. Das Parlamentsgesetz regelt ja nicht nur unsere eigene Organisation: Wie wir uns hier in unserem Ratsablauf organisieren, und wie wir das Zusammenspiel der beiden Kammern organisieren. Es regelt vor allem – und ich meine, das ist eigentlich das Kern- und Herzstück – das Zusammenspiel der verschiedenen Gewalten, insbesondere auch das Zusammenspiel von Parlament und Bundesrat.

Es ist klar, dass hier eine echte Reform etwas wirklich grundlegend Neues am gesamten Gewaltenteilungssystem ändern müsste. Das heisst, dass wir auch unser Regierungssystem ganz grundlegend überprüfen und uns dabei fragen müssten, wie weit unsere Art der parlamentarischen Mitwirkung in diesem Direktorialsystem – wie wir das heute in der Schweiz kennen – noch angebracht ist.

Alle Diskussionen, die wir im Zusammenhang mit der Reform der neuen Bundesverfassung geführt hatten, zeigten, dass wir hier offenbar doch lieber den sicheren und bescheidenen Weg der kleinen «Reformchen» gehen wollen. So ist beispielsweise nur schon der Gedanke, einen Umbau unserer Institutionen in Richtung eines parlamentarischen Systems in Erwägung zu ziehen, für viele schon derart revolutionär, dass er hier im Ratssaal keinen Platz hat.

Die SP-Fraktion unterstützt dieses Gesetz heute insbesondere – sie hat aber auch verschiedene Minderheitsanträge und Einzelanträge, die sie noch vertreten möchte –, weil sie

klar der Meinung ist, dass dieses Parlamentsgesetz vor allem zwei Dinge anvisieren muss:

1. Es muss die Effizienz und die Effektivität des Parlamentes stärken.

2. Es muss klar die Konkretisierung der in der Verfassung eindeutig festgeschriebenen Oberaufsicht des Parlamentes stärken. Diese Oberaufsicht des Parlamentes sollte auch in ihrem Verhältnis zum Bundesrat, zur Verwaltung im Parlamentsgesetz einen Niederschlag finden.

Wir sind als Parlament aufgerufen, mit der neuen Bundesverfassung beispielsweise nicht nur einfach Gesetze zu erlassen, sondern wir haben auch einen Wirkungsmaßnahmenauftrag. Wir sollten eigentlich auch mitverantwortlich sein für das, was nachher bezüglich der Umsetzung, der Anwendung, bezüglich der Resultate, der Wirkungen unseres gesetzgeberischen Handelns passiert. Genau diese Wirkungsverantwortung weist darauf hin, dass wir diese Sachen nicht einfach in einem klassischen Sinn der Gewaltentrennung angehen können, dass wir jetzt nicht einfach über die Kompetenzgrenzen zwischen Bundesrat und Parlament diskutieren, sondern dass wir in einem modernen Sinn von einem Zusammenwirken der Gewalten ausgehen müssen.

Bereits Montesquieu, der ja immer wieder zitiert wird, wenn es um Gewaltenteilung geht – und eben auch missverständlich und falsch zitiert wird –, hat nie eine Gewaltentrennung anvisiert. Er wollte eine Gewaltenteilung im Sinne einer Gewaltenbeteiligung der verschiedenen Stände. Genau so meine ich, müssen wir eben auch bei all diesen Schnittstellen, wenn es um die Mitwirkung des Parlamentes geht, von einer Gewaltenbeteiligung, von einem Zusammenwirken sprechen. Ich möchte hier insbesondere den Bundesrat bitten, in der Erkenntnis dieser neuen Situation mit den bisher eher bescheidenen Schritten wirklich ein bisschen mutiger weiterzufahren und sich nicht immer nur auf seine Kompetenzordnung zu beziehen und Angst zu haben, das Parlament fresse da in einzelnen Bereichen über den Zaun.

Ich bin froh, dass wir mit Frau Bundeskanzlerin Huber-Hotz heute eine Person zur Seite haben, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit als Generalsekretärin des Parlamentes noch gewohnt ist, auch für die Anliegen und Interessen unserer verfassungsmässigen Aufgaben zu kämpfen. Wenn der Bundesrat heute schon zumindest in diesem bescheidenen Aspekt, wenn es um Motions im delegierten Rechtsetzungsbereich geht, einen Schritt gemacht hat, gratulieren wir ihm. Ich hoffe, dass sich der Bundesrat auch bei den übrigen Schritten, bei denen es um das Zusammenwirken der verschiedenen Gewalten geht, von den gleichen Erkenntnissen leiten lässt. Ich denke hier an die Mitwirkung in der Ausserpolitik. Ich denke an die Mitwirkung an der gesamten Legislaturplanung. Das sind ganz wichtige Schnittstellen, die nicht mehr nur unter dem Aspekt der Kompetenzabgrenzung betrachtet werden können.

Die SP-Fraktion ist auch der Meinung, dass wir in verschiedenen Bereichen klare Grundlinien zu vertreten haben. Gernade in den letzten Tagen sprach wieder alles von der Bürgernähe, dass wir nicht möchten, dass unsere Bürgernähe irgendwie durch Barrieren und physische Massnahmen behindert wird. Bürgernähe heißt auch verstärkte Transparenz des politischen Prozesses. Es ist uns deshalb ein grosses Anliegen, im gesamten Parlamentsgesetz als eine der Richtlinien in der Beurteilung einzelner Anträge zu sehen, wie weit damit die Transparenz im Verfahren, die Transparenz im Prozess verstärkt und erhöht werden. Hier wird es auch um die Frage gehen, wie sich die Parlamentarier selber einer solchen Transparenz stellen, wenn es um die Offenlegungspflichten ihrer persönlichen Interessen und Verbindungen geht. Hier geht es auch um Bürgernähe. Hier werden wir auch ein Zeichen setzen und den Tatbeweis erbringen können, dass das, was wir in Sonntagsreden so über Bürgernähe sagen, dann auch im Parlamentsgesetz konkret umgesetzt wird.

Ein weiteres, ganz wichtiges Anliegen: Wenn wir das Parlament stärken und seine Effektivität erhöhen wollen – gerade im Zusammenhang mit der Wirkungsüberprüfung –, braucht das Parlament auch Instrumente und die entsprechenden

Mittel. Auch darüber wird es im Zusammenhang mit dem Parlamentsgesetz zu reden geben. Es geht nämlich nicht an, dass wir einfach eine Kompetenzordnung festlegen und uns dann selber die Instrumente und Mittel verwehren, die wir brauchen, um diese Aufgabe, die uns verfassungsmässig zuerkannt worden ist, effektiv auch umzusetzen und zu leben.

In diesem Sinne unterstützt die SP-Fraktion – ohne Euphorie, ohne grosse idealistische Vorstellungen – diesen auf dem Tisch liegenden Entwurf des Parlamentsgesetzes. Die SP-Fraktion bittet Sie, in der Detailberatung den Grundsätzen der Transparenz, der Offenheit, der Informationsrechte, der Oberaufsicht und der Mitwirkung die volle Aufmerksamkeit zu schenken und damit in unserem bescheidenen Arbeitsbereich wenigstens die Voraussetzungen zur Wahrnehmung unserer Aufgaben ein wenig – nur ein kleines bisschen – zu verbessern.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat begrüßt die Totalrevision des Geschäftsverkehrsgesetzes. Er ist der Überzeugung, dass nach zahlreichen Partialrevisionen eine Gesamtschau im Lichte der neuen Bundesverfassung angezeigt ist. Nicht nur die Staatsleitungsreform, sondern auch die Arbeiten an einem neuen Parlamentsgesetz bilden dazu geeignete Anlässe.

Der Bundesrat möchte vor dem Hintergrund, dass sich die Anforderungen an die staatlichen Behörden, an das Parlament, an den Bundesrat und an das Bundesgericht in den letzten Jahren stark verändert haben, eine Gesamtschau vornehmen. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten trotz der Zunahme staatlicher Aufgaben effizient handelnde Behörden. Der Staat wird heute nicht mehr nur an der Rechtmäßigkeit seines Handelns, sondern auch an dessen Wirksamkeit gemessen. Diese Erwartung ist zugleich Verpflichtung für die Behörden. Diese neuen Herausforderungen haben nach dem 11. September meines Erachtens noch eine neue Dimension erhalten.

Ich bin Herrn Eggly dankbar, dass er auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, dass wir uns grundsätzliche Gedanken machen müssen, wie wir die komplexen Probleme unserer Gesellschaft angehen können. Dabei spielt für den Bundesrat der zeitliche Faktor eine grosse Rolle. Dies hat sich gerade an den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Schliessung der Swissair gezeigt. Es ist dem Bundesrat ein Anliegen, das rechtzeitige Handeln der Behörden sicherstellen zu können. Vielleicht steht er aus dieser Sorge heraus gewissen Vorschlägen in Ihrem Gesetz skeptisch gegenüber.

Parlament und Bundesrat sind als staatsleitende Organe in erster Linie angesprochen. Die Bundesverfassung weist den beiden Behörden je eigene Stammbereiche zu, geht aber nicht von einer strikten Teilung der Gewalten, sondern von einer Kooperation der Behörden aus. So wirkt z. B. die Bundesversammlung an der Planung staatlicher Tätigkeiten und in der Ausserpolitik mit, obwohl die eigentliche Kompetenz dem Bundesrat zusteht. Umgekehrt wirkt der Bundesrat bei der Gesetzgebung und im Finanzbereich mit. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Totalrevision des Geschäftsverkehrsgesetzes auch dazu genutzt werden muss, dieses verfassungrechtlich vorgesehene Gleichgewicht zwischen den beiden Gewalten auf Gesetzesstufe auszugestalten und so weit notwendig zu präzisieren.

Ziel soll es sein, die Kooperation zwischen Parlament und Bundesrat zu verankern. Dies soll unter gleichzeitiger Aufgabenteilung und Zuweisung der Verantwortlichkeiten und auch Sicherstellung der Entscheidfähigkeit geschehen, wie dies Herr Cina erwähnt hat. Das Parlament und der Bundesrat sollen gleich starke Partner sein; das ist mir ein ganz besonderes Anliegen.

Dem Parlament kommt meines Erachtens gerade in jenen Bereichen eine wichtige Funktion zu, wo es um den öffentlichen Dialog, um die Nähe zu den Bürgerinnen und zu den Bürgern geht. Ich hoffe, dass sich vor allem das Parlament um diese Nähe kümmern wird, wie dies Herr Vollmer er-



wählt hat. Ich denke, dass die Stärkung der Informationsrechte einen Beitrag dazu leisten kann.

In den Voten der Fraktionssprecherinnen und -sprecher wurde wiederholt kritisiert, dass der Bundesrat vor allem an den alten Besitzständen und Kompetenzen festhalten möchte. Ich denke, dass dem nicht so ist. Wie Sie der Stellungnahme des Bundesrates entnehmen können, ist er weitgehend bereit, Ihren Vorschlägen zu folgen. Dies betrifft zum Beispiel den Bereich der Informationsrechte. Der Bundesrat hat keine grundsätzlichen Einwände – überhaupt keine Einwände – gegen die vorgeschlagene gesetzliche Verankerung der Informationsrechte der Ratsmitglieder und der parlamentarischen Kommissionen. Sein Verständnis der klaren Zuweisungen von Verantwortlichkeiten führt den Bundesrat aber dazu, dass er bei der Herausgabe der Dokumente im Falle von Uneinigkeit den letzten Entscheid haben möchte. Dies aber auch im Bewusstsein darum, dass es bis anhin noch nie der Fall war, dass man sich nicht einigen konnte. Dies kann ich auch aufgrund meiner langjährigen Erfahrung in den Parlamentsdiensten bestätigen.

Der Bundesrat bekämpfte bereits, die Motion auch im delegierten Rechtsetzungsbereich zu akzeptieren. Ich kann Ihnen versichern, dass dem Bundesrat dieser Entscheid nicht leicht gefallen ist, aber ich bin davon überzeugt, dass dies dazu beitragen wird, das parlamentarische Instrument der Motion verbessern zu können.

Ebenfalls nicht leicht gefallen ist dem Bundesrat sein Entschied, dem Konsultationsrecht der parlamentarischen Kommissionen bei Verordnungen zuzustimmen. Auch hier ist es dem Bundesrat ein Anliegen, und ich werde das in der Detailberatung noch speziell erwähnen, dass das rechtzeitige Handeln gewährleistet werden kann.

Erlauben Sie mir am Schluss noch eine redaktionelle Bemerkung an die Adresse der Redaktionskommission: Sie haben PG als Abkürzung für das neue Parlamentsgesetz gewählt. Diese Abkürzung ist leider bereits durch das Postgesetz besetzt. Ich bitte die Redaktionskommission deshalb, für das Parlamentsgesetz eine neue Abkürzung zu finden. Abschliessend möchte ich Ihnen für Ihre bisherigen Arbeiten danken und Ihnen versichern, dass der Bundesrat an einem konstruktiven Dialog mit Ihnen interessiert ist. Ich möchte mich persönlich ganz besonders dafür einsetzen, dass sowohl das Parlament wie auch der Bundesrat den neuen Herausforderungen der Zukunft gewachsen sind und über ein entsprechendes Instrumentarium verfügen können.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: An all die Kolleginnen und Kollegen, die ihre Frustrationen in Bezug auf das Gesetz derart betont haben, drei Bemerkungen:

1. Das Eintreten auf diese Vorlage war total unbestritten.
2. Ein sehr wichtiger Teil, nämlich die Entschädigungsfrage und die Frage der Infrastruktur, wurde ausgeweidert. Warum? Weil die Vorarbeiten noch gar nicht so weit gedielt sind.
3. In der Gesamtabstimmung zu diesem Gesetz in der Kommission haben 19 Mitglieder zugestimmt, es gab 1 Enthaltung und 1 Neinstimme. Dies zur Erinnerung.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die Bundesversammlung Loi sur l'Assemblée fédérale

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1
Antrag der Kommission: BBI

Titre et préambule, art. 1
Proposition de la commission: FF

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir nehmen die Hinweise von Frau Bundeskanzlerin Huber-Hotz zur Abkürzung

des Titels des neuen Gesetzes entgegen und werden sicher eine wohlklingende Ersatzlösung finden.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission: BBI

Antrag Zisyadis

Abs. 1

.... versammeln sich mindestens sechsmal jährlich zu ordentlichen Sessionen.

Art. 2

Proposition de la commission: FF

Proposition Zisyadis

Al. 1

.... en session ordinaire, au moins six fois l'an.

Joder Rudolf (V, BE): Die Minderheit Fehr Hans vertritt bei diesem Artikel die Auffassung, dass als einziges Kriterium für die Einberufung einer ausserordentlichen Session das Quorum von einem Viertel der Ratsmitglieder ungenügend ist. Wir möchten, dass als zusätzliche Voraussetzungen Dringlichkeit und Notwendigkeit einer Beschlussfassung eingeführt werden. Dies würde auch einer Präzisierung der Unterscheidung zwischen einer Sondersession und einer ausserordentlichen Session dienen, wie es der geltenden Praxis entspricht.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, den Antrag der Minderheit Fehr Hans zu unterstützen.

Zisyadis Josef (–, VD): Ce que nous venons de vivre pendant cette session est assez caractéristique de ce que nous vivons régulièrement en matière d'interventions parlementaires. Nous avons un Parlement qui n'arrête pas de multiplier les séances de relevée, nous avons des ordres du jour surchargés et disparates, nous avons des interventions parlementaires qui, sans cesse, sont non traitées et classées au bout de deux ans par manque de temps et, donc, pour lesquelles aucune discussion n'est possible dans ce Parlement. Ensuite de cela, nous avons nombre de débats sociaux, économiques, qui sont refusés d'être discutés ici même en urgence: je pense, encore tout récemment, à la question des sans-papiers. Tout cela ne fait qu'accentuer le décalage entre la vie réelle du pays et les élus de la population.

J'ai entendu les différents intervenants des partis lors de l'entrée en matière: tout le monde disait que cette loi n'était qu'un pur toilettage. Eh bien, nous avons l'occasion, dans l'examen des articles, d'apporter des correctifs et il ne sert à rien de se lamenter dans l'entrée en matière et de ne pas avancer dans l'examen des articles. C'est pour cela que je vous fais la proposition suivante: c'est de fixer que le nombre minimal de sessions soit porté à au moins six pendant l'année. Certains me diront: «Il s'agit d'une rigidité de l'inscrire dans la loi.» Je constate donc effectivement que la commission qui a préparé, qui a discuté cette loi, n'en a pas voulu à cause de cet élément de rigidité. Personne, ici, je pense, ne peut imaginer que nous arrivions à avoir moins de quatre sessions par année. Immanquablement, inexorablement, nous allons vers plus de sessions que les quatre minimales actuelles. Je crois qu'il est temps de ne pas fermer les yeux et d'avancer tranquillement vers six sessions annuelles. Ce serait l'occasion de pouvoir discuter des problèmes d'actualité, ce serait l'occasion, ainsi, d'être plus proches des réalités du pays.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: La commission s'est naturellement longuement penchée sur cet article qui fixe le rythme des réunions des Conseils. Tout d'abord, à titre préalable, il convient de distinguer ce débat sur le rythme de réunion des Conseils et le débat sous-jacent, que nous reprendrons lors de la discussion de la loi sur les indemnités

parlementaires, de la situation de notre Parlement, parlement de milice ou parlement qui devrait devenir plus professionnel. Cette distinction étant faite, la commission a retenu une solution qui pose comme principe de base la régularité de nos réunions. C'est bien là ce qui est essentiel. La commission n'a pas voulu inscrire un rythme pour nos sessions parlementaires. Elle a voulu conserver une solution qui offre toute souplesse d'évolution quant au rythme des travaux de notre Parlement.

M. Zisyadis souhaite maintenant inscrire six sessions: mais pourquoi pas huit, pourquoi pas dix, pourquoi pas plutôt passer à un rythme de sessions d'une semaine par mois, ce qui – cela a été évoqué en commission – permettrait de raccourcir les délais de traitement dans le va-et-vient entre les Chambres? Vous voyez donc qu'il y a davantage de perspectives qui doivent s'inscrire dans cette réflexion, et c'est la raison pour laquelle nous n'avons inscrit que la régularité de nos réunions, ce qui offre toute possibilité de redéfinition pour les travaux de notre Parlement.

L'article 2 établit également très clairement la distinction – je commence à répondre à la minorité de la commission – entre sessions spéciales, qui sont dues à la nécessité d'absorber un volume de travail supplémentaire, et sessions extraordinaires, qui sont dues à des événements ou à des situations particulières, et qui seraient provoquées sur demande d'un quart des membres du Parlement ou du Conseil fédéral, conformément à l'article 151 de la constitution.

Je crois cependant qu'il ne faut pas suivre la proposition de minorité et restreindre nos propres droits, restreindre les droits des parlementaires en inscrivant la nécessité de prouver qu'une décision urgente doit être prise. C'est justement dans le cadre de la session extraordinaire qui serait convoquée que l'on arriverait à déterminer s'il est nécessaire de prendre une décision ou pas dans la plupart des situations extraordinaires qui pourraient nécessiter une réunion de notre assemblée.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à repousser et la proposition Zisyadis et la proposition de minorité.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 107 Stimmen
Für den Antrag Zisyadis.... 7 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 29 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI

Antrag Teuscher

Abs. 4

Der Eid lautet:

«Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, meine Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt wahrzunehmen, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf den persönlichen Vorteil die demokratischen Grundsätze, die Freiheit und die Rechte aller Menschen zu schützen, mich für Frieden und Gerechtigkeit einzusetzen, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

Abs. 5

Das Gelübde lautet:

«Ich gelobe, meine Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt wahrzunehmen, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf den persönlichen Vorteil die demokratischen Grundsätze, die Freiheit und die Rechte aller Men-

schen zu schützen, mich für Frieden und Gerechtigkeit einzusetzen, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

Art. 3

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

Proposition Teuscher

Al. 4

La formule du serment est la suivante:

«Je jure devant Dieu tout-puissant d'assumer ma responsabilité à l'égard de la société et de l'environnement, de protéger les principes de la démocratie, la liberté et les droits de tous les êtres humains, sans distinctions aucunes et en faisant abstraction de tout intérêt d'ordre personnel, de m'engager pour la paix et la justice, d'observer la constitution et les lois, et de remplir en conscience les devoirs de ma charge.»

Al. 5

La formule de la promesse est la suivante:

«Je promets d'assumer ma responsabilité à l'égard de la société et de l'environnement, de protéger les principes de la démocratie, la liberté et les droits de tous les êtres humains, sans distinctions aucunes et en faisant abstraction de tout intérêt d'ordre personnel, de m'engager pour la paix et la justice, d'observer la constitution et les lois, et de remplir en conscience les devoirs de ma charge.»

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH): Die Mehrheit der Kommission will, dass die Verweigerung des Eides oder des Gelübdes zum Verzicht auf das Amt führt. Bisher – d. h. in den letzten 153 Jahren – hatten weder der Eid noch das Gelübde konstitutionellen Charakter; sie hatten lediglich die Bedeutung eines Aktes der Feierlichkeit. Als ich 1995 in diesen Rat gewählt wurde, schenkte mir mein Freund und Mentor, der Staatsrechtslehrer Alfred Kölz, das Werk eines seiner Dissertanten, um mich auf das Gewicht der bevorstehenden Aufgabe hinzuweisen – ein Hinweis allerdings, der nicht nötig gewesen wäre. Sie sehen, man kann sich über die damit zusammenhängenden Fragen mehr als fünf Minuten auslassen. Das ist aber nicht meine Absicht.

In der Politik stehen bekanntlich oft andere als akademische Motive im Vordergrund, das ist auch in diesem Fall so. Was wurde uns doch in der SPK zur Begründung der neu vorgesehenen Sanktion gesagt: Es sei zu befürchten, dass Herr Bignasca den Feierlichkeitsakt boykottieren könnte, und dann wisse man nicht was tun. Deshalb müsse das neue Gesetz eine Rechtsfolge vorsehen, sozusagen nach dem Motto: «Gouverner, c'est prévoir».

Was wir vor uns haben, ist also eine präventive «Lex Bignasca». Diese Aufmerksamkeit hat unser Kollege meines Erachtens nicht verdient, denn wenn schon, macht er doch eher Probleme mit dem was er sagt, nicht mit dem, was er nicht sagt. Jedenfalls kann das für uns kein Grund sein, den Eid oder das Gelübde zum konstitutionellen Erfordernis für den Antritt eines Amtes zu machen. Es widerspricht dem demokratischen Prinzip, aus der Verweigerung des Eides oder Gelübdes den gesetzlichen Verzicht auf das Amt abzuleiten. Die Einhaltung von Verfassung und Gesetz und die Erfüllung von Amtspflichten sind in einem demokratischen Rechtsstaat eine Selbstverständlichkeit, die für alle gilt.

Ein Amtsverzicht ist aber nicht nur absurd; er ist auch unverhältnismässig und damit ein Verstoss gegen die Bundesverfassung. Artikel 5 dieser Verfassung verpflichtet den Staat, in allem Handeln – dazu gehört auch die Gesetzgebungsfähigkeit – auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Diese Rechtsfolge ist etwa so unverhältnismässig, wie wenn ein Chef einen Mitarbeiter fristlos entlassen würde, weil er ihn nicht grüßt. Die Verweigerung des Eides oder Gelübdes kann man schlimmstenfalls als Ordnungswidrigkeit qualifizieren; eine solche ist allenfalls disziplinarisch zu ahnden. Dazu kommt, dass die Verhinderung des Amtsantrittes gegen das Wahlrecht verstösst. Wer rechtmässig gewählt ist,



hat Anspruch darauf, das Amt anzutreten, und diejenigen, die ihn wählten, haben Anspruch darauf, dass der Mann bzw. die Frau ihres Vertrauens das Amt antritt und ausübt. Die Verweigerung einer Feierlichkeit darf daran nichts ändern. Schwurformeln sind doch ein «Restposten monarchistischen und absolutistischen Denkens» und haben in der Demokratie nichts verloren.

Eigentlich hatte ich gehofft, der Bundesrat würde es richten, denn er hat auch dafür zu sorgen, dass die Bundesverfassung eingehalten wird. Aber nein, er hat sich der Mehrheit angeschlossen, allerdings mit wenig stichhaltigen Argumenten. Ich sage all dies übrigens nach Rücksprache mit dem Doktorvater des Verfassers dieses Werkes. Er teilt meine Meinung uneingeschränkt, bzw. ich teile seine Meinung.

Was den Inhalt der Formel anbelangt, unterstützt die SP-Fraktion die Mehrheit. Gerade weil sie der Meinung ist, dass Verfassung und Gesetz ohnehin einzuhalten sind, erscheint ihr eine Exemplifizierung der Grundwerte nicht nötig zu sein. Wenn schon würden wir es vorziehen, wenn jedes Mitglied der Bundesversammlung öffentlich und feierlich versprechen müsste, seine persönlichen Interessen stets und in jedem Fall dem Gemeinwohl unterzuordnen. Wenn sich auf diese Weise Beschlüsse verhindern liessen, wie sie letzte Woche bei der Beratung des Steuerpaketes in diesem Saal gefällt worden sind, wären sogar wir für die konstitutive Wirkung von Eid und Gelübde. Wenn schon, gefällt mir persönlich der Antrag Teuscher besser, weil er auch auf diese Verpflichtung abzielt. Aber darüber haben wir in der Fraktion nicht beschlossen.

Ich empfehle Ihnen, bezüglich des Inhalts dem Antrag der Mehrheit und bezüglich der Rechtsfolgen dem Antrag meiner Minderheit zu folgen.

Mörgeli Christoph (V, ZH): Frau Aeppli, Sie haben gesagt, die Schwurformel sei ein Restposten von absolutistischem und monarchistischem Denken. Könnten Sie uns erklären, woher der Name Eidgenossenschaft stammt und weshalb die Eidgenossenschaft ein Restposten monarchistischen und absolutistischen Denkens ist?

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH): Herr Mörgeli, die Eidgenossenschaft als solche hat ihren Namen vor 700 Jahren erhalten, war umgeben von Monarchien, und da nahm man natürlich auch die Bräuche aus der Umgebung auf. Heute haben wir seit 150 Jahren eine Demokratie, leben in einer demokratischen Umgebung. Da denke ich, ist es nicht mehr zeitgemäß, im 21. Jahrhundert auf solche Formeln zurückzugreifen.

Studer Heiner (E, AG): Ich begründe den Antrag der Minderheit zu den Absätzen 4 und 5 – auf der Fahne steht noch Minderheit Zwygart, daraus sehen Sie, wie lange es her ist, dass dieser Artikel beraten wurde –; Otto Zwygart ist seit mehr als einem Jahr nicht mehr in diesem Rat. Ich übernehme aber gerne diesen Antrag, den er damals formuliert hat und den Sie als Minderheitsantrag vor sich sehen.

Ich bin davon überzeugt, dass es richtig ist, dass wir auch in Zukunft eine Formel entweder für einen Eid oder ein Gelübde haben. Es ist von Bedeutung, dass wir uns zu Beginn unserer Ratstätigkeit, aber auch bei den Wiederwahlen, doch bewusst besinnen: Worum geht es eigentlich? Auch die Kommissionsmehrheit hat zwar eine neue Formulierung gebracht, unserer Ansicht nach bringt diese aber inhaltlich nichts mehr. Wenn es beim Schwören oder beim Gelübden nur noch heisst «die Verfassung und die Gesetze zu beachten», also nur «beachten», «wissen, dass es sie gibt, gesehen haben, dass sie existieren», dann kann man geradezu darauf verzichten und wirklich sagen, es genüge, dass man eine Wahlannahmeerklärung sende und dass man dann als Rat davon Kenntnis nehme, dass man jetzt Mitglied dieses Rates sei.

Die Kommissionsminderheit bringt hier ja auch eine Formulierung, welche nicht mehr die pompöse Formulierung der geltenden Eides- und Gelübdeformulierung ist, sie will das

vielmehr eigentlich sachlich, aber klar formulieren, indem der Vorschlag lautet: «Meine Verantwortung gegenüber Gemeinschaft» – da müssten die Einzelinteressen zurückstehen –, «und Umwelt wahrzunehmen» – auch da läuft es darauf heraus – und «die Rechte und Freiheiten aller Menschen zu wahren, die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft zu fördern und der Verfassung und den Gesetzen gemäss gewissenhaft zu handeln». Gerade auch das Letzte, nämlich der Verfassung und den Gesetzen gemäss gewissenhaft zu handeln, ist ein Teil unseres Auftrages – und wir können und müssen sie dort ändern, wo wir das als notwendig erachten. Wir finden, es ist wichtig, dass wir uns hier inhaltlich positionieren, dass wir – das genügt nicht – uns aber natürlich auch in der Gesetzgebung überlegen, was das bei jedem einzelnen Entscheid heisst: Bin ich da noch auf der Linie dessen, wofür ich mich am Anfang der Periode einmal verpflichtet habe, oder nicht? Dieses Uns-persönlich-Zurückfragen sollten wir immer wieder tun, weil wir alle dann wahrscheinlich ab und zu in gewissen Punkten anders entscheiden würden, als wir das im Alltag tun.

Ich möchte mich in diesem Zusammenhang gerade zum Antrag der Minderheit Aeppli Wartmann äussern, auf Absatz 3 zu verzichten. Wenn man eine Eides- und eine Gelübdeformel hat, ist hier der Verzicht systemwidrig. Denn auf was will man dann verzichten? Ein Verzicht würde dann doch heissen – bezogen auf das, was wir im Minderheitsantrag vorschlagen –, dass ich meine Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber nicht wahrnehmen will, die Umwelt nicht schützen will und die Rechte des Einzelnen nicht wahren will. Was soll dann das Nein zu einer Gelübde- oder Eidesformel?

Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsminderheit, auf jeden Fall eine Eides- und Gelübdeformel zu wählen. Aber wählen Sie die Formel, die auch Inhalt hat und nicht mehr nur formal gestaltet ist.

Teuscher Franziska (G, BE): «Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.» Sie alle kennen diesen Text; er stammt aus dem Jahr 1848. Bei aller Kritik am Text, die auch ich geäussert habe, muss man ihm eines zugute halten: Er widerspiegelt treffend die Werte, welche in der damaligen Gesellschaft hochgehalten wurden.

1848 war z. B. das Ausüben politischer Rechte noch an religiöse Vorbedingungen geknüpft. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit wurde erst mit der Revision der Bundesverfassung von 1874 gewährt. Gleichzeitig wurde eine Gelübdevariante geschaffen, die auf den religiösen Bezug verzichtete. Der Eid und das Gelübde haben hohen symbolischen Wert. Sie werden zur Bekräftigung von Versprechen eingesetzt. Die Vereidigung ist demnach eine öffentliche Gewissensprüfung über die im Eid oder im Gelübde enthaltenen Werte.

1998 hatte ich eine Parlamentarische Initiative (98.452) für eine zeitgemäss Eides- und Gelübdeformel eingereicht. Die Kommission entschied, mein Anliegen bei der Ausarbeitung des Parlamentsgesetzes zu berücksichtigen, daher zog ich damals meine Parlamentarische Initiative zurück. Die Formel, die uns heute die Staatspolitische Kommission vorelegt, entspricht jedoch nicht der Absicht, die ich in meiner Parlamentarischen Initiative hatte. Der jetzt vorliegende Text ist mir zu sec und zu nichtssagend. Er beschränkt sich auf das Beachten der Verfassung und der Gesetze und das gewissenhafte Erfüllen der Amtspflichten.

Ich möchte auch in Zukunft den Eid und das Gelübde als symbolisches Bekenntnis ernst nehmen. Für eines der wichtigsten öffentlichen Ämter, das die Schweiz zu vergeben hat, soll ein persönlich verpflichtendes Gelübde oder ein persönlich verpflichtender Eid abgelegt werden. Der neue Text soll inhaltlich aussagekräftig sein und dem zeitgenössischen

Konsens über gesellschaftlich verbindende Werte entsprechen. Mir genügt es nicht, dass man sich bei der Ausübung unseres Mandates auf eidgenössischer Ebene nur auf die Verfassung und die Gesetze stützen will. Gerade die Gesetze sind häufig Ausdruck der Machtverhältnisse in diesem Parlament. Ich möchte, dass wir uns beim Gelübde und beim Eid auf Werte und Normen berufen, welche gesamtgesellschaftlich hochgehalten und von allen Menschen mitgetragen werden.

Bei der Revision der Bundesverfassung haben wir lange über die Präambel diskutiert und dort Werte und Normen festgelegt, welche für die heutige schweizerische Gesellschaft gelten. Auch die Präambel hat einen symbolischen Gehalt. Symbole sind für unsere Gesellschaft wichtig. Daher möchte ich den Symbolwert des Eides und des Gelübdes aufrechterhalten.

Bei meinem Antrag bause ich auf folgenden Eckpfeilern auf: Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt wahrnehmen, die demokratischen Grundsätze, die Freiheit und Rechte aller Menschen schützen, sich für Frieden und Gerechtigkeit einzusetzen, die Verfassung und die Gesetze beachten und bei der Tätigkeit die persönlichen Interessen zurückstellen.

Ich bin überzeugt, dass eigentlich alle hier im Saal hinter diesen Werten und Normen stehen könnten. Diese zeitgemässen und zukunftsgerichtete Formel könnte uns bei der parlamentarischen Tätigkeit als Richtschnur dienen, an der wir uns jeweils messen. Das täte uns im Alltag häufig gut. Die Formulierung der Kommission ist für mich zu kurz und nichtssagend. Auf diese Formel könnten wir getrost verzichten.

Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zuzustimmen.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat unterstützt die Mehrheit der Kommission sowohl bezüglich der Eides- und Gelübdeformel wie auch der Rechtsfolge bei einer Verweigerung der Leistung des Eides oder des Gelübdes. Auch wenn mit der kurzen Formel ein Stück Feierlichkeit und Tradition verloren geht – was ich persönlich bedaure, durfte ich doch jahrelang diese Eides- und Gelübdeformel hier verlesen –, ist der Bundesrat gerade wegen der in Artikel 3 Absatz 3 vorgeschlagenen Rechtsfolge mit der kurzen Formulierung einverstanden.

Zu Absatz 3, der Rechtsfolge: Wir haben uns noch einmal die Frage gestellt, ob diese Formel verfassungsmässig ist. Wir sind zum Schluss gekommen, dass der Vorschlag der Kommission der Verfassung nicht widerspricht und auch keine Einschränkung des Wahlrechtes betrifft. Ich habe allerdings Verständnis für das Anliegen von Frau Aeppli. Es könnte sich allenfalls die Frage stellen, ob man nicht bei der heutigen Regelung in Artikel 4 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 der Geschäftsreglemente bleiben sollte, nach der eine Verweigerung des Ablegens des Eides oder des Gelübdes nicht einem Amtsverzicht gleichkommt, sondern einem Verzicht auf die Ausübung des Amtes. Diese Frage könnte allenfalls im Ständerat noch einmal aufgegriffen werden.

Engelberger Eduard (R, NW): Die FDP-Fraktion unterstützt bei Artikel 3 Absätze 3 bis 5 die Mehrheit.

Wir gehen mit der Kommission einig, dass die Formel kurz und trotzdem aussagekräftig sein muss. So stellt sie in den Absätzen 4 und 5 ein klares Bekenntnis zur Verfassung und zur Rechtsordnung dar, welche die Grundordnung und die Grundwerte unseres Staates ausmachen. Jede Erweiterung der Eides- und Gelübdeformel mit zusätzlichen Aspekten aus der Präambel der Bundesverfassung könnte nie hinreichend vollständig sein, da es nicht möglich ist, alle wesentlichen Grundsätze der Bundesverfassung in einer mehr oder weniger langen Formel zu vereinen. Sie würde von vornherein unvollständig und dann vor allem vom Inhalt her nicht mehr für jedermann akzeptabel sein.

Dabei leite ich über zur Minderheit I, die die Streichung von Absatz 3 fordert: Die FDP-Fraktion ist sich darin einig, dass jener sich selber ausschliesst, der den Eid oder das Gelübde

auf die Bundesverfassung und die Rechtsordnung gemäss Absätze 4 und 5, wie sie jetzt formuliert sind, aus einem Gewissenskonflikt heraus – sei er moralischer, philosophischer oder politischer Natur, wie es im Bericht der Kommission zur Minderheit I zu lesen ist – nicht leisten kann oder nicht leisten will. Auf jeden Fall kann man so im Ernst weder von einer Einschränkung des aktiven Wahlrechtes noch von der Verletzung eines demokratischen Prinzips sprechen, wie es wiederum im Bericht zur Begründung der Minderheit I heisst. Im Gegenteil, diese Formulierung in Absatz 3 schafft gegenüber der alten Regel eine klarere Rechtslage, nach welcher der Gewählte sein Mandat behalten konnte, es ihm aber verboten war, es auszuführen. Im neuen Gesetz gibt es den Verzicht. Er muss auf das Mandat verzichten. Dann kann gemäss Proporz jemand nachkommen oder eben eine Neuwahl stattfinden. Damit ist auch die Wählerschaft nicht ausgeschlossen, sondern in kurzer Zeit wieder im Parlament vertreten.

Für uns bleibt es eine Pflicht, den Eid oder das Gelübde zu leisten. Dies ist nach wie vor ein klares Bekenntnis zum Staat, zur Eidgenossenschaft und zu seinen Einrichtungen und nicht nur ein Brauch oder gar Folklore, wie es in der Begründung lautet.

Aus dieser Überlegung heraus beantrage ich Ihnen im Namen der FDP-Fraktion, bei Artikel 3 überall der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag Teuscher abzulehnen.

Joder Rudolf (V, BE): Ich spreche zu Absatz 3. Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Absatz 3 dieses Artikels regelt die Rechtsfolge, wenn ein gewähltes Parlamentsmitglied den Eid oder das Gelübde nicht leistet. Der Eid oder das Gelübde ist neu eine Pflicht. Wer darauf verzichtet, verzichtet auf das Amt. Der Eid oder das Gelübde ist konstitutive Voraussetzung für den Antritt oder die Ausübung des parlamentarischen Mandates.

Die bisherige Rechtslage war unbefriedigend. Bei Nichtleisten des Eides oder des Gelübdes konnte das Mandat behalten, aber nicht ausgeübt werden. Dies hätte zur Folge haben können, dass ein Teil der Wählerschaft im Parlament gar nicht vertreten ist. Die Formel für den Eid oder das Gelübde bezieht sich auf die Verfassung und die Rechtsordnung. Beide beinhalten die Grundordnung der Schweiz und die Grundwerte unseres Landes. Wer sich zu diesem Fundament unseres Staates nicht bekennen kann, soll richtigerweise auch nicht in der gesetzgebenden Behörde Einsitz nehmen können.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zu folgen.

Eggly Jacques-Simon (L, GE): J'ai envie de dire à Mme Aeppli, mais pourquoi diable veut-elle faire de la contestation dans l'esprit de mai 68, elle qui incarne ici la sérénité et la plénitude? Je ne comprends pas, Madame Aeppli, le pourquoi de cette façon de vous en prendre à cette proposition qui me paraît tellement logique, tellement logique!

En vérité, que dit le serment à l'article 3 alinéa 4: «Je jure devant Dieu tout-puissant» – référence à Dieu que nous avons d'ailleurs gardée dans la constitution – «d'observer la constitution et les lois, de remplir en conscience les devoirs de ma charge.» Rien de plus, mais rien de moins. Alors, il ne s'agit pas de faire une espèce de précaution par rapport à M. Bignasca ou je ne sais qui, présentement ou dans le futur. Il s'agit tout simplement d'attendre des députés élus qu'ils remplissent les devoirs de leur charge, qu'ils observent la constitution et qu'ils observent les lois.

Vous me direz que ça va sans le dire, mais c'est quand même un acte solennel, une expression de la dignité de notre fonction que de le dire. Et si quelqu'un ne veut pas le dire, moi, je trouve tout à fait normal que le Parlement considère que malgré l'élection et la légitimité électorale dont il est revêtu, c'est une sorte de refus de dire qu'il va observer ce qui est le minimum vital pour un député. Par conséquent, je trouve que c'est tout à fait normal et que c'est tout à fait digne d'accepter de prêter ce serment. C'est tout à fait fondamental.

En revanche, on doit en rester à l'essentiel. Par conséquent, j'estime que, aussi bien la proposition Teuscher que la proposition de minorité Zwygart commencent à ressembler à des programmes politiques. Nous n'avons absolument rien contre l'idée du respect dû à l'environnement, par exemple, mais à ce moment-là, on est dans le champ politique; on peut avoir là-dessus des idées plus ou moins différentes. Mais d'appliquer la constitution et d'appliquer la loi, c'est notre devoir absolu. Et s'il s'agissait – car on peut imaginer que ce serait de ces bords-là que ça pourrait venir – de quelqu'un d'extrême droite par exemple ou d'extrême gauche, qui dirait en quelque sorte: «Moi, j'en ai rien à faire, de ce serment», alors, en effet, je pense qu'il ne serait pas digne de siéger parmi nous au sein du Parlement.

Je vous engage donc à suivre la proposition de la majorité de la commission qui, d'ailleurs, est soutenue par le Conseil fédéral.

Haering Barbara (S, ZH): Herr Kollege Eggly, sind Sie nicht der Meinung, dass es eigentlich Pflicht aller unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Pflicht aller Mitbewohnerinnen und Mitbewohner dieses Landes ist, die Verfassung und die Gesetze zu wahren, und dass das mit unserer Arbeit hier in diesem Saal wenig zu tun hat, aber mit der Tatsache, dass wir Bürgerinnen und Bürger dieses Landes sind?

Eggly Jacques-Simon (L, GE): Je pense en effet que, dans le fonctionnement de notre démocratie, en principe tout citoyen devrait avoir à cœur de faire cela. Mais on ne peut pas demander à chaque citoyen de prêter ce serment solennel. Il y a quand même, de la part de ceux qui viennent au Parlement, je dirais un surcroît de responsabilités à endosser, et donc un surcroît aussi d'engagements à tenir. Je pense qu'il est normal, même si le député est à la base un citoyen comme les autres, qu'on attende de lui, dès lors qu'il siège dans un des corps constitués – au Parlement –, ce serment particulier à l'égard de la constitution et de la loi.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Voici encore un article qui a retenu assez longuement l'attention de votre commission. Il y a tout d'abord lieu de rappeler qu'actuellement cette disposition concernant le serment ou la promesse figure dans les règlements de chacune des Chambres. D'ores et déjà, dans la législation actuelle, dans les règlements des Chambres, il est prévu qu'il n'y a pas de possibilité de participer aux débats avant d'avoir procédé à la prestation de la promesse ou du serment.

Je crois qu'il est légitime d'inscrire au niveau de la loi, par cette codification, cette disposition. Par là, nous allons abroger le plus ancien texte de la législation fédérale qui est le décret de l'Assemblée fédérale du 15 novembre 1848 concernant le serment à prêter par les autorités supérieures de la Confédération. Vous voyez qu'il y a eu là plus d'un siècle et demi de continuité dans le fonctionnement des Chambres fédérales.

La commission estime donc que le refus de prêter serment ou de s'engager par la promesse doit être sanctionné, contrairement à la minorité Aeppli Wartmann qui estime qu'il n'y a là qu'un rituel. Il y a, dans le serment ou la promesse, plus qu'un rituel, mais bel et bien la formulation publique de la volonté de la personne élue, qui a reçu la confiance des citoyens, d'engagement avec un cadrage minimum de l'épine dorsale de ce que constitue l'activité du parlementaire. Je crois d'ailleurs que la discrimination constitutionnelle qui serait éventuellement annoncée par Mme Aeppli Wartmann n'est de loin pas démontrée et je laisse les experts juristes statuer à cet égard. Je leur indique cependant une piste qui est l'article 144 de la constitution qui dit très clairement que «la loi peut prévoir d'autres incompatibilités» non pas à l'élection, mais bel et bien à la prise de fonction au sein du Parlement. La situation la plus dommageable serait bel et

bien la situation qui verrait une personne être élue, donc obtenir la confiance et la délégation de compétences de la part des citoyens et qui se mettrait dans un état ne lui permettant pas d'exercer ces compétences. D'ailleurs, comment celui qui ne peut pas s'engager par le serment ou par la promesse à respecter simplement notre ordre constitutionnel et nos lois pourrait-il prétendre être élu par un ordre constitutionnel que, justement, il conteste?

Il y a là suffisamment d'arguments pour démontrer la nécessité de cet engagement, car ce que nous proposons la minorité Aeppli Wartmann, c'est finalement le choix fondamental de savoir si nous maintenons la promesse ou le serment ou si nous le supprimons. Toute solution optionnelle viendrait à vider cette disposition de sa substance.

Je relèverai encore les aspects contradictoires de la proposition de minorité Aeppli Wartmann qui, d'une part, souhaite donc biffer l'alinéa 3 et simultanément, soutient la proposition Teuscher qui, elle, introduit beaucoup de détails et de conceptions personnelles dans le texte du serment et de la promesse.

C'est justement ce qu'a voulu éviter la majorité de la commission, et c'est bel et bien dans un souci de cadrage minimum, qui ne fait pas intervenir des choix personnels, que la commission a voulu restreindre le texte du serment et de la promesse. Il y a là effectivement une solution des plus simples, une solution de principe d'engagement public du parlementaire élu à respecter l'ordre constitutionnel, une solution qui ne déclenche pas de motifs d'empêchement.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à adopter la proposition de la majorité de la commission.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2 Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 84 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 39 Stimmen

Abs. 4, 5 – Al. 4, 5

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag der Minderheit 59 Stimmen
Für den Antrag Teuscher 42 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 112 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 13 Stimmen

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

01.9001

Mitteilungen des Präsidenten Communications du président

Präsident (Hess Peter, Präsident): Ich freue mich, auf der Diplomatentribüne den Präsidenten der Nationalversammlung der Kroatischen Republik, Herrn Zlatko Tomicic, und weitere Parlamentsmitglieder begrüßen zu dürfen. Sie führen seit gestern Gespräche unter anderem mit Mitgliedern der Aussenpolitischen Kommission und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben unseres Rates.

Wir wünschen unseren kroatischen Gästen erspriessliche Kontakte und hoffen, dass sie einen angenehmen Aufenthalt in der Schweiz verbringen werden. (*Beifall*)

Art. 5

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

01.401

**Parlamentarische Initiative
SPK-NR.
Parlamentsgesetz
Initiative parlementaire
CIP-CN.
Loi sur le Parlement**

Fortsetzung – Suite

Einreichungsdatum 01.03.01
Date de dépôt 01.03.01

Bericht SPK-NR 01.03.01 (BBI 2001 3467)

Rapport CIP-CN 01.03.01 (FF 2001 3298)

Stellungnahme des Bundesrates 22.08.01 (BBI 2001 5428)
Avis du Conseil fédéral 22.08.01 (FF 2001 5181)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Weyeneth Hermann (V, BE): Ich möchte Sie namens der Minderheit bitten, auf diese Lobbyistenliste zu verzichten. Sie wissen, jede, jeder von Ihnen kann zwei Zutritte für unterstützende Mitarbeiter anbegehen, wer immer das auch ist. Diese Liste besteht und genügt, darüber kann man sich informieren. Hingegen so zu tun, als ob man durch das Erstellen einer generellen Lobbyistenliste diese Tätigkeiten ausserhalb des Ratssaales vollumfänglich, abschliessend und klar in den Griff bekäme, ist eine Täuschung. Wo liegt denn die Differenz, ob Sie sich hier in der Wandelhalle treffen oder draussen im Café Fédéral?

Haben wir nicht schon mit den Bestimmungen über die Deklaration der Nebenbeschäftigungen und der Interessenbindungen erlebt, wie schwierig es ist, sie so zu fassen, dass sie das, was man in Aussicht nimmt und was man sich von dieser Deklaration verspricht, dann tatsächlich auch erfüllen? Ich erinnere an die Diskussionen, die wir im Verlauf des letzten Jahres bzw. des laufenden Jahres in dieser Beziehung gehabt haben. Dass wir dort nun eine klarere Vorschrift erlassen, scheint mir selbstverständlich.

Aber das Lobbyistenproblem bekommen Sie mit einer solchen Liste niemals in den Griff. Sie täuschen der Öffentlichkeit und sich selbst bei der Erstellung dieser Liste etwas vor, das nicht ist.

Deshalb bin ich der Auffassung, man sollte lieber auf etwas, das man nicht kontrollieren kann, das nicht den drei K – kommandieren, kontrollieren, korrigieren – entspricht, verzichten und nicht so tun als ob.

Bühlmann Cécile (G, LU): Mit der gleichen Logik, Herr Weyeneth, könnte man auch verlangen, dass keine Verkehrsbeschränkungen gemacht werden, weil man auch nicht alle erwischt, die Verkehrslimits überschreiten. Das verstehe ich nun überhaupt nicht. Sie sind doch einer Partei zugehörig, die sonst immer für Transparenz und Offenheit plädiert. Es ist nicht einzusehen, warum das hier nicht machbar sein soll, auch wenn es schwierig ist. Sie haben sich ja sicher alle schon gefragt, was diese oder jene Person, der Sie in der Wandelhalle immer wieder begegnen, dort eigentlich tut, und wer das wohl sein mag. Je nach Thema und je nach parteipolitischer Zugehörigkeit sind Sie auch von der einen oder anderen Person schon angesprochen worden, indem diese Person Ihnen den Standpunkt dieser oder jener Interessengruppe erklären wollte, in deren Auftrag sie als Lobbyist eben agiert.

Das ist an und für sich weder etwas Gutes noch etwas Schlechtes. Es scheint sich im Politgeschäft einzubürgern, dass wir «belobbyiert» werden, und der obligate Brief dieser oder jener Interessengruppe wird zunehmend abgelöst oder ergänzt durch das persönliche Vorsprechen der Lobbyistinnen und Lobbyisten. Die einen tun es freundlich und zurückhaltend, andere etwas forsch, und dann gibt es ein paar, die man wahrscheinlich aufsässig nennen müsste. Lobbyisten sind quer durch alle Themen und Politpektren tätig. Ich würde mal die Behauptung wagen: Um je mehr Geld es bei einem Geschäft geht, umso wahrscheinlicher ist es, dass man von einer Lobbyistin oder einem Lobbyisten angegangen wird. Je ideeller der Zweck eines Gesetzes, umso weniger wahrscheinlich ist es.

Die einen Lobbyisten kommen mit einem Presseausweis ins Haus. Ob sie tatsächlich journalistisch für ihre Verbandspublikation tätig oder ob sie reine Lobbyisten sind, ist unklar.

Die anderen kommen, wie wir es auch von Herrn Weyeneth gehört haben, über das Zweierkontingent, das jedem Ratsmitglied zur Verfügung steht. Zur Erinnerung für die, die es vergessen haben sollten: Wir alle haben die Möglichkeit, zwei Personen dauernden Zutritt zum Bundeshaus zu verschaffen. Es ist an uns zu entscheiden, ob wir dies einem persönlichen Sekretär – das gilt für die, die sich einen solchen leisten können –, der Partnerin oder einer befreundeten

**Bundesgesetz über die Bundesversammlung
Loi sur l'Assemblée fédérale**

Art. 4*Antrag der Kommission: BBI***Art. 4***Proposition de la commission: FF*

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die Minderheit Vallender hat ihren Antrag zurückgezogen.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Peut-être quelques mots, tout de même, imposés par l'actualité sur le problème de la publicité des débats. L'article 4 vise à concrétiser une disposition prévue à l'article 158 de la constitution. Je crois, effectivement, que l'accès du public aux tribunes est indispensable et a une base dans notre charte fondamentale. La dramatique actualité de Zoug ne doit pas remettre en question cette option fondamentale qui sauvegarde l'accessibilité des citoyens aux processus de décision, l'accessibilité symbolique, mais qui reste un élément structurel de notre démocratie.

Le Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale joue sans doute objectivement un rôle plus déterminant à l'égard de la publicité de nos débats, avec la reproduction intégrale de leur contenu. Je tiens, d'ailleurs, au nom de notre Parlement, à saluer la qualité du travail de l'équipe des collaborateurs et cadres qui assurent cette tâche difficile et je prie Mme Barbara Schenk Seiler, ici présente, rédactrice et membre de ce service, de bien vouloir transmettre à ses collègues nos félicitations et nos remerciements pour un travail qui a d'ailleurs été récemment reconnu au niveau international, puisque ce service de notre Parlement a reçu ce qu'on appelle l'Oscar international de l'administration publique qui est délivré par l'Université de Speyer. (*Applaudissements*)

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 5*Antrag der Kommission: BBI**Antrag des Bundesrates: BBI*

ten Lobbyistin oder einem Lobbyisten ermöglichen. Aber diese Liste, obwohl sie existiert, ist nicht öffentlich zugänglich. Man könnte sie auf dem Sekretariat einsehen. Das heisst, dass hier im Haus eine ganze Anzahl Leute ein- und ausgehen, die direkten Einfluss auf das politische Geschehen nehmen wollen – und auch nehmen –, ohne dass dies offen deklariert werden muss. Es ist nicht einzusehen, wieso nur unsere eigenen Interessenbindungen deklariert werden müssen, nicht aber jene, deren «raison d'être» geradezu die Interessenbindung ist. Deshalb verlange ich ein öffentlich einsehbares Register aller im Bundeshaus tätigen Lobbyistinnen und Lobbyisten.

Seltsamerweise ist die Kommission dieser Logik nicht oder nur halbherzig gefolgt, indem sie nur eine Kann-Formulierung ins Gesetz aufnehmen will. Die Minderheit I (Weyeneth) will davon überhaupt nichts wissen, was mir völlig unverständlich ist. Das steht in einem seltsamen Gegensatz zu den Lobbyisten selbst, welche davon ausgehen, dass Lobbying eine gute Sache ist und nur von seinem Grauzonen-Image wegkommt, wenn es transparent und offen gemacht wird – wenn sie offen und transparent informieren und Ihre Interessenbindungen deklarieren.

So schreibt die Schweizerische Public Affairs Gesellschaft (Spag) in ihren Standesregeln selbst, dass namentlich Lobby-Aktivitäten offen durchgeführt und als solche erkennbar sein müssen, dass sie eine klare Quellenbezeichnung tragen müssen und nicht irreführen dürfen. Sie selber publiziert ein Verzeichnis ihrer Mitglieder. Warum also soll das Parlament hinter das zurückgehen, was die Betroffenen selber fordern? Was gibt es denn hier zu verstecken? Ich hoffe nur, dass nach der Offenlegungsdiskussion im Zusammenhang mit unserem Präsidenten die Einsicht auch im Parlament gewachsen ist, dass Handlungsbedarf besteht. Deshalb bitte ich Sie, meiner verbindlichen Formulierung statt der Kann-Formulierung der Mehrheit der Kommission zuzustimmen und die Minderheit I (Weyeneth), die in diesem Bereich gar nichts regeln will, abzulehnen.

Weyeneth Hermann (V, BE): Gestatten Sie, dass ich Frau Bühlmann eine Frage stelle?

Seit einigen Sessionen geht es um die Weiterführung der Bundesunterstützung für den Wohnungsbau. Der Direktor des Bundesamtes für Wohnungswesen hält sich praktisch in jeder Session während Tagen hier in der Wandelhalle und in anderen angeschlossenen Räumen auf, um dieses Amt am Leben zu erhalten und den entsprechenden Auftrag wieder zu erhalten. Würde diese Person jetzt auch auf die Lobbyistenliste kommen?

Bühlmann Cécile (G, LU): Lobbyisten sind Leute, die von aussen ins Parlament kommen und uns über ihre Interessen informieren. Ich gehe davon aus, dass Leute aus der Verwaltung das im Auftrag des Bundesrates tun. Es ist offen deklariert, für wen, in wessen Auftrag sie arbeiten und was für eine Aufgabe sie in der Bundesverwaltung haben. Deshalb denke ich nicht, dass diese Leute auf diese Liste gehören. Wir bekommen Listen über alle Angestellten der Verwaltung und wissen, für welche Aufgaben sie angestellt sind.

Hubmann Vreni (S, ZH): Die SP-Fraktion unterstützt die Minderheit II (Bühlmann). Dieser Artikel wurde auf Antrag von Frau Bühlmann überhaupt erst ins Parlamentsgesetz aufgenommen. Im heutige geltenden Geschäftsverkehrsge setz gibt es keine derartige Vorschrift.

Die Kommissionsmehrheit will sich mit einer unverbindlicheren Kann-Formulierung begnügen, während die Minderheit I (Weyeneth) – Sie haben es gehört – überhaupt kein Register will.

Nach Ansicht der SP-Fraktion ist es staatspolitisch wichtig und notwendig, dass ein öffentlich einsehbares Register geführt wird. Wir müssen und wir dürfen wissen, wer sich in unseren Vorzimmern und in der Wandelhalle aufhält. Das ist wichtig, vor allem aus zwei Gründen:

1. Die Öffentlichkeit und unsere Wählerinnen und Wähler sind daran interessiert zu wissen, welchen Einflüssen wir

selber bzw. unsere politischen Gegnerinnen und Gegner ausgesetzt sind. Es ist erlaubt, Herr Weyeneth, im Parlament für seine Anliegen zu lobbyieren. Aber wir wollen wissen, was geschieht und wer es tut. So ein Lobbying gehört dazu, und wir wissen, dass verschiedene Lobbyorganisationen permanent da sind, seien es Wirtschaftsorganisationen, seien es Gewerkschaften, Umweltorganisationen, religiöse Gemeinschaften oder auch die Waffenlobby. Die Öffentlichkeit hat ein Recht zu wissen, wer im Bundeshaus ein- und ausgeht.

2. Nicht nur die Öffentlichkeit hat ein Interesse daran, auch wir selber wollen wissen, wem wir in der Wandelhalle und in den Vorzimmern begegnen. Sicher haben Sie sich auch schon über die ständige Präsenz von Leuten gewundert, die weder unserem Rat angehören noch Medienschaffende sind. Oft reden sie heftig auf jemanden oder auf eine Gruppe von Parlamentarierinnen und Parlamentariern ein, oder sie blicken aufmerksam herum, um neue Kontaktmöglichkeiten zu finden. Unter ihnen gibt es zuweilen auch kuriose Gestalten, und auch darum möchten wir wissen, wer diese Leute sind und was sie wollen.

Die sozialdemokratische Fraktion hat nichts dagegen, dass diese Leute da sind, aber wir verlangen absolute Transparenz, auch in den Vorzimmern und in der Wandelhalle. Darum unterstützen wir die Minderheit II und bitten Sie, das auch zu tun.

Eberhard Toni (C, SZ): Die CVP-Fraktion unterstützt die Mehrheit, also die Kann-Formulierung. Die Mehrheit unserer Fraktion ist der Meinung, dass bezüglich der Lobbyistinnen und Lobbyisten mehr Transparenz nötig wird. Die heutige Situation ist weder für uns noch für die Öffentlichkeit befriedigend. Angesichts der Bedeutung, welche die Lobbyisten für die parlamentarische Beratung haben können, kann ein öffentlich einsehbares Register die nötige Transparenz schaffen.

Nach der heutigen Regelung hat jedes Ratsmitglied das Recht, für zwei Personen nach freier Wahl Zutrittskarten zum Parlamentsgebäude zu beschaffen. Diese Personen können sich damit im Gebäude, in der Wandelhalle und in den Vorzimmern frei bewegen und lobbyieren, ohne dass sie in einem Register erfasst werden. Ein solches Register, das festlegt, welches Ratsmitglied wem den Zugang zum Parlamentsgebäude verschafft, und die Offenlegungspflicht, welche in Artikel 12 geregelt wird, würden dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit an mehr Transparenz Rechnung tragen. Dass im Gesetz die Kann-Formulierung vorgesehen ist, ermöglicht zu einem späteren Zeitpunkt, die Handhabung dieses Registers zu überprüfen und eventuell anzupassen.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der CVP-Fraktion, die Mehrheit zu unterstützen.

Präsident (Hess Peter, Président): Die FDP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Bühlmann Cécile (G, LU): Herr Eberhard, Sie haben eigentlich in Ihrer ganzen Argumentation für ein solches Register gesprochen. Warum könnten Sie sich nicht zur verbindlichen Formulierung durchringen? Wieso soll es eine Kann-Formulierung sein, wenn Sie doch eigentlich das Anliegen unterstützen?

Eberhard Toni (C, SZ): Die Führung dieses Registers ist ja neu. Die CVP-Fraktion unterstützt die Kann-Formulierung, weil wir zuerst absehen wollen, wie sich das auswirkt, damit man in der Verordnung die Möglichkeit hat, eventuelle Schwierigkeiten auszumerzen.

Joder Rudolf (V, BE): Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, die Minderheit I zu unterstützen. Die Kann-Formulierung der Kommissionsmehrheit ist abzulehnen. Entweder will man jetzt ein öffentlich einsehbares Register für Lobbyistinnen und Lobbyisten, oder man will kein solches Register.

Über diese Grundsatzfrage können wir jetzt entscheiden. Zusätzliche Abklärungen sind nicht notwendig, wir benötigen in diesem Bereich auch keine zusätzlichen Erfahrungen. Zum Antrag der Minderheit II ist festzuhalten, dass keine Kriterien bestehen, nach welchen die Prüfung für die Zulassung der Lobbyistinnen und Lobbyisten vorzunehmen ist. Wenn weiterhin jedes Ratsmitglied das Recht hat, für zwei Personen nach freier Wahl Zutrittskarten ausstellen zu lassen, hat dies mit Lobbyismus generell nichts mehr zu tun. Generell darf die Bedeutung der Lobbyistinnen und Lobbyisten aus unserer Sicht nicht überbewertet werden. Es besteht aus der Sicht der SVP-Fraktion kein Handlungsbedarf; es geht hier darum, ausnahmsweise einmal nichts zu regeln. Wir bitten Sie, den Antrag der Minderheit I zu unterstützen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Transparenz ist ein Begriff, der in der Politik von links bis rechts sehr oft gebraucht wird, sehr oft auch bemüht wird. Die verschiedensten Gruppierungen und Parteien nehmen diesen Begriff und diese Forderung für sich in Anspruch. Transparenz schaffen wir, indem wir uns als Mitglieder des Parlaments jeweils bei Wahlen, bei Abstimmungen der Bevölkerung zeigen. Wir sind bekannt. Nicht bekannt sind aber jene Leute, die als Lobbyisten hier im Bundeshaus unterwegs sind. Wir wissen nicht, sind es Lobbyisten, sind es Journalisten, oder sind es Angehörige der Verwaltung. Ich möchte das eigentlich gerne wissen. Wir schaffen selbst Transparenz, indem jede und jeder von uns zu Beginn einer neuen Legislaturperiode in einer Aktion abgelichtet und in einem Büchlein mit Bild und weiteren Angaben zur Person verzeichnet wird. Das ist Öffentlichkeit. Öffentlichkeit müsste aber auch von jenen Leuten geschaffen werden, die hier mit uns zusammen eine Arbeit leisten. Das sind nun halt die Lobbyisten.

Wir unterstützen daher ganz entschieden den Antrag der Minderheit II. Ich sehe nicht ein, was schlecht daran sein könnte, auch in diesem Punkt Transparenz zu schaffen.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Wie würde die Wandelhalle aussehen, wenn keine Lobbyistinnen und Lobbyisten das Parlament besuchen würden? Sie wäre leer. Wir wären einsam, sehr einsam. Ihre Staatspolitische Kommission will das Lobbyieren keinesfalls verhindern. Es gilt aber zwischen den Medienschaffenden, die einen Informationsauftrag haben und akkreditiert sind, und den anderen Personen, die zum Parlament und zur Wandelhalle Zugang haben, zu unterscheiden.

Jede Parlamentarierin und jeder Parlamentarier hat das Recht, zwei Personen ihrer oder seiner Wahl den regelmässigen Zutritt zum Parlament zu verschaffen. Bis heute gibt aber kein Register darüber Auskunft, wer diese Personen sind. Es handelt sich derzeit um etwa 92 Personen. Es können, müssen aber keine Lobbyisten sein.

Ihre Kommission empfindet es als störend, dass diese Liste der so genannten persönlichen Bekannten der Ratsmitglieder nicht transparent ist. Ihre Kommission möchte daher, dass neben den Medienschaffenden auch die Lobbyisten bzw. die persönlichen Bekannten in einem öffentlichen Register erfasst werden können. Dieser Kann-Bestimmung widersetzt sich die Minderheit II (Bühlmann), die bereits sofort Handlungsbedarf sieht und eine Muss-Bestimmung vorzieht.

Die Minderheit I (Weyeneth) dagegen will ganz auf die Möglichkeit der Transparenz verzichten, da sie davon ausgeht, derartige Listen wären nie vollständig. Die Minderheit I macht es sich denn auch ein bisschen sehr einfach, wenn sie heute erklärt, man könne sich ja auch draussen oder im Café Fédéral treffen. Das stimmt schon, aber es geht eben auch darum, dass diese Lobbyisten, die hier in der Wandelhalle wandeln, ihre Interessen auch gegenüber Ratsmitgliedern, gegenüber Kolleginnen und Kollegen vertreten; das macht den Unterschied aus.

Daher möchte Ihre Kommission mit 16 zu 7 Stimmen eine Kann-Bestimmung ins Gesetz aufnehmen. Diese Fassung wird auch vom Bundesrat unterstützt und ermöglicht zu prüfen, ob tatsächlich Regelungsbedarf besteht.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 72 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II 61 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I 32 Stimmen

Art. 6, 7

Antrag der Kommission: BBI

Art. 6, 7

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 3

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Abs. 3bis

Streichen

Abs. 4

Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Ratspräsidium definitiv. Es kann zur Vorbereitung des Entscheides

Antrag Maître

Abs. 3, 3bis, 4

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Art. 8

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

Al. 3

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Al. 3bis

Biffer

Al. 4

Si le désaccord persiste, le collège présidentiel statue. Pour préparer sa décision, il peut consulter

Proposition Maître

Al. 3, 3bis, 4

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Präsident (Hess Peter, Präsident): Bei Artikel 8 besteht eine Parallelität mit Artikel 149. Ich schlage vor, dass wir Artikel 8 nun beraten und dann bei Artikel 149 noch eine kurze separate Behandlung durchführen werden.

de Dardel Jean-Nils (S, GE): La minorité de la commission, dans cette affaire, se préoccupe un peu du manque de curiosité du Parlement à l'égard du fonctionnement des services de renseignement de la Confédération.

Vous savez que la sécurité de l'Etat peut impliquer des informations qui ne sont pas communiquées à un parlementaire. Il s'agit en effet d'empêcher que certaines informations confidentielles ne deviennent publiques, ce qui pourrait mettre en cause la sécurité des personnes à l'intérieur de la Suisse ou la sécurité extérieure de notre pays. Il va de soi que les informations qui concernent les services de renseignement peuvent avoir, dans beaucoup de cas, peut-être même dans la majorité des cas, un caractère confidentiel. Ce sera par exemple le cas si la diffusion publique d'une information est susceptible de créer un risque pour la sécurité des personnes ou celle des biens à l'intérieur de notre pays.



En revanche, on peut tout à fait imaginer que des informations concernant le renseignement ou les services secrets ne concernent pas en définitive la sécurité de l'Etat. Dans ce cas, l'information doit être, de l'avis de la minorité, diffusée au parlementaire qui la demande.

En dernière analyse, ce qui compte, c'est donc la sécurité intérieure ou extérieure de la Confédération, même s'il s'agit des services de renseignement. Pour cette raison, la formulation de la minorité est plus adéquate, car elle implique clairement que lorsque la sécurité de l'Etat n'est pas en cause en matière de renseignement, l'information doit alors être communiquée aux parlementaires.

Je vous demande donc d'adopter la proposition de minorité.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat begrüßt die gesetzliche Regelung der Informationsrechte der Ratsmitglieder und der parlamentarischen Kommissionen in den Artikeln 8, 149, 152, 153 und 165. Die vorgeschlagene Kaskade der Einsichtsrechte ist verfassungsmässig normiert und entspricht der Haltung des Bundesrates während der Verfassungsreformdiskussion.

Ein gut informiertes Parlament ist auch für den Bundesrat eine Voraussetzung dafür, dass das Parlament seine Öffentlichkeitsfunktion optimal wahrnehmen kann. Die Herausforderung wird allerdings darin bestehen, dass diese Informationen auch gut aufbereitet sind. Der Bundesrat möchte dazu Hand bieten.

Im Hinblick auf die praktische Anwendung der Informationsrechte ist es für den Bundesrat aber wichtig, dass klare Regeln geschaffen werden. Dies betrifft vor allem den Fall der Uneinigkeit zwischen dem Bundesrat und dem Parlament in Bezug auf die Herausgabe von Akten. Gemäss Kommissionsentwurf soll bei Uneinigkeit zwischen einem Ratsmitglied bzw. einer parlamentarischen Kommission und dem Bundesrat über den Umfang der Informationsrechte letztlich das Ratspräsidium entscheiden. Nur noch bezüglich der Frage, wem dieses Letztentscheidungsrecht zusteht, besteht eine Differenz zwischen Ihrer Kommission und dem Bundesrat. Der Bundesrat ist dankbar, dass die Kommission seinem Antrag, ein gesetzliches Vermittlungsverfahren zu verankern, zugestimmt hat.

Was den Letztentscheid betrifft, ist der Bundesrat der Ansicht, dass dieser bei ihm bleiben soll. Seine Gründe sind vor allem verfassungsrechtlicher Natur. Der Bundesrat leitet die Bundesverwaltung und hat dafür die Verantwortung zu übernehmen.

Schliesslich ist der Bundesrat der Meinung, dass sich die bisherige Regelung bewährt hat. Weiter gehende Einsichtsrechte, denen sich der Bundesrat nicht verschliessen kann, sollen nur den Aufsichtskommissionen bzw. -delegationen und der PUK zustehen. In dieser Hinsicht werde ich noch eine inhaltliche Bemerkung zu den Artikeln 152 und 153 machen.

Der Bundesrat beantragt Ihnen Zustimmung zur gesetzlichen Verankerung des Vermittlungsverfahrens gemäss Artikel 8 Absatz 3. Wir beantragen aber wie Herr Maitre, dem Bundesrat den definitiven Entscheid über die Herausgabe der Akten zu belassen.

Maitre Jean-Philippe (C, GE): Il est question, à l'article 8, de droits en matière d'information, et le principe ne pose évidemment pas de problème. Les informations nécessaires à l'activité des parlementaires, en provenance du Conseil fédéral ou de l'administration, doivent pouvoir légitimement être obtenues. Là où ça commence à poser quelque problème, c'est sur le refus d'informations sollicitées, respectivement la procédure qui se met en place en cas de refus d'informations sollicitées. Le coeur de ce débat est aux alinéas 2, 3, 3bis et 4.

L'article 8 alinéa 2 précise que: «Un député peut se voir refuser des informations: a. sur lesquelles le Conseil fédéral s'est directement fondé pour prendre ses décisions; b. qui touchent la sécurité de l'Etat ou le renseignement.» C'est là qu'on a des problèmes assez sérieux. J'observe, d'ailleurs,

qu'il y a une différence assez nette entre le texte français et le texte allemand. Le texte français dit: «Un député peut se voir refuser des informations» et le texte allemand utilise l'expression «hat keinen Anspruch auf Informationen», ce qui est évidemment plus restrictif. Il faudra ajuster les textes le moment venu.

Ce qui fait problème, c'est la procédure mise en place par la commission en cas de refus du Conseil fédéral de donner l'accès à des informations qui, en l'occurrence, touchent à la sécurité de l'Etat ou au renseignement. Si, en effet, après la procédure de médiation envisagée, le désaccord persiste, le collège présidentiel statue et, pour pouvoir statuer, il peut avoir accès à tous les dossiers utiles du Conseil fédéral et de l'administration fédérale. La conclusion est claire. Cela signifie, en l'occurrence, que des parlementaires peuvent avoir accès à des informations qui touchent la sécurité de l'Etat ou le renseignement. Là, je crois qu'il y a une totale confusion entre les rôles et les attributions respectifs de chacun et le Parlement me semble ici commettre un singulier délit de naïveté.

Il y a de la naïveté parce qu'en effet, si des parlementaires peuvent avoir accès à des informations qui touchent la sécurité de l'Etat ou le renseignement, il est absolument clair que le risque est couru que les renseignements verront se tarir leurs sources, parce que celles et ceux qui sont à la source du renseignement ne prendront pas le risque de s'exposer à la révélation et à la connaissance par autrui à l'extérieur des services de renseignement en tant que tels. Après ce qui est arrivé par exemple à New York, on voit bien que des services de renseignement, qui peuvent travailler sans avoir à indiquer leurs sources, sont absolument indispensables.

Je crois que nous faisons une faute et que nous mélangeons les rôles respectifs de chacun. C'est une catastrophe pour la sécurité du renseignement, pour la sécurité de l'Etat au sens large que le renseignement puisse être ouvert, certes dans des conditions spécifiques, à la connaissance de députés du Parlement.

Il est évident qu'il ne faut pas verser dans le «sécuritaire à tout prix», je suis très loin de cela, mais j'aimerais vous dire que l'angélisme en cette matière coûte plus cher encore. Voilà les raisons pour lesquelles je vous propose de suivre l'avis du Conseil fédéral. Celui-ci me paraît être le maximum que l'on puisse faire dans ce domaine. Je trouve que la version du Conseil fédéral, qui permet, lorsque des informations doivent être données et qu'elles sont légitimes, de les transmettre sous forme d'un rapport spécial, est certainement la meilleure solution parce que cette proposition a en tout cas un mérite, c'est de protéger les sources. C'est plus grave qu'il n'y paraît, raison pour laquelle je vous invite à suivre l'avis du Conseil fédéral.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Im Kapitel «Rechte und Pflichten» der Mitglieder der Bundesversammlung ist Artikel 8 über die Informationsrechte von grösster Bedeutung. Das Parlamentsgesetz sieht eine eigentliche Kaskade der Informationsrechte vor. Gemäss Artikel 169 Absatz 2 der Bundesverfassung und in Ausführung dieses Artikels haben die obersten Kommissionen, wie die Aufsichtsdelegationen und die PUK, Zugang zu allen Informationen des Bundesrates und der Verwaltung. Sie haben insbesondere das Recht auf Einsicht in die Mitberichte der Departemente zu den Vorlagen des Bundesrates. Mit anderen Worten: Ihnen können keine Geheimhaltungspflichten entgegengehalten werden; sie haben darum auch Zugang zu den Akten aus dem Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste. Weniger weit gehen die Informationsrechte der Aufsichtskommissionen und der Legislativkommissionen. Auf unterer Stufe folgen die Informationsrechte der einzelnen Parlamentarier und Parlamentarierinnen. Jede Stufe dieser Informationskaskade stellt sicher, dass die für die Aufgabenerfüllung jeweils notwendigen Informationen zugänglich sind. Soweit der Überblick über die Informationsrechte im Parlamentsgesetz.

In Artikel 8 Absatz 1 wird zunächst der Grundsatz formuliert. Damit ist auch gesagt, dass das Amtsgeheimnis kein ausrei-

chender Grund ist, um einem Parlamentarier oder einer Parlamentarierin Zugang zu Informationen zu verwehren. Allerdings unterstehen die einzelnen Ratsmitglieder ihrerseits dem Amtsgeheimnis und dürfen die Informationen, die ihnen zugänglich gemacht worden sind, nicht öffentlich zugänglich machen.

Zum Missverständnis, dem, wie ich glaube, Herr Maitre erlegen ist: In Artikel 8 ist ganz deutlich gemacht, dass es sich bei den Informationen um eine Kaskade handelt und dass die einzelnen Ratsmitglieder eben gerade im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste keinen Zugang zu Unterlagen haben. Gerade das ist der Unterschied. Solche Informationen sind natürlich dem einzelnen Parlamentarier vorzuenthalten. Daher ist der Vorwurf von Herrn Maitre unberechtigt.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Je crois que le système de cascade qui est prévu a fait l'objet de longs débats en commission. Je ne peux que confirmer l'information qui vient d'être apportée par Mme Vallender et que vous trouvez à la page 3319 du message. Effectivement, seules les délégations de surveillance qui disposent déjà actuellement des compétences d'avoir accès à tous les documents auront accès aux documents sur lesquels le Conseil fédéral s'est penché pour prendre ses décisions. Il n'y a pas lieu de peindre le diable sur la muraille, ainsi que le faisait M. Maitre tout à l'heure. Le système de cascade qui est mis en place par le projet de la commission évite, d'une part, qu'il y ait un accès à des informations qui doivent être, dans l'intérêt général, confidentielles et, d'autre part, que cet accès soit ouvert à de trop nombreux parlementaires.

Je vous prie donc de soutenir le projet de la commission.

Leuthard Doris (C, AG): Die Informationsrechte stellen ein absolut zentrales Mittel der parlamentarischen Arbeit dar. Zur Erfüllung unserer Aufgaben benötigen wir den Zugang zu Akten und zu Informationen, vor allem auch, damit wir als Milizparlament den Informationsvorsprung der Verwaltung einigermaßen wettmachen können. Das Korrelat der Informationsrechte bildet das Amtsgeheimnis, weshalb den Parlamentariern mehr Informationen zugänglich sein sollen als den Bürgerinnen und Bürgern, die dem Amtsgeheimnis nicht unterstehen.

Für die Ratsmitglieder waren die Akteneinsichts- und Auskunftsrechte bislang lediglich in der Form einer Weisung geregelt. Die CVP-Fraktion begrüßt es, wenn dies nun auf Gesetzesstufe stattfindet.

Bei Artikel 8 Absatz 2 werden wir den Minderheitsantrag de Dardel ablehnen, weil wir es aus staatspolitischen Gründen für richtig halten, wenn auch der Bereich des Nachrichtenschutzes von den Informationsrechten ausgenommen wird. Es geht hier um sensible Daten, um Akten, die in der Regel als geheim oder vertraulich klassifiziert werden, und entsprechend um höherrangige Interessen. Der Fall New York zeigt, dass Nachrichtendienste bei der Bekämpfung des Terrorismus eine elementare Rolle spielen und dass sie eben nur dann funktionieren, wenn sie sich darauf verlassen können, dass ihre Daten und ihre Quellen vertraulich bleiben. Deshalb ist es richtig, dass nur ein kleiner Kreis von Personen alle Informationen haben kann.

Bei den Absätzen 3 und 4 unterstützt eine Mehrheit der CVP-Fraktion den Antrag Maitre und damit die Version des Bundesrates. Das Parlament ist zwar für die Oberaufsicht zuständig, diese Aufgabe nimmt es aber durch die Aufsichtskommissionen wahr und nicht durch die einzelnen Parlamentarierinnen und Parlamentarier. Die Informationsrechte der Aufsichtskommissionen sind daher auch zu Recht gegenüber denjenigen des einzelnen Parlamentariers ausgedehnt, damit die jeweilige Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.

Die Fälle, in denen der Bundesrat Auskünfte an ein einzelnes Ratsmitglied verweigert, dürften selten sein. Findet das dennoch statt, dann macht es Sinn, dass dafür ein Vermittlungsverfahren stattfindet und unter Vermittlung der Ratspräsidien eine Lösung gesucht wird.

Entgegen den Beschlüssen der SPK hält es die Mehrheit der CVP-Fraktion aber für richtig, wenn bei einer Nichteinigung der Bundesrat die notwendigen und freien Informationen in Form eines Berichtes liefert und nicht abschliessend das Ratspräsidium über den Zugang zu den Akten entscheidet. Die Funktionsfähigkeit des Ratsmitgliedes wird dadurch nicht beeinträchtigt, je nachdem aber wäre es im anderen Fall die Funktionsfähigkeit, insbesondere der Quellschutz des Staatsschutzes und des Nachrichtendienstes.

Gross Andreas (S, ZH): Wir müssen über zwei wesentliche Punkte diskutieren und entscheiden:

1. Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Minderheit de Dardel genau anzusehen. Herr de Dardel verlangt eigentlich nur, dass wir nicht bereit sein sollen, uns eines ganz wesentlichen Bereichs der staatlichen Tätigkeit einfach zu entledigen, ihn uns selbst wegnehmen zu lassen. Wir haben die Pflicht, auch in jenen Gebieten die Exekutive zu kontrollieren bzw. zu schauen, ob sie ihrer Verantwortung nachkommt, die den Staatsschutz und den Nachrichtendienst betreffen. Wenn wir bereit sind, uns die Informationen dort einfach nehmen zu lassen, dann ist das so, als wären wir selbst bereit, uns den Boden unter den Füßen wegziehen zu lassen. Wir sind einverstanden, dass jene Informationen, die die Sicherheit wirklich infrage stellen bzw. direkt betreffen, vertraulich behandelt werden müssen, aber nicht damit, dass man einfach sagt, bei allem, was den Bereich des Staatsschutzes oder des Nachrichtendienstes betrifft, dürfen wir uns nicht informieren lassen. Das ist eine Haltung, die der Selbstachtung des Parlamentes eigentlich widerspricht.

Ich möchte Sie wirklich bitten, sich das nicht einfach gefallen zu lassen. Das ist heute hoch aktuell. Es ist hochaktuell, dass wir informiert sind, ob z. B. der Staatsschutz genügend international zusammenarbeitet, ob er für diese internationale Zusammenarbeit mehr Personal, mehr Geld haben muss. Um das zu beurteilen, müssen wir genau wissen, was er heute tut, ob er die Mittel sachgerecht ausgibt. Da müssen wir Informationen haben. Nur wenn wir diese haben, können wir eine solche Frage entscheiden. Hier einfach zu sagen, der Bundesrat könnte sagen, das betreffe diesen Bereich, da könne er uns nicht informieren – da lassen wir uns sozusagen den Stoff nehmen, aus dem unsere Arbeit gemacht ist.

2. Was passiert bei Uneinigkeit? Dürfen wir sozusagen Informationen haben oder nicht?

Herr Maitre hat hier ein grosses Plädoyer für die bundesräthliche Lösung gehalten. Herr Maitre, ich bin überzeugt, Sie haben als ehemaliger Regierungsrat gesprochen. Ihnen liegt die Exekutive näher als das Parlament. Das ist für uns als Parlamentarier, die wir vielleicht dieses hohe Privileg einer Funktion in der Exekutive nicht genossen haben, eine falsche Prioritätensetzung.

Sie wissen, Herr Maitre, doch ganz genau, dass das Ratspräsidium eine verantwortungsbewusste Institution ist. Diese Leute werden nicht leichtfertig mit Informationen umgehen, von denen sie genau wissen, dass sie hochdelikat sind. Wenn Sie aber das Ratspräsidium diese Schiedsrichterfunktion nicht übernehmen lassen, dann lassen Sie den Bundesrat entscheiden. Denjenigen, den wir kontrollieren sollen, lassen Sie entscheiden, ob wir ihn kontrollieren dürfen. Das ist eine Einseitigkeit, die eigentlich eine devote Haltung gegenüber der Exekutive zum Ausdruck bringt und nicht die selbstbewusste, partnerschaftliche, kooperative Staatsleitungsfunktion, die Sie sonst eigentlich befürworten.

Von daher denke ich, im zweiten Teil ist die Lösung der Mehrheit der Kommission ausgewogen. Wir sollten hier die Mehrheit unterstützen. Im anderen Teil würde ich Sie aber dringlich bitten, gerade wegen der aktuellen Zusammenhänge, der Minderheit de Dardel zu folgen.

Lalive d'Epinay Maya (R, SZ): Die FDP-Fraktion stellt sich in beiden Differenzen bei Artikel 8 hinter die Mehrheit der Kommission der SPK resp. hinter die Kommission.

Was Absatz 2 Buchstabe b betrifft, so weist zwar die Minderheit zu Recht darauf hin, dass nicht zwingend alle Informa-



tionen aus Staatsschutz und Nachrichtendienst für den Staatsschutz relevant sind. Das ist richtig so. Die FDP-Fraktion ist jedoch mit der Kommissionsmehrheit der Meinung, dass die von dieser gewählte Formulierung präziser und klarer ist als diejenige der Minderheit. Denn bei der Formulierung gemäss Minderheit wird es unausweichlich zu Interpretationsschwierigkeiten kommen, was nun effektiv wirklich staatsschutzmässig relevant ist und was nicht.

Heute sind, es wurde bereits verschiedentlich darauf hingewiesen, heikle Informationen wie diejenigen des Staatsschutzes und des Nachrichtendienstes der Geschäftsprüfungsdelegation vorbehalten. Die Kontrolle durch den Rat ist damit also in letzter Instanz gewährleistet. Diese Regelung hat sich bewährt. Wir empfehlen Ihnen deshalb, den Antrag der Minderheit de Dardel abzulehnen.

Was Absatz 3 betrifft, so unterstützen wir den Antrag des Bundesrates zum Vermittlungsverfahren. Wir erachten es als richtig, dass man zuerst versucht, eine gütliche Einigung zu treffen. Wir sind jedoch in Bezug auf Absatz 4 anderer Meinung als der Bundesrat und unterstützen die Kommission. Denn würde man den Antrag des Bundesrates annehmen, so würde das eigentliche Ziel der Reform der Informationsrechte vereitelt, und es wäre gar eine Art Rückschritt in die Zeit vor der PUK EJP und der PUK EMD. Die Erkenntnisse dieser PUK haben ja klar gezeigt, dass die Informationssuchenden entscheiden können müssen, welche Informationen sie erhalten, und nicht diejenigen, von denen die Informationen geliefert werden sollen. Entsprechend wurden damals die Informationsrechte der Aufsichtskommissionen und -delegationen erweitert.

Wir unterstützen deshalb das Konzept, wonach der Kontrolleur, und nicht wie bisher der Kontrollierte, darüber entscheiden soll, welche Informationen er für eine wirksame Kontrolle benötigt. Dies ist normalerweise Usus. Es ist übrigens nachgewiesen, dass der hier zu regelnde Fall sehr, sehr selten auftritt. Unseres Wissens war das in den letzten 20 Jahren gerade ein- bis zweimal der Fall. Bisher konnten sonst alle Informationsbegehren gütlich geregelt werden. Allfällige Ängste des Bundesrates – für die wir zum Teil durchaus Verständnis haben –, dass dann eine Flut von zusätzlichen Begehren entstehen könnte, erachten wir eher als gering.

Wir sind der Meinung, dass im Ernstfall das Informationsrecht für das Parlament durchgesetzt werden können muss. Das ist eben nur der Fall, wenn wir der Kommission folgen.

Joder Rudolf (V, BE): Ich spreche zum Antrag der Minderheit de Dardel bei Artikel 8 Absatz 2 Litera b. Ich ersuche Sie im Namen der SVP-Fraktion, hier der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Der Antrag der Mehrheit sieht vor, dass das einzelne Ratsmitglied keinen Anspruch auf Informationen aus dem Bereich des Staatsschutzes und des Nachrichtendienstes haben soll. Dies deshalb, weil es gemäss Artikel 53 Absatz 2 Aufgabe der Geschäftsprüfungsdelegation ist, die Tätigkeit im Bereich des Staatsschutzes und des Nachrichtendienstes zu überwachen. Das ist in Artikel 53 Absatz 2 unter Bezugnahme auf die Geschäftsprüfungsdelegation klar geregelt.

Es geht hier um sensible Informationen. Es geht um zentrale Sicherheitsinteressen des Staates, aber auch um den Schutz der Informantinnen und Informanten. Deshalb ist eine klare und eindeutige Abgrenzung zwischen den Informationsrechten des einzelnen Ratsmitgliedes und der Kontroll- und Aufsichtsaufgabe der Geschäftsprüfungsdelegation sehr wichtig. Diese Abgrenzung vermag der Antrag der Minderheit de Dardel nicht sicherzustellen. Die Kontrollfunktion des Parlamentes wird in diesem Bereich klar durch die Geschäftsprüfungsdelegation sichergestellt. Diese Regelung ist aus der Sicht der SVP-Fraktion sachgerecht. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Maitre Jean-Philippe (C, GE): M. Gross Andreas a dit tout à l'heure que, probablement, l'une des raisons pour lesquelles j'avais développé mon intervention résidait dans le fait que j'avais été conseiller d'Etat: c'est absolument vrai. C'est la

raison pour laquelle je puis vous dire, par expérience, qu'il y a un certain nombre de choses à propos desquelles il ne faut pas opérer par la confusion des genres. Comme ancien conseiller d'Etat dans un canton extrêmement sensible en raison de la vie internationale qui s'y déroule, nous savons parfaitement qu'il y a un certain nombre de renseignements dont les sources doivent être de manière claire, reconnue, définie à l'avance, totalement protégées. Sinon, vous vous coupez d'un certain nombre de renseignements. C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral a fait cette proposition, parce que ce que j'ai vécu comme membre d'un exécutif cantonal est un échantillon par rapport au devoir général beaucoup plus important que doit assumer le Conseil fédéral.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à suivre l'avis du Conseil fédéral.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Im Kaskadensystem der Informationsrechte ergibt es sich, dass dem einzelnen Parlamentsmitglied bestimmte Informationsrechte nicht zustehen können. Artikel 8 Absatz 2 Litera a bis c listet diese Sachbereiche auf. Einerseits sind die Informationsrechte von Litera a und b den Aufsichtsdelegationen vorbehalten. Bei Litera a handelt es sich um Dokumente, deren Offenlegung das Kollegialprinzip gefährden könnte. Es geht hier primär um die Mitberichte der Departemente und ähnliche Dokumente, aus denen die Auffassung eines einzelnen Mitgliedes des Bundesrates ersichtlich wird. Hier hat das Kollegialprinzip den Vorrang vor dem Informationsrecht des einzelnen Ratsmitgliedes.

Andererseits soll mit Litera c verhindert werden, dass ein einzelnes Ratsmitglied aufgrund seiner Funktion Informationen einsehen kann, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes von Privaten vertraulich bleiben müssen.

Die Minderheit de Dardel will nun in Litera b erreichen, dass diejenigen Akten vertraulich behandelt werden, die den Staatsschutz im engeren Sinn betreffen, aber alle diejenigen Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die z. B. den Personalbestand oder die Umstrukturierung betreffen. Dabei ist insbesondere anzumerken, dass der Begriff «vertraulich» nicht den Zweck dieser Litera b abdeckt – derartige Informationen sind vielmehr «geheim» zu halten.

Ihre Kommission hat den Antrag der Minderheit de Dardel daher mit 14 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Die Absätze 3 und 4 behandeln die Frage, was passiert, wenn der Bundesrat sich weigert, Auskunft oder Einsichtsrecht zu gewähren. Nach den Vorstellungen Ihrer Kommission soll hier das jeweilige Ratspräsidium, bestehend aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und den beiden Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen abschliessend entscheiden. Der Bundesrat hat hierzu Bedenken geäußert. Ihre Kommission hat die Bedenken des Bundesrates insofern aufgenommen, als gemäss Absatz 3 zunächst noch das Präsidium zwischen Bundesrat und Ratsmitglied vermitteln soll. Scheitert diese Vermittlung, so bedarf es eines klaren Entscheides durch das Ratspräsidium, und zwar in Kenntnis aller Tatsachen.

Zu nennen ist ein Beispiel aus sehr junger Vergangenheit: Warum macht der Bundesrat jetzt ein Gutachten, das an einen niederländischen Experten zum Verhältnis von Völkerrecht und EU-Recht bezüglich Luftverkehrsabkommen in Auftrag gegeben worden ist, nicht öffentlich zugänglich? Warum, um weiter zu fragen – auch dies ein Beispiel aus jüngerer Vergangenheit –, wird der Inhalt des Flugverkehrsabkommens auch nicht genau bekannt gemacht? Das sind Beispiele, in denen das Präsidium, wenn ein Ratsmitglied diese Auskünfte verlangen würde, entscheiden müsste, ob es richtig ist, dass diese Informationen verweigert werden. Der Bundesrat will dagegen für den Fall, dass die Vermittlung scheitert, einen Bericht vorlegen. Dieser Bericht soll das Einsichtsrecht des Ratsmitgliedes und des Ratspräsidiums ersetzen.

Ihre Kommission hat den Antrag des Bundesrates identisch mit dem Antrag Maitre eingehend diskutiert, und zwar mehrere Male. Sie ist zu folgenden Schlüssen gelangt:

1. Das Ratspräsidium stellt das geeignete Organ dar, das im Interessenkonflikt zwischen Bundesrat und Ratsmitglied entscheiden kann; hiermit kann auch vermieden werden, dass der Kontrollierte sagt, wer und was kontrolliert wird;
 2. das Ratspräsidium kann aber nur in Kenntnis aller Unterlagen entscheiden;
 3. eine Verweigerung des Einsichtsrechtes des Präsidiums ist ein nicht nachvollziehbares Misstrauensvotum gegen das Ratspräsidium.
- Ihre Kommission beantragt Ihnen daher einstimmig Festhalten an Absatz 4.

*Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté*

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 50 Stimmen

Abs. 3, 3bis, 4 – Al. 3, 3bis, 4

Abstimmung – Vote

Für den neuen Antrag der Kommission 76 Stimmen
Für den Antrag Maître 67 Stimmen

Art. 9
Antrag der Kommission: BBI

Art. 9
Proposition de la commission: FF

Joder Rudolf (V, BE): Namens der SVP-Fraktion ersuche ich Sie, hier dem Antrag der Minderheit zuzustimmen. Es geht um eine rechtliche Präzisierung. Mit dem Passus «aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit» wird zum Ausdruck gebracht, dass die Ratsmitglieder nur an das Amtsgeheimnis gebunden sind, wenn sie während ihrer parlamentarischen Arbeit von Tatsachen erfahren, die unter das Amtsgeheimnis fallen. Die Minderheit lehnt diese Formulierung ab, weil Abgrenzungsschwierigkeiten zu Artikel 320 Absatz 1 Strafgesetzbuch entstehen. Nach dieser Bestimmung ist jemand in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde an das Amtsgeheimnis gebunden. Diese Bindung an das Amtsgeheimnis dauert auch nach dem Ausscheiden aus dem Amte weiter an.

Zwischen Artikel 320 Absatz 1 Strafgesetzbuch und dem hier zur Diskussion stehenden Artikel 9 besteht eine Diskrepanz. Diese führt zu Interpretations- und Abgrenzungssproblemen und ist letztlich unpraktikabel. Die parlamentarische Tätigkeit wird dadurch letztlich nicht gestärkt, sondern geschwächt.

Aus diesem Grund ersuche ich Sie, der Minderheit zu folgen.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Frau Bundeskanzlerin Huber-Hotz teilt mit, dass der Bundesrat die Mehrheit unterstützt.

Thanei Anita (S, ZH): Bis jetzt wurde das Amtsgeheimnis der Ratsmitglieder nicht definiert, obwohl sich diese nach Artikel 320 des Strafgesetzbuches der Amtsgeheimnisverletzung strafbar machen können. Artikel 9 schliesst nun diese Lücke und definiert, was als Amtsgeheimnis zu gelten hat. Diesbezüglich besteht zwischen Mehr- und Minderheit Einigkeit.

Es ist klar, dass die Bindung ans Amtsgeheimnis auch die logische Konsequenz der erweiterten Informationsrechte der Parlamentsmitglieder ist. Es versteht sich von selbst, dass es nicht angeht, dass Parlamentarierinnen und Parlamentarier vertrauliche Sachen umgehend veröffentlichen. Wir haben jedoch zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die Ratsmitglieder ans Amtsgeheimnis gebunden sein sollen.

Die SP-Fraktion unterstützt die Mehrheit, wonach die Bindung ans Amtsgeheimnis voraussetzt, dass die Ratsmitglieder die entsprechenden vertraulichen Tatsachen aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis genommen haben. Eine Minderheit will diese Einschränkung streichen; es bestünden Abgrenzungsprobleme. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig, gibt es doch eine umfangreiche Praxis zur amtlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit Fragen zur parlamentarischen Immunität. Letztendlich müssen wir zwischen der Wahrung des Amtsgeheimnisses und dem Interesse der Ratsmitglieder, mit Themen an die Öffentlichkeit zu gelangen, die diese interessieren, eine Interessenabwägung vornehmen.

Gemäss Artikel 8 haben Ratsmitglieder aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit Anspruch auf Information. Somit ist es verhältnismässig, die Bindung ans Amtsgeheimnis auch an diese Voraussetzung zu knüpfen. Es geht nicht an, Ratsmitgliedern für Informationen, die sie anderweitig erhalten haben, also nicht aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit, einen Maulkorb anzulegen.

Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, dem Antrag der Mehrheit zu folgen.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Actuellement, le secret de fonction n'est pas défini, alors que sa violation est punissable selon l'article 320 du Code pénal. Il est nécessaire d'avoir une indication très claire du champ d'application et des éléments d'information concernés qui doivent répondre à cette définition du secret de fonction.

Cette définition existe très clairement, dans le message, «pour préserver des intérêts publics ou privés prépondérants». Ce sont particulièrement les informations dont la divulgation serait de nature à compromettre le libre arbitre du Conseil fédéral à compromettre la sécurité intérieure, ou la répression et la prévention d'actes punissables à porter atteinte à des intérêts économiques à compromettre des négociations menées avec des Etats ou organisations étrangers, à mettre en péril des intérêts majeurs liés à la défense nationale ou générale». Vous trouverez le détail en page 3359 du message.

J'aimerais encore relever que la formulation française de cet article est peut-être un peu malheureuse et devra être reprise par la Commission de rédaction, l'«amtliche Tätigkeit» n'étant pas exactement la même notion que l'«activité parlementaire», l'exercice du mandat parlementaire pouvant être interprété comme l'activité stricte dans le cadre du Parlement et de ses commissions. Il y aura donc lieu que la Commission de rédaction se penche sur la rédaction française. Il est bien sûr nécessaire, pour l'application de cet article, qu'à chaque occasion où cela n'est pas évident, l'administration précise la dimension ou l'importance secrète ou confidentielle des éléments qu'elle communique aux parlementaires. Quant à la minorité, qui souhaite élargir l'exigence du secret également à des informations sensibles obtenues hors des charges liées au mandat parlementaire, je crois qu'elle trouve une réponse dans le champ d'application de la législation ordinaire, et non plus dans l'application d'un article de la loi sur le Parlement concernant le secret de fonction, qui est bel et bien lié aux informations obtenues dans le cadre de l'exercice de la fonction pour laquelle cet article a été rédigé.

Je vous invite donc à suivre la proposition de la majorité de la commission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 89 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 33 Stimmen

Art. 10
Antrag der Kommission: BBI

Antrag Eggly
Titel

Entschädigung und Unterstützung der parlamentarischen Tätigkeit



Text

Die Ratsmitglieder werden entschädigt und erhalten eine Unterstützung bei ihrer parlamentarischen Tätigkeit. Die Einzelheiten

Antrag Neirynck

.... entschädigt und erhalten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung. Die Einzelheiten

Art. 10

Proposition de la commission: FF

Proposition Eggly**Titre**

Indemnités et appui au travail parlementaire

Texte

Les députés perçoivent des indemnités et bénéficient d'un appui au travail parlementaire. Les modalités

Proposition Neirynck

.... indemnités. Ils bénéficient d'une logistique adéquate à l'accomplissement de leur tâche. Les modalités

Eggly Jacques-Simon (L, GE): Je le disais dans le débat sur l'entrée en matière, cette révision, pour logique et ordonnée qu'elle soit et qu'elle paraisse, passe à côté de l'essentiel. En ce sens, c'est véritablement le statut et le rôle de notre Parlement qui devraient être remis en question. Comme je l'ai déjà dit, il est vraiment dommage que tout soit reporté à la révision de la loi sur les indemnités parlementaires ou à celle de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration, celle-ci concernant plus particulièrement d'ailleurs le gouvernement.

Alors naturellement, à cet article 10, il y a bien comme une sorte de clin d'œil à la loi sur les indemnités parlementaires puisqu'il y est dit: «Les députés perçoivent des indemnités.» Mais des indemnités pour quel rôle? Pour quel statut? Le débat sera reporté à plus tard. Pour le fonctionnement de notre Parlement, ce ne sont pas seulement les indemnités personnelles qui comptent, mais aussi l'appui dont les parlementaires auraient besoin pour assumer pleinement, complètement et sérieusement leur tâche de parlementaires de milice. C'est la raison pour laquelle, puisqu'il s'agit d'une loi de principe, d'une loi qui définit un statut, je vous suggère de poser ici, d'ores et déjà, le principe – et je dirai l'engagement de la Confédération – en ajoutant à ce qui vous est proposé par la commission: «.... et bénéficient d'un appui au travail parlementaire».

M. Neirynck va développer une proposition qui va dans le même sens. Je pense que nous verrons ce que nous ferons ensuite à la fin pour qu'il n'y ait peut-être plus qu'une seule proposition.

Je pense cependant qu'il faut absolument aller dans ce sens si vous voulez d'ores et déjà, à l'occasion et au moment de ce débat, bien vous dire à vous-mêmes et bien dire au peuple aussi, que les choses ne pourront plus continuer longtemps comme elles sont aujourd'hui et qu'il faut que nous ayons un appui pour notre travail parlementaire afin d'accomplir sérieusement notre tâche, conformément à notre serment.

Neirynck Jacques (C, VD): Comme M. Eggly l'a dit, nous sommes parfaitement d'accord sur le même principe. Je vais donc brièvement justifier ma proposition, qui, à mon avis, ne nécessite pas de longues justifications, parce que nous vivons tous une certaine expérience. Sans appui logistique, les députés sont amenés à effectuer eux-mêmes des travaux de secrétariat que j'ai estimés personnellement, dans le questionnaire des services du Parlement, à 25 pour cent d'un temps plein.

Aussi longtemps qu'un parlementaire de milice fonctionne comme secrétaire, ce parlementaire n'effectue pas son travail, qui est un travail d'information, d'étude, de réflexion et

d'écoute des citoyens, ce qui constitue sa véritable tâche. Donc, si on veut un Parlement de milice, il faut aussi lui donner les moyens. D'ailleurs, tous les députés ne sont pas égaux devant cette charge parasite. Certains bénéficient d'un secrétariat, voire d'un assistant payé par d'autres sources.

Ma demande vise donc aussi à rétablir l'égalité. Sans entrer dans les détails à discuter plus tard, c'est une question de bon sens, d'efficacité dans le travail parlementaire et de justice distributive. Je ne doute pas un seul instant que tous mes collègues soient à la fois de bon sens, soucieux d'efficacité et de justice.

Vermot Ruth-Gaby (S, BE): Die SP-Fraktion unterstützt die Erweiterung des Artikels 10 durch den Antrag Eggly und vor allem durch den Antrag Neirynck. Wir sind ein Milizparlament, und wir sind es gewohnt, unsere Arbeit an den Wochenenden neben unserem Beruf zu erledigen. Wir wissen alle, dass es hin und wieder eine riesige Belastung ist: die Geschäfte werden mehr, die Arbeit wird intensiver, auch die Bürgerinnen und Bürger fordern uns immer mehr heraus mit ihren Anfragen, mit ihren besonderen Anliegen, mit denen sie an uns herantreten.

Das Milizparlament droht zu einer Fiktion zu werden, wenn wir uns nicht endlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Unterstützung geben. Wenn ich im Europarat sage, dass wir keine eigenen Sekretariate oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, die uns bei Recherchen und der Themenaufbereitung, bei den Kontakten mit den Bürgerinnen und Bürgern helfen, dann schaut man mich immer ein bisschen ungläubig an: Was, in der Schweiz macht ihr alle diese Arbeit selber?

Nicht alle machen diese Arbeit selber, nicht alle haben keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Einige haben dies; die Spiesse sind in unserem Parlament daher sehr ungleich lang in Bezug darauf, wer welche Leistungen erbringen kann, wie welche Leistungen erbracht werden. Eine Professionalisierung ist wirklich dringend nötig, z. B. bräuchte es die Unterstützung durch ein Sekretariat. Es braucht Unterstützung bei den Recherchen, bei der Themenfindung und bei Diskussionen mit den Menschen, die an uns gelangen. Im Entschädigungsgesetz wird unsere Unterstützung geregelt, darüber haben wir diskutiert. Aber es ist wichtig, dass wir diese Forderung, die eben gleich lange Spiesse ermöglicht, auch hier im Parlamentsgesetz verankern.

Ich bitte Sie, dem Antrag Neirynck oder dem Antrag Eggly zuzustimmen.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die grüne Fraktion lässt mitteilen, dass sie das Anliegen der beiden Einzelantragsteller unterstützt.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Noch eine Antwort zur Klärung der Frage, warum wir jetzt nur das Parlamentsgesetz vorlegen und nicht gleichzeitig auch noch das Entschädigungsgesetz. Wir haben uns diese Frage schon gestellt. Das Entschädigungsgesetz ist in der Ausfertigung noch nicht so weit gediehen, dass man es hätte vorlegen können. Sie alle sind ja an der Umfrage beteiligt, in der untersucht wird, wie stark wir als Ratsmitglieder mit welchen Aufgaben belastet sind. Herr Neirynck hat darauf hingewiesen. Wenn wir uns dafür entschieden hätten, beide Gesetze miteinander vorzulegen, hätten wir das Parlamentsgesetz in dem Sinne gefährdet, als es dann nicht auf die nächste Legislatur hätte in Kraft gesetzt werden können. Das haben wir vermeiden wollen. Darum haben wir die beiden Gesetze nicht gleichzeitig vorgelegt.

Nun zu den Anträgen Eggly und Neirynck. Diese haben uns in der Kommission nicht vorgelegen. Wir sind uns aber dahingehend einig, dass wir natürlich Entschädigungen und eine Unterstützung der Ratsmitglieder wollen. Wir diskutieren das ja im Rahmen der Infrastruktur. Es stellt sich beim Antrag Neirynck aber die Frage, wie weit eine solche logistische Unterstützung, wie er sie hier genannt hat, gehen soll. Er betont im Wesentlichen, dass er die Sekretariatsarbeiten

nicht mehr machen will und also dafür ist, dass jeder einen Sekretär oder eine Sekretärin hat. Er wird die Ungleichheit in dem Sinne nie wegbringen, als andere dann halt in ihrer Unternehmung, in ihrem Verband drei, vier Sekretäre oder Sekretärinnen haben. Eine totale Gleichheit werden wir hier nie herstellen können.

Wir sind uns aber schlussendlich gar nicht so uneinig. Die Kommission will ja auch eine Infrastruktur anbieten. Es wird dann im Rahmen des Entschädigungsgesetzes zu überprüfen und zu diskutieren sein, wie weit diese Unterstützung gehen soll. Wir haben da noch sehr viele Gelegenheiten. Insofern betonen diese beiden Anträge dies, aber sie liegen auf einer Linie mit dem, was die Kommission selber will.

Personally werde ich mich an den Antrag der Mehrheit halten, aber es ist in Ihrem Belieben, wie Sie da abstimmen wollen.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: La commission n'a pas parlé de ces propositions d'amendement, mais elle a longuement parlé des problèmes qu'elles soulèvent. Il n'y a pas de plus grande vérité que le fait de dire que plus l'on souhaite conserver un Parlement avec un système de milice, c'est-à-dire avec des parlementaires qui restent trempés dans d'autres activités que celle de leur mandat aux Chambres fédérales, plus il est nécessaire de mettre à disposition de ceux-ci un appui logistique ou des moyens pour leur permettre de remplir leur mandat parlementaire.

Bien sûr, je ne peux pas prendre position au nom de la commission sur ces deux propositions. A titre personnel, pour avoir été l'un de ceux qui ont largement soulevé ces éléments lors du débat d'entrée en matière en commission, je crois que le Parlement ne peut trouver que des avantages à ancrer dans cette loi un renvoi à la loi sur les indemnités parlementaires qui ne soit pas seulement un renvoi concernant les indemnités, concernant les prestations financières, qui sont sans doute un point très sensible à l'égard de nos concitoyens et qui peut susciter quelques réactions de rejet. Nous avons tout intérêt à ancrer également le renvoi à cette loi sur les indemnités parlementaires qui sera appelée, elle aussi, à changer de nom, et à des prestations matérielles en faveur de l'accomplissement de notre mandat parlementaire. Mais, je le répète, la commission ne s'est pas formellement prononcée sur ces proposition d'amendement.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Herr Neirynck zieht seinen Antrag zugunsten des Antrages Eggly zurück.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Eggly 87 Stimmen

Für den Antrag der Kommission 45 Stimmen

Art. 11

Antrag der Kommission: BBI

Antrag Zisyadis

Abs. 2

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, eine Sprechstunde abzuhalten.

Art. 11

Proposition de la commission: FF

Proposition Zisyadis

Al. 2

Les députés ont l'obligation de tenir une permanence publique.

Zisyadis Josef (–, VD): Vous avez reçu ma proposition qui complète l'article 11 par un second alinéa. J'essaie de vous la motiver.

Peut-être avez-vous été surpris par cette proposition.

Etre député donne des droits. Je crois qu'être député doit conférer aussi des devoirs. Le premier devoir doit être celui de se mettre à l'écoute de la population, d'être un médiateur,

d'être un facilitateur face à des citoyens qui demandent des appuis de toutes sortes, car nous ne sommes pas seulement des élus de notre parti, nous sommes aussi des élus de l'ensemble de la population, même de celle qui n'a pas voté pour nous. Parce qu'une fois les élections passées, les citoyens pensent, et à mon avis avec raison, que nous devons être à leur service.

Pour cela, je connais des pays comme la France qui ont institutionnalisé le devoir de permanence publique du député, acte républicain s'il en est qui exige de l'élu d'être à disposition de l'ensemble de la population.

Bien entendu, tout cela exige du temps, peut-être de la formation, une infrastructure, de l'information au public et donc, bien évidemment, de l'argent. Ces modalités concrètes, au moment où nous sommes en train d'en discuter, sont à mon avis totalement secondaires. Ce qui importe aujourd'hui, c'est d'enclencher un processus, celui d'un devoir nouveau du député et peut-être, au bout du compte, aurons-nous un peu rapproché les élus de la population.

Je termine cette intervention en citant un des articles de tête de M. Monnier qui a paru dans différents journaux romands. Claude Monnier, qui est chroniqueur, dit ceci:

«La Suisse actuelle, sous ses airs de démocratie de proximité, est dominée en fait par une oligarchie subtile, dont le 'peuple' supporte de moins en moins l'indifférence arrogante. Voilà pourquoi il est urgent que ceux d'entre nous que le destin a placés, sans que nous l'ayons forcément cherché, dans le rang des 'notables', nous nous exerçons à ne plus rembarquer les concitoyens qui nous interpellent, mais à les écouter, à les écouter vraiment, amicalement, pour la simple raison qu'ils sont faits de la même chair que nous. Si nous nous y engageons, les victimes de Zoug ne seront pas tout à fait mortes pour rien.»

C'étaient les propos de Claude Monnier aujourd'hui, notamment dans «24 Heures» et dans la «Tribune de Genève». Je vous remercie d'adopter ma proposition.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: C'est bien à chaque parlementaire qu'il appartient d'apprécier quels sont les moyens privilégiés qu'il entend développer pour maintenir le contact avec ses concitoyens. Cet état de fait ne peut être que soutenu par le maintien d'un système parlementaire de milice, qui permet à chacun d'entre nous de développer des contacts privilégiés et sur le terrain avec ceux qui l'ont élu et avec d'autres aussi, dans le cadre d'activités professionnelles, dans le cadre d'activités associatives ou dans le cadre de toute autre activité de loisir.

Je crois qu'il n'y a pas lieu là de développer un cahier des charges qui enferme les parlementaires que nous sommes dans des systèmes. Je suis persuadé que nombreux sont ceux d'entre nous, actifs dans de multiples milieux, à des niveaux divers que j'ai cités tout à l'heure, qui sont au front, qui partagent leurs préoccupations politiques, qui partagent les soucis de la conduite du pays avec ceux qu'ils rencontrent quotidiennement.

Je vous invite donc à laisser cette liberté, à laisser cette capacité d'appréciation de la forme ou des points forts de leur engagement dans les contacts avec les concitoyens à chacun des parlementaires de nos deux Chambres.

Je vous invite donc à rejeter la proposition Zisyadis.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 93 Stimmen

Für den Antrag Zisyadis 16 Stimmen

Art. 12

Antrag der Kommission: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Minderheit

(Aeppli Wartmann, de Dardel, Genner, Hubmann, Janiak, Marty Kälin, Vermot)



Abs. 1

Jedes Ratsmitglied unterrichtet das Büro beim Amtsantritt und bei Veränderungen spätestens einen Monat nach Eintritt der Änderung schriftlich

....
b. Aufsichtsgremien und in Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften

....
d. Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen, welche ein unmittelbares Interesse an Beschlüssen der Bundesversammlung haben oder haben könnten;

Abs. 1bis

Weigert sich ein Ratsmitglied, das Büro über seine Tätigkeiten gemäss Absatz 1 Buchstaben c und d zu unterrichten oder besteht begründeter Anlass, dass diese Angaben unrichtig sind, so ist das Ratsbüro berechtigt, bei Arbeit- oder Auftraggebern Auskünfte einzuholen.

Abs. 1ter

Einkünfte aus Tätigkeiten gemäss Absatz 1 Buchstaben b bis e sind dem Büro zu melden, auch wenn diese im Rahmen beruflicher Tätigkeiten erzielt werden.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Abs. 3

Die Parlamentsdienste erstellen ein der Öffentlichkeit jederzeit und unentgeltlich zugängliches Register über die Angaben der Ratsmitglieder sowie über die parlamentarischen Gruppen gemäss Artikel 63.

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Antrag Schlüer**Abs. 1**

....
f. Auslandreisen auf Kosten des Bundes oder von nationalen oder internationalen Organisationen, an welchen der Bund beteiligt ist oder an die er Beiträge ausrichtet.

Art. 12

Proposition de la commission: FF

Nouvelle proposition de la commission**Majorité**

Adhérer au projet CIP-CN

Minorité

(Aeppli Wartmann, de Dardel, Genner, Hubmann, Janiak, Marty Kälin, Vermot)

Al. 1

Lorsqu'il entre en fonctions, et dans un délai d'un mois au plus tard après tout changement concernant les éléments ci-après, tout député indique

....
b. d'organes de direction, de surveillance ou de conseil de sociétés, établissements ou fondations suisses ou étrangers, de droit privé ou de droit public, ou d'organes, analogues;

....
d. les fonctions de direction ou de conseil qu'il exerce pour le compte de groupes d'intérêts, suisses ou étrangers, sur les intérêts desquels les décisions de l'Assemblée fédérale ont, ou sont susceptibles d'avoir, une incidence directe;

Al. 1bis

Si un député refuse d'indiquer au Bureau les informations visées à l'alinéa 1er lettres c et d ou s'il y a lieu de soupçonner que les informations qu'il a fournies conformément aux dispositions précitées sont inexactes, le Bureau est habilité à interroger son ou ses employeurs ou mandants.

Al. 1ter

Les députés sont tenus d'indiquer au Bureau les revenus qu'ils tirent des activités visées à l'alinéa 1er lettres b à e,

même lorsque celles-ci entrent dans le cadre d'une activité professionnelle.

Al. 2

Adhérer au projet CIP-CN

Al. 3

Les Services du Parlement établissent un registre public des indications fournies par les députés, et des indications fournies par les groupes conformément à l'article 63; tout un chacun peut consulter gratuitement ce registre quand il le souhaite.

Al. 4

Adhérer au projet CIP-CN

Proposition Schlüer**Al. 1**

....
f. les voyages à l'étranger qu'il a effectués aux frais de la Confédération ou d'organisations nationales ou internationales auxquelles la Confédération participe ou auxquelles elle verse des contributions.

Art. 12a

Antrag Bühlmann

Titel

Verbot von neuen Verwaltungsrats- und Beiratsmandaten

Text

Ratsmitglieder dürfen während der Dauer ihrer Parlamentstätigkeit keine neuen Verwaltungsrats- und Beiratsmandate annehmen.

Antrag Zisyadis**Titel**

Mandatsverbot

Text

Bei Amtsantritt oder spätestens innert drei Monaten legt jedes Ratsmitglied sämtliche Führungs-, Aufsichts- und Verwaltungsratsmandate von Gesellschaften, Anstalten oder Stiftungen schweizerischen oder ausländischen Rechtes nieder.

Art. 12a

Proposition Bühlmann

Titre

Interdiction des nouveaux mandats d'administrateur et de conseil

Texte

Les membres des Chambres ne peuvent accepter de nouveaux mandats d'administrateur et de conseil pendant la durée de leur mandat parlementaire.

Proposition Zisyadis**Titre**

Interdiction de mandats

Texte

Lorsqu'il entre en fonctions ou dans un délai de trois mois au plus tard, tout député doit abandonner tous ses mandats au sein d'organes de direction, de surveillance ou de conseil de sociétés, établissements ou fondations suisses ou étrangers de droit privé.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Ich schlage Ihnen vor, die Diskussion zu den Artikeln 12 und 12a gemeinsam zu führen. – Sie sind damit einverstanden.

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH): Die Diskussionen um die Verwaltungsratsmandate unseres Präsidenten, oder – besser gesagt – um die früheren Verwaltungsratsmandate unseres Präsidenten, haben nicht nur in unserer Fraktion zu intensiven Diskussionen über die Unabhängigkeit von Parlamentsmitgliedern und die Offenlegung von Interessenbindungen geführt.

In der SP-Fraktion gab es grundsätzlich zwei Strömungen. Die eine tendierte dahin, die Vertretung von Partikularinteressen zu untersagen oder zumindest die Annahme von

neuen zu verbieten. Die andere ging davon aus, dass es zu unserer Arbeit gehört, Interessen zu vertreten; aber im Einzelfall wäre es schwierig, zwischen legitimen und unzulässigen Interessen zu unterscheiden.

Schliesslich sind wir zur Überzeugung gelangt, dass die Verbotsschiene nicht zum Ziel führen kann, auch deshalb nicht, weil es ein Leben nach der Politik gibt und für Parlamentarier und Parlamentarierinnen verheerend sein könnte, vom normalen Erwerbsleben abgeschnitten zu sein.

Die SP-Fraktion ist der Ansicht, dass eine Stärkung des Parlamentes und eine Stärkung der Unabhängigkeit seiner Mitglieder auf drei Säulen basieren sollten:

1. Unsere Arbeit im Rahmen des politischen Mandates sollte adäquat entschädigt werden.

2. Alle Interessenbindungen sollten zuhanden des Parlamentes und der Öffentlichkeit offen gelegt werden.

3. Es muss Transparenz bezüglich der Einkommensverhältnisse, d. h. bezüglich der Einkünfte aus der Vertretung politisch relevanter Interessen, hergestellt werden.

Die schweizerische Vorstellung von einem Parlamentsmandat als einer ehrenamtlichen Tätigkeit hat zu einer einseitigen Zusammensetzung der Volksvertretung geführt; das wissen wir eigentlich alle.

Mit dem Minderheitsantrag wollen wir dem demokratischen Ziel, dass jede Bürgerin und jeder Bürger dieses Landes sich grundsätzlich als Volksvertreterin oder Volksvertreter aufstellen lassen kann, wieder vermehrt zum Durchbruch verhelfen. Nun stellen wir aber fest, dass seit einiger Zeit nicht nur Verwaltungsratsmitglieder, sondern immer mehr Lobbyisten nicht nur in der Wandelhalle sind, sondern auch in diesem Ratssaal sitzen und sich im Auftrag von Verbänden oder Firmen gegen Bezahlung für deren Interessen einzusetzen. Die SP-Fraktion hält diese neue Form der Unterwandlung demokratischer Auseinandersetzung für fast noch bedenklicher als die Ansammlung von Verwaltungsratsmandaten, die zumindest offen gelegt werden müssen.

Wir verlangen deshalb, dass die Offenlegung nicht nur für dauernde Leitungs- und Beratungstätigkeiten gilt, sondern für alle bezahlten Tätigkeiten, die Gegenstand parlamentarischer Geschäfte sind oder sein können. Daraus folgt die Verpflichtung, Änderungen im Bereich der Interessenvertretung nicht nur alle Jahre neu zu deklarieren, sondern innerhalb eines Monats seit Annahme eines Mandates, denn diese können zeitlich ja sehr beschränkt sein oder einen beschränkten Gegenstand beschlagen.

Da solche Beratungstätigkeiten nicht wie Verwaltungsratsmandate im Handelsregister oder im Ragionenbuch öffentlich deklariert werden müssen und demzufolge nicht überprüfbar sind, braucht es für solche Tätigkeiten eine Kontrollmöglichkeit. Wir schlagen deshalb vor, dass das Ratsbüro diese Prüfung vornehmen und darüber Bericht erstatten soll. Wir gehen sogar noch einen Schritt weiter und schlagen auch Sanktionen vor, die den Auftraggeber treffen, für den Fall, dass der Offenlegungspflicht nicht nachgekommen wird.

Was die Offenlegung der Einkünfte betrifft, sind wir der Ansicht, dass sie sich nur auf Tätigkeiten beziehen sollen, die politisch relevant sein können oder in einem direkten Zusammenhang mit dem politischen Mandat stehen. Der Lohn für die Tätigkeit als Lehrer oder Lehrerin oder die Einkünfte aus dem Schreinereibetrieb oder der Arztpraxis müssen nicht angegeben werden. Wenn hingegen ein Parlamentsmitglied, das Architekt ist, für den Bund Expertisen erstellt, eine Ärztin das Bundesamt für Gesundheit berät oder ein Anwalt Tantiemen bezieht, dann müssen die Einkünfte angegeben werden. Das ist gemeint mit dem Zusatz: «.... auch wenn diese im Rahmen beruflicher Tätigkeiten erzielt werden.» Schliesslich verlangen wir, dass das Register über die Interessenbindungen jederzeit und von jedermann und «jederfrau» eingesehen werden können, und zwar unentgeltlich.

Die Bevölkerung hat Anspruch darauf zu wissen, wen sie wählt und wieder wählt. Wer wer ist, erfährt man aber nicht nur über Bild und Wahlkampfparolen, sondern vor allem über die Beziehungen, die Volksvertreter im Rahmen ihrer

politischen Tätigkeit pflegen, und ob sie etwas und wie viel sie dafür erhalten.

Ich möchte Sie deshalb bitten, sich noch einmal zu vergegenwärtigen, wie sensibel die Offenlegungspflichten sind, und dass wir uns auch selber einen Dienst erweisen, wenn wir uns dazu verpflichten, diese vollständig offen zu legen. Es gibt dann keine Dilemmas mehr für die Einzelnen, was sie nun offen legen müssen und was nicht. Das kann auch für uns selber entlastend sein.

Schliesslich noch zu den Anträgen der grünen Fraktion und dem Einzelantrag. Schlüer: Wir lehnen den Einzelantrag Bühlmann ab, weil wir, wie ich einleitend gesagt habe, die Verbotsschiene ablehnen. Wir glauben, dass das nicht zum Ziel führen kann. Den Antrag Schlüer lehnen wir ab, weil Auslandreisen nicht über Interessenbindungen Auskunft geben, sondern zu unserer Arbeit gehören.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Zunächst gebe ich meinem Erstaunen Ausdruck, dass ich hier etwas als Einzelantrag zu begründen habe, das dieser Rat formell am 8. Dezember 1998 beschlossen hat, im Rahmen einer Parlamentarischen Initiative, welche von den Parlamentariern die Offenlegung der Beratungsmandate und der Reisetätigkeit auf Kosten der Öffentlichkeit verlangte. Dieser Initiative war Folge gegeben worden. Es wurde zugesichert, dass sie in dieses Gesetz eingearbeitet würde. Und damit ist der Beschluss zur Reisetätigkeit dann einfach verschwunden.

Jetzt habe ich ihn als Einzelantrag nochmals vorzulegen. Wie eigenartig das Vorgehen ist, geht auch aus der Tatsache hervor, dass man in der Botschaft lesen kann, mein Anliegen sei eigentlich erfüllt, man könne deshalb die Initiative als erledigt betrachten und abschreiben. Gleichzeitig figuriert sie am kommenden Freitag auf der Traktandenliste zwecks Fristverlängerung. Wie soll man da noch klug werden, was die Kommission überhaupt will?

Die Kommission geht von der Auffassung aus, dass Reisetätigkeit – solche auf Kosten der Öffentlichkeit, auf Kosten der Steuerzahler – nicht deklariert werden müsse, weil damit keine Interessenbindung zum Ausdruck komme. Sie wissen doch so gut wie ich, dass es eine klar nachweisbare Funktion gibt zwischen vielem Reisen und der hier im Rat eingenommenen Haltung. Je mehr gereist werden kann, desto mehr Anträge werden gestellt. Unser Land hätte allen denkbaren internationalen Organisationen beizutreten, womit noch längere Reisen Tatsache werden, als man sie in der Vergangenheit schon hatte.

Darüber darf und soll der Bürger und Steuerzahler doch Bescheid wissen! Weshalb eigentlich nicht? Wenn aussenpolitische Haltungen verändert werden, darf der Bürger doch auch den Zusammenhang solcher Haltungsänderung mit der Reisetätigkeit kennen lernen, ganz abgesehen davon, dass mit diesen Reisen nicht unbedeutende Kosten verbunden sind. Auch diesbezüglich ist es selbstverständlich, dass der Bürger und Steuerzahler wissen darf, wofür Parlamentarier Gelder, die der Steuerzahler zu bezahlen hat, aufwenden. Es ist doch nichts als eine Selbstverständlichkeit dem Bürger gegenüber, solche Zusammenhänge offen zu legen. Es gibt in diesem Parlament genügend Mitglieder, welche die Meinung vertreten, das Reisen sei überhaupt eine der wichtigsten Tätigkeiten des Parlamentariers. Damit könnten Schweizer, die manchmal als etwas zurückgeblieben taxiert werden, endlich ihren Horizont erweitern, den Duft der grossen weiten Welt horizontweiternd einatmen; Aussagen, die unter dieser Kuppel nicht selten geäußert werden.

Wenn wir das Reisen als etwas ganz Zentrales für die parlamentarische Tätigkeit einstufen, weshalb haben wir dann nicht die Freiheit und Offenheit, die Bevölkerung in allen Einzelheiten darüber zu orientieren, also zu deklarieren, wie wir den wichtigsten Auftrag, den das Parlament offenbar hat, erfüllen? Was nur hindert denn an solcher Deklaration?

Damit keine falschen Vorstellungen aufkommen, erkläre ich hier offen, dass ich in diesem Jahr drei Mal auf Kosten der Öffentlichkeit gereist bin. Einmal habe ich die Inspektion der

Swisscoy in Kosovo mitgemacht. Dann war ich mit einer Parlamentarierdelegation bei den Bretton-Woods-Institutionen und bei der Uno in den USA. Schliesslich hatte ich das Mandat als Mitglied der Parlamentarischen Versammlung der OSZE zu erfüllen. Das darf ich doch öffentlich sagen.

Es ist unzulässig, dass wir uns hinter verschlossenen Türen eine Aufgabe als angeblich äusserst wichtig zuordnen, das Volk aber als offenbar nicht als reif genug einstufen, um ihm gegenüber offen deklarieren zu können, welche Kosten wir damit dem Steuerzahler verursachen.

Es geht eigentlich um eine Frage der Glaubwürdigkeit des Parlamentes: Entweder nimmt es das Reisen als Aufgabe von zentraler Wichtigkeit wahr, deklariert seine Tätigkeit aber auch in allen Einzelheiten nach aussen, oder die Reisetätigkeit würde weit strenger reglementiert.

Bühlmann Cécile (G, LU): Ich spreche zu meinem Antrag sowie zu den Anträgen Zisyadis, Schlüer und der Minderheit Aeppli Wartmann zusammen, weil sie alle Artikel 12 betreffen.

Zu Herrn Schlüer kann ich sagen, dass konsequent ist, was er fordert, und dass ich das unterstützen werde. Ich fürchte nur, dass er das nachher wieder benützen wird, um hämische Kommentare in der «Schweizerzeit» über unsere Auslandstätigkeit zu machen; aber konsequenterweise werde ich seinen Antrag unterstützen.

Zum Antrag der Minderheit Aeppli Wartmann, zum Antrag Zisyadis und meinem eigenen: Da geht es ums Eingemachte, um uns selbst, nämlich um die Offenlegung unserer eigenen Interessenbindungen und um unsere Unabhängigkeit. Gerade das, was mit unserem Präsidenten im letzten Sommer passiert ist, sollte uns eigentlich sehr hellhörig machen, dass hier Regelungsbedarf besteht und wir einen Schritt weiter gehen müssen als der Status quo und als die Kommissionsmehrheit gewillt ist, es zu tun. Die Kommissionsmehrheit will einfach alle Verwaltungsratsmandate deklariert haben, nicht wie bisher nur die so genannten bedeutenden und die Einsitze in wichtigen Gremien, sondern generell alle. Das ist ein wichtiger und richtiger Schritt, ein kleiner Schritt, aber in die richtige Richtung. Diesbezüglich kann man sagen, habe die Kommission dazugelernt.

Aber das geht uns zu wenig weit, und es ist zu wenig konsequent. Der Antrag der Minderheit Aeppli Wartmann will, dass auch die Einkünfte aus Verwaltungsratsmandaten und aus wichtigen Beratungsfunktionen deklariert werden müssen. Das betrachten wir als ganz zentrale Frage, denn wenn wir eine lange Liste von Verwaltungsratsmandaten in unserem Interessenregister aufführen und im Internet publizieren, sagt das noch nichts über die Wichtigkeit dieser Mandate aus. Die Wichtigkeit der Mandate würde sich dann ersehen lassen, wenn man auch die finanziellen Einkünfte aus diesen Mandaten angeben müsste. Der Antrag der Minderheit Aeppli Wartmann will eben, dass man das deklariert müsste. Erst dann kann man sich von der Einflussnahme oder vermuteten Einflussnahme, die mit einem Verwaltungs- oder Beratungsmandat einhergeht, ein Bild machen. Darum geht es ja eigentlich bei dieser Offenlegung, nicht einfach um eine endlose Liste zum Teil auch kleiner und unbedeutender Mandate.

Mein Antrag geht noch einen Schritt weiter. Bezüglich der Gefahr, dass wir während unserer Tätigkeit für Beirats- und Verwaltungsratsmandate angegangen werden, weil wir Parlamentsmitglieder sind, schlage ich Ihnen in einem Einzelantrag vor, dass während der Dauer unserer Parlamentstätigkeit keine neuen solchen Mandate angenommen werden können.

Ich finde es stossend – und die grüne Fraktion mit mir –, dass es Ratsmitglieder gibt, die Beiräte von Banken geworden sind, seit sie im Parlament sitzen, und dafür sagenhafte Honorare kassieren. Es ist mir bekannt, dass es Mitglieder unseres Parlamentes gibt – je ein Mitglied aus den drei grossen bürgerlichen Parteien; ich nehme an, sie sind Ihnen bekannt –, die für eine Beiratstätigkeit, für zwei bis vier Sitzungen pro Jahr, die erkleckliche Summe von 120 000 Franken beziehen.

Ein Beiratsmandat ist weniger verpflichtend als ein Verwaltungsratsmandat, das immerhin noch gesetzlich geregelt ist. Das Beiratsmandat ist etwas Neues. Das ist sage und schreibe rund das Doppelte dessen wert, was wir hier für ein ganzes Jahr Arbeit im Parlament beziehen. Es soll mir jemand sagen, worin der Unterschied zu dem besteht, was man zum Beispiel Peter Aliesch, Regierungsrat des Kantons Graubünden, vorwirft. Meiner Meinung nach handelt es sich hier um weit grössere Summen, als wenn man eine Einladung für eine Griechenlandreise annimmt oder einen Pelzmantel als Geschenk entgegennimmt. Mir hat bis jetzt niemand erklären können, was daran weniger schlimm sein soll, wenn sich Mitglieder unseres Rates für solche Tätigkeiten so fürstlich entschädigen lassen.

Damit diese Gefahr gebannt wird und niemand solche Mandate bekommt, nur weil man im Rat sitzt, schlagen wir vor, dass wir für die Dauer unserer Tätigkeit hier im Rat keine neuen Mandate entgegennehmen dürfen. Damit verhindern wir den Vorwurf, wir würden Ratsmitgliedern die Existenz nehmen. Alle alten Mandate, die jemand schon vor dem Einsatz ins Parlament gehabt hat, können behalten werden. Damit ist die berufliche Existenz gesichert. Es kann dann nach der Ratstätigkeit wieder beruflich weitergehen.

In dem Sinn geht der Antrag Zisyadis noch weiter. Es ist der konsequenterste Antrag von allen, das stimmt. Er verlangt die vollkommene Aufgabe aller dieser Mandate. Ich persönlich werde ihn unterstützen. In der Fraktion haben wir ihn noch nicht diskutieren können. Aber weil eben mein Antrag, nach dem man nur während der Dauer der Parlamentstätigkeit keine solchen Mandate annehmen darf, uns nicht dem Vorwurf aussetzen wird, jemandem seine berufliche Existenz zu ruinieren, wird wahrscheinlich ein Teil der grünen Fraktion dem Antrag Zisyadis nicht zustimmen. Genaueres kann ich aber nicht sagen.

Die Frage der Offenlegung, wie sie die Kommission vorschlägt, ist nur ein Teilschritt. Wir möchten konsequent weiter gehen und möchten damit, dass aus dem, was diesen Sommer passiert ist, die richtigen Lehren gezogen werden. Es hat mir auch noch niemand erklären können, wieso man an den Präsidenten des Rates andere Ansprüche punkto Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit stellen sollte als an uns alle.

Wenn wir also weiterhin solche Diskussionen vermeiden wollen, bitte ich Sie, mindestens dem Antrag der Minderheit Aeppli Wartmann und noch besser meinem Antrag zuzustimmen.

Laubacher Otto (V, LU): Frau Bühlmann, heisst das im Klar- text: Wenn ich als Gewerbetreibender meine Firma in eine Aktiengesellschaft umwandeln möchte und hier im Rat Einsitz habe, dass ich dann im Verwaltungsrat meiner eigenen Aktiengesellschaft nicht Einsitz nehmen könnte?

Bühlmann Cécile (G, LU): Ich denke, dass Sie für die Dauer Ihrer Ratstätigkeit eine andere Lösung finden sollten. Tatsächlich, das finde ich. (*Heiterkeit*)

Also, mein Antrag geht dahin, dass keine neuen solchen Mandate angenommen werden können. Wie mir bekannt ist, haben Sie ja schon vorher Einsitz in dieser Firma gehabt. Das wollen wir ja mit meinem Antrag eben gerade nicht verhindern.

Zisyadis Josef (-, VD): L'Assemblée fédérale est peut-être un Parlement de milice qui doit permettre à chacun de conserver des liens étroits avec le monde professionnel, mais je crois que nous faisons les uns et les autres la constatation qu'il n'est plus possible de continuer comme nous le faisions, après les scandales qui ont secoué le Parlement cette année.

Il y a une nécessité urgente de régler de manière claire, à mon sens, nette, peut-être tranchante, la question des compatibilités avec les mandats au sein de sociétés. La seule de façon de le faire est de mettre entre parenthèses, pendant la durée de ses fonctions parlementaires, son appartenance à



des organes de direction ou de surveillance, ou les mandats de conseil de sociétés de droit privé. Cette mesure, me semble-t-il, est susceptible de permettre une véritable indépendance du député à l'égard des lobbys de toutes sortes qui influencent de manière durable et forte notre Parlement.

Adopter cette attitude pendant son mandat parlementaire est un acte anodin, je vous le signale, dans la plupart des Parlements européens qui ont déjà réglé cette question à satisfaction. Une fois de plus, la Suisse se distingue par sa solitude dans les pratiques parlementaires, qui provoquent tant de ressentiment dans la population.

Je vous invite donc à suivre ma proposition à l'article 12a qui, comme l'a rappelé tout à l'heure Mme Bühlmann, demande une claire interdiction des mandats pendant la législature.

Präsident (Hess Peter, Präsident): - Frau Bundeskanzlerin Huber-Hotz lässt mitteilen, dass der Bundesrat die Mehrheit unterstützt.

Tschuppert Karl (R, LU): Ich spreche nur zum Antrag der Minderheit Aeppli Wartmann. Zu den Anträgen Bühlmann und Zisyadis möchte ich mich nicht äussern. Beim Antrag Bühlmann haben Sie bei der Replik von Herrn Laubacher gesehen, dass es eigentlich von Vorteil wäre, hier nur zu etwas zu sprechen, von dem man auch die Konsequenzen kennt, Frau Bühlmann. Das wäre dem Weiterkommen der Behandlung dieses Gesetzes förderlich.

Nun zur Minderheit Aeppli Wartmann: Die Diskussionen um die Offenlegungspflicht sind ja nicht neu. Bereits im Frühjahr hat die SPK ausführlich darüber diskutiert, und im Sommer hat das Büro diesbezügliche Konsequenzen gezogen.

Der Antrag der Minderheit Aeppli Wartmann ist eigentlich ein neues Konzept. Dieser Minderheitsantrag wurde in seinen Einzelheiten in der Kommission nicht diskutiert. Er wurde erst in der zweiten Lesung eingebbracht. Persönlich bin ich der Meinung, dass es gut ist, dass man hier im Plenum darüber diskutieren kann. Wenn Sie aber die Fassung der Minderheit mit der Fassung der Mehrheit vergleichen, stellen Sie auf den ersten Blick fest, dass im Minderheitsantrag eine Überreaktion auf Ereignisse der vergangenen Monate zum Ausdruck kommt. Wir neigen ja ohnehin oft dazu, das Augenmaß zu verlieren. Entweder machen wir nichts, oder wir überreagieren.

Gestern ist das – nach diesen tragischen Ereignissen – sehr deutlich zum Ausdruck gekommen. Als ich das Bundeshaus betreten wollte, hat man mich vor dem Bundeshaus sehr nett mit Namen begrüßt, aber ich wurde gefilzt, musste alles abgeben usw. Beim Eintreffen in Bern habe ich mir vorgestellt, dass man uns Parlamentarier schützt! Inmitten der Hektik wurde dieses Ziel vergessen.

Diesen Antrag vergleiche ich etwas mit einer Überreaktion. Wichtig ist für die FDP-Fraktion, dass wir uns Regeln geben, die jederzeit klar, kontrollierbar und nachvollziehbar sind. Beim Antrag der Minderheit Aeppli Wartmann ist das vor allem bei Buchstabe d nicht der Fall.

Ich möchte Sie bitten, hier der Mehrheit zuzustimmen.

Eberhard Toni (C, SZ): Die Öffentlichkeit hat ein Anrecht auf die Informationen, wie, wo und mit wem ein Ratsmitglied Beziehungen unterhält, die seine Entscheidungsfindung in der parlamentarischen Arbeit beeinflussen können. Bereits im bestehenden Gesetz bestand die Regelung zur Offenlegungspflicht. Doch verschiedene Unklarheiten führten in der Vergangenheit zu Anwendungsproblemen.

Bei der Tätigkeit und Einsitznahme in Führungs- und Aufsichtsgremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ist es wichtig, dass alle im Register aufgeführt werden. Mit dieser Verschärfung im Vergleich zur bisherigen Regelung wird hier Klarheit geschaffen. Die Ausweitung auf die Beiräte und ähnliche Gremien – besonders die Formulierung «à hnliche Gremien», wie sie die Minderheit will – schafft neue Unklarheiten und

führt in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen, wie wir sie bei der alten Regelung schon hatten.

Die CVP-Fraktion unterstützt deshalb bei Buchstabe b die Mehrheit der Kommission. Auch bei Buchstabe d ist die CVP-Fraktion für die Version der Mehrheit, weil sie griffiger und deutlicher ist. Wer dauernde Leitungs- und Beratertätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen wahrnimmt, sollte diese offen legen. Die Einschränkung, wie sie die Minderheit vorschlägt – nur wenn diese Interessengruppen ein unmittelbares Interesse an den Beschlüssen der Bundesversammlung haben oder haben können – führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Auch ist die Interessenlage dieser Gruppen nicht immer gleich oder nicht gleich ersichtlich. Das führt zur Unsicherheit, ob sie nun offen gelegt werden sollen oder nicht. Dass die Einkünfte aus diesen Tätigkeiten, wie sie in Absatz 1ter vorgesehen sind, auch offen gelegt werden, das geht für die CVP-Fraktion zu weit.

Ich möchte mich noch zu den Einzelanträgen aussern, vor allem zu den Einzelanträgen Bühlmann und Zisyadis. Dass ein Parlamentarier keine Mandate, bisherige oder auch neue, ausüben kann, lehnen wir ab. Wir sind ein Milizparlament, und in einem Milizparlament ist man auch auf Nebenerwerb angewiesen. Es wurde vorher klar, dass man als Verwaltungsrat in der eigenen Firma nicht mehr tätig sein könnte; das führt zu Schwierigkeiten. Als Milizparlamentarier ist man darauf angewiesen, dass auch nach der politischen Karriere weiter ein Einkommen erzielt werden, dass die Arbeitstätigkeit wieder aufgenommen werden kann. Wenn man während der Parlamentstätigkeit aus diesen Gremien ausscheiden muss, führt das zu Schwierigkeiten.

Für die CVP-Fraktion ist es deshalb wichtig, dass die Offenlegung klar geregelt ist. Aber dass man diese Mandate abgeben muss, lehnen wir klar ab.

Vermot Ruth-Gaby (S, BE): Die SP-Fraktion unterstützt selbstverständlich den Minderheitsantrag Aeppli Wartmann. Wir sind ein Milizparlament, ich habe das heute schon einmal gesagt, mit Leuten aus verschiedensten Berufen und mit ehrenamtlichen oder bezahlten Nebenbeschäftigung, die mehr oder weniger stark in die Parlamentsarbeit einfließen bzw. dazu benutzt werden, den Lauf der Geschäfte zu beeinflussen. In unserem Parlament wird immer wieder die Unabhängigkeit der Parlamentarierinnen und Parlamentarier beschworen, trotz beschwerlicher Doppel- und Mehrfachbelastung durch Beruf, Familie und Politik für die einen und durch zweistellige Zahlen einträglicher Mandate und unzähliger politischer Zuämter für die anderen.

Wir alle vertreten Interessen und tragen verschiedene Hüte. Das ist an und für sich nicht unanständig, wenn wir offenlegen, welchen Hut wir tragen, welches Amt wir bekleiden und zu welchem Preis wir dies tun. Wer z. B. gratis bei einem Hilfswerk im Vorstand sitzt und sich für mehr Entwicklungsgelder einsetzt, wer in einer Suchthilfeinstitution mitarbeitet und sich entschieden für das Betäubungsmittelgesetz einsetzt, kommt wohl kaum in den Geruch, verfilzt und verpflichtet zu sein. Hoch bezahlte Bankenmandate in der Wirtschaft im In- und Ausland können jedoch dazu führen, dass sich dank Millionen im Rücken bestimmte Seilschaften zuungunsten einer transparenten Parlamentsarbeit zusammenfinden. Diffuse Interessenvertretungen im Parlament verkommen sehr rasch zu Filz- und Machtkonstellationen, die das Vertrauen der Bevölkerung erschüttern. Es gibt genügend neuere Beispiele dafür. Was Filz und Machtmissbrauch sind, wissen übrigens heute, mitten im Swissair-Skandal, jeder Mann und jede Frau.

Wo man sich im Spannungsfeld zwischen Unabhängigkeit und Abhängigkeit positioniert, das ist nicht einfach eine persönliche Sache, sondern wir tangieren damit zentrale Werte der Demokratie, wie etwa die Glaubwürdigkeit, die Sorgfalt und weitere. Es gibt in dieser Frage eine Schamgrenze, die niemand überschreiten darf, ohne der Öffentlichkeit und dem Parlament Schaden zuzufügen. Das ist keine Überreaktion, Herr Tschuppert, sondern eine Tatsache. Die Forderungen nach ganz klaren Kriterien bei der Offenlegung unserer

Mandate und Aufträge sind daher keine Schikane, sondern sie dienen der Standortbestimmung jedes Parlamentariers und jeder Parlamentarierin zuhanden der interessierten Öffentlichkeit. Wählerinnen sollen ohne Schwierigkeiten Informationen über ihre Politikerinnen und Politiker erhalten können. Dazu gehören nicht nur Mandate und Beratungstätigkeiten, sondern auch die Einkünfte – das ist wichtig –, die aus diesen Verbindungen kommen.

Dem Ratsbüro soll die Möglichkeit gegeben werden, bei Widerstand der Politikerinnen, ihre Mandate offen zu legen, Recherchen anzustellen, um Missbräuche aufzudecken und zu verhindern. Zwingend für uns ist auch die Erstellung eines Registers, das der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung steht.

Noch etwas zum Antrag über die Auslandreisen: Es ist klar, dass Einsicht in die Auslandreisen genommen werden soll. Diese Auslandreisen sind aber nicht Mandate im Sinne, wie wir sie jetzt mittels Offenlegung regeln, sondern sie sind ein Teil unserer Arbeit. Sie dienen der Informationsbeschaffung und haben mit Interessenbindungen eigentlich wenig zu tun. Es ist wichtig, dass Auslandreisen gemacht werden, denn damit können wir endlich wahrnehmen, was im Ausland geschieht.

Wenn wir jetzt die Offenlegung von Auslandreisen im Rahmen des Parlamentsgesetzes festlegen, müssten wir auch Besuche von Kongressen offen legen – z. B. wenn ich im nächsten Monat am Ombudsmann-Kongress teilnehmen werde. Ich glaube, dass dies gar nicht im Sinne der Regelung im Parlamentsgesetz ist.

Wir lehnen auch diesen Antrag ab.

Eggly Jacques-Simon (L, GE): Vouloir des députés la transparence, c'est une belle et bonne chose, mais vouloir les mettre en cage et les réduire, si je puis dire, à leur plus simple expression professionnelle en dehors du Parlement, c'est vraiment mauvaise chose et c'est certainement contraire à l'efficacité et à la représentativité du Parlement.

L'extrême, c'est Mme Bühlmann qui veut que, dès qu'un député est élu, il n'ait plus le droit d'accepter le moindre conseil d'administration. Peut-être que pour les membres du groupe de Mme Bühlmann, les choses se passeraient bien, mais il se trouve en effet que, notamment dans les rangs de droite, il y a un certain nombre de députés qui ont des liens avec le monde de l'économie. Et c'est tant mieux! Dès lors que nous ne sommes pas un Parlement professionnel, c'est tant mieux qu'il y ait ces liens, comme la gauche a des liens avec les syndicats et le monde du travail et comme les écologistes ont des liens avec les milieux de protection de l'environnement. Après tout, on ne voit pas pourquoi, dès lors que c'est transparent, il faudrait l'interdire. En l'occurrence, la proposition Bühlmann respire totalement le dogmatisme et l'a priori.

Il n'est évidemment pas question de la suivre.

En ce qui concerne la proposition Schlüer, alors là, c'est de nouveau le vieux fond d'antiparlamentarisme et surtout cette idée que les parlementaires pourraient avoir des priviléges. Mais, sauf peut-être dans quelques cas dont on pourrait sourire, lorsque les députés font des voyages, notamment au nom du Parlement, c'est dans l'intérêt de notre pays! C'est au contraire, je dirai, à l'ouverture sur les relations extérieures de nos parlementaires qu'il faudrait tendre et travailler, et certainement pas à cette restriction. On voit très bien, dans la proposition Schlüer, qu'il y a cette sorte de suspicion éternelle à l'égard de tout ce qui peut être ouverture de la part des parlementaires.

En ce qui concerne la proposition de minorité, comme il a été dit, c'est un autre concept. Je crois que la proposition de la majorité de la commission est meilleure. Mais c'est surtout un point de la proposition de minorité qui me choque: c'est l'alinéa 1bis. Je trouve, en effet, que de dire que «si un député refuse d'indiquer au Bureau les informations ou s'il y a lieu de soupçonner que les informations sont inexactes, le Bureau est habilité à interroger son ou ses employeurs ou mandants», c'est quand même amusant: parce

que tout à l'heure, lorsqu'il s'est agi du serment, on entendait l'argumentation selon laquelle, au fond, il faut faire confiance aux députés et qu'il n'y a pas de raison d'avoir un serment explicite de la part des députés. Moi, j'estimais, et ça a été la décision de la majorité du Parlement, que l'expression d'un engagement général de la part des députés pour respecter la constitution et les lois était vraiment la moindre des choses qu'on pouvait demander. Mais, alors là, il y a un problème de confiance, ou de méfiance. Est-ce que vous voulez vraiment envoyer, si j'ose dire, presque la police pour savoir si tel député a menti ou s'il n'a pas dit tout ce qu'il devait dire? On entre vraiment dans un régime de méfiance à l'égard du député, auquel nous ne pouvons pas souscrire. Cela va vraiment trop loin. La proposition de minorité, c'est tout juste si elle ne veut pas réintroduire le système des fiches à l'intention du Parlement. Nous ne voulons pas d'un Etat policier, y compris à l'égard des parlementaires. Vous en conviendrez tout de même, j'espère.

Pour toutes ces raisons, et quelques autres encore, je vous demande, au nom du groupe libéral, de suivre la proposition de la majorité de la commission.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Heute müssen Ratsmitglieder einzige Tätigkeiten in bedeutenden schweizerischen und ausländischen Körperschaften und wichtige andauernde Leitungs- und Beratungsmandate offen legen. Vor dem Hintergrund der Diskussion im Frühjahr hat Ihre Kommission bereits erste Anpassungen vorgenommen. Es sind einerseits gemäss Litera b alle Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechtes aufzulisten, und es sind andererseits gemäss Litera d alle dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen öffentlich bekannt zu machen. Damit erübrigst sich in Zukunft die Auslegung der Begriffe «bedeutend» bzw. «wichtig», was in der Vergangenheit immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt hatte. In Litera b und Litera d sind diejenigen Personen gemeint, deren Klienten durch das Berufsgeheimnis nach Artikel 321 Strafgesetzbuch geschützt sind, wie z. B. bei Anwälten, Ärzten und Hebammen, um einige zu erwähnen.

In Litera c wurde sodann das Anliegen der Parlamentarischen Initiative Schlüer aufgenommen, welcher der Nationalrat Folge gegeben hatte. Danach werden in Zukunft auch Beratungs- und Expertentätigkeiten für Bundesstellen offen zu legen sein.

Der Minderheitsantrag Aeppli Wartmann wurde in der letzten Kommissionssitzung eingebracht und nicht mehr im Einzelnen diskutiert. Ihre Kommission hat mit 15 zu 7 Stimmen beschlossen, den Antrag der Minderheit Aeppli Wartmann abzulehnen. Immerhin ist zu bemerken, dass seinerzeit eine Parlamentarische Initiative Jeanprêtre verlangte, die Einkünfte offen zu legen. Ihre Kommission hat sich den damals im Rat geäusserten Zweifeln an der Praktikabilität einer derartigen Lösung angeschlossen. Denn wie sollten die Einkünfte der Ratsmitglieder von denen ihrer Partner und Partnerinnen unterschieden werden können? Frau Aeppli Wartmann verlangt auch noch die Offenlegung der Mandate spätestens nach einem Monat. Dazu ist zu sagen, dass sie nicht im Ragionenbuch sind – wie sollte hier nun eine Aufsichtsfunktion des Büros wahrgenommen werden, um das abzuklären? Also auch das greift daneben.

Damit komme ich zum Antrag Schlüer. Er betrachtet seine Initiative als nicht ausgeführt. Dazu ist zu sagen, dass wir uns bei der Offenlegung vom Ziel dieses Artikels leiten lassen müssen. Das Ziel dieses Artikels ist es, die Interessenbindungen offen zu legen. Nun führen Auslandsreisen nicht zu derart engen Interessenbindungen, dass es gerechtfertigt wäre, hier eine Regelung aufzunehmen und diese offen zu legen. Es geht eigentlich darum, dass Auslandsreisen eher zu einer Erweiterung des Horizontes führen sollten. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an Reisen der schweizerischen Mitglieder des Europaparates oder auch zur Wahlbeo-

bachtung. Herr Schlüer kann vielleicht selber bestätigen – ja, er hat es getan –, dass seine Reise nach Kosovo insgesamt auf die Einschätzung der Lage der Nachbarn um uns herum vermutlich keinen Einfluss haben wird.

Zu den Einzelanträgen zu Artikel 12a, den Anträgen Bühlmann und Zisyadis: Beide gehen in dieselbe Richtung. Während der Antrag Bühlmann einzig die Annahme neuer Mandate verbieten will, sollen nach dem Willen von Herrn Zisyadis Ratsmitglieder spätestens drei Monate nach Amtsantritt alle Mandate im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ablegen müssen.

Zu einer gleich lautenden Motion Zisyadis hat das Büro Ende August dieses Jahres Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass unser Parlament ein Milizparlament ist, indem die Mitglieder, wenn sie ihr Einkommen sichern wollen, einer anderen Arbeit nachgehen müssen. Wie Frau Aeppli Wartmann es gesagt hat: Es gibt eben ein Leben nach dem politischen Leben. Zudem ermöglicht erst die Verankerung der Mitglieder im Berufsleben, dass die vielfältigen Interessen der Gesellschaft im Parlament selber vertreten sein können. Wichtig ist einzig, das diese Interessen der Ratsmitglieder offen gelegt werden.

Der Antrag Bühlmann will diejenigen neuen Mandate verhindern, die einem Ratsmitglied erst wegen seines politischen Mandats angeboten werden. Ob Politiker oder Politikerinnen damit gegenüber Beeinflussungsversuchen resisteren würden? Wohl kaum. Wichtiger ist die Offenlegung, die jedem von uns und der Öffentlichkeit die Bewertung der Voten vor dem Hintergrund der Interessenbindung ermöglicht.

Auch macht es stutzig, wenn Frau Bühlmann in ihrer Begründung sagt, es würden bei der Einsitznahme in bestimmte Gremien «sagenhafte Beträge» kassiert. Hier hat man doch den Eindruck, dass weniger das Offenlegungsinteresse im Vordergrund steht, sondern eher die Frage des Neides. Die Frage von Herrn Laubacher hat zudem offen gelegt, wie praxisfern dieser Vorschlag von Frau Bühlmann auch ist. Wenn nämlich eine Unternehmung von einer Personengesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgegründet würde, so könnten der vorherige Personengesellschafter nachher nicht Verwaltungsrat dieser Gesellschaft werden – das heisst, das Parlamentsgesetz würde schlussendlich die Rechtsform einer Unternehmung erzwingen; das darf sicher nicht sein.

Wenn man wie Frau Bühlmann oder Frau Aeppli Wartmann diskutieren wollte, dann müsste man sich fragen: Sind es die Einkommen, die so wichtig sind, die Höhe der Einkommen, oder sind es nicht eventuell einzig die Einkommensquellen, die offen zu legen wären? Diese Fragen bleiben also offen.

Aus der Sicht Ihrer Kommission empfehle ich den Antrag der Minderheit Aeppli Wartmann sowie die Anträge Bühlmann, Zisyadis und Schlüer zur Ablehnung.

Bühlmann Cécile (G, LU): Ich möchte zuhanden der Kommissionssprecherin sagen, dass ich das Argument mit dem Neid ziemlich daneben finde. Dann müssten Sie alle Journalistinnen und Journalisten, die ebenfalls unsere Interessenbindungen offen legen möchten, unter den Generalverdacht des Neides stellen. Es geht doch um die politische Einflussnahme, die auf uns ausgeübt wird, und das hat mit Neid überhaupt gar nichts zu tun.

Dann möchte ich noch eine Erklärung zu dem, was ich vorher gesagt habe, abgeben. Ich habe auf die Frage von Herrn Laubacher nicht richtig reagiert. Man kann auch gescheiter werden. Herr Bortoluzzi ist zu mir gekommen und hat mir erklärt, dass die Annahme meines Antrags, so absolut gesehen, für viele Kleingewerbler unmögliche Folgen hätte. Ich will keinem Kleingewerbler sein Gewerbe vermiesen, und ich will auch nicht, dass zum Beispiel ein Vater seinem Sohn nicht das Unternehmen überschreiben und als Verwaltungsratspräsident in der eigenen Firma agieren kann. Zuhanden der Materialien möchte ich deshalb sagen, dass ich hier ganz klar für eine Ausnahme wäre, wenn es um solche Familienbetriebe ginge.

Aber ich habe etwas dagegen, dass man Leuten von uns, weil sie im Parlament sitzen und weil man von ihnen erwar-

tet, dass sie im Interesse eines Unternehmens lobbyieren, lukrative Mandate gibt, wie ich sie vorhin erwähnt habe, zum Beispiel Beiratsmandate mit 120 000 Franken Entschädigung. Dagegen habe ich etwas, und ich bitte Sie, mit dieser Einschränkung, die ich jetzt gemacht habe, trotzdem meinem Antrag zuzustimmen.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Le débat sur l'obligation de signaler les intérêts a ceci de cocasse qu'il réunit dans les mêmes intentions Mme Aeppli Wartmann et M. Schlüer. Quelles sont ces intentions? C'est de fournir aux citoyens des informations objectives qui permettent toutes les interprétations subjectives, puisque les éléments d'analyse quant à l'interprétation de ces informations manqueront toujours aux citoyens.

Les alinéas 1, 3 et 4 de l'article 12 reprennent simplement les dispositions en vigueur. L'obligation de signaler la participation à la direction de sociétés était limitée précédemment aux sociétés importantes. Au vu de la difficulté de définir cette notion, elle a été étendue à la participation à toute société.

La proposition Schlüer n'a pas été totalement rejetée puisque la proposition d'inscription de fonctions de conseil ou d'expert auprès de la Confédération a été retenue. Si nous avons renoncé en commission à retenir la deuxième partie de cette proposition, soit l'inscription des déplacements totalement ou partiellement aux frais de la Confédération, c'est parce que nous avons considéré que cela n'était pas créateur de liens. En plus, j'y reviens Monsieur Schlüer, quelle information objective la publication de ces frais de voyage apporte-t-elle aux citoyens? Un député qui ferait beaucoup de voyages serait-il considéré comme un touriste politique ou un profiteur ou, à l'inverse, comme un parlementaire dynamique? Et un député qui ne fait – c'est mon cas depuis les deux ans et demi que je suis dans ce Parlement – aucun voyage aux frais de la Confédération serait-il considéré comme plutôt fainéant ou égocentrique? Non, je crois que cela n'est pas très sérieux! Monsieur Schlüer, les citoyens sont heureux de savoir que vous avez voyagé au Kosovo aux frais de la Confédération; ils ne savent toujours pas aujourd'hui si ce déplacement était justifié, s'il était dans l'intérêt du pays.

Quant à l'interdiction de nouveaux mandats, objet des propositions Bühlmann et Zisyadis: dans la mesure où nous souhaitons conserver le système de milice, l'activité à temps partiel pour un syndicat ou à la présidence d'une association de locataires, n'est pas plus honorable ou pas plus affranchie de pressions de groupes d'intérêt que celle d'administrateur d'une grande entreprise. C'est le choix, sur lequel nous aurons à revenir, du maintien d'un système de milice qui nécessite que les parlementaires restent impliqués dans l'économie dans leur vie professionnelle, qu'elle soit au bénéfice d'entreprises ou d'associations.

Il convient donc de retenir la solution adéquate raisonnable et raisonnée qui vous est proposée par la majorité de la commission et de repousser toutes les propositions de minorité et les propositions individuelles concernant l'article 12.

Art. 12 Abs. 1 – Art. 12 al. 1

Präsident (Hess Peter, Präsident): Herr Schlüer beantragt, einen neuen Buchstaben f in Absatz 1 einzufügen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Schlüer 36 Stimmen
Dagegen 115 Stimmen

Art. 12

Präsident (Hess Peter, Präsident): Frau Aeppli Wartmann ist damit einverstanden, dass wir den Antrag der von ihr vertretenen Minderheit als Gesamtantrag einmal zur Abstimmung bringen.

2. Personen, die den Bundesrat in solchen Organisationen vertreten; als Beispiel sei hier die Vertretung des Bundes im Verwaltungsrat der Ruag oder der Swisscom erwähnt.

Der Bundesrat geht somit, wie Sie auch, von einer differenzierteren Regelung der Unvereinbarkeiten aus. Er beantragt Ihnen aber inständig – und ich möchte diesen Antrag persönlich unterstützen –, von einer auch nur teilweisen Aufhebung der heute geltenden Unvereinbarkeiten im Bereich der zentralen und dezentralen Verwaltung abzusehen.

Ich denke, dies liegt nicht nur im Interesse des Bundesrates als Arbeitgeber der Bediensteten der Bundesverwaltung, sondern auch in Ihrem Interesse.

Weyeneth Hermann (V, BE): Im Rahmen dieses Parlamentsgesetzes beginnen wir einmal mehr, Zuständigkeiten zu verwischen. Wir haben im Bundespersonalgesetz klar festgelegt, dass der Bundesrat der Arbeitgeber des Bundespersonals ist. Es ist Sache des Bundesrates – und es ist ihm auch gesetzlich übertragen –, allfällige Nebenbeschäftigung mit den Personalverbänden auszuhandeln. Wenn es in dieser Angelegenheit die Zustimmung des Parlamentes braucht, kann der Bundesrat jederzeit an das Parlament gelangen.

Es ist deshalb ausserordentlich fragwürdig, ob es rechtmässig und vor allem sinnvoll ist, den Arbeitgeber zu unterlaufen und hier eine Regelung zu treffen, gegen die sich der Arbeitgeber wehrt. Es ist nicht Sache des Parlamentes, über die Mitwirkung von Bundesbediensteten hier im Parlament zu befinden. Es ist primär Sache des Arbeitgebers, zusammen mit den Personalverbänden darüber zu befinden.

Bei der Bundespersonalgesetzgebung stand der Antrag ebenfalls zur Diskussion. Dort, wo er hingehört, hat man entschieden. Ich finde es richtig, wenn der Entscheid dort bleibt. Im Übrigen schliesse ich mich den Gründen betreffend die Loyalitätsfrage, die sich im einzelnen Fall stellt, an. Ich bitte Sie deshalb als Vertreter der Minderheit, der Auffassung und dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Antille Charles-Albert (R, VS): Au nom de la majorité du groupe radical-démocratique, je vous propose ici de soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Comme Mme Vallender l'a dit dans son rapport, le Conseil fédéral voudrait exclure tous les membres du personnel de l'Administration fédérale centrale et de l'Administration fédérale décentralisée, ainsi que les services des tribunaux fédéraux. Où nous sommes d'accord avec le Conseil fédéral, c'est pour le personnel des Services du Parlement, et cela, vous le trouvez à l'alinéa 3 lettre a de la proposition de la majorité de la commission. Pour nous, à la lettre b, par contre, il serait disproportionné d'exclure d'un mandat parlementaire tout le personnel des secrétariats administratifs de la Chancellerie fédérale ou du Tribunal fédéral. La notion «assumant des fonctions dirigeantes» désigne des personnes qui occupent des postes de cadres et sont, de ce fait, impliquées dans la mise au point d'éléments conduisant à la décision. Nous pensons qu'il ne faut frapper de l'incompatibilité que les hauts fonctionnaires qui sont associés dans une mesure significative aux processus décisionnels des pouvoirs exécutifs. L'alinéa 3 lettre c indique les personnes des autres services qui remplissent les critères énoncés. Il s'agit en règle générale de membres de direction. Bien sûr, il est toujours possible aux employeurs d'édicter des règles plus strictes d'incompatibilité, si cela s'avère nécessaire, pour un poste de spécialiste par exemple. Cela est possible, car les postes ne sont pas toujours définis de la même manière que dans l'Administration fédérale centrale ou d'autres de fonction analogue.

Avec l'alinéa 3 lettre d, nous sommes sur la même ligne que le Conseil fédéral pour parler de l'incompatibilité des membres du commandement de l'armée.

L'alinéa 4 de la proposition de la majorité de la commission correspond à l'alinéa 3 lettres e-f de l'avis du Conseil fédéral. Il s'agit en l'occurrence des membres de conseils d'administration. Font partie des établissements publics les

entreprises de droit public, par exemple la Poste, et aussi les fondations.

En ce qui concerne les propositions rédactionnelles, je dirais que le Conseil des Etats pourra éventuellement vérifier les dispositions du Conseil fédéral aux lettres e-f, mais il semble que les propositions de la majorité sont correctes et visent ce que nous voulons.

Je vous propose donc, au nom d'une grande majorité du groupe radical-démocratique, de suivre ici la proposition de majorité de la commission.

Janiak Claude (S, BL): Namens und im Auftrag der SP-Fraktion ersuche ich Sie, den Antrag des Bundesrates und der Minderheit Weyeneth abzulehnen und der neuen und deutlich liberaleren Fassung der Kommission den Vorzug zu geben.

Bei der Unvereinbarkeit geht es zum einen um die personelle Gewaltenteilung und zum anderen darum, Interessenkonflikte zwischen der freien Ausübung des Mandates und der Loyalität zum Arbeitgeber Bund zu vermeiden.

Der Entwurf der Kommission basiert auf folgenden drei Stützen:

1. Gleichbehandlung von National- und Ständerat.
2. Die Unvereinbarkeitsregelungen für Bedienstete des Bundes sollen differenziert gehalten werden, unabhängig davon, in welchem Bereich der Bundesverwaltung sie arbeiten. Von einem Parlamentsmandat soll nur ausgeschlossen sein, wer in erheblichem Ausmass an der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Bundesversammlung beteiligt ist. Die wichtigsten betroffenen Funktionen werden im Gesetz in einer nicht abschliessenden Aufzählung aufgelistet.

3. Es sollen Personen von einem Parlamentsmandat ausgeschlossen sein, die zwar nicht in der Bundesverwaltung arbeiten, aber den Bund in Organisationen vertreten, in denen er eine beherrschende Stellung einnimmt.

Strittig ist der zweite Punkt. Bundesrat und Minderheit nehmen bezüglich der zentralen und dezentralen Verwaltung sowie der eidgenössischen Gerichte eine restriktive Haltung ein. Dies steht dem Grundanliegen der Kommission und vor allem der verfassungsmässigen Regelung des passiven Wahlrechtes, Artikel 36 der Bundesverfassung, entgegen. Bundesrat und Minderheit wollen es unverhältnismässig einschränken und verletzen damit nach Auffassung der Kommission und unserer Fraktion Absatz 3 dieser Bestimmung.

Ich frage Sie: Ist es gerechtfertigt, eine Angestellte der Sportschule Magglingen als nicht wählbar zu erklären, während ein Kondukteur der SBB im Rat Einsatz nehmen kann? Das kann doch nicht sein. Viel wichtiger, als übermässig Unvereinbarkeiten zu statuieren und das passive Wahlrecht einzuschränken, ist Transparenz.

Wählerinnen und Wähler wollen wissen, wer wo Verbindungen und Abhängigkeiten hat. Wenn sie das wissen, müssen sie frei sein zu entscheiden, wen sie in Kenntnis der Bindungen ins Parlament wählen wollen.

Das steht im Übrigen auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu einem verwandten Thema, der Frage der Aussstandspflicht. In jüngeren Entscheiden hat das Bundesgericht wiederholt festgehalten, dass restriktive Regelungen das passive Wahlrecht verletzen können. Angesichts der expliziten Regelung in Artikel 36 Absatz 3 der Bundesverfassung kann es bei der Frage der Unvereinbarkeiten nicht anders sein.

Im Ergebnis muss diese liberale Ausgestaltung des passiven Wahlrechtes dazu führen, dass die Unvereinbarkeit nur für solche Personen gilt, die tatsächlich in Loyalitätskonflikte mit dem Bundesrat geraten können. Das hängt weniger davon ab, wo eine Person arbeitet, als vielmehr davon, welche Funktion sie dort ausübt. Im Übrigen kann der Bundesrat bei einer Anstellung ja immer noch Auflagen bezüglich Nebenbeschäftigungen machen und auf diesem Weg eine parlamentarische Tätigkeit ausschliessen.

Was schliesslich die redaktionellen Vorschläge des Bundesrates betrifft, schliesse ich mich den Äusserungen von Herrn Antille an: Der Zweitrat kann diese überprüfen und allenfalls übernehmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 102 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit 55 Stimmen

Art. 12a**Abstimmung – Vote****Eventuell – A titre préliminaire**

Für den Antrag Bühlmann 50 Stimmen
 Für den Antrag Zisyadis 14 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Bühlmann 45 Stimmen
 Dagegen 116 Stimmen

Art. 13, 14

Antrag der Kommission: BBI

Art. 13, 14

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté**Art. 15**

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission**Mehrheit**

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Minderheit

(Weyeneth, Engelberger, Fehr Hans, Freund, Glur, Joder, Scherer, Tschuppert)

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Art. 15

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission**Majorité**

Adhérer au projet CIP-CN

Minorité

(Weyeneth, Engelberger, Fehr Hans, Freund, Glur, Joder, Scherer, Tschuppert)

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Bei Artikel 15 geht es um die Ausführung der entsprechenden Bestimmung der Bundesverfassung, welche die Regelung der Unvereinbarkeiten neu dem Bundesgesetzgeber überlässt. Das Leitmotiv muss sein, dass die Unabhängigkeit der Meinungsäusserung und Meinungsbildung im Rat gewahrt werden kann. Ihre Kommission hat sich bei der Festlegung der Unvereinbarkeiten vom Ziel leiten lassen, das passive Wahlrecht nicht mehr als nötig einzuschränken und die Frage im Parlamentsgesetz selber und nicht in Spezialgesetzen zu regeln. Das Konzept Ihrer Kommission basiert auf drei Überlegungen.

1. Beide Räte sollen gleich behandelt werden.
2. Die Unvereinbarkeitsregelungen der Bediensteten des Bundes sollen differenziert gestaltet werden. In Zukunft soll es nicht mehr wichtig sein, wo eine Person arbeitet – in der zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung oder in einer Organisation ausserhalb der Bundesversammlung. In Zukunft ist vielmehr entscheidend, in welchem Ausmass eine Person an der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Bundesversammlung beteiligt ist. Das Parlamentsgesetz listet dazu einige Beispiele auf.
3. Neu sollen auch Personen von einem Parlamentsmandat ausgeschlossen werden, die zwar nicht in der Bundesverwaltung arbeiten, die jedoch den Bund in Organisationen, in denen der Bund eine beherrschende Stellung innehat, ver-

treten. Dies trifft z. B. für die Verwaltungsräte der Post, der SBB oder der Suva zu. So viel zur Einführung.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Für den Bundesrat geht es hier um einen Kernpunkt der Vorlage, bei dem ich Sie bitten möchte, die Bedenken des Bundesrates, die er auch als Arbeitgeber der Bundesverwaltung hat, in Ihre Überlegungen mit einzubeziehen. Die Regelung der Unvereinbarkeiten im Parlamentsgesetz wurde nötig nach der Verfassungsrevision, bei welcher die bisherige, nicht in allen Teilen befriedigende Regelung zur Lösung auf die Gesetzesstufe delegiert wurde. Der Bundesrat teilt die Bestrebungen Ihrer Kommission, diese Ungereimtheiten zu beseitigen, insbesondere in nichtgerechtfertigten Fällen wie z. B. die Briefträger oder die Kondukteure.

Der Bundesrat ist auch der Meinung, dass der Grundsatz der Gewaltentrennung und die Gleichstellung der eidgenössischen Räte eine einheitliche Regelung für den Nationalrat und den Ständerat verlangen. Er stimmt insofern der Fassung Ihrer Kommission zu. Zustimmen kann er auch der Weiterführung der bisherigen Unvereinbarkeiten für die Magistratspersonen.

Anders als die Kommissionsmehrheit möchte der Bundesrat aber an den Grundzügen der heutigen Regelung, die sich bewährt hat, festhalten. Er beantragt Ihnen, an der vollständigen Unvereinbarkeit für die Bediensteten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung festzuhalten, und zwar jener Bundesverwaltung, wie sie im Anhang zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz festgehalten wird. Darin besteht der Hauptunterschied zum Kommissionsentwurf, welcher nur für leitende Bundesbedienstete eine Unvereinbarkeit vorsieht.

Folgende Gründe haben den Bundesrat zu seiner Haltung bewogen:

1. Der Bundesrat möchte Interessenkonflikte zwischen der freien Mandatsausübung und der Loyalität von Bediensteten des Bundes zu den Vorgesetzten vermeiden.
2. Die Ausübung eines Parlamentsmandates ist in hohem Mass zeitaufwendig. Der Bundesrat hegt die Befürchtung, dass bei fehlender Unvereinbarkeit zwischen Bundesbedienstung und Parlamentsmandat seine Festlegung der Prioritäten der Geschäftserledigung beeinträchtigt werden könnte. Er denkt, dass auch Bedienstete des Bundes bei dieser Geschäftserledigung im Interesse der Gesellschaft und der Öffentlichkeit handeln.
3. Schliesslich möchte der Bundesrat keinen Wissensvorsprung für Bedienstete des Bundes schaffen, die im Parlament Einsatz nehmen. Er befürchtet, dass damit eine Ungleichheit mit Ihnen entstehen könnte, die Sie nicht vom Wissensvorsprung eines Bundesbediensteten profitieren können.

4. Der Bundesrat ist auch der Meinung, dass in der heutigen Zeit Doppelmandate in jedem Fall vermieden werden sollen.

5. Schliesslich befürchtet der Bundesrat, dass die von der Kommission vorgeschlagene Regelung in Absatz 3, wonach im Einzelfall bestimmt werden muss, ob für einen Bediensteten der Bundesverwaltung eine Unvereinbarkeit vorliegt, weil er in bedeutendem Ausmass an der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Bundesrat und die Bundesversammlung beteiligt ist, in der Praxis schwierig zu vollziehen sein wird. Der Bundesrat möchte hierzu eine eindeutige Gesetzesbestimmung, die eine klare Ausgangslage schafft und nicht dem Ermessen im Nachhinein überlassen bleibt.

Was die übrigen Bestimmungen betrifft, teilt der Bundesrat mit Ihrer Kommission die Meinung, dass eine differenzierte Regelung für die so genannten ausgelagerten Bundesverwaltung geschaffen werden soll. Grundsätzlich sollen keine Unvereinbarkeiten zwischen dem Parlamentsmandat und der Anstellung bei Organisationen oder juristischen Personen bestehen, die nicht der Bundesverwaltung angehören, aber mit Verwaltungsaufgaben betraut sind.

Davon soll es zwei Ausnahmen geben:

1. Die Mitglieder der geschäftsleitenden Organe, zum Beispiel der Generaldirektor der SBB oder der Generaldirektor der Post;



Lustenberger Ruedi (C, LU): Die Regelung der Unvereinbarkeiten ist ein zentraler Bereich im Parlamentsgesetz. Es geht im Besonderen darum, die Gewaltentrennung sauber zu interpretieren, ohne dabei aber das Wahlrecht der Bürgerinnen und Bürger unverhältnismässig einzuschränken. In diesem Bereich haben sich in letzter Zeit auch fliessende Grenzen abgezeichnet. Ich denke beispielsweise an die Teilprivatisierung von ehemals hundertprozentigen Bundesbetrieben, in denen es nun Verwaltungsräte gibt, die auch Parlamentsmitglieder sind. Wenn wir in unserem ureigenen Bereich legiferieren, gilt es, im Gesetz Klarheit über allfällige Vermischungen zwischen den drei Gewalten im Staat zu schaffen. Dabei gilt es aber auch zwischen Gewaltentrennung an und für sich und dem Wahlrecht der Bürgerin und des Bürgers im Einzelnen abzuwählen. Die CVP-Fraktion vertritt die Auffassung, dass die Kommissionsmehrheit diesem Anliegen am differenziertesten entgegenkommt. Deshalb unterstützen wir die Mehrheit.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Es ist durchaus verständlich, dass eine Tendenz besteht, die Möglichkeiten zur Einsitznahme in den eidgenössischen Räten möglichst breit zu gewähren. Dieser Überlegung können wir uns durchaus anschliessen. Umgekehrt aber stellen wir doch ganz klar fest, dass schliesslich und endlich das Parlament den Bundesrat und die Bundesverwaltung kontrolliert. Es ist ein Widerspruch in sich selbst, dass Kontrollierte in jener Behörde Einsatz nehmen, die sie wiederum selbst kontrollieren sollten. Wer einmal als Verteter einer Exekutive Verantwortung für eine Verwaltung getragen und erlebt hat, wie sich das praktisch auswirkt, wenn Angestellte dieser Verwaltung, wenn eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dann im gleichen Parlament sitzen und auf der gleichen Ebene wieder ihre Chefs kontrollieren, korrigieren und kritisieren, stellt fest, dass diese Möglichkeit des Miteinbezugs von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gleichen Parlament – so schön sie auch gestaltet sein mag – nicht sehr sinnvoll und oft relativ heikel ist. Aus diesen Gründen scheint mir eine klare Regelung, wie sie der Bundesrat vorschlägt, sinnvoller zu sein, als es der Antrag der Kommission ist.

Noch ein Wort zum Argument, dass ja schliesslich der Bundesrat als Arbeitgeber entscheiden könne, ob eine Person in dieser oder jener Funktion in einem Parlament mitwirken könne – dieses Argument ist nicht stichhaltig. Denn: Wenn einmal eine Person in ein Parlament gewählt ist, möchte ich jene Exekutive – die ja als Arbeitgeberin entscheiden müsste, ob jemand darf oder nicht – sehen, die eine solche Wahl verunmöglicht würde; dass sie sagen würde, ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin könne aus arbeitsrechtlichen oder ähnlichen Gründen nicht im Parlament mitwirken. Das scheint mir in der Praxis völlig ausgeschlossen.

Aus all diesen Gründen finde ich es richtig, dass wir uns dem Antrag des Bundesrates anschliessen.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Worin bestehen die Differenzen zwischen Bundesrat und Minderheit Weyeneth einerseits und der Kommissionsmehrheit andererseits?

Sie bestehen darin, dass diese wie bisher alle Bediensteten der Unvereinbarkeit unterstellen wollen, unabhängig von deren spezifischer Funktion und unabhängig davon, ob überhaupt die Gefahr von Loyalitätskonflikten gegeben ist. Die Lösung von Bundesrat und Minderheit würde bedeuten, dass eine Sportlehrerin der Schule Magglingen und ein Kondukteur der SBB rechtsungleich behandelt würden, so wie es Kollege Janiak gesagt hat.

Ist diese Einschränkung des verfassungsmässigen Rechtes auf das passive Wahlrecht verhältnismässig? Jede Einschränkung eines verfassungsmässigen Rechtes muss unter anderem die Voraussetzung der Verhältnismässigkeit erfüllen. Ihre Kommissionsmehrheit denkt, dass die Lösung von Bundesrat und Minderheit dieses Kriterium der Verhältnismässigkeit nicht erfüllt, ihm nicht genügt und daher auch nicht der Verfassung entspricht und verfassungswidrig ist.

Ihre Kommissionsmehrheit hält an der getroffenen Lösung fest.

Darüber hinaus ist daran zu erinnern, dass der Bund als Arbeitgeber unabhängig von der hier getroffenen Regelung aus zwingenden arbeitsrechtlichen Gründen im Einzelfall Auflagen über Nebenbeschäftigung machen und somit die Übernahme eines Parlamentsmandates ausschliessen kann. Dies wird er zum Beispiel dann tun müssen, wenn ein Einzelner an seinem Arbeitsplatz unabkömmlich ist. Ihre Kommission hält mit 11 zu 8 Stimmen am eigenen Beschluss fest.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: A nouveau, la solution proposée par la majorité de la commission est équilibrée. Elle a été établie sur la base de deux principes déterminants:

- une incompatibilité limitée aux hauts fonctionnaires associés aux processus décisionnels de manière significative, c'est le principe de la proportionnalité, M. Janiak l'a rappelé;
- deuxième élément sur lequel est basée cette décision, une incompatibilité pour les membres des conseils d'administration et des directions d'entreprises ou d'organisations qui dépendent de la Confédération ou dans lesquelles ces mandataires représentent la Confédération.

Ce n'est pas tellement par une énumération de types de fonction qu'il s'agit de déterminer les incompatibilités, mais bel et bien par l'élément de la participation ou non à la préparation des éléments sur lesquels l'Assemblée fédérale se fonde pour prendre ses décisions.

J'aimerais encore souligner que l'avantage de la règle introduite au niveau de la loi sur le Parlement est le fait d'être unique pour les deux Chambres, ce qui était un défaut de la précédente législation, qui connaissait des régimes différents pour le Conseil des Etats et le Conseil national.

C'est finalement par 11 voix contre 8 que la commission vous invite à adopter sa version, ce qui permet donc au personnel subalterne de l'administration fédérale d'être éligible.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 68 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 58 Stimmen

Art. 16-22

Antrag der Kommission: BBI

Art. 16-22

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

*Die Beratung dieses Geschäfts wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

01.9004

Ordnungsantrag

Motion d'ordre

Präsident (Hess Peter, Präsident): Da wir einen Vorsprung auf den Fahrplan haben und diese Vorlage womöglich morgen Abend oder am Donnerstagmorgen zu Ende beraten können, möchte ich Ihnen beantragen, am Donnerstag noch die Sonntags-Initiative (Geschäft 99.094) zu behandeln. Dieses Geschäft ist behandlungsfertig. Wir könnten damit die sehr belastete Wintersession in einem Punkt etwas entlasten.

Bühlmann Cécile (G, LU): Herr Präsident, wir haben in der ersten Woche einem Ordnungsantrag zugestimmt, der die



Dreizehnte Sitzung – Treizième séance

Mittwoch, 3. Oktober 2001
Mercredi, 3 octobre 2001

09.30 h

01.401

Parlamentarische Initiative SPK-NR. Parlamentsgesetz Initiative parlementaire CIP-CN. Loi sur le Parlement

Fortsetzung – Suite

Einreichungsdatum 01.03.01

Date de dépôt 01.03.01

Bericht SPK-NR 01.03.01 (BBI 2001 3467)

Rapport CIP-CN 01.03.01 (FF 2001 3298)

Stellungnahme des Bundesrates 22.08.01 (BBI 2001 5428)

Avis du Conseil fédéral 22.08.01 (FF 2001 5181)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über die Bundesversammlung Loi sur l'Assemblée fédérale

Art. 23

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 3

Die durch das Gesetz bezeichneten Organe der Bundesversammlung

Art. 23

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

Ai. 3

.... consulte les organes de l'Assemblée fédérale désignés par la loi, s'ils en font la demande

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Hier geht es eigentlich um die Grundsatzfrage der Konsultation von Organen der Bundesversammlung, die allerdings in Artikel 150 Ihres Gesetzentwurfes geregelt werden soll. Wenn Sie es erlauben, werde ich auf die materiellen Gründe erst bei Artikel 150 zu sprechen kommen.

Zu Artikel 23 Absatz 3 nur so viel: Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es in diesem Artikel um die Gesetzgebung geht und die Konsultation nicht dazu gehört. Deshalb beantragt er Ihnen, Absatz 3 zu streichen und die Regelung des gesamten Konsultationsrechtes in Artikel 150 vorzunehmen. Ich bitte Sie, dem Antrag auf Streichung dieses Artikels, der nach Ansicht des Bundesrates auch aus gesetzestechischen Gründen nicht hierher gehört, zu folgen.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Artikel 23 Absatz 3 regelt die vom Parlament an den Bundesrat delegierte Rechtsetzung im Grundsatz, während Artikel 150 das Ver-

fahren beschlägt. Der Bundesrat möchte Artikel 23 Absatz 3 streichen – einerseits, weil dieser Absatz von der Systematik her am falschen Ort sei, andererseits, weil die Formulierung missverständlich sei.

Ihre Kommission hat die Bedenken des Bundesrates mit einer redaktionellen Änderung von Artikel 23 Absatz 3 ausdrücklich aufgenommen. Dennoch bleibt es beim Antrag des Bundesrates auf Streichen von Artikel 23 Absatz 3. Mit Artikel 23 Absatz 3 wird das Recht der Kommissionen festgeschrieben, dass sie vor dem Erlass von Verordnungen vom Bundesrat zu konsultieren sind.

Ihre Kommission hält bei Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 150 ausdrücklich an ihren Anträgen fest. Sie lässt sich dabei von folgenden Überlegungen leiten:

1. Die Kompetenz des Bundesrates, Verordnungen zu erlassen, ist keine originäre, sondern eine delegierte Kompetenz, die vom Parlament jederzeit wieder zurückgenommen werden könnte. Insofern greift das Argument des Bundesrates, hier würden die Gewalten vermischt, zu kurz.

2. Die Beschränkung des Konsultationsrechtes auf diejenigen Verordnungen, die außerhalb der Verwaltung vollzogen werden – so der Antrag des Bundesrates zu Artikel 150 –, verkennt, dass die geltende Bestimmung von Artikel 47a des Geschäftsverkehrsgesetzes ein ganz anderes Ziel hat.

Wir erinnern uns: Der heutige Artikel 47a des Geschäftsverkehrsgesetzes geht auf die Parlamentarische Initiative Rhinow 96.456 zurück, die vor allem die zuweilen fehlende Vollzugstauglichkeit von Verordnungen verbessern sollte.

3. Die generelle Beschränkung des Konsultationsrechtes der parlamentarischen Kommissionen auf diese Art von Verordnungen würde daher vernachlässigen, dass das Recht zum Erlass von Recht setzenden Bestimmungen, d. h. auch jeglicher Art von Verordnungen, grundsätzlich beim Parlament liegt. Auf dieses Recht kann und darf das Parlament gar nicht verzichten, aber es kann dieses Recht an den Bundesrat delegieren. Das ist eben ein grosser Unterschied.

4. Mit diesem generellen Konsultationsrecht, das nun in Artikel 23 Absatz 3 zu regeln ist, soll aber nicht jede Verordnung des Bundesrates von den zuständigen Kommissionen beraten werden. Es ist vielmehr eine sinnvolle Selektion vorzunehmen. Die Kommissionen werden sich schon aus Zeitgründen auf diejenigen Verordnungen beschränken, die politisch heikel sind.

Ich bitte Sie daher, den Anträgen der einstimmigen Kommission zu folgen.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir stimmen jetzt nur über diesen Antrag ab, der nach Auffassung des Bundesrates einen formalen Aspekt betrifft. Er möchte das Anliegen später geregelt wissen. Wir werden bei Artikel 150 über den materiellen Gehalt dieser Konsultationsfrage beraten.

Abs. 1, 2, 4 – Ai. 1, 2, 4

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Ai. 3

Abstimmung – Vote

Für den neuen Antrag der Kommission 101 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates 9 Stimmen

Art. 24–26

Antrag der Kommission: BBI

Art. 24–26

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 27

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Art. 27

Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission
Adhérer au projet CIP-CN

Art. 27a

Neuer Antrag der Kommission

Titel

Überprüfung der Wirksamkeit

Text

Die durch das Gesetz bezeichneten Organe der Bundesversammlung sorgen dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Sie können hierzu:

- verlangen, dass der Bundesrat Wirksamkeitsüberprüfungen durchführen lässt;
- die im Auftrag des Bundesrates durchgeföhrten Wirksamkeitsprüfungen überprüfen;
- selbst Wirksamkeitsüberprüfungen in Auftrag geben.

Art. 27a

Nouvelle proposition de la commission

Titre

Evaluation de l'efficacité

Texte

Les organes de l'Assemblée fédérale visés par la loi veillent à ce que l'efficacité des mesures prises par la Confédération fassent l'objet d'une évaluation. A cet effet, ils peuvent:

- exiger du Conseil fédéral qu'il fasse effectuer des contrôles d'efficacité;
- évaluer les contrôles d'efficacité effectués sur mandat du Conseil fédéral;
- attribuer eux-mêmes des mandats de contrôle d'efficacité.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Bei den Artikeln 27 und 27a hat die Kommission ein wesentliches Anliegen des Bundesrates aufgenommen, indem klar zwischen Oberaufsicht und Überprüfung der Wirksamkeit unterschieden wird. Nach Ansicht des Bundesrates sind dies zwei verschiedene Tätigkeiten, die in verschiedenen Artikeln geregelt werden müssen. Ihre Kommission schlägt die Einfügung eines neuen Artikels 27a vor, wofür ich ihr danke.

Was die Formulierung von Artikel 27a betrifft, der sich wesentlich an Artikel 27 Absatz 2ter gemäss Antrag des Bundesrates anlehnt, wäre ich um eine Präzisierung dankbar. Ihre Kommission sieht in Artikel 27a vor, dass für die Wirksamkeitsüberprüfungen die durch das Gesetz bezeichneten Organe der Bundesversammlung zu sorgen haben. Der Bundesrat ist der Meinung, dass in Anlehnung an die übrigen Artikel in diesem Kapitel dieses Gesetzes nicht bereits von den Organen gesprochen werden sollte, sondern dass die Wirksamkeitsüberprüfung Sache der Bundesversammlung an sich ist. Der Bundesrat beantragt deshalb, den Einleitungssatz von Artikel 27a entsprechend seinem Antrag in Artikel 27 Absatz 2ter zu übernehmen. Das ist eine mehr redaktionelle Frage und eine Anpassung an die übrigen Bestimmungen in diesem Kapitel.

Erlauben Sie mir, dass ich noch auf eine kleine, eher redaktionelle Frage hinweise: Bezuglich der Oberaufsicht spricht Ihre Kommission in Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe d von Wirksamkeit. In der weiteren Folge der Beratungen sollte geprüft werden, ob dieser Ausdruck der richtige ist, um keine Verwirrung hervorzurufen. Bei den Wirksamkeitsüberprüfungen hat der Bundesrat einen neuen Ausdruck, jenen der Effektivität, vorgeschlagen. Ich beantrage Ihnen daher, dass dies bei den weiteren Behandlungen im Zweitrat noch einmal überprüft wird. Ansonsten kann der Bundesrat der Fassung der Kommission in Artikel 27 so, wie er neu vorliegt, zustimmen.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Frau Bundeskanzlerin Huber, gehe ich recht in der Annahme, dass der Bundesrat an seinem Antrag festhält?

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat kann sich der neuen Fassung der Kommission anschliessen, möchte allerdings einen Teil aus seinem Antrag in diese Fassung übernommen wissen. Es betrifft nur den Einleitungssatz von Artikel 27a. Der Artikel 27a Ihrer Kommission würde dann entsprechend beginnen: «Die Bundesversammlung sorgt dafür, dass»; danach würde der Text in der Fassung der Kommission weitergehen.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Das ist eine überraschende Mitteilung von Frau Bundeskanzlerin Huber. Wir hatten in der Kommission noch anderes gehört. Wir nehmen aber gerne die Meinung des Bunderates zur Kenntnis, wonach unser neuer Artikel 27a ja wesentliche Anliegen des Bundesrates aufgenommen hat. Damit bleiben noch die zwei Unterschiede: einer bei Artikel 27 Absatz 3 Litera d und einer bezüglich der Umschreibung – «Bundesversammlung» oder «die Organe der Bundesversammlung». Ich denke, dass wir es dem Ständerat überlassen können, dies zu klären.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir können nach den Erklärungen der Kommissionssprecherin auf eine Abstimmung verzichten. Sie hat die Anregungen des Bundesrates entgegengenommen.

Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission

Art. 28

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Art. 28

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission
Adhérer au projet CIP-CN

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: In Artikel 28 geht es um Grundsatzentscheide und Planungen. Dieser Artikel regelt zunächst den Grundsatz. Der Grundsatz lautet, dass die Bundesversammlung an wichtigen Planungen der Staatsaktivität und an der Gestaltung der Außenpolitik mitwirken kann. Mit dieser Bestimmung wird anerkannt, dass sich gestaltende Politik nicht im Erlass von Gesetzen und Verordnungen erschöpft, sondern der gesetzgeberischen Arbeit politische Prozesse vorangehen, folgen und auch gleich geordnet sind. Bestimmte Politikbereiche, vor allem die Außenpolitik, werden zudem kaum durch die Gesetzgebung, sondern durch Konzepte und Grundsatzbeschlüsse geprägt.

Diese Mitwirkungsrechte des Parlamentes werden in der neuen Bundesverfassung ausdrücklich garantiert. Nach Artikel 166 Absatz 1 der Bundesverfassung kann sich die Bundesversammlung an der Außenpolitik beteiligen, und gemäss Artikel 171 kann die Bundesversammlung dem Bundesrat Aufträge erteilen. Schliesslich, gemäss Artikel 173 Absatz 1 Litera g, wirkt die Bundesversammlung bei wichtigen Planungen der Staatsaktivität mit.

Ich möchte da schliessen und noch die Anträge von Frau Bundeskanzlerin hören.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Hier geht es um eine weitere Grundsatzfrage in diesem Gesetz, bei der der Bundesrat die Meinung Ihrer Kommission nicht teilt. Die Planung der Staatsaktivitäten ist in verschiedenen Artikeln ge-

regelt. Ich werde mich vorläufig zur Grundsatzfrage, die in Artikel 28 angesprochen ist, äussern und dann bei den Artikeln 141ff. zu den einzelnen Planungen Stellung nehmen. Nach der verfassungsmässigen Kompetenzaufteilung zwischen Bundesversammlung und Bundesrat im Bereich der Planung ist es ausdrücklich Aufgabe der Exekutive, für die Planung der staatlichen Tätigkeiten zu sorgen. Dies ist in Artikel 180 Absatz 1 der Bundesverfassung festgelegt. Allerdings wirkt die Bundesversammlung an diesen Planungen mit. Der Bundesrat akzeptiert und begrüsst ausdrücklich diese Mitwirkung. Bereits heute ist dieses Mitwirkungsrecht eindrücklich ausgestaltet.

Die Mitwirkung durch das Parlament sollte so ausgeübt werden, dass es die Schwerpunkte der Planung anders setzen kann. Die Staatspolitischen Kommissionen führen dies in ihrem Zusatzbericht zur Verfassungsreform entsprechend aus. Der Bundesrat beantragt, diese wesentliche Präzisierung im Gesetz zu verankern. Bei Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b beantragt der Bundesrat, den ausdrücklichen Hinweis auf diese Schwerpunkte aufzunehmen und die Bestimmung entsprechend zu ergänzen.

Zum Grundsatz des Planungsinstrumentariums an sich: Die Frage stellt sich für den Bundesrat, ob die Bundesversammlung überhaupt neue Handlungsinstrumente braucht, um ihre Mitwirkung im Bereich der Planung wahrnehmen zu können. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das bestehende Instrumentarium – hier steht vor allem die Motion im Vordergrund – ausreicht. Gemäss dem Entwurf zum Parlamentsgesetz soll das Instrument der Motion entsprechend präzisiert werden, indem der Bundesrat verpflichtet werden kann, eine Massnahme zu treffen. Damit erhält das Parlament ein wesentliches neues Mittel, um eben auch bei der Planung mitzuwirken. Der Bundesrat lehnt deshalb die Einführung eines neuen Instrumentariums mit Grundsatz- und Planungsbeschluss ab und beantragt Ihnen, beim bestehenden, heute schon komplexen Instrumentarium der Bundesversammlung zu bleiben und nicht neue Instrumente einzuführen.

Tschuppert Karl (R, LU): Nach diesen Ausführungen muss ich schon noch etwas sagen. Wir von der FDP sind hier mit dem Bundesrat nicht einverstanden. Ich bin nicht Jurist, aber ich vermisse, dass es auch aus rechtlichen Gründen gar nicht richtig ist, was der Bundesrat hier beantragt. Er will ja auf die Möglichkeit der parlamentarischen Grundsatz- und Planungsbeschlüsse nicht grundsätzlich verzichten, das haben wir gehört, sondern will dieses Instrument in Artikel 147 in einem eingeschränkten Anwendungsgebiet anwenden.

Unserer Meinung nach ist es sehr wichtig und zentral, dass unabhängig von der Ausgestaltung der einzelnen Mitwirkungsverfahren in den Artikeln 142, 145 und 147 jetzt in Artikel 28 Absätze 2 bis 4 eine generelle Definition der Rechtswirkung von Grundsatz- und Planungsbeschüssen vorgenommen wird. Hier geht es auch darum, jetzt noch einmal den Wortlaut in Artikel 27 Absatz 2 genau zu erläutern, zu umschreiben und deutlich zu machen. So verstehen wir von der FDP-Faktion die Fassung der Kommission und sind deshalb der Meinung, dass wir mit der Kommission und gegen den Bundesrat stimmen müssen.

Ich beantrage Ihnen, dasselbe zu tun.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die SP-Faktion lässt mitteilen, dass sie die Kommission unterstützt.

Joder Rudolf (V, BE): Im Namen der SVP-Faktion bitte ich Sie ebenfalls, der Kommission zu folgen.

Es geht um eine wichtige Angelegenheit: In diesem Artikel 28 wird die neue Bestimmung von Artikel 173 Absatz 1 Litera g der Bundesverfassung konkretisiert und festgehalten, wonach die Bundesversammlung bei den wichtigen Planungen der Staatstätigkeit mitzuwirken hat. Nach diesem Wortlaut ist es ganz klar eine Verpflichtung des Parlaments, bei bestimmten Staatstätigkeiten mitzuwirken. Heute nimmt das Parlament blos Kenntnis von Berichten des Bundesrates.

Mit seiner Stellungnahme zu Artikel 28 Absatz 3 will der Bundesrat daran offenbar nichts ändern. Eine blosse Kenntnisnahme genügt aber ganz klar nicht. Eine blosse Kenntnisnahme entspricht nicht den Vorgaben der neuen Bundesverfassung. Wenn das Parlament diesen Auftrag der Mitwirkung bei wichtigen Planungen effektiv ausüben will, dann ist ein wirksames Instrument erforderlich. Das ist gemäss dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit der einfache Bundesbeschluss.

In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der SVP-Faktion, der Kommission zu folgen.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die CVP-Faktion lässt mitteilen, dass sie den Bundesrat unterstützt.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Es ist mir ein Anliegen zu ergänzen, dass der Bundesrat insbesondere bei der Finanzplanung und auch bei weiteren Planungen das Instrument des einfachen Bundesbeschlusses, wie wir ihn bereits kennen, ausdrücklich begrüßt. Er möchte aber nicht, dass ein neues Instrumentarium mit einem Grundsatzbeschluss eingeführt wird. Ich werde darauf vor allem bei der Frage der Legislaturplanung und bei den Planungen im Bereich der Außenpolitik zu sprechen kommen.

Nach Ansicht des Bundesrates sollte der einfache Bundesbeschluss eingesetzt werden können, wenn es aus staatspolitischen Überlegungen Bedarf nach einer verbindlichen Planung gibt. Der einfache Bundesbeschluss soll damit punktuell eingesetzt werden können. Der Bundesrat möchte aber nicht, dass der Grundsatz in Artikel 28 Absätze 2 und 3 festgelegt wird.

Deshalb bitte ich Sie noch einmal, in Artikel 28 diesen Grundsatzbeschluss zu streichen, um den bereits heute bestehenden Bundesbeschluss für die Planungen einzusetzen zu können, im Bereich der Finanzplanung, der Legislaturfinanzplanung, der Legislaturplanung und weiterer Planungen.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Man muss zwei Dinge ganz klar auseinander halten: Wir sind hier beim allgemeinen Teil, und Artikel 28 legt den Grundsatz fest – und damit auch den Grundsatz für die Beteiligungsformen des Parlamentes. Es wird dann weiter hinten im Gesetz ausgeführt, für welche Bereiche das gilt; anschliessend wird das Verfahren festgelegt. Von besonderer Bedeutung ist Absatz 3 von Artikel 28, der aufzeigt, worin der Unterschied zwischen Grundsatz- und Planungsbeschüssen einerseits und der eigentlichen gesetzgeberischen Tätigkeit andererseits liegt. Grundsatz- und Planungsbeschlüsse sind Vorentscheide, die für den Bundesrat materielle Leitplanken setzen. Diese Leitplanken verpflichten den Bundesrat, in einer bestimmten Richtung tätig zu werden oder eben nicht tätig zu werden. Zum Beispiel könnte das Parlament den Bundesrat ausdrücklich verpflichten, im zweiten Verhandlungspaket mit der EU den Beitritt zum Abkommen von Schengen zu verhandeln oder eben nicht zu verhandeln.

Diese materiellen Leitplanken – damit kommen wir zur Frage der Form – können in verschiedene Formen gefasst werden, nämlich in die Form des einfachen Bundesbeschlusses oder in die Form des referendumsfähigen Bundesbeschlusses. Beide Erlassformen bestehen gemäss Bundesverfassung bereits. Es sind also keine neuen Erlassformen, wie das jetzt vonseiten des Bundesrates beliebt gemacht wird.

Frau Bundeskanzlerin Huber vertritt nun die Position, man solle das in die Form der Motion fassen. Doch wir alle wissen, wie verbindlich eine Motion ist; ich glaube, das muss ich an dieser Stelle nicht weiter ausführen. Eine Motion hat nicht die Verbindlichkeit eines einfachen Bundesbeschlusses oder eines referendumsfähigen Bundesbeschlusses.

Es liegt aber daran, und das ist uns von der Kommission auch wichtig, dass das Parlament nur sehr restriktiv von der Bestimmung in Absatz 3 Gebrauch machen wird, nämlich immer dann, wenn es der Willensäußerung, die es da abgibt, ein besonderes Gewicht und eine verbindliche Wirkung geben will. Der Normalfall dürfte weiterhin die blosse Kenntnisnahme sein.

Der Bundesrat ist mit Artikel 28 nicht einverstanden. Er verlangt sowohl die Streichung des Begriffes «Grundsatzbeschlüsse» zu Beginn des Artikels wie auch die Streichung der Absätze 2, 3 und 4. Damit möchte er die jetzige Praxis weiter feststellen – die aber noch nicht der neuen Bundesverfassung entspricht –, dass das Parlament von Planungsberichten Kenntnis nimmt und Grundsatz- und Planungsbeschlüsse nur dann fassen darf, wenn der Bundesrat sie dem Parlament als solche unterbreitet. Einzig bei der Finanzplanung, Frau Bundeskanzlerin Huber hat das jetzt angekündigt, ist der Bundesrat umgeschwenkt. Er findet nun auch, dass die Form des einfachen Bundesbeschlusses geeignet sei, die verfassungsmässige Mitwirkung des Parlamentes an wichtigen Planungen im Bereich der Finanzplanung sicherzustellen.

Damit müssen wir die Position des Bundesrates zum Problem der Grundsatz- und Planungsbeschlüsse aber hinterfragen, sie ist nämlich jetzt inkohärent: Im hinteren Teil des Parlamentsgesetzes, bei Artikel 172, will er das zulassen, vorne im Grundsatzartikel aber will er es streichen. Es ist nicht einzusehen, warum die Definition der Rechtsnatur dieser Bundesbeschlüsse gemäss Bundesrat in Artikel 28 gestrichen werden soll, wenn er sie sich dann doch – weiter hinten im Gesetzestext – selber zu Nutzen machen will.

Ihre Kommission ist der Meinung, dass diese Einbindung des Bundesrates durch einfache Bundesbeschlüsse oder referendumsfähige Bundesbeschlüsse der Verfassung entspricht und richtig und wichtig ist. Absatz 4 von Artikel 28 stellt zudem sicher, dass der Bundesrat von den durch das Parlament gefassten Grundsatz- und Planungsbeschlüssen abweichen darf, dass er dies aber zu begründen hat. Diese spezielle Begründungspflicht überlagert die normale Verpflichtung des Bundesrates, sein Handeln zu begründen. Ihre Kommission beantragt Ihnen bei Artikel 28 einstimmig Festhalten am Entwurf SPK-NR.

Abstimmung – Vote

Für den neuen Antrag der Kommission 85 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 10 Stimmen

Art. 29–36

Antrag der Kommission: BBI

Art. 29–36

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 37

Antrag der Kommission: BBI

Antrag der APK-NR

Abs. 5

Streichen

Art. 37

Proposition de la commission: FF

Proposition de la CPE-CN

Al. 5

Biffer

Art. 37a

Antrag der APK-NR

Titel

Koordination der Aussenbeziehungen der Bundesversammlung

Abs. 1

Die Präsidentinnen oder Präsidenten der beiden Räte, der für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen beider Räte und der ständigen Delegationen, welche die Bundesversammlung in internationalen parlamentarischen Versammlungen vertreten, befassen sich mit den Aussenbeziehungen der Bundesversammlung.

Abs. 2

Sie planen und koordinieren die Aussenbeziehungen der Bundesversammlung und entscheiden über die Teilnahme von Ratsmitgliedern an internationalen Konferenzen.

Abs. 3

Der Bundesrat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 37a

Proposition de la CPE-CN

Titre

Coordination des relations extérieures de l'Assemblée fédérale

Al. 1

Les présidents des deux conseils, des commissions compétentes en matière de politique extérieure et des délégations permanentes représentant la Suisse auprès des assemblées parlementaires internationales s'occupent des relations extérieures de l'Assemblée fédérale.

Al. 2

Ils planifient et coordonnent les relations extérieures de l'Assemblée fédérale et ils décident de la participation de députés à des conférences internationales.

Al. 3

Le Conseil fédéral peut participer aux délibérations, avec voix consultative.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Herr Gysin Remo begründet den Antrag der Aussenpolitischen Kommission.

Gysin Remo (S, BS): Die Frage der Mitwirkung des Parlamentes im Bereich der Aussenpolitik gehört zur Schlüsselproblematik der Tätigkeit unseres Parlamentes und auch der APK. Wir haben zurzeit eine Subkommission unter der Leitung von Kollegin Zapfl eingesetzt, die genau dieser Problematik nachgeht.

Die APK hat aber schon 1999 zur gleichen Problematik – der Mitwirkung des Parlamentes in der Aussenpolitik – eine «gemeinsame Kommission» mit der ständertenlichen APK eingesetzt und mit dieser einen weit gehenden Konsens gefunden. Einen der Punkte, die wir gemeinsam geregelt haben, legen wir Ihnen nun in einem Änderungsantrag vor. Es geht um die Frage: Welches Gremium soll für die Planung und Koordination der Aussenbeziehungen in der Bundesversammlung zuständig sein?

Die Aussenbeziehungen der Bundesversammlung werden ein immer wichtigeres Instrument der Kontaktpflege, der konkreten Meinungsbildung und der internationalen Koordination. Den Präsidentinnen und Präsidenten der für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen und Delegationen in interparlamentarischen Versammlungen kommt hier eine aufgrund ihrer Funktion und Kompetenz eine spezielle Verantwortung zu, die aber in der heutigen Regelung nicht berücksichtigt ist. Sie müssen sich vorstellen, dass das Wissen der Vertreter im Europarat, in der Efta-Delegation, in der OSZE, in der Interparlamentarischen Union bei der heutigen Beschlussfassung schlüssig keine Berücksichtigung findet. Dieser Zustand ist nicht nur unwürdig, er ist auch nicht sachgerecht.

Sie haben stattdessen heute und nach dem Willen der Staatspolitischen Kommission – bei der wir uns vernehmlassen durften, aber leider kein Gehör fanden – auch zukünftig die Regelung, wonach die Koordinationskonferenz für die Aussenbeziehungen zuständig sein soll. Das ist ein Organ von 25 Leuten, das dann durch die Präsidenten der APK des Ständerates und unseres Rates ergänzt werden soll. Das ergibt ein Gremium von etwa 27 Leuten, in dem aber Vertreter der entscheidenden Delegationen, die ich vorher aufgezählt habe – Europarat, OSZE und andere – fehlen.

Wir möchten das beheben, indem wir Ihnen vorschlagen, den bestehenden Artikel 37 Absatz 5 – dort ist die Aussenpolitik angesprochen – zu streichen und stattdessen unseren neuen Vorschlag für einen Artikel 37a, Sie haben ihn vor sich liegen, zu genehmigen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der APK zu folgen.



Lalive d'Epinay Maya (R, SZ): Die FDP-Fraktion schlägt Ihnen vor, dem Antrag der beiden APK nicht zu folgen. Die beiden APK haben diesen Antrag in der SPK unseres Rates bereits einmal eingebracht. Man hat dieses Geschäft intensiv diskutiert und ist mit grosser Mehrheit zum Schluss gekommen, dass man diesem Antrag nicht Folge leisten wird. Die FDP-Fraktion ist mehrheitlich für die neue, verbesserte Regelung, wie sie nun im Gesetz vorgeschlagen ist, wonach die Präsidenten der beide APK mit Stimmrecht in die Koordinationskonferenz aufgenommen werden sollen, sofern es darum geht, die Beziehung der Bundesversammlung zu auswärtigen Parlamenten und zu internationalen Organisationen zu diskutieren und darüber zu entscheiden.

Wir glauben, dass dies ausreichend ist und dem Bedürfnis der APK nach Mitsprache Rechnung trägt. Wir erachten es nicht als richtig, dass man eigens für diese Aufgabe ein eigenes Organ ins Leben ruft. Es ist nicht sehr effizient, nur aus Koordinationsgründen ein zusätzliches parlamentarisches Organ zu schaffen. Ziel des Parlamentsgesetzes ist es, insgesamt effizienter – statt weniger effizient – zu werden. Bemängelt wurde seitens der SPK u. a. auch, dass es unverhältnismässig sei, wenn gemäss Antrag – wie nun die APK erneut vorschlägt – eigentlich primär die Präsidenten der APK sowie die Vertreter der sechs Delegationen mit dabei sind, aus den Ratspräsidien aber nur noch die beiden Ratspräsidenten. Das würde zu einem Ungleichgewicht führen. Wir beantragen Ihnen deshalb, auf diesen erneuten Antrag der APK, der innerhalb der SPK fundiert diskutiert wurde, nicht einzutreten respektive der SPK zu folgen.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Kommission unterstützt.

Günter Paul (S, BE): Es ist wichtig und richtig, dass die Auslandauftritte des Parlamentes besser koordiniert werden. Die Zahl der Auslandauftritte nimmt nämlich zu, es wird wichtiger, was in den Delegationen unseres Parlamentes im Ausland geschieht. Eine Koordination ist ganz dringend nötig, denn bis heute existiert sie praktisch nicht. Es stellt sich aber die Frage, wie man diese Koordination gestalten will, damit sie dann Hand und Fuss hat.

Der Antrag der SPK ist vielleicht formalistisch besser begründet; aber wenn Sie schauen, was an Fachkompetenz und an Fachwissen in dieser Koordinationskonferenz vorhanden ist, so ist das äusserst mager. Die APK auf der anderen Seite beantragt, dass das gesamte Fachwissen des Parlamentes in diesem Bereich versammelt wird und dass dann «*en connaissance de cause*» entschieden wird.

Ich muss übrigens noch meine Interessenbindung offen legen: Ich bin Vizepräsident der Delegation der IPU und werde demnächst Präsident. In dieser Funktion habe ich gemerkt, wie dringend nötig eine Koordination mit den Leuten unseres Parlamentes wäre, die an andere Versammlungen ins Ausland gehen. Eine Gesprächsplattform, wo diese Delegationen zusammengeführt werden, wäre schon lange dringend notwendig gewesen. Das muss man auf alle Fälle einführen. Die APK könnte an und für sich sagen, sie sei mit dem Kommissionsvorschlag zufrieden. Denn sie ist bei der Koordinationskonferenz dabei. Aber was ist mit der OSZE, was ist mit dem Europarat? Es gibt noch eine Reihe von Delegationen, wo Parlamentarier hingehen; doch niemand in diesem Parlament weiß, was dort entschieden wird. Niemand ausser dem stellvertretenden Generalsekretär John Clerc weiß, wer wo was macht. Es ist dringend nötig, dass die Koordination verbessert wird, dass wir selbst schauen, was wir tun.

Der Antrag der APK zeigt eine gute Möglichkeit auf. Er kann vielleicht redaktionell noch etwas verbessert werden; aber die Vorlage geht ja noch an den Ständerat. Das Grundprinzip einer Plattform jedoch, wo die Leute, die sich mit Auslandauftritten beschäftigen und dort engagiert sind, sich treffen und gemeinsam Entscheide fällen können, scheint mir ausserordentlich wichtig und richtig.

Als Nichtmitglied der APK bitte ich Sie dringend, deren Antrag zuzustimmen.

Joder Rudolf (V, BE): Die APK will diese Koordinationskonferenz nicht. Sie will ein neues, zusätzliches Organ für die Koordination ihrer Aussenbeziehungen schaffen. Die SVP lehnt diesen Vorschlag ab. Wir sind der Meinung, dass es nicht notwendig ist, ein neues, zusätzliches Organ ausschliesslich für diesen Koordinationsauftrag im Rahmen der Aussenpolitischen Kommission zu schaffen.

Mit dem Vorschlag der APK wird das Büro grundsätzlich ausgeschaltet. Damit entfällt nach unserer Meinung eine gewisse Kontrolle von neutraler übergeordneter Seite. Der Kerngehalt des Vorschlages der APK beinhaltet, dass man im eigenen Kreise über eine eigene Sache diskutieren und entscheiden will. Die Argumente, vorgetragen von Herrn Gysin Remo, scheinen mir nicht stichhaltig zu sein. Er hat gesagt, dass die vorgeschlagene Koordinationskonferenz nicht sachgerecht sei, dass dieser Vorschlag unwürdig sei. Als einziges Argument führte er an, dass die Koordinationskonferenz zu gross werde. Aus politischer Sicht ist für uns dieser Vorschlag störend. Wir sind der Meinung, dass die Koordination durchaus im Rahmen der vorgeschlagenen Koordinationskonferenz vorgenommen werden kann. Wir bitten Sie, dem Antrag der Kommission zu folgen.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Je crois effectivement qu'il est incontestable et indispensable que les relations extérieures de l'Assemblée fédérale soient développées. Je crois qu'il ne peut y avoir que des retombées positives pour notre pays en établissant des contacts interparlementaires non seulement dans le cadre des organisations existant à cet effet au plan international, mais également dans le cadre de relations bilatérales. Sans doute un certain nombre de contacts plus étroits auraient-ils pu, par exemple, faciliter ou accélérer la ratification des accords bilatéraux par les pays membres de l'Union européenne.

Par contre, ce dont nous débattons maintenant n'est pas tellement l'ampleur des relations extérieures de l'Assemblée fédérale, qui, je le répète – et je crois qu'il convient d'insister là-dessus –, doivent être développées, mais bel et bien de savoir à quel organe nous confions la compétence de coordination en cette matière. Alors, j'aimerais reprendre une affirmation de M. Gysin Remo tout à l'heure en ce qui concerne la dimension de la Conférence de coordination. Je rappelle que, dans la loi que nous mettons sous toit, la nouvelle définition des Bureaux est située à l'article 35 et qu'en dehors de la présidence des Conseils, c'est-à-dire du président et des vice-présidents, ce sera dans le cadre du règlement de chacune des Chambres que l'on déterminera l'ampleur des Bureaux. Il n'est pas absolument sûr que la Conférence de coordination réunisse 25 ou 30 personnes.

Quand bien même, le débat de fond à ce sujet est de savoir si nous voulons laisser la coordination des relations extérieures de l'Assemblée fédérale majoritairement aux seuls spécialistes de ce domaine. Car c'est bel et bien ce qui est proposé dans le cadre de l'article 37a où seuls les deux présidents représenteraient une vision générale, globale des Chambres, et où les spécialistes de politique extérieure, que ce soit dans le cadre des commissions compétentes ou des délégations interparlementaires, constitueraient la majorité de cet organe.

Nous devons avoir à l'esprit un souci de coordination entre la politique extérieure et la politique intérieure. Dans ce domaine, il est légitime que ce soit la Conférence de coordination qui soit chargée de coordonner les relations extérieures de l'Assemblée fédérale, comme cela est prévu à l'article 37 alinéa 5 du projet de la commission, naturellement avec l'adjonction des présidents des Commissions de politique extérieure et avec consultation des autres responsables de délégations parlementaires qui représentent notre assemblée à l'extérieur.

Je vous invite donc à soutenir la proposition de la commission, qui garantit la coordination entre les différents champs d'activité de notre assemblée, à savoir la politique extérieure et la politique intérieure.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 65 Stimmen
 Für den Antrag der APK-NR 31 Stimmen

Art. 38

Antrag der Kommission: BBI

Art. 38

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 39

Antrag der Kommission: BBI

Art. 39

Proposition de la commission: FF

Engelberger Eduard (R, NW): Die Minderheit beantragt, die Grösse der jeweils durch die Büros beider Räte zu wählenden Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung wie bisher zu belassen. Wir finden, dass eine Vergrösserung auch aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre nicht notwendig ist. Bei allen Beratungen in der Kommission sprachen wir von mehr Effizienz und Effektivität im Parlament und in den Kommissionen – und bereits bei der ersten Diskussion, bei der es auch um effiziente Arbeit einer Kommission geht, verlangt die Mehrheit der Kommission die Aufstockung von bisher 13 Mitgliedern auf 17 Mitglieder aus National- und Ständerat.

Wir sind der Ansicht, dass die Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung mit neun Mitgliedern aus dem Nationalrat und vier Mitgliedern aus dem Ständerat ihre Aufgabe auch in Zukunft seriös wahrnehmen und ihre Entscheide breit abgestützt fällen können. Ebenso sind wir davon überzeugt, dass die kleinen Fraktionen aufgrund des geltenden Verteilers auch bei neun statt zwölf Mitgliedern aus dem Nationalrat gebührend berücksichtigt werden können und auch berücksichtigt werden. Der zur Diskussion stehende Artikel 39 Absatz 4 ist für das neue Parlamentsgesetz sicher nicht entscheidend, aber die Zustimmung zur Minderheit ist ein Signal, dass wir nicht nur von mehr Effizienz und zielstrebiger Arbeitsweise und Führung reden, sondern diese Ziele auch umsetzen wollen.

In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der Minderheit der Kommission und im Namen der FDP-Fraktion, bei Artikel 39 Absatz 4 dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Nous ne pouvons que vous inviter à vous en tenir à la proposition de la commission. Je crois, en effet, que nous devons avoir en permanence dans notre pays, qui a été décrit à multiples reprises comme un rassemblement de minorités, le souci de la représentativité des organes de l'Assemblée fédérale que nous sommes appelés à constituer. En l'occurrence, si nous suivons l'argumentation de M. Engelberger, nous devrions constater que les commissions actuelles ordinaires qui fonctionnent à 25 parlementaires sont inefficaces. Je ne le crois pas. Nous avons prévu, à l'article 39 alinéa 4, que les commissions de l'Assemblée fédérale seraient composées de 17 membres, ce qui assure de manière plus aisée une représentation des minorités politiques, des minorités linguistiques également, le cas échéant. Je crois que c'est un souci que nous devons avoir continuellement à l'esprit. Des commissions composées seulement de 13 membres présentent le risque, la plupart du temps, de n'être que des commissions constituées des partis gouvernementaux, ce qui ne pourrait être que dommageable au fonctionnement de telles commissions.

Je vous invite donc à porter à 17, ainsi que nous l'avons prévu, le nombre de membres de ces commissions, et je crois que, avec ces 17 personnes, c'est un fonctionnement efficace qui reste garanti.

Präsident (Hess Peter, Président): Le groupe libéral déclare qu'il va soutenir la proposition de la majorité.

Abs. 1–3 – Al. 1–3

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Mehrheit 50 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit 46 Stimmen

Art. 40–42

Antrag der Kommission: BBI

Art. 40–42

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 43

Antrag der Kommission: BBI

Art. 43

Proposition de la commission: FF

Gross Andreas (S, ZH): Es geht hier eigentlich um eine Selbstverständlichkeit. Wir sollten uns bemühen, die Repräsentation nicht nur auf die Landesteile, auf die Sprachen, auf die politischen Parteien, sondern auch auf die Geschlechter auszudehnen beziehungsweise sie in diese Überlegung einzubeziehen. Wir tun das auch. Weshalb sagen wir es dann nicht?

Ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen, auch wenn die Kommissionssprecher Ihnen das Gegenteil empfehlen.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Herr Gross hat es bereits vorausgesagt: Ich rede für die Mehrheit der Kommission. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, die Bestellung der Kommissionen nicht unnötig zu komplizieren und neben der Fraktionsstärke, den Amtssprachen, den Landesgegenden die angemessene Berücksichtigung der Geschlechter auch noch vorzuschreiben. Sie ist der Meinung, dass die Fachkompetenz den Ausschlag geben sollte. Die Fachkompetenz ist allerdings – das ist auch meine persönliche Meinung – nicht an das Geschlecht gebunden.

Abs. 1, 2, 4 – Al. 1, 2, 4

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Mehrheit 66 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit 38 Stimmen

Art. 44

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Art. 44

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

Adhérer au projet CIP-CN

Präsident (Hess Peter, Président): Wir behandeln gleichzeitig Artikel 54.



Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat möchte die Zuständigkeit für Aufträge zu Wirksamkeitsprüfungen im Gesetz klar geregelt haben. Er möchte nicht nur eine klare Regelung, sondern im Hinblick auf die praktische Anwendung dieser Prüfungen auch eine optimale Koordination sicherstellen. Dies ist besonders wichtig angesichts der doch beträchtlichen finanziellen und personellen Mittel, die allenfalls für diese Wirksamkeitsprüfungen eingesetzt werden. Es ist aber auch ein Anliegen des Bundesrates, eine gewisse Qualität der Überprüfungen sicherstellen zu können, und auch, dass die Ergebnisse dieser Evaluationen in den politischen Entscheidungsprozess einfließen.

Nach dem Kommissionsentwurf sind einerseits alle Legislativkommissionen gehalten, für die Überprüfung der Wirksamkeit ihrer vorberatenden Erlasse zu sorgen. Dies ist in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e geregelt. Andererseits ist es die Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen, die über Anträge der Kommissionen zur Vornahme von Wirksamkeitsüberprüfungen entscheidet. Diese Vorschrift ist in Artikel 54 Absatz 4 geregelt.

Aus Sicht des Bundesrates sind diese Bestimmungen noch zu wenig aufeinander abgestimmt. Es könnte Verwirrung über das Verfahren entstehen. Der Bundesrat schlägt Ihnen deshalb eine klarere und einfachere Lösung vor. Danach sollen die parlamentarischen Kommissionen nicht selbst Wirksamkeitsprüfungen vornehmen – wie dies übrigens auch die Minderheit Weyeneth vorschlägt – oder in Auftrag geben können. Das Gebot der Koordination und der Effizienz verlangt, dass dazu eine einzige Stelle berechtigt ist. Die Kommissionen sollen deshalb Anträge für Wirksamkeitsprüfungen an die Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen stellen. Sie sind jedoch bei der Schwerpunktsetzung zu beteiligen. Sie sollen also auch Einfluss darauf nehmen können, wie die Wirksamkeitsüberprüfungen durchgeführt werden.

Dasselbe gilt auch, wenn der Bundesrat selbst Wirksamkeitsüberprüfungen durchführen muss, sei es im Auftrag des Parlamentes oder aufgrund seines eigenen Kompetenzbereiches. Die Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen würde nach Antrag des Bundesrates über die Anträge der Kommissionen entscheiden. Die Präsidien würden diese Aufgaben nicht selbst vornehmen, sondern dazu entweder die Eidgenössische Finanzkontrolle oder die Parlamentarische Verwaltungskontrolle beauftragen. Zentral ist, dass die Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen verpflichtet wird, auch die Zusammenarbeit mit dem Bundesrat zu suchen, damit diese Wirksamkeitsüberprüfungen kohärent sind – und zwar nicht nur diejenigen, die vom Parlament, sondern auch jene, die vom Bundesrat vorgenommen werden.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen. Es geht darum, eine optimale Koordination dieses neuen Instruments, für das wir noch zu wenig praktische Erfahrungen haben, sicherzustellen. Aber diese Koordination könnte die Qualität der Prüfungen, die für den politischen Entscheidungsprozess wichtig sind, sicherstellen.

Müller Erich (R, ZH): Ich spreche als Präsident der Finanzdelegation, weil die Finanzdelegation es als ihre Pflicht erachtet, sich für die wirkungsvolle Oberaufsicht des Parlamentes einzusetzen.

Die Oberaufsicht bedarf eines modernen Prüfungsinstrumentariums, das sich einerseits auf die Kontrolle der Gesetzmässigkeit, Ordnungsmässigkeit und Richtigkeit der Zahlen ausrichtet, und dafür führt die Eidgenössische Finanzkontrolle regelmässig Revisionen durch. Andererseits hat die Oberaufsicht aber auch die Effizienz der Leistungserbringung und die Erreichung der Leistungsziele zu beurteilen, und das heisst: Wirksamkeitsprüfung.

Es ist offensichtlich, dass Revisionen und Wirksamkeitsprüfungen miteinander verknüpft sind; sie beeinflussen sich gegenseitig. Die Erkenntnisse, die bei den Revisionen gewonnen werden, müssen auch für die Wirksamkeitsprüfung genutzt werden und umgekehrt.

Wirksamkeitsprüfungen und Revisionen müssen, wenn sie effizient durchgeführt werden und bei den geprüften Bereichen auf Akzeptanz stossen sollen, sauber geplant und aufeinander abgestimmt werden. Für Evaluationen ist es darum wichtig, dass diese Zusammenarbeit und diese Abstimmung stattfinden. Die heutige Ordnung stellt das sicher. Mit der jetzigen Regelung ist der zielgerichtete, verantwortungsbewusste und kostenbewusste Einsatz aller Prüfungsinstrumente gewährleistet. Die Mehrheit der SPK beantragt nun, von dieser Regelung abzuweichen, und will den Legislativkommissionen die Kompetenz erteilen, Wirksamkeitsprüfungen bei Dritten zu veranlassen.

Der Antrag der Minderheit Weyeneth will, dass die Fachkommissionen Wirksamkeitsprüfungen bei der Aufsichtskommission in Auftrag geben können. Die Finanzdelegation ersucht Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen. All jenen unter Ihnen, die jetzt glauben, die Finanzdelegation täte dies nur aus Prestigegründen, weil damit die Anträge über sie gehen müssten, kann ich sagen, dass das nicht der Fall ist. Die Aufsichtskommissionen wollen weder zum Nadelöhr, geschweige denn zum Durchlauferhitzer werden.

Nehmen wir die Finanzdelegation. Sie hat gemäss Gesetz unter anderem Querschnitts- und Koordinationsfunktionen wahrzunehmen; die Revisionstätigkeit und damit die Wirksamkeitsprüfungen sind eben eine ausgesprochene Aufgabe, bei der verschiedene Bereiche beteiligt sind und eingeplant werden müssen. Die einzelne Fachkommission kann diese Querschnittsaufgabe alleine nicht wahrnehmen.

Wenn alle zehn Legislativkommissionen Evaluationen durchführen können, entstehen wesentliche Mehrkosten bei den Dienstleistungen Dritter. Gerade in diesem Saal sagen Sie bei den Budgetberatungen immer wieder, dass die Dienstleistungen Dritter reduziert und nicht weiter ausgebaut werden sollen.

Noch etwas: Die vielen Wirksamkeitsprüfungen, die damit ausgelöst werden könnten, erhöhen den Arbeitsaufwand der Verwaltung. Die Verwaltung beklagt sich jetzt schon – nicht ganz zu Unrecht –, dass zu viele Kommissionen gleiche Themen behandeln. Bei den Evaluationen wird zudem mit sehr unterschiedlichen Methoden gearbeitet. Die Schlussfolgerungen sind darum oft unterschiedlich. Darauf basierend ist auch durch das Parlament eine politische Wertung vorzunehmen. Dies ist aber bei unterschiedlichen Methoden und Konditionen oft schwierig. Darum ist nach Meinung der Finanzdelegation eine Koordination bei der Auftragsdefinition und deren Ausführungsmethodik unbedingt anzustreben. Diese Aufgabe kann eine einzelne Fachkommission allein nicht übernehmen, da ihr der Quervergleich fehlt.

Noch eine Bemerkung zum Schluss: Es ist nicht anzunehmen, dass sich die Kontrollkommissionen über die Wünsche der Fachkommissionen hinwegsetzen werden. Für sie sind Anträge der Fachkommissionen ein wesentliches Hilfsmittel, um ihre Pflicht der Oberaufsicht aktiv wahrzunehmen.

Die Finanzdelegation ersucht Sie darum, dem Antrag der Minderheit Weyeneth zuzustimmen.

Widrig Hans Werner (C, SG): In der Begründung der Kommissionsmehrheit lese ich unter anderem die ausländischen Beispiele, welche teils stark ausgebildete Evaluationswesen haben. Ich frage Sie: Was nützt es, wenn Empfehlungen nicht umgesetzt werden, wenn also der politische Wille fehlt, um z. B. die Nutzlosigkeit irgendeiner unnötigen Subvention mit deren Abschaffung zu begegnen? Dies ist ein konkretes Beispiel aus der Basiswerbung für Kartoffeln in Finnland.

In Absatz 1 Buchstabe e fordert die Mehrheit der Kommission Evaluation im eigenen Zuständigkeitsbereich. Was heisst das im Parlamentsalltag? Dreierlei:

1. Aktivismus – ich sehe schon die Serien von Subkommissionen, die dann herumschwärmen –;
2. Kompetenzprobleme mit den Aufsichtskommissionen, die letztlich für Querschnittsfunktionen zuständig sind;
3. eine gewisse Selbstrechtfertigung in eigenen Sachen.

Ich bin Mitglied der SGK, der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit. Ich kann mir nicht vorstellen, wie wir

die Massnahmen auf die Wirksamkeit unserer Beschlüsse überprüfen. Das sind doch nicht wir, das ist letztlich auch eine Aufgabe der Bundesversammlung. Als Vorstufe gibt es koordinierte Verfahren, die Kompetenzbereiche der Kontroll- bzw. Aufsichtskommissionen sind hier geregelt.

Namens einer Mehrheit der CVP-Fraktion bitte ich Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit Weyeneth zuzustimmen.

Weyeneth Hermann (V, BE): Ich bin Ihnen sehr dankbar, wenn die Kommissionsminderheit während der Diskussion noch die Gelegenheit hat, wenigstens die Gründe für ihren Antrag darzulegen.

Sie haben es feststellen können: Im Rahmen dieses Parlamentsgesetzes erhält die Frage nach der Wirksamkeit unserer Erlasse eine grössere Bedeutung – insbesondere die Frage, wie man die Wirksamkeit dieser Erlasse prüft. Das ist einer der wesentlichen Punkte dieser Vorlage. Nun wissen wir alle: Bei der Politik wird nicht unbedingt immer nach der Wirksamkeit gefragt, sondern es ist gerade die Eigenheit der Politik, dass sie des Öfters Wünschbares zu realisieren sucht und nicht primär nach der Wirksamkeit fragt. Einer Sache sollte man sich bewusst sein: Das Parlament hat im Rahmen seiner Aufgaben und Tätigkeit die Pflicht, Wirksamkeitsüberprüfungen vorzunehmen.

Nun geht es um die Frage, wer das am besten tun kann und wie man sicherstellt, dass sich die Kräfte dieser Wirksamkeitsüberprüfungen nicht überschneiden und gegenseitig behindern. Wir haben bisher die Kontroll- und Oberaufsichtskommissionen – Finanzkommissionen, Geschäftsprüfungscommissionen und auch die Finanzdelegation – mit der Wahrnehmung dieser Pflichten beauftragt.

Ich möchte mich hier nicht auf internationale Standards berufen, die im Rahmen von europäischen Parlamentszusammenkünften und Konferenzen erarbeitet werden. Es würde einem SVP-Mann schlecht anstehen, wenn er sich hier darauf beziehen würde. Immerhin möchte ich aber darauf hinweisen, dass es auch dort Materialien und Unterlagen gibt, die herbeigezogen werden können.

Diese Wirksamkeitsprüfungen setzen eine hohe Prüfungsqualität – oder eine hohe Qualität der Prüfer – voraus, sonst verliert das Instrument an Gewicht. Ob nun die Finanzkommissionen, die Finanzdelegation oder eine Fachkommission den Auftrag haben, diese Wirksamkeitsprüfungen zu übernehmen – sie alleine, mit den eigenen Mitteln, sind nicht in der Lage, diese Prüfungen vorzunehmen. Sondern das würde bedeuten: Wenn Sie jetzt diese Überprüfung der Wirksamkeit den Fachkommissionen überlassen, müssten diese grundsätzlich entsprechende Stäbe bereitstellen, also ihre Sekretariate ausbauen. Andererseits sind vorab die klassischen Instrumente gefordert, nämlich die Eidgenössische Finanzkontrolle oder die Parlamentarische Verwaltungskontrolle. Das sind doch die Instrumente, die primär bereitstehen.

Wenn Sie die ständigen Kommissionen mit diesen Wirksamkeitsprüfungen beauftragen, haben Sie damit noch keine klare Unterscheidung in den Aufgaben. Die ständigen Kommissionen «überschneiden» sich gegenseitig; die Grenzen sind nicht klar, sonst müsste ja nicht das Büro jeweils festlegen, welche Vorlage welcher Kommission zuzuweisen ist, sonst wäre das ja klar. Es gibt also Überschneidungen, und das schliesst nicht aus, dass in der Hektik allgemein erwünschter Wirksamkeitsprüfungen zwei Kommissionen dasselbe Thema prüfen und selbstverständlich zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Die Kommissionsminderheit plädiert also für eine Konzentration der Kräfte. Die Fachkommissionen können an die Aufsichtskommissionen gelangen mit dem Auftrag, Wirksamkeitsprüfungen durchzuführen. Die Aufsichtskommissionen verfügen über die Instrumente, die in der Lage sind, das vorzunehmen, und haben auch die entsprechenden Spezialisten.

Wo liegt der Unterschied zur Stellungnahme des Bundesrates? Der Bundesrat will bei den Wirksamkeitsprüfungen möglichst viele Gemeinsamkeiten. Das Parlament hat aber

seine eigenen Prüfungen durchzuführen; deshalb können wir dem Antrag des Bundesrates nicht folgen.

Ich bitte Sie deshalb namens der Minderheit, bei Artikel 44 Absatz 1 den Buchstaben e zu streichen und durch Absatz 1bis zu ersetzen. Das hat dann auch zur Folge, dass in Artikel 54 der entsprechende Absatz zu streichen wäre.

Janiak Claude (S, BL): Ich beantrage Ihnen namens der SP-Fraktion, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Es geht hier um den neu geschaffenen Artikel 170 der Bundesverfassung; es geht also um die Umsetzung der verfassungsmässig vorgesehenen Wirksamkeitsüberprüfung. Die Verfassungsnorm ist eindeutig und bedarf an sich keiner Präzisierung mehr. Nicht nur der Wortlaut, sondern auch die Entstehungsgeschichte von Artikel 170 weist die Kompetenz der Bundesversammlung zu und zeigt zudem klar, dass sich die Wirksamkeitsüberprüfung von der Oberaufsicht abgrenzt. Diese Abgrenzung scheint, wenn ich jetzt diesen Voten zugehört habe, einigen doch einige Probleme zu schaffen. Gegenstand der Oberaufsicht sind Regierung und Verwaltung, die Justiz und andere Träger des Bundes. Die Wirksamkeitsüberprüfung demgegenüber bezieht auch den Gesetzgeber mit ein – wir beziehen uns selber und unsere Arbeit also mit ein –, sie steht in einem unmittelbaren Zusammenhang zum Gesetzgebungsauftrag des Parlamentes. Alle Legislativkommissionen haben doch ein Interesse daran zu prüfen, ob und wie sich ihre Arbeit auswirkt, ob sie Folgen zeitigt, die man nicht erwartet hat, ob sie ungute Folgen zeitigt. Konsequenterweise wird diese Aufgabe im Entwurf und nach Auffassung der Mehrheit der Kommission denn auch den Legislativkommissionen übertragen – denen unbestrittenen Massen, das wissen Sie alle selber, wenn Sie in solchen Kommissionen sind, bei der Gesetzgebung eine zentrale Aufgabe zukommt. Mit dieser Konsequenz ist auch die Geschäftsprüfungskommission einverstanden. Insbesondere die Mitglieder dieser Kommission möchte ich daran erinnern, dass wir uns darüber unterhalten haben. Wir haben eine entsprechende Stellungnahme an die Staatspolitische Kommission verfasst und dort einfach darauf hingewiesen, dass es der Koordination bedarf – dieses Anliegen ist in Artikel 54 des Entwurfes ja auch aufgenommen worden. Mit dieser Konsequenz ist die Kommission, wie gesagt, einverstanden. Sie besteht nicht auf einer Oberhoheit über die Legislativkommissionen, denn dies würde ja den Intentionen der Verfassung widersprechen.

Die Minderheit Weyeneth ist hier leider nicht konsequent. Ihre Befürchtung, hier komme es unweigerlich zu Doppelspurigkeiten, ist unbegründet – es ist ja unbestritten, dass es solche Doppelspurigkeiten zu vermeiden gilt –; zu diesem Zweck haben wir auch Artikel 54 Absatz 4 in Hinsicht darauf formuliert und sichergestellt, dass die Koordination erfolgt und eben sichergestellt ist. Auch dem Anliegen, dass die Kräfte konzentriert werden sollen, ist damit ausreichend Rechnung getragen.

Ich bitte Sie, in diesen beiden Bestimmungen der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Eggy Jacques-Simon (L, GE): Si l'une des fonctions essentielles de notre Parlement est la haute surveillance de l'administration, il faut que cela soit fait dans la clarté et dans la définition des rôles. Par conséquent, il faut qu'il y ait une ou des commissions qui soient spécialisées dans cette haute surveillance rapprochée. Il ne s'agit pas d'une sorte de hiérarchie ou d'une sorte de valorisation de telle commission par rapport aux commissions spécialisées, mais il s'agit de la meilleure façon de faire exercer la haute surveillance par l'organe législatif de manière rationnelle.

C'est la raison pour laquelle nous croyons qu'en principe, cette haute surveillance doit être confiée de manière précise à la Commission de gestion, à la Délégation des finances, c'est-à-dire aux commissions qui rassemblent des gens qui prennent le temps, qui ont la discipline et les connaissances voulues à cet effet. Vous remarquerez d'ailleurs que la minorité – car vous l'avez compris, le groupe libéral vous engage

à voter pour la proposition de minorité – demande à ce qu'il y ait une communication avec les commissions spécialisées à l'alinéa 1bis: «Les commissions législatives peuvent proposer aux commissions de surveillance d'évaluer l'efficacité des actes à l'examen préalable desquels elles ont procédé.» Il n'y a donc pas une sorte de coupure et les commissions législatives ne seraient pas tout d'un coup devenues étrangères à la surveillance qui doit être exercée, mais elles le font en liaison avec les commissions spécialisées. Pour ces raisons de clarté, de rationalisation, d'efficacité et d'impact de la haute surveillance confiée à notre Parlement, le groupe libéral vous engage à soutenir la proposition de minorité Weyeneth.

Janiak Claude (S, BL): Herr Eggly, gehen Sie mit mir einig, dass wir hier nicht über die Oberaufsicht, sondern über die Wirksamkeitsprüfung sprechen? Die Oberaufsicht ist in einem anderen Artikel, in Artikel 27, geregelt, und die Debatte darüber ist längst abgeschlossen.

Eggly Jacques-Simon (L, GE): Je ne suis pas sûr d'avoir totalement compris. La minorité Weyeneth propose que, d'une manière générale, cette haute surveillance soit confiée aux commissions spécialisées. Reste la question des commissions d'enquêtes parlementaires dans des cas tout à fait spéciaux. Mais là, nous avons vraiment deux voies: l'une qui privilégie les commissions spécialisées, et l'autre qui privilégie les commissions qui sont affectées à la haute surveillance, et je crois que le système est plus rationnel.

Engelberger Eduard (R, NW): In Artikel 44 werden die Aufgaben der Kommissionen geregelt. Es gibt hinsichtlich des Entwurfes Differenzen in den Buchstaben c und e von Absatz 1, einerseits gegenüber dem Bundesrat und andererseits gegenüber einer Minderheit der Kommission.

Bei Buchstabe c erfolgt der Auftrag an die Kommissionen, die «Entwicklungen in ihren Zuständigkeitsbereichen» zu verfolgen. Er ist in diesem Wortlaut sehr allgemeiner Art gehalten, und der Kommission scheint es nicht gerechtfertigt zu sein, dass hier der Aspekt der Berücksichtigung von Wirksamkeitsprüfungen derart in den Vordergrund gestellt wird. Deshalb hält die Kommission an ihrer Fassung fest und lehnt den Antrag des Bundesrates auf Ergänzung dieses Buchstabens ab.

Bei Buchstabe e wird den Kommissionen die Überprüfung der Wirksamkeit zugewiesen. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang mit seinem Buchstaben e aber auch die Absicht, dass die Kommissionen neuerdings dem Bundesrat nicht mehr Aufträge erteilen, sondern nur noch Anträge stellen können, was eine absolute Novität im Parlamentsrecht wäre. Ebenso fraglich ist die Fassung des Bundesrates im letzten Satz von Buchstabe e, wonach die Kommissionen bei der Schwerpunktsetzung mitwirken. Wir sind auch hier der Meinung, dass es diesen Zusatz nicht braucht, und wollen endlose Abgrenzungsdiskussionen vermeiden.

Zu guter Letzt wollen die Minderheit und der Bundesrat, dass die Aufsichtskommissionen in Sachen Wirksamkeitsprüfungen quasi eine Oberhoheit über die Legislaturkommissionen ausüben. Das widerspricht nach unserer Ansicht und auch nach Ansicht der Geschäftsprüfungskommission der Absicht der Bundesverfassung. Denn aus Artikel 170 geht klar hervor, dass die Bundesversammlung die Aufgabe der Wirksamkeitsprüfung deutlich von der Aufgabe der Oberaufsicht abheben wollte, und Objekte der Oberaufsicht der Bundesversammlung sind der Bundesrat und das Bundesgericht. Konsequenz dieser Überlegungen ist, dass die Staatspolitische Kommission in Artikel 44 auch den Legislaturkommissionen diese Aufgabe der Wirksamkeitsprüfung übertragen will und übertragen hat. Es scheint mir zudem, dass hier ein kleines Schattenboxen innerhalb der Verwaltung und der Fach- und Aufsichtskommissionen stattfindet. Die Kommissionsmehrheit ist bei Artikel 44 für Festhalten am Entwurf und ist überzeugt, dass auch so die Koordination sichergestellt werden kann.

Die Mehrheit der FDP-Fraktion hat sich der Mehrheit der Kommission angeschlossen, und ich beantrage Ihnen im Namen der FDP-Mehrheit, der Fassung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Je mehr Sprecher sich hier vorne äussern, desto grösser wird die Verwirrung. Was ist das Schwierige daran? Das Schwierige ist, dass wir die Artikel 27 und 27a aus dem allgemeinen Teil hier jetzt näher ausführen müssen. In Artikel 27 geht es um die politische Oberaufsicht und in Artikel 27a um die Überprüfung der Wirksamkeit. Jetzt sind wir mit den Artikeln 44 und 54 im 4. Kapitel. Artikel 44 regelt die Aufgaben aller Kommissionen, und Artikel 54 fasst dann speziell die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommissionen ins Recht. Das 4. Kapitel des Parlamentsgesetzes geht also vom Allgemeinen zum Speziellen.

In Einklang mit der Minderheit Weyeneth möchte der Bundesrat nun in Artikel 44, der für alle Kommissionen gilt, dass die Legislativkommissionen nicht mehr selber Wirksamkeitsprüfungen beschliessen können, sondern dass sie diese nur der Konferenz der Präsidien von Aufsichtskommissionen und -delegationen oder dem Bundesrat selber beantragen können. Das ist wirklich eine Überlegung, die wir machen müssen. Artikel 170 der Bundesverfassung hält explizit fest, dass die Bundesversammlung dafür zu sorgen hat, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Damit ist auch gesagt, dass sich die Bundesversammlung selber überprüfen muss. Das ist eben der Unterschied zur Oberaufsicht. Wirksamkeitsprüfungen umfassen auch die Prüfung der eigenen Aufgaben, die man an die Hand genommen hat.

Wenn Sie so abstimmen, wie es der Bundesrat und die Minderheit Weyeneth wollen, dann wäre es beispielsweise der SPK nicht mehr möglich, die Evaluation des Bundespersonalgesetzes selber in Auftrag zu geben. Oder an die Adresse von Herrn Widrig, der Mitglied der SGK ist: Es wäre nicht mehr möglich, dass Sie selber darüber bestimmen würden, dass Sie das Heilmittelgesetz – das ja jetzt in Kraft gesetzt wird – auf seine Wirksamkeit hin überprüfen könnten.

Es ist schon eine seltsame Überlegung, dass eine Legislativkommission – die ein Gesetz, das sie selber vorbereitet und dem Plenum zur Abstimmung vorgelegt hat, das sie selber sicher am besten kennt, da sie die Arbeit immer begleitet hat – nun nicht mehr selber darüber befinden können soll, ob sie eine Wirksamkeitsprüfung macht oder nicht. Das ist schon ein seltsames Verständnis der Aufgaben dieser Legislativkommissionen.

Die Legislativkommissionen – zum Beispiel die SGK, der Herr Widrig angehört – hätten also nur noch ein Antragsrecht. Das ist entgegen der heutigen Rechtslage, wie sie uns die Verfassung vorgibt.

Auf einer anderen Ebene liegt natürlich die Überlegung, dass es zu einer «Übernutzung» dieses Instrumentes kommen könnte. Das ist tatsächlich zu überprüfen. Die vorberatende Kommission hat auch die Schwierigkeit ernst genommen, dass man vielleicht zu viele Wirksamkeitsprüfungen in Auftrag geben könnte. Hier müssen wir an Artikel 49 des Parlamentsgesetzes erinnern. Dieser verpflichtet die Kommissionen generell zur Koordination. Darüber hinaus verlangt Artikel 54 Absatz 4 noch die Koordination der wissenschaftlichen Evaluation durch die Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen und -delegationen.

Eine Bemerkung an die Adresse von Kollege Müller als Präsident der Finanzdelegation: Es ist eben so, dass wir diese Befürchtung der GPK, es könnte an der Koordination mangeln, sehr ernst genommen haben. Wir haben das gerade eingebaut, speziell bei wissenschaftlichen Evaluationen, die wir als Legislativkommissionen natürlich nie und nimmer selbst vornehmen könnten. Es ist gar nicht vorgesehen, dass wir sie selbst machen würden; wir müssen sie nach auswärts vergeben. Hier wird gemäss Artikel 54 Absatz 4 «koordiniert». Die Befürchtungen, die Sie äussern – übri-

gens im Gegensatz zu den Bedenken der GPK beider Räte, die wir berücksichtigt und ernst genommen haben –, greifen also ins Leere.

Die Kommissionsmehrheit will am heute gültigen Recht festhalten und beantragt, dass wie bis anhin die Legislativkommissionen selber Wirksamkeitsprüfungen in Auftrag geben können. Die Kommissionsmehrheit ist explizit der Meinung, dass der Antrag des Bundesrates, aber auch jener der Minderheit Weyeneth einer Bevormundung der Legislativkommissionen durch die Finanzkommissionen und den Bundesrat gleichkämen; dies entgegen dem Wortlaut der geltenden Verfassung.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die Abstimmung gilt auch für Artikel 54.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit 85 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 46 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 71 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 71 Stimmen

*Mit Stichentscheid des Präsidenten
wird der Antrag der Mehrheit angenommen
Avec la voix prépondérante du président
la proposition de la majorité est adoptée*

Art. 45

Antrag der Kommission: BBI

Antrag Bühlmann

Abs. 2

Die Kommissionen können aus ihrer Mitte Subkommissionen einsetzen. Bei der Zusammensetzung der Subkommissionen ist darauf zu achten, dass auch die Fraktionen der Nichtregierungsparteien vertreten sind. Diese erstatten

Art. 45

Proposition de la commission: FF

Proposition Bühlmann

AI. 2

Les commissions peuvent constituer en leur sein des sous-commissions. Lors de la constitution de sous-commissions, il convient de veiller à la représentation des groupes non représentés au Conseil fédéral. Ces

Bühlmann Cécile (G, LU): Mit meinem Antrag gehe ich auf das Thema Subkommissionen ein und schlage Ihnen vor, dass in Subkommissionen auch die Fraktionen der Nichtregierungsparteien Einsitz haben.

Haben Sie gewusst, dass Subkommissionen in diesem Parlament geradezu «grassieren»? Wenn ich Sie jetzt fragen würde, ob Sie wissen, wie viele Subkommissionen zurzeit tätig sind, weiß ich nicht, ob Sie annähernd auf die richtige Zahl kämen. Es sind, laut einer Liste, die dem Büro in einer der letzten Sitzungen zugestellt wurde, insgesamt 22 Subkommissionen, die zurzeit tätig sind, ohne die obligaten Subkommissionen der GPK und der FK. Allein die SGK hat 7 Subkommissionen, und zwar nicht einfach zur Lösung einzelner schwieriger Detailfragen, die die Subkommissionen eigentlich vorzubereiten haben, sondern es werden ganze Politikbereiche, wie zum Beispiel die Familienpolitik, an Subkommissionen delegiert. Subkommissionen, die eigentlich den Sinn hätten, ein schwieriges technisches Problem zu lösen, sind heute inflationär ausgeweitet worden, man delegiert ganze Bereiche an Subkommissionen. Diese Subkommissionen bleiben über lange Zeit bestehen und nehmen ganze Politikbereiche unter ihre Fittiche.

Einerseits ist die inflationäre Einsetzung von Subkommissionen sicher damit zu begründen, dass politische Geschäfte immer schwieriger und komplizierter werden, andererseits aber auch damit, dass die Geschäftslast, die zugenommen hat, von den Kommissionen mit immer gleich vielen Sitzungstagen bewältigt werden muss. Dann flüchtet man sich in die schlechte Lösung: Man setzt für alles Subkommissionen ein, um nicht ganze Kommissionen für längere Zeit engagieren zu müssen.

Mit dem Schlüssel, nach dem Subkommissionen heute funktionieren – in der Regel haben sie 8 bis 12 Mitglieder –, sind alle Nichtregierungsparteien von der Mitarbeit in Subkommissionen ausgeschlossen. Ab und zu bekommen wir gedenktmäßig mal einen Sitz in einer Subkommission, aber nur wenn jemand uns einen Sitz freiwillig zur Verfügung stellt. Wir haben nie Anspruch auf Einsatz in einer Subkommission.

Wir werden dann regelmäßig mit Ergebnissen, die in Subkommissionen ausgebrütet wurden, vor Fait accomplis gestellt. Es gibt einen starken Druck auf die Gesamtkommissionen, Kompromisse, die Subkommissionen erarbeitet haben, einfach anzunehmen. Wir sind damit nicht nur vom Meinungsbildungsprozess, der in Subkommissionen stattfindet, ausgeschlossen, sondern auch vom Wissensstand, den Subkommissionen sich in tagelanger Arbeit schliesslich erarbeitet haben. Damit etabliert sich – nicht nur für Mitglieder kleinerer Parteien, sondern auch für die Leute, die nicht in Subkommissionen sind – ein eigentliches Zweiklassensystem punkto Know-how und punkto politischem Wissensstand zu einzelnen Sachgeschäften. Das finden wir demokratiepolitisch eigentlich eine sehr ungute Entwicklung. Wir drücken uns mit dieser Lösung auch immer wieder vor der Frage, ob die Mittel dieses Milizsystems eigentlich noch genügen, um die immer komplizierteren politischen Geschäfte richtig und seriös zu behandeln.

Demokratiepolitisch schlecht ist es eben auch deshalb, weil die Nichtregierungsparteien von diesen Entscheidungsfindungsprozessen immer ausgeschlossen sind. Wenn in diesem Gesetz die Möglichkeit, Subkommissionen einzusetzen, bestehen bleibt – es kann wirklich einmal eine Situation geben, in der das zwingend notwendig ist, aber es soll nicht so inflationär gehandhabt werden wie heute –, so sollen in diesen Subkommissionen wenigstens auch die Nichtregierungsparteien vertreten sein. Man müsste dann jeweils den Schlüssel dahingehend anpassen und jedes Mal auch einen Sitz für eine Nichtregierungspartei reservieren. Das ist das Anliegen meines Antrages.

Ich bitte Sie, dem Antrag aus demokratiepolitischen Gründen zuzustimmen.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Der Antrag Bühlmann hat in der Kommission nicht diskutiert werden können. Ich möchte aber trotzdem ein paar wenige grundsätzliche Bemerkungen machen.

1. Die Vertretung der Fraktionen in den Kommissionen bemisst sich gemäss Artikel 43 Absatz 3 nach der Stärke der Fraktionen im jeweiligen Rat, und zwar unabhängig davon, ob die Parteien im Bundesrat vertreten sind oder nicht. Damit greift also das Argument, das Frau Bühlmann hier gebracht hat, ins Leere.

2. Eben weil nach der Stärke der Fraktionen gemessen wird, sind kleine Fraktionen in Subkommissionen nicht vertreten.
3. Mit dem Antrag Bühlmann würden gerade kleine Fraktionen eine Sitzgarantie in Subkommissionen erhalten. Sie würden dann entgegen dem demokratischen Prinzip privilegiert.

Dabei bleibt beim Antrag unklar, ob diese Sitzgarantie für alle kleinen Fraktionen zusammen gelten sollte oder nur einzeln, d. h., jede kleine Fraktion hätte dann einzeln Anspruch auf einen Sitz. Wenn der Antrag für jede kleine Fraktion einzeln gilt, dürften in Zukunft Subkommissionen nur mit mindestens sieben Mitgliedern besetzt werden, da es zurzeit sieben Fraktionen gibt. Aber damit wäre die Subkommission nicht nach der Stärke der Fraktionen besetzt. Das wäre wieder ein neuer demokratischer Fauxpas.

Aus der Sicht der Kommission bitte ich Sie, den Antrag Bühlmann abzulehnen.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 57 Stimmen

Für den Antrag Bühlmann 44 Stimmen

Art. 46

Antrag der Kommission: BBI

Art. 46

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 47

Antrag der Kommission: BBI

Antrag Schlüer

Titel

Öffentlichkeit der Kommissionssitzungen

Abs. 1

Die Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich.

Abs. 2

Zum Schutze wichtiger Sicherheitsinteressen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann die geheime Beratung beantragt werden. Antragsberechtigt sind jedes Kommissionsmitglied sowie der Bundesrat.

Abs. 3

Die Beratung über den Antrag auf geheime Beratung ist geheim. Geheime Beratung ist beschlossen, wenn ihr von einer Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder zugesagt wird.

Art. 47

Proposition de la commission: FF

Proposition Schlüer

Titre

Publicité des séances de commission

Al. 1

Les séances de commission sont publiques.

Al. 2

Il peut être proposé que la commission délibère à huis clos si des intérêts majeurs de sécurité sont en jeu, ou pour des raisons de protection de la personnalité. Tout membre de la commission, ainsi que le Conseil fédéral, sont habilités à faire une telle proposition.

Al. 3

Toute proposition de délibération à huis clos est elle-même examinée à huis clos. La commission délibère à huis clos si la majorité des membres présents le souhaite.

de Dardel Jean-Nils (S, GE): On a beaucoup parlé, ces derniers jours, dans les circonstances tragiques que vous connaissez, de la proximité des parlementaires avec la population. Je ne sais pas, quant à moi, si cette autosatisfaction est entièrement justifiée. Je crois que là, nous allons avoir un test sur la volonté réelle de proximité avec la population, avec le public en général, de notre Parlement.

La confidentialité des réunions des commissions est une tradition bien établie au Parlement suisse, mais simultanément, la violation de cette confidentialité est aussi, selon mon expérience, une situation d'absence de sanctions complète ou pratiquement complète. Autrement dit, la règle est établie, mais elle est peu respectée et les sanctions sont pratiquement inexistantes. Il faut dire que cette situation est normale, car on ne peut guère interdire à un parlementaire d'expliquer publiquement la position qu'il va développer ou qu'il a déve-

loppée en commission. Il suffit donc à un journaliste de questionner deux ou trois députés judicieusement choisis pour connaître ainsi, pour l'essentiel, les positions défendues par les différents protagonistes dans une discussion en commission. C'est dire si le principe de confidentialité est discutable, voire même hypocrite dans sa conception.

De plus, dans la loi qui nous est présentée – c'est le système actuel – il est formellement indiqué qu'il est interdit de divulguer les positions développées par les différentes personnes qui participent aux débats de la commission. Une telle interdiction est totalement contradictoire avec l'activité numéro un d'une femme ou d'un homme politique dans un pays démocratique, qui est d'exprimer publiquement les positions politiques qu'elle ou il développe.

Un autre défaut de la confidentialité des débats en commission est que certains parlementaires, en l'absence de contrôle public, se permettent de s'exprimer de manière incroyablement longue et d'articuler, faute de préparation suffisante, beaucoup de bêtises.

Il y a un argument souvent énoncé en faveur de la confidentialité des débats en commission, c'est que cette confidentialité, prétendument, faciliterait les solutions d'arrangement ou de compromis, en permettant aux députés de faire des concessions qui seraient méconnues du public.

Je pense que les compromis sont indispensables en politique et que les électeurs et les électrices sont parfaitement en mesure de comprendre les compromis et de les apprécier. Un bon compromis est une solution qui est avouée ouvertement, qui est expliquée et qui se présente comme une solution différenciée et nuancée à un problème qui est complexe. Il n'y a donc pas de contradiction entre compromis et publicité des débats.

La minorité que je représente ne demande pas la publicité systématique des commissions, ce qui est le but de la proposition Schlüer, mais seulement une publicité facultative si la commission le décide à l'avance. La majorité de la commission veut limiter la publicité à l'audition des personnes extérieures, c'est-à-dire des hearings d'experts, si cela est décidé à la commission.

Vous aurez tous compris que la solution de la majorité de la commission ne change rien à la situation actuelle; elle empêche en pratique les journalistes simplement d'entendre les commentaires des députés à la suite des auditions.

Il faut relever qu'avec la solution de la minorité que je représente, il est tout à fait possible de prévoir le maintien du système actuel, si la commission le désire à la majorité des voix. Autrement dit, il est possible de n'entendre que les experts et ensuite de ne pas entendre les commentaires des députés. Mais il est aussi possible de prendre la décision inverse, c'est-à-dire d'entendre les commentaires des députés. De plus, sur des sujets importants, avec la proposition de minorité il est possible de prévoir un débat public.

En résumé, on peut dire que la proposition de minorité est, premièrement, un compromis entre la proposition Schlüer et la proposition de la majorité, et un compromis qui me semble hautement raisonnable.

Deuxièmement, la proposition de minorité donne plus de flexibilité dans l'activité des commissions; elle ne supprime pas la confidentialité, malgré les critiques qu'on peut adresser à celle-ci; mais elle permet des exceptions qui sont politiquement ciblées selon l'avis majoritaire d'une commission.

Troisièmement, la solution que nous vous proposons permet plus d'information et de transparence sur l'activité du Parlement en dehors des sessions parlementaires. Autrement dit, elle permet une meilleure présence du Parlement sur la scène politique pendant les longues périodes où il n'y a pas de session.

Je vous remercie donc de bien vouloir soutenir la proposition de minorité.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Es ist ein besonderes Erlebnis, Ihnen jetzt einen völlig aus dem Rahmen fallenden Antrag zu unterbreiten, bei dem es mir eingestandenermassen nicht

einmal gelungen ist, meine Fraktion vollständig dahinter zu bringen, für den sich aber nun Herr de Dardel als Brückenbauer anbietet.

Ich beantrage Ihnen also, die Kommissionssitzungen generell öffentlich, also in Anwesenheit von Pressevertretern und weiterem Publikum, durchzuführen und nur in besonderen Fällen auf Antrag hin geheime Beratung vorzusehen.

Eigentlich wundert es mich, dass wir die geheime Kommissionsberatung, die weitgehend unbestritten scheint, so sang- und klanglos einfach wieder ins neue Gesetz übernehmen wollen, obwohl jedes Mitglied dieses Rates weiß, dass bezüglich Vertraulichkeit der Kommissionsberatung Theorie und Praxis meilenweit auseinander klaffen. Jeder kann persönliche Erlebnisse anführen, wie es mit der Vertraulichkeit der Beratungen in Kommissionssitzungen tatsächlich besteht:

- wenn Minuten nach den Kommissionssitzungen zu wichtigen Geschäften alle wichtigen Beschlüsse und wesentliche Elemente der Beratungen bereits über die Medien verbreitet werden;
- wenn Kommissionsmitglieder Medienvertreter zum Teil direkt vor die Sitzungszimmer bestellen, um dort sozusagen aus dem Vollen heraus Auskunft zu geben;
- wenn einem wörtliche Aussagen, die man in Sitzungen gemacht hat, wenige Stunden nach der Kommissionssitzung von Vertretern der Presse – und zwar absolut richtig! – vorgelesen werden;
- wenn man unter Umständen von einem Medienvertreter das Protokoll einer Sitzung vorgelesen bekommt, Tage, bevor man dieses Protokoll selber überhaupt zu Gesicht bekommt.

All das habe ich selbst erlebt. Ich erinnere mich zudem: Als wir in der Sicherheitspolitischen Kommission über längerfristige Rüstungsvorhaben diskutierten – das war an sich ein als geheim erklärt Geschäft –, konnte die Liste der Vorhaben kurz danach in der grössten Tageszeitung der Schweiz in allen Details gelesen werden.

Ich möchte hier klar festhalten: Ich mache keinem Medienvertreter einen Vorwurf, wenn er ihm offene Quellen nutzt. Aber ich bin der Auffassung, dass dieses Parlament einmal ernsthaft darüber diskutieren müsste, wie es in der Praxis mit der Vertraulichkeit tatsächlich umgeht. Allenfalls müsste es sich sonst den Vorwurf gefallen lassen, in Spiegelfechterei zu machen.

Ich erinnere an den Fall Bellasi: Der damals zuständige Präsident der GPK hat Kommissionssitzungen mehr oder weniger aus dem Fernsehstudio heraus geführt! Das sind Tatsachen. Sein Verhalten hat keinerlei Konsequenzen bewirkt, das Parlament hat es hingenommen.

Ich erinnere an die oft gehörte Beteuerung, für Hearings seien gute Leute nur erhältlich, wenn man ihnen die Vertraulichkeit der Beratung zusichere. Das mag stimmen. Aber warum sagt denn das Parlament nichts dazu, wenn nach einer vertraulichen Sitzung mit einem auswärtigen Experten in Sachen Geldwäscherei der Experte in aller Öffentlichkeit lächerlich gemacht wird? Ich spreche hier von der Subkommission von Herrn Jossen zur Geldwäscherei.

Ich meine: Wir können doch nicht verlangen, Vertraulichkeit sei zu gewährleisten, und dann lassen wir zu, dass jemand, der unter der Zusicherung der Vertraulichkeit als Experte angefragt wird, in aller Öffentlichkeit der Lächerlichkeit preisgegeben wird. Da ist doch nichts anderes als die Ehrlichkeit dieses Parlamentes angesprochen.

Ich möchte Sie bitten, die Kluft zwischen Theorie und Praxis zu schliessen. Wenn dieses Parlament den Willen nicht aufbringt, die auf Papier geschriebene Vertraulichkeit auch durchzusetzen – und dort, wo sie verletzt wird, die Verantwortlichen zu Rechenschaft zu ziehen, sitzen sie nun im Parlament oder in der Verwaltung –, dann sollte es auf die heutige Scheinfassade verzichten, wonach die Vertraulichkeit tatsächlich gewährleistet sei.

Ich bitte Sie, hier nun den Wahrheitsbeweis anzutreten und zu sagen, was Sie wirklich wollen; ich bitte Sie, Realismus zu zeigen. Sonst müssten sich einige den Vorwurf gefallen lassen, in Heuchelei zu machen.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Die CVP-Fraktion unterstützt die Kommissionsmehrheit. Sie ist auch der Meinung, dass die bestehende, die bewährte Regelung beibehalten werden soll. Es gibt drei Gründe, den Minderheitsantrag abzulehnen:

1. Schon die Möglichkeit, Kommissionssitzungen öffentlich abzuhalten, führt innerhalb der Kommission allenfalls zu unnötigen Diskussionen und vielleicht auch zu taktischen Manövern.
2. In den Kommissionsberatungen wird bei der Entscheidungsfindung vielfach hart gerungen. Dabei ist es durchaus möglich, dass vorgefasste Meinungen revidiert und zugunsten von mehrheitsfähigen und tragfähigen Lösungen geändert werden. Das wiederum bedingt eine offene und gute Streitkultur. Eine solche ist in den Kommissionen in aller Regel auch noch vorhanden. Die Streitkultur ist in den Kommissionen auch besser als beispielsweise hier in diesem Saal. Ich befürchte allerdings Folgendes: Wenn Kommissionssitzungen öffentlich durchgeführt werden, dann leidet eben gerade diese Streitkultur.
3. Wir alle brauchen bei unseren politischen Entscheidungsfindungen in den Kommissionen einen minimalen Schutz vor der Öffentlichkeit, damit wir unabhängig von allem journalistischen Informationsdurst debattieren können. Letztlich eignen sich Kommissionssitzungen schlecht als Ersatz für «Big Brother».

Wenn hier nun Kollega Schlüer das Thema aufwirft und sagt, es bestehe eine Kluft zwischen Theorie und Praxis, dann hat er zu einem gewissen Teil Recht. Ich persönlich kann aufgrund der nun zweijährigen Erfahrung in diesem Rat und in den Kommissionen einen Vergleich ziehen, beispielsweise mit Kommissionssitzungen im Kantonsparlament, dem ich zehn Jahre angehört habe. Es hätte im Grossen Rat des Kantons Luzern nie und nimmer vorkommen können und dürfen, dass Meinungen aus der Kommission frank und frei hinausgetragen werden.

Diesbezüglich gebe ich Herrn Schlüer Recht. Er will das Problem vom Ansatz her aber falsch lösen. Wir sollten Kommissionssitzungen nicht öffentlich durchführen, sondern wir sollten Verstöße gegen Gesetz und Regel ahnden. Damit sind wir alle aufgerufen, uns an unsere eigenen Gesetze zu halten, die wir hier in diesem Saal erlassen haben und heute hier erlassen.

Deshalb bitte ich Sie im Namen der CVP-Fraktion, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die FDP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Eggly Jacques-Simon (L, GE): La proposition de minorité de Dardel est évidemment plus raisonnable que la proposition Schlüer. Monsieur Schlüer, vous parlez beaucoup de la transparence, de la démocratie et de la nécessité pour le peuple de mieux suivre ce que font ses élus. Je suis désolé de vous dire que, moi, je ne peux jamais me départir de l'impression que vous voulez mettre un peu ce Parlement sous une plus grande surveillance du peuple, parce qu'il y a quand même, j'allais dire, une espèce de fonds de commerce, ce serait trop dur, mais d'arrière-fond philosophico-politique qui est une méfiance vis-à-vis de ce Parlement.

Moi, je suis attaché au fonctionnement de notre démocratie. Dans le fonctionnement de ce Parlement, il y a les débats au plénium qui doivent avoir toute la publicité voulue, mais il y a les débats en commission qui ont, si je puis dire, un autre style. Ils ne sont pas moins démocratiques, mais ils ont un autre style. Je trouve qu'en commission, les débats sur un sujet sont beaucoup plus longs: on peut reprendre la parole, il y a un véritable dialogue qui se noue. J'ai l'impression que si tout d'un coup, un journaliste du «SonntagsBlick» ou un journaliste de tel autre journal était là, et que si nous lisions le lendemain dans la presse que MM. Gross Andreas et Schlüer ont croisé le fer sur tel sujet, une toute autre ambiance commencerait à s'installer dans la commission. Je



crois que ça ne serait pas constructif et que ça n'apporterait rien.

Quand il y a des auditions, la loi en vigueur dit qu'il peut y avoir publicité des débats. La proposition de minorité de Dardel laisse entendre qu'ensuite, les journalistes pourraient être encore là pour recueillir les réactions des députés et écouter les discussions qui suivraient les auditions: ça me semble inutile. Je trouve que le statu quo, avec publicité éventuelle pour des auditions, suffit largement. Je n'ai pas envie, comme parlementaire, de vouloir que le travail des parlementaires, notamment en commission, soit un travail sous pression et sous pression médiatique. Je crois que, comme députés, nous avons le droit à cette sorte de dignité, de sérénité et que ça n'a rien à voir avec un refus de la transparence ou un refus de l'esprit de la démocratie.

Gross Andreas (S, ZH): Die Pointe des Antrages Schlüer ist, dass das ein altes Anliegen der SP ist bzw. war. Jean Ziegler hat das immer vertreten, Herr Schlüer, Sie haben das wahrscheinlich bei Herrn Ziegler gelernt und von ihm aufgenommen.

Die SP ist aber, wie Sie wissen, auch nicht immer mehr das, was sie einmal war. Glücklicherweise – glücklicherweise! –: Denn kluge Leute ändern sich und werden klüger, nur die Dummen bleiben immer so, wie sie einmal waren.

Das Problem ist jetzt aber, dass wir, wie gesagt, unterschiedlicher Meinung sind: Die einen – dazu gehöre ich – stimmen Herrn Schlüer zu. Denn ich bin davon überzeugt, dass von der Seite der SVP manchmal – gerade auch in der SPK, leider – gewisse Argumente nicht mehr kämen, wenn die Mitglieder der SVP wüssten, dass alle Leute hören, was sie sagen. Davon bin ich überzeugt.

Andere stimmen dem Antrag nicht zu, weil sie dasselbe wie Herr Eggly denken: Sie glauben, dass Lernprozesse eher möglich sind, wenn man auch offener, unbestrafter sozusagen, zugeben kann, dass man dazugelernt hat. Herr Eggly: Ich persönlich wäre auch dagegen, wenn es so wäre, wie Sie sagen. Aber ich habe in zehn Jahren die Erfahrung gemacht, dass die bürgerliche Seite – gerade z. B. in der Sicherheitspolitischen Kommission – nie solche Lernprozesse macht. Dass also die Tatsache, dass alle zuschauen oder eben nicht, nichts daran ändern würde, dass diese Vertreter kaum Lernprozesse machen. Wenn man wirklich eine starke Überzeugung hat, dann kann man auch zugeben, dass man dazugelernt hat, dass man die Meinung geändert hat, ob jetzt alle zuschauen oder nicht.

Ich kann nicht sagen, wie viele von der SP-Fraktion dem Antrag Schlüer zustimmen. Ich bitte Sie aber auf jeden Fall, den Kompromissantrag der Minderheit de Dardel zu unterstützen, weil er der Kommission das Recht gibt, Sitzungen öffentlich zu machen, und diese Option ist das Mindeste, das wir uns nicht nehmen lassen sollten.

Ich bitte Sie, wie auch immer Sie zum Antrag Schlüer stehen, den Antrag der Minderheit de Dardel zu unterstützen.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: La Commission des institutions politiques, dans son projet de loi sur le Parlement, n'a volontairement pas repris la notion d'intergroupes. Peut-être, les réalités de ce débat où l'on voit M. Schlüer rejoindre M. de Dardel, et M. Schlüer pour la deuxième fois, puisque dans le même esprit vous aviez trouvé des convergences avec une minorité de gauche en ce qui concerne le signalement des intérêts, eh bien font qu'il conviendrait peut-être que la CIP revoie sa position quant à la non-reprise des intergroupes.

Ceci dit, la confidentialité des débats en commission, et particulièrement des débats formateurs d'opinion et prises de position de chacun des parlementaires, est un principe essentiel à un fonctionnement démocratique, à un fonctionnement serein des commissions et à une liberté de vote et de choix des parlementaires.

Ce que la proposition Schlüer veut nous imposer, ce que dans une moindre mesure M. de Dardel souhaite, c'est finalement que les pressions extérieures deviennent un facteur

déterminant dans les choix pris par les membres du Parlement dans le cadre des commissions. Et cela n'est pas acceptable. C'est une atteinte au fonctionnement de notre démocratie.

Les séances de commission n'ont rien à voir avec les jeux du cirque, elles ne sont pas un spectacle. Ce que veulent nous proposer et la minorité et M. Schlüer, ça n'est pas l'éclairage du jour sur les débats de commission, c'est l'éclairage de spots d'une disco, qui éclaireront tantôt à droite, tantôt à gauche, là où cela permet, au niveau médiatique, de faire mousser une information, de réduire un choix, de réduire une réflexion.

Quant à la possibilité, Monsieur de Dardel, que vous souhaitiez laisser aux commissions de se déterminer, eh bien elle reste réductrice, elle reste prison pour les minoritaires qui souhaiteraient, eux, pouvoir bénéficier de débats confidentiels.

Je crois que nous sommes tous conscients des pressions toujours plus importantes que nous subissons de la part de milieux qui peuvent représenter des corporations professionnelles, qui peuvent représenter des communautés cantonales, qui peuvent représenter également des partis politiques, bien entendu, dont nous faisons partie et dont nous ne suivons pas toujours les lignes directrices dans les commissions. Eh bien, ces situations sont heureuses. Il est logique qu'elles puissent se reproduire et que chaque parlementaire conserve la pleine liberté de ses choix en commission. Nous ne voulons pas que les députés soient enfermés dans des barreaux, dans des contraintes directrices quant à leurs choix.

M. Schlüer nous dit: «Finalement, nous avons des problèmes dans l'application de la confidentialité.» Je crois que vous avez raison. Nous avons largement parlé récemment de ces différents problèmes. Mais, vous nous dites, Monsieur Schlüer: «Nous avons des problèmes de confidentialité, supprimons la confidentialité.» Je me réjouis de vous entendre sur les problèmes que nous avons avec les sans-papiers: «Supprimons les autorisations de séjour et les permis d'établissement et nous n'aurons plus de problèmes avec les sans-papiers.» Je crois que nous ne pouvons pas souscrire à ce genre de raisonnement réducteur. Et si l'on continuait dans ce domaine-là, Monsieur Schlüer, nous devrions demander aux citoyens de voter publiquement, ainsi que le faisaient les Landsgemeinde autrefois. Je crois que tout cela n'est pas très sérieux, que l'on se rend compte qu'il appartient aux membres du Parlement de décider s'ils veulent rendre publique ou non telle ou telle position. Je rappelle que c'est le rôle privilégié de notre Assemblée en plénum que d'expliquer, mais de manière synthétique et de manière objective, rassemblant en une gerbe toutes les interventions qui ont eu lieu en commission, quelles ont été les bases des décisions qui amènent à la mise en place des législations.

Compte tenu de tous ces éléments, je vous invite à rejeter la proposition Schlüer et la proposition de minorité de Dardel, à préserver la sérénité au niveau des travaux des commissions et la totale liberté de choix des commissaires.

Mugny Patrice (G, GE): Monsieur Beck, je ne comprends pas, vous venez de dire qu'il faut laisser la totale liberté aux commissions. Eh bien, ça rejoint justement la proposition de minorité de Dardel! Que vous ne vouliez pas que ça soit automatiquement public, je peux le comprendre. Mais si la commission reste totalement maîtresse, elle peut décider qu'elle n'ouvre jamais ses séances, elle peut décider de les ouvrir tout le temps ou de temps à autre. Je ne comprends pas votre réticence à laisser la commission libre de décider, oui ou non, de la publicité de ses débats.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Monsieur Mugny, vous connaissez ma vision, qui est moins collectiviste que la vôtre. Je défends d'abord la liberté de chacun des parlementaires dans son vote – parce que c'est bel et bien là qu'est la base de la démocratie – comme celle de chaque citoyen, à titre individuel, dans son vote. Je crois qu'on a là un élément

qui est prioritaire par rapport à une liberté collective des commissions qui verrait la majorité de la commission imposer à la minorité, donc à un certain nombre d'individus, le mode à suivre et la transparence dans son vote.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 89 Stimmen
Für den Antrag Schlüter 36 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 53 Stimmen

Art. 48–52

Antrag der Kommission: BBI

Art. 48–52

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 53

Antrag der Kommission: BBI

Art. 53

Proposition de la commission: FF

Imhof Rudolf (C, BL): Als Präsident der Geschäftsprüfungskommission möchte ich hier folgende Erklärung abgeben: Die GPK begrüßt selbstverständlich die in Artikel 53 statuierten Kompetenzen der Geschäftsprüfungsdelegation. Die Vorteile des koordinierten Vorgehens im Interesse einheitlicher Abläufe in der Oberaufsicht sind offensichtlich. Dabei ist es jedoch unabdingbar, dass die Ressourcen der Delegation verbessert werden.

Die Kontrolle über den Staatsschutz und den Nachrichtendienst ist aufwendig und – wie wir sehen – sehr heikel. Die zeitliche Beanspruchung der Mitglieder, lediglich eine 50-Prozent-Sekretärstelle und fehlende wissenschaftliche Ressourcen führen an die Grenzen des Milizsystems. Nicht zuletzt macht es das mangelnde Interesse des Parlamentes zu Fragen der Oberaufsicht der Delegation schwer, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Die Delegation hat sich dazu bereits in ihrem Bericht über die Bellasi-Affäre wie folgt geäussert: «Die Delegation hat ihre Untersuchung genau und systematisch durchgeführt. Dies erforderte von den Mitgliedern der Delegation und des Sekretariates einen Einsatz, der in keinem Verhältnis zum Milizsystem unseres Parlamentes steht. Die Delegation hat zwar zweifellos die gesetzlichen Mittel in der Hand, um die Oberaufsicht über die Nachrichtendienste auszuüben, doch sind ihre Ressourcen und Strukturen angesichts des Umfangs und der Vielgestaltigkeit dieser Aufgabe eindeutig ungenügend Zudem stösst die Delegation, ausser natürlich bei Skandalen, bei den Ratsmitgliedern meistens auf vornehmes Desinteresse.»

Ich möchte das Parlament einfach darauf aufmerksam machen, dass es nicht genügen kann, der Geschäftsprüfungsdelegation die Oberaufsicht über Staatsschutz und Nachrichtendienst zu überbinden. Wichtig ist, dass ihr auch die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Ich danke Ihnen dafür, wenn Sie sich im Rahmen des Budgets dazu aufraffen, hier etwas zu tun.

Haering Barbara (S, ZH): Die Diskussionen nach dem 11. September haben die Bedeutung der Nachrichtendienste wieder ins Zentrum des Interesses gerückt, für einmal nicht durch einen Skandal. Deutlich wurde dabei die Notwendigkeit einer klaren politischen Führung der Nachrichtendienste. Nachrichtendienste müssen gefordert und geführt werden, sonst gehen sie ihren eigenen Hobbys nach, und dies ist nicht risikovermindernd, sondern risikosteigernd.

Die politische Führung der Nachrichtendienste obliegt in erster Linie der Exekutive. Die Kommission Brunner 2 hat aus diesem Grund auch das Herauslösen des strategischen Nachrichtendienstes aus dem Generalstab, aus dem Bereich Militär, und das Unterstellen unter den Bereich VBS gefordert. Wir forderten die direkte Unterstellung unter den Chef VBS. Dies wurde nicht erfüllt, aber zumindest wurde der Nachrichtendienst aus dem militärischen Bereich in den zivilen verschoben.

Neben der politischen Führung brauchen die Nachrichtendienste auch politische Kontrolle. Die politische Kontrolle obliegt auch dem Parlament. Sie ist Aufgabe der Geschäftsprüfungsdelegation, und sie muss in Zukunft vermehrt wahrgenommen werden. Mein Vorredner hat das deutlich unterstrichen. Sie braucht dazu den notwendigen Status, und sie braucht dazu die notwendigen Ressourcen. Status und Ressourcen gehören erfahrungsgemäss zusammen.

Aus diesem Grund wollte ich hier eigentlich den Antrag stellen, die Geschäftsprüfungsdelegation aus der GPK herauszulösen und ihr eine eigenständige Stellung als Sicherheitskommission zu geben. Ich bin mit diesem Vorschlag bei den Mitgliedern der GPK nicht auf grosse Zustimmung gestossen, weil sie neue Nahtstellen zwischen GPK-Aufgaben im nichtgeheimen Bereich und Aufgaben der Geschäftsprüfungsdelegation im geheimen Bereich erwarten. Dies würde die Aufgabe nicht erleichtern, sondern zusätzlich erschweren.

Ich verzichte deshalb auf diesen Antrag. Ich unterstreiche aber umso mehr die Bedeutung der Tatsache, dass die Geschäftsprüfungsdelegation die notwendigen Ressourcen, die sie braucht, um ihre Arbeit in unserem Namen leisten zu können, endlich erhält.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir nehmen von dieser Erklärung Kenntnis.

Angenommen – Adopté

Art. 54

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Art. 54

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

AI. 4

Adhérer au projet CIP-CN

Abs. 1–3 – AI. 1–3

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – AI. 4

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir haben bei Artikel 44 über diese Bestimmung abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 55–57

Antrag der Kommission: BBI

Art. 55–57

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté



Art. 58

*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*

Art. 58

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

Weyeneth Hermann (V, BE): Ich glaube, es kann nicht Sache einer Redaktionskommission sein, wenn materielle Unstimmigkeiten auftreten, diese zu entscheiden – dann hat das Organ, das diese Unsicherheit geschaffen hat, nämlich entweder der eine oder der andere Rat, das zu korrigieren. Es kann nicht einer Redaktionskommission überlassen sein, hier die Richtigkeit interpretierbarer Entscheide auszudeuten. Das ist eine ganz einfache Feststellung.
Deshalb bitte ich Sie, diese Beurteilung der Kommission gegenüber vorzunehmen und dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat kann der Mehrheit zustimmen. Es geht bei diesen Berichtigungen, die gesetzestechischer und drucktechnischer Natur sind, um ganz kleine Änderungen, die möglichst auf eine einfache Art und Weise bereinigt werden sollten, damit die Gesetze im Hinblick auf die Unterschriftensammlung für Referenden möglichst schnell veröffentlicht werden können. Müsste man noch vor die Räte gehen, würde dieses Verfahren wesentlich verzögert. Deshalb sind wir der Meinung der Kommissionsmehrheit, damit dieses Verfahren möglichst effizient und rasch bereinigt werden kann.

Gross Andreas (S, ZH): Ich möchte als langjähriger Präsident der Redaktionskommission einfach sagen, Herr Weyeneth: Das, was die Mehrheit hier beantragt, ist der Status quo. Sie erwecken den Eindruck, die Redaktionskommission übernehme hier eine neue, zusätzliche Aufgabe: Das stimmt nicht. In diesen vier Jahren haben wir das meines Wissens zweimal gemacht, und wir haben es nur mit ganz grosser Vorsicht und in Absprache mit den Kommissionspräsidenten gemacht, die zugestimmt haben, dass die Interpretation, die man fälschlicherweise aus dem Wortlaut ohne Korrektur hätte ziehen können, den Ergebnissen der parlamentarischen Beratung nicht entsprochen hat.

Frau Huber hat, wenn ich richtig orientiert bin, ihre grosse Karriere in diesem Haus auch einmal als Sekretärin der Redaktionskommission begonnen und weiß deshalb, dass dies schon Status quo ist. Sie dürfen der Redaktionskommission nicht unterstellen, sie mache etwas, das dem Willen der absoluten, grossen Mehrheit des Rates widersprechen würde.

Deshalb muss man keine Angst haben: Vom Status quo, wie er in der Fassung der Mehrheit festgeschrieben ist, wird nur höchst vorsichtig Gebrauch gemacht und in Absprache mit all jenen, die hier eventuell anderer Meinung sein könnten. Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zuzustimmen.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Il faut tout d'abord rappeler que c'est là une procédure exceptionnelle, ainsi que le disait M. Gross, une procédure qui est très rarement utilisée. Je crois qu'il est nécessaire de maintenir la liberté accordée à la Commission de rédaction d'apporter aussi, cas exceptionnel échéant, des ajustements en ce qui concerne l'adéquation entre le texte retenu et les débats qui se sont déroulés dans les Chambres, ceci pour éviter des retours superflus devant le plénum des Chambres fédérales. La minorité Weyeneth veut limiter aux erreurs de pure forme et ne pas laisser d'appréciations à la Commission de rédaction quant à l'adéquation du fond des débats parlementaires. Je pense que la situation proposée par la majorité de la commission, qui est la situation actuelle, ne présente pas de risques de dérive quant à la mise en place d'une nouvelle législation; en effet, nous avons l'alinéa 3 qui impose que l'information, dans le cadre de telles corrections, soit systé-

matique à l'égard des Chambres, qui pourraient, cas échéant, si elles estiment que la Commission de rédaction a amené des corrections erronées, se ressaisir de l'objet et apporter les corrections indispensables.

Je vous invite à soutenir la proposition de la majorité de la commission, puisque l'alinéa 3 impose l'information aux Chambres qui, de toute façon, ont donc un contrôle, a posteriori, de ce qui est, je le rappelle, des cas exceptionnels.

*Abs. 1 – Al. 1**Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit 90 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 30 Stimmen

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Angenommen – Adopté

Art. 59, 60

Antrag der Kommission: BBI

Art. 59, 60

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 61

Antrag der Kommission: BBI

*Antrag Zisyadis**Abs. 2*

Die fraktionslosen Ratsmitglieder bilden die Fraktion der Fraktionslosen.

Art. 61

Proposition de la commission: FF

*Proposition Zisyadis**Al. 2*

Les députés qui ne font pas partie d'un groupe parlementaire forment le groupe des non-inscrits.

Donzé Walter (E, BE): Ich übernehme den Minderheitsantrag meines Vorgängers Otto Zwygart und beantrage Ihnen, die Vorschrift zu streichen, wonach Angehörige unterschiedlicher Parteien und Parteilose «une ähnliche politische Ausrichtung» haben müssen, um eine Fraktion bilden zu können.

Was wollte die Mehrheit? Ich war nicht in der Kommission. Ich kann fragen: Wollte die Kommission Wildwuchs vermeiden? Oder setzt sie sich dem Vorwurf aus, den politischen Minderheiten die Mitsprache in Kommissionen zu verwehren? Das stelle ich unter ein Fragezeichen.

Ich finde, die Vorschrift ist völlig unnötig, und das aus mehreren Gründen:

1. Ich stelle fest, die evangelische und unabhängige Fraktion fühlt sich von dieser Vorschrift nicht betroffen. Wir erfüllen diese Vorschrift. Deshalb bin ich hier nicht am Verteidigen.
2. Um eine Fraktion zu bilden, sind Kontakte und Gespräche nötig. Dabei bildet die Frage nach dem gemeinsamen Nenner das Haupttraktandum. Somit erübrigts sich diese Vorschrift.
3. Ich behaupte, dass in jeder grossen Fraktion, besonders in den so genannten Volksparteien, die Spannweite der Flügel mindestens so breit ist wie in unserer kleinen Fraktion, der drei verschiedene Parteien angehören. Oder denken Sie, die liberalen Romands wären immer der gleichen Meinung wie die Zürcher Freisinnigen? Oder die Berner SVP-Bauern würden ohne Fraktionszwang stets so stimmen wie die Ostschweizer Unternehmer? Oder in der SP gäbe es keine unterschiedlichen Grundsatzpapiere? Wenn Sie das glauben sollten, so fragen Sie doch mal die Journalisten, als wie einheitlich die Ihre Fraktion beurteilen.

4. Mein Hauptargument ist aber ein anderes: Wer will oder wer soll «die ähnliche politische Ausrichtung» der Parteien oder Mitglieder einer Fraktion beurteilen? Wenn Sie daran gehen, sehen Sie, dass sich die Vorschrift von selber abschafft.

5. Noch eine letzte Bemerkung: Sie wünschen sich eine lebendige Demokratie. Diese lebt vom Gespräch. Es ist besser, das Gespräch findet im Parlament statt als hinter den Barrikaden oder in der Sprache der Gewalt. Eine Ausgrenzung von politischen Minderheiten kann nicht unsere Absicht sein.

Bitte unterstützen Sie den Antrag der Minderheit der Kommission und verzichten Sie auf eine unnötige, kontraproduktive und unpraktikable Vorschrift.

Zisyadis Josef (–, VD): Vous avez entre les mains ma proposition. Je crois en effet que certains d'entre vous ne se rendent pas compte des discriminations qui existent au sein de ce Parlement. Il est vrai, et c'est presque toujours vrai, que ceux qui sont d'ordinaire bien lotis en matière parlementaire ne voient que rarement la situation des parlementaires de seconde zone que la loi actuelle a créée. Injustice flagrante qui consiste, premièrement, à empêcher l'expression du point de vue minoritaire; deuxièmement, à exclure du travail de commission une partie des parlementaires; et, troisièmement, à refuser d'accorder l'aide en secrétariat qui est pourtant indispensable et dont vous, la majorité, bénéficiez largement. Cela, la population le sait peu et vous, la majorité des parlementaires qui avez tous ces droits, ne jetez même pas un regard sur ceux qui sont les oubliés de ce Parlement. Cependant, je crois avoir le droit de vous dire que ce n'est pas seulement des parlementaires que vous mettez dans une réserve d'Indiens, mais une partie de la population elle-même, qui a voté pour ces députés qui n'ont pas trouvé de place dans un grand groupe gouvernemental ou non gouvernemental. Je connais ici des élus de plusieurs cantons, qui, eux, sont dans des groupes parlementaires, qui ont reçu en pourcentage moins de voix que certains parlementaires qui ne se retrouvent dans aucun groupe. En n'accordant pas de statut particulier à ces députés dits de seconde zone, vous excluez la population, les citoyens de certains cantons qui ont des forces politiques peut-être régionales, mais qui n'en représentent pas moins des courants politiques influents dans leurs cantons. Et comme nous sommes dans une confédération et non pas dans un Etat national centralisé jacobin, nous devrions avoir le devoir de régler à satisfaction une réalité de notre fédéralisme. Or, j'estime que la loi actuelle introduit une discrimination entre députés alors que nous avons un appui populaire aussi large que d'autres, même si nous avons la malchance de n'être que des particularismes locaux.

En conséquence, je vous propose d'adopter une mesure que d'autres parlements du monde ont su adopter afin de mettre quelque égalité de droits entre parlementaires, celle de considérer que les députés qui ne font partie d'aucun groupe forment le groupe des non-inscrits.

Charge à eux de se répartir, par consensus/accord, les modalités pratiques de participation aux commissions, aux prises de parole et les problèmes de secrétariat. Il n'y aucune raison particulière qui pourrait faire penser que cela n'irait pas aussi correctement que dans la collégialité gouvernementale.

Je vous invite donc à introduire cette mesure nouvelle.

de Dardel Jean-Nils (S, GE): A l'article 61, nous avons trois propositions: la proposition de la majorité de la commission, la proposition de minorité Zwygart et la proposition Zisyadis. De l'avis du groupe socialiste, il faut soutenir la proposition de minorité Zwygart, et cela pour les raisons suivantes.

Je crois que ça n'a pas été dit jusqu'à maintenant, mais il semble que la formulation de la majorité de la commission est due essentiellement à une expérience un peu malheureuse, il est vrai, de la législature précédente, à l'occasion de laquelle un député du Conseil national a quitté le groupe

radical pour rejoindre un nouveau groupe qui s'est constitué. Cette expérience semble avoir été très douloureuse pour la droite politique de ce Parlement, mais à notre avis elle est trop insignifiante pour susciter une modification de la règle qui est actuellement en vigueur.

Nous trouvons qu'en rajoutant les termes «partageant les mêmes orientations politiques», la majorité de la commission a été beaucoup trop loin. Et pourquoi? parce qu'il faut manifestement d'abord savoir qui va apprécier ce nouveau critère, «partageant les mêmes orientations politiques», pour savoir si un groupe se constitue valablement ou non. Dans un premier temps, ce sera vraisemblablement le Bureau et puis, en cas de contestation, ce sera le plénium du Conseil ou le plénium peut-être même de l'Assemblée fédérale, puisque les groupes se constituent sur l'ensemble de l'Assemblée fédérale. Donc, cette considération nous donne à penser qu'on se trouve dans une situation très problématique avec la proposition de la majorité de la commission, parce qu'il va falloir apprécier un contexte d'idées qui sont dans la tête des différents membres du groupe qui veut se former. Je dois dire que je trouve cela très audacieux, que cela conduit à une espèce de contrôle sur les idées, et que cette solution a un relent extrêmement autoritaire, incisif dans le monde des idées, qui n'est pas du tout dans notre tradition démocratique. Je pense donc que la prudence commande de rejoindre la proposition de minorité Zwygart qui, elle, ne pose pas ce genre de conditions, de contrôle sur les idées avec la nuance totalitaire, en quelque sorte, que cela suppose. Cette nuance a été supprimée par la minorité Zwygart, et c'est une bonne solution.

En ce qui concerne la proposition Zisyadis, nous ne sommes pas d'accord avec cette solution, parce que nous estimons que la constitution d'un groupe doit se faire de manière délibérée, volontaire, par les différents députés qui adhèrent à ce groupe. Au fond, une adhésion automatique à un groupe qui serait en quelque sorte institutionnalisé par la loi nous semble une mauvaise solution.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die FDP-Fraktion teilt mit, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Die CVP-Fraktion unterstützt ebenfalls den Antrag der Mehrheit. Wir bitten Sie, den Antrag Zisyadis sowie den Antrag der Minderheit Zwygart bzw. Donzé abzulehnen.

Fraktionen haben ja in ihrer Bestimmung den Zweck, Parlamentarierinnen und Parlamentarier zu vereinigen, die in ihrer Ideologie irgendwie in eine gleiche Richtung ziehen. Wenn wir den Antrag Zisyadis oder jenen der Minderheit unterstützen, verwässern wir diesen Zweck. Es ist nicht sinnvoll, wenn wir zulassen, dass sich Ratsmitglieder unterschiedlichster Couleur in einer Fraktion zusammenschließen, denn dort würde der Zweck die Mittel heiligen.

Ich bitte Sie also im Namen der CVP-Fraktion, diese Anträge abzulehnen.

Es ist ja in der Tat so, dass Gruppierungen, die nicht Fraktionsstärke erreichen, sich einer Fraktion oder Partei anschliessen können, die Fraktionsstärke hat, um mit ihr eine Fraktionsgemeinschaft zu bilden. Diesbezüglich steht es allen frei, diesen Vorgang zu wählen, um so allenfalls zu Kommissionssitzen zu kommen. Das ist für jedes einzelne Ratsmitglied auch durchaus sinnvoll. Deshalb ist die bisherige Regelung weiterzuführen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Wenn man Herrn Zisyadis zugehört hat, dann stellt man fest: Er sagt zu Recht, dass es in diesem Saal unterschiedliche Ratsmitglieder gibt. Es gibt Unterschiede, es gibt Parlamentarier, die in den Kommissionen mitarbeiten können, und es gibt solche, die von derartiger Mitarbeit ausgeschlossen sind. Es gibt weitere Unterschiede, und diese sind nicht gerechtfertigt. In dieser Situation schaffen wir Ungleichheit, und dieses Parlament ist dieser Ungleichheit nicht würdig. Allerdings scheint mir der Vorschlag von Herrn Zisyadis, dass man eine Fraktion der

Fraktionslosen macht, nicht sehr tauglich zu sein. Es gab in Frankreich einmal einen «club des sans-club». Ein solcher Klub der Fraktionslosen scheint mir auch nicht richtig zu sein.

Der Minderheitsantrag, der Ihnen vorliegt, zeigt den Ausweg: nämlich den Ausweg, dass nicht die Fraktionslosen zu einer Fraktion der Fraktionslosen zusammengenommen werden, sondern dass sich die Mitglieder des Rates frei zu Fraktionen zusammenfinden können. Das ist eine vernünftige Lösung. Sie gibt allen Mitgliedern des Rates die gleichen Möglichkeiten, sich in diesem Rat an der Arbeit zu beteiligen.

Nicht zu vergessen: Das Argument von Herrn Zisyadis ist richtig. Es geht nicht nur um die Gerechtigkeit hier in diesem Saal unter uns Ratsmitgliedern, es geht auch darum, dass hinter den Ratsmitgliedern Wählerinnen und Wähler stehen. Es sind Bürgerinnen und Bürger dieses Landes, die diese Personen in das Parlament gewählt haben und die ebenfalls gleiche Rechte für ihre Vertreter im Parlament wünschen.

Ich bitte Sie deshalb – auch unter dem Aspekt der Gerechtigkeit nicht nur unter uns Ratsmitgliedern, sondern auch gegenüber den Wählenden –, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Les groupes ont maintenant une légitimité constitutionnelle. C'est en effet l'article 154 de la nouvelle constitution qui, contrairement à la charte fondamentale précédente, mentionne l'existence des groupes.

La formulation qui vous est proposée à l'article 61 pose l'exigence de «mêmes orientations politiques» pour la formation d'un groupe. Il n'y a pas plus légitime que cette exigence. Pour quelles raisons les groupes existent-ils? Eh bien, c'est pour garantir un des principes de base de notre démocratie qui est celui de la proportionnalité. Ce principe fondamental nécessite que les différentes parties des citoyens auxquels faisait référence M. Donzé tout à l'heure soient représentées. Et il serait, à cet égard, malheureux que des assemblages politiquement hétéroclites puissent conduire à une situation dans laquelle le hasard, parce que qui dit groupe, dit composition des commissions, remplacerait le principe de la proportionnalité.

Que se passerait-il, ce qui a priori n'est pas exclu, s'il y avait huit à dix petits groupes dans cette assemblée? Devrait-on, pour assurer la proportionnalité, augmenter les commissions à 40 ou 45 membres? Ou alors, faudrait-il priver les groupes plus importants, qui représentent une population beaucoup plus importante en proportion que les petits groupes, d'une partie de leurs droits démocratiques et d'une partie de leurs suffrages?

Je crois qu'il y a une parfaite cohérence dans cet article qui exclut également, il convient de le relever, qu'un même parti constitue plusieurs groupes de manière à pouvoir utiliser lui aussi en sa faveur les arcanes des mathématiques et gagner ainsi des suffrages et une représentation qui ne correspond pas à la partie du peuple qu'il représente.

Je crois que la solution qui vous est proposée est équilibrée, qu'elle ne postule pas, Monsieur Donzé, une identité parfaite et totale de tous les membres d'un groupe sur tous les points de vue puisqu'on dit justement qu'ils peuvent provenir de partis différents. Mais l'exigence pose que, sur les orientations politiques générales fondamentales, les membres d'un groupe soient cohérents s'ils entendent représenter quelqu'un.

M. Donzé nous parlait tout à l'heure de la représentation du peuple, de la représentation des citoyens qui nous ont élus. Or, c'est justement de cela qu'il s'agit quand on veille à garder la proportionnalité de l'Assemblée fédérale et des organes de celle-ci, c'est-à-dire en particulier des commissions. C'est la raison pour laquelle il convient de préserver avec soin cette proportionnalité dans les différents organes. Donc, reconnaissons que forcément une partie de l'argumentation de M. Zisyadis est quelque part justifiée. Mais malheureusement je crois que l'injustice qui peut apparaître

au premier degré n'est en réalité qu'une défense des principes de proportionnalité.

Je vous invite donc à rejeter la proposition Zisyadis et la proposition de minorité Zwygart reprise par M. Donzé et à vous en tenir à la proposition de la majorité de la commission.

Wasserfallen Kurt (R, BE): Ich habe schlicht eine Frage: Wer entscheidet, ob eine ähnliche politische Ausrichtung gegeben ist? Wer ist das? Gibt es einen Rechtsweg? Wer entscheidet endgültig? Wie soll das vor sich gehen? Wir sind in einem demokratischen und freien Land, und noch Gesinnungsschnüffelei zu machen scheint mir doch ein bisschen weit hergeholt.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Monsieur Wasserfallen, ainsi que cela a été dit sauf erreur par l'un des intervenants, c'est le Bureau qui, dans un premier temps, serait chargé de trancher avec, le cas échéant, recours au plénium de l'Assemblée s'il y avait divergence. Ce n'est pas le but de cette loi que de déterminer jusque dans le moindre détail toutes les procédures. Effectivement, il y a un certain nombre de délégations de compétences. En l'occurrence, celles-ci seraient déléguées dans un premier temps au Bureau, pour être, le cas échéant, en cas de grandes difficultés, reprises par le plénium de cette Assemblée.

J'insistais tout à l'heure sur le fait que, au-delà de la représentation de toutes les petites minorités, c'est le principe de la proportionnalité qu'il faut garder. Et il faut éviter que ce soit le hasard – avec, dans un groupe constitué, des opinions et des orientations politiques principales diamétralement opposées – qui devienne un élément de détermination de la législation. Je crois que ça, nous devons l'éviter.

Zisyadis Josef (–, VD): Monsieur Beck, est-ce que vous ne devriez pas soutenir ma proposition qui demande en fait la création d'un groupe des non-inscrits? Quand je pense à votre groupe, qui est à l'extrême limite, peut-être qu'aux prochaines élections, dans deux ans, il sera en dessous du quorum de cinq députés. (*Brouaha*) Est-ce que ça ne vaudrait pas la peine de soutenir cette proposition?

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Monsieur Zisyadis, j'aimerais vous répondre que l'intérêt général n'est pas la juxtaposition des intérêts particuliers. En l'occurrence, l'intérêt général du respect de la proportionnalité pour assurer une représentation équitable des citoyens postule que, peut-être, s'il devait arriver ce que vous nous annoncez, mon groupe se trouverait effectivement dans une situation difficile. Mais j'ai d'autres espoirs et d'autres perspectives que les vôtres.

Scheurer Rémy (L, NE): Je ne sais pas ce que sera l'avenir. Mais s'il était si triste qu'il n'y ait plus qu'un ou deux libéraux, je crois pouvoir dire en leur nom qu'ils préféreraient n'être dans aucun groupe que d'être dans le groupe du Parti communiste!

Maspoli Flavio (–, TI): Ebbene, io le faccio gli auguri, affinché anche l'anno prossimo Mais non, écoutez! Je vais parler français. Moi, je vous fais mes meilleurs voeux pour que dans deux ans vous soyez de nouveau huit ou douze membres du groupe libéral, comme dans le temps. Mais vous savez que ce n'est pas nous qui en décidons.

Il y a une autre chose. Trouvez-vous normal qu'un conseiller national, élu par 45 000 ou 48 000 personnes, doive prier le président de lui donner 3 minutes pour pouvoir s'exprimer dans cette salle? Vous trouvez ça normal? C'est ça la démocratie de vos cinq ou douze membres du groupe libéral?

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Je crois que, dans le cadre du règlement de notre Conseil, nous aurions la possibilité d'offrir des droits de parole aux députés qui sont dans la situation de M. Zisyadis, puisque c'est de cela qu'il s'agit. Mais je rappelle que les conséquences de la constitution

d'un groupe ou d'un groupe des non-inscrits dans des groupes, c'est la répartition de sièges au sein des commissions, avec tous les problèmes que j'ai évoqués tout à l'heure. Si nous multiplions les représentants de petites minorités, comment assurerons-nous la proportionnalité?

de Dardel Jean-Nils (S, GE): Oui, Monsieur Beck, c'est un peu une question complémentaire à celle que vous a posée M. Wasserfallen, qui était une bonne question. Vous avez dit: «Voilà, c'est le Bureau et ensuite, en dernière instance, le plénium ou l'Assemblée fédérale même qui décideront si un groupe est composé de personnes partageant en gros les mêmes idées, les mêmes convictions.» Alors, est-ce que vous trouvez vraiment qu'il s'agit là d'un juge impartial sur une question aussi délicate? On sait bien que la grande majorité de l'Assemblée fédérale a avantage à ce qu'il n'y ait pas un groupe supplémentaire, car cela risque de faire perdre à chacun des places dans les commissions. Comment, sur une question aussi délicate, voulez-vous qu'il y ait une appréciation un tant soit peu objective?

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Je crois effectivement que ça sera une appréciation difficile à établir. Mais je crois tout de même que l'on peut demander aux personnes qui forment un groupe politique de mettre en évidence quelques points de convergence sur des orientations de politique générale, qui permettent de démontrer que, finalement, il ne s'agit pas d'un simple assemblage mathématique pour gagner par tous les moyens des sièges de représentants à l'intérieur des commissions.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Nachdem die Wogen hier so hoch gegangen sind, noch zu einem Problem, das Sie beim Entscheid, ob nun solche Mitglieder zusammen eine Fraktion bilden können, geortet haben: Mitglieder des Rates – Personen, die in das Parlament gewählt werden – haben irgendwo in der Öffentlichkeit ihr Parteiprogramm, ihre Weltanschauung vertreten. Von daher kann man sehr gut beurteilen, ob sie nun eine Fraktion bilden können oder nicht. Wir erinnern uns noch an derartige Fraktionsbildungen in der Vergangenheit, die umstritten waren. Aber eben darum möchten wir diese Bestimmung neu aufnehmen.

Hess Bernhard (-, BE): Man hat mich jetzt wirklich hier nach vorne gerufen. Sie müssen sich mal vorstellen: Das wäre das erste Mal, dass man eine Gesinnungsprüfung machen müsste! Welche Gesinnung hat z. B. der Hess? Natürlich, in allen zentralen politischen Fragen steht er eher bei der SVP. Aber: In sozialen Fragen beispielsweise könnte er sogar mit Herrn Zisyadis eine Fraktion bilden. Dasselbe gilt auch für die beiden Legisten. Es ist wirklich etwas ganz Gefährliches, was jetzt hier angestellt wird.

Zum Schluss muss ich noch sagen: Es ist ganz tragisch, dass es in diesem Parlament im Prinzip eine kleine Minderheit gibt, die nach Ratsreglement tatsächlich nicht viel zu sagen hat: Das sind die Fraktionslosen.

*Abs. 1, 3, 4 – Al. 1, 3, 4
Angenommen – Adopté*

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag der Minderheit 101 Stimmen
Für den Antrag Zisyadis 6 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Mehrheit 67 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 58 Stimmen

Art. 62, 63

Antrag der Kommission: BBI

Art. 62, 63

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 64

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 2 Bst. g

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Zisyadis

Abs. 2 Bst. bbis

bbis. Sie sorgen für die Simultanübersetzung während der Sessionen und der Kommissionssitzungen.

Art. 64

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

Al. 2 let. g

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Zisyadis

Al. 2 let. bbis

bbis. d'assurer la traduction simultanée lors des sessions, ainsi que des séances de commissions.

Zisyadis Josef (-, VD): Vous avez ma proposition en main. Je souhaite, pour ma part, que l'on puisse aller plus loin que la situation actuelle en matière de traduction de langues. J'ai eu l'occasion de constater plusieurs fois, notamment au Parlement européen, dans des groupes, lorsque j'étais invité, qu'il était possible, en cas de multiplicité de langues, d'avoir la traduction directement non seulement en plénium, mais aussi lors de séances de commissions. Je ne vois pas en quoi notre pays ne pourrait pas, lui aussi, faire l'effort d'une meilleure compréhension entre les députés, non seulement en plénium, ce qui est le cas, mais aussi en commission. J'ai eu l'occasion de participer à des commissions et de me rendre compte à quel point les uns et les autres font semblant de se comprendre, alors que ce n'est généralement pas le cas. Combien de fois j'ai vu des hochements de tête, lorsqu'une langue parle à l'autre langue, qui feignaient d'avoir compris une finesse de langage, alors que ce n'était absolument pas le cas!

Je crois qu'il faut arrêter de se boucher les yeux: si nous voulons une démocratie parlementaire qui soit vivante, il faut que dans les moindres recoins de ce Parlement, il y ait égalité entre les langues et donc traduction.

Janiak Claude (S, BL): Ich beantrage Ihnen, den Antrag Zisyadis abzulehnen.

Ich darf Sie daran erinnern, dass die Frage der Übersetzung der Beratungen in den Kommissionen heute nicht im Geschäftsverkehrsgesetz, sondern auf einer unteren Ebene, in den Geschäftsreglementen der beiden Räte, geregelt ist. Nach Artikel 8novies Absatz 1 Litera b GVG besorgen die Parlamentsdienste unter anderem die Übersetzungsaufgaben für die Vereinigte Bundesversammlung, die Räte und ihre Kommissionen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich genau dem, was im Entwurf der SPK vorgeschlagen wird.

In den Geschäftsreglementen ist vorgesehen, dass eine Übersetzung der Beratungen auf Antrag eines Kommissionsmitglieds zu erfolgen hat, so im Ständerat, bzw. zu unterbleiben hat, wenn sämtliche Kommissionsmitglieder darauf verzichten, so im Nationalrat. Das Problem stellt sich also in beiden Räten unterschiedlich. Die Normierung ist eine unter-



schiedliche. Die Praxis läuft allerdings auf die Lösung des Ständerates hinaus, auf jeden Fall aber sollen die Räte diese Frage in ihren Geschäftsreglementen selber regeln. Persönlich denke ich, dass die geübte Praxis der Kohärenz des Landes zuträglich ist. Es ist doch eine Bereicherung, die anderen Landessprachen besser kennen zu lernen. Ich habe jedenfalls den Eindruck, dass ich mein Französisch wieder etwas verbessern konnte, seitdem ich in diesem Rat sitze.

Die Gelder für die Übersetzung sind zudem besser investiert, wenn sie dafür verwendet werden, die Parlamentsmitglieder im Erlernen einer andern Landessprache zu unterstützen.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Zisyadis abzulehnen.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: La proposition Zisyadis n'a pas été traitée en commission. Comme l'a relevé très justement M. Janiak, elle relève du domaine réglementaire plutôt que du domaine de la loi. Monsieur Zisyadis, je crois que votre demande représente la mise en place d'une infrastructure énorme, car il s'agirait, au niveau de chacune des commissions, d'assurer la traduction en trois, voire quatre langues. Je crois qu'il conviendra de se pencher là-dessus au moment où l'on examinera le règlement de notre Conseil, comme le Conseil des Etats devra le faire pour sa part. Je crois aussi, puisque je suis, comme vous, minoritaire sur le plan linguistique, que nous avons à assumer notre position de minoritaires. Je crois que, sans doute, en plus des efforts que l'on peut attendre de la Confédération et des Services du Parlement, nous avons à faire nous-mêmes, à titre personnel, un effort pour acquérir la langue de nos interlocuteurs. M. Janiak y a également fait allusion tout à l'heure.

En l'occurrence, il me paraît, essentiellement pour des raisons de forme, d'autant plus que la traduction de manière générale est déjà mentionnée dans le rôle des Services du Parlement, dans son cahier des charges qui figure à cet article, que nous devons rejeter cette proposition, quitte à reprendre le débat au moment de la discussion du règlement.

*Abs. 1, 2 Bst. a-f – Al. 1, 2 let. a-f
Angenommen – Adopté*

Abs. 2 Bst. bbis – Al. 2 let. bbis

*Abstimmung – Vote
Für den Antrag Zisyadis 12 Stimmen
Dagegen 85 Stimmen*

Abs. 2 Bst. g – Al. 2 let. g

Präsident (Hess Peter, Président): Die Kommission stimmt dem Antrag des Bundesrates zu.

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Art. 65–67
Antrag der Kommission: BBI

Art. 65–67
Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 68
*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*

*Neuer Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf SPK-NR*

Art. 68

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

*Nouvelle proposition de la commission
Adhérer au projet CIP-CN*

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat ist mit dem Bezug der Dienste der Bundesverwaltung durch das Parlament selbstverständlich einverstanden. Dieser Bezug wurde vor zwei Jahren nach intensiven Diskussionen ausgehandelt und in Artikel 8novies GVG geregelt. Der Bundesrat hätte es eigentlich begrüßt, wenn dieser erst kürzlich ausgehandelte Kompromiss auch in das neue Parlamentsgesetz Eingang gefunden hätte. Ich verzichte jedoch darauf, den Antrag des Bundesrates hier aufrechtzuerhalten. Damit möchte ich einen Beitrag zur Effizienz dieser Debatte leisten.

Präsident (Hess Peter, Président): Wir haben von der Erklärung Kenntnis genommen.

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Art. 69–81

Antrag der Kommission: BBI

Art. 69–81

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 82

Antrag der Kommission: BBI

Antrag Sommaruga

Die Stimmabgabe jedes Ratsmitglieds wird namentlich festgehalten und ist öffentlich zugänglich.

Art. 82

Proposition de la commission: FF

Proposition Sommaruga

Le vote de chaque député est enregistré nominalement et peut être librement consulté.

de Dardel Jean-Nils (S, GE): A l'article 82, la minorité de la commission demande que tous les votes de chaque député, quand ce ne sont pas des votes secrets, donc essentiellement quand il ne s'agit pas d'élections, soient rendus publics.

Dans le passé, il y avait un empêchement technique absolument majeur à ce que chaque personne en Suisse puisse savoir quel était le vote de chaque parlementaire sur chaque objet. Il fallait en effet passer par le vote à l'appel nominal, c'est-à-dire par une opération qui prenait beaucoup de temps. Le vote à l'appel nominal systématique aurait évidemment conduit à une paralysie du Parlement.

Toutefois, avec la technique du vote électronique, cet obstacle ou empêchement a complètement disparu. Il est aujourd'hui parfaitement possible d'enregistrer sans aucune perte de temps, pour chaque votation, le vote de chaque parlementaire. A mon avis, nous avons chacun une obligation évidente à l'égard des électrices et des électeurs, et à l'égard de la population toute entière, c'est celle de rendre des comptes. Cela implique une transparence complète de nos votes. De deux choses l'une, soit le vote est secret – c'est le cas pour l'élection du Conseil fédéral ou des juges au Tribunal fédéral –, soit le vote du parlementaire est public. Dans le système actuel, il y a une troisième catégorie: c'est une zone grise où le vote est en quelque sorte semi-public. De l'avis de la minorité, il faut supprimer cette zone grise pour des raisons évidentes de transparence.

On nous a objecté que notre système impliquerait une surcharge farameuse du Bulletin officiel, c'est-à-dire l'obligation pour le Bulletin officiel de rendre compte, lors de chaque vote, même sur des questions de détail, de nos délibérations. Cet argument purement administratif est d'une faiblesse insigne, car il est évident que les votes peuvent être publiés séparément du Bulletin officiel, par exemple par voie d'Internet.

Toutefois, la proposition Sommaruga est plus explicite que la proposition de notre minorité sur ce problème purement technique du Bulletin officiel qui deviendrait une immense montagne, ce qu'il faut éviter. Comme la proposition Sommaruga est plus avisée de ce point de vue et va tout à fait dans notre sens, je déclare retirer notre proposition de minorité en faveur de la proposition Sommaruga.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Mit dem Öffentlichkeitsprinzip wollen wir in den verschiedensten politischen Bereichen unsere Transparenz optimieren. Mir geht es mit meinem Antrag darum, Transparenz zu schaffen, und zwar auch beim Abstimmungsverhalten. Wir haben ja nichts zu verstecken, oder? Ich bin überzeugt, dass wir alle zu unserem Abstimmungsverhalten stehen können. Natürlich stimmen wir manchmal taktisch; das machen wir alle. Aber ich glaube auch, dass wir dazu stehen können. Wir müssen uns nicht dafür schämen. Wenn Abstimmungsergebnisse veröffentlicht werden, können wir auch erklären, wann eine Abstimmung taktischer Art ist und wann eine Abstimmung dann abschliessend mit einer Stimme gegeben wird.

Im Unterschied zur Minderheit de Dardel verlange ich eben nicht die Veröffentlichung aller dieser Abstimmungsergebnisse, sondern ich möchte, dass diese Ergebnisse öffentlich zugänglich sind. Es ist ein kleiner Unterschied. Aber ich glaube, der wesentliche Unterschied zu jenem Antrag liegt darin, dass es mit meinem Antrag keinen Verwaltungsaufwand gibt. Die Abstimmungsergebnisse werden bereits heute alle notiert, aber sie sind nicht öffentlich zugänglich. Gegen ein Festhalten der Abstimmungsergebnisse gibt es auch keine technischen Hindernisse zu überwinden, ich habe mich darüber beim Büro informiert. Natürlich können wir schon heute Namenslisten verlangen, das ist nicht besonders aufwendig. Ich merke aber immer wieder, dass es manchmal von vornherein nicht immer ganz einfach ist festzustellen, ob ein Geschäft politische Bedeutung hat bzw. welche politische Bedeutung einem Geschäft zukommt. Wenn wir aber eine politische Bedeutung erst im Nachhinein feststellen, ist es eben zu spät. Ich gehe davon aus, dass wir alle in diesem Saal zu dem stehen können, was wir stimmen, und nichts dagegen haben, dass auch interessierte Personen das erfahren.

Ich bitte Sie deshalb im Sinne der Transparenz und der Glaubwürdigkeit unserer Arbeit, meinem Antrag zuzustimmen.

Eberhard Toni (C, SZ): Bei der Veröffentlichung des Stimmverhaltens stimmt die CVP-Fraktion für den Antrag der Mehrheit.

Wir sind auch der Meinung, dass es richtig ist, dass die Öffentlichkeit das Stimmverhalten der Ratsmitglieder, ihr politisches Profil und ihre Meinungsbildung mitverfolgen kann. Bisher war das nur bei den namentlichen Abstimmungen möglich.

Im neuen Parlamentsgesetz werden diese Möglichkeiten ausgebaut. Neu werden bei Schlussabstimmungen, Gesamtabstimmungen, Abstimmungen über die Dringlichkeit von Bundesgesetzen und Abstimmungen, die unter die Ausgabenbremse fallen, die Namen zur Veröffentlichung freigegeben. Das ist eine deutliche Ausweitung. Mit diesen Angaben ist es möglich, anhand des Stimmverhaltens das politische Profil der Ratsmitglieder zu erstellen und so die nötige Transparenz und Information zu schaffen, damit die Wählerinnen und Wähler bei den Wahlen die richtigen Entscheide treffen können.

Wenn wir aber dem Antrag Sommaruga folgen und alle Abstimmungen aufzeichnen und veröffentlichen, schaffen wir

nicht mehr Transparenz, sondern eher Verwirrung. Bei vielen Detailabstimmungen wird taktisch abgestimmt, und es kann ja in der Liste nicht aufgeführt werden: «Das war ein taktisches Abstimmen.» Wer die Debatte nicht mitverfolgt und nur das Register anschaut, kommt zu falschen Schlüssen und kann die Entscheidungsfindung nicht nachvollziehen. Wir sind also der Meinung, dass der Antrag Sommaruga eher Verwirrung schafft, nicht mehr Transparenz. Deshalb lehnen wir diesen Antrag ab.

Hubmann Vreni (S, ZH): Die sozialdemokratische Fraktion ist ganz klar der Meinung, dass eine Demokratie nur richtig funktionieren kann, wenn eine grösstmögliche Transparenz herrscht. Das gilt auch für das Abstimmungsverfahren. Die Bürgerinnen und Bürger, die uns gewählt haben, haben das Recht zu erfahren, was wir hier tun und wie wir entscheiden. Nur so können sie beurteilen, ob wir sie und ihre Anliegen hier vertreten, denn das ist unsere Aufgabe, deshalb sind wir alle hier. Unsere Wählerinnen und Wähler können auch feststellen, ob wir bei den Abstimmungen überhaupt da sind, das kann eine wichtige Information sein. Ich denke, sie ist am heutigen Tag, wo die Reihen so sehr gelichtet sind, besonders aktuell.

In Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern an Veranstaltungen und auf der Strasse stelle ich immer wieder fest, wie erschreckend wenig die Leute über das informiert sind, was hier geschieht. So gibt es viele Leute, vor allem ältere, die der festen Überzeugung sind, dass sich die SVP für eine Erhöhung ihrer AHV-Renten einsetzt. Sie sehen, Transparenz in unserem Abstimmungsverhalten wäre dringend notwendig. Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht zu wissen, was wir hier tun. Nur so können sie entscheiden, ob sie uns bei den nächsten Wahlen ihre Stimme geben wollen oder eben nicht.

Mehr Transparenz in der Politik entspricht einem grossen Bedürfnis. Das habe ich als Präsidentin der Staatspolitischen Kommission in zahlreichen Gesprächen mit Medienschaffenden und interessierten Bürgerinnen und Bürgern festgestellt. Transparenz ist auch die Voraussetzung dafür, dass unsere Demokratie richtig funktionieren kann.

Darum bitte ich Sie im Namen unserer Fraktion, dem Antrag Sommaruga zuzustimmen.

Baader Caspar (V, BL), für die Kommission: Bei diesem Artikel geht es um eine allgemeine Verfahrensbestimmung über die Veröffentlichung der Abstimmungen in der Bundesversammlung. Frau Sommaruga will mit ihrem Antrag die generelle Aufzeichnungspflicht und die öffentliche Zugänglichkeit der Resultate einführen, was letztlich praktisch auf eine Veröffentlichung der Stimmabgabe jedes Ratsmitglieds hinausläuft, wie das seinerzeit die Minderheit de Dardel verlangt hat. Die Mehrheit aber will das bisherige System des Nationalrates beibehalten, das heisst eine Veröffentlichung nur bei Schlussabstimmungen, Gesamtabstimmungen, Abstimmungen über die Dringlichkeit, neu auch bei der Ausgabenbremse und schlussendlich auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Ratsmitgliedern hin vornehmen.

Frau Sommaruga hat wahrscheinlich Recht, wenn sie sagt, die technischen Mittel für eine lückenlose Aufzeichnung seien heute vorhanden. Hingegen ist die Mehrheit vor allem deshalb dagegen, weil viele Detail- und Eventualabstimmungen in diesem Saal stattfinden, die man nur bei genauer Kenntnis und intensivem Studium richtig analysieren kann. Die Veröffentlichung der Abstimmungen soll nach Meinung der Kommission nicht bedeuten, dass der Öffentlichkeit eine Fülle von unverarbeiteten Daten zur Verfügung gestellt wird, sondern entscheidend ist, dass die wesentlichen Abstimmungen, bei welchen sich die politische Haltung manifestiert, in Form einer Namensliste veröffentlicht werden können.

Das ist mit der Lösung der Mehrheit gewährleistet. Für den Nationalrat bedeutet der Artikel 82 somit keine nennenswerte Änderung gegenüber dem heutigen System; für den Ständerat natürlich schon, weil dort die technischen Einrich-

**NATIONALRAT**

Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL

Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, PG)

Loi sur l'Assemblée fédérale (Loi sur le Parlement, LParl)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 82

Abstimmung vom / Vote du: 03.10.2001 12:48:33

Abate	*	R	TI	Favre	+	R	VD	Kunz	*	V	LU	Schmid Odilo	*	C	VS
Aeppli Wartmann	=	S	ZH	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurrus	=	R	BL	Schmied Walter	+	V	BE
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Lachat	*	C	JU	Schneider	*	R	BE
Antille	+	R	VS	Fehr Jacqueline	*	S	ZH	Lalive d'Epinay	=	R	SZ	Schwaab	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL	Fehr Lisbeth	*	V	ZH	Laubacher	+	V	LU	Seiler Hanspeter	+	V	BE
Bader Elvira	+	C	SO	Fehr Mario	*	S	ZH	Lauper	+	C	FR	Siegrist	*	V	AG
Banga	=	S	SO	Fetz	=	S	BS	Leu	*	C	LU	Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Bangerter	=	R	BE	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leutenegger Hajo	*	R	ZG	Sommaruga	=	S	BE
Baumann Alexander	*	V	TG	Föhn	+	V	SZ	Leutenegger Susanne	*	S	BL	Speck	+	V	AG
Baumann Ruedi	*	G	BE	Freund	+	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Spielmann	*	S	GE
Baumann Stephanie	=	S	BE	Frey Claude	*	R	NE	Loepfe	*	C	AI	Spuhler	*	V	TG
Beck	+	L	VD	Frey Walter	+	V	ZH	Lustenberger	+	C	LU	Stahl	+	V	ZH
Berberat	*	S	NE	Gadient	+	V	GR	Maillard	*	S	VD	Stamm Luzi	*	V	AG
Bernasconi	=	R	GE	Galli	*	C	BE	Maitre	+	C	GE	Steinegger	=	R	UR
Bezzola	*	R	GR	Garbani	=	S	NE	Mariétan	*	C	VS	Steiner	+	R	SO
Bigger	+	V	SG	Ganner	*	G	ZH	Marti Werner	*	S	GL	Strahm	=	S	BE
Bignasca	*	-	TI	Giezendanner	*	V	AG	Marty Kälin	*	S	ZH	Studer Heiner	*	E	AG
Binder	*	V	ZH	Glasson	+	R	FR	Maspoli	*	-	TI	Stump	=	S	AG
Blocher	*	V	ZH	Glur	+	V	AG	Mathys	*	V	AG	Suter	*	R	BE
Borer	*	V	SO	Goll	=	S	ZH	Maurer	+	V	ZH	Teuscher	*	G	BE
Bortoluzzi	*	V	ZH	Graf	=	G	BL	Maury Pasquier	*	S	GE	Thanei	*	S	ZH
Bosshard	+	R	ZH	Grobet	=	S	GE	Meier-Schatz	=	C	SG	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Gross Andreas	*	S	ZH	Ménétry Savary	=	G	VD	Tillmanns	=	S	VD
Bugnon	+	V	VD	Gross Jost	=	S	TG	Messmer	=	R	TG	Triponez	=	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Guisan	*	R	VD	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tschäppät	*	S	BE
Bührer	=	R	SH	Günter	*	S	BE	Mörgeli	*	V	ZH	Tschuppert	+	R	LU
Cavalli	=	S	TI	Gutzwiller	=	R	ZH	Mugny	=	G	GE	Vallender	=	R	AR
Chappuis	=	S	FR	Gysin Hans Rudolf	+	R	BL	Müller Erich	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	*	C	VS	Gysin Remo	=	S	BS	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Vaudroz René	+	R	VD
Chiffelle	*	S	VD	Haering Binder	=	S	ZH	Nabholz	=	R	ZH	Vermot	=	S	BE
Christen	+	R	VD	Haller	*	V	BE	Neirynck	=	C	VD	Vollmer	=	S	BE
Cina	+	C	VS	Hämmerle	*	S	GR	Oehrlí	*	V	BE	Waber Christian	+	E	BE
Cuche	*	G	NE	Hassler	+	V	GR	Pedrina	=	S	TI	Walker Félix	*	C	SG
de Dardel	=	S	GE	Heberlein	=	R	ZH	Pelli	*	R	TI	Walter Hansjörg	*	V	TG
Decurtins	+	C	GR	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pfister Theophil	*	V	SG	Wandfluh	+	V	BE
Donzé	+	E	BE	Heim	*	C	SO	Polla	+	L	GE	Wasserfallen	=	R	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Berhard	=	-	BE	Raggenbass	*	C	TG	Weigelt	=	R	SG
Dormond Marlyse	=	S	VD	Hess Peter	#	C	ZG	Randegger	=	R	BS	Weyeneth	*	V	BE
Dunant	*	V	BS	Hess Walter	*	C	SG	Rechsteiner Paul	*	S	SG	Widmer	*	S	LU
Dupraz	=	R	GE	Hofmann Urs	=	S	AG	Rechsteiner-Basel	=	S	BS	Widrig	+	C	SG
Durrer	*	C	OW	Hollenstein	=	G	SG	Rennwald	*	S	JU	Wiederkehr	=	E	ZH
Eberhard	+	C	SZ	Hubmann	=	S	ZH	Riklin	=	C	ZH	Wirz-von Planta	+	L	BS
Egerszegi	*	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	=	C	TI	Wittenwiler	+	R	SG
Eggy	+	L	GE	Janiak	=	S	BL	Rossini	=	S	VS	Wyss Ursula	*	S	BE
Ehrler	*	C	AG	Joder	+	V	BE	Ruey	+	L	VD	Zäch	=	C	AG
Engelberger	+	R	NW	Jossen	*	S	VS	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zanetti	=	S	SO
Estermann	+	C	LU	Jutzen	*	S	FR	Schenk	+	V	BE	Zapfl	*	C	ZH
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	+	V	ZH	Scherer Marcel	*	V	ZG	Zbinden	=	S	AG
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	*	V	ZH	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zisyadis	=	-	VD
Fattebert	+	V	VD	Kofmel	=	R	SO	Schlüter	*	V	ZH	Zuppiger	*	V	ZH

+ ja / oui / si

* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

= nein / non / no

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

o enth. / abst. / ast.

Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / si	60
nein / non / no	63
enth. / abst. / ast.	0
entschuldigt / excusé / scusato	76

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	13	2	6	14	1	3	21	0
nein / non / no	6	4	0	19	31	1	0	2
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	15	4	0	9	21	1	24	2

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit

Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag Sommaruga

tungen fehlen und es dort bisher nicht üblich war, die Beschlüsse zu publizieren.
Trotzdem empfiehlt Ihnen die Kommission, der Mehrheit zu folgen.

Triponez Pierre (R, BE): Ich kann verstehen, dass mit der Form der Veröffentlichung eine Fülle von Informationen produziert werden müsste, die wahrscheinlich den Überblick nicht unbedingt vereinfachen würde. Aber ich möchte Sie ganz konkret fragen: Wenn jemand sich später darüber informieren will, wie X und Y hier abgestimmt haben – nachdem man das auf den elektronischen Anzeigetafeln ja ohnehin sehen kann –, wäre es da nicht eigentlich vernünftig, dass derjenige oder diejenige das auch tun kann? Ich möchte mit anderen Worten sagen: Es soll kein riesiger administrativer Aufwand betrieben werden, aber die Möglichkeit, dass wir selber und jeder Interessierte sehen können, wie wir abgestimmt haben, würde ich eigentlich als etwas Vernünftiges betrachten. Was ist Ihre Haltung dazu?

Baader Caspar (V, BL), für die Kommission: Ich habe hier an sich die Haltung der Kommission zu vertreten. Das möchte ich klarmachen.

Die Meinung der Kommission war: Wenn man die Idee hat, es handle sich um eine politisch wichtige Abstimmung, muss man halt eine Namensaufrufliste einreichen. Damit ist sichergestellt, dass das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Parlamentariers und jeder Parlamentarierin öffentlich zugänglich ist.

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: Comme M. Baader l'a dit, c'est par 8 voix contre 5 que la commission vous demande de soutenir la proposition de la majorité. Je voudrais simplement encore préciser que nous ne faisons pas une loi uniquement pour le Conseil national, mais également pour le Conseil des Etats. Bien sûr, l'article 82 selon la proposition de la majorité entraînera un changement pour le Conseil des Etats qui ne connaît pas cette pratique aujourd'hui. Donc, nous verrons ce que décidera la deuxième Chambre sur ce sujet. Personnellement, et c'est aussi l'avis de la commission, le vote électronique devra être installé aussi au Conseil des Etats.

Comme cela a déjà été souligné par la majorité de la commission, nous procédons à de nombreux votes sur tout ou partie d'un article, mais ces votes ne peuvent être appréciés qu'à l'issue d'un examen approfondi des documents. Donc, la publication de tous les votes, hors de leur contexte, à notre avis, ne peut qu'entretenir une incompréhension de l'opinion, voire aboutir à des polémiques malsaines.

Je vous demande donc de suivre la proposition de la majorité de la commission.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Herr de Dardel hat den Antrag der Minderheit zurückgezogen.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.401/1557)

Für den Antrag Sommaruga 63 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 60 Stimmen

Art. 83–94
Antrag der Kommission: BBI

Art. 83–94
Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 95
Antrag der Kommission: BBI

Art. 95
Proposition de la commission: FF

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir stellen die Beratung von Artikel 95 zurück. Sie wird gemeinsam mit Artikel 109 durchgeführt.

Art. 96–103
Antrag der Kommission: BBI

Art. 96–103
Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

*Die Beratung dieses Geschäfts wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.50 Uhr
La séance est levée à 12 h 50*

Vierzehnte Sitzung –Quatorzième séance

Mittwoch, 3. Oktober 2001
Mercredi, 3 octobre 2001

15.00 h

01.401

**Parlamentarische Initiative
SPK-NR.
Parlamentsgesetz
Initiative parlementaire
CIP-CN.
Loi sur le Parlement**

Fortsetzung – Suite

Einreichungsdatum 01.03.01
Date de dépôt 01.03.01

Bericht SPK-NR 01.03.01 (BBI 2001 3467)
Rapport CIP-CN 01.03.01 (FF 2001 3298)
Stellungnahme des Bundesrates 22.08.01 (BBI 2001 5428)
Avis du Conseil fédéral 22.08.01 (FF 2001 5181)
Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Erstrat –Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Fortsetzung –Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung –Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung –Suite)

**Bundesgesetz über die Bundesversammlung
Loi sur l'Assemblée fédérale**

Art. 104

Antrag der Kommission: BBI

Art. 104

Proposition de la commission: FF

Vallender Dorle (R, AR): Wenn sich bei einer Volksinitiative in der Form einer allgemeinen Anregung die beiden Kammern auch in der Einigungskonferenz nicht auf eine gemeinsame Vorlage einigen können, stellt sich die Frage, was Volk und Ständen zur Abstimmung vorgelegt werden soll. Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten:

1. Wegen der Pattsituation der beiden Kammern kann dem Volk keine Vorlage präsentiert werden.
2. Der Beschluss eines der beiden Räte wird dem Volk vorgelegt.
3. Die Beschlüsse beider Räte werden dem Volk zur Auswahl vorgelegt.

Dieses dritte Verfahren schlägt nun die Mehrheit der Kommission vor. Die Minderheit ist der Auffassung, dass keine der Regelungsmöglichkeiten überzeugt und dass es aber auch gar keine Regelung braucht. Dies deshalb, weil der Zwang zur Einigung in der Vergangenheit immer dazu geführt hat, dass die Einigungskonferenz schliesslich eine gemeinsame Lösung präsentieren konnte. Es hat in der Vergangenheit noch nie – ich betone: noch nie! – einen solchen Fall gegeben. Dieser soll hier nun aber vorsorglich geregelt werden.

Es gilt zu bedenken, dass der Zwang zur Einigung, wie er jetzt gültig ist und auch wirkt, der Bundesverfassung entspricht. In Artikel 156 der Bundesverfassung heisst es in Absatz 2: «Für Beschlüsse der Bundesversammlung ist die Übereinstimmung beider Räte erforderlich.» Unsere Bundesverfassung geht also von der Gleichwertigkeit der beiden Räte aus. Sie verlangt daher vom Gesetzgeber, für ein Verfahren zu sorgen, das sicherstellt, dass sich im Falle von Dif-

ferenzen beide Kammern einigen. Auswahlsendungen an das Volk gemäss dem Willen der Mehrheit der Kommission entsprechen nicht dem geforderten Interessenausgleich.

Zudem könnte ein Rat mit der neuen, von der Mehrheit vorgeschlagenen Lösung versucht sein, die eigene Lösung zu forcieren und auf die Zustimmung von Volk und Ständen zu hoffen. Dies ist nach Meinung der Minderheit der Anfang von vorprogrammierten Meinungsdifferenzen zwischen Ständerat und Nationalrat. Die vorgeschlagene Regelung dividiert unsere beiden Kammern auseinander.

Zu fragen ist auch: Warum soll dieses Verfahren in Zukunft nur bei Initiativen in Form der allgemeinen Anregung gelten? Warum soll diese Möglichkeit, keine Einigung suchen zu müssen, nicht auch für Gesetzesvorlagen gelten? Auch da haben wir die Möglichkeit eines Nullentscheides, wenn sich beide Kammern in der Einigungskonferenz nicht einig werden.

Wenn Ihnen die Gleichwertigkeit der beiden Kammern am Herzen liegt und wenn Ihnen auch die Verfassung, die vorschreibt, dass wir uns einigen, am Herzen liegt, werden Sie der Minderheit zustimmen, nicht der Mehrheit.

Gross Andreas (S, ZH): Ich möchte Sie im Namen der SP-Fraktion bitten, der Mehrheit zuzustimmen. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir hier darüber reden, wie die Bundesversammlung mit einer Volksinitiative umgeht, die vom Volk angenommen worden ist; wo wir also den Auftrag haben, im Interesse der Mehrheit von Volk und Ständen zu handeln.

In dieser Beziehung gilt es, eine andere Beurteilung des Differenzbereinigungsverfahrens zu entwickeln als bei einer üblichen Gesetzgebung oder Verfassungsrevision, bei der ja der Anstoss aus unserer Mitte kommt und bei der es keinen Auftrag der Bevölkerung gibt. Um zu verstehen, weshalb Ihnen die Mehrheit hier Varianten vorschlägt, ist das entscheidend.

Mit den Varianten wird eine mögliche Uneinigkeit der beiden Räte bei der Umsetzung eines Auftrages der Bürgerinnen und Bürger wieder an die Bürger zurückgegeben. Mit anderen Worten: Die Bürger geben uns einen Auftrag, wir versuchen ihn umzusetzen, können uns nicht einigen, wie wir das tun können, und geben die beiden Varianten, über die Uneinigkeit herrscht, wieder zur Entscheidung zurück. Nach meiner Meinung und nach Meinung der Sozialdemokraten ist dies die demokratisch sauberste Lösung. Deshalb sollten wir den Mut haben, hier das zu tun, was vor dem Hintergrund unserer Tradition möglicherweise unkonventionell ist – im Wissen, dass es ein Auftrag vonseiten der Mehrheit der Bürger und der Mehrheit der Kantone ist. Wenn sich die beiden Parlamentskammern nicht einig sind, sollen die Bürger und die Kantone darüber entscheiden können, weil sie klug genug sind, um zwischen zwei Varianten die ihnen richtig Erscheinende zu wählen.

Deshalb bitte ich Sie ganz entschieden, den Mut zu haben, etwas Neues zu finden. Ich bitte Sie, keine Angst zu haben, denn es ist in den letzten fünfzig Jahren noch gar nie vorgekommen, dass das Volk der Bundesversammlung einen solchen Auftrag gegeben hat. Sollte es aber einmal vorkommen, ist dieses Verfahren das demokratisch richtige – dasjenige, das den Volkswillen am meisten respektiert.

Baader Caspar (V, BL), für die Kommission: Artikel 104 Absatz 3 regelt die Bereinigung von Differenzen bei der Ausarbeitung einer Verfassungsrevision. Nach Artikel 19 des geltenden Geschäftsverkehrsgesetzes müsste eine Volksinitiative in Form der allgemeinen Anregung abgeschrieben werden, sofern sich die Räte bei der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes nicht einigen können. In der Praxis ist noch nie ein solcher Nullentscheid zustande gekommen.

Die Kommissionsmehrheit ist mit der Lehre der Meinung, dass ein Nullentscheid gegen die in Artikel 139 Absatz 4 der Bundesverfassung festgeschriebene Pflicht der Bundesversammlung verstossen würde, einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten. Dieser Pflicht kann die Bundesversammlung nur dann nachkommen, wenn die Räte gezwungen werden,

eine Einigung zu erzielen. Ein solcher Einigungzwang erfordert ein Konfliktregelungsmodell. Artikel 104 Absatz 3 sieht deshalb nach Meinung der Mehrheit vor, dass die unterschiedlichen Beschlüsse der Räte aus der dritten Beratung Volk und Ständen dann als Varianten zu unterbreiten sind, wenn sich die beiden Räte nicht einigen konnten, und wenn auch die Einigungskonferenz zu keiner Lösung geführt hat. Damit wird das Initiativrecht geschützt. Die Minderheit will Absatz 3 streichen, da dem Volk und den Ständen keine Auswahlsendung unterbreitet werden solle. Es müsste halt auch in Zukunft eine Pattsituation vermieden werden, indem sich die Parteien zu einer politischen Lösung durchringen müssten. Die Lösung in Absatz 3 widerspreche auch Artikel 156 Bundesverfassung, welcher verlangt, dass für Beschlüsse die Übereinstimmung beider Räte nötig sei. Es geht hier letztlich um ein Abwegen zwischen dem Gewicht eines Volksauftrages, aufgrund einer Volksinitiative eine Verfassungsänderung vorzunehmen, und dem Risiko, dass trotz Artikel 156 der Bundesverfassung keine Einigung gefunden und so dem Volksauftrag nicht nachgelebt wird. Die Mehrheit gewichtet den Volksauftrag höher und empfiehlt Ihnen daher, den Antrag der Minderheit Vallender abzulehnen.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 46 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit 19 Stimmen

Art. 105, 106
Antrag der Kommission: BBI

Art. 105, 106
Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 107
Antrag der Kommission: BBI

Art. 107
Proposition de la commission: FF

Präsident (Hess Peter, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 108
Antrag der Kommission: BBI

Art. 108
Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 109
Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI

Art. 109
Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF

de Dardel Jean-Nils (S, GE): On nous explique que les initiatives parlementaires se multiplient et que les commissions et les Conseils sont encombrés par une avalanche qu'il serait nécessaire de combattre par une sorte de mesure d'assainissement.

La minorité que je représente ne conteste pas l'augmentation du nombre des initiatives parlementaires et le surcroît de travail que cela implique, mais elle ne considère pas cette augmentation comme un cataclysme contre lequel il faudrait se protéger. Les initiatives parlementaires sont l'indicateur des blocages, du manque de volonté de réforme, en bref d'une certaine inertie politique que l'on constate dans ce pays. S'il y avait plus de progrès et de changements dans l'action, notamment de la part du Conseil fédéral, il y aurait moins d'initiatives parlementaires.

Le droit d'initiative de chaque parlementaire est une ouverture démocratique prévue formellement par la constitution, et nous devons traiter cette institution avec respect, avec prudence et n'envisager de la modifier que d'une main tremblante, et non à coups de balai comme l'envisagent la majorité de la commission et la minorité II (Cina), à l'article 109. Nous, parlementaires suisses, avons des droits, en ce qui concerne l'initiative parlementaire, que l'immense majorité des parlementaires des autres pays n'ont pas. Si l'on fait par exemple la comparaison avec l'Assemblée nationale française de la Ve République, on constate une différence énorme: le Parlement en France n'a même pas l'initiative parlementaire. Cette initiative appartient au gouvernement essentiellement, et éventuellement, en matière constitutionnelle, au président de la République. Cela doit nous conduire à traiter cette question de manière politique et non de manière administrative, comme le font la majorité de la commission et la minorité II (Cina).

Tout particulièrement pour éviter la surcharge, parce que c'est vrai que ce problème se pose, nous préconisons que, de manière volontaire, les commissions utilisent davantage la motion en remplacement de la procédure d'initiative parlementaire. C'est une chose qui est parfaitement possible. Nous pouvons prévoir des mesures en quelque sorte d'autorégulation qui devraient être suffisantes.

Avec la solution de la majorité ou avec celle de la minorité II (Cina), la décision du Conseil prioritaire de donner suite à une initiative parlementaire, donc la première phase du traitement de l'initiative, est soumise à la censure du deuxième Conseil.

Comme la grande majorité des initiatives parlementaires provient du Conseil national, cela signifie en pratique que, avec les autres propositions, nous nous soumettons délibérément à la censure du Conseil des Etats. Cela implique une très forte limitation dans la créativité du Conseil national et, en définitive, dans la créativité de l'ensemble de notre Parlement. Surtout, cela donne un pouvoir supplémentaire très important au Conseil des Etats par rapport au Conseil national. En effet, dans le système actuel – la minorité que je représente défend le statu quo, le système actuel – le Conseil national peut préparer un projet complet de loi sans demander préalablement, dans la première phase, l'autorisation du Conseil des Etats. Cela signifie que, quand le Conseil des Etats est saisi, il reçoit un projet complet avec la consultation des cantons et avec la consultation des milieux intéressés, qui sera, fatallement, une consultation très positive en faveur du projet. Le Conseil des Etats se trouve donc dans une situation où il lui est difficile de refuser ce qui vient du Conseil national. Cette situation-là, nous sommes en train de la détruire si nous votons les solutions de la majorité de la commission ou les propositions de minorité II (Cina). Cette destruction-là est, à mon avis, le problème le plus important qui se pose dans la réforme que nous discutons. Nous devons vraiment prêter une attention majeure à cette grande question de l'initiative parlementaire.

En résumé, ne choisissons pas des solutions où nous, parlementaires, mutilons nos propres droits! C'est une aberration. Nous devons sauvegarder l'institution telle qu'elle existe aujourd'hui. C'est une spécificité magnifique de la démocratie suisse. Ne la mettons pas en danger.

Cina Jean-Michel (C, VS): Die von der Minderheit II vorgeschlagene Lösung stellt ein Gesamtkonzept dar. Es beschlägt die Vorprüfung von Parlamentarischen Initiativen,



Kommissionsinitiativen und Standesinitiativen, also die Artikel 109ff. Die Unterschiede unseres Minderheitsantrages zu der von der Mehrheit beschlossenen Lösung lassen sich wie folgt darstellen:

1. Ein positiver Vorprüfungsentscheid bedarf nicht mehr der Zustimmung der Räte. Es reicht aus, wenn die zuständigen Kommissionen beider Räte im Vorprüfungsverfahren zugestimmt haben.

2. Auch bei Kommissionsinitiativen wird eine Vorprüfung verlangt, und zwar durch die Kommission des Zweitrates. Erst nach der Vorprüfung in beiden Kommissionen und nach positivem Entscheid beider Kommissionen kann mit der Ausarbeitung eines Erlasses begonnen werden. Die Vorteile der von uns vorgeschlagenen Lösung liegen auf der Hand. Das Verfahren wird weniger schwerfällig. Der Ratsbetrieb wird entlastet. In diesem Zusammenhang sei immerhin daran erinnert, dass in den letzten Jahren das Instrument der Parlamentarischen Initiative in erhöhtem Masse in Anspruch genommen wurde.

3. Die von uns anbegehrte Vorprüfung von Kommissionsinitiativen durch die Kommission des Zweitrates ist auch aus Kohärenzgründen erforderlich. Mit der Lösung der Mehrheit wird es nämlich auch in Zukunft so sein, dass eine Kommission ihrem Rat einen Erlass ohne Vorprüfung unterbreiten kann. Der Zweitrat kann dann auf die so ausgearbeitete Vorlage nicht eintreten. Damit werden die getätigten gesetzgeberischen Vorbereitungsarbeiten zur Makulatur, was aus verständlichen Gründen unerwünscht ist. Die daraus entstehenden Kosten sind nicht unerheblich. Es geht im Weiteren auch nicht an, mit einer unterschiedlichen Ausgestaltung des Verfahrens bei der Behandlung von Initiativen die Grundlage für Umgehungsmanöver zu schaffen. Die Vorteile einer Kommissionsinitiative in der Ausgestaltung der Mehrheit können bewusst ausgenutzt werden. Steht die Kommission dem Anliegen einer Parlamentarischen Initiative eines einzelnen Mitgliedes nämlich positiv gegenüber, so könnte sie diese in eine Kommissionsinitiative umwandeln und damit dem Vorprüfungsverfahren entziehen. So könnte das schwerfällige Verfahren der Vorprüfung durch beide Räte bewusst umgangen werden.

Erlauben Sie mir, dass ich an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Bundesrates verweise. Das tue ich hier natürlich mit Freude, denn der Bundesrat gibt der Lösung der CVP-Fraktion den Vorzug. Folgende Gründe werden ins Feld geführt:

1. Die Lösung ermöglicht eine konsequente und effiziente Umsetzung der Vorprüfung.

2. Die Umgehungsmöglichkeit des Vorprüfungsverfahrens wird ausgeschlossen.

3. Mit dem Antrag der Minderheit II werden die Effizienz erhöht und der Ratsbetrieb entlastet.

4. Die Rechte des einzelnen Ratsmitglieds werden nicht eingeschränkt.

Im Licht der hier dargestellten Vorteile unserer Lösung – auch der Bundesrat teilt diese Meinung – bitte ich Sie eindringlich, im Interessen der Effizienz des Ratsbetriebes dem Antrag der Minderheit II (Cina) zuzustimmen. Es macht wirklich Sinn, bei positiven Vorprüfungsentscheiden – ich wiederhole: bei positiven Vorprüfungsentscheiden – der zuständigen Kommissionen beider Räte nicht noch zusätzlich den Ratsbetrieb zu belasten.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Dem Bundesrat ist es wichtig, dass die Vorprüfung ausgebaut wird, und zwar effektiv, damit das Parlament in der Gesetzgebungsarbeit entlastet wird. Ihm ist es auch wichtig, dass eine breite Abstützung in beiden Räten vorhanden ist, wenn einer Parlamentarischen Initiative Folge gegeben wurde und sie in die zweite Gesetzgebungsphase eintritt.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass mit einer effektiven Vorprüfung nicht nur das Parlament, sondern auch die Bundesverwaltung entlastet werden können. Er unterstützt die Minderheit II (Cina) vor allem deshalb, weil sich deren An-

trag nicht nur auf die Einzelinitiativen beschränkt, sondern auch die Kommissionsinitiativen mit einbezieht. Das Vorprüfungsverfahren durch die Kommissionen beider Räte erscheint dem Bundesrat effizienter zu sein. Er hätte allerdings auch nichts dagegen, wenn sich die beiden Räte mit der Vorprüfung befassen würden. Aber insgesamt scheinen dem Bundesrat die Vorzüge der Minderheit II ausschlaggebend zu sein, um diese zu unterstützen.

Ich benutze die Gelegenheit, noch auf Artikel 112 Absatz 4 zu sprechen zu kommen. Es geht darum, wie die Stellungnahmen des Bundesrates zu den Gesetzentwürfen behandelt werden. Der Bundesrat begrüßt es, dass diese Stellungnahmen von der Kommission vorberaten werden und nicht direkt in den Rat eingegeben werden müssen. Die Diskussion der Stellungnahme des Bundesrates in der Kommission erlaubt es, noch allfällige Kompromisse zu diskutieren. Ich glaube, der vorliegende Entwurf zum Parlamentsgesetz ist ein gutes Beispiel dafür, dass eben auch noch in dieser Diskussion Kompromisse geschlossen werden können.

Der Bundesrat beantragt Ihnen, seine Fassung von Artikel 112 Absatz 4 gutzuheissen.

Joder Rudolf (V, BE): Der Antrag der Minderheit I (Baader Caspar) ist in der Kommission mit 11 zu 11 Stimmen mit Stichentscheid der Präsidentin sehr knapp abgelehnt worden.

Mit diesem Antrag sollen Kriterien für die Zweckmässigkeitsprüfung einer Parlamentarischen Initiative aufgestellt werden. Es geht um eine Konkretisierung von Absatz 1, sofern diesem zugestimmt wird. Den Kommissionen soll für ihre Vorprüfung eine Wegleitung in die Hand gegeben werden. Mit den aufgestellten Kriterien wird auch sichergestellt, dass das Instrument der Parlamentarischen Initiative gezielt und sachgerecht eingesetzt wird. Zweckmässig soll eine Parlamentarische Initiative dann sein, wenn sie einen Erlassentwurf im Bereich des Parlamentsrechtes, also in unserem Bereich, vorschlägt. Weiter soll eine Parlamentarische Initiative dann zweckmässig sein, wenn die mit einer überwiesenen Motion verlangte Ausarbeitung eines Erlasses nicht rechtzeitig erfolgt, sie soll also ein Instrument sein, um vorwärts zu machen. Drittens solle eine Parlamentarische Initiative zweckmässig sein, wenn mit einer Initiative das angestrebte gesetzgeberische Ziel rascher erreicht werden kann als mit einer Motion.

Es geht also einerseits um eine Präzisierung des Gesetzes- textes und anderseits um eine zielgerichtete Anwendung der Parlamentarischen Initiative.

Ich bitte um Ihre Unterstützung für den Antrag der Minderheit I (Baader Caspar).

Leuthard Doris (C, AG): Sie wissen, dass das Instrument der Parlamentarischen Initiative in den letzten Jahren immer mehr angewendet worden ist, dies vor allem auch auf Kosten der Motion. Sie wissen auch, dass für die zuständige Kommission im Fall, dass wir einer Parlamentarischen Initiative Folge geben, viel Arbeit anfällt, die uns als Milizparlament an unsere Grenzen führt. Diese intensive Arbeit wird in allen Fällen, wo der Zweitrat anders entscheidet, überflüssig und reif für den Papierkorb. Die CVP-Fraktion unterstützt daher bei Artikel 109 die Minderheit II (Cina), weil wir mit der Vorprüfung ein transparentes und taugliches Instrument einsetzen, um umstrittene Initiativen bereits am Anfang, in einem ersten Stadium, zu einer Entscheidung über deren Mehrheitsfähigkeit zu führen, und zwar in beiden Räten. Die Lösung der Minderheit II wertet auch die Kommissionsarbeit auf; auch das ist richtig, weil dort das Fachwissen, die Erfahrung und der Überblick über die bestehenden Geschäfte liegen. Der Antrag der Minderheit II verstärkt auch die Zusammenarbeit zwischen dem National- und dem Ständerat. Wir alle beklagen uns über die Vorstossflut und die aufwendige Arbeit. Mit der Zustimmung zur Minderheit II können wir etwas tun, um die Effizienz zu steigern und das angeblich und von allen immer beklagte schwerfällige Verfahren bei den Parlamentarischen Initiativen zu verkürzen und zu verbessern.



Aus Gründen der Effizienz und der Klarheit unterstützt die CVP-Fraktion auch die Minderheit I bei Artikel 110 Absatz 1bis. Es macht Sinn, dass wir im Gesetz definieren, wann eine Parlamentarische Initiative zweckmäßig ist, sonst werden praktisch alle Inhalte Gegenstand einer Parlamentarischen Initiative sein, wie das heute bereits teilweise der Fall ist.

Ich bitte Sie daher, dem Konzept der Minderheit II (Cina) und dem Bundesrat zuzustimmen und in Artikel 110 Absatz 1bis die Minderheit I zu unterstützen.

Chiffelle Pierre (S, VD): Madame Leuthard, vous le savez comme nous tous, nous vivons une période où se pose très intensément la question de la prééminence du politique sur l'économique. Nous discutons ici de l'utilisation d'un instrument qui permet aux politiques d'agir rapidement, sans se perdre dans les méandres de la procédure parlementaire. Est-ce que vous estimez qu'il est véritablement fondé aujourd'hui, alors que nous discutons de questions extrêmement techniques et que nous devrions vraiment parler d'autre chose, de dire que c'est le moment de réduire encore les possibilités d'intervention de l'autorité politique sur le cours des choses?

Leuthard Doris (C, AG): Ich bin überzeugt, dass wir nicht die Möglichkeiten des einzelnen Parlamentariers einschränken, Initiativen zu starten. Aber wir verhindern, dass Initiativen in einem Rat intensiv bearbeitet werden, dass durch eine Kommission Erlasse und Berichte erarbeitet werden, die dann eben im Zweitrat gar nicht mehrheitsfähig sind. Darum geht es.

Die Möglichkeiten des einzelnen Parlamentariers werden nicht beschnitten, und zudem erreichen wir mit der Lösung der Minderheit II auch, dass alle Initiativen gleich behandelt werden: sowohl diejenigen des einzelnen Ratsmitgliedes als auch die Kommissionsinitiativen. Das sind Vorteile der Effizienz, ohne dass die Qualität und die Möglichkeiten der verfügbaren Instrumente beschnitten werden.

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH): Es ist in den letzten Tagen viel von Filetstücken die Rede gewesen – hier haben wir es mit dem Filetstück dieser Vorlage zu tun. Die SP-Fraktion sieht keinen Änderungsbedarf in Bezug auf das Verfahren bei Parlamentarischen Initiativen.

Die Parlamentarische Initiative ist das stärkste Instrument, das dem Parlament zur Verfügung steht. Wir haben in der Vergangenheit immer wieder davon Gebrauch gemacht, wenn der Bundesrat keinen Handlungsbedarf sah, obwohl ein solcher gegeben war. Ich erinnere Sie an eine Anzahl solcher Vorlagen: Das Mehrwertsteuergesetz wurde auf diesem Weg behandelt, Bausparabzüge für Wohneigentümer wurden auf diesem Weg beschlossen, der Lehrstellenbeschluss fällt darunter, die Treibstoffzoll-Zweckbindung für den öffentlichen Verkehr, der Schwangerschaftsabbruch, die Verjährung von Sexualdelikten – ich könnte Ihnen weitere aufzählen. Wir haben dabei auch immer mit dem Ständerat gerungen, der anfänglich oft dagegen war, dann aber mit uns in einen Dialog treten musste. Ich muss sagen, ich finde es aus all diesen Gründen äußerst gefährlich, aus einem Bedürfnis nach Straffung und Effizienz und aus angeblicher Überforderung am Ast zu sägen, auf dem wir sitzen.

Das heutige System überträgt der Kommission, die ein Geschäft behandelt, eine gewisse Verantwortung, sich ernsthaft mit dem Anliegen auseinander zu setzen und Vorschläge zu präsentieren, die Aussicht haben, im Rat eine Mehrheit zu finden – sowohl in der ersten wie in der zweiten Phase. Wenn eine Kommission in der ersten Phase einer Initiative Folge geben will, dann bringt sie damit gleichzeitig zum Ausdruck, dass sie in der zweiten Phase in der Lage sein wird, das Anliegen gesetzgeberisch umzusetzen. Meine Erfahrung ist, dass die Verantwortung für diese Aufgabe in aller Regel wahr- und ernst genommen wird. Die grosse Zahl von Parlamentarischen Initiativen hat auch in den Kommissionen zu einer gründlicheren Prüfung der Voraussetzun-

gen für das Folgegeben geführt. In der Kommission für Rechtsfragen beispielsweise stellen wir uns immer drei Fragen:

1. Besteht überhaupt gesetzgeberischer Handlungsbedarf?
2. Weigert sich der Bundesrat zu handeln?
3. Ist das Anliegen inhaltlich so beschaffen, dass es die Kommission aus eigenen Kräften auch bewältigen kann?

Diese Selbstkontrolle und die Eigenverantwortung, die Ihnen doch immer so wichtig sind, haben bis jetzt gut funktioniert. Es besteht also kein Anlass, das Verfahren zu ändern, im Gegenteil. Wenn nun bereits in der Phase der Vorprüfung der andere Rat einbezogen werden soll, dann ist das nicht nur politisch, sondern auch wegen der Verantwortung für die eigenen Geschäfte problematisch. Nach meinem Verständnis soll ein Rat ein Geschäft so weit vorantreiben, dass der Zweitrat bei der Übernahme des Geschäfts genau weiß, was der andere will und meint. Nur auf diese Weise kann dem Prinzip des Zweikammersystems und dem in Artikel 156 der Bundesverfassung festgehaltenen Grundsatz der getrennten Verhandlung wirklich nachgelebt werden.

Sowohl die Kommissionsmehrheit als auch die Minderheit II (Cina) wollen aus sachfremden Gründen – wenn ich das so sagen darf –, nämlich aus dem Bedürfnis heraus, das Parlament von seinen eigenen Vorstössen zu entlasten, die Einschaltung des Zweitrates bei der Vorprüfung. Die Mehrheit will die Zustimmung des Zweitrates nach Vorprüfung im ersten Rat, die Minderheit II will schon auf der Kommissionsstufe ansetzen, was noch stärker ins Prinzip der getrennten Verhandlung eingreift.

Ich bitte Sie, diese Anträge abzulehnen, denn sie schränken auch unseren politischen Handlungsspielraum ein. Stellen Sie sich vor, was mit der Parlamentarischen Initiative Hae-ring Binder passiert wäre, wenn sie schon nach der ersten Behandlung in der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates in die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates gekommen wäre. Sie wäre mit grosser Wahrscheinlichkeit auf der Strecke geblieben, weil unter diesen Umständen auch die Öffentlichkeit nicht einbezogen worden wäre. Wie Sie wissen, hat diese Initiative in unserem Rat immer eine satte Mehrheit gefunden. Das wäre in Zukunft höchst fraglich, wenn Sie den Anträgen der Mehrheit oder der Minderheit II (Cina) folgen würden.

Ich bitte Sie deshalb, die Minderheit I (de Dardel) zu unterstützen.

Engelberger Eduard (R, NW): Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Parlamentarische Einzelinitiative sehr oft für Vorstöße angewendet wurde, die unter dem Stellenwert dieses Instrumentes liegen und auf andere Weise hätten eingereicht werden können oder werden müssen. Einfach ausgedrückt: Das Instrument der Parlamentarischen Initiative wurde teils in der Hoffnung missbraucht, dass sie möglichst rasch vor das Parlament kommen würde – oder zumindest rascher als eine Motion. Um diesem Umstand entgegenzutreten, müssen wir der Parlamentarischen Initiative etwas von ihrer Attraktivität nehmen. In diesem Sinn erscheint uns die Fassung der Kommissionsmehrheit besser. Gleichzeitig stärken wir die Motion, die ja das gleiche Procedere kennt und von beiden Räten behandelt werden muss. Mit der zusätzlichen Zustimmung des anderen Rates wird der Weg wohl schwerfälliger, aber im Ergebnis konsequenter als wenn lediglich die Kommissionen beider Räte über das Folgegeben zu entscheiden haben, wie es die Minderheit II vorsieht. Wenn aber beide Räte Folge gegeben und grünes Licht für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes gegeben haben, ist das Risiko erheblich kleiner, dass die Räte nach dem grossen Aufwand der Verwaltung für die Ausarbeitung nicht auf die Vorlage eintreten. So gesehen bringt die Fassung der Kommissionsmehrheit, auch wenn sie in der Vorprüfung kurz beide Räte beschäftigt – im Ständerat sind das sehr oft maximal zehn Minuten, bei uns ist es Kategorie IV –, ein effizienteres Verfahren und belastet die Verwaltung und die Departemente hinsichtlich der Ausarbeitung eines Erlassentwurfes effektiv nur beim Ja beider Räte.



Meine Schlussfolgerungen gehen offenbar in eine andere Richtung als jene von Kollege Cina: Wir haben weniger Risiko von Leerläufen und unnützer Arbeit, und im Ganzen, so muss ich feststellen, ist der Ablauf dennoch transparenter. Ich beantrage Ihnen im Namen der FDP-Fraktion, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und auch den Antrag der Minderheit I abzulehnen, die jeden Bezug des anderen Rates in der Phase der Vorprüfung ablehnt.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Le groupe libéral déclare qu'il va soutenir la majorité.

Joder Rudolf (V, BE): Die SVP-Fraktion unterstützt den Entwurf der Kommissionsmehrheit und lehnt die Anträge der Minderheiten I und II ab. Wir sind der Auffassung, dass es richtig ist, dass beide Räte zustimmen müssen, einer Parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Dadurch wird die Koordination beider Räte sichergestellt, und zwar von allem Anfang an. Diese Koordination ist wichtig, weil es in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen ist, dass der Zweitrat auf den Erlassentwurf des Erstrates gar nicht eingetreten ist. Die Ausarbeitung eines Erlasses ist bekanntlich mit einem grossen Verwaltungsaufwand verbunden. Wir sind der Auffassung, dass diese relativ grosse Arbeit erst zu leisten ist, wenn bei beiden Räten politisch einheitlich Klarheit über den Handlungsbedarf herrscht. In diesem Sinne geht es um eine effiziente und zielgerichtete politische Handlungsweise. Ich ersuche Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

Baader Caspar (V, BL), für die Kommission: Bei Artikel 109 geht es um das Vorprüfungsverfahren für Parlamentarische Initiativen. Nach dem heutigen Recht genügt bei diesen der Beschluss eines Rates bzw. im Falle der Kommissionsinitiative einer Kommission, um dieser Folge zu geben. Anschliessend wird mit erheblichem Aufwand ein Erlassentwurf samt erläuterndem Bericht ausgearbeitet, an welchen an sich dieselben Anforderungen gestellt werden wie an eine Botschaft des Bundesrates. Der Zweitrat befasst sich mit der Parlamentarischen Initiative erst, wenn der Erstrat den Erlassentwurf in der Gesamtabstimmung angenommen hat. Dieses Verfahren steht aber im Gegensatz zum Verfahren bei Motionen, bei deren Überweisung beide Räte zustimmen müssen. In den beiden letzten Legislaturperioden, 1991 bis 1999, ist es acht Mal vorgekommen, dass der Zweitrat auf den Erlassentwurf des Erstrates nicht eingetreten ist und deshalb der ganze enorme Aufwand des Erstrates inklusive der Verwaltung vergeblich war.

Zur Entlastung des Parlamentes von der Gesetzgebungsarbeit schlägt Ihnen daher die Mehrheit der Kommission aus Effizienzgründen vor, dass gemäss Artikel 109 Absatz 5 auch die Zustimmung des anderen Rates vorliegen muss, damit einer Parlamentarischen Initiative Folge gegeben wird und die Ausarbeitung eines Entwurfes an die Hand genommen wird.

Die Minderheit I (de Dardel) lehnt jeglichen Einbezug des anderen Rates in das Vorprüfungsverfahren ab, während die Minderheit II (Cina) beantragt, dass es für einen positiven Vorprüfungentscheid nicht der Zustimmung beider Räte, sondern nur jener der Kommissionen beider Räte bedarf. Damit würde die Kompetenz zum positiven Vorprüfungentscheid von den Räten auf die Kommissionen übertragen, wodurch das Verfahren möglicherweise effizienter und der Ratsbetrieb entlastet würde. Die Kompetenz zum negativen Vorprüfungentscheid würde hingegen bei den Räten verbleiben, da es sich bei einem negativen Entscheid nicht wie beim positiven um einen Zwischenentscheid, sondern um einen endgültigen Entscheid handelt.

Die Kommission hat den Antrag der Minderheit I mit 13 zu 6 Stimmen und jener der Minderheit II mit 12 zu 5 Stimmen abgelehnt.

Bei den Artikeln 116 und 117 geht es um das Verfahren bei Standesinitiativen. Im Gegensatz zu den Parlamentarischen Initiativen werden Standesinitiativen bereits nach geltendem Recht von beiden Räten vorgeprüft. Die analoge Anwen-

dung des bei der Parlamentarischen Initiative von der Minderheit II vorgeschlagenen Verfahrens der Vorprüfung hätte zur Folge, dass für einen positiven Entscheid bei der Vorprüfung neu die Zustimmung der Kommissionen beider Räte genügen würde. Dies würde das Verfahren zwar abkürzen, würde aber der Bedeutung der Standesinitiative nicht gerecht. Weil der Beschluss, einer solchen Standesinitiative keine Folge zu geben, definitiven Charakter hat, muss er nach Meinung der Mehrheit von beiden Räten gefällt werden.

Bei Artikel 110, welcher im selben Zusammenhang beraten wird, geht es um die Kriterien der Zweckmässigkeitsprüfung. Die Kommissionsmehrheit will künftig – der Entscheid fiel mit 11 zu 11 Stimmen, bei Stichentscheid der Präsidentin – auf Kriterien der Zweckmässigkeitsprüfung verzichten, da diese zu unbestimmt und nicht durchsetzbar sind.

Eine starke Minderheit I, welcher ich persönlich auch angehöre, will hingegen mit einer – im Vergleich zu heute – besseren Formulierung der Zweckmässigkeitskriterien den Kommissionen Richtlinien für die Vorprüfung der Parlamentarischen Initiative geben. Ist dann im konkreten Anwendungsfall keine der drei Voraussetzungen gegeben, so darf eine Kommission der Parlamentarischen Initiative keine Folge geben. Sie kann aber, wenn sie den Handlungsbedarf trotzdem anerkennt, eine Kommissionsmotion machen, welche die Forderung der Initiative aufnimmt. Es werden folgende Voraussetzungen aufgeführt, um einer Parlamentarischen Initiative Folge geben zu können:

1. Die Initiative verlangt einen Erlassentwurf im Bereich des Parlamentsrechts.
2. Die Initiative greift eine Forderung auf, die vom Bundesrat trotz überwiesener Motion nicht rechtzeitig in Angriff genommen wird. Hier ist die Parlamentarische Initiative also ein Mittel gegen einen renitenten Bundesrat.
3. In bestimmten Situationen kann mit der Parlamentarischen Initiative zeitgerechter legiferiert werden als mit der Motion.

Wie ich Ihnen bereits gesagt habe, beantragt Ihnen hier die Kommission mit Stichentscheid der Präsidentin, der Mehrheit zu folgen.

de Dardel Jean-Nils (S, GE): Juste une petite modification rédactionnelle. Il y a une erreur dans le dépliant en ce sens qu'à l'article 109 alinéa 3, la minorité I est d'accord avec la formulation de la majorité de la commission. Donc, il faut simplement supprimer, à l'alinéa 3, le texte de la minorité. Mais la minorité I maintient sa proposition de «biffer» à l'alinéa 5.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir nehmen diese Erklärung zur Kenntnis.

Die Abstimmung über Artikel 109 gilt gleichzeitig für Artikel 95, Artikel 110 Absätze 1 und 2 sowie die Artikel 111, 116 und 117. Über Artikel 110 Absatz 1bis werden wir separat abstimmen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit II 72 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 63 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Minderheit II 87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I 50 Stimmen

Art. 95

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 110

*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*



Art. 110

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Präsident (Hess Peter, Präsident): Über diese Bestimmung ist bei Artikel 109 entschieden worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit II
Adopté selon la proposition de la minorité II*

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit I 74 Stimmen
Dagegen 62 Stimmen

Art. 111

*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*

Art. 111

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

Präsident (Hess Peter, Präsident): Über diese Bestimmung ist bei Artikel 109 entschieden worden.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit II
Adopté selon la proposition de la minorité II*

Abs. 3, 4 – Al. 3, 4

Angenommen – Adopté

Art. 112

*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 4

Streichen

Art. 112

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

Nouvelle proposition de la commission

Al. 4

Biffer

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: La chancelière de la Confédération vous a expliqué tout à l'heure la position du Conseil fédéral. Je voudrais quand même vous donner la position de la commission qui a décidé, à l'unanimité, de maintenir sa version.

A l'article 112, nous avons discuté d'une proposition du Conseil fédéral qui demande l'introduction d'un alinéa 4. Dans un premier temps, cette proposition semblait justifiée; c'est d'ailleurs ce que nous avons fait dans la loi sur le Parlement. Mais l'examen de la proposition du Conseil fédéral peut se faire sans obligation. Inscrire cette obligation dans la loi, serait totalement erroné, car l'indépendance dans le traitement de l'initiative parlementaire serait fortement diminuée.

Un seul cas pour démontrer ce qui pourrait se passer en cas d'acceptation de la proposition du Conseil fédéral, cela s'est d'ailleurs déjà passé dans la pratique. Si le Conseil fédéral n'est pas d'accord avec une initiative parlementaire, il peut retarder son avis. Tant que la commission concernée n'a pas examiné cet avis, qui ne vient pas, le plénum ne peut pas statuer sur l'initiative.

La commission ayant pris sa décision à l'unanimité, je vous propose de rejeter la proposition du Conseil fédéral.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Dem Bundesrat geht es in keiner Art und Weise darum, das Verfahren zu verzögern. Ihm geht es vielmehr darum, dass die Stellungnahme, für die die Kommission dem Bundesrat in der Regel eine Frist setzt, von der Kommission zur Kenntnis genommen wird und dass der Bundesrat allenfalls zusammen mit der Kommission noch einen Kompromiss ausarbeiten kann, wie wir das bei der Vorlage, die Sie jetzt vor sich haben, getan haben. Dem Bundesrat ist es ein Anliegen, dass seine Stellungnahme zumindest von der Kommission zur Kenntnis genommen wird. In diesem Sinn möchte ich Sie noch einmal bitten, dieser Verbesserung und Vertiefung des Verfahrens zuzustimmen.

Abs. 1–3 – Al. 1–3

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 120 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 6 Stimmen

Art. 113–115

Antrag der Kommission: BBI

Art. 113–115

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 116

Antrag der Kommission: BBI

Art. 116

Proposition de la commission: FF

Präsident (Hess Peter, Präsident): Über diese Bestimmungen ist bei Artikel 109 entschieden worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité*

Art. 117

Antrag der Kommission: BBI

Art. 117

Proposition de la commission: FF

Abs. 1 – Al. 1

Präsident (Hess Peter, Präsident): Über diese Bestimmung ist bei Artikel 109 entschieden worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité*

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 118

Antrag der Kommission: BBI

Art. 118

Proposition de la commission: FF

Beck Serge (L, VD): Dans la discussion sur les articles précédents, nous avons parlé à plusieurs reprises de la nécessité de préserver les droits démocratiques des parlementaires, et en particulier de leur droit de proposition et de débattre.

Il y a un système qui actuellement n'est pas acceptable au plan de la démocratie, c'est l'article 40 du règlement du Conseil national. Cet article prévoit un classement automatique

des motions, postulats et interpellations «lorsque le Conseil ne les a pas traités dans un délai de deux ans à compter du moment où ils ont été présentés». Je vois plusieurs inconvénients à cette situation. Tout d'abord, une surcharge de notre Parlement et une surcharge des députés qui développent un certain nombre d'interventions parlementaires qui, finalement, aboutiront automatiquement au classement dit vertical, c'est-à-dire qui ne seront plus traitées et dont on ne parlera plus; d'autre part, les difficultés de faire aboutir des interventions de manière à ce que celles-ci puissent être débattues. Ce système paraît particulièrement inadéquat. Finalement, il donne aux parlementaires l'impression de pouvoir s'exprimer, alors que leurs interventions n'aboutissent jamais devant notre Conseil. Nous risquons aussi d'avoir un encerclement au niveau des papiers, du fonctionnement administratif de notre Conseil puisque, naturellement, un député qui a déposé une intervention, motion ou interpellation, va immédiatement la dupliquer au bout du délai de deux ans.

C'est la raison pour laquelle la minorité I vous propose, dans le cas limité de motions ou de postulats qui demandent une modification ou l'examen d'une modification d'un acte de l'Assemblée fédérale, que ce type d'intervention soit traitée au plus tard dans un délai de deux ans.

La situation actuelle fait que ce sont finalement les hasards de l'agenda de nos débats, les hasards de l'horloge en quelque sorte, qui déterminent quelles sont les interventions des parlementaires qui sont traitées et quelles sont celles qui ne le sont pas. Alors, si l'on veut parler d'atteinte aux droits démocratiques, au droit de présenter des interventions ainsi qu'à la créativité des parlementaires, je crois qu'il n'y a pas de plus bel exemple.

Je vous invite donc à adopter la proposition de minorité I, qui préserve les droits des parlementaires, et à rejeter un système que l'on pratique trop souvent dans cette assemblée – il est temps de le reconnaître, et de le reconnaître publiquement – qui est celui de l'horloge. Nous aurons sans doute à revenir sur cette situation au moment où nous traiterons de la situation de milice de notre Parlement, au moment où nous traiterons des appuis qui sont nécessaires au travail parlementaire. Mais je crois que c'est la plus mauvaise des solutions, pour le débat démocratique, que d'avoir un Parlement qui fonctionne trop souvent à l'horloge, comme c'est le cas actuellement, et surtout quand la sonnerie de cette horloge conduit environ un quart à un tiers des propositions des parlementaires directement à la poubelle.

Je vous invite donc à adopter la proposition de minorité I qui, je le répète, est limitée à la modification ou à l'examen d'une modification d'un acte de l'Assemblée fédérale.

Vallender Dorle (R, AR): Eines der Ziele des Parlamentsgesetzes ist es, die Motionen gegenüber den Parlamentarischen Initiativen aufzuwerten, damit sie wieder attraktiver werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind aber mindestens zwei Vorkehrungen nötig:

1. Es darf nicht mehr möglich sein, Motionen in Postulate umzuwandeln, damit klar entschieden werden kann, ob wir uns des Anliegenges des Motionärs oder der Motionärin annehmen wollen.

2. Der Rat ist zu verpflichten, die Motion tatsächlich innerhalb der Frist von zwei Jahren bis zur «Guillotine» der automatischen Abschreibung zu behandeln. Wenn dies aber wegen grosser Arbeitsbelastung nicht möglich sein sollte, hat er sie auch später noch zur Abstimmung zu bringen. Nur so ist gewährleistet, dass sich das einzelne Ratsmitglied mit seinem Anliegen ernst genommen fühlt und nicht nach der automatischen Abschreibung des Vorstosses nach zwei Jahren dieselbe Motion wieder neu einreichen muss.

Die Kommissionsmehrheit will dagegen an der bisherigen Praxis festhalten und hofft, dass sich die Motionen innerhalb von zwei Jahren von alleine erledigen. Dem kann sich die Minderheit II nicht anschliessen; denn wer das Recht auf einen parlamentarischen Vorstoss, d. h. auf eine Motion, hat, dem ist andererseits auch eine faire Behandlung seines Vorstosses zu garantieren.

Mit der Möglichkeit der automatischen Abschreibung nach zwei Jahren werden die meisten Motionen zur Fiktion; man könnte sie genau so gut sofort im Papierkorb entsorgen.

Eberhard Toni (C, SZ): Bei Artikel 118 Absatz 4 geht es um die Verhaltensregeln bezüglich der verschiedenen Vorstosstypen. Die bisherige Praxis wird weitgehend beibehalten. Neu ist, dass Kommissionsvorstösse, anders als Vorstösse der Ratsmitglieder und der Fraktionen, nicht nach zwei Jahren abgeschrieben werden, wenn sie bis dahin nicht behandelt worden sind. Die CVP-Fraktion unterstützt die Minderheit I (Beck). Diese will, dass Motionen und Postulate, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundesversammlung fallen, ebenfalls innert zweier Jahre behandelt werden müssen. Wird diese Frist nicht eingehalten, werden sie nicht abgeschrieben. Diese Bestimmung wertet die Motionen und Postulate auf. Sie hilft auch mit, dass die Zahl der Parlamentarischen Initiativen nicht noch weiter zunimmt. Die meisten Vorstösse werden nach ihrer Abschreibung, das wurde von Herrn Beck bereits begründet, sofort wieder eingereicht. Das bedeutet einen zusätzlichen und unnötigen Aufwand und vor allem höhere Kosten für die Verwaltung. Die CVP-Fraktion ist der Meinung, dass die zweijährige Frist den Druck deutlich erhöht, die Motionen und Postulate, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundesversammlung fallen, in dieser Frist zu behandeln.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der Mehrheit der CVP-Fraktion, die Minderheit I (Beck) zu unterstützen.

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: La majorité de la commission vous propose de rejeter les deux propositions de minorité. La proposition de minorité I (Beck) a été largement débattue en commission et avait obtenu un score de 7 voix contre 7, avec la voix prépondérante du vice-président, qui, à l'époque, avait voté pour la proposition de la majorité. La proposition de minorité II (Vallender) a été repoussée, par 5 voix contre 7 et avec 3 abstentions.

La majorité estime que le délai de deux ans incite précisément à traiter les interventions avant cette échéance. En outre, nombre d'interventions ont perdu de leur actualité après deux ans. Lorsqu'une intervention qui n'a pas perdu de son actualité est classée, le député peut simplement déposer une nouvelle demande d'intervention avec le même contenu.

Donc, au nom de la majorité de la commission, je vous invite à suivre sa proposition et à rejeter les propositions de minorité I et II.

*Abs. 1–4 – Al. 1–4
Angenommen – Adopté*

Abs. 4bis, 5 Einleitung – Al. 4bis, 5 introduction

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit I 64 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 51 Stimmen

Abs. 5 Bst. a – Al. 5 let. a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 71 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II 45 Stimmen

*Abs. 5 Bst. b – Al. 5 let. b
Angenommen – Adopté*

Art. 119

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR



Art. 119

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

Nouvelle proposition de la commission

Al. 2

Adhérer au projet CIP-CN

Lustenberger Ruedi (C, LU): Zum Antrag der Kommissionsminderheit bei Artikel 119 sind zwei Bemerkungen zu machen: erstens zur Motion im Kontext mit den übrigen parlamentarischen Instrumenten und zweitens zum Instrument der Motion als solchem.

1. Wir müssen feststellen, dass wir uns als Parlamentarierinnen und Parlamentarier zunehmend der Parlamentarischen Initiative bedienen. Weshalb? Der Grund liegt eindeutig in der Verwässerung der Verbindlichkeit bei der Motion, so wie sie in den letzten Jahren erfolgt ist. Mit dem Überweisen einer Motion wird doch grundsätzlich ein Auftrag des Parlamentes an den Bundesrat erteilt, und diesen Auftrag muss der Bundesrat vollziehen. Zum anderen haben wir das Postulat, ein Instrument in der unverbindlicheren Form, das zu einer Prüfung oder zu einer Massnahme einlädt. Deshalb gilt es, hier zwischen den beiden Instrumenten eine klare Trennungslinie zu ziehen.

2. Zur Motion als parlamentarisches Instrument an und für sich: Der Minderheitsantrag hat zum Ziel, der Motion jenen Stellenwert zu geben oder zurückzugeben, der ihr zusteht. Die Formulierung ist so gewählt, dass der Bundesrat unmissverständlich zum Handeln angehalten wird. Das ist auch richtig so; dann hat die Motion ihren früheren Stellenwert zurückerhalten.

Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen; Sie stärken damit das Parlament.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Für den Bundesrat geht es bei der rechtlichen Ausgestaltung der Motion um eine zentrale Frage des Zusammenwirkens von Parlament und Bundesrat. Diese Frage hat sich auch schon in der Vergangenheit gestellt. Der Bundesrat war vereinzelt sogar bereit, so genannte unechte Motiven im delegierten Gesetzgebungsreich zu akzeptieren. Aufgrund der neuen verfassungsrechtlichen Ausgangslage mit Artikel 171 der Bundesverfassung wird im Grundsatz anerkannt, dass die Bundesversammlung auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates einwirken kann.

Damit steht für den Bundesrat nicht mehr die Frage im Vordergrund, ob Motiven als Richtlinien in den Zuständigkeitsbereichen des Bundesrates zulässig sind, sondern wie diese verfassungsrechtlichen Vorgaben auf Gesetzesstufe konkretisiert werden. Wie bereits in der Verfassungsdiskussion festgestellt wurde, müssen die Entscheidungskompetenz und die Verantwortung des Bundesrates in seinem Zuständigkeitsbereich gewahrt bleiben. Die unechte Motion kann daher nur als Richtlinie wirken, die für den konkreten Entscheid des Bundesrates nicht bindend ist, wie dies auch Ihre Kommission erkennt.

Die in Artikel 119 Absatz 2 des Kommissionsentwurfes enthaltene Begründungspflicht für den Bundesrat bei Abweichungen von Richtlinien wurde bereits im Vorfeld der Verfassungsreform diskutiert und von den Verfassungskommissionen und den eidgenössischen Räten nicht übernommen. Deshalb beantragt Ihnen der Bundesrat nach wie vor, auf diese Begründungspflicht zu verzichten. Der Bundesrat wird selbstverständlich seine Haltung zu den Vorstössen im jährlichen Geschäftsbericht begründen. Er ist der Meinung, dass damit der Transparenz Genüge getan wird und dass er im Dialog mit den Geschäftsprüfungskommissionen über die Erfüllung von Vorstössen so oder so Rechenschaft ablegen muss.

Ich bitte Sie, den Antrag des Bundesrates zu unterstützen.

Vollmer Peter (S, BE): Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, auf keinen Fall diesem Antrag des Bundesrates zuzu-

stimmen. Hier geht es jetzt wirklich um etwas Prinzipielles, nämlich um die Verbindlichkeit des Motionsrechtes dieses Rates gegenüber dem Bundesrat, auch in Bereichen, wo die Zuständigkeit zum Erlass von Verordnungen an sich beim Bundesrat liegt. Wer interpretiert dann diese Zuständigkeit? Wir hatten in den vergangenen Jahren immer Probleme, wenn der Bundesrat den Bereich für sich beanspruchte, und damit hatte im Grunde genommen die Motion ihre Wirkung verfehlt, weil das eben nicht in unseren Zuständigkeitsbereich fiel. Jetzt ist er uns einen Schritt entgegengekommen, er akzeptiert jetzt die Motion als Richtlinie. Die Mehrheit der SPK möchte jetzt zumindest, dass dann diese Richtlinie verbindlich ist, und dass es der Bundesrat gegenüber dem Rat begründen muss, wenn er sie nicht befolgt. Es gibt damit auch die Möglichkeit einer Diskussion bei der Behandlung des Geschäftsberichtes oder irgendwo. Wir haben die Möglichkeit, den Bundesrat noch einmal zur Verantwortung zu ziehen. Das ist meines Erachtens eine sinnvolle Konstruktion.

Die Minderheit Lustenberger möchte jetzt noch weiter gehen. Wir könnten jetzt sagen, das ist gut, das stärkt das Recht des Parlamentes: Wenn der Bundesrat nicht einverstanden ist, muss er uns einen Beschlussentwurf unterbreiten, und wir können dann quasi wieder formell entscheiden, ob wir dem zustimmen wollen oder nicht. Ich habe hier aber effektiv gewisse staatsrechtliche Bedenken. Der Bundesrat müsste uns einen Beschlussentwurf vorlegen in einem Bereich, in dem wir eben formell nicht zuständig sind. Also müsste er im Grunde genommen wahrscheinlich sogar die entsprechende Gesetzesgrundlage ändern, um dann einen Verordnungsentwurf oder irgendetwas erlassen zu können. Da meine ich, es ist vom Verfahren her nicht unbedingt sinnvoll, dass wir das so handhaben.

Wenn wir aber darauf bestehen, dass unsere Motion im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates als verbindliche Richtlinie gilt, die er eben befolgen muss oder von der er nur in begründeten Fällen abweichen kann, haben wir politisch meines Erachtens ein starkes Recht in der Hand, ein viel stärkeres Recht, als wir das im heutigen Parlamentsrecht kennen.

Obwohl ich an sich grundsätzlich Sympathie für den Antrag der Minderheit Lustenberger habe, betrachte ich aufgrund des Verfahrens eigentlich den Antrag der Kommissionsmehrheit als praktikabler. Politisch hat er ebenfalls ein genügend grosses Gewicht, damit wir uns dann gegenüber dem Bundesrat auch durchsetzen können.

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: La motion est en principe déposée afin d'atteindre un objectif concret. Cependant, il ne faut pas perdre de vue que les motions servent aussi à d'autres fins tout aussi légitimes. Autrement dit, une motion est déposée dans le but d'ouvrir le dialogue avec le Conseil fédéral et l'administration, d'une part, ainsi qu'avec le public, d'autre part.

Le texte proposé par la commission l'a emporté, par 9 voix contre 8. Je vous propose donc de vous rallier à la formulation de la majorité, qui est claire et sans équivoque. Dans les deux cas, le Conseil fédéral, s'il est compétent pour les mesures à prendre dans le cadre de la motion, a l'obligation de soumettre à l'Assemblée fédérale le projet d'acte pour appliquer les objectifs de la motion. Si cela n'est pas le cas, il doit le justifier.

Donc, au nom de la majorité de la commission, je vous invite à soutenir sa proposition, mais surtout, c'est à l'unanimité que la commission a rejeté la proposition du Conseil fédéral, car, comme l'a dit M. Vollmer, il a fait pratiquement le jeu de la commission.

Nous vous invitons à adopter la proposition de la majorité de la commission, et non pas celle du Conseil fédéral.

*Abs. 1, 3 – Al. 1, 3
Angenommen – Adopté*

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 115 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 0 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Minderheit 59 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 55 Stimmen

Art. 120

Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 6
Streichen

Art. 120

Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

AI. 6
Biffer

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat bedauert, dass die Möglichkeit der Umwandlung von Motiven in Postulate, die sich seiner Ansicht nach in der heutigen Praxis bewährt hat, nicht mehr bestehen soll. Das Zusammenwirken der parlamentarischen Handlungsinstrumente soll seiner Ansicht nach so austariert sein, dass eine Motion nicht deshalb abgelehnt werden muss, weil zwar ihr Inhalt prüfenswert, aber momentan nicht umsetzbar ist. Der Ausschluss der Umwandlungsmöglichkeit der Motion in ein Postulat geht nach Ansicht des Bundesrates auf Kosten einer flexiblen Handhabung des Instrumentes und liegt deshalb weder im Interesse des einzelnen Ratsmitgliedes noch in jenem des Bundesrates.

Deshalb beantragt Ihnen der Bundesrat, auf die heutige Möglichkeit der Umwandlung einer Motion in ein Postulat auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bundesrates nicht zu verzichten, sondern diese sinnvolle Lösung weiterhin beizubehalten.

Vollmer Peter (S, BE): Man könnte eigentlich meinen, diese Sache sei nicht so wichtig. Ich melde mich trotzdem zu Wort, weil es etwas ganz Symbolträchtiges ist.

Diese Verfahrensänderung bei der Motion ist wahrscheinlich einer der ganz bescheidenen Reformteile, die auch Konsequenzen im Hinblick auf die Stärkung der Instrumente der parlamentarischen Vorstösse hat. Gerade diese kleine Änderung wird vom Bundesrat jetzt wieder bekämpft.

Was war die Idee? Wir leiden doch heute darunter, dass wir alle Vorstösse einmal als Motion einreichen. Dann sagt der Bundesrat, er beantrage Überweisung als Postulat, und alle sind mit der Umwandlung einverstanden. So haben wir dann eine Flut von Motionsen, die eigentlich sogar nur kleine Anfragen wären. Wenn wir aber diese Umwandlungsmöglichkeit nun wirklich nicht mehr zulassen, wird der Motionär sich vorher überlegen müssen, ob sein Vorstoß nun effektiv motionswürdig ist. Damit werden wir die Zahl der Motionsen drastisch verkleinern, ihnen wieder mehr Gewicht geben und können damit hoffen, dass die Motionsen auch wirklich behandelt werden. So können wir eben eine Stärkung unserer Rechte auch gegenüber dem Bundesrat erreichen. Insofern hat diese ganz minime Änderung in der Logik und Konsequenz unserer Rechte auch gegenüber dem Bundesrat eine meines Erachtens nicht zu unterschätzende Bedeutung. Ausgerechnet hier will man jetzt – unter dem Titel des Zusammenwirkens, ich danke der Bundeskanzlerin für die Verwendung dieses schönen Begriffes – wieder zurückgehen.

Ich möchte Sie wirklich bitten, beim Antrag der Kommissionsmehrheit zu bleiben und auch hier dem Bundesrat nicht zu folgen.

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: Le Conseil fédéral propose ici d'en rester au statu quo et voudrait pouvoir proposer la transformation de la motion en postulat. Par contre, la commission vous propose d'abandonner cette solution.

Nous voulons justement revaloriser la motion. Pour cela, elle doit être acceptée ou rejetée en tant que telle. Cela peut paraître plus compliqué, mais ne l'est effectivement pas. Comme la motion doit être acceptée par les deux Conseils, cela lui donne toute sa vraie valeur. En cas de rejet, l'auteur de la motion pourra toujours, s'il le veut, transformer sa motion en postulat lui-même.

La commission ayant pris sa décision à l'unanimité, je vous propose d'adopter sa proposition.

Abs. 1–5 – Al. 1–5

Angenommen – Adopté

Abs. 6 – Al. 6

Abstimmung – Vote

Für den neuen Antrag der Kommission 84 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 19 Stimmen

Art. 121–130

Antrag der Kommission: BBI

Art. 121–130

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 131

Antrag der Kommission: BBI

Art. 131

Proposition de la commission: FF

Weyeneth Hermann (V, BE): Da hat Ihnen der «péquenaud» wieder etwas eingebrockt. Es geht um das Wiederwahlverfahren des Bundesrates. Unser Rat hat seinerzeit gegen den Willen des Büros einen entsprechenden Vorstoß überwiesen. Grundsätzlich ist dazu festzustellen: Wenn man schon von einer Kollegialbehörde spricht und von ihr erwartet, dass sie sich als Kollegialbehörde verhält, sollte sie auch als Kollegialbehörde gewählt werden. Dem steht das bisherige Einzelwahlverfahren diametral entgegen, es verkommt etwas zum Ritual. Das Büro, das die damalige Motion beurteilt hat, hat in seiner Antwort geschrieben: «Es trifft zu, dass die aufeinanderfolgenden Einzelwahlen gelegentlich zu ungemeinem Manövern führen, weil von einem Wahlresultat enttäuschte Parlamentarier versucht sind, dies in der nachfolgenden Wahl zum Ausdruck zu bringen. Es ist Sache der Fraktionen, darauf zu achten, dass die Wiederwahlen in den Bundesrat Ausdruck eines möglichst grossen Vertrauensbeweises gegenüber den sich wieder zur Wahl stellenden Bundesräten werden.» Weiter heisst es in der Antwort: «Die Zahl der leeren Wahlzettel würde deutlich abnehmen, dadurch würde das absolute Mehr höher, sodass in Grenzfällen die Wiederwahl eines Bundesrates gefährdet wäre.» (AB 1996 N 573f.) Ja, wenn das die Ziele der Wiederwahl sind, dass keiner, der sich zur Wiederwahl zur Verfügung stellt, gefährdet wird, dann könnte man auf diese Wiederwahl eigentlich verzichten. Denn es ist ja gerade das Kriterium eines Wahlverfahrens, dass es qualifizierend und allenfalls auch selektionierend sein sollte.

Das wird in dieser Einzelwahl überhaupt verunmöglicht, weil ich durch das Hintereinanderfolgen der Wiederwahlen in der Wahl des Besten – die mir eigentlich zustehen würde – durch die taktische Überlagerung der gegenseitigen Abhän-



gigkeiten bei diesen Einzelwahlen behindert werde. Das Wahlrecht auf den Besten ist also nicht gewährleistet.

Was würde denn passieren? Man teilt mir mit, dass seit 1872 jede Wiederwahl zustande gekommen sei. Was würde denn passieren, wenn unter den gegebenen Verhältnissen eine Wiederwahl nicht zustande käme, weil sich in der «Nacht der langen Messer», die der Wahl vorausgeht, eine Mehrheit der Bundesversammlung für eine Gegenkandidatur entschliessen würde? So würde der zur Wiederwahl anstehende Kandidat A in die Wahl steigen, und dann würde der über Nacht auf den Schild gehobene Kandidat B, zur Überraschung der Öffentlichkeit, als neues Gesicht gewählt. Das ist ein Wahlverfahren nach dem Motto «geheuchelt, gemeuchelt». Ich glaube, dass das der Würde des Parlamentes nicht ganz entspricht.

Ich habe deshalb diese Listenwahl vorgeschlagen. Das erste Mal wurde sie vom Ständerat gebodigt, mit dem Hinweis, die Zauberformel sei durch dieses Wahlverfahren in Gefahr, was überhaupt nicht stimmt. Die Zauberformel ist eine Abmachung der an einer Koalition beteiligten Parteien oder Fraktionen, um die Regierung zu stellen. Das kann es doch wohl nicht gewesen sein. Das muss eine Ausrede für ein uns unangenehmes Thema sein.

Bei der Behandlung des Vorstosses in der Kommission wurde die Rechtmässigkeit dieses Wahlverfahrens infrage gestellt, da wurde die Verfassungsmässigkeit dieses Wahlverfahrens infrage gestellt. Die angehörten Experten haben sämtliche Vorbehalte widerlegt. Das Wahlverfahren, wie ich es Ihnen vorschlage, ist rechtlich und verfassungsmässig korrekt. Man kann sagen, man wolle es nicht. Dieses Recht steht jedermann zu. Aber man darf nicht sagen, es gehe nicht, es sei nicht verfassungs- und nicht rechtmässig.

Es liegt jetzt an Ihnen zu entscheiden, ob Sie in Zukunft den Bundesrat mit dem Ritual des Wiederwahlverfahrens in Einzellen oder gemäss meinem Vorschlag wiederwählen wollen.

Thanei Anita (S, ZH): In den Artikeln 131ff. geht es um die Wahl des Bundesrates. Für die Gesamterneuerung stehen zwei Wahlverfahren zur Diskussion, wobei die Mehrheit der SPK und mit ihr die SP-Fraktion am geltenden System der aufeinander folgenden Einzelwahlen festhalten und eine Minderheit Weyeneth gleichzeitige Wahlen auf einem Wahlzettel vorschlägt. Die SPK hat die Vor- und Nachteile der beiden Varianten intensiv geprüft, nicht zuletzt, weil die Motion Weyeneth 98.3349 mit demselben Inhalt wie sein jetziger Minderheitsantrag am 18. Dezember 1998 als Postulat zur Überprüfung überwiesen wurde. Letztendlich sind die Konsequenzen einer Reform des Wahlsystems schwer abzuschätzen, und somit können lediglich Vor- und Nachteile abgewogen werden.

Was spricht für das geltende System? Sicher ist einmal die Verfassungsmässigkeit zu erwähnen. Gemäss Artikel 96 der alten und Artikel 175 der neuen Bundesverfassung wird nicht der Bundesrat, sondern werden dessen einzelne Mitglieder gewählt. Der Wortlaut der Verfassung und die unbestrittene Praxis seit 1848 – ich berufe mich auch gerne einmal auf gewisse Traditionen – sprechen dafür, die Mitglieder des Bundesrates in Einzelwahlen zu bestellen. Eine grundlegende Änderung des Wahlverfahrens, wie sie jetzt die Minderheit anstrebt, kann deshalb nicht mit diesem Gesetz erfolgen, sondern dazu würde – und zwar nur wenn der diesbezügliche politische Wille besteht – die vom Bundesrat angekündigte Staatsleitungsreform Gelegenheit bieten. Es gibt aber auch noch andere gute Argumente für das geltende System. Es ist sehr übersichtlich und transparent. Weiter stellt sich die Frage, was dieser Minderheitsantrag anstrebt. In Tat und Wahrheit geht es der Minderheit darum, bisherige Bundesratsmitglieder abzuwählen bzw. deren Abwahl zu erleichtern. Im Klartext geht es der Minderheit um die Abwahl von SP-Bundesrätinnen oder -Bundesräten. Die Minderheit begründet zwar ihren Wunsch nach diesem neuen Verfahren damit, man könne ungehindert von parteipolitischer Rücksichtnahme die oder den Besten wählen. Durch die Aufeinanderfolge der Einzelwahlen sei man daran

gehindert, weil dann ein eigener Bundesrat, der erst an fünfter Stelle zur Wahl steht, durch ein schlechtes Ergebnis eines zuvor gewählten Mitgliedes allenfalls gefährdet sein könnte. Die Mehrheit der SPK ist zu Recht der Ansicht, dass Meinungsverschiedenheiten über die Regierungszusammensetzung, über die Zauberformel oder über ein Mitglied des Bundesrates in einer transparent geführten Diskussion politisch und nicht durch die Änderung des Wahlsystems ausgetragen werden sollen. Der Minderheitsantrag unterstützt klar Akteure im Hintergrund, die ein Mitglied des Bundesrates abwählen, in den zweiten Wahlgang oder in die Ergänzungswahl schicken wollen.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, der Mehrheit zuzustimmen.

Studer Heiner (E, AG): Wenn wir diesen Minderheitsantrag anschauen, müssen wir uns fragen, ob er wirklich etwas Entscheidendes bringt. Wenn etwas geändert werden müsste – aber das kann nicht Gegenstand dieses Gesetzes sein –, dann müssten es die Zusammensetzung, die Struktur der Bundesregierung überhaupt sein. Nur indem man einfach die Wieder- und Neuwahlen der Personen etwas verändert, hat man im Grundsätzlichen noch nichts geändert. Deshalb haben wir schon lange die Meinung vertreten – es wurde nicht nur uns, sondern auch dem Rat zugesichert –, dass der Bundesrat auch über grundsätzliche Reformen unseres Regierungssystems nachdenken und Vorschläge unterbreiten muss. Darauf warten wir, aber das kann nicht im Rahmen dieses Gesetzes gelöst werden.

Wenn man den Unterschied überlegt zwischen dem geltenden Recht und dem, was die Minderheit beantragt, bin ich nicht überzeugt, dass ihr System Leute, die man vielleicht nicht mehr im Bundesrat will, eher zur Nichtwiederwahl bringen kann. Denn auch das heutige System – wir haben es bei den letzten Gesamterneuerungswahlen gesehen – hat dazu geführt, dass ein Mitglied des Bundesrates bei der Wiederwahl nur wenige Stimmen über dem absoluten Mehr war. Wenn es so geschehen würde, wie die Minderheit Weyeneth beantragt, dann sind wir nicht sicher, dass die Koalitionen nicht vorher im Hintergrund geschmiedet würden, um solchen Risiken aus dem Wege zu gehen. Von daher ist bei der heutigen Sachlage das geltende Wahlsystem immer noch das beste. Wir werden also diesem zustimmen, sind aber offen und erwarten sogar, dass uns dann für die Grundsätze der Regierungsreform Vorschläge von Bundesseite unterbreitet werden.

Präsident (Hess Peter, Président): Die FDP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützen wird.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Der Antrag der Minderheit Weyeneth hat zugegebenermaßen einen interessanten Ansatz. Er wirkt auf den ersten Blick sogar einleuchtend, aber allein schon die Tatsache, dass Herr Weyeneth die Minderheit hier alleine vertritt, lässt doch den Schluss zu, dass sein Antrag mit Pferdefüßen belastet ist. Es ist in der Tat so, dass das vorgeschlagene Wahlverfahren die Türen für verschiedenste taktische Manöver öffnet. Das geltende Verfahren ist demgegenüber zwar unspektakulär, dafür ist es solide und transparent. Ich werde den leisen Verdacht nicht los, dass Herr Weyeneth mit seinem Minderheitsantrag von der Diskussion über die Volkswahl des Bundesrates ablenken will, die am Erlöschen ist. Ich betrachte diesen Minderheitsantrag, der eher in diese Richtung weist, deshalb als eine kleine Ablenkungsstrategie.

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: Nous avons analysé dans le détail les avantages et les inconvénients de chacune des deux variantes. En tout état de cause, il est bien de souligner qu'il est extrêmement difficile d'évaluer les répercussions d'une réforme du système électoral. La majorité de la commission vous propose de maintenir le système actuel. L'électeur n'a qu'un nom à porter sur le bulletin et le décompte des voix est rapide. Le système suisse

de concordance et la formule magique qui en fait partie sont le résultat d'un processus politique dont font également partie les normes procédurales régissant l'élection des membres du Conseil fédéral.

On reproche parfois au système actuel de défavoriser le membre du gouvernement le moins ancien. Le grief n'est pas fondé. Je dirai que les critères politiques sont plus déterminants que l'ordre dans lequel les candidats sont réélus.

La proposition de minorité Weyeneth ayant été rejetée, par 14 voix contre 2 et avec 4 abstentions, je vous propose d'adopter la proposition de la majorité de la commission.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2–4 – Al. 2–4

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die Abstimmung gilt auch für die Artikel 131, 131a und 132.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 85 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 32 Stimmen

Art. 131a; 132

Antrag der Kommission: BBI

Art. 131a; 132

Proposition de la commission: FF

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 133–139

Antrag der Kommission: BBI

Art. 133–139

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 140

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 2

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Art. 140

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

Al. 2

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die Kommission stimmt dem Antrag des Bundesrates zu.

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Art. 141

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Art. 141

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission

Adopté selon la nouvelle proposition de la commission

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 142

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Art. 142

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

Adhérer au projet CIP-CN

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Bei Artikel 142 und nachher bei Artikel 172 Ziffer 7 geht es um das erste Planungsinstrument, das dem Bundesrat sehr wichtig ist. Es geht im Wesentlichen um zwei Fragen: einerseits um die Frage, in welchem Gesetz die Finanzplanung geregelt werden soll, und andererseits um die Frage, wie sie materiell geregelt werden soll. Ich bitte Sie, Herr Präsident, über diese Fragen dann auch getrennt abstimmen zu lassen.

1. Zur Frage nach der Platzierung dieses Finanzinstrumentes: Der Bundesrat beantragt Ihnen, die Regelung der Finanzplanung im Finanzaushaltsgesetz (FHG) zu belassen und stellt Ihnen einen entsprechenden Antrag. Zwar handelt es sich beim Finanzplan und beim Legislaturfinanzplan auch nach Ansicht des Bundesrat um ein Planungsinstrument des Parlamentes. Allerdings kann der Bundesrat den Überlegungen der Staatspolitischen Kommission nicht folgen.

Es trifft zwar zu, dass es ein wesentliches Planungsinstrument ist, doch ist die Planung schwergewichtig nicht dem Parlament, sondern dem Bundesrat zuzuordnen, wie dies auch in Artikel 180 Absatz 1 der Bundesverfassung steht. Die Integration der Bestimmungen in das Parlamentsgesetz lässt sich deshalb kaum mit dem Hinweis auf die zentrale Bedeutung für das Parlament rechtfertigen. Massgebend muss hier vielmehr die objektive Sachnähe zum einen oder anderen Rechtserlass sein.

Der Bundesrat stellt fest, dass die finanziellen Steuerungsinstrumente – der Voranschlag, die Finanzplanung, die Schuldenbremse, die Verpflichtungskredite und der Zahlungsrahmen – umfassend im FHG geregelt sind und dort in einem engen, organischen Sachzusammenhang stehen. Eines dieser Elemente herauszubrechen und isoliert im Parlamentsgesetz zu regeln, wäre nach Ansicht des Bundesrates aus gesetzesystematischer Sicht fragwürdig und würde die Gesamtübersicht über die finanzaushaltrechtlichen Steuerungsinstrumente beeinträchtigen.

Deshalb beantragt Ihnen der Bundesrat, auch die Finanzplanung und den Legislaturfinanzplan wie die übrigen finanzaushaltrechtlichen Steuerungsinstrumente im FHG zu regeln.

Zur materiellen Begründung der Anträge des Bundesrates, was den Inhalt dieser Finanzplanung betrifft: Ausgangspunkt bildet für den Bundesrat Artikel 167 der Bundesverfassung, wonach die Bundesversammlung die Ausgaben des Bundes beschliesst, den Voranschlag festsetzt und die Staatsrechnung abnimmt. Die Bestimmung wird durch Artikel 26 des



Parlamentsgesetzes konkretisiert, den Sie bereits beschlossen haben. Demnach setzt die Bundesversammlung die Ausgaben mit dem Voranschlag und seinen Nachträgen fest. Sie beschliesst die Verpflichtungskredite und die Zahlungsrahmen mit dem Voranschlag und seinen Nachträgen oder mit besonderen Beschlüssen. Schliesslich nimmt die Bundesversammlung auch die Staatsrechnung ab. Für diese Akte wählt sie die Form des einfachen Bundesbeschlusses. Diese Frage ist im FHG geregelt. Damit ist der Bundesrat auch einverstanden.

Artikel 167 der Bundesverfassung begründet die umfassende Finanz- und Budgethoheit der eidgenössischen Räte. Die Bewilligung von Verpflichtungskrediten und Zahlungsrahmen bildet schon heute Teil dieser Zuständigkeiten. Nach Artikel 183 der Bundesverfassung erarbeitet der Bundesrat den Finanzplan, entwirft den Voranschlag und erstellt die Staatsrechnung. Die Bundesversammlung ist jedoch nach Artikel 173 der Bundesverfassung zur Mitwirkung bei wichtigen Planungen befugt und verpflichtet.

Durch Kenntnisnahme von Planungsberichten des Bundesrates oder durch Erlass von Planungsbeschlüssen wirkt sie damit schwerpunktmaessig an den Planungen der Finanzen mit.

In diesem Sinne behandelt bereits heute das Parlament den Legislaturfinanzplan und den jährlichen Finanzplan und nimmt ihn zur Kenntnis. Weil die Finanzplanung zweifellos einen planerischen Schwerpunkt darstellt, erfordert sie auch nach Ansicht des Bundesrates die Mitwirkung des Parlamentes. Hinzu kommt, dass die Umsetzung der Finanzplanung durch die Bewilligung von Zahlungs- und Verpflichtungskrediten sowieso in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Räte fällt. Aus dieser Sicht hat der Bundesrat im Grundsatz nichts dagegen einzuwenden, wenn die Bundesversammlung zukünftig auch die Finanzplanung und den Legislaturfinanzplan in Form eines einfachen Bundesbeschlusses beschliesst. Damit können die Finanzplanung und der Legislaturfinanzplan politisch besser verankert werden, und der Bundesrat erhofft sich dadurch eine zusätzliche Wirkung und eine vermehrte Steuerung unter Mithilfe des Parlamentes.

Allerdings ist der Bundesrat der Meinung, dass sich diese Mitwirkung auf die wesentlichen Punkte zu beschränken hat. Ihre Kommission beantragt, den Finanzplan auf der Ebene der einzelnen Sachgruppen zu beschliessen. Der Bundesrat ist der Meinung, dass dies nicht der richtige Weg ist. Die Finanzplanung basiert bereits heute auf der funktionalen Gliederung nach Aufgabengebieten, das sind z. B. die soziale Wohlfahrt, der Verkehr, die Landesverteidigung oder etwa die Landwirtschaft. Diese funktionale Betrachtungsweise trägt den politisch bedeutsamen Aufgabenbereichen explizit Rechnung, und der Bundesrat ist der Meinung, dass deshalb die zukünftigen Planungsbeschlüsse aufgrund dieser Ausgabenbereiche zu erfolgen haben.

Noch ein Wort zu den Einnahmen, die Ihre Kommission ebenfalls in den Legislaturfinanzplan aufnehmen möchte: Die Einnahmen können weder mit dem Voranschlag noch im Rahmen der Finanzplanung beeinflusst werden, weil sie im Wesentlichen durch Gesetze gesteuert werden. Es handelt sich bei den im Finanzplan enthaltenen Angaben lediglich um mehr oder weniger zutreffende Schätzungen. Eine Beschlussfassung durch das Parlament vermag daran nichts zu ändern, eben weil die Einnahmen durch die Gesetze bestimmt sind.

Deshalb beantragt Ihnen der Bundesrat einen neuen Absatz 4, den er allerdings auch im FHG geregelt haben möchte. Eine weitere Bedingung des Bundesrates besteht darin, dass diese Planungsbeschlüsse einer gewissen Flexibilität unterworfen sein sollten und weder den Handlungsspielraum des Bundesrates noch denjenigen des Parlamentes unangemessen einschränken sollten. Künftige Realisierungsschritte im Finanzbereich dürfen daher nicht definitiv und detailliert im Finanzplan oder im Legislaturfinanzplan festgelegt werden. Bei wesentlichen Änderungen, z. B. solchen der wirtschaftlichen Lage, muss deshalb die Flexibilität gewahrt bleiben können, und sowohl der Bundesrat wie

auch das Parlament müssen von diesen Planungsvorgaben abweichen können.

Der Bundesrat kann sich mit einem einfachen Bundesbeschluss für die Finanzplanung und den Legislaturfinanzplan einverstanden erklären und stimmt einem solchen Bundesbeschluss ausdrücklich zu. Allerdings möchte er ihn weniger detailliert geregelt haben, als dies die Kommission beantragt, und er legt diesem Bundesbeschluss deshalb nicht die Sachausgaben zugrunde, sondern die Ausgabenbereiche nach der heutigen funktionalen Gliederung des Finanzplanes.

Was die Platzierung betrifft, beantragt Ihnen der Bundesrat, die Finanzplanung und die Legislaturfinanzplanung im FHG zu regeln, wo auch die übrigen finanzrelevanten Instrumente geregelt werden, die ebenfalls für Ihr Parlament gelten.

Ich bitte Sie, die Abstimmung einerseits zur Platzierung und andererseits zum Inhalt dieser einfachen Bundesbeschlüsse getrennt durchzuführen.

Walker Felix (C, SG): Die neue Bundesverfassung hat der Bundesversammlung eine ganze Reihe von Mitwirkungsrechten zugeordnet, beispielsweise in der Frage der Aussenpolitik, aber auch bei wichtigen Planungsfragen, etwa bei der Legislaturplanung, beim Legislaturfinanzplan und beim eigentlichen rollenden Finanzplan, von dem wir jetzt sprechen. Sie wissen, dass der Bundesversammlung die Oberaufsicht obliegt, insbesondere aber auch die Budgethoheit, und das trifft in hohem Masse für den Finanzplan zu. Auch bisher hat der Bundesrat mit Verweis auf das Finanzaushaltsgesetz beantragt, dass die Bundesversammlung von einem Finanzplan lediglich Kenntnis nehmen soll. Das widerspricht dem Inhalt der Bundesverfassung, nämlich dem dort verankerten aktiven Mitwirkungsrecht. Einfluss soll das Parlament nehmen und nicht nur Kenntnis. Ob wir zustimmend oder ablehnend Kenntnis davon nehmen, an der rechtlichen Wirkungslosigkeit ändert sich nichts.

Warum ist der Finanzplan für das Parlament so wichtig? Jeder, der bereits in einem Budgetprozess dabei war, auch in der Finanzkommission, wird bestätigen können, dass wir diesbezüglich relativ ohnmächtig sind. Wenn Bundesrat und Verwaltung diesen Finanzplan bzw. das Budget einmal zurecht gelegt haben, ist es sehr schwierig, daran namhafte Korrekturen vorzunehmen. Auf der anderen Seite haben wir ein Finanzleitbild, das zwar die Zielrichtung angibt, dem aber die Verbindlichkeit abgeht. Der Finanzplan wäre also genau ein solches wirksames Steuerungsinstrument für die mittelfristige Finanzplanung.

Wo soll man das regeln? Der Bundesrat beantragt Ihnen, dass man das im Finanzaushaltsgesetz regelt, und kommt uns jetzt auch ein Stück weit entgegen, indem er nun auch auf den einfachen Bundesbeschluss kommt. So weit, so gut. Aber wenn ich dort lese «Gegenstand des Bundesbeschlusses ist die Grobgliederung der Ausgaben nach Aufgabengebieten», dann muss ich sagen, dass wir für einen «Kontenplan» nicht zu haben sind. Den soll machen, wer will. Wenn die Finanzkommissionen und das Parlament Einfluss nehmen sollen, dann müssen sie inhaltlich, dann müssen sie materiell Einfluss nehmen können.

Nachdem die Frage, wo es geregelt werden soll, nicht geklärt ist, beantrage ich Ihnen – das ist auch eine Frage der Rechtssystematik –, dass wir der Kommission zustimmen. Man kann sich nämlich zu Recht fragen, ob das im Finanzaushaltsgesetz geregelt werden soll, in einem Gesetz, das die Beamten handhaben, oder eben im Parlamentsgesetz, wo die Milizparlamentarier darauf angewiesen sind, dass es für das Milizsystem benutzerfreundlich ist. Ich empfehle Ihnen also, der Kommission zuzustimmen.

Vollmer Peter (S, BE): Es sind jetzt zwei Dinge zu entscheiden: das eine ist die Platzierung dieser Regelung entweder im Parlamentsgesetz oder im Finanzaushaltsgesetz, und das andere ist dann noch die materielle Ausgestaltung.

Ich kann mich in den Überlegungen und Schlussfolgerungen dem Votum von Herrn Walker Felix anschliessen. Er hat hier

sehr gut dargestellt und meines Erachtens indirekt auch klar begründet, weshalb diese Bestimmung ins Parlamentsgesetz gehört. Wir vergessen ja oft, dass eigentlich das Budgetrecht und damit auch das Recht zur Finanzplanung und Legislaturfinanzplanung das ursprünglichste und ursprünglichste Instrument des Parlamentes überhaupt ist. So haben sich Parlamente ursprünglich gebildet, indem sie nämlich über die Kasse verfügt und damit auch die politische Steuerung vorgenommen haben. Es ist deshalb eigentlich auch nahe liegend, dass wir die Fragen des Finanzplanes und des Legislaturfinanzplanes im Parlamentsgesetz behandeln; das gehört nicht ins FHG. Schon nur aus diesen grundsätzlichen systematischen Überlegungen möchte ich Sie bitten, dem Antrag des Bundesrates nicht zuzustimmen.

Wir haben jetzt auch gehört, dass uns der Bundesrat nachträglich, sozusagen als Einzelantrag, eine neue Fassung von Artikel 23 Absätze 3 und 4 FHG unterbreitet, mit einer Lösung, die uns etwas entgegenkommt. Auch mit einem einfachen Bundesbeschluss sollen wir hier verbündlichen Einfluss nehmen können. Er reduziert aber den Inhalt dieses Bundesbeschlusses auf die Grobzahlen, und ich meine, dass es nicht angebracht wäre, dass wir uns ausgerechnet in diesem zentralen Kernstück der Mitwirkung des Parlamentes auf eine recht unbestimmte Ebene begeben. Dies meines Erachtens umso weniger, als der Antrag des Bundesrates in der Kommission nicht behandelt werden konnte; in der Kommission hat der Bundesrat bisher nur die Haltung vertreten, die Bestimmung gehöre ins FHG. Er hat dann wahrscheinlich gedacht, es werde dann dort irgendwie geregelt. Man hätte eigentlich daraus schliessen können, der Bundesrat werde die bisher im Entwurf zum Parlamentsgesetz enthaltenen Bestimmungen eins zu eins ins FHG transferieren; nicht einmal das will er jetzt tun.

Ich empfehle deshalb dem Rat, der Kommission zu folgen und dem Transfer ins FHG nicht zuzustimmen. Sollten Sie dennoch zustimmen, beantrage ich subsidiär, nicht auf eine jetzt abweichende Regelung einzutreten, wie sie uns der Bundesrat quasi in der Form eines Einzelantrages unterbreitet. Halten wir fest am Beschluss der Kommission. Es ist eine Angelegenheit, die wir mit dieser expliziten Vorgabe der Mitwirkung des Parlamentes sowohl im Finanzplan als auch im Legislaturfinanzplan festgelegt haben.

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: C'est vrai qu'en considérant la nouvelle proposition du Conseil fédéral concernant l'article 172 – mais on le traite déjà à l'article 142 – on voit que tout n'est pas clair.

Je dois vous avouer que nous n'avons pas analysé cette proposition en commission. Je constate par contre, et cela avec plaisir, que le Conseil fédéral adopte notre vision d'un projet d'arrêté fédéral simple pour ce qui concerne le plan financier. Par contre, cela montre une certaine incohérence de la part du Conseil fédéral en ce qui concerne les autres planifications.

La nouvelle proposition n'a plus que deux divergences avec la proposition de la commission.

1. Le Conseil fédéral voudrait régler ce problème dans la loi fédérale sur les finances de la Confédération. La commission a décidé, à l'unanimité, le 7 septembre 2001, de maintenir sa proposition à ce sujet, car il lui semble que le plan financier est une chose extrêmement importante et qu'il doit figurer dans la loi sur le Parlement.

2. Le Conseil fédéral veut soumettre à l'arrêté fédéral simple uniquement les dépenses, mais pas les recettes. Le deuxième point n'a pas pu être vérifié par notre commission. Le Conseil fédéral a probablement raison sur ce point, je ne peux pas en faire l'analyse. Ceci devrait être vérifié et il y a donc un doute quant à introduire dans la loi cette proposition du Conseil fédéral.

Je vous propose donc de maintenir pour l'instant la proposition de la commission. La commission du Conseil des Etats pourra toujours vérifier la nécessité d'introduire les recettes également dans l'arrêté fédéral simple et surtout, j'espère qu'elle va soutenir la proposition de la commission d'introduire cet aspect dans la loi sur le Parlement.

C'est donc à l'unanimité que la commission vous invite à adopter sa proposition, tout en acceptant qu'il y ait une divergence avec le Conseil des Etats, afin que nous puissions en faire l'analyse en commission.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Nach Meinung der Kommission hat die Abstimmung über Artikel 142 Auswirkungen auf den Antrag des Bundesrates zu Artikel 172 Ziffer 7. Der Bundesrat beantragt eine gesonderte Abstimmung. Die Kommissions- und Fraktionssprecher sind der Auffassung, dass eine gesamthaft Abstimmung durchgeführt werden muss, weil die Formulierung eine getrennte Abstimmung nicht erlaubt und das Anliegen im Ständerat noch einmal überprüft werden soll. – Frau Bundeskanzlerin Huber-Hotz ist damit einverstanden, dass wir nur eine Abstimmung durchführen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 118 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 3 Stimmen

Art. 143, 144

Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Art. 143, 144

Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die Kommission stimmt dem Antrag des Bundesrates zu.

Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission

Art. 145

Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Art. 145

Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

Adhérer au projet CIP-CN

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Angesichts Ihrer Entscheide zu Artikel 28 sowie nach den Diskussionen, die ich am Rande der Debatte führen konnte, bin ich bereit, auf den Antrag in diesem Bereich zu verzichten und nicht daran festzuhalten, dass die Legislaturplanung nur zur Kenntnis genommen werden muss. Ich bin also einverstanden, dass Sie das mit einem einfachen Bundesbeschluss beschliessen wollen.

Weil wir beim Thema der Legislaturplanung sind, möchte ich aber die Gelegenheit benutzen und auf den eindrücklichen Appell von Herrn Eggly in der Eintretensdebatte zu sprechen kommen. Er hat uns daran erinnert, dass das Parlament eigentlich über wichtige Grundsatzfragen zu entscheiden hat. Ich denke, dass die Legislaturplanung gerade hier der Anlass sein wird, um eben die Grundsatzdebatten zu führen, mit denen sowohl das Parlament wie auch der Bundesrat konfrontiert sind. Insofern, denke ich, relativieren sich auch einige Detailfragen, die wir hier im Parlamentsgesetz behandeln. Ich möchte Sie daran erinnern, dass wir gerade in dem



letzten zwei Wochen mit wesentlichen Grundsatzfragen konfrontiert wurden, die noch einer Lösung bedürfen.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Frau Bundeskanzlerin Huber-Hotz hat den Antrag des Bundesrates zu Artikel 145 Absätze 1 und 5 zurückgezogen.

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Art. 146

*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*

*Neuer Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf SPK-NR*

Art. 146

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

*Nouvelle proposition de la commission
Adhérer au projet CIP-CN*

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Ich möchte bei Artikel 146 Absatz 2 die Begründung, die im Bericht steht, nicht wiederholen. Ich bitte Sie, darüber abzustimmen.

Leuthard Doris (C, AG): Bei den Artikeln 145, 146 und 147 geht es um wichtige Fragen. Es geht um die Frage der Machtverteilung zwischen Parlament und Bundesrat. Nach Meinung der Kommission soll der Bundesrat für die Legislaturplanung nicht nur einen Bericht unterbreiten, sondern auch den Entwurf zu einem einfachen Bundesbeschluss, in dem die Ziele der Planung festgehalten sind. Somit kann das Parlament nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern den Inhalt dieses Bundesbeschlusses – sprich: die Ziele der Legislatur – bestimmen. Diese Machtverlagerung wäre an sich wünschenswert, wie auch die Folge, dass die Ziele der Legislaturplanung mehr Gewicht und Verbindlichkeit erhalten. Der Bundesrat wirft aber die berechtigte Frage auf, ob das unserer Verfassung entspricht. Artikel 173 Absatz 1 Litera g der Bundesverfassung hält fest, dass die Bundesversammlung «bei den wichtigen Planungen der Staatstätigkeit» mitwirkt. Mitwirken bedeutet aber nicht entscheiden und bestimmen. Diese Kompetenz ist in Artikel 180 Absatz 1 der Bundesverfassung vielmehr dem Bundesrat zugeordnet. Wir sind daher der Meinung, dass in diesem Fall effektiv der Version des Bundesrates der Vorzug zu geben ist, weil sie mit der Verfassung kohärent ist.

In Artikel 147, bei dem es um andere Planungen und Berichte geht, hat die SPK ihre Meinung geändert und stimmt nun die Version des Bundesrates zu, wonach also weitere Planungen und Berichte der Bundesversammlung nur zur Kenntnis gebracht werden und es dem Bundesrat überlassen ist, ob er im Einzelfall einen verbindlichen Bundesbeschluss erwirken will. Es ist konsequent, wenn man bei den Artikeln 145 und 147 dieselbe Lösung wählt. Es ist widersprüchlich, bei den beiden Planungsinstrumenten nicht dieselbe Lösung zu unterstützen.

Im Bereich der Aussenpolitik ist nach Ansicht der Mehrheit der CVP-Fraktion dem neuen Antrag der Kommission und damit dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen, weil dieser der Verfassung entspricht. Artikel 166 der Bundesverfassung spricht auch hier von Beteiligung an der Gestaltung der Aussenpolitik und nicht von Mitbestimmung oder gar Bestimmung durch das Parlament. Die Beteiligung an der Gestaltung ist nach Ansicht der Mehrheit der CVP-Fraktion durch Artikel 151 des Parlamentsgesetzes sichergestellt, in dem die Informations- und Konsultationsrechte der Aussenpolitischen Kommissionen ausdrücklich geregelt sind. Die CVP-Fraktion wird daher in beiden Fällen den Antrag des Bundesrates und bei Artikel 147 somit auch den neuen Antrag der Kommission unterstützen.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Frau Bundeskanzlerin Huber-Hotz zieht den Antrag des Bundesrates zu Artikel 146 Absatz 1 zurück.

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Art. 147

*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*

*Neuer Antrag der Kommission
Abs. 1–3*

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Abs. 4

Die Bundesversammlung kann zu den weiteren Planungen und Berichten Grundsatzbeschlüsse fassen.

Abs. 5

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Antrag Gysin Remo

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Antrag Zbinden

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Art. 147

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

Nouvelle proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Al. 4

L'Assemblée fédérale peut prendre des décisions de principe relatives aux autres planifications ou rapports.

Al. 5

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Proposition Gysin Remo

Al. 2

Adhérer au projet CIP-CN

Proposition Zbinden

Al. 3

Adhérer au projet CIP-CN

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat dankt der vorberatenden Kommission, dass sie sich in weiten Teilen seinen Anträgen angeschlossen hat. In Absatz 1 möchten Kommission und Bundesrat verankern, dass neben den explizit im Gesetzentwurf erwähnten auch weitere Planungen und Berichte der Bundesversammlung unterbreitet werden können. Die Unterbreitung – das soll mit der Neufassung präzisiert werden – erfolgt zur Information und zur Kenntnisnahme der Bundesversammlung. Damit ist der Grundsatz im Gesetz verankert.

In Absatz 2 beantragen Ihnen Kommission und Bundesrat, die Kompetenz des Bundesrates zu verankern, bei Bedarf der Bundesversammlung die Ziele und Schlussfolgerungen wichtiger Planungen in Form des Entwurfs zu einem einfachen Bundesbeschluss zu unterbreiten. Diese ausnahmsweise Verwendung des einfachen Bundesbeschlusses rechtfertigt sich deswegen, weil Situationen denkbar sind, in welchen sich der Bundesrat für wichtige Planungen des parlamentarischen Rückhalts versichern möchte. Der einfache Bundesbeschluss wird damit als ein Planungsinstrument des Bundesrates verankert. Das ist sachlich gerechtfertigt, weil die Verfassung dem Bundesrat die Planungskompetenz zuweist.

In Absatz 3 beantragen Ihnen die vorberatende Kommission und der Bundesrat gemeinsam, den wichtigen Bericht zur

Aussenpolitik der Schweiz besonders im Gesetz zu erwähnen. Gleichzeitig wird damit auch die Periodizität der Berichterstattung verankert. Eine Berichterstattung ist aus Sicht des Bundesrates jedoch nur dann sinnvoll, wenn sich die aussenpolitischen Rahmenbedingungen spürbar geändert haben.

Was Absatz 4 betrifft, kann ich mich der Kommission anschliessen und damit auch dem Vorschlag, dass das Parlament bei wichtigen Planungen selber einen Bundesbeschluss vorlegen kann. Der Bundesrat kann sich diesem Antrag anschliessen, entgegen dem, was auf der Fahne erwähnt ist.

Gysin Remo (S, BS): Es sind hier in Artikel 147 Berichte und Planungen angesprochen, die nicht von Gesetzes wegen notwendig sind. In Absatz 1 sind irgendwelche Berichte angesprochen. Dass diese uns nur zur Kenntnis oder zur Information vorgelegt werden, ist für mich problemlos.

Bei Absatz 2 hingegen handelt es sich ausschliesslich um wichtige Berichte oder Planungen. Hier, wo Wichtigkeit gegeben ist, habe ich kein Verständnis dafür, dass das Ermessen, wie Beschluss gefasst werden soll, welche Bestätigung diese Berichte erfahren und ob sie uns überhaupt vorgelegt werden sollen, dem Bundesrat überlassen werden soll. Das ist unsere parlamentarische Angelegenheit, und wir müssen heute festlegen, dass uns wichtige Berichte vorzulegen sind. Wenn Artikel 173 der Bundesverfassung in Absatz 1 Litera g besagt – die CVP-Sprecherin hat es erwähnt –: «Die Bundesversammlung wirkt bei den wichtigen Planungen der Staatstätigkeit mit», dann haben wir das wörtlich zu nehmen.

Es wird unterschieden zwischen Information, Konsultation und Mitwirkung. Mir ist schleierhaft, wie Frau Leuthard sagen kann, Mitwirkung sei nicht Mitentscheidung. Das ist eine Neudeinition, die völlig fremd und aus der Luft gegriffen ist. Mitwirkung heisst auch Mitentscheidung. Die Mitwirkung bei unserem Gegenstand ist zudem nicht nur in Artikel 173, sondern auch in Artikel 184 der Bundesverfassung der Bundesverfassung festgehalten.

Wir sollten bei dieser Gelegenheit auch schauen, wie die Mitwirkung der Kantone geregelt ist. Wir haben mit Artikel 55 der Bundesverfassung insbesondere den Kantonen ein ausserordentlich grosses Mass an Mitbestimmung in aussenpolitischen Fragen gegeben. Wir sollten uns selbst nicht hinter die Kantone zurückstellen. Die Kantone können die Verhandlungsmandate mitbestimmen; sie sind sogar eingeladen, in Verhandlungsdelegationen mitzuwirken. So weit gehen wir hier nicht. Aber wenn Sie uns jetzt noch verbieten wollen, wichtige Planungsschritte, wichtige Ziele, wichtige Berichte des Bundesrates nicht mehr mit Beschlussfassung zu genehmigen oder darüber mitzuentscheiden, dann beschneiden wir selbst unsere Rechte auf eine Art und Weise, wie wir das nicht tun sollten!

Heute Morgen haben Sie in Artikel 28 beschlossen, dass die Bundesversammlung generell zu Planung und Zielsetzung Beschluss fasst – mit einfachen oder anderen Bundesbeschlüssen. Es hätte keine Logik und wäre auch nicht kohärent, wenn Sie jetzt plötzlich in Artikel 147 einen Unterschied zu diesen Beschlüssen machen würden. Sie sollten auch keinen Unterschied zu den Beschlüssen und Zielsetzungen machen, wie sie in der Legislaturplanung festgehalten sind. Das ist keine Kohärenz, hat keine Logik. Das hat die Staatspolitische Kommission auch gesehen und sich dann einfach in einer Nacht-und-Nebel-Aktion vom Bundesrat über den Tisch ziehen lassen.

Ich bitte Sie, hier dem neuen Antrag der Staatspolitischen Kommission nicht zu folgen.

Es gibt zwei Gutachten zu diesem Gegenstand: eines des Bundesamtes für Justiz, das andere von Professor Bernhard Ehrenzeller, das er am 17. März 2000 vorgelegt hat. Beide bestätigen, dass es dem Parlament ansteht, einfache Bundesbeschlüsse und Bundesbeschlüsse zu solchen Angelegenheiten zu erlassen, wie sie jetzt zur Beschlussfassung vorliegen.

Ich bitte Sie, meinem Einzelantrag zu folgen.

Zbinden Hans (S, AG): Es geht um den Bereich Aussenpolitik und da wiederum um den aussenpolitischen Bericht – um einen Bericht notabene, den wir ungefähr alle zehn Jahre vom Bundesrat vorgelegt bekommen und zu dem wir jeweils Stellung nehmen können. Bis jetzt konnten wir ihn zur Kenntnis nehmen. Weil dieser Bericht als prospektiver Bericht derart wichtig ist, stelle ich Ihnen den Antrag, dass wir ihn zukünftig in der Erlassform eines einfachen Bundesbeschlusses beschliessen.

Weshalb beantrage ich das? Im Verlauf der letzten zehn Jahre ist die Aussenpolitik die wichtigste politische Wachstumsbranche gewesen. Früher hat der Bundesrat diesen Bereich selbstständig operativ behandelt, in einer Zeit, als sich die schweizerische Aussenpolitik eigentlich nur auf die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik beschränkte. Durch die zunehmende Internationalisierung hat die Aussenpolitik in der Schweiz eine viel wichtigere Dimension angenommen. Ich finde es wichtig, dass wir in diesem aussenpolitischen Feld, das wir ja in der breiten Bevölkerung verankern wollen, den Bericht eben nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern ihm eine Bedeutung zumessen und ihn am Ende in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses erlassen.

Merkwürdig war für mich, dass die Staatspolitische Kommission zuerst in der Botschaft, in ihrem ersten Entwurf, den aussenpolitischen Bericht als derart wichtig eingestuft hat, dass es für sie klar war, dass dieser den Status eines einfachen Bundesbeschlusses behalten sollte. Aus für mich nicht nachvollziehbaren Gründen ist die Kommission dann von ihrer ursprünglichen Haltung abgekommen und hat wahrscheinlich – das ist meine Spekulation – diese Erlassform wegen des bundesrätlichen Drucks zurückgenommen und ist zurückgekehrt zur Form, die wir bereits kennen. Ich verstehe, dass der Bundesrat Mühe damit hat, aber ich möchte Sie zum Schluss daran erinnern, dass in der Aussenpolitik zwischen Parlament und Bundesrat das neue dialogische Prinzip in die Bundesverfassung Eingang gefunden hat. Denn in der Bundesverfassung steht ganz klar, dass sich die Bundesversammlung an der Ausgestaltung der Aussenpolitik beteiligt. Das wichtigste strategische Instrument, das wir dazu haben, ist der aussenpolitische Bericht. Wann wollen wir denn sonst an dieser Ausgestaltung mit Einfluss partizipieren? – Ich bekomme vom Präsidenten ein Zeichen, das ich nicht interpretieren kann.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die Meinung ist, dass Sie die fünf Minuten noch nicht ausgeschöpft haben. Aber es freut uns, dass sich auch ein Redner ohne Manuscript auf vier Minuten beschränken kann.

Zbinden Hans (S, AG): Dann sage ich zum Schluss noch zwei Sätze: Das Parlament hat auch in der Aussenpolitik ein Selbstbewusstsein. Dieses Selbstbewusstsein muss hier zur Geltung kommen.

Gross Andreas (S, ZH): Ich denke, wenn die SPK jetzt nochmals eine Kommissionssitzung machen würde, dann würde sie sich nicht mehr so für den Antrag des Bundesrates aussprechen, wie es auf der Fahne steht. Die Sprecherin der CVP-Fraktion hat nicht gesehen, dass der Bundesrat auf unseren Antrag zurückgekommen ist, bei der Legislaturplanung einen verbindlichen einfachen Bundesbeschluss vorzusehen. Wenn man das aber bei der Legislaturplanung tut, dann muss man es erst recht beim Bericht zur Aussenpolitik tun, der ja ein prospektiver Bericht ist, genauso wie die Legislaturplanung, und nicht, wie einige gemeint haben, einfach nur eine Geschichtsveranstaltung. Bei einem prospективen Bericht zur Aussenpolitik haben wir nicht nur die Pflicht, etwas zur Kenntnis zu nehmen, sondern uns – gemäss Verfassung – an der Gestaltung zu beteiligen. Das heisst auch, sagen zu dürfen, wie wir was sehen.

Ich möchte mich ganz entschieden dagegen wehren, Frau Leuthard, dass Sie glauben, Artikel 166 Absatz 1 der Bundesverfassung – «Die Bundesversammlung beteiligt sich an der Gestaltung der Aussenpolitik» – bedeute weniger, als wenn es hiesse, die Bundesversammlung bestimmo mit. Mit-

gestalten ist mehr als Mitbestimmung. Es ist umfassender, das darf ich Ihnen sagen als einer, der in der Kommission um diese Formulierungen gerungen hat. Wenn Sie hier solche Interpretationen von sich geben, dann mildern Sie den Inhalt, der von jenen beabsichtigt war, die sich an dieser Formulierung beteiligt haben. Wenn wir die Legislaturplanung mitgestalten, dann sollen wir auch – gerade aufgrund der Bundesverfassung, die uns in Artikel 173 auch diese Planungskompetenz gibt, wie Sie selber gesagt haben – bei der aussenpolitischen Zukunftsgestaltung nicht nur einfach etwas zur Kenntnis nehmen dürfen; sondern es sollte, wie Herr Zbinden Ihnen unter Berufung auf Absatz 2 beantragt, auch dort die Form des einfachen Bundesbeschlusses zur Beschlussfassung vorgesehen werden.

Aus Erfahrung kann ich Ihnen sagen, dass uns nur das veranlasst, uns auch mit der Sache zu identifizieren, weil wir dann im Detail dazu Stellung nehmen können. Diese Identifikation, diese Stellungnahme vonseiten des Parlamentes ist auch im Interesse des Bundesrates, weil es ihm nur so möglich ist, uns in den Lernprozess einzubeziehen. Es ist ein fataler Irrtum, wenn der Bundesrat meint, er könne unter Zurückdrängung des Parlamentes die richtige Politik machen, ganz im Gegenteil: Wenn er uns in den Lernprozess einschliesst, dann trägt das, was er macht, auch besser. Es ist ganz wichtig, dass er hier das Parlament nicht aussen vor lässt. Ich bin fast sicher: Wenn die SPK hier nochmals über die Bücher gehen dürfte, in Kenntnis dessen, was die Bundeskanzlerin bis jetzt getan hat, dann würden wir von der SPK Ihnen hier im Plenum etwas anderes beantragen. Deshalb bitte ich Sie, dies ohne SPK auch selber zu tun und den Anträgen Gysin Remo und Zbinden zuzustimmen.

Baader Caspar (V, BL), für die Kommission: Bei den weiteren Planungen und Berichten ist die Kommission dem Antrag des Bundesrates gefolgt und lehnt die von den Kollegen Gysin Remo und Zbinden aufgenommenen ursprünglichen Fassungen ab. Der Unterschied liegt darin, dass die ursprüngliche Fassung der Kommission den Bundesrat verpflichten wollte, auch die Ziele und Schlussfolgerungen wichtiger weiterer Planungen und Berichte zwingend in Form eines Entwurfes zu einem einfachen Bundesbeschluss zu unterbreiten, was eine blosse Kenntnisnahme verunmöglicht hätte.

Laut Artikel 173 Absatz 1 Litera g der Bundesverfassung ist aber eine Mitwirkung nur für wichtige Planungen der Staats-tätigkeit vorgesehen. Die Kommission war der Meinung, dass dazu sicher die vorausschauenden Instrumente wie Finanz- und Legislaturplanung gehören. Sie hat dort zwingend den einfachen Bundesbeschluss vorgesehen und hat bewusst auch eine Trennung zu den übrigen Planungen und Berichten, z. B. zum aussenpolitischen Bericht, akzeptiert. Daher hat sich die Kommission hier der Kann-Formulierung des Bundesrates angeschlossen.

Ich bitte Sie namens der Kommission, ihren Anträgen zu folgen.

Abs. 1 – Al. 1

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die Kommission stimmt dem Antrag des Bundesrates zu.

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 72 Stimmen
Für den Antrag Gysin Remo 42 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 74 Stimmen
Für den Antrag Zbinden 43 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Präsident (Hess Peter, Präsident): Der Bundesrat ist jetzt mit dem Antrag der Kommission einverstanden.

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Abs. 5 – Al. 5

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die Kommission ist mit dem Streichungsantrag des Bundesrates einverstanden.

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Art. 148

Antrag der Kommission: BBI

Art. 148

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 149

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 3

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Abs. 4

Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Rats-präsidium definitiv. Für die Vorbereitung dieses Entscheides kann das Präsidium ohne Einschränkungen Einsicht in Unterlagen des Bundesrates und der Bundesverwaltung neh-men.

Art. 149

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

Ai. 3

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Ai. 4

Si le désaccord persiste, le collège présidentiel statue. Pour préparer sa décision, il peut consulter tous dossiers utiles du Conseil fédéral et de l'administration fédérale.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Sie haben bei Artikel 8 bereits über das Verfahren bei Uneinigkeit in Bezug auf die Herausgabe von Akten – in Absatz 3 gemäss Bun-desrat und in Absatz 4 gemäss Ihrer Kommission – entschie-den. Hier ist ein identischer Entscheid zu fällen. Sie können den Entscheid von Artikel 8 Absatz 3 hier übernehmen.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3, 4 – Al. 3, 4

Präsident (Hess Peter, Präsident): Es gilt der Entscheid, den Sie bei Artikel 8 getroffen haben.

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Art. 150

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

*Neuer Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf SPK-NR*

Art. 150

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

*Nouvelle proposition de la commission
Adhérer au projet CIP-CN*

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Beim Konsultationsrecht der parlamentarischen Kommissionen zu Verordnungen des Bundesrates geht es um ein neues Instrument, das bei einer seriösen Handhabung – auch wenn man nur zurückhaltend davon Gebrauch macht, wie Ihre Kommission es vorschlägt – zu einem wesentlichen Mehraufwand führt. Mit diesem neuen Instrument sollen alle Verordnungen des Bundesrates von den Kommissionen begutachtet werden können. Ich möchte Ihnen nur einige Zahlen nennen: Der Bundesrat verabschiedet pro Jahr rund 40 bis 60 Verordnungen, die er in die Konsultation, also in die Vernehmlassung gibt. Daneben verabschiedet der Bundesrat ohne Vernehmlassung jährlich in rund 250 Fällen weitere neue Verordnungen oder ändert bestehende Verordnungen ab. Es handelt sich also um einen wesentlichen Bereich des Verordnungsrechtes des Bundesrates, der hier potenziell dem Konsultationsrecht der Kommissionen unterstellt werden könnte. Ich denke Folgendes: Wenn von diesem Instrument überhaupt Gebrauch gemacht werden soll, dann nur sehr zurückhaltend.

Der Bundesrat beantragt Ihnen, an der heutigen Regelung festzuhalten, die erst seit zwei Jahren in Kraft ist, wonach nur jene Verordnungen den Kommissionen zur Konsultation zugestellt werden, die ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden.

Mit diesem Instrument haben wir zurzeit noch keine Erfahrungen machen können. Es ist aus Sicht des Bundesrates deshalb sinnvoll, dass mit dem bestehenden Instrument, das die wichtigen Verordnungen betrifft, zuerst Erfahrungen gesammelt werden, bevor die Regelungen auf das gesamte Verordnungsrecht des Bundesrates ausgeweitet werden.

Ich beantrage Ihnen deshalb im Namen des Bundesrates, an der heutigen Regelung, die in Artikel 47a des Geschäftsverkehrsgesetzes verankert ist, festzuhalten und dieses Konsultationsrecht auf jene Verordnungen zu beschränken, die ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden.

Ich bitte Sie, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Baader Caspar (V, BL), für die Kommission: Bei Artikel 150 Absatz 1 geht es um das Konsultationsverfahren beim Erlass von Verordnungen, welches bereits im allgemeinen Teil – in Artikel 23 Absatz 3 – beschlossen worden ist. Anders als die Kommission will der Bundesrat dieses Konsultationsrecht – es ist keine Pflicht, sondern nur ein Recht – der zuständigen Kommissionen auf jene Verordnungen beschränken, die «in erheblichem Ausmass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen» werden.

Dagegen will die Kommission einstimmig ein uneingeschränktes Konsultationsrecht für alle Verordnungen. Sie ist klar der Meinung, dass es hier nicht um ein Entscheidungsrecht der Kommissionen geht, sondern nur um ein Konsultationsrecht, und dass deshalb mit diesem Recht die Verordnungskompetenz des Bundesrates nicht tangiert wird. Ich bitte Sie daher, der einstimmigen Kommission zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 96 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 5 Stimmen

Art. 151

Antrag der Kommission: BBI

Art. 151

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 152

*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 4

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Art. 152

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

Nouvelle proposition de la commission

Al. 4

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Abs. 1–3, 5 – Al. 1–3, 5

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die Kommission stimmt dem Antrag des Bundesrates zu.

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Art. 153

*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*

Neuer Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Art. 153

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

Nouvelle proposition de la commission

Adhérer au projet CIP-CN

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Hier geht es um die Informationsrechte der Delegationen von Aufsichtskommissionen. Ihre Kommission beantragt Ihnen, für beide Delegationen der Aufsichtskommissionen, sowohl für die Geschäftsprüfungsdelegation wie für die Finanzdelegation, die Einsichtnahme in das Mitberichtsverfahren des Bundesrates zu ermöglichen. Der Bundesrat möchte an der heutigen Regelung festhalten, wonach die Einsicht in die Akten des Mitberichtsverfahrens nur auf die Finanzdelegation und die PUK beschränkt bleibt. Er möchte nicht, dass dies auch für die Geschäftsprüfungsdelegation zutrifft, die einen wesentlich eingeschränkteren Aufgabenbereich hat als die Finanzdelegation. Er schlägt Ihnen deshalb eine differenzierte Lösung vor und beantragt Ihnen, die Geschäftsprüfungsdelegation vom Recht auf Einsicht in das Mitberichtsverfahren auszunehmen. Das Einsichtsrecht der Finanzdelegation soll wie bis anhin unverändert belassen werden. Ich bitte Sie, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Janiak Claude (S, BL): Ich möchte Ihnen beliebt machen, der Kommission zu folgen, und zwar schlicht und einfach deshalb, weil der Antrag des Bundesrates die Verfassung verletzt – wir haben das damals auch in der Kommission mit aller Deutlichkeit zu hören bekommen. In Artikel 169 Absatz 2 ist zu lesen: «Den vom Gesetz vorgesehenen besonderen Delegationen der Aufsichtskommissionen können keine Geheimhaltungspflichten entgegengehalten werden.» Diese Delegationen sind bekanntlich die Delegationen der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommissionen. Es ist mit der Verfassung nicht vereinbar, hier Unterschiede zwischen diesen Delegationen zu konstruieren. Beide Gremien sind gleich zusammengesetzt, sie stehen auf der gleichen Ebene und müssen gleich behandelt werden. Es geht nicht an, hier an-



diesen Hierarchien etwas zu rütteln. Die Verfassung ist hier klar. Wir haben eine neue Verfassung, und wenn die Praxis früher anders gewesen sein sollte, muss das deshalb entsprechend auf die heutige verfassungsrechtliche Grundlage gestellt werden.

Baader Caspar (V, BL), für die Kommission: Artikel 153 regelt die Informationsrechte der Delegationen der Aufsichtskommissionen. Die Kommission will, dass das Informationsrecht dieser Delegationen auch Unterlagen umfasst, die der unmittelbaren Entscheidfindung des Bundesrates dienen. Sie will sich in diesen Bereichen – gestützt auf Artikel 169 Absatz 2 der Bundesverfassung – generell für alle Delegationen der Aufsichtskommissionen nicht mit einem besonderen Bericht des Bundesrates begnügen.

Daher bitte ich Sie, der Kommission zu folgen.

*Abs. 1, 3 – Al. 1, 3
Angenommen – Adopté*

Abs. 2, 2bis – Al. 2, 2bis

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die Abstimmung gilt auch für Artikel 165 Absatz 1.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 94 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 4 Stimmen

Art. 154–156

Antrag der Kommission: BBI

Art. 154–156

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 157

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Art. 157

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

Adhérer au projet CIP-CN

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat ist damit einverstanden, dass das Instrument der Empfehlung neu nicht nur den GPK, sondern auch deren Delegationen zur Verfügung steht. Hingegen hat der Bundesrat Bedenken, wenn sich Empfehlungen künftig nicht mehr nur an den Bundesrat und an das Bundesgericht richten, sondern auch an Dritte, namentlich direkt an die Kantone. Im Verkehr mit den Kantonen repräsentiert der Bundesrat die Eidgenossenschaft, und daran möchte er auch festhalten.

Mit der Präzisierung, wonach sich Empfehlungen auch an das Bundesgericht richten können, ist der Bundesrat einverstanden. Er möchte Sie aber dringend bitten, das Instrument der Empfehlung nicht auf Dritte auszudehnen, weil es dann auch in der Kontrolle schwieriger zu handhaben sein wird.

Der Bundesrat hat in dieser Frage mit den Vertretern der Kantonsregierungen Kontakt aufgenommen. Die Kantone haben vom Bundesrat eindringlich gefordert, den Kontakt mit den Bundesbehörden über den Bundesrat pflegen zu können und nicht Empfehlungen von Dritten entgegennehmen zu müssen. Sie möchten, was die Bundesebene betrifft, weiterhin mit dem Bundesrat verkehren. Der Bundesrat befürchtet, dass mit der vorgeschlagenen Ausweitung der Empfehlungen der geordnete föderalistische Ablauf behindert werden könnte.

Ich bitte Sie, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Baader Caspar (V, BL), für die Kommission: Mit Artikel 157 wird das Instrument der Empfehlung, über das die GPK bereits heute verfügt, ausgeweitet. Heute kann die GPK Empfehlungen an den Bundesrat und an das Bundesgericht abgeben. Diese Möglichkeit soll auch auf alle politisch verantwortlichen Behörden ausgeweitet werden.

Für den Bundesrat geht dies zu weit, vor allem dann, wenn die GPK dazu übergehen sollte, solche Empfehlungen auch an Dritte wie z. B. die Kantone abzugeben. Daher beantragt Ich Ihnen eine Eingrenzung.

Die Kommission ist andererseits der Meinung, dass die GPK gerade auch an kantonale Instanzen Empfehlungen geben können sollte, insoweit diese mit dem Vollzug von Bundesaufgaben betraut sind.

Ich bitte Sie deshalb, der Fassung der Kommission zu folgen.

Titel, Abs. 1, 3 – Titre, al. 1, 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 81 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 11 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 158–164

Antrag der Kommission: BBI

Art. 158–164

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 165

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Art. 165

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

Adhérer au projet CIP-CN

Präsident (Hess Peter, Präsident): Über diese Bestimmung ist bei Artikel 153 abgestimmt worden.

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Art. 166–169

Antrag der Kommission: BBI

Art. 166–169

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 170

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Art. 170

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Beck Serge (L, VD): Vous voyez un agriculteur contraint de se glisser ou de tenter d'essayer de revêtir l'uniforme du juriste, s'il en existe un, et c'est une mission délicate. Tout d'abord, j'aimerais vous inviter à faire une correction dans le texte de la proposition de minorité. Dans la dernière phrase, où le terme utilisé est «les enquêtes pénales», il s'agit de supprimer le mot «pénales». Dans la dernière phrase c'est bel et bien «les enquêtes», dont il est question au-dessus, qui «peuvent être reprises sans autorisation, dès que l'Assemblée fédérale a achevé l'examen du rapport de la commission d'enquête».

De quoi s'agit-il? Nous sommes donc ici dans la procédure qui a vu la mise en place d'une commission d'enquête parlementaire, c'est-à-dire dans une situation grave, qui nécessite un examen spécial par le Parlement d'événements, ou de la gestion du gouvernement ou de l'administration. Ce que souhaite la minorité – il appartiendra aux juristes qualifiés de le mettre en place de manière correcte –, c'est d'éviter toute possibilité, pour le gouvernement ou l'administration, de déclencher une enquête sous quelque forme que ce soit pour perturber le déroulement de la commission d'enquête parlementaire, étant naturellement réservées toutes les enquêtes qui sont déclenchées par des autorités, des magistrats qui dépendent du Tribunal fédéral. C'est la séparation pure des pouvoirs.

Or, une enquête de police judiciaire peut être déclenchée par une procédure purement administrative, c'est-à-dire que, si je ne fais pas erreur – je répète que je ne suis pas juriste et pas spécialiste de la nouvelle procédure fédérale –, une enquête de police judiciaire peut être déclenchée par la police judiciaire elle-même, sans que cela soit sur mandat d'un magistrat. Ce niveau de décision-là est indirectement subordonné au Conseil fédéral. Et c'est là que cette situation n'est pas admissible. C'est là qu'il risque d'y avoir influence et qu'il risque d'y avoir perturbation de la procédure qui doit être réservée avec toute liberté à la commission d'enquête parlementaire, sous réserve bien entendu des enquêtes diligentées par un juge ou par le Tribunal fédéral, par un magistrat dépendant strictement de l'ordre judiciaire.

Voilà ce que souhaite la minorité de la commission exprimée de manière vulgarisée ou en tout cas, je l'espère pour vous, de la manière la plus claire possible. Il ne s'agit donc, en aucun cas, de mettre des restrictions à une enquête diligentée par un magistrat, par quelqu'un qui dépend de l'ordre judiciaire, mais bel et bien d'éviter des influences ou des incursions par le biais d'une procédure qui est déclenchée à un niveau administratif, qui existe même à l'intérieur de la police judiciaire, donc même dans le cadre d'une enquête judiciaire.

Je vous remercie donc, pour ces raisons-là, de soutenir la proposition de la minorité de la commission afin de garantir le déroulement efficace d'une procédure d'enquête qui est assumée par une commission d'enquête parlementaire.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat unterstützt den Antrag der Kommissionsmehrheit auf Streichung des Ermächtigungsvorbehalt für gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren. Im Unterschied zum Disziplinar- oder Administrativverfahren darf eine mögliche Vereitelung des Strafanpruchs durch allfällige zeitliche Verzögerungen in keinem Fall in Kauf genommen werden. Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Kommissionsmehrheit, strafrechtliche und politische Untersuchungen, welche beiden verschiedenen Zielen dienen, parallel führen zu können. Ich denke, dass dies die Ereignisse in den letzten Tagen eindeutig beweisen.

Die heutige, von der Kommissionsminderheit unterstützte Regelung erlaubt dies jedoch nicht. Der Ermächtigungsvorbehalt zugunsten der PUK kann mitunter ungewollt eine rasche und sorgfältige Ermittlung durch die gerichtliche Polizei beeinträchtigen. Damit werden aber die Voraussetzungen für eine spätere Anklageerhebung und eine mögliche Verurteilung er schwert.

Der Ermächtigungsvorbehalt zugunsten der PUK ist aber auch überflüssig. Die Bundesanwaltschaft führt ihre gerichtspolizeilichen Ermittlungen bereits heute unabhängig von Weisungen der Regierung. Der PUK bleiben ihre umfassenden Einsichts-, Auskunfts- und Befragungsrechte auch bei einem parallel laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erhalten. Umgekehrt gelten diese Rechte aber nicht. Eine Behinderung des Auftrages der PUK, wie dies die Kommissionsminderheit befürchtet, ist damit ausgeschlossen. Der Bundesrat beantragt Ihnen, bei diesem Artikel der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Lalive d'Epinay Maya (R, SZ): Die FDP-Fraktion schliesst sich der Haltung des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit an, nämlich die vorgeschlagene Änderung in Absatz 3 vorzunehmen.

Wir wissen alle, dass die heutige geltende Regelung, wonach gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren, Disziplinarverfahren usw., welche Gegenstand parlamentarischer Untersuchungen sind oder waren und nur mit Ermächtigung einer PUK eingeleitet werden können, erst 1995 eingeführt worden ist. Es zeigt sich aber, dass sich diese Regelung in der Praxis nicht unbedingt bewährt. Vor allem bei heiklen Fällen, konkret z. B. bei organisierter Kriminalität, hat sich gezeigt, dass es wichtig ist, dass die Ermittlungsbehörden ohne vorgängige Ermächtigung einer PUK rasch handeln können, um zu verhindern, dass beispielsweise Beweismaterial verschwindet oder dass die absolute Verjährung zum Problem werden könnte.

Wir können zwar bis zu einem gewissen Punkt auch die Bedenken der Minderheit nachvollziehen, glauben aber, dass sie in der Interessenabwägung zweite Priorität haben.

Nicht zuletzt aufgrund der jüngsten Ereignisse – aber selbstverständlich nicht nur deswegen, das ist ja lediglich ein Einzelfall – glauben wir, dass heute ein rasches Vorgehen Priorität hat.

Wir empfehlen Ihnen daher ebenfalls, der Mehrheit zuzustimmen.

de Dardel Jean-Nils (S, GE): Les personnes qui se sont exprimées jusqu'à maintenant en faveur de la proposition de la majorité de la commission n'ont, me semble-t-il, pas compris exactement de quoi il s'agissait. La proposition de minorité Beck veut simplement s'en tenir à la situation actuelle. Dans la situation actuelle, les enquêtes de police non diligentées par un juge – dans ces cas il n'y a pas de décision d'enquête prise par un magistrat de l'ordre judiciaire, que ce soit au niveau fédéral ou au niveau cantonal, parce que cela peut aussi se produire au niveau cantonal – ces enquêtes de simple police, qui sont de nature judiciaire, parce qu'il s'agit de poursuivre un éventuel délit ou un crime, doivent être interrompues s'il y a constitution d'une commission d'enquête parlementaire (CEP). Une nouvelle enquête ne peut être engagée par la police, toujours en dehors de la décision d'un juge, que si elle est autorisée par la CEP. Voilà en ce qui concerne la solution d'aujourd'hui; nous voulons simplement nous en tenir à la solution d'aujourd'hui. Cette réglementation ne s'applique pas à une enquête qui est diligentée par un juge, même si ce dernier mandate la police pour s'occuper de cette affaire. Donc, il faut que les choses soient claires à ce sujet. La minorité Beck veut respecter la séparation des pouvoirs de manière pleine et entière.

La solution proposée par M. Beck, qui est en fait celle du droit actuel et qui nous a été recommandée par les services juridiques du Parlement, est une bonne solution, parce qu'elle empêche que, par des opérations de simple police, on interfère dans les travaux de la CEP.

Je vous remercie de ne pas peindre le diable sur la muraille avec la proposition de minorité Beck, qui est tout à fait raisonnable et que je vous propose d'adopter.

Baader Caspar (V, BL), für die Kommission: Der Entwurf sieht in Artikel 170 Absatz 3 entgegen der bisherigen Lösung vor, dass auch nach Einsetzen einer PUK für die Durchführung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfah-



NATIONALRAT

Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL

Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, PG)

Loi sur l'Assemblée fédérale (Loi sur le Parlement, LParl)

Gegenstand / Objet du vote:

Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 03.10.2001 18:05:49

Abate	+	R	TI
Aeppli Wartmann	+	S	ZH
Aeschbacher	+	E	ZH
Antille	+	R	VS
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	*	S	SO
Bangerter	*	R	BE
Baumann Alexander	+	V	TG
Baumann Ruedi	*	G	BE
Baumann Stephanie	*	S	BE
Beck	+	L	VD
Berberat	o	S	NE
Bernasconi	+	R	GE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	+	V	ZH
Blocher	*	V	ZH
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bosshard	*	R	ZH
Brunner Toni	+	V	SG
Bugnon	*	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	+	R	SH
Cavalli	*	S	TI
Chappuis	=	S	FR
Chevrier	*	C	VS
Chiffelle	*	S	VD
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	*	G	NE
de Dardel	=	S	GE
Decurtins	+	C	GR
Donzé	*	E	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU
Dormond Marlyse	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Durrer	*	C	OW
Eberhard	+	C	SZ
Egerszegi	+	R	AG
Eggy	+	L	GE
Ehrler	*	C	AG
Engelberger	+	R	NW
Estermann	+	C	LU
Fasel	+	G	FR
Fässler	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD

Favre	*	R	VD
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	*	S	ZH
Fehr Lisbeth	+	V	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH
Fetz	+	S	BS
Fischer-Seengen	*	R	AG
Föhn	*	V	SZ
Freund	+	V	AR
Frey Claude	+	R	NE
Frey Walter	o	V	ZH
Gadient	+	V	GR
Galli	+	C	BE
Garbani	=	S	NE
Ganner	+	G	ZH
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	*	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf	+	G	BL
Grobet	*	S	GE
Gross Andreas	o	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günther	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Haering Binder	*	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	*	S	GR
Hassler	+	V	GR
Heberlein	+	R	ZH
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim	+	C	SO
Hess Berhard	*	-	BE
Hess Peter	#	C	ZG
Hess Walter	*	C	SG
Hofmann Urs	*	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Hubmann	+	S	ZH
Imhof	+	C	BL
Janiak	+	S	BL
Joder	+	V	BE
Jossen	+	S	VS
Jutzet	*	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kofmel	+	R	SO

Kunz	+	V	LU
Kurrus	+	R	BL
Lachat	*	C	JU
Lalive d'Epinay	+	R	SZ
Laubacher	+	V	LU
Lauper	*	C	FR
Leu	+	C	LU
Leutenegger Hajo	*	R	ZG
Leutenegger Susanne	*	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	+	C	GE
Mariétan	+	C	VS
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	*	S	ZH
Maspoli	*	-	TI
Mathys	+	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	o	S	GE
Meier-Schatz	*	C	SG
Ménétrey Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	*	C	FR
Mögeli	+	V	ZH
Mugny	*	G	GE
Müller Erich	+	R	ZH
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Nabholz	*	R	ZH
Neirynck	+	C	VD
Oehri	+	V	BE
Pedrina	o	S	TI
Pelli	*	R	TI
Pfister Theophil	+	V	SG
Polla	+	L	GE
Raggenbass	*	C	TG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Rennwald	*	S	JU
Riklin	*	C	ZH
Robbiani	+	C	TI
Rossini	=	S	VS
Ruey	*	L	VD
Sandoz Marcel	+	R	VD
Schenk	*	V	BE
Scherer Marcel	+	V	ZG
Scheurer Rémy	*	L	NE
Schlüer	*	V	ZH

Schmid Odilo	+	C	VS
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwaab	*	S	VD
Seiler Hanspeter	+	V	BE
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga	*	S	BE
Speck	+	V	AG
Spielmann	*	S	GE
Sphuler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steinegger	+	R	UR
Steiner	+	R	SO
Strahm	*	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	+	R	BE
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	*	R	LU
Tillmanns	*	S	VD
Triponez	+	R	BE
Tschäppät	*	S	BE
Tschuppert	+	R	LU
Vallender	+	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Vaudroz René	*	R	VD
Vermot	+	S	BE
Vollmer	*	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Walker Félix	*	C	SG
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	*	V	BE
Widmer	+	S	LU
Widrig	*	C	SG
Wiederkehr	*	E	ZH
Wirz-von Planta	+	L	BS
Wittenwiler	*	R	SG
Wyss Ursula	*	S	BE
Zäch	+	C	AG
Zanetti	+	S	SO
Zapfl	*	C	ZH
Zbinden	o	S	AG
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	*	V	ZH

+ ja / oui / sì

* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

= nein / non / no

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

o enth. / abst. / ast.

Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / si	107
nein / non / no	10
enth. / abst. / ast.	6
entschuldigt / excusé / scusato	76

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	20	7	4	28	16	2	30	0
nein / non / no	0	0	0	0	9	0	1	0
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	5	0	1	0
entschuldigt / excusé / scusato	14	3	2	14	23	3	13	4

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non:

ren keine Ermächtigung der PUK mehr notwendig sein soll. Beim gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren handelt es sich nämlich um einen Verwaltungsakt, der der richterlichen Voruntersuchung vorgelagert ist. Dieses Verwaltungsverfahren wird von der Bundesanwaltschaft oder der gerichtlichen Polizei wie z. B. Statthalterämtern usw. durchgeführt. Die Minderheit Beck will an der heutigen Regelung festhalten, da es sich beim gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren um ein Verwaltungsverfahren handle, das sich nur wenig von einer personalrechtlichen Untersuchung, also einem Disziplinar- oder Administrativverfahren, unterscheide.

Zudem macht die Minderheit geltend, dass auch die Bundesanwaltschaft Teil der Verwaltung sei und somit ihre Tätigkeit ebenfalls zum Gegenstand einer PUK werden könne. Bei diesem Artikel teilt die Kommissionsmehrheit für einmal die Meinung des Bundesrates und ist der Auffassung, dass es vor allem bei heiklen Fällen wie der organisierten Kriminalität wichtig ist, dass die Ermittlungsbehörden ohne vorgängige Ermächtigung durch eine PUK rasch handeln können, um zu verhindern, dass Beweismaterial verschwindet oder dass die Verfolgungsverjährung eintritt.

Ich bitte Sie deshalb, hier der Kommissionsmehrheit zu folgen.

*Abs. 1, 2, 4 – Al. 1, 2, 4
Angenommen – Adopté*

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 64 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 49 Stimmen

Art. 171

Antrag der Kommission: BBI

Art. 171

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 172

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Ziff. 7

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Art. 172

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

Ch. 7

Adhérer au projet CIP-CN

Ziff. 1–6, 8 – Ch. 1–6, 8

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 – Ch. 7

Präsident (Hess Peter, Präsident): Diese Ziffer ist bereits bereinigt (vgl. Art. 142).

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Art. 173, 174

Antrag der Kommission: BBI

Art. 173, 174

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: Je voudrais rappeler que d'importantes précisions constitutionnelles apportées dans cette loi reposent sur les nombreux travaux préliminaires effectués par notre commission.

La révision de la Constitution fédérale, acceptée par le peuple et les cantons le 18 avril 1999, s'est traduite par une modernisation du droit parlementaire à l'échelon de la constitution, d'une part, et elle a clarifié les rapports entre l'Assemblée fédérale et le Conseil fédéral, d'autre part.

C'est finalement le 30 septembre 1999 qu'un premier avant-projet a été soumis à l'appréciation des services de l'administration. L'avant-projet retouché a vu le jour le 31 janvier 2000. C'est à ce moment-là que les Commissions des institutions politiques des deux Conseils ont décidé que le Conseil national serait Conseil prioritaire. Un avis a ensuite été demandé à la Commission des finances, à la Commission de gestion, à la Commission de politique extérieure, à la Commission des affaires juridiques, à la Délégation administrative ainsi qu'à la Commission de rédaction. C'est à la suite de ces avis que nous avons entamé les travaux; et plus de dix séances ont été nécessaires pour vous présenter ce projet aujourd'hui.

La plupart des propositions faites par les différentes commissions ont été agréées par notre commission; elles sont aujourd'hui intégrées dans la loi. La révision de la loi sur les rapports entre les conseils a, par conséquent, des répercussions plus ou moins importantes sur les autres institutions, telles que le gouvernement, les tribunaux, et même les droits populaires.

Il était indispensable d'avoir toujours une vue d'ensemble sur les différentes réformes en cours. Nos commissions se sont toujours engagées en faveur des réformes de toutes les institutions centrales de l'Etat. Les travaux de réforme du gouvernement ont pris du retard, ceci malgré la motion 97.3188 de la Commission des institutions politiques, déposée le 17 avril 1997.

Nous savons aussi qu'il faut procéder par étapes, car les futures réformes constitutionnelles du gouvernement et des droits populaires nécessiteront certainement la révision de quelques dispositions de la présente loi sur le Parlement. Une loi se prête à l'intégration d'innovations ultérieures, si tant est que celle-ci recueille l'adhésion d'une majorité.

C'est dans ce sens que je vous demande d'approuver ce projet, comme nous l'avons fait dans le cadre de notre commission, par 19 voix contre 1 et avec 1 abstention.

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.401/1574)*

Für Annahme des Entwurfes 107 Stimmen
Dagegen 10 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag der Kommission

Abschreiben der Parlamentarischen Initiativen 96.451, 96.452, 96.453, 96.454, 96.454, 97.441 und 98.425 sowie der Postulate 96.3151 98.3025, 98.3349, 99.3283, 99.3380, 99.3526, 99.3565 und 99.3568.

Proposition de la commission

Classer les initiatives parlementaires 96.451, 96.452, 96.453, 96.454, 97.441 et 98.425 ainsi que les postulats 96.3151 98.3025, 98.3349, 99.3283, 99.3380, 99.3526, 99.3565 et 99.3568.

Angenommen – Adopté

Präsident (Hess Peter, Präsident): Ich danke vor allem der Staatspolitischen Kommission für die enorme Arbeit, die sie in den vergangenen Monaten – man könnte beinahe von Jahren sprechen – geleistet hat, sowie den Kommissions-sprechern.

Ich möchte Ihnen noch mitteilen, dass der Bundesrat auf dem Weg zu einer Pressekonferenz ist, um dort bekannt zu

geben, dass er heute Nachmittag einen dringlichen Vorschuss an die Swissair in substanzIELLER Höhe beschlossen hat. Die Finanzdelegation hat dem offenbar zugestimmt. Der genaue Betrag wird an der Pressekonferenz bekannt gegeben. Er liegt mir nicht schriftlich vor, weshalb ich nichts Genaueres sagen kann.

*Schluss der Sitzung um 18.10 Uhr
La séance est levée à 18 h 10*

Art. 20 al. 3**Adhérer à la décision du Conseil national**

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Wir müssen auch über den Anhang diskutieren. Ich will mich zum Antrag der Kommission zur Vorlage 1 Ziffer II Ziffer 10, KVG, äussern. Gemäss Entwurf des Bundesrates wird die Kompetenz vom Bundesrat an das Departement verschoben. Es geht hier um die Schweizerische Stiftung für Gesundheitsförderung. Gemäss Artikel 20 Absatz 1 KVG ist nämlich von jeder obligatorisch versicherten Person jährlich ein Beitrag für die allgemeine Krankheitsverhütung zu erheben. Nach dem bisherigen Recht setzt der Bundesrat auf Antrag dieser Stiftung den Beitrag fest, und es ist der Bundesrat, der die Aufsicht über die Tätigkeit dieser Institution ausübt. Nun wird diese Kompetenz vom Bundesrat auf das Departement verschoben. Ihre Kommission wendet sich an sich nicht gegen diese Verlagerung, doch geht es hier um einen jährlichen Betrag von 17 bis 20 Millionen Franken. Da jeder Krankenkassenpflichtige von Gesetzes wegen seinen Beitrag hierzu leisten muss, handelt es sich hier praktisch um eine Volkssteuer. Deshalb sollte das Parlament auch wissen, was mit diesen Geldern passiert.

Daher beantragen wir Ihnen, dass das Departement den zuständigen Kommissionen der eidgenössischen Räte Bericht über die Verwendung dieser Mittel erstattet.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat ist über die Änderung, die Sie beim Krankenversicherungsgesetz vorschlagen, nicht ganz glücklich. Bis jetzt ist die Kontrolle dieser Mittel über die Eidgenössische Finanzkontrolle und die Finanzdelegation erfolgt. Sie möchten nun zusätzlich zu diesem Auftrag eine Berichterstattungspflicht zuhanden der zuständigen Kommissionen einführen. Der Bundesrat wehrt sich nicht gegen diese Änderung, ist allerdings der Meinung, dass hier nicht ganz der richtige Platz dafür ist. Er möchte aber nicht grundsätzlich opponieren und stimmt deshalb zu.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Wir im Parlament waren auch schon einmal nicht ganz glücklich über den Bundesrat, (*Heiterkeit*) und deshalb bitte ich Sie, gleichwohl der Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 39 Stimmen
(Einstimmigkeit)

2. Verordnung der Bundesversammlung über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechtes**2. Ordonnance de l'Assemblée fédérale sur l'adaptation de dispositions du droit fédéral en matière d'organisation**

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I, II**Titre et préambule, ch. I, II****Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**

Für Annahme des Entwurfes 38 Stimmen
(Einstimmigkeit)

3. Bundesbeschluss über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechtes**3. Arrêté fédéral sur l'adaptation de dispositions du droit fédéral en matière d'organisation**

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I, II**Titre et préambule, ch. I, II****Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**

Für Annahme des Entwurfes 37 Stimmen
(Einstimmigkeit)

01.401**Parlamentarische Initiative****SPK-NR.****Parlamentsgesetz****Initiative parlementaire****CIP-CN.****Loi sur le Parlement****Zweitrat – Deuxième Conseil**

Einreichungsdatum 01.03.01

Date de dépôt 01.03.01

Bericht SPK-NR 01.03.01 (BBI 2001 3467)

Rapport CIP-CN 01.03.01 (FF 2001 3298)

Stellungnahme des Bundesrates 22.08.01 (BBI 2001 5428)

Avis du Conseil fédéral 22.08.01 (FF 2001 5181)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 20.03.02 (Fortsetzung – Suite)

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Wir beraten heute das Parlamentsgesetz, ein Gesetz, das vorwiegend Verfahrensfragen regelt, also eine etwas trockene, etwas technische Materie. Doch enthält diese Vorlage entscheidende Punkte, denn es geht darum, die Gesetzgebungsfunktion des Parlamentes zu gewährleisten, seine Oberaufsichtsaufgabe zu stützen, aber auch seine Wahlkompetenz sicherzustellen. Das vorliegende Gesetz soll das Geschäftsverkehrsgebot (GVG) ersetzen, das aus dem Jahre 1962 stammt. Das GVG wurde seinerzeit als «Magna Charta der Gewaltenteilung» bezeichnet. In seiner 40-jährigen Geschichte hat es aber zahlreiche Änderungen erlebt. Nach über dreissig Partialrevisionen ist es unübersichtlich geworden, sodass man heute eher von einer «Patchwork-Charta» sprechen muss.

Die neue Bundesverfassung bot nun einen willkommenen Anlass, das GVG total zu revidieren. Die neue Bundesverfassung hat die Aufgaben der Bundesversammlung und die Kompetenzverteilung zwischen Bundesversammlung und Bundesrat präzisiert und damit einige unter der alten Bundesverfassung strittige Fragen geklärt. Nun müssen diese Verfassungsbestimmungen auf Gesetzesebene umgesetzt werden. Dies ist der Hauptzweck des vorliegenden Gesetzentwurfes. Ziel ist es, die verfassungsmässigen Handlungsspielräume des Parlamentes und seiner einzelnen Mitglieder zu öffnen, nicht einzuschränken. Einerseits sollen also die parlamentarischen Rechte präzisiert werden, andererseits müssen aber auch die geeigneten Instrumente und Verfahren festgelegt werden, mit welchen diese Rechte effektiv ausgeübt werden können.

Der Begriff Parlament kommt angeblich vom Wort «parlare». Das Parlamentsgesetz ist aber nicht nur ein Gesetz für oder gegen die Redefreudigen, also die Parlierenden, in den eid-



genössischen Räten. Es muss ebenfalls ein Gesetz für jene Mitglieder sein, die im Parlament neben dem «parlare» auch die Kunst des Zuhörens und des Schweigens beherrschen, die aber klar als Gesetzgeber, als Oberaufsichtsbehörde und als Wahlremium mitwirken wollen.

Systematisch haben wir im ersten Titel des Gesetzes die allgemeinen Bestimmungen, welche die Voraussetzung dafür bilden, dass die Bundesversammlung ihre Arbeit aufnehmen kann. Darauf folgt der zweite Titel über die Mitglieder der Bundesversammlung. Es wird so der individualistische Geist des Verfahrens der Bundesversammlung unterstrichen, eines Verfahrens, das auf den Rechten und Pflichten der einzelnen Ratsmitglieder aufgebaut ist. Im dritten Titel, «Aufgaben der Bundesversammlung», werden die verfassungsmässigen Aufgaben der Bundesversammlung konkretisiert und die institutionellen Rechte des Parlamentes aufgelöst. Die innere Organisation der Bundesversammlung und die Arbeitsteilung im Parlament werden im vierten Titel geregelt. Die nächsten zwei Titel handeln vom Verfahren in der Bundesversammlung und von den Wahlen. Sie zeigen die Abläufe und Entscheidungsstrukturen innerhalb der Bundesversammlung und zwischen den Organen der Bundesversammlung auf. Auch der Verkehr der Bundesversammlung mit dem Bundesrat und dem Bundesgericht muss geregelt werden; das geschieht im siebten und achten Titel. Schliesslich wird als Ultima Ratio der Oberaufsicht mit Ausnahmeharakter am Schluss das Verfahren der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) geregelt.

Materiell bringt das neue Gesetz einige Änderungen von grösserer Bedeutung. Insbesondere sind zu erwähnen:

1. Die erste Änderung betrifft die Informationsrechte. In der neuen Bundesverfassung wird gewährleistet, dass die parlamentarischen Kommissionen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationsrechte gegenüber Bundesrat und Verwaltung haben. Das Parlamentsgesetz setzt diesen Verfassungsanspruch um, berücksichtigt aber auch, dass bei den Informationsrechten gewisse Schranken zu setzen sind.
2. Die Bundesverfassung enthält neu einen ausdrücklich festgelegten Auftrag an das Parlament, für die Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen des Bundes zu sorgen. Alle Kommissionen sollen beauftragt werden, für die Überprüfung der Wirksamkeit der von ihnen vorberatenen Erlasser zu sorgen, wobei die Koordination mit der Oberaufsicht sicherzustellen ist.
3. Die Bundesverfassung gibt der Bundesversammlung ausdrücklich auch Mitwirkungsrechte, vor allem bei wichtigen Planungen und bei der Gestaltung der Aussenpolitik.
4. Die Totalrevision des Parlamentsgesetzes gibt auch Gelegenheit, die Einwirkungsmöglichkeiten des Parlamentes und des einzelnen Mitgliedes des Parlamentes zu überprüfen und zu verbessern.

Zwei Punkte möchte ich noch zu bedenken geben: Mit dieser Reform erhalten die Parlamentarierinnen und Parlamentarier erstens, wie erwähnt, vermehrt Mitwirkungs-, Informations- und Konsultationsrechte. Diese an sich positive Errungenschaft bewirkt aber notgedrungen mehr Zeiterfordernis für die Mitglieder des Parlamentes. Dies stellt unser Milizsystem auf die Probe. Denn es ist zu befürchten, dass diese neuen Rechte infolge Zeitmangels gar nicht richtig wahrgenommen werden können und das Übergewicht von Verwaltung und Regierung gegenüber dem Parlament bestehen bleibt. Es wird daher unabdingbar sein, den Mitgliedern des Parlamentes jene Infrastruktur zu geben, die es ihnen ermöglicht, ihre Rechte auch auszuüben.

Zweitens sollte die Parlamentsgesetzreform auch den Zweck haben, die Arbeit des Parlamentes effizienter zu gestalten. Dies heisst vor allem auch, die Ratsdebatten auf das Wesentliche zu konzentrieren. Dies hiesse auch, die Vorstösse auf die wesentlichen Fragen zu reduzieren. Inwieweit dies jedoch mit der uns vom Nationalrat unterbreiteten Vorlage möglich sein wird, ist fraglich. Die Kommission des Ständerates hat wohl bei den Parlamentarischen Initiativen und Motions Neuerungen zugestimmt oder selbst eingefügt, doch hat sie sich davor gehütet, dem nationalrätslichen

«Vorstossübereifer» Ketten anzulegen. Vielleicht wird der Nationalrat noch selbst auf diesen heiklen Punkt zurückkommen und in seinem Reglement entsprechende Regeln aufstellen.

Der Nationalrat hat das Parlamentsgesetz in der Herbstsession 2001 beraten und mit 107 zu 10 Stimmen gutgeheissen. Ihre Kommission diskutierte dieses Gesetz sehr eingehend. Wir haben verschiedene ergänzende Abklärungen getroffen und schliesslich dem Entwurf, wie er nun vorliegt, einstimmig bei einer Enthaltung zugestimmt.

Es liegen etwa 25 grössere und kleinere Änderungen gegenüber dem Beschluss des Nationalrates vor. Stichwortartig kann ich folgende wichtige Änderungen erwähnen:

Zum Thema der Unvereinbarkeiten in Artikel 15: Alle Bundesbediensteten sollen von der Wählbarkeit in den Nationalrat und den Ständerat ausgeschlossen bleiben, also nicht nur solche, die, wie es im Beschluss des Nationalrates heisst, «in bedeutendem Ausmass an der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Bundesversammlung beteiligt sind».

Zur Lobbyistenbestimmung: Wir führen keine explizite Lobbyistenregelung ein, schaffen aber allgemein mehr Transparenz bezüglich der Personen, die sich während der Sitzungen im Bundeshaus aufhalten. Damit sind auch die Lobbyisten erfasst; ich verweise auf die Artikel 5 und 69.

Hinsichtlich der Veröffentlichung des Stimmverhaltens – ich verweise auf Artikel 82 – haben wir der sehr unterschiedlichen Situation in beiden Räten Rechnung getragen und die Regelung in die Ratsreglemente verwiesen. Was das Verfahren bei den Motions betrifft, sind die Artikel 119a und 120 angesprochen. Hier entschieden wir uns für eine Vorberatung der Motions durch die einschlägige Kommission des Erstrates. Kommissionsmotions werden dann gegenüber den Vorstössen Einzelner privilegiert.

Bei den dringlichen Nachtragskrediten haben wir die Kompetenzen grundsätzlich bei der Finanzdelegation belassen, aber ab einer bestimmten Höhe zusätzliche Entscheidungsträger mit einzogen. Bei den Bundesratswahlen will die Mehrheit der Kommission in Artikel 132 eine Art Rücktrittssperre im Wahljahr einführen. Dazu ein Hinweis: Die Anträge auf Seite 80 der Fahne gelten nach der gestrigen Sitzung unserer Kommission nicht mehr und sind durch neue Anträge ersetzt worden, die Sie heute auf den Tisch erhalten sollten. Auf die Einzelheiten werde ich in der Detailberatung eingehen.

Abschliessend weise ich darauf hin, dass die Bundesverfassung auch das Gleichgewicht zwischen den beiden Gewalten Parlament und Regierung betont. Dies bezweckt eine ausgewogene Verteilung der Last der Verantwortung, aber auch der Macht. Im Parlamentsgesetz wird nun versucht, dieses Gleichgewicht bei der gesetzlichen Umsetzung sicherzustellen.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen im Namen der Kommission Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu ihren Anträgen.

Büttiker Rolf (R, SO): Ich habe mir überlegt, beim Parlamentsgesetz einmal die Verfassungsbestimmungen als Grundlage zu nehmen, und habe festgestellt, dass in Artikel 148 Absatz 1 BV steht: «Die Bundesversammlung übt unter Vorbehalt der Rechte von Volk und Ständen die oberste Gewalt im Bund aus.»

Wie steht es nun 154 Jahre nach der Gründung des Bundesstaates um die Ausübung der obersten Gewalt vonseiten des Parlamentes? Das ist für mich eine zentrale Frage. Wenn wir heute die Stellung des Bundesparlamentes nüchtern analysieren, ist es im direktdemokratischen helvetischen Entscheidungssystem nicht anders als in den so genannten parlamentarischen Demokratien. In über 150 Jahren Parlamentsgeschichte hat sich die Macht automatisch immer zugunsten der Exekutive, zulasten der Legislative verschoben. Diese Tatsache ist bei der anstehenden Parlamentsreform eigentlich die wichtigste strategische, staatspolitische Frage, und sie ist auch als Zielsetzung zugunsten der

Legislative zu korrigieren. Dabei können wir nicht die Exekutive schwächen – das ist nicht mein Ziel –, indem wir das Rad einfach zurückdrehen, sondern es gilt mit einer modernen Parlamentsreform dem Parlament jene Stellung, jene Instrumente, jene Mittel und jene Rahmenbedingungen zu geben, mit denen es auch in Zukunft verfassungsmässig die oberste Gewalt im Bund tatsächlich wahrnehmen kann.

In der Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative Parlamentsgesetz schreibt der Bundesrat: «Das von der Bundesverfassung vorgesehene Gleichgewicht der beiden Gewalten bezweckt eine ausgewogene Verteilung der Lasten, der Verantwortung und der Macht.» Diese Stellungnahme des Bundesrates ist zwar typisch, aber eben gemäss Verfassung nicht richtig, denn die Verfassung weist klar und eindeutig dem Parlament die oberst Gewalt im Bunde zu.

Hingegen ist dem bundesrätlichen Bestreben zu folgen, wonach die Kooperation zwischen den Gewalten bestmöglich auszustalten ist, unter gleichzeitiger klarer Aufgabenteilung und Zuweisung der Verantwortlichkeiten. In diesem Zusammenhang müssen wir beim Projekt Parlamentsreform unbedingt den Bogen zur gesamten Staatsleitungsreform, zur «vorausgeeilten» Teil der Justizreform und zur zeitlich zurückliegenden Regierungsreform spannen. Nur eine kohärente und moderne Staatsleitungsreform als Ganzes garantiert nämlich heute eine passende Antwort auf die Herausforderungen des Staates von morgen.

Sechs Prioritäten sind für mich bei dieser Parlamentsreform zentral:

1. die Informationsrechte – der Kommissionssprecher hat das bereits ausgeführt;
2. klare Unvereinbarkeitsregeln, die dann auch durchzusetzen sind;
3. der rechtzeitige Einbezug des Parlamentes bei der staatlichen Planung;
4. die Wirksamkeitsüberprüfung der eigenen Parlamentsbeschlüsse ist zu installieren;
5. die Instrumente der parlamentarischen Vorstösse sind vermehrt auf Effizienz auszurichten;
6. die Bundesratswahlen sind neu als echter Wahlakt auszustalten; das ist für mich auch ein zentrales Anliegen.

In diesem Sinne bin ich für Eintreten auf die Vorlage und hoffe auf die entsprechenden Verbesserungen.

Pfisterer Thomas (R, AG): Vor ungefähr einem Vierteljahr haben Volk und Stände mit selten grosser Mehrheit der Schuldenbremse zugestimmt. Das ist eine einschneidende Änderung, eine grosse politische Herausforderung und wird schwierige politische Diskussionen provozieren, das ist ganz klar. Ein Teil des Parlamentsgesetzes hat die Funktion, die Schuldenbremse zu vermeiden. Diese Bestimmungen sind eine sanfte, milde Leitplanke, damit die harten Bestimmungen der Schuldenbremse nicht zum Tragen kommen. Das war denn auch ein Teil der Diskussion, den die Finanzkommission dazu führte. Es geht um die bessere Abstimmung von Sach- und Finanzpolitik. Dahinter steht die Grundlage unseres Bundesstaates, der Grundsatz nämlich, dass die Einnahmen- bzw. die Steuerkompetenz beim Volk liegt und nicht bei der Bundesversammlung. Wir, die Bundesversammlung, sind damit schon aus diesem Grund gehalten, die Sach- und Finanzpolitik aufeinander abzustimmen.

In der praktischen Politik haben wir heute im Grunde genommen zwei Entscheidungswege: Wir haben den Entscheidungsweg der Finanzpolitik und den Entscheidungsweg der Sachpolitik. Beide Wege sind mehr oder weniger voneinander getrennt. Finanzpolitik betreiben wir im Wesentlichen zwei Mal im Jahr bei den Beratungen über das Budget und die Rechnung – im Wesentlichen beim Budget. Die Sachpolitik beherrscht das übrige Jahr. Es führt zu Gefahren, wenn diese beiden Wege getrennt sind, das spüren wir. Die Vorlage will mit verschiedenen Bestimmungen erstens die Sach- und die Finanzpolitik inhaltlich verknüpfen und zweitens die Rolle des Parlamentes als oberste Gewalt wahren, wie es soeben Herr Büttiker umschrieben hat. Ich darf diese Bestimmungen ganz kurz erläutern:

1. Zum Inhalt der Vorlagen: Es ist wichtig, dass der Bundesrat diese Elemente der Verknüpfung schon in der Begründung zu jeder Botschaft, aber auch zu anderen Entscheiden liefert. Die Kommission hat die Elemente so aufgenommen, wie sie die Finanzkommission angeregt hat.

2. Zur Vorbereitung durch die Planungsinstrumente: Die Diskussion um den Finanzplan werden wir noch führen müssen. Dann geht es um den Legislaturplan, der auch mit dem Legislaturfinanzplan verknüpft werden soll. Es geht um die Jahresziele, die auch auf den Legislaturfinanzplan und damit auch auf die finanzielle Seite abgestützt sind, und um die Grundsatzentscheide und Planungen gemäss Artikel 147.

3. Eine bessere Verknüpfung der Kommissionsarbeit: Die Kommissionen sind koordinationspflichtig. Es gibt gegenseitig Mitberichte, und vor allem erhalten die Finanzkommissionen eine Befugnis zu Stellungnahmen bezüglich finanzieller Auswirkungen. Das betrifft Ausgaben und Einnahmen. Das sind die wesentlichen Elemente dieser Verknüpfung. Ich bitte Sie, auch diese finanzpolitischen Bestimmungen durchzuziehen, damit wir dann das harte Instrument der Schuldenbremse möglichst wenig anwenden müssen.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: In den vergangenen zehn Jahren konnten die staatlichen Institutionen den neuen Herausforderungen an Staat und Gesellschaft in kleineren und grösseren Schritten angepasst werden. Die Bilanz dieser Bemühungen lässt sich sehen: Wir hatten eine Regierungs- und Verwaltungsreform, wir haben beschlossene und vorgeschlagene Reformen bei der Justiz, wir haben eine neue Bundesverfassung, und es gab auch verschiedene Etappen bei der Parlamentsreform. Auch wenn sich unser Land nicht durch spektakuläre Projekte und Neuerungen auszeichnet, konnte doch in harthäckiger und unermüdlicher Reformarbeit vieles erreicht werden. Ich bin auch glücklich, daran zu erinnern, dass wir nun auch den Schritt in die Uno geschafft haben.

Die Totalrevision des Parlamentsrechtes ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Stärkung der Effizienz und Effektivität des Parlamentes. Der Bundesrat begrüßt das neue Parlamentsgesetz. Es bietet die Gelegenheit, das Zusammenwirken zwischen den beiden Gewalten zu diskutieren, auch im Rahmen einer umfassenden Staatsleitungsreform. Es präzisiert die Aufteilung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat, auch bei neuen Aufgaben wie z. B. den Wirksamkeitsüberprüfungen.

Schliesslich erlaubt es die neue Bundesverfassung, diese Bereiche auf Gesetzesebene festzuschreiben und zu präzisieren. Es geht dem Bundesrat dabei nicht um eine Frage der Macht oder der Gewalt, um an das Votum von Herrn Büttiker anzuknüpfen, sondern vor allem darum, klar festzulegen, wer wofür zuständig ist. Es geht also um eine effiziente und rechtzeitige Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben, die ja uns alle voll in Anspruch nehmen. Nicht nur die Ereignisse und Entwicklungen des letzten Jahres – vom Börseneinbruch und der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus bis zur Krise der Swissair –, sondern auch weitere komplexe Probleme zeigen, dass Entscheidfähigkeit und rechtzeitiges Handeln der Behörden in gegenseitigem Vertrauen und durch optimales Zusammenwirken sichergestellt werden müssen.

Ich bin froh, dass Ihre Kommission diese Bemühungen teilt. Dem Parlament kommt meines Erachtens neben der Gesetzgebung, der Finanz- und Budgethoheit und der Oberaufsicht eine weitere wichtige Aufgabe zu, nämlich den Bürgerinnen und Bürgern die staatlichen Entscheide zu kommunizieren und zu vermitteln. Die Stärkung der Informationsrechte kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

Abschliessend möchte ich Ihrer Kommission dafür danken, dass sie auch für die Anliegen des Bundesrates Verständnis gezeigt hat und in den meisten Punkten Lösungen beantragt, denen der Bundesrat zustimmen kann.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die Bundesversammlung
Loi sur l'Assemblée fédérale

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1–4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1–4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Als generelle Vorbemerkung zur Detailberatung kann ich Sie darauf hinweisen, dass der Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates fast zu allen Bestimmungen Erklärungen abgibt und auch auf das Pro und Kontra der zur Diskussion stehenden Alternativen hinweist. Fünf grundlegende und komplexe Themenkreise werden zudem ausführlich in Ziffer 2 dieses Berichtes auf den Seiten 3485ff. behandelt, nämlich die Informationsrechte, die Grundsatz- und Planungsbeschlüsse, insbesondere für die Legislaturplanung und für die Aussenpolitik, die Rechtswirkung und das Verfahren der Motion, das Verfahren der Parlamentarischen Initiative und schliesslich das Verfahren bei der Gesamterneuerung des Bundesrates.

Im Folgenden werde ich in der Regel nur zusätzliche Argumentationen anführen, insbesondere zu denjenigen Artikeln, bei welchen der Nationalrat Änderungen vorgenommen hat und zu welchen jetzt Abänderungsanträge aus Ihrer Kommission oder vom Bundesrat vorliegen.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Streichen

(vgl. Art. 69)

Art. 5

Proposition de la commission

Biffer

(voir art. 69)

Art. 69

Antrag der Kommission

Titel

Hausrecht und Zutritt zum Parlamentsgebäude

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
 (die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 2

Die Mitglieder der Bundesversammlung können für je zwei Personen, die für eine bestimmte Dauer Zutritt zu den nicht-öffentlichen Teilen des Parlamentsgebäudes wünschen, eine Zutrittskarte ausstellen lassen. Diese Personen sind in ein öffentlich einsehbares Register einzutragen.

Art. 69

Proposition de la commission

Titre

Droit de disposer des locaux et accès au Palais du Parlement

Ai. 1

Les présidents des conseils règlent l'utilisation des salles des conseils; la Délégation administrative gère les autres locaux

Ai. 2

Tout membre de l'Assemblée fédérale peut faire établir une carte d'accès pour deux personnes qui désirent, pour une durée déterminée, accéder aux parties non-publiques du Palais du Parlement. Ces personnes font l'objet d'une inscription dans un registre accessible au public.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Hier haben wir einen Artikel betreffend «Lobbyistinnen und Lobbyisten». Ich beantrage Ihnen, diesen Artikel 5 gleichzeitig mit Artikel 69 zu behandeln, denn die Lobbyisten haben nun bei Artikel 69 Unterschlupf gefunden. In Artikel 5 hat der Nationalrat nur festgelegt, dass über die im Parlamentsgebäude zugelassenen Lobbyistinnen und Lobbyisten ein öffentlich einsehbares Register geführt werden kann. Die nationalrätliche Vorlage sagt aber nicht, wer und was ein Lobbyist ist. Dem Anliegen des Nationalrates ist aber Rechnung zu tragen. Es ist richtig zu wissen, wer sich ausser den Parlamentariern, den Bundesangestellten und den Damen und Herren Journalisten noch im Bundeshaus und speziell in der Wandelhalle und in den Vorzimmern aufhält. Nach eingehenden Diskussionen und der Prüfung der verschiedensten Varianten haben wir uns für die in Artikel 69 beantragte Fassung entschieden. Wir gehen von der heutigen Regelung bzw. Praxis aus, gemäss der jedes Mitglied der Bundesversammlung zwei Personen eine Dauerzutrittsmöglichkeit zum Parlamentsgebäude verschaffen kann. Diese Personen sind in Zukunft in ein öffentlich einsehbares Register einzutragen, ohne dass von Amtes wegen entschieden werden muss, ob es sich um einen Lobbyisten oder eine Lobbyistin handelt. Selbstverständlich bleibt es den so zugelassenen Personen offen, sich in diesem Register als Lobbyist für den Verband X zu bezeichnen oder auch den Vermerk «Lobbyist SPAG» anzubringen. Mit dieser Regelung wird einerseits dem Anliegen nach Transparenz Rechnung getragen, ohne eine gesetzliche Lobbyistendefinition zu kreieren, andererseits wird den Spezialistinnen und Spezialisten der Kommunikationsbranche, die sich schwergewichtig mit den Beziehungen zwischen Politik, Wirtschaft und Kultur beschäftigen, die Möglichkeit gegeben, sich zu deklarieren. Zudem wird auch die Umgehungsmöglichkeit ausgeschlossen, indem so genannte Lobbyisten nach wie vor unter dem Titel «Dauergast eines Ratsmitgliedes» ohne Offenlegung Zutritt hätten.

Ich bitte Sie also, Artikel 5 zu streichen und Artikel 69 zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Zu Artikel 6 ein kurzer Hinweis: In Absatz 2 haben wir die Akkreditierung der Medienschaffenden, und es wird auf eine Verordnung hingewiesen. Diese Verordnung wird später einer Revision unterzogen, und das Ganze wird überprüft.

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Besteht zwischen einem Ratsmitglied und dem Bundesrat Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte, so kann das Ratsmitglied das Präsidium desjenigen Rates anrufen, dem es angehört. Das Präsidium vermittelt zwischen Ratsmitglied und Bundesrat.

Abs. 3bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Das Ratspräsidium entscheidet abschliessend, wenn zwischen Ratsmitglied und Bundesrat strittig ist, ob die Informationen zur Ausübung des parlamentarischen Mandates erforderlich sind.

Abs. 5

Der Bundesrat kann anstelle der Einsicht in die Unterlagen dem Ratsmitglied einen Bericht vorlegen, wenn zwischen ihm und dem Ratsmitglied strittig ist, ob das Ratsmitglied nach Absatz 2 Anspruch auf die Informationen hat, und wenn die Vermittlung des Ratspräsidiums erfolglos bleibt.

Abs. 6

Das Ratspräsidium kann zur Vorbereitung der Vermittlung ohne Einschränkungen Einsicht in die Unterlagen des Bundesrates und der Bundesverwaltung nehmen.

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

En cas de divergence entre un député et le Conseil fédéral quant à l'étendue des droits en matière d'information, le député peut saisir le collège présidentiel du conseil auquel il appartient. Le collège conduit la médiation entre le député et le Conseil fédéral.

Al. 3bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

Le collège présidentiel statue définitivement lorsqu'un député et le Conseil fédéral sont en désaccord sur la nécessité de certaines informations pour l'exercice du mandat parlementaire.

Al. 5

Le Conseil fédéral peut présenter un rapport plutôt que d'ouvrir ses dossiers si, fondé sur l'alinéa 2, il est en désaccord avec un député sur son droit à être informé et si la médiation du collège présidentiel reste sans succès.

Al. 6

Pour préparer sa médiation, le collège présidentiel peut consulter tous dossiers utiles du Conseil fédéral et de l'administration fédérale.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Artikel 8 über Informationsrechte der Ratsmitglieder muss in einem grösseren Zusammenhang der parlamentarischen Informationsrechte gesehen werden. Aufbauend auf Artikel 8 legen die Artikel 149, 152, 153 und 165 die Informationsrechte der Kommissionen und Delegationen fest. Ihre Kommission folgt im Wesentlichen dem Konzept des Nationalrates. Dieses Konzept stützt sich auf Artikel 153 Absatz 4 der Bundesverfassung, wonach das Parlament bzw. die Kommissionen Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen haben. Das bisherige Recht beruht demgegenüber im Wesentlichen auf der Verfügungsmacht des Bundesrates über die Informationen. Nur im Bereich der Oberaufsicht existieren gesetzliche Informationsansprüche des Parlamentes, die teilweise immer noch auf dem Grundsatz beruhen, dass der Kontrollierte und nicht der Kontrolleur darüber entscheidet, welche Informationen für eine wirksame Kontrolle benötigt werden.

Wie sind nun die Positionen des Nationalrates und des Bundesrates bei Artikel 8? Vorgeschlagen wird, dass ein Ratsmitglied Anspruch auf die zur Ausübung des parlamentarischen Mandates erforderlichen Informationen hat. Einschränkungen haben wir in Absatz 2 hinsichtlich des Schutzes der Entscheidfindung im Bundesratskollegium, im Bereich des Staatsschutzes und beim Persönlichkeitsschutz. Wichtig in diesem Zusammenhang sind auch Artikel 9 über das Amtsgeheimnis und Artikel 14 über die Disziplinarmassnahmen. Die Ratsmitglieder unterstehen auch dem Amtsgeheimnis, falls sie vertrauliche Informationen und Ge-

heiminformationen erhalten. Es drohen ihnen Sanktionen, wenn sie das Amtsgeheimnis verletzen. Der Bundesrat stellt sich dagegen, dass bei einem Konflikt zwischen dem Bundesrat und einem Ratsmitglied oder einer Kommission über die Ausübung der Informationsrechte das dreiköpfige Ratspräsidium definitiv entscheidet. Nach seiner Auffassung soll das Ratspräsidium nur vermitteln, hat aber in diesem Verfahren kein Akteneinsichtsrecht, und im Fall einer Nichteinigung muss der Bundesrat nur einen Bericht vorlegen. Der Nationalrat ist dem Bundesrat ein Stück weit entgegengekommen, indem verdeutlicht wird, dass im Konfliktfall zwischen einem Ratsmitglied einerseits und dem Bundesrat andererseits zuerst vermittelt werden soll, bevor das Ratspräsidium entscheidet. Am Letztentscheidungsrecht des Ratspräsidiums und am absoluten Einsichtsrecht des Ratspräsidiums wurde festgehalten.

Ihre Kommission beantragt eine differenziertere Lösung des Letztentscheidungsrechtes. Dort, wo es darum geht, ob eine Information zur Ausübung des parlamentarischen Mandates dient, folgt Ihre Kommission dem Nationalrat und gewährt das letzte Wort dem Ratspräsidium. Es kann nach Auffassung der Kommission nicht Sache des Bundesrates sein, darüber zu entscheiden, ob eine bestimmte Information zur Erfüllung der Aufgaben des Parlamentes notwendig ist oder nicht.

Dort hingegen, wo definiert werden muss, ob ein Fall gemäss Artikel 8 Absatz 2 bzw. Artikel 149 Absatz 1bis vorliegt, folgt Ihre Kommission dem Bundesrat und gewährt diesem das Letztentscheidungsrecht. Im Interesse des verfassungsrechtlich geschützten Kollegialprinzips muss er seine internen Meinungsbildungsprozesse vor dem Zugriff des Parlamentes in eigener Kompetenz schützen können. Er ist auch am besten geeignet, um Geheimhaltungsinteressen des Staatsschutzes und Anliegen des Persönlichkeitsschutzes in letzter Instanz beurteilen zu können.

Ihre Kommission spricht sich dort für die Lösung des Nationalrates aus, wo das Ratspräsidium als Vermittlungsinstanz mit uneingeschränktem Akteneinsichtsrecht eingesetzt wird.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat stimmt der kaskadenmässigen Ausgestaltung der Informationsrechte der einzelnen Ratsmitglieder und der Kommissionen zu. Das Gesetz vollzieht nach, was bereits im Rahmen der neuen Bundesverfassung skizziert wurde.

Ich möchte Ihrer Kommission danken, dass sie im Hinblick auf die Handhabung dieser Regelung in der Praxis eine gute Kompromisslösung für den Entscheid der Aktenherausgabe gefunden hat. Ich kann diesem Entscheid zustimmen, sowohl bei Artikel 8 Absätze 3 bis 6 wie in den entsprechenden Absätzen von Artikel 149 und auch bei der Frage der Aktenherausgabe, was die Aufsichtskommissionen und -delegationen betrifft, wie sie in den Artikeln 152 und 153 geregelt sind.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

.... entschädigt und erhalten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung. Die Einzelheiten

Art. 10

Proposition de la commission

Les députés sont indemnités et bénéficient de l'appui nécessaire à l'accomplissement de leurs tâches. Les modalités

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei dieser rein deklaratorischen Bestimmung haben wir eine redaktionelle Änderung angebracht. Sonst habe ich dazu keine Bemerkung.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Abs. 1

....
b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von

....

Abs. 2

Streichen

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4bis

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Stähelin, Inderkum, Reimann, Studer Jean)

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident sistiert während der Amtsdauer alle Tätigkeiten gemäss Absatz 1 Buchstaben b bis e.

Abs. 5

Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Art. 12

Proposition de la commission

Al. 1

....
b. les fonctions qu'il occupe au sein d'organes de direction, de surveillance ou de conseil de sociétés, établissements ou

....

Al. 2

Biffer

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4bis

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Stähelin, Inderkum, Reimann, Studer Jean)

Le président renonce pendant la durée de son mandat à exercer les fonctions visées à l'alinéa 1er lettres b à e.

Al. 5

Le secret professionnel au sens du Code pénal est réservé.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Artikel 12 geht es um die Offenlegungspflichten. Der Nationalrat hat die wesentliche Konsequenz aus der im letzten Frühjahr geführten Diskussion gezogen, indem nicht nur die bedeutenden Verwaltungsratsmandate, sondern alle Mandate offen gelegt werden müssen. Ihre Kommission stimmt dem zu und ergänzt noch, dass auch die bisher nicht erfassten Mandate in einem Beirat offen gelegt werden müssen.

Abgeklärt wurde auch die Problematik von Domizilgesellschaften. Gemäss der nationalrätlichen Fassung müssen die Ratsmitglieder die von ihnen verwalteten Domizilgesell-

schaften – Briefkastenfirmen – nicht im Interessenregister eintragen. Ihre Kommission sieht keinen Handlungsbedarf und hat davon abgesehen, die Vorlage entsprechend zu ergänzen. Sie stimmt also der nationalrätlichen Fassung zu. Gemäss der Vorlage müssen die Ratsmitglieder die Tätigkeiten für Domizilgesellschaften dann im Interessenregister eintragen, wenn es sich um eine Tätigkeit in einem Führungs- oder Aufsichtsgremium oder in einem Beirat handelt. Stellt das Ratsmitglied der Firma aber nur das Domizil zur Verfügung, so ist dies eine Mandatausübung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, die nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a nicht speziell ausgewiesen werden muss. Es wird nur die berufliche Tätigkeit selbst – also beispielsweise Treuhänder oder Treuhänderin, Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin – eingetragen.

Eine Verpflichtung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten, während der Amtszeit alle Tätigkeiten in Verwaltungsräten oder Ähnlichem zu sistieren, wurde mit 6 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Stähelin Philipp (C, TG): Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident befindet sich in einer besonderen, herausgehobenen Situation. Werden schon wir gewöhnlichen Parlamentsmitglieder von der Öffentlichkeit in unserem Tun und Lassen genau beobachtet, so geschieht dies bei den Vorsitzenden geradezu mit Argusaugen. Sie vertreten das Parlament gegen aussen und repräsentieren es damit auch, und sie haben in der Geschäftsführung des Parlamentes Obliegenheiten und Kompetenzen, die sie über die übrigen Parlamentarierinnen und Parlamentarier herausheben, auch wenn ihre Stimme nur im Stichentscheid zu einem gewissen «Mehrwert» führt. Diese herausgehobene Stellung kommt insbesondere auch dann zum Tragen, wenn unser Land Bewährungsproben ausgesetzt wird. Dann richten sich aller Augen gerade auch auf diese Parlamentsvorsitzenden. Auch in diesen Situationen ist deren Ungebundenheit und weite Unabhängigkeit von Bedeutung.

Wir Schweizer Parlamentarier stehen im Milizsystem, wir leben wirtschaftlich und beruflich nicht von der Parlamentstätigkeit. Ich stehe zu diesem System, das uns Basisnähe erhält und uns erlaubt, die Probleme von beiden Seiten – jener des ordnenden, gestaltenden und vollziehenden Staates, aber auch jener der betroffenen Bevölkerung und der Wirtschaft – zu sehen. In diesem System sind Abhängigkeiten allerdings programmiert und vorgesehen. Wir begegnen den sich daraus ergebenden Schwierigkeiten mit Transparenz und Offenlegung. Dies erachte ich für uns übrigen Parlamentarierinnen und Parlamentarier auch als ausreichende und gute Lösung.

Für die Präsidentin und den Präsidenten sollten wir meines Erachtens aber einen Schritt weiter gehen. Einen gangbaren Weg sieht die Kommissionsminderheit darin, dass die Präsidenten ihre Tätigkeit während der Präsidialzeit gemäss Absatz 1 Buchstaben b bis e sistieren. Sie verzichten damit auf die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von Gesellschaften, sie verzichten auf Beratung von Bundesstellen, sie verzichten auf dauernde Leitung oder Beratung von Interessengruppen, und sie verzichten in dieser Zeit auf die Einsitznahme in Kommissionen und Organe des Bundes. Sie können sich damit während ihrer Amtszeit auf das Präsidium und die parlamentarischen Obliegenheiten konzentrieren und daneben lediglich noch ihre rein berufliche Tätigkeit ausüben.

Eine höhere finanzielle Abgeltung, die bei Annahme unseres Antrages noch zu bestimmen bliebe, soll den nötigen Ausgleich schaffen. Andere Staaten kennen ähnliche Regelungen der Sistierung anderweitiger Tätigkeiten während der Amtszeit, die Vereinigten Staaten beispielsweise für die Regierungsmitglieder. Offensichtlich ist dieser Weg also nicht nur möglich, sondern hat sich andernorts auch bewährt. Selbstverständlich hat er auch einen gewissen Kompromisscharakter, da es sich bei der Aufgabe der anderen Tätigkeiten lediglich um eine Sistierung während dieser Zeit handelt und damit eine gewisse Verbindung erhalten bleibt. Diese

Verbindung verliert jedoch entscheidend an Intensität. Insbesondere wird die Einbindung in die laufenden Geschäfte völlig aufgehoben. Interessenkonflikte in dieser Hinsicht entfallen also. Schliesslich werden dadurch auch die Stellung und die Tätigkeit des Präsidenten wesentlich aufgewertet; dies wiederum dient der Stellung des gesamten Parlaments.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit bei Absatz 4bis zuzustimmen.

Forster-Vannini Erika (R, SG): Ich schliesse mich der Mehrheit an und bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen. Es wäre reizvoll, die Liste der Mitglieder unserer Räte durchzukämmen und zu überlegen, wer bei strikter Anwendung dieser Bestimmung als Ratspräsidentin oder Ratspräsident überhaupt noch in Frage käme – ich behaupte: ganz wenige! Das allein kann ja nicht die Idee dieses Einschubes sein. Wir sind ein Milizparlament und haben bei jeder Gelegenheit betont, dass wir das bleiben wollen. Der Charakter des Milizparlamentes liegt nun eben gerade darin, dass die Parlamentarierinnen und Parlamentarier Erfahrungen aus den verschiedensten Bereichen mit sich bringen; und oft sind die aktivsten und effizientesten Mitglieder der Räte eben gerade diejenigen, deren Erfahrungsschatz aufgrund breiter beruflicher und anderweitiger Tätigkeit aussergewöhnlich hoch ist. Gerade diese Gruppe ist eben fast zwangsläufig, Herr Stähelin, in Vorständen von Vereinen, Verwaltungsräten, Beiräten, Stiftungen oder anderen Gremien vertreten, zudem oft ehrenamtlich.

Die Vertreter dieser Gruppen sollen nun, wenn sie die Würde und Bürde eines Präsidiums auf sich nehmen wollen, ihre Tätigkeit sistieren. Ob das den von ihnen vertretenen Institutionen nützt oder schadet, ob die Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einem Jahr möglich ist, soll keine Rolle spielen.

Ich bin der Meinung, dass wir mit dieser Einschränkung wegen möglicher Interessenkonflikte einen schönen Teil des Milizsystems opfern und gerade denjenigen zuerst einmal Misstrauen entgegenbringen, denen wir die höchste Würde anvertrauen wollen. Mit einem Paragraphen können zudem innere Bindungen zu den formell sistierten Tätigkeiten nicht aufgehoben werden. Es kommt mir vor wie der Zustand eines Kranken, der bis zur Genesung nicht an Sitzungen teilnehmen darf, Kontakte aber weiterpflegen kann.

Artikel 12 Absatz 1 spricht von Körperschaften. Wenn ich also Leiterin einer kleinen GmbH bin, müsste ich nach der vorliegenden Formulierung meine Tätigkeit und damit logischerweise auch meinen Beruf sistieren. Wäre ich indessen Leiterin einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder im Führungsgremium einer einfachen Gesellschaft, müsste ich das nicht – so zumindest verstehe ich den Text. Ich denke, dass es da juristische Ungereimtheiten gibt. Zudem lässt sich die Trennung zwischen Beruf und Funktion nicht klar vornehmen. Was ist mit all jenen, welche keinen Beruf angeben, weil sie ausschliesslich in Vereinen oder anderen Körperschaften entgeltlich oder unentgeltlich arbeiten oder dienen? Muss man als Ratspräsident oder -präsidentin also zu faktisch unehrlichen Konstrukten greifen, damit angeblich keine Interessenkonflikte entstehen? Mit der Offenlegung der eigenen Interessen – das scheint mir eben das Wichtigste – ist Transparenz geschaffen und damit das Problem, das wir lösen wollen, gelöst, weil jede und jeder im vollen Bewusstsein diejenige oder denjenigen wählen kann, die oder der ihm oder ihr fähig und würdig erscheint. Mit der Sistierungsidee löst man keine Bindungen, sondern schafft im Gegenteil eine Scheinwelt, welche im Grunde genommen transparent ist, denn sie ist faktisch nicht ehrlich.

Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Minderheit abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

Büttiker Rolf (R, SO): Ich kann in weiten Teilen den Ausführungen von Herrn Stähelin folgen. Ich bin mit einigen Punkten, die er aufgezählt hat, einig. Nur muss ich sagen, dass der Begriff Sistierung, wie ihn die Minderheit formuliert, ei-

gentlich nicht taugt, um hier eine «Lex Hess Peter» aufzubauen. Wenn Herr Stähelin konsequent gewesen wäre, hätte er natürlich von einem Rücktritt sprechen müssen. Ich habe mich als Nichtjurist bei einschlägigen Vertretern des Privatrechtes erkundigt: Der Begriff Sistierung, so wie er hier bei einigen Buchstaben von Artikel 12 Absatz 1 verwendet wird, ist gemäss der Wissenschaft nicht brauchbar, denn ein Aussetzen oder eine Sistierung von Verwaltungsratsmandaten gibt es im schweizerischen Recht nicht. Wer von der Generalversammlung gewählt wird und die Wahl annimmt, ist Verwaltungsrat. Die Beendigung des Verwaltungsratsmandates geschieht mit Ablauf der Amtsduauer, mit Abberufung oder Rücktritt oder aus weiteren speziellen Beendigungsgründen. Ein Pausieren, ein Aussetzen, ein Sistieren des Mandates als Verwaltungsrat ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Die wichtigste Pflicht des Verwaltungsrates ist es – das kommt dazu –, an den Organfunktionen des Gesamtverwaltungsrates teilzunehmen. Der Verwaltungsrat muss mitwirken und an den Verwaltungsratssitzungen teilnehmen. Das kann man nachlesen in Forstmoser, Meyer, Hayoz, Nobel etc. Damit ist bereits klar, dass eine Auszeit eines Verwaltungsrates gegen seine Mitwirkungspflicht verstösst. Der Verwaltungsrat, der durch Verletzung seiner Pflichten einen Schaden verursacht, ist gemäss Artikel 754 OR dafür verantwortlich. Eine Sistierung des Verwaltungsratsmandates begründet aus privatrechtlicher Sicht klar und eindeutig einen Tatbestand der Haftung als Verwaltungsrat. Dies könnte allenfalls durch ein öffentlich-rechtliches Gesetz abgeändert bzw. ausgeschlossen werden, worin ausdrücklich festgelegt würde, dass die Rechte und Pflichten des National- und Ständeratspräsidenten aus Verwaltungsratsmandaten vom Antritt der Präsidialzeit bis zu deren Ende *eo ipso* ruhen. Ein solches öffentlich-rechtliches Gesetz, Herr Stähelin, würde aber mit Sicherheit dem Rechtssystem widersprechen und wäre sehr ungewöhnlich. Wenn ein solches Gesetz trotzdem erlassen würde, ginge es als Lex specialis dem OR wohl vor. Auf jeden Fall ist im Voraus zu sagen, dass mit einer Formulierung, wie die Minderheit sie bei Artikel 12 vorschlägt, grosse Abgrenzungsprobleme und rechtliche Probleme in der Praxis entstehen würden. Fazit: Aus aktien- beziehungsweise privatrechtlicher Sicht ist eine Sistierung eines Verwaltungsratsmandates unzulässig und begründet einen Haftungstatbestand. Ob es rechtlich zulässig wäre, dies durch das Parlamentsgesetz abzuändern, ist höchst fraglich. Es wäre auf jeden Fall ein Widerspruch zum Rechtssystem. Um die Probleme zu vermeiden, die daraus entstehen würden und die dann sicher auch nicht im Interesse des Antragstellers wären, möchte ich Ihnen beliebt machen, der Mehrheit zu folgen, für Transparenz zu sorgen und keinen Rechtstatbestand zu schaffen, der mehr Probleme aufwirft als er löst.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Nach Ansicht der Mehrheit Ihrer Kommission macht der Antrag der Minderheit Stähelin keinen Sinn. Wir sind ein Milizparlament, und somit hat jede Parlamentarierin und jeder Parlamentarier einen Beruf, auch der Präsident oder die Präsidentin. Zudem ist zu betonen, dass es auch viele unverdächtige Verwaltungsratsmandate gibt, die man durchaus auch als Präsidentin oder Präsident ausüben kann. Auch kann man sagen, dass eine Regelung unnötig ist, weil die Probleme, die wir im vergangenen Jahr hatten, allen künftigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern mindestens der nächsten zwei Jahrzehnte eine genügend nachhaltige Lehre sein werden.

Was die Sistierung anbetrifft, hat Herr Büttiker die juristische Literatur absolut richtig zitiert. Sie deckt sich mit meiner Meinung. Im Übrigen würde die Sistierung allein bei problematischen Verwaltungsratsmandaten nicht jeden Verdacht auf Befangenheit beseitigen.

Deshalb beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Antrag der Mehrheit.

*Abs. 1–4, 5 – Al. 1–4, 5
Angenommen – Adopté*

Abs. 4bis – Al. 4bis**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Mehrheit 26 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit 13 Stimmen

Art. 13, 14**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté**Art. 15****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates
Proposition de la commission
 Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bezuglich Artikel 15, Unvereinbarkeiten, folgt Ihre Kommission der Stellungnahme des Bundesrates. Sie stimmt dem Nationalrat aber in zwei Punkten zu:

1. Die beiden Räte sollen grundsätzlich gleich behandelt werden.
2. Neu sollen auch Personen von einem Parlamentsmandat ausgeschlossen werden, die nicht in der Bundesverwaltung arbeiten, jedoch den Bund in Organisationen vertreten, in denen er eine beherrschende Stellung innehat. Hier geht es vor allem um die Verwaltungsräte der Post, der SBB, der Suva usw.

Zur Gleichbehandlung von Nationalrat und Ständerat ist noch zu bemerken, dass sich für Bundesbedienstete auch Loyalitätsprobleme ergeben können, unabhängig davon, ob sie jetzt im Ständerat oder im Nationalrat Einsitz nehmen. In der Kommission wurde diskutiert, ob diese für den Ständerat neu einzuführende Unvereinbarkeitsregel im Widerspruch steht zu Artikel 150 Absatz 3 der Bundesverfassung, wonach die Wahl in den Ständerat vom Kanton geregelt wird. Dies ist aber nicht der Fall, weil eine Unvereinbarkeitsregelung nicht bedeutet, dass jemand nicht wählbar ist. Bundesbedienstete können nach kantonalem Wahlrecht sehr wohl in den Ständerat gewählt werden, müssen sich aber dann für eine der beiden Funktionen entscheiden. Artikel 144 der Bundesverfassung gibt dem Bund die Kompetenz, Unvereinbarkeiten für seine Behörden festzulegen. Ihre Kommission folgt wie der Bundesrat nicht dem Konzept des Nationalrates, nur einen beschränkten Kreis von Personen im Dienste des Bundes von einem Parlamentsmandat auszuschliessen. In Bezug auf die zentrale und die dezentrale Bundesverwaltung sowie die eidgenössischen Gerichte sollen alle Bediensteten der Unvereinbarkeit unterstellt sein. Denn das Loyalitätsproblem stellt sich bei allen Bundesbediensteten grundsätzlich in gleicher Weise. Ihre Kommission ist der Auffassung, dass diese nicht bei der Oberaufsicht über ihre eigene Tätigkeit mitwirken dürfen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass hier nicht ein genauer Katalog der ausgeschlossenen Personen festgelegt wird. Es wird sich bestimmt eine Praxis ergeben. Ziel muss es sein zu gewährleisten, dass die Bundesversammlung den ihr verfassungsrechtlich obliegenden Kontrollauftrag ohne übermässige personelle Interessenverflechtungen wahrnehmen kann.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Für den Bundesrat ist Artikel 15 eine zentrale Bestimmung dieser Vorlage. Er dankt der Kommission, dass sie dem Antrag des Bundesrates zustimmt. Damit wird von Gesetzes wegen für viele Bundesbedienstete Klarheit geschaffen, und die Regelung wird nicht im Einzelfall dem nachträglichen Entscheid überlassen. Deshalb bin ich froh, dass die Kommission dem Antrag des Bundesrates zustimmt.

Angenommen – Adopté**Art. 16****Antrag der Kommission**

Abs. 1
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
 sechs Monate

Art. 16**Proposition de la commission**

Al. 1
 Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
 dans les six mois

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Artikel 16 geht es um das Vorgehen bei Bestehen einer Unvereinbarkeit. Die heute geltende und vom Nationalrat übernommene Frist von vier Monaten soll auf sechs Monate verlängert werden, weil die Minimalkündigungsfrist von drei Monaten gemäss OR heute in vielen Fällen nicht mehr massgebend ist.

Angenommen – Adopté**Art. 17–22****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté**Art. 23****Antrag der Kommission**

Abs. 1, 2, 4
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
 Die zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung

Art. 23**Proposition de la commission**

Al. 1, 2, 4
 Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
 consulte les commissions compétentes de l'Assemblée fédérale, si elles en font la demande

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Im ganzen 3. Titel, Aufgaben der Bundesversammlung, werden jene in der Bundesverfassung bereits genannten Aufgaben aufgeführt, bei welchen eine Präzisierung und Konkretisierung der verfassungsmässigen Definition notwendig sind. Die verfassungsmässige Gesetzgebungsaufgabe ist nicht beschränkt auf den Erlass von Gesetzen und Parlamentsverordnungen. Dazu gehört auch die Einflussnahme auf die an den Bundesrat delegierte Rechtsetzung. Dies wird in Absatz 3 zum Ausdruck gebracht.

Mit unserer Fassung, die zu Beginn von Absatz 3 von jener des Nationalrates abweicht, wollen wir jedes mögliche Missverständnis beseitigen und präzisieren, dass es sich um die «zuständigen Kommissionen» handelt.

Angenommen – Adopté**Art. 24, 25****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 26*Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... fest. Sie beschliesst über neue oder nicht beanspruchte laufende Verpflichtungskredite

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 26*Proposition de la commission**Al. 1*

.... Elle arrête de nouveaux crédits d'engagements et plafonds des dépenses autorisés antérieurement et non utilisés au moyen du budget et de ses suppléments, ou au moyen d'arrêtés distincts

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Die von unserer Kommission beantragte Ergänzung geht auf den Mitbericht der Finanzkommission zurück. Der Antrag ändert nichts an der heutigen Ordnung und ist deklaratorischer Natur. Damit soll die häufige Missverständnis behoben werden, wonach Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen für den Voranschlag im selben Ausmass absolut verbindlich seien wie gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen. Das ist nicht so: Im Rahmen des Voranschlages besteht ein Ermessensspielraum betreffend die Verwendung laufender Verpflichtungskredite, die früher in derselben Form des einfachen Bundesbeschlusses vorgelegt wurden.

Angenommen – Adopté

Art. 27*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 27a*Antrag der Kommission*

....

b. durchgeföhrten Wirksamkeitsüberprüfungen prüfen;

....

Art. 27a*Proposition de la commission*

....

a. effectuer des évaluations de l'efficacité;

b. examiner les évaluations de l'efficacité effectuées sur mandat du Conseil fédéral;

c. des mandats d'évaluation de l'efficacité.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Zu den Artikeln 27 und 27a, Oberaufsicht und Überprüfung der Wirksamkeit: Die Kommission des Nationalrates ist davon ausgegangen, dass die Umschreibung der Aufgabe der Überprüfung der Wirksamkeit keiner Präzisierung gegenüber Artikel 170 der Bundesverfassung bedarf. Gemäss der Stellungnahme des Bundesrates sollte in Artikel 27 nicht nur die Oberaufsicht gemäss Artikel 169 BV, sondern auch die Evaluationsaufgabe der Bundesversammlung gemäss Artikel 170 BV präzisiert und konkretisiert werden. Der Nationalrat hat diese beiden klar von einander zu unterscheidenden Aufgaben der Bundesversammlung in zwei getrennten Artikeln umschrieben.

Dabei wurde die teilweise unzutreffende Terminologie des Antrages des Bundesrates übernommen, was nun korrigiert werden soll. Im deutschen Text ist es nur eine Kleinigkeit: einmal muss «Wirksamkeitsprüfung» durch «Wirksamkeitsüberprüfung» ersetzt werden. Im französischen Text ist die analoge Formulierung «contrôle d'efficacité» Ausdruck eines grundlegenden Missverständnisses. Es geht eben gerade nicht um die Kontrolle des Handelns von Bundesrat und Ver-

waltung, sondern auch um die Selbstevaluation des Gesetzgebers. Richtig ist daher die französischen Fassung: «évaluation de l'efficacité».

Angenommen – Adopté

Art. 28*Antrag der Kommission**Abs. 1 Einleitung, Bst. a, c*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1 Bst. b

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

.... erlassen. Für Grundsatz- und Planungsbeschlüsse von grosser Tragweite

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 28*Proposition de la commission**Al. 1 introduction, let. a, c*

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1 let. b

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

.... simple. Les arrêtés relatifs aux planifications et les arrêtés de principe

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Artikel 28, Grundsatzentscheide und Planungen, definiert in allgemeiner Weise die Aufgabe der Bundesversammlung, an wichtigen Planungen und an der Gestaltung der Aussenpolitik teilzunehmen. Die Artikel 142, 145 und 147 regeln dann die Verfahren bei der Finanzplanung, der Legislaturplanung und bei weiteren Planungen.

Absatz 1 von Artikel 28 listet in den Buchstaben a bis c die drei Möglichkeiten auf, wie die Bundesversammlung mitwirken kann. Die Bestimmung in Buchstabe c zu den Grundsatz- und Planungsbeschlüssen in der Form des einfachen Bundesbeschlusses wurde in der Vergangenheit auch schon angewendet, aber nur selten. Die Buchstaben a und b, Kenntnisnahme von Berichten und Motionen zu Planungen, stellten bisher den Regelfall dar, der aber dem Anspruch der neuen Bundesverfassung sicher nicht gerecht wird. Gemäss der neuen Bundesverfassung steht der Bundesversammlung bei wichtigen Planungen und bei der Gestaltung der Aussenpolitik das Mitwirkungsrecht zu. Heute nimmt das Parlament blass Kenntnis von den entsprechenden Berichten des Bundesrates. Das neue Parlamentsgesetz konkretisiert nun das Recht zur Mitwirkung, indem das Parlament zu wichtigen Planungen – ich erwähne die Legislaturplanung und die Finanzplanung – und zu weiteren wichtigen Berichten des Bundesrates, insbesondere zu den Grundzügen in der Aussenpolitik, in Form von einfachen Bundesbeschlüssen differenzierter und verbindlicher Stellung nimmt. Die Absätze 2 bis 4 definieren die Rechtswirkungen der Grundsatz- und Planungsbeschlüsse in der Form des einfachen Bundesbeschlusses. In Absatz 3 zeigt sich klar der grundsätzliche Unterschied zwischen Grundsatz- und Planungsbeschlüssen – das sind Vorentscheidungen – einerseits und Gesetzen, also definitiven Entscheidungen, andererseits.

Ihre Kommission stimmt dem Konzept des Nationalrates zu und bringt zwei kleine Änderungen an. Gemäss Antrag des Bundesrates zu Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b sollen Aufträge, d. h. Motionen, nur Schwerpunkte einer Planung ändern. Diese Bestimmung ist deklaratorischer Natur. In der Praxis bestimmt das Parlament durch seine Beschlüsse, was ein Schwerpunkt ist.



Der Begriff «Grundsatz- und Planungsbeschlüsse» wird dann in Absatz 3 auch für die dem Referendum unterstellten Erlasse verwendet, damit nicht Auslegungsprobleme betreffend die Abgrenzung zwischen Grundsatzbeschlüssen und Planungsbeschlüssen entstehen. Die beiden Begriffe gehen fliessend ineinander über und können nicht abgegrenzt werden; sie werden daher immer zusammen verwendet. Die Rechtswirkung ist dieselbe, unabhängig davon, ob ein Beschluss im üblichen Sprachgebrauch eher als Grundsatzbeschluss bezeichnet wird – Beispiele aus der Vergangenheit: Bundesbeschluss über eine nachgeführte Bundesverfassung oder der Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend den indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zu Europa!» – oder ob ein Beschluss eher Planungscharakter hat, wie beispielsweise der bei Artikel 145 vorgesehene Bundesbeschluss zur Legislaturplanung.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Die Mitwirkung der Bundesversammlung bei Planungen der staatlichen Tätigkeit ist in der neuen Bundesverfassung festgehalten und betrifft vor allem die wichtigen Planungen, wie dies auch die Staatspolitischen Kommissionen in ihrem Zusatzbericht zur neuen Bundesverfassung ausgeführt haben. Ich danke Ihrer Kommission, dass sie mit dieser Präzisierung, das heisst mit der Beschränkung auf die Schwerpunkte im Parlamentsgesetz, einverstanden ist. Dies betrifft vor allem Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b. Entgegen seiner ursprünglichen Skepsis unterstützt der Bundesrat nun die im Parlamentsgesetz gefundene rechtliche Umsetzung der verfassungsmässigen Zusammenarbeit in diesem strategisch wichtigen Teil der Staatstätigkeit. Es betrifft dies vor allem die Legislaturplanung und die Legislaturfinanzplanung, die in den Artikeln 142 und 145 bis 147 geregelt werden.

Was die Bezeichnung der Beschlussformen des Parlamentes in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c und Absätze 2 bis 4 betrifft, halte ich am Streichungsantrag des Bundesrates nicht fest. Allerdings hätte die Erwähnung des einfachen Bundesbeschlusses genügt.

Angenommen – Adopté

Art. 29, 30

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 31

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Streichen

(vgl. Art. 35 Abs. 3)

Art. 31

Proposition de la commission

AI. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 2

Biffer

(voir art. 35 al. 3)

Art. 35

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Rechte und Pflichten, welche dieses Gesetz den Kommissionen zuweist, gelten auch für die Büros.

Art. 35

Proposition de la commission

AI. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 3

Les droits et obligations des Bureaux sont identiques à ceux qui sont dévolus aux commissions par la présente loi.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Eine Kleinigkeit zu den Artikeln 31 und 35: Wir verschieben Artikel 31 Absatz 2 an einen besseren Standort; er wird neu zu Artikel 35 Absatz 3. Der Nebensatz «sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt» wird dabei weggelassen, weil er keine Bedeutung mehr hat.

Angenommen – Adopté

Art. 32–34, 36

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 37

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der APK-SR

Abs. 5

Streichen

Art. 37

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la CPE-CE

AI. 5

Biffer

Art. 37a

Antrag der APK-SR

Titel

Koordination der Aussenbeziehungen der Bundesversammlung

Abs. 1

Die Präsidentien beider Räte, erweitert durch die Präsidentinnen oder Präsidenten der für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen und die Präsidentinnen oder Präsidenten von ständigen Delegationen, welche die Bundesversammlung an internationalen parlamentarischen Versammlungen vertreten, befassen sich mit den Aussenbeziehungen der Bundesversammlung.

Abs. 2

Sie

a. planen und koordinieren die Aussenbeziehungen der Bundesversammlung;

b. entscheiden über die Teilnahme von Ratsmitgliedern an internationalen Konferenzen.

Abs. 3

Der Bundesrat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 37a

Proposition de la CPE-CE

Titre

Coordination des relations extérieures de l'Assemblée fédérale

AI. 1

Les collèges présidentiels des deux conseils, élargis aux présidents des commissions compétentes en matière de politique extérieure et aux présidents des délégations permanentes représentant la Suisse auprès des assemblées

parlementaires internationales, s'occupent des relations extérieures de l'Assemblée fédérale.

Al. 2

Ils:

- a. planifient et coordonnent les relations extérieures de l'Assemblée fédérale;
- b. décident de la participation de députés à des conférences internationales.

Al. 3

Le Conseil fédéral peut participer aux délibérations, avec voix consultative.

Reimann Maximilian (V, AG): Es geht hier um die Koordination der Aussenbeziehungen innerhalb der Bundesversammlung, insbesondere zwischen den beiden Räten. Hierfür soll ein besonderes Gremium zuständig sein, in dem sowohl die Spitzen der Räte als auch die Aussenpolitischen Kommissionen vertreten sein sollen. So lautet der unbestrittene Grundsatz. Die Meinungen zwischen dem Nationalrat und unserer Kommission gehen nun aber auseinander in der Frage, wie dieses koordinierende Gremium zusammengezettet sein soll. Der Nationalrat hat sich für die Koordinationskonferenz ausgesprochen. Diese besteht aus den Büros beider Räte im Vollbestand, und hinzu kommen die Präsidenten der beiden APK. So sieht es Artikel 37 Absatz 5 gemäss Beschluss des Nationalrates vor. Das ergibt ein Gremium von zwei Dutzend Personen, was viel zu viel ist. Denn ein solches Gremium ist nicht mehr effizient, es ist viel zu schwerfällig. Wir haben am 15. Februar 2002 eine Koordinationsitzung in dieser Zusammensetzung durchgeführt. Sie verlief nicht befriedigend, vor allem für die nicht spezifisch im Bereich der Aussenpolitik engagierten Büromitglieder. Denn zu diskutieren, zu koordinieren und zu regeln gab es eine ganze Menge grösserer, aber auch kleinerer Dinge, für die es keines so grossen Gremiums bedarf.

Ihre APK schlägt Ihnen nun eine wesentlich schlankere Lösung vor: Wir streichen Artikel 37 Absatz 5 und schaffen einen neuen Artikel 37a. Leider war es zeitlich nicht mehr möglich, den neuen Antrag noch in die SPK einzubringen, da diese ihre Arbeit bereits abgeschlossen hatte. Aber da die sieben Mitglieder, die sowohl Mitglied der APK als auch der SPK sind, dort ohnehin die Mehrheit gestellt hätten, betrachten wir unseren Antrag – de facto zumindest – auch als repräsentativ für die SPK. Herr Präsident, ich denke, Sie sehen es auch so!

Noch kurz zum Inhalt: Im von uns vorgeschlagenen Gremium sind nebst den beiden Ratspräsidenten nur noch solche Funktionsträger vertreten, die effektiv mit Aussenpolitik beschäftigt sind. Das sind die beiden Präsidenten der APK sowie die Präsidenten der Delegationen bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, bei der OSZE, bei der Efta/EP, bei der Interparlamentarischen Union und bei der parlamentarischen Versammlung der Frankophonie. Es sind also, im Gegensatz zu den zwei Dutzend Personen gemäss Beschluss des Nationalrates, nur noch neun Personen. Die Aufgaben sind die gleichen, sie sind in Absatz 2 Buchstabe a erwähnt. Neu aufgenommen haben wir Absatz 2 Buchstabe b, in dem expressis verbis geregelt ist, wer für den Entscheid über die Teilnahme von Ratsmitgliedern an internationalen Konferenzen zuständig ist. Alles in allem ist es eine schlanke und effiziente Lösung, der Sie hoffentlich Ihre Zustimmung nicht versagen.

Le président (Cottier Anton, président): Monsieur le Président de la Commission de politique extérieure, votre avis sur la séance du 15 février de la Conférence de coordination n'engage évidemment que vous-même.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Die SPK Ihres Rates konnte sich mit dem Antrag der APK nicht auseinander setzen. Wie Herr Reimann uns erklärt hat, hat die APK erst im Nachhinein getagt. Aber bereits im Nationalrat wurde ein analoger Antrag der APK-NR abgelehnt, ein solches separates Koordinationsorgan für die Aussenbeziehungen des Par-

lamentes zu schaffen. Dafür wurde diese Aufgabe gemäss Artikel 37 Absatz 5 bei der Koordinationskonferenz angesiedelt. Die Koordinationskonferenz wird dann zu diesem Zweck mit den beiden Präsidenten der APK erweitert, selbstverständlich mit Stimmrecht, und mit den Präsidenten anderer Organe mit beratender Stimme, soweit diese betroffen sind. Im Nationalrat wurde gegen den Antrag der APK vor allem auch vorgebracht, man wolle nur für diese Aufgabe kein zusätzliches Organ. Auch wurde gesagt, der Bezug weiterer Delegationspräsidenten mit Sitz und Stimme sei unverhältnismässig, die Aussenpolitiker hätten in diesem Gremium dann das Übergewicht. Ferner wurde darauf hingewiesen, man könnte sich als konkrete Folge auch vorstellen, dass bei diesem Übergewicht der Aussenpolitiker in diesem Gremium bei den Bewilligungen von parlamentarischen Reisen allenfalls die nötigen Bremsen nicht mehr greifen könnten. Mir leuchtet das ein. Herr Reimann hat als Mitglied unserer SPK gesagt, selbstverständlich hätten die APK-Mitglieder uns in der SPK überstimmt. Ich bezweifle das. Aber die SPK hat diesen Antrag wie erwähnt nicht behandelt.

Ich würde Ihnen eher beantragen: Bleiben Sie bei der Formulierung des Nationalrates und lehnen Sie den Antrag der APK ab.

Art. 37 Abs. 1–4 – Art. 37 al. 1–4

Angenommen – Adopté

Art. 37 Abs. 5; 37a – Art. 37 al. 5; 37a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 25 Stimmen

Für den Antrag der APK-SR 10 Stimmen

Art. 38

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 39

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

.... Sie bestehen aus neun Mitgliedern des Nationalrates und aus vier Mitgliedern des Ständerates.

Art. 39

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

.... Celles-ci se composent de neuf membres du Conseil national et de quatre membres du Conseil des Etats.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Es geht bei Artikel 39 Absatz 4 um die Grösse von Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung. Der Antrag der Kommission entspricht geltendem Recht; der Nationalrat wollte diese Kommission auf zwölf Mitglieder des Nationalrates und fünf Mitglieder des Ständerates vergrössern.

Ich bitte Sie, der Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 40–42

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 43*Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... Präsidien (Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident) werden

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 43*Proposition de la commission**Al. 1*

.... présidentiels (président et vice-président).

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Der Begriff des Kommissionspräsidiums muss hier im Hinblick auf seine spätere Verwendung bei Artikel 54 und Artikel 151 Absatz 3 präzisiert werden. Das haben wir hier getan.

Angenommen – Adopté

Art. 44*Antrag der Kommission**Abs. 1*

....
e. Sie unterbreiten der Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen und -delegationen Anträge oder dem Bundesrat Aufträge für

f. Sie berücksichtigen die Resultate von Wirksamkeitsprüfungen.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 44*Proposition de la commission**Al. 1*

....
e. proposent à la Conférence des collèges présidentiels des commissions et délégations de surveillance des propositions ou au Conseil fédéral des mandats visant à faire effectuer des évaluations de l'efficacité;

f. tiennent compte des résultats des évaluations de l'efficacité.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Aus der Entstehungsgeschichte von Artikel 170 der Bundesverfassung geht klar hervor, dass die Bundesversammlung die Aufgabe der Wirksamkeitsüberprüfung deutlich von jener der Oberaufsicht abheben wollte. Objekte der Oberaufsicht der Bundesversammlung sind der Bundesrat, das Bundesgericht und andere Träger des Bundes. Objekt der Wirksamkeitsüberprüfung ist dagegen auch die Bundesversammlung selbst bzw. der Gesetzgeber. Wirken die Gesetze so, wie der Gesetzgeber dies beabsichtigt hatte? Das ist die Frage. Diese Aufgabe steht also in einem engen Konnex zur Gesetzgebungsaufgabe der Bundesversammlung.

Die Frage ist, welche Formen der Wirksamkeitsüberprüfung es gibt und wer diese ausführt. Der Bericht der SPK-NR sieht zwei mögliche Formen und Verfahren des «Sorgens für die Überprüfung der Wirksamkeit» vor:

1. Für wissenschaftlich fundierte, aufwendige Wirksamkeitsüberprüfungen ist eine Koordination unerlässlich. Dafür ist die Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen zuständig. Die Kommissionen können dieser Konferenz entsprechende Aufträge erteilen; ich verweise auf Artikel 54 Absatz 4.

2. Die Kommissionen sollten sich aber auch vermehrt in ihrer Alltagspraxis mit der Frage nach der Wirksamkeit der von ihnen vorberatenen Erlasse befassen. In einfachen Fällen können sie direkte Aufträge an das zuständige Departement erteilen.

Der von Ihrer Kommission in einigen Einzelheiten modifizierte Antrag des Bundesrates stellt demgegenüber schon in Artikel 44 klar, dass eigentliche wissenschaftliche Evaluationen nicht von den Kommissionen selbstständig durchgeführt werden können. Selbstverständlich können sie aber wie bisher die oben erwähnten einfacheren Evaluationen direkt beim Bundesrat bzw. bei einem Departement in Auftrag geben, indem sie einen entsprechenden Bericht verlangen. Dieses Recht wird ihnen gemäss Artikel 149 Absatz 1 Buchstabe a gewährt.

Zu Details von Artikel 44 ist noch Folgendes zu bemerken: Der Auftrag der Kommissionen gemäss Absatz 1 Buchstabe c, die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Zuständigkeitsbereichen zu verfolgen, ist sehr allgemeiner Art. Es ist nicht gerechtfertigt, hier den Aspekt der Berücksichtigung von Wirksamkeitsüberprüfungen derart in den Vordergrund zu rücken. Das Anliegen des Bundesrates wird mit einem zusätzlichen Buchstaben f aufgenommen.

Zu Absatz 1 Buchstabe e: Im Antrag des Bundesrates ist vorgesehen, dass die Kommissionen nicht nur dem parlamentarischen Koordinationsgremium, sondern auch dem Bundesrat Antrag stellen sollen. Im ganzen übrigen Parlamentsrecht erteilen nämlich die Kommissionen dem Bundesrat Aufträge. Die Bundeskanzlerin hat denn auch in der Kommission sofort Zustimmung zu dieser Änderung des bundesrätlichen Antrages signalisiert.

Angenommen – Adopté

Art. 45–48*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 49*Antrag der Kommission**Abs. 1–4*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 5

Hat der Erlassentwurf einer Kommission oder haben Änderungsanträge einer Kommission zu einem Erlassentwurf des Bundesrates erhebliche finanzielle Auswirkungen, so holt die Kommission die Stellungnahme der Finanzkommission ihres Rates ein, bevor sie dem Rat den Erlassentwurf unterbreitet oder Antrag stellt.

Art. 49*Proposition de la commission**Al. 1–4*

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 5

Si le projet d'acte d'une commission ou les amendements d'une commission à un projet du Conseil fédéral ont des effets financiers importants, la commission demande la prise de position de la Commission des finances de son conseil avant de soumettre le projet ou de présenter une proposition au conseil.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Zu Artikel 49, Koordination zwischen den Kommissionen: Ihre Kommission hat mit Absatz 5 einen Vorschlag aus dem Mitbericht der Finanzkommission übernommen. Das Anliegen der Finanzkommission ist eine bessere Verbindung von Sach- und Finanzpolitik; wir haben das heute auch seitens eines Vertreters der Finanzkommission gehört. Die Legislativkommissionen sollten bei ihren Beratungen den finanziellen Konsequenzen ihrer Beschlüsse mehr Beachtung schenken. Sie werden daher durch die Bestimmung in Absatz 5 angehalten, in solchen Fällen die Stellungnahme der Finanzkommission einzuholen, was richtig ist.

Absatz 4 in der Fassung des Nationalrates erlaubt darüber hinaus jeder Kommission, von sich aus aktiv zu werden und

einer federführenden Kommission ihre Stellungnahme zu kommen zu lassen.

Angenommen – Adopté

Art. 50–53

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 54

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Präsidien der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommissionen (Aufsichtskommissionen) und ihrer Delegationen (Aufsichtsdelegationen) bilden die Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen und -delegationen (KPA). Sie wird nach Bedarf erweitert durch die Präsidien der übrigen betroffenen Kommissionen.

Abs. 1bis

Sie tritt zweimal jährlich sowie nach Bedarf zusammen.

Abs. 2

Sie stellt die

Abs. 3

Streichen

(vgl. Abs. 1 zweiter Satz)

Abs. 4

.... der Parlamentsdienste, die Eidgenössische Finanzkontrolle oder Dritte überprüfen zu lassen, und gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat die Kohärenz der Wirkungsüberprüfungen.

Art. 54

Proposition de la commission

Al. 1

Les collèges présidentiels des Commissions des finances et des Commissions de gestion (commissions de surveillance) et leurs délégations (délégations de surveillance) constituent la Conférence des collèges présidentiels des commissions et délégations de surveillance (CPSur). Celle-ci est, au besoin, élargie aux collèges présidentiels des autres commissions concernées.

Al. 1bis

Elle se réunit deux fois par an, et lorsque la situation l'exige.

Al. 2

Elle assure

Al. 3

Biffer

(voir al. 1er deuxième phrase)

Al. 4

.... par le service compétent des Services du Parlement, par le Contrôle fédéral des finances ou par des tiers et assure la cohérence des évaluations de l'efficacité en collaboration avec le Conseil fédéral.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: In Artikel 54 geht es um die Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen und -delegationen. Der Begriff der Aufsichtskommissionen und -delegationen muss hier im Hinblick auf seine spätere Verwendung in den Artikeln 152ff. definiert werden. Zudem wird die Bestimmung systematisch besser strukturiert, und es wird eine neue offizielle Abkürzung eingeführt. Es gibt nun die KPA, d. h. die Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen und -delegationen.

Ausserdem erhält Absatz 4 auf Anregung der Finanzkommission eine kleine inhaltliche Änderung: Das Koordinationsgremium soll auch über die Erteilung von Aufträgen für Wirkungsüberprüfungen an Dritte entscheiden, womit insbesondere wissenschaftliche Experten gemeint sind.

Angenommen – Adopté

Art. 55, 56

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 57

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

.... sie die Ratspräsidentinnen oder Ratspräsidenten.

Art. 57

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: In Artikel 57 geht es um die Aufgaben und das Verfahren der Redaktionskommission. Absatz 3 bezeichnet im französischen Text die einzelnen Ratspräsidenten als Adressaten für Mitteilungen der Redaktionskommission, gemäss deutschem Text des Nationalrates sind es hingegen die dreiköpfigen Ratspräsidenten. Richtig ist die französische Fassung, daher die Angleichung im deutschen Text.

Angenommen – Adopté

Art. 58

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Über wesentliche Berichtigungen erfolgt eine Mitteilung

Art. 58

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

.... sont informés des corrections importantes.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Artikel 58 geht es um Berichtigungen nach der Schlussabstimmung. Zu Absatz 3: Die Mitteilung über jede allerkleinste formelle Berichtigung – Verweise in Fußnoten von Gesetzestexten und Ähnliches – an die Mitglieder der Bundesversammlung führt zu einer unnötigen Papierflut. Daher sagen wir in Absatz 3, es genüge eine Mitteilung über «wesentliche» Berichtigungen, wobei die noch auszuarbeitende Verordnung der Bundesversammlung dann zur ganzen Redaktionsproblematik Kriterien für die Definition des Begriffes «wesentlich» festlegen kann.

Angenommen – Adopté

Art. 59

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

6. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission

Delegationen in internationalen Organisationen und für die Pflege von zwischenstaatlichen Beziehungen



Section 6 titre*Proposition de la commission*

Délégations auprès d'assemblées internationales et chargées d'entretenir les relations interétatiques

Art. 60*Antrag der Kommission*

.... in internationalen parlamentarischen Versammlungen oder im bilateralen Verkehr mit Parlamenten von Drittstaaten vertreten

Art. 60*Proposition de la commission*

.... des assemblées parlementaires internationales ou dans les rapports bilatéraux avec les Parlements d'Etats-tiers, ainsi que

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Zu Artikel 60, Delegationen in internationalen Organisationen und für die Pflege von zwischenstaatlichen Beziehungen: Die Parlamente einiger wichtiger Partnerländer der Schweiz kennen institutionalisierte Delegationen zur Pflege der Beziehungen zu anderen Parlamenten. Für die Aufnahme gegenseitiger Beziehungen auch zur Schweiz fehlt zurzeit das Pendant auf schweizerischer Seite. Solche Delegationen sollen repräsentativ zusammengesetzt sein und Anspruch auf die nötige Infrastruktur haben. Dafür braucht es aber eine rechtliche Grundlage, die hier nun eingeführt wird. Es wird dann Sache der Verordnung der Bundesversammlung sein, zu bestimmen, inwieweit man solche Delegationen überhaupt will.

Angenommen – Adopté

Art. 61–68*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Präsident (Plattner Gian-Reto, erster Vizepräsident): Artikel 69 wurde zusammen mit Artikel 5 behandelt.

Art. 70–81*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 82*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Die Ratsreglemente regeln, in welchen Fällen das Abstimmungsergebnis in Form einer Namensliste veröffentlicht wird.

Minderheit

(Reimann, Béguelin, Brunner Christiane)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 82*Proposition de la commission**Majorité*

Les règlements des conseils précisent dans quels cas le résultat des votations est publié sous forme de liste des noms.

Minorité

(Reimann, Béguelin, Brunner Christiane)

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Der Nationalrat will eine Veröffentlichung von Namenslisten zu allen Abstimmungen, was für den Ständerat wohl zwingend zur Folge hätte,

dass eine elektronische Abstimmungsanlage eingebaut werden müsste. Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 7 zu 3 Stimmen, dass diese Frage auf der Stufe des Ratsreglements geregelt werden soll. Für diese in beiden Räten sehr unterschiedliche Situation müssen verschiedene Regelungen möglich sein und getroffen werden. Der Mehrheit erscheint es grundsätzlich denkbar, dass künftig auch im Ständerat die namentlichen Resultate der Schlussabstimmungen öffentlich gemacht werden. Diese Frage soll aber im Rahmen der bevorstehenden Totalrevision unseres Ratsreglements geprüft werden.

Reimann Maximilian (V, AG): Die Minderheit greift hier ein Thema auf, das zweifellos an einer alten Tradition unseres Rates rüttelt, nämlich das namentliche Festhalten von Abstimmungsergebnissen. Damit soll transparent werden, wer wie gestimmt hat. Wohl gab es schon im geltenden Recht die Bestimmung, dass zehn Ratsmitglieder eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangen können. Ich habe das seinerzeit im Nationalrat – bereits vor der Einführung des elektronischen Abstimmungssystems – regelmäßig erlebt, noch nie aber hier im Ständerat. Dennoch hört man im Lande draussen immer wieder, die Abstimmungsergebnisse im Ständerat seien zu wenig transparent; deshalb beantragt die Minderheit, sich hier bei der Veröffentlichung des Stimmverhaltens dem Nationalrat anzuschliessen.

Konkret würde künftig aus zeitlichen Gründen wohl kaum mehr durch Handaufheben abgestimmt, sondern es wäre vermutlich ein elektronisches System einzubauen. Wir haben uns erkundigt, auf welchen Betrag dieser Einbau zu kosten käme, und man hat uns die Summe von etwa 700 000 bis 750 000 Franken genannt. Ich glaube, es würde sich lohnen, diese einmalige Investition zu tätigen, um damit mehr Transparenz über unser Abstimmungsverhalten und über unsere Abstimmungsergebnisse zu schaffen.

Sicher könnte ich mich auch der Mehrheit anschliessen, die ja – wenn wir sie beim Wort nehmen dürfen – will, dass mindestens das Abstimmungsverhalten bei den Schlussabstimmungen festgehalten wird. Das heisst aber, dass das durch Auszählen, also durch Namensaufruf erfolgen müsste, wenn wir keine Anlage einbauen. Dann können Sie selber ausrechnen, dass der letzte Sitzungstag halt einfach entsprechend länger dauern würde. Nun, das ist auch nicht alle Welt, und dem könnte man sich anschliessen.

Das Wichtigste für die Minderheit ist, dass mehr Transparenz geschaffen wird und dass der heutige Zustand nicht mehr so erhalten bleibt, wie er jetzt ist, dass man nämlich im Lande draussen wirklich – und nicht eher zufällig – erfährt, wie die eigenen Leute in Bern gestimmt haben.

Brunner Christiane (S, GE): Je partage l'opinion de M. Reimann et je fais partie de cette minorité qui est en faveur de la transparence des décisions que nous prenons au Conseil des Etats.

Je sais bien qu'au Conseil des Etats il y a des tabous auxquels il convient de ne pas toucher: par exemple l'appel à huit heures du matin, qui ne sert à rien, mais qui est une tradition bien ancrée; ensuite la manière dont nous exprimons notre vote fait aussi partie de ces traditions, semble-t-il, inhérentes à notre Conseil et qu'on ne peut pas modifier. Pourtant sur ce point, il s'agit d'une question d'importance: savoir, pour le public aussi, de quelle manière notre vote s'est exprimé lors des différentes votations importantes, et à mon avis pas seulement lors des votations finales. Je crois que le public est intéressé de savoir comment nous avons voté, comme il veut le savoir pour le Conseil national, et ne comprend pas la différence qu'il y a avec le Conseil des Etats pour lequel il n'y a pas moyen de savoir de manière officielle comment les députés se sont exprimés.

Il m'est même arrivé qu'un scrutateur, que je ne nommerai pas, donne une information fausse à la presse en disant que Mme Brunner a voté de cette façon-là, alors que c'était exactement l'inverse. Peut-être le scrutateur en question n'avait-il de toute façon pas à donner l'information, mais il faut recon-

naître qu'il est difficile de revenir en arrière après, de dire que ce n'est pas vrai, que l'on n'a pas voté comme ça, que l'on a voté autrement, puisqu'il n'y a pas de preuve de ce vote.

Je trouve aussi que c'est même dans notre intérêt. Je ne sais pas comment ça se passe dans les autres cantons.

Dans le mien, lorsque la «Tribune de Genève» rapporte les débats des Chambres fédérales et les prises de position des parlementaires, Mme Françoise Saudan et moi-même ne sommes jamais mentionnées. Nous n'exissons pas dans les débats. Ce n'est pas du tout parce que la presse a quelque chose contre Mme Saudan et moi-même, c'est parce qu'on ne peut pas savoir comment nous avons voté. Alors il y a deux solutions: ou on cherche la personne et on lui demande ce qu'elle a voté, ou on essaie de se renseigner d'une autre manière. Je trouve cela absolument inélégant.

J'ai un tout petit peu de peine à accepter qu'on règle ça dans notre règlement, parce que je crains qu'à ce moment-là le Conseil des Etats continue de faire comme d'habitude et maintienne la tradition qui est la sienne. C'est pour ça que je préférerais voir incorporer cette notion de transparence directement dans la loi que nous votons.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à suivre la minorité de la commission.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Ich bitte Sie nochmals, der Mehrheit zuzustimmen. Ich möchte festhalten, dass bereits heute eine Stimmabgabe unter Namensaufruf durchaus möglich ist – es müsste nur beantragt werden, Herr Reimann. Dann darf ich festhalten, dass die ganze Frage sicher kein Tabu ist, sie soll aber im Rahmen einer Änderung des Geschäftsreglements unseres Rates diskutiert werden. Wir wollen nicht bereits hier im Gesetz die totale Gleichschaltung mit der Situation im Nationalrat.

Herr Reimann hat es erwähnt: Wenn man bei jeder Abstimmung das Stimmverhalten namentlich festhalten wollte, bräuchte es eine elektronische Anlage. Wir haben letztes Jahr hier den Saal renoviert. Niemand sagte, man sollte jetzt endlich diese neue Anlage einbauen. Die Abklärungen haben tatsächlich ergeben, dass der Einbau einer elektronischen Abstimmungsanlage – wie Herr Reimann gesagt hat – 700 000 bis 750 000 Franken kosten würde. Diese Frage bereits hier auf Gesetzesebene zu zementieren, betrachtet die Kommissionsmehrheit als nicht richtig; deshalb ist sie für eine Regelung auf der Ebene des Geschäftsreglements.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 8 Stimmen

Art. 83–108

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 109

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Lombardi

Abs. 3

.... an den Sitzungen der Kommissionen beider Räte teilnehmen.

Art. 109

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Lombardi

Ai. 3

.... aux séances que les commissions des deux Chambres consacrent à l'examen

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Artikel 109 betreffend das Verfahren der Vorprüfung bei den Parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen hat der Nationalrat dem Antrag einer Minderheit seiner Kommission zugestimmt. Ihre Kommission spricht sich nun einstimmig für den Beschluss des Nationalrates aus.

Es geht hier um den Einbezug beider Räte in der Vorprüfung. Damit wird versucht, die inflationäre Verwendung der Parlamentarischen Initiative, mit der die Räte direkt gesetzgeberisch aktiv werden können, etwas zu kanalisieren. Wenn heute einer neu eingereichten Parlamentarischen Initiative in einem Rat Folge gegeben wird, erhält die Kommission den Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten. Dies ist oft mit grossem Aufwand verbunden. Die Vorlage wird dann im Erstrat behandelt und kommt dann in den Zweitrat, der unter Umständen Nichteintreten beschliesst. Daher ist es zweckdienlich, beide Räte auf der Ebene des Grundsatzentscheides einzubeziehen, also bevor der Auftrag zur Ausarbeitung einer Vorlage erteilt wird.

*Abs. 1, 2, 2bis, 2ter, 4, 5 – Ai. 1, 2, 2bis, 2ter, 4, 5
Angenommen – Adopté*

Abs. 3 – Ai. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 26 Stimmen
Für den Antrag Lombardi 2 Stimmen

Art. 110

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1bis

.... der Parlamentarischen Initiative insbesondere dann zu beurteilen, wenn:

....

Art. 110

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis

.... appropriée, en particulier:

....

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: In der Version des Nationalrates wird in Absatz 1bis abschliessend aufgelistet, in welchen Fällen das Verfahren der Parlamentarischen Initiative als zweckmäßig beurteilt werden kann. Diese Bestimmung ist an und für sich sinnvoll; sie soll die einzelnen Ratsmitglieder und insbesondere die vorprüfende Kommission zur Überlegung veranlassen, ob der Weg über die Parlamentarische Initiative wirklich der richtige Weg ist oder ob nicht z. B. auch eine Motion an den Bundesrat zum Ziel führen könnte.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob in Absatz 1bis wirklich alle möglichen Gründe für die Wahl des Weges über die Parlamentarische Initiative genannt werden. Durch die Beifügung des Wortes «insbesondere» wird die Bestimmung etwas geöffnet.

Angenommen – Adopté

Art. 111

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté



Art. 112*Antrag der Kommission**Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

.... Stellungnahme innert einer angemessen gesetzten Frist.

Abs. 4

Beantragt der Bundesrat eine Änderung, so berät die Kommission die Stellungnahme des Bundesrates vor der Beratung des Erlassentwurfes im Erstrat.

Art. 112*Proposition de la commission**AI. 1, 2*

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 3

.... pour avis en lui fixant un délai raisonnable.

AI. 4

En cas de modification proposée par le Conseil fédéral, la commission examine l'avis du Conseil fédéral avant que le projet d'acte ne soit traité par le premier conseil.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bezuglich der Zusammenarbeit mit dem Bundesrat bei Parlamentarischen Initiativen übernimmt der Antrag Ihrer Kommission das Grundanliegen des Bundesratsantrages für einen zusätzlichen Absatz 4, bestätigt aber die im Nationalrat zu Recht aufgezeigten Schwächen des ursprünglichen bundesrätlichen Antrages. Die Ablehnung im Nationalrat erfolgte nicht, weil das Anliegen des Bundesrates grundsätzlich nicht als sinnvoll betrachtet worden wäre. Gerade auch im konkreten Einzelfall des Parlamentsgesetzes hat die vorberatende Kommission von den Abänderungsanträgen des Bundesrates Kenntnis genommen. Sie hat diese diskutiert, sie teilweise modifiziert, teilweise abgelehnt und teilweise angenommen. Eine derartige Prüfung kann im Plenum nicht mehr vorgenommen werden.

Die Ablehnung des Bundesratsantrages erfolgte deshalb, weil dessen Formulierung – wohl ungewollt – das Instrument der Parlamentarischen Initiative in seiner Natur entscheidend verändert hätte. Mit diesem Instrument soll das Parlament ein Gesetzgebungsverfahren von Anfang bis Ende in eigener Regie durchziehen können, und zwar auch dann, wenn sich der Bundesrat einmal ganz querstellt.

Es ist ja denkbar und in der Praxis durchaus auch schon vorgekommen, dass der Bundesrat seine Stellungnahme verzögert. Die vorgeschlagene Bestimmung hätte dazu geführt, dass das Parlament in diesem Fall gezwungen worden wäre, die Stellungnahme abzuwarten. Nach bisherigem Verständnis erhält der Bundesrat nur Gelegenheit zur Stellungnahme. Nutzt er diese Gelegenheit nicht innert der angemessenen Frist, kann der Erlassentwurf der Kommission vom Plenum behandelt werden.

Ausserdem gibt es nicht selten Parlamentarische Initiativen, welche die Kommission im informellen Einverständnis mit dem Bundesrat im Eiltempo in den Rat bringt. Ein Beispiel ist die am 16. Januar des letzten Jahres von der SGK-SR eingereichte Parlamentarische Initiative für ein Bundesgesetz zur Weiterversicherung von Arbeitnehmerinnen in der beruflichen Vorsorge (01.400), die sechs Wochen später bereits im Ständerat behandelt wurde. Eine Ehrenrunde in der Kommission für die Stellungnahme des Bundesrates wäre in solchen Fällen ein bürokratischer Leerlauf ohne Sinn und Zweck.

Der Antrag Ihrer Kommission stellt nun klar, dass der Bundesrat innert einer bestimmten Frist Stellung nehmen muss. Nützt er diese Frist nicht, verwirkt er sein Recht auf Stellungnahme. Die vorberatende Kommission muss die fristgerecht eingereichte Stellungnahme nur dann behandeln, wenn sie Abänderungsanträge enthält. Stimmt der Bundesrat generell zu, oder beantragt er Nichteintreten, so ist eine Behandlung gar nicht nötig.

*Angenommen – Adopté***Art. 113–117***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 118***Antrag der Kommission**Abs. 1–3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Vorstösse können von der Mehrheit einer Kommission sowie

....

Abs. 4bis

Streichen

(vgl. Abs. 5)

Abs. 4ter

Ist ein Vorstoss inhaltlich teilbar, kann über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abgestimmt werden.

Abs. 4quater

Der Wortlaut eines Vorstosses kann nach der Einreichung nicht geändert werden, ausser bei einer Motion auf Antrag der Mehrheit der vorberatenden Kommission im Zweiterat.

Abs. 5

Die Ratsreglemente regeln, unter welchen Voraussetzungen ein Vorstoss ohne Ratsbeschluss abgeschrieben werden kann.

*Antrag Schiesser**Abs. 1*

....

bbis. Empfehlung

....

Art. 118*Proposition de la commission**AI. 1–3*

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 4

Peuvent déposer des interventions, les majorités d'une commission et

AI. 4bis

Biffer

(voir al. 5)

AI. 4ter

Lorsqu'une intervention concerne plusieurs points matériellement distincts, chacun d'eux peut faire l'objet d'une délibération séparée.

AI. 4quater

Dès l'instant qu'une intervention a été déposée, son libellé ne peut plus subir aucune modification, sauf sur proposition de la majorité de la commission du second conseil, et uniquement s'il s'agit d'une motion.

AI. 5

Les règlements des conseils précisent les conditions dans lesquelles il est possible de classer une intervention sans décision du conseil.

*Proposition Schiesser**AI. 1*

....

bbis. la recommandation

....

3bis. Abschnitt Titel*Antrag Schiesser*

Empfehlung

Section 3bis titre*Proposition Schiesser*

Recommandation



Art. 123bis**Antrag Schiesser****Abs. 1**

Das Geschäftsreglement eines Rates kann als weitere Form des Vorstosses die Empfehlung vorsehen.

Abs. 2

Die Empfehlung lädt den Bundesrat ein, eine Massnahme zu treffen, die in seinen Zuständigkeitsbereich oder in den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich fällt.

Abs. 3

Das Geschäftsreglement regelt die Behandlung und weitere Einzelheiten.

Art. 123bis**Proposition Schiesser****Al. 1**

Le règlement d'un conseil peut prévoir comme autre forme d'une intervention la recommandation.

Al. 2

La recommandation invite le Conseil fédéral à prendre une mesure qui relève de sa seule compétence ou de la compétence législative qui lui est déléguée.

Al. 3

Le règlement règle le traitement et autres détails.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Wir sind nun beim ersten Abschnitt, Allgemeines, und bei Artikel 118 zum Verfahren bezüglich parlamentarischer Vorstösse angelangt. Ihre Kommission schlägt gegenüber dem Nationalrat folgende Ergänzungen und Änderungen vor:

1. Gemäss Absatz 4 stützen sich Kommissionsvorstösse auf einen Mehrheitsbeschluss der Kommission, Vorstösse einer Kommissionsminderheit gibt es nicht. Damit wird explizit klar gestellt, was bereits aus dem richtigen Verständnis des Antrags- bzw. des Initiativrechts hervorgeht.

2. In Absatz 4bis und Absatz 5 hat im Nationalrat bezüglich der so genannten «Guillotine» – der Abschreibung von Vorstösse, die während zweier Jahre nicht behandelt worden sind – eine Lösung vorgesehen, welche einige rechtliche und praktische Probleme aufwirft. Da es sich dabei nur um ein Problem des Nationalrates handelt, soll diese Frage gemäss Absatz 5 in der Fassung Ihrer Kommission auf der Stufe der Ratsreglemente geregelt werden.

3. Die in den Absätzen 4ter und 4quater aufgeworfene Frage der Teilbarkeit und Abänderbarkeit von Vorstösse betrifft beide Räte in gleicher Weise. Daher sollte sie nicht nur in den Reglementen, sondern im Gesetz geregelt werden.

Schiesser Fritz (R, GL): Warum soll man etwas aufgeben, das sich bewährt hat? Diese Frage bezieht sich meines Erachtens nicht nur auf den konkreten Antrag, den ich hier stelle, sondern auch auf die Neuregelungen, die in diesem Abschnitt vorgeschlagen werden, insbesondere was die Motion betrifft.

Ich gestatte mir als Vorbemerkung zu dieser Neuregelung in Sachen Motion, dass ich sie als unübersichtlich und schwer verständlich empfinde und dass ich mir vorbehalte, einer anderen Variante zuzustimmen als jener, die uns die Kommissionsmehrheit vorschlägt. Ich darf feststellen, dass in diesem Rat das Verfahren, wie Motiven bisher behandelt worden sind, eigentlich nie zur Diskussion gestellt worden ist; es hat sich bewährt. Ich glaube, man sollte nicht eine Verkomplizierung herbeiführen.

Zu meinem konkreten Antrag: Es ist klar, was ich möchte: Ich möchte die Empfehlung beibehalten bzw. es dem einzelnen Rat ermöglichen, mit einer entsprechenden Bestimmung in seinem Geschäftsreglement das Instrument der Empfehlung beibehalten zu können. Bis jetzt war es nur der Ständerat, der das Instrument der Empfehlung gekannt hat. Ich sehe nicht ein, warum wir die unterschiedlichen Verhältnisse in den beiden Kammern über einen Leisten schlagen müssen. Zum Beispiel haben wir im Nationalrat die Fragestunde; das ist etwas, das sich für den Nationalrat offenbar bewährt hat und an dem der Nationalrat wahrscheinlich

auch festhalten wird. Umgekehrt habe ich mich gefragt: Warum sollen wir wegen dieser Vereinheitlichungstendenz jetzt die Empfehlung aufgeben? Man wird antworten, man hätte ja dann ein neues Instrument in der Ausgestaltung der Motion, wie es von der Kommission des Nationalrates in Artikel 119 Absatz 2 vorgesehen worden ist. Das steht allerdings jetzt nicht mehr zur Diskussion, nachdem der Beschluss des Nationalrates anders ausgefallen ist. In Umsetzung von Artikel 171 der Bundesverfassung sollen via Motion Aufträge im Sinne einer Richtlinie an den Bundesrat erteilt werden können. Über die Ausgestaltung dieses Instruments werden wir zweifellos noch diskutieren. Ein wesentlicher Unterschied zur Empfehlung besteht aber darin, dass dieses neue Instrument der – ich würde mal sagen – Auftragsmotion mit Richtliniencharakter der Zustimmung beider Räte bedarf und dann verbindliche Wirkung für den Bundesrat entfaltet.

Das ist bei der Empfehlung nicht der Fall. Wie ich in diesem Rat festgestellt habe, besteht doch der grosse Vorteil der Empfehlung darin, dass unser Rat ohne Mitwirkung des Nationalrates zu einem ganz bestimmten Punkt seine Meinung gegenüber dem Bundesrat äussern kann. Wenn unser Rat dies auch nicht in verbindlicher Weise tun kann, so kann er doch zum Ausdruck bringen, welchen Entscheid er dem Bundesrat in einem bestimmten Punkt nahe legen würde. Das halte ich für einen grossen Vorteil, den wir bisher gehabt haben und den wir mit diesem Konzept aufgäben. Es liegt an Ihnen, ob Sie diese Kompetenz, die ich in Artikel 118 Absatz 1 Buchstabe bbis beibehalten möchte, im Geschäftsreglement umsetzen oder nicht. Aber wenn Sie meinem Antrag nicht zustimmen, ist die Empfehlung definitiv weg, und der Rat kann auf dieses Instrument nicht mehr zurückgreifen. Ich würde das bedauern.

Sollte der Bundesrat nicht dem entsprechen, was wir mit einer Empfehlung möchten, haben wir dann ja mit der Einführung der speziellen Motion mit Auftragscharakter zusätzlich die Möglichkeit nachzustossen, den Bundesrat zu zwingen. Dann brauchen wir aber die Zustimmung des Nationalrates. Ich bin davon ausgegangen, dass das Instrument der Empfehlung bisher eigentlich eine recht gute Wirkung entfaltet hat, dass wir dieses Instrument in unserem Rat vernünftig und gut angewendet haben und dass wir mit dem Bundesrat auf dieser Ebene eine Diskussionskultur entwickelt haben, die wir beibehalten sollten.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, am Instrument der Empfehlung festzuhalten. Die Umsetzung erfolgt dann auf Ebene des Geschäftsreglements.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Einige Bemerkungen zur Argumentation von Herrn Schiesser: Ein Grundsatz des ganzen Parlamentsgesetzes ist ja, die parlamentarischen Instrumentarien zu vereinfachen. Deshalb ist die Empfehlung an sich nicht mehr vorgesehen. Überlegen wir uns noch: Was ist die Wirkung der Empfehlung? An sich wird die Wirkung der Empfehlung überschätzt. Es ist eine völlig unverbindliche Äusserung gegenüber dem Bundesrat. Es ist im Prinzip ein höfliches Schreiben unseres Gesamtates an den Bundesrat, etwas in seinem Zuständigkeitsbereich zu unternehmen. Wir müssen uns auch bewusst sein, dass keine Abschreibung stattfindet. Es gibt kein Schlussverfahren betreffend die Empfehlung. Wenn die Empfehlung einmal überwiesen worden ist, dann ist dieser «Brief» beim Bundesrat. Aber man kann durchaus die Auffassung vertreten, das sei ein gutes Instrument unseres Rates gewesen, man möchte das beibehalten. Das können Sie in Ihrem Reglement grundsätzlich immer noch tun. Wir machen ja das Reglement unseres Rates, und dort können wir dann immer noch festlegen, wir möchten ein solches Instrument der Empfehlung. Wir brauchen keine gesetzliche Grundlage dafür, wir sind kompetent, das allenfalls in unserem Reglement noch einzufügen.

Erwähnt wurde die Fragestunde im Nationalrat. Auch für die Fragestunde im Nationalrat gibt es keine gesetzliche Grundlage. Es ist eine Sache des Reglementes des Nationalrates.

Ich beantrage Ihnen, den Antrag Schiesser abzulehnen und auf die ganze Problematik beim Reglement unseres Rates nochmals zurückzukommen.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat könnte der Empfehlung zustimmen; allerdings möchte ich doch darauf hinweisen, dass ein innerer Zusammenhang zu Artikel 119 Absatz 2 besteht, wo auch die Frage der Rechtswirkung der Motion zur Diskussion steht. Je nach Ausgang der Diskussion zu Artikel 119 könnte die Empfehlung überflüssig werden.

Aber wenn es auf Reglementsstufe festgeschrieben wird, würde ich mich dem Instrument der Empfehlung nicht widersetzen.

Brunner Christiane (S, GE): Tout le monde continue à se satisfaire de la recommandation telle qu'elle existe. Nous sommes toutefois au stade où nous examinons aussi l'intérêt et l'utilité de maintenir certaines de nos traditions. Je dois avouer que, quand je suis devenue conseillère aux Etats, je me suis dit: «On peut faire des recommandations, c'est tout autre chose, ça n'existe pas au Conseil national.» Mais j'ai été extrêmement déçue.

J'ai utilisé l'instrument de la recommandation; j'ai même rallié parfois la majorité de notre Conseil en faveur d'une recommandation. Or, lorsque je me suis aperçue par la suite que la recommandation, transmise par notre Conseil, avait été mise dans un tiroir, j'ai demandé ce qui se passait, pourquoi le Conseil fédéral ne mettait pas cette recommandation en oeuvre et ne rédigeait même pas un rapport expliquant pourquoi il n'entendait pas la mettre en oeuvre. Alors, toutes mes illusions concernant l'instrument de la recommandation sont tombées d'un coup, surtout après un avis de droit des Services du Parlement que j'ai pris la peine de demander en posant la question: «Quelle est la portée de cet instrument?»

Dans ce sens-là, on peut s'en satisfaire et continuer à utiliser telle quelle la recommandation. Mais il faut aussi savoir que c'est un instrument qui, finalement, nous donne l'impression d'avoir un pouvoir plus grand par rapport à un postulat alors qu'il est traité de la même manière, qu'il est même traité moins bien, car le Conseil fédéral ne fait même pas de rapport en ce qui concerne ce qu'il entend faire ou non.

C'est pourquoi je m'oppose, pour des raisons d'inutilité ou d'inefficacité, à ce qu'on reprenne cet instrument dans notre règlement. Bien sûr, les choses inutiles ne dérangent personne et, par conséquent, on peut aussi continuer à se satisfaire de l'instrument de la recommandation, toutefois en sachant que sa portée, comme le président de notre commission l'a dit, est extrêmement restreinte et n'ajoute pas grand-chose à notre pouvoir parlementaire.

Pfisterer Thomas (R, AG): Zwei Bemerkungen zur Tragweite von Artikel 171 der Bundesverfassung; es geht hier meines Erachtens um die Anwendung dieser Bestimmung der Bundesverfassung.

1. Diese Bestimmung über die Aufträge an den Bundesrat hat – so meine ich, und das muss zu Artikel 118 Absatz 1 gesagt werden – eine grösitere Tragweite und geht über die uns vorliegende Liste hinaus. Wir haben im Grunde genommen mit Artikel 28 über Grundsatzentscheide und Planungen bereits einen Anwendungsfall hinter uns, und einen weiteren haben wir mit Artikel 142 über den Finanzplan vor uns. Es gibt also weitere Anwendungsmöglichkeiten, die auf dieser Liste nicht aufgeführt sind.

2. Eine dieser Erweiterungen scheint mir die Empfehlung zu sein. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Schiesser zuzustimmen. Das ist deutlich der Verfassung zu entnehmen, das hat man gewollt: Man wollte klarstellen, dass diese so genannte «unechte Motion», die sich in den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates einmischt, möglich wird. Oder etwas weniger formalistisch ausgedrückt: Auch im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich des Bundesrates sollen Parlament und Bundesrat zusammenwirken können. Da gibt es verschiedene

Formeln, Frau Brunner, über die wir sicher noch diskutieren können: über die Ausgestaltung, über die Frage, wie weit man seitens des Bundesrates reagieren muss. Ich meine, das sei im Reglement noch möglich.

Ich bitte Sie darum, dem Antrag Schiesser zuzustimmen.

Plattner Gian-Reto (S, BS): Ich möchte mich dem Antrag Schiesser anschliessen. Ich kann nicht verstehen, warum man ein Instrument aufgeben will, das es einem Rat erlaubt, mit einer Mehrheitsabstimmung im Rat auf direktem Weg einen Vorschlag an den Bundesrat zu machen. Eine Empfehlung ist eben nicht bloss ein Postulat, wie Frau Brunner es erlebt hat. Ein Postulat ist eigentlich ein Auftrag zur Prüfung und Berichterstattung. Eine Empfehlung ist etwas anderes: Eine Empfehlung ist ein ausgedrückter Wunsch, etwas Konkretes zu tun, das jetzt halt im Zuständigkeitsbereich der Regierung liegt. Wenn wir uns dieses Instrument aus der Hand nehmen, erschweren wir die Verhandlungen beider Räte, denn jeder solche Wunsch muss dann notwendigerweise entweder von einem Mitglied allein ins geneigte Ohr des zuständigen Departementsvorstehers geflüstert werden – dann fehlt die Unterstützung des Plenums –, oder er muss durch beide Räte gehen, die weiss Gott schon genügend mit Vorstössen beschäftigt sind. Damit würden die Anstrengungen verdoppelt, oder – wenn ich die Zahl der Nationalräten oder Nationalräte noch einrechne – verzehnfacht: Der Nationalrat zählt nämlich etwa fünf Mal mehr Mitglieder.

Ich glaube, dass überhaupt kein Grund besteht, auf die Empfehlung zu verzichten. Wir sollten uns dieses Instrument nicht nehmen lassen. Wenn nun der Berichterstatter sagt, wir könnten das immer noch im Geschäftsreglement tun, auch wenn wir es hier nicht aufführen, kann ich ihm nicht ganz folgen. Das finde ich fast ein wenig eine Verschleierung dessen, was hier steht. Hier wird absolut abschliessend formuliert, dass es diese vier Formen parlamentarischer Vorfälle gibt. Wäre es dann formal ganz korrekt, das Gesetz auf einer Verordnung unseres Rates – die natürlich auch Gesetzescharakter hat – über unsere eigenen internen Verfahren einfach irgendwie wegzulassen und zu sagen, implizit sei es in Artikel 118 doch noch mitgemeint? Ich finde, dass wir damit die Idee des Gesetzes verletzen.

Ich meine also, dass wir Artikel 118 Absatz 1 Buchstabe bbis und dann auch Artikel 123bis unbedingt in das Gesetz hineinnehmen sollten. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass der Nationalrat deswegen in der Differenzbereinigung ein grosses Theater macht. Er wird genügend Grandeur haben, um uns unsere eigenen internen Verfahren zu belassen, wie wir sie gerne hätten.

Fünfschilling Hans (R, BL): Ich möchte den Antrag Schiesser nicht nur aus der Sicht des Parlamentes, sondern auch aus der Sicht der Regierung betrachten: Es gibt doch für die Regierung auch Situationen, in denen sie sagt, ein Entscheid liege zwar in ihrer Verantwortung, aber sie hätte trotzdem gerne die Meinung des anderen Gremiums dazu. Weil wir das Instrument einer Konsultativabstimmung nicht kennen, besteht mit der Empfehlung jetzt doch die Möglichkeit, dass auch der Bundesrat bezüglich eines Geschäftes, das in seiner Verantwortung liegt, hören kann, was das Parlament dazu meint. Deshalb bin ich dafür, dass wir dieses Instrument weiter pflegen.

Schiesser Fritz (R, GL): Nur zwei kurze Bemerkungen:

1. Ich teile die Auffassung des ersten Vizepräsidenten in Bezug auf die gesetzliche Grundlage. Auch ich habe das als abschliessende Aufzählung verstanden. Wenn der Antrag abgelehnt würde, würde ich mich dann natürlich auf die Interpretation des Kommissionspräsidenten berufen.

2. Es ist verschiedentlich betont worden, und das ist für mich der entscheidende Punkt: Ich hätte gerne in diesem Rat ein Instrument zum raschen Handeln, zum einseitigen Handeln – das ist klar. Aber es ist ein Handeln in dem Sinne, dass eine Meinungsäußerung in diesem Rat an die Adresse der Regierung erfolgen kann. Das ist für mich der

Wert des Instrumentes. Dieser Wert wird von mir aus gesehen je nachdem, wie wir bei Artikel 119 Absatz 2 über diese neue Form der Motion im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates entscheiden werden, noch verstärkt. Bei Zustimmung hätten wir diese neue Waffe im Hintergrund. Diese könnten wir einsetzen, wenn wir der Auffassung wären, der Bundesrat habe die klare Meinungsäusserung unseres Rates im Rahmen einer Empfehlung völlig beiseite geschoben. Dann könnten wir zum zweiten Mittel greifen, aber dann brauchen wir die Zustimmung des Nationalrates. Deshalb meine ich, wir sollten diese Empfehlung trotz der verlorenen Illusionen von Frau Brunner beibehalten.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Ich wehre mich nicht grundsätzlich gegen die Empfehlung, dieses schöne Instrument des Ständerates. Ich möchte nur zu zwei Argumenten noch Stellung nehmen.

Zur gesetzlichen Grundlage: Herr Plattner, heute haben wir die Empfehlung, und wir haben keine gesetzliche Grundlage dafür. Wir haben vielmehr in unserem Geschäftsreglement festgelegt, dass die Empfehlung ein Instrument des Ständerates sei – das geht, denn die Empfehlung hat keine Auswirkung. Deshalb ist es möglich, diese Frage nur auf Reglementebene zu regeln.

Herr Plattner, Sie haben auch gesagt, der Nationalrat habe Weiss Gott wie viele Vorstösse und wisse nicht, wie er damit umgehen solle: Wenn wir auf Gesetzesstufe die Möglichkeit einfügen, dass die Geschäftsreglemente der Räte als weitere Form des Vorstosses die Empfehlung vorsehen können, wie uns Herr Schiesser empfiehlt, dann ist natürlich auch die Möglichkeit gegeben, dass dieses Instrument wahrscheinlich auch im Nationalrat eingeführt und die Beige der Vorstösse einfach noch grösser wird. Die Bundeskanzlerin und mit ihr alle Bundesrätinnen und Bundesräte haben entsprechend nicht nur die Einfachen Anfragen, die Fragen zur Fra gestunde und die weiteren Instrumente, sondern auch die Empfehlungen zu behandeln.

Ich empfehle Ihnen, diese Frage dann in unserem Geschäftsreglement zu regeln.

Art. 118 Abs. 1 – Art. 118 al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Schiesser 31 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 7 Stimmen

Art. 118 Abs. 2–4, 4bis, 4ter, 4quater, 5 Art. 118 al. 2–4, 4bis, 4ter, 4quater, 5

Angenommen – Adopté

*3bis. Abschnitt Titel, Art. 123bis
Section 3bis titre, art. 123bis
Angenommen gemäss Antrag Schiesser
Adopté selon la proposition Schiesser*

Art. 119

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Briner

Abs. 2

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Art. 119

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Briner

Al. 2

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Briner Peter (R, SH): Ich beantrage Ihnen, in Artikel 119 Absatz 2 die Fassung des Bundesrates zu übernehmen. Wir sollten uns im Rahmen der Gewaltentrennung auch in unserem eigenen Interesse an eine bestimmte Ordnung hal-

ten. Nachdem der Bundesrat im Rahmen dieses Gesetzes bereit ist, auch die so genannten unechten Motiven zuzulassen, sofern diese als Richtlinien gedacht sind, sollten wir dies anerkennen und begrüssen. Mit diesem Recht, dieser Auslegung unseres parlamentarischen Instrumentes, greifen wir in den delegierten Rechtsetzungsbereich des Bundesrates ein. Dazu ist die Lösung des Nationalrates, die wir in der Kommission übernommen haben, aber bei näherem Zusehen zu rigide und erst noch bürokratisch formuliert. Der Bundesrat hat im Rahmen seiner Geschäftsberichterstattung so oder so Rechenschaft abzulegen, wie er mit Motiven umgegangen ist. Diese Rechenschaftsablegung wird mit diesem Gesetz noch transparenter werden. Wir haben dazu Artikel 121 Absatz 1 neu gefasst, wodurch die Fassung des Nationalrates in seiner sachlichen Substanz fast noch überholt wird, ohne dem Bundesrat in seinem verfassungsmässigen Kompetenzbereich Fesseln anlegen zu wollen.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 7 zu 4 Stimmen, dem Nationalrat zu folgen. Hier wird die Motion im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates nicht nur als Richtlinie, sondern als Auftrag an den Bundesrat definiert: Entweder kann er die geforderte Massnahme selbst ergreifen, oder – weil die Massnahme ja zurzeit in seiner Zuständigkeit liegt – er muss dies nicht zwingend machen. In diesem Fall wird der Bundesrat verpflichtet, der Bundesversammlung den Entwurf für eine Änderung der Zuständigkeitsordnung vorzulegen, sodass dafür wieder die Bundesversammlung zuständig wird.

Diese Fassung hat einen Vorteil: Sie geht vom Grundsatz einer eindeutigen Zuweisung der Kompetenzen aus. Anders als bei einer so genannten «Richtlinien»-Definition der Motion kann dieser Definition der Motion gewiss keine Kompetenzvermischung vorgeworfen werden. Die Kompetenzordnung ist aber veränderbar, die Kompetenzkompetenz gegenüber dem Bundesrat liegt bei dem ihm übergeordneten Organ, also der Bundesversammlung.

Die Version Ihrer Kommission wirkt gegenüber dem Bundesrat verbindlicher. Die Möglichkeit der Abweichung von einer Richtlinie gewährt dem Bundesrat einen sehr grossen Spielraum. Diesen Spielraum wollen wir einengen. Die Hürde der notwendigen Überweisung einer Motion durch beide Räte ist sehr hoch und würde mit dem vorgesehenen qualifizierten Verfahren der Behandlung von Motiven noch höher. Die Ausführung einer überwiesenen Motion soll dann nicht weitgehend dem Belieben des Bundesrates überlassen werden. Es geht also nicht nur um eine Richtlinie für den Bundesrat, sondern um einen Auftrag an ihn. Wenn er diesen Auftrag, der eigentlich in seinem Zuständigkeitsbereich liegt, nicht ausführen will, dann muss er die Zuständigkeitsordnung ändern, dann sind wir, das Parlament, wieder zuständig. Das ist das System der Fassung des Nationalrates bzw. des Antrages Ihrer Kommission.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Ich danke Herrn Briner dafür, dass er bei Artikel 119 Absatz 2 die Fassung des Bundesrates wieder aufgenommen hat. In der Tat geht es hier für den Bundesrat um einen wichtigen Artikel, nämlich darum, Artikel 171 der Bundesverfassung rechtlich umzusetzen. Die Ausgangslage scheint klar zu sein: In Artikel 171 der Bundesverfassung wird der Grundsatz anerkannt, dass die Bundesversammlung auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates einwirken kann. Allerdings ist es für den Bundesrat wichtig, dass diese Einwirkungsmöglichkeit auch auf Gesetzesebene entsprechend umgesetzt wird. Der Bundesrat möchte daran festhalten, dass seine Entscheidungskompetenz und -verantwortung in seinem Zuständigkeitsbereich gewahrt bleibt. Dies ist mit dem Beschluss des Nationalrates nicht gewährleistet, im Gegenteil: Der Nationalrat ging mit seiner Formulierung über Artikel 171 der Bundesverfassung hinaus. Dies wurde auch im Nationalrat anerkannt. Entsprechend ist das Abstimmungsergebnis im Nationalrat mit 59 zu 55 Stimmen auch ganz knapp ausgefallen. Ich möchte Sie also bitten, dem Antrag Briner und somit dem Bundesrat zuzustimmen.



Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Hier möchte ich noch auf folgenden Punkt hinweisen: Der Bundesrat ist aufgrund von Artikel 169 BV, wo die Oberaufsicht der Bundesversammlung zugewiesen wird, für sein Handeln gegenüber der Bundesversammlung generell begründungspflichtig. Der Antrag der Bundesrates und die Begründung, die wir dazu gehört haben, zeigen nun gerade, dass die explizite Erwähnung dieser Begründungspflicht an dieser Stelle im Sinne einer Präzisierung notwendig ist, um nichtverfassungskonforme Missverständnisse zu vermeiden. Wenn dies nur als Richtlinie erfolgt, ist der Bundesrat ja nicht gebunden und muss dazu nichts sagen.

Abs. 1, 3 – Al. 1, 3
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Briner 18 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 17 Stimmen

Art. 119a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

Vorberatung von Motionen

Abs. 1

Der Bundesrat beantragt in der Regel innert zwei Monaten nach Einreichung der Motion deren Annahme oder Ablehnung. Er kann ferner im Zweitrat ihre Abänderung beantragen.

Abs. 2

Eine Motion wird von der zuständigen Kommission des Rates vorberaten.

Abs. 3

Stimmt die Kommission der Motion eines Ratsmitgliedes oder einer Fraktion ganz oder teilweise zu, so übernimmt sie diese mit unverändertem oder verändertem Inhalt als Motion der Kommission. Zu einer Motion des anderen Rates beantragt die Kommission Annahme, Abänderung oder Ablehnung.

Abs. 4

Übernimmt die Kommission die Motion eines Ratsmitgliedes oder einer Fraktion mit unverändertem Inhalt, so ist die Motion erledigt. Übernimmt die Kommission die Motion mit verändertem Inhalt oder lehnt sie diese ab, so kann die Motionsnär oder der Motionär erklären, dass sie oder er die Motion aufrechterhält.

Minderheit

(Dettling, Büttiker, Spoerry)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

(vgl. Art. 120 Abs. 1, 5)

Antrag Spoerry

(Falls bei Art. 119a/120 Abs. 1 und 5 die Mehrheit obsiegt)

Abs. 1

.... oder Ablehnung oder deren Umwandlung in ein Postulat. Die Umwandlung in ein Postulat erfordert die Zustimmung der Motionsnär oder des Motionärs. Er kann

Abs. 3

.... als Motion der Kommission oder beantragt ihre Umwandlung in ein Postulat. Zu einer

Abs. 4

.... mit unverändertem Inhalt oder beantragt sie im Einverständnis mit den Urhebern deren Umwandlung in ein Postulat, so ist damit der ursprünglich eingereichte Vorstoss erledigt. Übernimmt die

Art. 119a

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Examen préalable de la motion

Al. 1

En règle générale, le Conseil fédéral propose dans les deux mois qui suivent le dépôt d'une motion de l'approuver ou de la rejeter. Il peut également proposer au second conseil de la modifier.

Al. 2

Toute motion est soumise à l'examen préalable de la commission compétente du conseil concerné.

Al. 3

Lorsqu'une commission approuve tout ou partie d'une motion déposée par un député ou par un groupe, elle reprend celle-ci à son compte, soit telle quelle, soit après l'avoir modifiée. En ce qui concerne les motions approuvées par l'autre conseil, la commission propose de les approuver, de les modifier ou de les rejeter.

Al. 4

Si la commission reprend telle quelle une motion déposée par un député ou par un groupe, celle-ci est réputée liquidée. Si la commission reprend une telle motion après l'avoir modifiée ou si elle propose de la rejeter, l'auteur peut néanmoins décider de la maintenir en l'état.

Minorité

(Dettling, Büttiker, Spoerry)

Rejeter la proposition de la majorité
(voir art. 120 al. 1er, 5)

Proposition Spoerry

(Au cas où la majorité l'emporterait à l'art. 119a/120 al. 1er et 5)

Al. 1

.... ou de la rejeter ou de la transformer en postulat. Pour la transformation en postulat, l'auteur de la motion doit donner son accord. Il peut

Al. 3

.... soit après l'avoir modifiée ou propose la transformation en postulat. En ce qui concerne

Al. 4

.... ou par un groupe ou si elle propose avec l'accord des auteurs la transformation en postulat, alors l'intervention initiale est réputée liquidée. Si la commission

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Ihre Kommission sprach sich mit einer klaren Mehrheit für die Vorberatung der Motionen durch die Kommission des Erstrates aus. Daher wird ein eigener Artikel 119a geschaffen, und in Artikel 120 entfallen Absatz 1 und der erste Satz von Absatz 5.

Eine Aufwertung der Motion, die in der Praxis weitgehend entwertet wurde, ist unseres Erachtens notwendig. Die Vorberatung durch Kommissionen bringt dann folgende Vorteile: Die relativ wenigen mehrheitsfähigen und ergebnisorientierten Motionen können aus der grossen Menge der Motionen herausgefiltert und in den Räten dann prioritär behandelt werden. An sich ist dies die Lösung eines Problems des Nationalrates, aber es hat auch Auswirkungen auf den Ständerat; denn wenn unsere Motionen in den Nationalrat kommen und nie behandelt werden, ist uns damit auch nicht gedient. Die Motionen können durch die vorberatenden Kommissionen abgeändert und damit besser und zielgerichtet formuliert werden.

Dettling Toni (R, SZ): Ich beantrage Ihnen, die in Artikel 119a vorgeschlagene Vorberatung von Motionen ersatzlos zu streichen und in der Folge die Absätze 1 und 5 von Artikel 120 anzupassen.

Warum die Streichung der Vorberatung von Motionen im Erstrat – ich betone: im Erstrat? Es bleibt natürlich bei der Vorberatung der Motion im Zweitrat. Neu soll nun aber eine Vorberatung im Erstrat eingeführt werden. Ich fasste die drei wesentlichen Gründe ganz kurz zusammenfassen:

1. Durch die Vorberatung der Motion im Erstrat wird das Verfahren meines Erachtens wesentlich komplizierter, wesentlich schwerfälliger, und – was ebenso wichtig ist – die Motion verliert gerade im Ständerat weitgehend auch den Vorteil

der Unmittelbarkeit. Sie wird zu einem politisch etwas stumpfen Instrument abgewertet, und dem möchte ich einen Riegel vorschieben.

Wir haben jetzt zwar mit der Empfehlung, die ja dank dem Antrag Schiesser wieder in die Gesetzgebung aufgenommen worden ist, ein mögliches Instrument, um uns rasch Luft zu verschaffen. Aber es geht auch darum, die Motion so zu erhalten, wie wir sie gerade in diesem Rat kennen und wie sie sich auch bewährt hat.

2. Die Kommissionsarbeit wird durch die Vorberatung wesentlich belastet. Es gibt im Nationalrat etwa 30 bis 40 Motionsen pro Session. Wenn diese Motionsen auf die verschiedenen Kommissionen verteilt werden müssen, dann müssten pro Session durch jede Kommission im Schnitt drei bis vier Motionsen vorberaten werden. Das bedeutet eine unnötige Aufblähung der Kommissionsarbeit. Ich möchte Sie deshalb bitten, darauf zu verzichten. Im Ständerat sind es im Schnitt etwa vier Motionsen, die auf die verschiedenen Kommissionen verteilt werden müssten.

Es kommt dazu, dass auch Motionsen hin und wieder sehr ausführlich behandelt werden und bei der Vorberatung einer Motion in der Kommission des Zweitrates eine halbe Gesetzgebungsarbeit erfolgt. Das würde natürlich zu einer gewaltigen Aufblähung der Kommissionsarbeit führen.

3. Die Kommissionsmehrheit gibt vor, man müsse die Motion vor allem im Nationalrat aufwerten. Aber exakt dieser Nationalrat will offenbar von einer solchen Regelung nichts wissen. Es mutet doch etwas seltsam an, wenn wir als Ständeräte vorgeben wollen, was für den Nationalrat gut ist. Der Nationalrat hat darauf verzichtet, eine solche Vorberatung einzuführen.

Deshalb sind wir nicht das richtige Organ, um das Verfahren im Nationalrat aufzuwerten, wie dies die Kommissionsmehrheit vorgibt. Bleiben wir daher beim bewährten Verfahren ohne Vorberatung der Motion im Erstrat.

Ich ersuche Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Spoerry Vreni (R, ZH): Heute können sowohl der Bundesrat wie auch ein einzelnes Parlamentsmitglied mit dem Einverständnis der Motionärin oder des Motionärs die Umwandlung einer Motion in ein Postulat verlangen. Neu soll das nicht mehr möglich sein. Der Bundesrat soll eine Motion in Zukunft nur noch annehmen oder ablehnen können. Dagegen wehrt sich der Bundesrat. Er will mit Artikel 120 Absatz 6 am geltenden Recht festhalten.

Ich habe Verständnis für dieses Anliegen und nehme es deshalb auf, allerdings – angesichts der klaren Mehrheitsverhältnisse, insbesondere im Nationalrat – in etwas abgeschwächter Form im Sinne eines Kompromisses. Gemäß meinem Antrag soll der Bundesrat auch in Zukunft die Umwandlung einer Motion in ein Postulat beantragen können, jedoch nicht mehr das einzelne Parlamentsmitglied. Mein Antrag betrifft sowohl die Mehrheitsfassung der Kommission wie auch den Minderheitsantrag, der eben von Herrn Dettling vorgestellt worden ist. Entsprechend sind meine Anträge in Zusammenarbeit mit der Frau Bundeskanzlerin ausgearbeitet worden.

Aus meiner Sicht sind die Vorteile der von der Kommission vorgeschlagenen Lösung keineswegs so klar und sicher, dass es sich deswegen rechtfertigt, dem Bundesrat gegen seinen Willen die Möglichkeit nehmen zu wollen, eine Motion ganz oder teilweise in ein Postulat umzuwandeln. Eine Motion richtet sich direkt an den Bundesrat, nicht an das Parlament. Es geht hier also um das Verhältnis zwischen Bundesrat und dem einzelnen Parlamentsmitglied. Es ist verständlich, dass sich der Bundesrat dabei eine gewisse Flexibilität bewahren möchte. Wir wissen alle, dass es immer wieder Vorstösse gibt, die aus der Sicht des Bundesrates prüfenswert erscheinen, die aber aus bestimmten Gründen nicht ohne weitere Abklärungen unmittelbar umgesetzt werden können. Das wird es auch in Zukunft geben. Heute kann der Bundesrat dies mit dem Antrag auf Umwandlung in ein Postulat zum Ausdruck bringen. Dabei liegt es ausschliess-

lich in der Hand der Motionärin oder des Motionärs, ob sie oder er dem bundesrätlichen Antrag zustimmen oder an der Motion festhalten will.

Neu hat der Bundesrat nur noch die Möglichkeit, eine Motion mit einer prüfenswerten, aber noch nicht entscheidreichen Stossrichtung abzulehnen. Der Vorschlag einer Zwischenlösung soll nicht mehr erlaubt sein. Begründet wird dies von den Befürwortern dieser Lösung mit einer Verwesentlichung bzw. Stärkung des Instruments der Motion. Das Parlament werde dank dieser Regelung künftig bewusster mit der Motion umgehen, was auch zu einer Entlastung des Parlamentsbetriebes führen soll. Zusammen mit dem Bundesrat wage ich zu bezweifeln, dass diese im Grundsatz erwünschte Wirkung tatsächlich eintreten wird. Ich bezweifle, dass der Wegfall einer gewissen Flexibilität zugunsten des Bundesrates bei der Beurteilung einer Motion dieses Instruments tatsächlich stärkt. Wenn der Bundesrat nur noch die Möglichkeit hat, Ja oder Nein zu sagen, muss er sich im Zweifelsfall für das Nein entscheiden, und die Abklärung, ob der Vorstoss nicht allenfalls in Form eines Postulates Sinn machen würde, wird entfallen.

Was ist damit gewonnen? Mit Sicherheit wird dies nicht zu einer Abnahme der Zahl parlamentarischer Vorstösse führen. Entweder werden von Anfang an mehr Vorstösse als Postulate eingereicht, oder man versucht es, nachdem die Motion abgelehnt worden ist, im zweiten Umgang mit einem Postulat. Diese Möglichkeit wurde übrigens im Nationalrat vom Kommissionssprecher ausdrücklich als Ausweg für die betroffenen Parlamentarierinnen und Parlamentarier erwähnt.

Zudem scheint mir, dass auch die vorberatende Kommission mit der Arbeit, welche von der Mehrheit bei Motionsen vorgenommen ist, entlastet würde, wenn sie weiß, dass – und vor allen Dingen auch warum – der Bundesrat zwischen Alles oder Nichts eine Zwischenlösung sieht, welche den spezifischen Anliegen besser gerecht werden kann als ein schroffes Nein oder ein halbherziges Ja. Diese Aussage wird im Übrigen durch entsprechende Erklärungen von Vertretern der Verwaltung noch gestützt. Demnach hat die Kommission, welche gemäß Antrag der Mehrheit künftig die Vorprüfung der Motion vorzunehmen hat, die Möglichkeit, die Motion in einen Prüfungsauftrag umzuwandeln und als solchen als Kommissionsmotion einzureichen. Diese Aussage zeigt und bestätigt mir, dass auch der Bundesrat weiterhin die Flexibilität haben muss, ein in Form einer Motion eingereichtes Anliegen in einen Prüfungsantrag in Form eines Postulates umzuwandeln und dies zuhanden der Kommission oder des Rates auch entsprechend zu begründen.

Nochmals: Wir dürfen nicht vergessen, dass der Bundesrat der Adressat einer Motion ist, nicht das Parlament. Deshalb soll ihm die notwendige und von ihm gewünschte Flexibilität im Umgang mit diesem Instrument belassen werden.

In diesem Sinne bitte ich Sie um Zustimmung zu meinem Antrag.

Brunner Christiane (S, GE): Les deux propositions sont tout à fait différentes. La proposition Spoerry n'a rien à voir avec les propositions de la majorité et de la minorité telles qu'elles figurent dans le dépliant; on est d'accord.

J'aimerais m'exprimer sur la proposition de la majorité de la commission et la soutenir, sans m'exprimer sur la proposition Spoerry. Pour moi, il est extrêmement important que nous revalorisions la motion. Il est choquant que, lorsqu'une motion est approuvée par l'autre Conseil, notre Conseil – et inversement d'ailleurs – puisse modifier la motion transmise par l'autre Conseil. Par contre, si nous voulons modifier une motion de notre propre Conseil, nous ne pouvons pas le faire.

Si l'idée est bonne mais que la formulation n'est pas tout à fait celle souhaitée ou qu'on veut donner une orientation un peu différente et que l'auteur de la motion est d'accord, le premier Conseil devrait aussi avoir l'opportunité de se saisir de cette motion et de l'aménager suivant ses intérêts, en réservant toujours la possibilité que l'auteur de la motion



puisse dire: «Ah non, cette fois-ci ça ne correspond plus du tout à mon idée et je ne suis pas d'accord avec la modification.» Il y a quelque chose d'illistique dans notre système: la deuxième Chambre peut modifier une motion, alors que la première Chambre qui s'exprime sur une motion ne le peut pas.

C'est la raison pour laquelle je plaide en faveur de la proposition de la majorité, bien que je reconnaisse aussi que les choses soient complexes. Hier soir en commission, nous avons dû poser des questions, notamment à notre président, pour savoir ce que nous-mêmes avions décidé. Donc, ce n'est pas si simple à comprendre. Mais l'idée que nous avons voulu suggérer – et il faudra peut-être la clarifier encore – était simplement qu'il faut revaloriser la motion et permettre au premier Conseil de modifier une motion si tel est son désir.

M. Dettling a dit que le Conseil national lui-même n'en a pas voulu. Alors pourquoi nous, en tant que Conseil des Etats, proposerions quelque chose qui s'applique plutôt au Conseil national qu'au Conseil des Etats? C'est vrai que nous n'avons pas tellement de problèmes avec la gestion de nos propres motions, sauf que nous ne pouvons quand même pas les modifier, et je trouve ça illistique!

L'argument disant que le Conseil national ne l'a pas proposé ne me paraît pas pertinent dans la mesure où on est en train de débattre de la loi sur le Parlement. Pour moi, une loi sur le Parlement concerne l'efficacité du Parlement dans son ensemble. Même en tant que conseiller ou conseillère aux Etats, il me semble que l'on peut s'intéresser à l'efficacité de l'ensemble du Parlement, et pas seulement de celle du Conseil des Etats. Le Conseil national a surtout eu peur que ça donne trop de travail aux commissions, si les commissions devaient s'en saisir préalablement. Mais cela leur fera le plus grand bien! S'il y a trop de motions et que les commissions n'arrivent pas à suivre, le nombre de motions diminuera. Par contre, le travail qui sera fait sera de toute façon plus sérieux que d'attendre deux ans et de classer les motions, du fait qu'on n'a pas eu le temps de s'en occuper. Moi, je trouve que pour l'image de notre Parlement, le sérieux de notre Parlement, nous devons nous intéresser également à ce qui se passe au Conseil national. Nous sommes un Parlement composé de deux Chambres et nous devons veiller à l'image générale de notre Parlement.

C'est pour cette raison que je vous invite à accepter la proposition de la majorité de la commission.

Frick Bruno (C, SZ): Ich stelle die Frage: Warum ändern wir ein bewährtes Verfahren? Mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit bauen wir eine zusätzliche Hürde ein: Motionen müssen zuerst vor die zuständige Kommission des eigenen Rates. Das nimmt dem Ganzen Dynamik und Unmittelbarkeit, auch Lebendigkeit im Rat. Schliesslich verschweige ich nicht, dass sehr gute Ideen dem Urheber weggenommen werden bzw. sie von der Kommission übernommen werden, weil die Kommission die Motion als Kommissionsmotion übernimmt. Die gute Idee wird dem Urheber weggenommen, es ist eigentlich eine Usurpations- oder Plagiatsbestimmung. Das ist nicht nötig.

Was passiert im Zweitrat? Im Zweitrat ändern wir eigentlich nichts, ausser dass wir die Flexibilität abbauen. Frau Spoerry hat bereits moniert, dass der Zweitrat die Motion nicht mehr als Postulat überweisen kann. Aus diesen Gründen erkenne ich im Antrag der Mehrheit lediglich Hindernisse und unnötige Erschwerisse für unseren Rat. Bleiben wir bei der bewährten Lösung. Wir haben sie vor fünf Jahren verbessert, indem der Bundesrat Stellungnahmen zu Motionsfrühzeitig abgeben muss. Das ermöglicht eine vertiefte Meinungsbildung.

Bleiben wir bei den Erfolgsrezepten, bauen wir nur Hürden ein, wo sie nötig sind. Hier sind sie es nicht.

Brunner Christiane (S, GE): La remarque de M. Frick m'amène à prendre la parole une deuxième fois parce qu'il a dit dans toute sa vérité pourquoi on ne veut pas changer de

système: l'auteur qui a une bonne idée veut que ce soit toujours marqué «motion Frick» ou «motion Brunner», car c'est ça qui va passer, c'est ça qui fait le profil politique de la personne en question. Moi, je ne considère pas la politique de cette manière. Si j'ai une bonne idée, je veux la faire passer. Et si je veux la faire passer, ça m'est égal que ce soit la «motion Brunner», je veux simplement gagner, je veux faire en sorte que la cause que je défends passe la rampe. Je trouve que c'est de la petite politique politicienne et beaucoup d'égoïsme, peut-être masculin, que de dire: «Ecoutez, mon nom va disparaître du titre de cette motion, celle-ci va être acceptée, mais je n'en serai plus l'auteur reconnu.» Je trouve dommage que l'on fonctionne de cette manière.

Cornu Jean-Claude (R, FR): Dans le sens des préoccupations de M. Frick et de la réponse qu'a déjà donnée sur le plan politique Mme Brunner, je relèverai qu'en commission, nous avons été sensibles à cet aspect et que nous en avons parlé. Une des solutions envisagées, non pas au niveau de la loi mais au niveau du règlement, était que même si une motion Frick était reprise par une commission telle quelle ou légèrement modifiée – parce que même les motions Frick méritent parfois d'être quelque peu modifiées –, on ne ferait pas ombrage à son auteur puisque l'idée est que la proposition devienne «proposition de la Commission de politique extérieure (Frick Bruno)». Cette idée-là a déjà été évoquée. Maintenant, je voudrais encore ajouter quelque chose quant à l'efficacité. Le fait d'introduire un examen préalable devant le premier Conseil déjà me semble être de nature à pouvoir améliorer l'efficacité de notre travail. Pourquoi? Parce que, malgré ma faible expérience, je me rends compte que souvent, quand une motion est présentée devant le premier Conseil, on la transmet par sympathie pour son auteur, parce qu'on l'a cosignée, parce qu'on se dit que ça ne fera pas grand mal devant le premier Conseil, puisque de toute façon la réflexion va intervenir par la suite. Je ne suis pas persuadé que ce soit de cette manière-là que nous soyons le plus efficaces, puisque de toute façon nous condamnons la commission du deuxième Conseil à devoir faire le travail. On remarque assez souvent qu'après le filtre de ce deuxième examen, bien des motions sont rejetées ou transformées en postulat. Contrairement à l'avis exprimé par certains ce matin, je pense qu'on gagnerait en efficacité en procédant à cet examen d'emblée et avant les délibérations devant le premier Conseil.

Je vous propose donc de suivre la majorité.

Fünfschilling Hans (R, BL): Ich möchte nur zum Antrag Spoerry sprechen, der ja nichts mit der übrigen Diskussion zu tun hat und vielleicht in der ganzen Verfahrensdiskussion etwas «verschwindet».

Ich verstehe die Zielrichtung der Kommissionsfassung. Wir wissen alle, dass viele Motionen eingereicht werden mit dem Ziel, dass sie dann mindestens als Postulat durchgehen. Das ist nicht nur das Problem des Parlamentes, sondern ein Stück weit auch das Problem der Regierung. Die Regierung sollte manchmal zu einer Motion einfach klarer Nein sagen, statt ihre Umwandlung in ein Postulat zu beantragen. Aber wenn wir jetzt dieser Lösung zustimmen und die Möglichkeit der Umwandlung gar nicht mehr besteht, dann lösen wir damit das tatsächlich bestehende Problem nicht, dass nämlich eine Motion oft nicht ehrlich beantwortet werden kann, weil es mehr Zeit braucht. Es braucht z. B. Zeit, um einen Bericht zu schreiben, und diese Möglichkeit haben wir, wenn wir die klassische Umwandlung in ein Postulat zulassen.

Was ist die Alternative, wenn das nicht mehr möglich ist? Der Bundesrat muss vielleicht zu guten Ideen Nein sagen, weil er feststellt, dass die Zeit für Abklärungen nicht reicht und er nicht die Möglichkeit hat, das durch einen vertieften Bericht zu begründen.

Ich bin froh, dass Frau Spoerry den Antrag so formuliert hat, dass er bei Annahme des Minderheits- oder des Mehrheitsantrages zum übrigen Verfahren stehen bleibt. Deshalb bitte ich Sie, unabhängig von der übrigen Diskussion dem Antrag Spoerry zuzustimmen.



Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Wir müssen ganz bewusst vorgehen. Zunächst sind zwei Dinge zu unterscheiden. Die Minderheit Dettling will im Prinzip – einfach gesagt – am bisherigen System festhalten. Die grosse Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen aber, diese Filterwirkung der Vorberatung der Motionen in den Kommissionen einzufügen. Deshalb würde ich Ihnen vorschlagen, uns vorerst darauf zu konzentrieren und darüber abzustimmen, und erst nachher auf den Antrag Spoerry zu sprechen zu kommen. Aber wenn Sie es anders wollen, kann ich zu beiden Themen sprechen. Frau Spoerry hat in Ihren Antrag allerdings noch zwei Probleme eingebaut.

Zur Minderheit Dettling: Das Wesen dieses Parlamentsgesetzes ist auch eine Verbesserung und Verwesentlichung der parlamentarischen Instrumente. Man möchte auch das Instrument der Motion verfestigen. Frau Brunner und Herr Cornu haben es richtig gesagt, ich möchte das nicht wiederholen.

Zum Votum von Herrn Frick: Er hat gesagt, die Dynamik gehe verloren. Da spricht er aber nur aus der Sicht des Ständerates. Das stimmt an sich, die Filterwirkung der Kommissionsbehandlung beinhaltet ein retardierendes Moment, aber dank dieser Behandlung haben Sie dann eine gute Motion. Eine Motion Frick würde vielleicht noch verbessert werden; im Übrigen kann Herr Frick, wenn er mit der von der Kommission abgeänderten Motion nicht mehr einverstanden ist, die ursprüngliche Motion ohne weiteres parallel dazu weiterlaufen lassen. Das ist im System inbegriffen.

Aber die Dynamik im Ständerat dürfen wir nicht vergleichen mit der so genannten Dynamik im Nationalrat. Wenn wir dort nichts ändern, dann passiert eben das, was heute passiert, dann kommt der Vorstoss auf die Beige, und eine Motion Frick wird dann vielleicht zwei Jahre später behandelt. Darum ist es wichtig, dass wir das Ganze nicht nur aus unserer Sicht betrachten, sondern auch aus der Sicht des Nationalrates. Deshalb wird dieses Verbesserungssystem eingeführt, wonach man die Motion in der Kommission vorerst etwas näher anschaut. Aus diesem Grund beantragt Ihnen die Mehrheit, an diesem Antrag festzuhalten und die Fassung der Minderheit Dettling abzulehnen.

Zum Antrag Spoerry: Frau Spoerry stellt einen ersten Antrag: In Artikel 119a will sie dem Bundesrat die Möglichkeit geben, auch die Umwandlung von Motionen in Postulate zu beantragen. Hier ist vielleicht bezüglich der Motion noch etwas beizufügen: Nach dem Konzept der Kommissionsmehrheit kann die Motion inhaltlich geändert werden, auch in dem Sinne, dass man Massnahmen trifft, und dazu gehört im weiteren Sinne allenfalls auch ein Bericht – also das, was wir heute eigentlich mit einem Postulat wollen. Also kann der Bundesrat beantragen, ein Anliegen zu prüfen und dazu einen Bericht abzugeben, also noch keine Gesetzesänderung vorzunehmen. Das ist das Gleiche, was mit einem Postulat verlangt wird.

Zur ganzen Problematik der Umwandlung der Motion in ein Postulat. Die Situation ist heute ja so: Einerseits muss sich das Ratsmitglied, wenn es einen Vorstoss einreicht, bewusst sein, was es überhaupt will. Im Bericht steht auf Seite 3508: «Das Ratsmitglied muss bereits bei der Einreichung besser prüfen, ob die Motion oder das Postulat das geeignete Instrument ist; der Bundesrat wird gezwungen, bei seiner Stellungnahme zu einer Motion eindeutig Farbe zu bekennen.» Er kann also künftig nicht einfach sagen: Überweisen Sie dann diese Motion als Postulat, und damit haben wir für drei, vier Jahre Ruhe. Das möchten wir verhindern.

Andererseits wissen wir, wie in den Räten mit Motionen umgegangen wird, wenn sie einmal in ein Postulat umgewandelt sind. In etwa 70 Prozent der Fälle beantragt der Bundesrat Umwandlung in ein Postulat, und dann geht der Vorstoss meist unter, wenn man sich nicht erfolgreich wehren kann, und wird nach zwei Jahren abgeschrieben.

Versuchen wir doch eine Verwesentlichung der Motion zu erreichen. Deshalb beantrage ich Ihnen auch hier Ablehnung der anders lautenden Anträge und Zustimmung zur Mehrheit bzw. zur Kommission.

Huber-Hötz Annemarie, Bundeskanzlerin: Zur Frage der Vorprüfung der Motion durch Kommissionen hat der Bundesrat keine Stellung genommen; ich verzichte deshalb auf einen Antrag. Ich möchte aber zu bedenken geben, dass die Kommissionen – insbesondere im Nationalrat – mit dieser Vorprüfung zusätzlich belastet werden könnten; das hat Frau Brunner erwähnt, sie hat es allerdings nicht als tragisch beurteilt. Ich möchte aber zu bedenken geben, dass auch der Bundesrat und die Bundesverwaltung zusätzlich belastet werden könnten, vor allem dann, wenn die Vorprüfungen in umfangreiche Prüfungen ausmünden, was wahrscheinlich nicht auszuschliessen ist. Deshalb bin ich gegenüber diesem Vorprüfungsverfahren eher skeptisch eingestellt.

Zur Frage der Umwandlung der Motion in ein Postulat hat Frau Spoerry ausführlich Stellung genommen. Ich möchte ihr herzlich dafür danken. Ich denke, dass die flexible Handhabung des Instruments der Motion im Interesse des Ratsmitglieds, aber auch im Interesse des Bundesrates, vor allem aber im Interesse der Sache liegt. Gerade im Nationalrat bringt dies einen Vorstoss weiter. Wenn nämlich der Bundesrat im Nationalrat die Ablehnung der Motion beantragt, bleibt dieser Vorstoss bereits im Nationalrat hängig und wird in den allermeisten Fällen bereits im Nationalrat abgeschrieben, weil er nicht innerhalb zweier Jahren behandelt werden kann. Wenn ein solcher Vorstoss mit der Zustimmung des Urhebers in ein Postulat umgewandelt werden kann, besteht immerhin die Möglichkeit, dass der Bundesrat handeln und dem Anliegen des Urhebers des Vorstosses bereits entgegenkommen kann. Ich denke nicht, dass man dem Bundesrat böse Absichten unterstellen kann – nämlich die Schubladisierung von Vorstössen. Bei der Menge der Vorstösse, die dem Bundesrat überreicht werden, muss er allerdings Prioritäten setzen, und er wird jeweils im Geschäftsbericht auch begründen, wo er die Prioritäten gesetzt hat und weshalb er nicht alle Vorstösse flächendeckend unmittelbar und sofort umsetzen kann oder konnte.

Ich beantrage Ihnen, dem Antrag Spoerry zuzustimmen.

Übrigens nehme ich die Bemerkung von Herrn Fünfschilling, dass der Bundesrat bei der Beurteilung von Motionen starker vorgehen solle, gerne auf und leite sie an den Bundesrat weiter.

Le président (Cottier Anton, président): Conformément à l'article 64 du règlement du Conseil des Etats, je soumettrai au vote d'abord la proposition Spoerry. Cette proposition vaut aussi bien pour la majorité que pour la minorité. Elle concerne l'article 119a et l'article 120 alinéas 1er et 5.

Ensuite, j'opposerai la majorité à la minorité.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag Spoerry 33 Stimmen
Dagegen 2 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Minderheit 21 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 17 Stimmen

Art. 120

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Streichen

(vgl. Art. 119a Abs. 1)

Minderheit

(Dettling, Büttiker, Spoerry)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Eine Kommissionsmotion oder eine im anderen Rat angenommene Motion muss

Abs. 3

Streichen

(vgl. Art. 121 Abs. 1bis)



Abs. 4

Lehnt ein Rat eine Motion ab, so ist diese erledigt. Nimmt der Rat, in dem die Motion eingereicht worden ist, diese an, so geht sie an den anderen Rat, ausser sie bezieht sich auf Fragen der Organisation und des Verfahrens eines einzelnen Rates.

Abs. 5**Mehrheit**

Nimmt der Zweitrat eine Änderung vor, so kann der Erstrat in der zweiten Beratung der Änderung zustimmen oder die Motion definitiv ablehnen.

Minderheit

(Dettling, Büttiker, Spoerry)

Eine Motion kann im Zweitrat auf Antrag der Mehrheit der vorberatenden Kommission oder auf Antrag des Bundesrates abgeändert werden. Nimmt der

Abs. 6

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Spoerry

(Falls bei Art. 119a/120 Abs. 1 und 5 die Minderheit obsiegt)

Abs. 1

Der Bundesrat beantragt in der Regel bis zur nächsten Session Annahme oder Ablehnung der Motion oder deren Umwandlung in ein Postulat. Die Umwandlung in ein Postulat erfordert die Zustimmung der Motionärin oder des Motionärs.

Art. 120**Proposition de la commission****Al. 1****Majorité**

Biffer

(voir art. 119a al. 1er)

Minorité

(Dettling, Büttiker, Spoerry)

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Une motion déposée par une commission ou une motion approuvée par l'autre conseil est examinée par le conseil avant les objets suivants, sauf si ceux-ci présentent un rapport étroit avec un projet d'acte ou un rapport:

a. les autres interventions;

b. les initiatives parlementaires et les initiatives

Al. 3

Biffer

(voir art. 121 al. 1bis)

Al. 4

Lorsque l'un des conseils rejette une motion, celle-ci est réputée liquidée. Si le conseil où elle a été déposée l'approuve, et pour autant qu'elle ne concerne pas ses propres organisation et fonctionnement, elle est transmise à l'autre conseil.

Al. 5**Majorité**

Si le deuxième conseil modifie la motion, le conseil prioritaire peut approuver la modification à la deuxième lecture ou rejeter définitivement la motion.

Minorité

(Dettling, Büttiker, Spoerry)

Une motion peut être modifiée par le deuxième conseil sur proposition de la majorité de la commission chargée de l'examen préalable ou sur proposition du Conseil fédéral. Si le deuxième conseil

Al. 6

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Spoerry

(Au cas où la minorité l'emporterait aux art. 119a/120 al. 1er et 5)

Al. 1

En règle générale, le Conseil fédéral propose au plus tard à la session suivante d'accepter ou de rejeter la motion ou la transformation en postulat. Pour la transformation en postulat, l'auteur de la motion doit donner son accord.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Sie haben nun der Minderheit Dettling zugestimmt. Dann wird das wahrscheinlich so durchgezogen. Herr Dettling, Ihr Konzept ist somit gutgeheissen worden.

Dettling Toni (R, SZ): Das Konzept ist als solches gutgeheissen worden. Damit sind auch die weiteren Bestimmungen in Artikel 120 Absätze 1 und 5, die ja einfach Folgerescheinungen sind, Gegenstand des Konzeptes und damit meines Erachtens auch beschlossen.

Abs. 1 – Al. 1

*Angenommen gemäss Antrag Spoerry
Adopté selon la proposition Spoerry*

Abs. 5 – Al. 5

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité*

Abs. 2–4, 6 – Al. 2–4, 6

Angenommen – Adopté

Art. 121**Antrag der Kommission****Titel**

Behandlung angenommener Motionen

Abs. 1

Ist eine Motion nach zwei Jahren noch nicht erfüllt, so berichtet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich darüber, was er zur Erfüllung des Auftrages bisher unternommen hat und wie er den Auftrag zu erfüllen beabsichtigt. Dieser Bericht geht an die zuständigen Kommissionen.

Abs. 1bis

Eine Kommission oder der Bundesrat kann die Abschreibung einer Motion beantragen, wenn diese erfüllt ist oder nicht aufrechterhalten werden soll.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 121**Proposition de la commission****Titre**

Examen des motions approuvées par les conseils

Al. 1

Si une motion est pendante depuis plus de deux ans, le Conseil fédéral rend compte annuellement à l'Assemblée fédérale des travaux qu'il a entrepris et des mesures qu'il entend prendre pour mettre en oeuvre ladite motion. Ce compte rendu est adressé aux commissions compétentes.

Al. 1bis

Une commission, ou le Conseil fédéral, peut proposer qu'une motion soit classée lorsque l'objectif qu'elle vise a été atteint ou qu'il n'y a plus lieu de la maintenir.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Die Kommission schlägt Ihnen vor, dass die Erfüllung überwiesener Motionen nicht mehr im Rahmen des durch die GPK vorberatenen Geschäftsberichtes geprüft wird. Denn in diesem grossen Rahmen gehen Berichterstattung und Prüfung über einzelne Motionen völlig unter. Der Bundesrat soll neu einen separaten Bericht vorlegen, der an die zuständigen Legislativkommissionen geht. Diese sind besser geeignet, den Stand der Auftragserfüllung in ihren Sachgebieten kompetent zu prüfen und allfällige Massnahmen zu ergreifen. Die bisher im Reglement festgelegte Frist von vier Jahren, nach welcher der Bundesrat berichten muss, wird auf zwei Jahre verkürzt.

Während die Berichterstattung über die noch nicht erfüllten Motionen keine Beschlussfassung durch den Rat erfordert, ist dies anders bei den Anträgen des Bundesrates auf Abschreibung von Motionen, Absätze 1bis und 2. Hier muss der Rat beschliessen, und eine vorberatende Kommission muss Antrag stellen. Auch wenn dies in Absatz 1bis nicht explizit steht, ist es nach dem Gesagten logisch, dass die Antragstellung nicht wie bisher im Rahmen des Geschäftsberichtes erfolgen kann.

Normalerweise werden erfüllte Motionen im Zusammenhang mit Botschaften des Bundesrates abgeschrieben. Soll aus einem anderen Grund eine Abschreibung erfolgen, so dürfte in der Regel wohl ein separater kleiner Bericht des Bundesrates durchaus angemessen sein.

Angenommen – Adopté

Art. 122

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 123

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bundesrat beantragt in der Regel bis zur nächsten Session Annahme oder Ablehnung des Postulates.

Abs. 2

Das Postulat ist angenommen, wenn ihm ein Rat zustimmt.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Ist ein Postulat nach zwei Jahren noch nicht erfüllt, so berichtet der Bundesrat im Rahmen seines Geschäftsberichtes darüber, was er zur Erfüllung des Auftrages bisher unternommen hat und wie er den Auftrag zu erfüllen beabsichtigt.

Abs. 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 123

Proposition de la commission

Al. 1

En règle générale, le Conseil fédéral propose jusqu'à la session suivante l'acceptation ou le rejet du postulat.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

Dans le cadre de son rapport de gestion, le Conseil fédéral rend compte de l'état d'avancement des travaux et des mesures qui seront prises pour la mise en oeuvre des postulats pendant plus de deux ans.

Al. 5

.... Le classement d'un postulat doit être approuvé

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Beim Postulat soll in den Absätzen 1 und 2 des deutschen Textes die im Nationalrat wohl irrtümlicherweise aus dem alten GVG übernommene Terminologie der analogen Terminologie beim Verfahren bei Motionen angepasst werden; deshalb unser Antrag. In Absatz 4 stellt sich die Frage, wie die Prüfung der Erfüllung angenommener Postulate vorgenommen werden soll. Analog der Lösung bei der Motion wird die Frist zur Berichterstattung auch auf zwei Jahre verkürzt. Anders als bei der Motion soll diese Berichterstattung aber immer noch im Rahmen des Geschäftsberichtes erfolgen. Der Grund für diese unterschiedliche Verfahrensweise liegt in der viel grösseren Anzahl von Postulaten und dem erheblich geringeren Stel-

lenwert dieses Instrumentes. Der vorherige Beschluss liefert einen Grund mehr, dieser Version zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 124–130

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 131

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Büttiker, Briner, Dettling, Forster, Reimann, Spoerry)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Die Erneuerung geschieht entweder durch die Wiederwahl der sich wieder zur Verfügung stellenden Mitglieder oder, im Falle von Vakanzen oder der Abwahl eines Mitgliedes, durch eine Ergänzungswahl.

Abs. 3, 4

Streichen

Art. 131

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Büttiker, Briner, Dettling, Forster, Reimann, Spoerry)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Le renouvellement intégral a lieu soit par réélection des membres sortants, soit, en cas de vacances ou de non-réélection, par élection complémentaire.

Al. 3, 4

Biffer

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Wie im Nationalrat standen sich auch in unserer Kommission die beiden Konzepte «aufeinander folgende Ersatzwahl», also Status quo, und «gleichzeitige Einzelwahl» gegenüber. Der Nationalrat hat sich mit 85 zu 32 Stimmen, unsere Kommission mit 6 zu 5 Stimmen für den Status quo ausgesprochen. Die Argumente für und gegen die beiden Wahlverfahren sind im Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates sehr eingehend dargelegt. Die Kommissionsmehrheit entschied sich wie der Nationalrat für das heute geltende System, wie dies auch unser Gesamtrat seinerzeit entschieden hatte. Am 4. Oktober 1996 hatte unser Rat eine entsprechende Motion (95.3140 Weyeneth) abgelehnt.

Die Mehrheit Ihrer Kommission vertritt die Auffassung, dass das heute geltende System sicher übersichtlich ist. Die Wählernden haben einen Namen auf den Wahlzettel zu schreiben, und dann wird ausgezählt. Bei gleichzeitiger Einzelwahl würde die Transparenz des Vorganges vermindert. Ein Verfahren gemäss Antrag der Kommissionsminderheit würde es Akteuren, welche im Hintergrund agieren, erleichtern, ohne vorherige öffentliche Auseinandersetzung ein Bundesratsmitglied in den zweiten Wahlgang bzw. in die Ergänzungswahl zu schicken. Das Verfahren würde für die Öffentlichkeit intransparent, während das geltende Verfahren sich gerade durch seine Übersichtlichkeit auszeichnet. Im Übrigen drängt sich nach der Auffassung des Nationalrates und Ihrer Kommissionsmehrheit eine Änderung des Verfahrens auch deshalb nicht auf, weil die empirische Analyse der Wahlresultate gezeigt hat, dass der gegenüber dem gelten-



den Verfahren am häufigsten gemachte Vorwurf, es gehe nach dem Prinzip «Den Letzten beissen die Hunde» oder, anständiger gesagt, das amtsjüngste Mitglied des Bundesrates sei benachteiligt, nicht gerechtfertigt ist. Im Bericht ist dies auf Seite 3517 auch aufgeführt. Soweit man mit dem aktuellen Zustand nicht zufrieden ist, ist dies nicht unbedingt auf das Wahlverfahren zurückzuführen. Die Ursachen sind wohl eher beim Wahlverhalten der Mitglieder der Bundesversammlung zu suchen.

Büttiker Rolf (R, SO): Das Wiederwahlverfahren des Bundesrates ist unbefriedigend und nach meiner Auffassung und nach Auffassung einer starken Minderheit als Wahlakt für eine Landesregierung zu «taktiklastig». Das Verfahren, Mitglieder des Bundesrates als Einzelwahlakt zeitlich unmittelbar hintereinander zu wählen, ist so unbefriedigend, dass wir im Parlament – diejenigen, die länger dabei sind, wissen das – in regelmässigen Abständen immer wieder darüber diskutieren und streiten. Ich möchte Herrn Wicki sagen, dass der Nationalrat auch schon anders entschieden hat. Die angesprochene Motion kam in den Ständerat, weil der Nationalrat damals diesem Listenwahlverfahren zugestimmt hat. Es ist also schon mehrmals diskutiert worden. Diejenigen, die schon länger Parlamentsmitglied sind, wissen, dass vor allem bei aktuellen Vorkommnissen, wo die zeitlich zuletzt Gewählten auch tatsächlich «von den Hunden gebissen» wurden, die Betroffenen arg jammerten und schimpften und versprachen, am Wiederwahlsystem des Bundesrates etwas zu ändern. Passiert ist aber nie etwas, weil auch hier das Politikmotto «Aus den Augen, aus dem Sinn» schlussendlich immer wieder für die Beibehaltung des Status quo sorgte.

Ich möchte nicht alles wiederholen, was im Bericht stand, sondern nur die häufigsten Kritikpunkte am bisherigen Einzelwiederwahlsystem des Bundesrates aufführen:

1. Wenn man die Wahlresultate genau analysiert, gilt halt doch das Prinzip «Die Letzten beissen die Hunde». Die zeitliche Abfolge der Wiederwahl – nacheinander – entspricht grosso modo dem Wiederwahlresultat, das als Rangliste des Bundesrates gilt.

2. Das jetzige Wiederwahlsystem des Bundesrates ist nach meiner Auffassung absolut willkürlich, denn die Amtsduer-abfolge, die Anciennität, ist doch kein echtes Wahlkriterium.

3. Das jetzige Wiederwahlverfahren des Bundesrates mit den berühmten «Retourkutschenmöglichkeiten» ist im Hinblick auf die Zementierung des Status quo extrem steuerbar und bestätigt das latent vorhandene Misstrauen der eigentlichen Regierungspartner.

4. Das heutige Einzelwahlverfahren bei Wiederwahlen des Bundesrates mit der Anciennität als fast alles entscheidendem Wahlkriterium ist in Bezug auf die Kollegialbehörde absolut systemfremd. Zu einer echten Kollegialbehörde gehört eine gemeinsame Majorzlistenwahl. Der Bundesrat ist als Kernprinzip eine Kollegialbehörde und deshalb auch als Kollegialbehörde zu wählen. Das Einzelwiederwahlverfahren widerspricht eindeutig dem Geist und dem System einer Kollegialbehörde.

Der Wahlakt einer Landesregierung ist staatspolitisch von herausragender Bedeutung; da sind wir uns einig. Ein solcher Wahlakt muss auch den politischen Willen des neu gewählten Wahlkörpers, des Parlamentes, jeweils möglichst korrekt abbilden. Das Einzelwahlverfahren des Bundesrates belohnt oder sanktioniert aber nicht den politischen Leistungsausweis der einzelnen Bundesräte oder der Kollegialbehörde, sondern das Wahlergebnis wird praktisch allein durch die Reihenfolgetaktik bestimmt. Es ist deshalb keine Überraschung und auch kein Erfolg der politischen Kontinuität, wenn seit 1872 jede Wiederwahl zustande kam. Wir haben eben ein Wiederwahlsystem des Bundesrates ausgeklügelt, das praktisch in jedem Fall zwingend zur Wiederwahl führen muss. Es ist also Zeit, dass wir am Wiederwahlsystem des Bundesrates etwas ändern. Das Listenwahlsystem, von einer starken Minderheit vorgeschlagen, ermöglicht eine echte Wahl unserer Landesregierung.

Für die Ängstlichen und Zögernden unter Ihnen darf man ohne Übertriebung behaupten, dass auch ein Listenwahlverfahren für die Wiederwahl des Bundesrates, wie es jetzt vorgeschlagen wird, immer noch ein grosses Beharrungsvermögen zugunsten des Status quo aufweisen wird.

Ich bitte Sie daher, der Minderheit zuzustimmen; Sie lösen damit keine Revolution aus. Sie leisten damit einen strategisch wichtigen Beitrag gegen die aufkommenden populistischen Forderungen nach einer Volkswahl des Bundesrates. Ändern wir also etwas in der richtigen Richtung, und führen wir die Listenwahl beim Verfahren zur Wiederwahl des Bundesrates ein.

Le président (Cottier Anton, président): Ce vote vaut aussi pour l'article 131a et l'article 132 alinéas 1a et 3 à 5.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 22 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 18 Stimmen

Art. 131a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Büttiker, Briner, Dettling, Forster, Reimann, Spoerry)

Titel

Wiederwahl

Abs. 1

Als Wahlzettel dient eine Namensliste der sich wieder zur Verfügung stellenden Mitglieder, in der Reihenfolge ihres Alters.

Abs. 2

Die Wählenden können einzelne Kandidierende streichen. Zusätzliche Namen bleiben unberücksichtigt. Wahlzettel, auf denen alle Namen gestrichen sind, bleiben gültig und zählen für die Berechnung des absoluten Mehrs.

Abs. 3

Es finden zwei Wahlgänge statt. Kandidierende, welche das absolute Mehr nicht erreichen, können in der Ergänzungswahl antreten.

Art. 131a

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Büttiker, Briner, Dettling, Forster, Reimann, Spoerry)

Titre

Réélection

Al. 1

Le bulletin de vote consiste en la liste des noms des titulaires qui sont à nouveau candidats, présentés par ordre d'ancienneté.

Al. 2

Les députés peuvent biffer le nom de certains candidats. Les noms ajoutés sur la liste ne sont pas pris en compte. Les bulletins de vote sur lesquels tous les noms ont été biffés restent valables, et sont pris en compte dans le calcul de la majorité absolue.

Al. 3

L'élection se déroule en deux tours de scrutin. Les candidats qui n'ont pas obtenu la majorité absolue peuvent se présenter à l'élection complémentaire.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 132 Titel, Abs. 1a, 1, 2, 3–5

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Büttiker, Briner, Dettling, Forster, Reimann, Spoerry)

Titel**Ergänzungswahl****Abs. 1a**

Ergänzungswahlen finden statt, wenn eine Vakanz entstanden oder ein Mitglied nicht wiedergewählt worden ist.

Abs. 1, 2**Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates****Abs. 3**

Sind in der Ergänzungswahl mehrere Sitze zu besetzen, so werden die Sitze einzeln und nacheinander besetzt. Für die Reihenfolge ist das Amtsalter der bisherigen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber massgebend.

Abs. 4

In den beiden ersten Wahlgängen können alle wählbaren Personen gewählt werden. Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaturen zulässig.

Abs. 5

Aus der Wahl scheidet aus, wer:

- a. ab dem zweiten Wahlgang weniger als zehn Stimmen erhält; oder
- b. ab dem dritten Wahlgang jeweils die geringste Stimmenzahl erhält.

Art. 132 titre, al. 1a, 1, 2, 3–5**Proposition de la commission****Majorité****Adhérer à la décision du Conseil national****Minorité**

(Büttiker, Briner, Dettling, Forster, Reimann, Spoerry)

Titre**Election complémentaire****Al. 1a**

Si un siège devient vacant, ou si un conseiller fédéral n'est pas réélu, il est organisé une élection complémentaire.

Al. 1, 2**Adhérer à la décision du Conseil national****Al. 3**

Si, à l'élection complémentaire, plusieurs sièges vacants sont à repourvoir, ils sont pourvus un par un, par ordre d'ancienneté des titulaires précédents.

Al. 4

Aux deux premiers tours de scrutin, les députés peuvent voter pour les personnes éligibles de leur choix. A partir du troisième tour de scrutin, aucune nouvelle candidature n'est admise.

Al. 5

Est automatiquement éliminée toute personne:

- a. qui, à partir du deuxième tour de scrutin, obtient moins de dix voix; ou
- b. qui, à partir du troisième tour de scrutin, obtient le moins de voix.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit**Adopté selon la proposition de la minorité****Art. 132 Abs. 1bis****Neuer Antrag der Kommission****Mehrheit**

Im Kalenderjahr der Gesamterneuerung des Nationalrates dürfen Mitglieder des Bundesrates nur aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere Krankheit oder Unfall, vor der Gesamterneuerung des Bundesrates vom Amt zurücktreten.

Minderheit

(Inderkum, Dettling, Wicki)

Streichen

Antrag Stadler

Streichen

Art. 132 al. 1bis**Nouvelle proposition de la commission****Majorité**

Au cours de l'année civile dans laquelle a lieu l'élection de renouvellement intégral du Conseil national, les membres du Conseil fédéral ne peuvent démissionner avant l'élection de renouvellement intégral du Conseil fédéral que pour des motifs importants, notamment pour cause de maladie ou d'accident.

Minorité

(Inderkum, Dettling, Wicki)

Biffer

Proposition Stadler

Biffer

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Zur Besetzung von Vakanzen: Beim ganzen Parlamentsgesetz hat dieser Punkt, nämlich die Frage der Besetzung von Vakanzen bei Bundesratsrücktritten, in den Medien für die grösste Diskussion gesorgt.

Darf ich Sie nochmals auf Folgendes hinweisen: Es gilt der Antrag der Kommission auf einem separaten Blatt und nicht jener auf der Fahne. Wir diskutierten diese Frage sehr eingehend, und es war die Idee unserer Kommission, ein Problem aufzufangen, das es bei kurzfristigen Rücktritten vor den Gesamterneuerungswahlen gegeben hatte. Auf der Fahne hatten Sie einen Mehrheitsantrag. Wir haben dann noch überprüfen lassen, inwieweit er mit der Bundesverfassung übereinstimmt; in einem Kurzbericht des Bundesamtes für Justiz wurden grosse Zweifel an der Verfassungsmässigkeit des damaligen Mehrheitsantrags angemeldet. Deshalb hat unsere Kommission gestern aufgrund dieser neuen Unterlagen nochmals getagt, und Sie haben jetzt einen Mehrheitsantrag und einen Minderheitsantrag.

Der Mehrheitsantrag wird durch Herrn Escher vertreten und der Minderheitsantrag durch Herrn Inderkum.

Escher Rolf (C, VS): Ich bin in der ebenso glücklichen wie seltenen Lage, dass der Minderheitsantrag, den ich hier vertreten darf, unverhofft und über Nacht zum Mehrheitsantrag wurde. Gestatten Sie eine Klammerbemerkung, für die ich mich auch sofort entschuldige: Dass in der Frage der Bundesratswahlen die neue Mehrheit von einem CVP-Mann angeführt wird, muss die SVP-Fraktion, die selber diese neue Mehrheit sein möchte, eigentlich ärgern. Aber genau darum habe ich es ja gesagt. (Heiterkeit)

Der ursprüngliche Minderheitsantrag bzw. der neue Mehrheitsantrag geht davon aus, dass längere Bundesratsvakanzen der Staatsführung abträglich sind und damit auch unserem Staat schaden. Das heutige System lässt Platz für taktische politische Schachzüge, Platz für durchaus intelligente Entscheide, denen bei der heutigen Rechtslage nichts Ehrenrühriges anhaftet. Umgekehrt werden diese in den Medien als geschicktes politisches Verhalten gewürdigt.

Eine zweite Klammerbemerkung: Wenn ich die Situation in meinem Kanton betrachte, ist das auch bei den Walliser Staatsratswahlen ein durchaus gebräuchliches Verhalten. Die beiden Minderheitsparteien – daheim gehöre ich nicht der Minderheit an – wechseln ihre «Pferde» dort grundsätzlich nicht anlässlich von Gesamterneuerungswahlen aus, sondern immer während der Wahlperiode – taktisch geschickt und politisch intelligent.

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass für ein solches Verhalten durchaus Platz besteht. Aber sie ist auch der festen Meinung, dass dies nicht im letzten Jahr der Wahlperiode geschehen darf. Sie schlägt Ihnen deshalb vor, diese Frage wie folgt zu regeln: «Im Kalenderjahr der Gesamterneuerung des Nationalrates dürfen Mitglieder des Bundesrates nur aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere Krankheit oder Unfall, vor der Gesamterneuerung des Bundesrates vom Amt zurücktreten.»

Der ursprüngliche Mehrheitsantrag sah demgegenüber vor, Vakanzen im letzten Jahr der Legislaturperiode nicht zu er-



setzen, es sei denn, dass schwerwiegende Demissionsgründe vorliegen. Diese Lösung hat aber den schwerwiegenden Nachteil, dass Vakanzen entstehen können, die Regierung und Land schaden. Bei dem jetzt von der Mehrheit vorgeschlagenen System wird den Mitgliedern des Bundesrates gesetzlich untersagt, im letzten Jahr der Legislaturperiode zu demissionieren, es sei denn, dass schwerwiegende Demissions Gründe wie Krankheit oder Unfall oder aber politisch untragbare Situationen vorliegen, bei welchen ein Verbleiben im Amt dem Land schaden würde, wie wir das auch schon gehabt haben.

Die Demission des Bundesrates ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Erklärung, aber eine solche Erklärung ist begründungspflichtig. Wenn diese Erklärung aber abgegeben wird, kann das Parlament nicht einschreiten. Es muss schlicht und einfach die Vakanz ersetzen. Nun kann eingewendet werden, dass Mitglieder des Bundesrates auch ohne schwerwiegende Gründe im letzten Jahr der Legislaturperiode weiterhin demissionieren können. Das stimmt natürlich. Ebenso sehr stimmt aber, dass ein solches Verhalten eines Bundesrates mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Ein Mitglied des Bundesrates, das solches tätigt, würde das Gesetz verletzen. Es würde also nicht nur ehrenrührig, sondern auch gesetzeswidrig handeln. Ein solches Mitglied des Bundesrates würde darum eigenhändig seinen eigenen politischen Grabstein beschmutzen und sein politisches Ansehen irreparabel beschädigen. Das scheint der Mehrheit Ihrer Kommission eine genügend hohe, fast unüberwindliche Hürde gegen den Missbrauch zu sein.

Die Mehrheit ersucht Sie deshalb, der beantragten Lösung zuzustimmen. Diese Lösung beseitigt Vakanzen umgehend und bewahrt Regierung und Land vor Schaden.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Der Antrag der Minderheit deckt sich, wie der Ratspräsident gesagt hat, mit dem Antrag unseres Kollegen Stadler. Herr Stadler, Sie können diesen Mehrheitsantrag somit als bescheidene Unterstützung der Minorität für Ihren Antrag qualifizieren.

Es stellt sich in diesem Bereich die Hauptfrage, ob taktisch, insbesondere parteipolitisch motivierte Rücktritte von Mitgliedern des Bundesrates als politisch verpönt zu betrachten sind. Wenn man diese Hauptfrage bejaht, dann stellt sich die Frage, ob aufgrund der bisherigen Erfahrungen seitens des Gesetzgebers Handlungsbedarf besteht. Wenn man diese Frage wiederum bejaht, dann stellt sich die Frage, wo und wie die Angelegenheit geregelt werden soll.

Ich vertrete die Auffassung, dass zurzeit kein – jedenfalls kein dringender – Handlungsbedarf besteht. Ich möchte in diesem Zusammenhang zunächst darauf hinweisen, dass wir ja in Artikel 132 Absatz 1 ein Verhältnis von Regel und Ausnahme haben. Es heißt dort: «Die Besetzung von Vakanzen erfolgt in der Regel in der Session nach Erhalt des Rücktrittsschreibens.» Wenn es eine Regel gibt, dann gibt es auch eine Ausnahme. Ich meine, dass man mit dieser Ausnahme wahrscheinlich auch offensichtliche Missbräuche verhindern könnte. Dann möchte ich aber auch darauf hinweisen, dass wir uns ja demnächst in diesem Rat mit der Staatsleitungsreform befassen werden. Ich bin der Meinung, dass dann die Staatsleitungsreform die angemessene «sedes materiae» wäre, wo wir dieses Problem allenfalls regeln könnten.

Gestatten Sie mir abschliessend noch einige Bemerkungen zur vorgeschlagenen Regelung. Wenn man Handlungsbedarf ausmacht, dann ist die von der Mehrheit vorgeschlagene Regelung im Ansatz sicher richtig. Aber es ist eine Lex imperfecta, was Kollege Escher übrigens auch konzediert hat. Sie regelt nämlich nicht, was passiert, wenn ein Mitglied des Bundesrates eben trotzdem zurücktritt und vielleicht nicht offensichtlich ist, dass ein Ausnahmegrund besteht und dieser Grund dann bestritten wird. Ich bin eben nicht so sicher, ob diese Regelung eine absolut präventive Wirkung hat, sondern glaube, dass sie auch Anlass für durchaus unerwünschte politische Geplänkel sein könnte.

Daher beantrage ich Ihnen namens der Minderheit, hier bei der Fassung des Nationalrates zu bleiben, mit anderen Worten, Absatz 1bis zu streichen.

Stadler Hansruedi (C, UR): Ich bin der Kommission dankbar, dass mein Einzelantrag sich gestern Abend mindestens zu einem Minderheitsantrag mutiert hat, und habe heute festgestellt: Es steht ein guter Stern über den Minderheitsanträgen. Ich bitte Sie auch, den neuen Mehrheitsantrag abzulehnen.

Ich finde es richtig, dass die Frage des taktisch motivierten Rücktritts eines Bundesrates einmal thematisiert wird. Das Parlamentsgesetz bietet dazu Gelegenheit. Dafür habe ich Verständnis. Es dürfen auch entsprechende Fälle aus der Vergangenheit kritisch reflektiert werden. So weit, so gut. Ich finde es aber falsch, ja eigentlich eines Parlamentsgesetzes unwürdig, wenn wir nun eine Art Knigge-Bestimmung, eine Verhaltensregel in Paragraphen festschreiben. Lassen Sie mich dies kurz begründen.

Gegen den ursprünglichen Mehrheitsantrag sprachen meines Erachtens vor allem auch verfassungsrechtliche Gründe. Der damalige Vorschlag hatte auch ein einzelnes Bundesratsmitglied im Visier. Die Rechtsfolgen einer Vakanz hätten aber die anderen verbleibenden Bundesräte zu tragen. Der neue Mehrheitsantrag dürfte unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt durchgehen. Das ist aber noch nicht Grund genug, ihn zu unterstützen. Der Vorschlag ist ein zu starker Eingriff in das Entscheidungsrecht des Bundesrates. Gestehen wir doch den einzelnen Mitgliedern des Bundesrates auch in Zukunft zu, frei über den Zeitpunkt des Rücktritts zu befinden!

Natürlich sieht der Antrag der Mehrheit auch Ausnahmen vor, die entsprechend zu begründen sind. So denkt man an schwerwiegende Gründe wie Krankheit. Ich meine, dass es für einen Amtsträger auch unwürdig ist, wenn er sich praktisch krankschreiben lassen muss. Ein Arzt wird sich sicher finden lassen. Es geht für meinen Geschmack auch zu weit, dass sich ein Bundesratsmitglied auf dem so genannten blauen Weg ausmustern lassen muss. Es gibt vielleicht auch durchaus achtenswerte persönliche Gründe, die vor einem Parlament nicht auszubreiten und somit gegenüber einem Parlament auch nicht zu begründen sind. Schlussendlich kann es auch einmal im Interesse eines Landes sein, wenn ein Regierungsmitglied zurücktritt.

Ich meine, dass es sich bei der Wahl des Rücktrittszeitpunktes auch bei den Bundesratsmitgliedern, unabhängig von der Bedeutung der Stellung der Bundesräte, um eine höchst persönliche Angelegenheit handelt. Der Antrag der Mehrheit ist aus diesem Grunde abzulehnen.

Damit bleibt noch die Frage der Taktik. Politisches Taktieren hier auf Gesetzesstufe zu unterbinden, erachte ich als untaugliche Übung am untauglichen Subjekt oder Objekt. Machen wir uns nichts vor: Zur Politik gehört die Taktik. Dies erfahren wir regelmässig auch in diesem Haus. Bald werden im Hinblick auf die Wahlen 2003 auch wieder Initiativen lanciert werden. Auch dies gehört beispielsweise zur Taktik. Wir schränken deshalb das Initiativrecht auf Gesetzesstufe noch nicht ein.

Ich habe aber Vertrauen in die Parteien. Ich habe Vertrauen in Sie, aber ich habe auch Vertrauen in die Medien. Auch in Zukunft werden sie taktische Winkelzüge offen legen und auch entsprechend kommentieren. Ich bin auch überzeugt davon, dass wahlpolitische Rücktritte allenfalls kurzfristige Effekte haben, aber für die Parteien nicht nachhaltig wirken, wenn man diesen Begriff hier einmal verwenden will. Verzichten wir darauf, politische Benimmregeln im Sinne eines Rücktrittsmoratoriums für Bundesratsmitglieder im Parlamentsgesetz zu verankern.

Ich ersuche Sie, meinem Antrag bzw. dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Forster-Vannini Erika (R, SG): Die SPK ist, wie bereits gesagt wurde, mit ihrem Revisionsvorschlag zu diesem Artikel ins Visier der Presse geraten, zu meinem Erstaunen vor al-

Iem in jenen Zeitungen, in denen in letzter Zeit eine vermehrte Kontrolle der Aufsichtsgremien mit Nachdruck gefordert wurde. So abwegig, wie der Vorschlag von einigen Kommentierenden wahrgenommen wurde, ist er aber sicher nicht, da stimme ich mit Herrn Escher überein. Das Amt des Bundesrates verlangt meines Erachtens von den Amtsinhabenden eine hohe ethische Grundhaltung. Das bedingt eben auch, dass das höchste politische Amt in unserem Land nicht leichtfertig oder aus fadenscheinigen Gründen kurz vor Ablauf einer Amtsperiode – und um das geht es ja – abgegeben werden sollte. Vom Souverän darf dies umso mehr verlangt werden, so meine ich, als ein gewähltes Mitglied des Bundesrates auf vier Jahre hinaus nicht abberufen werden kann. Deshalb kann auch mindestens die Einhaltung gewisser Anstandsregeln gefordert werden, die der Würde des Amtes entsprechen. Da wir in den vergangenen Jahren vermehrt Beispiele parteipolitisch motivierter Rücktritte verzeichnen mussten, scheint mir der Antrag der Mehrheit keinesfalls abwegig – und schon gar nicht in der nun vorliegenden moderaten Form.

Eine Rücktrittserklärung vor Ablauf der Amtsduer sollte deshalb grundsätzlich nur erfolgen, wenn schwerwiegende Gründe wie Krankheit oder Lebensumstände, welche eine Weiterführung des öffentlichen Amtes unzumutbar erscheinen lassen, vorliegen. Der Antrag der Mehrheit trägt diesem Umstand Rechnung und bietet Gewähr, dass zumindest parteipolitisch motivierten Spielen Einhalt geboten werden kann. Sie hat auch – da bin ich mir sicher – eine präventive Wirkung, was allein schon wichtig ist. Eine Verschiebung der Regelung dieser Frage auf die Staatsleitungsreform, wie sie von Kollege Inderkum gefordert worden ist, scheint mir deshalb nicht richtig.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): J'aimerais vous proposer de soutenir la proposition Stadler/minorité pour les raisons suivantes.

Nous avons dans ce pays un système d'élection au Conseil fédéral qui, dans les textes de la loi, est très souple, mais qui, dans les faits, est extrêmement complexe. Comme vous le savez, et si vous ne le savez pas, il faut l'apprendre parce que cela pourrait vous rendre service, il faut être du bon parti, du bon canton, du bon sexe et surtout là au bon moment. Ce système est donc légalement très souple, mais pratiquement très rigide. Et dans ce système rigide, la majorité de notre commission trouve le moyen d'introduire une rigidité supplémentaire, ce dont il faut la féliciter parce que, véritablement, il fallait y penser! Parce que, ces derniers temps, quelques conseillers fédéraux, quelques partis ont orchestré de manière un petit peu trop voyante leur départ, la majorité prévoit une interdiction.

Dans le souci louable d'éviter des secousses fâcheuses à notre système, la majorité de la commission n'est cependant pas allée assez loin dans le souci du détail. Je soumets à votre attention d'autres interdictions qui seraient tout à fait justifiées et dont il m'étonne qu'elles ne soient pas venues sur le tapis. On pourrait ainsi interdire la démission à un conseiller fédéral dans le courant de l'année où il préside le collège gouvernemental, pour éviter qu'il transforme son année présidentielle en tournée d'adieu, comme un cas récent nous l'a fait remarquer. On pourrait interdire à un magistrat de commencer, pendant la dernière période de son mandat, à écrire ses mémoires pendant ses heures de travail et de demander à sa secrétaire de taper son manuscrit. On pourrait interdire à un magistrat qui a laissé sentir des velléités de départ d'assister aux assemblées générales des grandes associations de notre pays – sportives, culturelles, caritatives –, pour éviter de donner l'impression qu'il recherche trop ostensiblement une présidence d'honneur.

Il y aurait encore tout un tas d'exemples à donner, mais pour être bref, je me rabattrai sur une vérité d'évidence, mais qui mérite parfois d'être rappelée: si le ridicule ne tue pas, il faut tout de même éviter de prendre certains risques. Et la proposition de majorité, avec tout le respect que je dois à nos

collègues, franchit au galop les limites du ridicule. La proposition de majorité visant à refuser la démission d'un magistrat en fin de période, est ridicule et surtout inapplicable. Les sanctions sont impossibles. Que ferait-on si le magistrat persistait à démissionner? On le requerrait de force, j'imagine, on l'enchaînerait à son bureau? C'est des choses qui sont absolument irréalistes. Une telle mesure traduit, comme l'a très bien dit M. Stadler en des termes plus sérieux que les miens, une conception inquiétante du statut des magistrats. Il y a, derrière cette proposition de la majorité de la commission, quelque chose de tatillon, quelque chose de mesquin, et par-dessus tout, quelque chose d'inapplicable.

La proposition de majorité, en fait, ne présente qu'un seul avantage: pendant une année sur quatre de la législature, il serait impossible aux partis, aux médias et à chacun d'entre nous de réclamer la démission de tel ou tel conseiller fédéral sur l'air des lampions. Il est d'ailleurs parfaitement amusant de constater que pendant que notre commission rédigeait cette proposition, un groupe parlementaire présent dans ce cénacle demandait successivement la démission de la ministre chargée de la santé et du ministre chargé des affaires étrangères. Je n'ai pas compris cette insistance, mais j'ai pensé, connaissant nos amis de l'Union démocratique du centre, qu'ils se sont dit: «Il faut en profiter parce que c'est la dernière année qu'on peut le faire. L'année prochaine, ce ne sera plus possible.»

Alors, je ne vois que ce seul avantage à la proposition de la majorité, mais pour tout un tas d'autres raisons qui mettent en avant la dignité de la fonction et une certaine conception que nous avons de la mission publique, je vous demande de soutenir la proposition Stadler/minorité et de balayer la proposition de la majorité de la commission.

Spoerry Vreni (R, ZH): Ich möchte lediglich kurz auf das Votum von Kollege Stadler eingehen. Ich stimme mit Herrn Stadler überein, dass taktisches Kalkül und taktische Spiele zur Politik gehören. Das ist unbestritten.

Die Frage ist aus meiner Sicht die, ob Rücktritte von gesunden Bundesräten kurz vor der Gesamterneuerungswahl noch in die Kategorie des taktischen Spiels eingeordnet werden können oder ob es nicht um mehr geht. Von mir aus gesehen geht es um mehr. Denn seit über vierzig Jahren halten wir hier in diesem Haus ganz strikte an der Zauberformel fest. Man kann die Zauberformel gut oder schlecht finden – das steht jetzt nicht zur Diskussion –, aber wir haben uns immer daran gehalten. Die Zauberformel besagt, dass der Bundesrat die politischen Kräfteverhältnisse im Land widerspiegeln soll, und diese politischen Kräfteverhältnisse werden jeweils bei den Nationalratswahlen manifest. Wenn Bundesräte kurz vor den Nationalratswahlen zurücktreten, dann erfolgt die Ersatzwahl natürlich aufgrund der Kräfteverhältnisse, die vier Jahre zuvor festgestellt worden sind. Damit wird der Bundesversammlung bei der Gesamterneuerungswahl des Bundesrates die Möglichkeit genommen, die Kräfteverhältnisse zu berücksichtigen, die bei den Nationalratswahlen manifest wurden. Ich glaube, darum geht es. Es geht darum, den Willen der Stimmberichtigten zu respektieren. Das bedeutet natürlich auch, dass die Zauberformel entsprechend anzupassen ist, falls sich die Kräfteverhältnisse im Land verschieben sollten. Deswegen ist es das Bestreben der Kommissionsmehrheit, gesunden Bundesräten ans Herz zu legen – ja, dies sogar vorzuschreiben –, kurz vor der Erneuerungswahl nicht zurückzutreten, sondern die Amtsperiode, für die sie gewählt sind, zu Ende zu führen und damit der neu gewählten Bundesversammlung in der Winteression die Möglichkeit zu geben, die Gesamterneuerung aufgrund der dannzumaligen politischen Kräfteverhältnisse durchzuführen. Das ist das, was wir möchten. Ich glaube, das ist mehr als die Verhinderung von taktischen Spielen.

Reimann Maximilian (V, AG): Auch ich möchte mich noch kurz an Herrn Stadler wenden. Er sagte, der Rücktritt eines Bundesrates sei dessen höchst persönliche Sache, sie solle es sein und bleiben.

Diese Aussage möchte ich bezweifeln. Ein Bundesrat ist immerhin vom höchsten Gremium dieses Landes gewählt, nämlich von der Bundesversammlung. Er ist auf vier Jahre gewählt, er ist für diese Zeit vereidigt und man kann ihn in dieser Zeit auch nicht abberufen. Als Gegenstück dazu, meine ich, soll er auch nicht ohne Grund – ich betone, nicht ohne Grund – vorzeitig zurücktreten können. Das schuldet ein Mitglied des Bundesrates seinem Amt. Die Fälle, die wir in den letzten Jahren gehabt haben, vor allem derjenige von 1995, verstießen meines Erachtens aber eindeutig gegen die Würde und die Pflicht, die an dieses Amt gebunden sind. Im grotesken Fall von 1995, wir erinnern uns noch bestens, erfolgte der Rücktritt Ende August. Fünf Wochen später erfolgte die Ersatzwahl und zweieinhalb Monate später die Gesamterneuerungswahl. Das darf und soll meines Erachtens nicht Schule machen. Deshalb, glaube ich, hat die Kommission gestern Nacht den richtigen Weg eingeschlagen, um dem Vorschub zu leisten.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Stadler Hansruedi (C, UR): Herr Reimann, ich gehe einmal davon aus, dass unsere Bundesratsmitglieder hohen Standards genügen müssen: in persönlicher Hinsicht, in moralischer Hinsicht, in fachlicher Hinsicht. Deshalb spreche ich Ihnen auch die Kompetenz zu, über den Rücktrittszeitpunkt in eigener grosser Verantwortung zu entscheiden.

Eine zweite Bemerkung, zu Ihnen, Frau Spoerry: Ich habe keine taktisch motivierten Rücktritte in der Vergangenheit gewertet – weder positiv noch negativ, sondern habe «wertungsneutral» festgehalten, dass Anstandsvorschriften nicht gesetzlich verankert werden sollten. Dies ist mein Anliegen.

Plattner Gian-Reto (S, BS): Das meiste ist ja gesagt. Ich gehe davon aus, dass der Rücktritt, von welchem Amt und welcher Position auch immer, das höchst persönliche Recht jedes Menschen ist. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man jemandem einen Rücktritt verbieten kann. Man kann versuchen, ihn dazu zu zwingen, den Rücktritt auf eine akzeptable Art zu begründen. Das heisst eben das, was Kollege Stadler gesagt hat: Man verordnet den Anstand per Gesetz. Was wird man damit erreichen? Die Leute werden Ausflüchte suchen, sie werden Vorwände anbringen, und die betreffende Partei will dann von allem nichts gewusst haben; am Schluss haben wir weniger statt mehr Anstand. Es ist doch eine Illusion, Leute via Gesetz anzuschwärzen, wenn sie etwas tun, was sie doch eigentlich tun dürfen sollten.

Frau Spoerry hat gesagt, es gehe darum, den Volkswillen in der Bundesratswahl nach jeder Nationalratswahl abzubilden. Damit bin ich auf den längerfristigen Trend bezogen durchaus einverstanden, Frau Spoerry. Aber es kann für mich in der Schweiz nicht darum gehen, ein Instrument zu schaffen, mit dem man alle vier Jahre allfällige Wahlveränderungen möglichst im Massstab eins zu eins abzubilden versucht. Wenn sich ein Trend des Aufstiegs oder Niedergangs einer Bundesratspartei über Jahre hinweg fortsetzt, bleibt immer noch Zeit genug, ihn gelegentlich auch umzusetzen.

Wenn Sie sagen, man müsse den Bundesräten via Gesetz ans Herz legen, sich anständig zu verhalten und solche «Spiele» zu unterlassen, dann haben wir dafür jetzt das Instrument der Empfehlung beibehalten, und dieses wäre dafür wohl besser geeignet. Doch ganz im Ernst: Wenn man schon dafür sorgen möchte, dass ein Bundesrat nicht im August oder im Juli zurücktritt und uns zwingt, eine Ersatzwahl noch vor Oktober vorzunehmen, dann würden wir es besser so machen, wie es in den Kantonen üblich ist: In den Kantonen setzt der Regierungsrat die Nachwahl dann eben einfach auf einen späteren Termin an. Wenn ein Ständerat vor Ende der Legislaturperiode zurücktritt, muss nicht einen Monat vor den Wahlen auf jeden Fall noch ein neuer Ständerat gewählt werden. Wenn die Kommission so etwas in ihrer «Nachtaktion» – von Nebel will ich nicht reden – beschlossen hätte, wonach es möglich würde, ab beispielsweise März ein Amt für einige Monate verwaist zu lassen, hätte ich

viel weniger dagegen gehabt. Aber dieser fromme Wunsch an unsere Bundesräte scheint mir eher, wie es Kollege Gentil schon gesagt hat, etwas Lächerliches an sich zu haben. Es wird beim frommen Wunsch bleiben: Diejenigen, die dann mit einem Rücktritt nicht einverstanden sind, werden einfach noch auf das Gesetz verweisen können. Es ist also ein Instrument zur Anschwärzung des politischen Gegners, und das halte ich nicht für gesetzeswürdig.

Ich bitte Sie, der Minderheit Inderkum zu folgen und den Absatz zu streichen.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Nicht aus politisch-taktischen, sondern aus rechtlichen und staatspolitischen Gründen möchte ich im Namen des Bundesrates die Minderheit und den Antrag Stadler unterstützen. Die entsprechenden staatsrechtlichen und rechtlichen Gründe wurden bereits ausführlich erwähnt. Ich möchte den Ausführungen der Herren Stadler, Inderkum und Gentil nichts beifügen, sondern nur sagen, dass ich überzeugt bin, dass bereits die Diskussion zu diesem Artikel die beabsichtigte Wirkung des Kommissionsantrages nicht verfehlt wird.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit/Stadler 27 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 13 Stimmen

Art. 133–139

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 140

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

....
dbis. das Abstimmen von Aufgaben und Finanzen;
....

Art. 140

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

....
dbis. la cohérence des tâches et des finances;
....

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Artikel 140 ist noch eine Bemerkung zu Absatz 2 anzubringen. Der Nationalrat hat dem Antrag des Bundesrates zur Ausweitung des Einleitungssatzes zugestimmt. Es entspricht der Praxis und ist eigentlich selbstverständlich, dass in Botschaften zu denjenigen Punkten, zu denen es nichts zu sagen gibt, eben auch nichts gesagt wird. Die ausdrückliche Erwähnung dieses Sachverhaltes im Gesetz erscheint durchaus möglich, wäre aber wohl kaum nötig.

Die Ergänzung gemäss Absatz 2 Buchstabe dbis wurde auf Antrag der Finanzkommission aufgenommen. Gemeint sind Ausführungen über die Einbettung in den Finanzplan und den Kontext der Schuldenbremse.

Angenommen – Adopté

Art. 141

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Mit seiner Zustimmung zum Antrag des Bundesrates hat der Nationalrat nicht die Kalenderdaten festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt der Bundesrat spätestens den Finanzplan, den Voranschlag, die Staatsrechnung und den Geschäftsbericht dem Parlament unterbreiten muss. Stattdessen wird eine Frist von jeweils zwei Monaten bis zum Beginn der Session festgesetzt, in welcher das Geschäft behandelt werden soll. Am Prinzip der Jährlichkeit dieser Vorlagen wird nichts geändert. Nach der Version des Bundesrates wäre es neu zwar theoretisch möglich, diese Geschäfte in anderen Sessionen als bisher üblich zu behandeln. Die entsprechende Entscheidungskompetenz, also die Sessionsplanung, liegt aber so oder so beim Parlament.

Angenommen – Adopté

Art. 142

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung zur Kenntnisnahme den Bericht zum Finanzplan über die drei dem Voranschlagsjahr folgenden Jahre zwei Monate vor Beginn der Session, in der er behandelt werden soll.

Abs. 2

Streichen

Abs. 3

Die Gliederung des Finanzplans soll die Verbindung von Sach- und Finanzplanung unterstützen.

Abs. 4

Motionen zum Finanzplan, die so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie vom Bundesrat behandelt werden können, sind mit dem Bericht im Rat zu behandeln. Der Bundesrat kann beantragen, die Beschlussfassung auf die nächste Session zu verschieben.

Abs. 5

Der jährliche Finanzplan entfällt zu Beginn jeder Legislatur.

Antrag Pfisterer Thomas

Abs. 1

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung den Bericht zum Finanzplan über die drei dem Voranschlagsjahr folgenden Jahre jährlich zwei Monate vor Beginn der Session, in der er behandelt werden soll.

Abs. 2

... nach Sachgruppen aus. Die Bundesversammlung kann Aufträge für die künftige Finanzplanung erteilen.

Art. 142

Proposition de la commission

Al. 1

Le Conseil fédéral soumet pour information à l'Assemblée fédérale le rapport concernant le plan financier pour les trois années suivant le budget annuel, deux mois avant le début de la session durant laquelle il est traité.

Al. 2

Biffer

Al. 3

La classification du plan financier doit assurer la cohérence du programme législatif et de la planification financière.

Al. 4

Les motions relatives au plan financier doivent être déposées de façon à pouvoir être traitées à temps par le Conseil fédéral; elles sont examinées avec le rapport au conseil. Le Conseil fédéral peut proposer d'en renvoyer les conclusions à la session suivante.

Al. 5

Le plan financier annuel est échu au début de chaque législature.

Proposition Pfisterer Thomas

Al. 1

Chaque année le Conseil fédéral soumet à l'Assemblée fédérale le rapport relatif au plan financier qu'il a établi pour

les trois années, chaque année avant le début de la session où il doit être traité.

Al. 2

.... domaine par domaine. L'Assemblée fédérale peut donner des mandats pour la planification financière à venir.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Ihre Kommission beantragt Ihnen, bei der Behandlung des Finanzplanes beim Status quo zu bleiben. Das heißt: Kenntnisnahme des bundesrätlichen Finanzplanes durch die Bundesversammlung, eventuell verbunden mit der Überweisung von Motionen, die im Hinblick auf das nächste Budget Änderungen verlangen. Der Finanzplan wird also nicht in die Form eines einfachen Bundesbeschlusses gekleidet. Daher beantragen wir Streichung von Absatz 2.

Das Planungsinstrument des Finanzplanes unterscheidet sich nämlich von der Legislaturplanung und von Grundsatz- und Planungsbeschlüssen in einzelnen Politikbereichen durch seine Kurzlebigkeit. Nirgendwo ergeben sich Änderungen so rasch wie im Bereich der Finanzpolitik. Zwar würde sich die Rechtswirkung eines Finanzplanungsbeschlusses in der Form des einfachen Bundesbeschlusses nicht von der Rechtswirkung einer Motion unterscheiden. Das qualifizierte Verfahren und die Form der Beschlussfassung würden aber die Finanzplanung zu stark aufwerten und unter Umständen falsche Erwartungen betreffend die Verbindlichkeit dieser Beschlüsse wecken. Zu bemerken ist noch, dass der jährliche Finanzplan zu Beginn jeder Legislaturperiode entfällt, weil dann der Legislaturfinanzplan gemäß Artikel 145 Absatz 5 vorgelegt wird.

Pfisterer Thomas (R, AG): Ich darf Ihnen meinen zusätzlichen Antrag unterbreiten. Das Thema ist: Welche Funktion soll der Finanzplan haben? Soll er nur Information, soll er Alibi oder soll er die Basis sein, auf der wir eben diese Verknüpfung zwischen Sach- und Ausgabenpolitik besser steuern können? Der Bundesrat ist einverstanden mit einem einfachen Bundesbeschluss, der Nationalrat hat so beschlossen, und die Finanzkommission hat der Staatspolitischen Kommission zwei Varianten unterbreitet. Eine Variante ist auf der Fahne übernommen worden. Eine zweite Variante, gleichberechtigt daneben, war die Variante mit dem einfachen Bundesbeschluss.

Wenn Sie meinen Antrag zur Hand nehmen, dann darf ich eine Ergänzung anbringen, weil der Text nicht ganz genau wiedergegeben wurde. Der Antrag besteht darin, in Absatz 1 die Formulierung «zur Kenntnisnahme» zu streichen und in Absatz 2 aus dem Beschluss des Nationalrates den einfachen Bundesbeschluss zu übernehmen, ihn aber zu ergänzen um den Satz: «Die Bundesversammlung kann Aufträge für die künftige Finanzplanung erteilen.» Es ist, wenn Sie so wollen, ein «einfacher Bundesbeschluss light».

Zur Begründung: Die Behandlung des Finanzplans, wie ihn der Nationalrat beschlossen und der Bundesrat akzeptiert hat, soll eine politisch – und nur politisch – verbindlichere Form abgeben und eine differenziertere Stellungnahme des Parlamentes ermöglichen. Das ist genau das, was uns heute Morgen vom Kommissionspräsidenten zu Artikel 28 vorgebracht wurde und was wir alle zu den Grundsatzentscheiden und Planungen im Prinzip beschlossen haben. Auch die Beispiele, die uns Herr Wicki angegeben hat, etwa der Versuch eines Gegenentwurfes zur Volksinitiative «Ja zu Europa!», betreffen solche Fälle.

Heute haben wir den Zustand der Kenntnisnahme. Sie erinnern sich, dass in diesem Rat in der letzten Wintersession gerügt wurde, der Finanzplan sei eine Alibiübung: das Geschäft werde nach dem Budget noch schnell behandelt und nicht ernsthaft geprüft. Aufgrund meiner bescheidenen Erfahrung in diesem Rat ist das tatsächlich so, auch in der Finanzkommission: Der Finanzplan ist kein Anlass zu einer grossen Auseinandersetzung. Man kann sich fragen, ob das sinnvoll sei. Es ist eben auch so, dass wir am Finanzplan praktisch nichts ändern können. Wir haben nur eine «Schwarz-Weiss-Auswahl»: Wir können ihn zur Kenntnis

nehmen oder wir können ihn nicht zur Kenntnis nehmen. Ihn nicht zur Kenntnis zu nehmen ist irgendwie nicht ganz ehrlich. Wir haben ihn ja alle gelesen und studiert und uns vorbereitet. Wir haben ihn also mindestens persönlich längst zur Kenntnis genommen.

Es geht also um drei Punkte, die wir ändern könnten:

1. Wir könnten den Finanzplanbeschluss politisch – nicht rechtlich – verbindlich machen.
2. Wir könnten differenziert dazu Stellung nehmen. Man kann einzelne Punkte herausgreifen und dazu einen Antrag stellen. Man kann ihn brav diskutieren.
3. Man sollte nicht nur irgendeinen Punkt mehr oder weniger zufällig herausgreifen können, wie das mit einer Motion üblich ist – das darf man immer noch –, sondern es sollte nachher möglich sein, dass das Herausgerissene im Gesamtzusammenhang verwirklicht werden kann.

Ich erinnere Sie an unsere eindrückliche Diskussion, die Herr Vizepräsident Plattner im Dezember 2001 über die Subventionen für die kantonalen Universitäten verursacht hat. Das war ein derartiges Beispiel, das sich anlässlich der Budgetdebatte abspielte. Es muss an sich möglich sein, dass der Rat sich einmischen kann. Damit ein solcher Entscheid aber auch durchgehalten werden kann, muss er in den Gesamtzusammenhang hineinpassen. Das muss sichergestellt werden. Darum scheint es mir wichtig zu sein, dass man beim Finanzplan, der sich ja nicht unbedingt nur auf das nächste Jahr, sondern auf die nächsten drei Jahre bezieht, zusätzliche Aufträge erteilen kann. Es ist wichtig, dass man dem Bundesrat sagen kann, dass z. B. im Bereich der Subventionen für die kantonalen Universitäten mehr gemacht werden soll. Der Bundesrat soll uns in einem solchen Fall einen entsprechenden Vorschlag machen, in welchem beispielsweise 20 oder 40 Millionen Franken Platz haben. Er soll uns zeigen, was das bedeutet und wo wir dann sparen oder Mehreinnahmen organisieren müssen. Das ist der Sinn.

Es soll ein einfacher Bundesbeschluss sein, wie ihn der Bundesrat akzeptiert und der Nationalrat beschlossen hat, aber es soll der Haupteinwand berücksichtigt werden, den jetzt der Kommissionspräsident zu Recht wieder erwähnt hat. Hier geht es um einen relativ kurzfristigen Beschluss. Er kommt in den Ablauf der Budgetierung hinein. Er muss nicht sofort gelten, sondern es reicht, wenn er das nächste Jahr gilt und im Budget für das kommende Jahr berücksichtigt wird. Darum folgt dieser Zusatz, und darum meine Bezeichnung «Bundesbeschluss light».

Artikel 171 der Bundesverfassung ermöglicht weitere Formen, das haben wir heute schon festgestellt. Das Problem der Kurzfristigkeit ist damit berücksichtigt. Ich mache Ihnen beliebt, diese Chance zu packen und den Finanzplan wirkungsvoller zu machen, ohne den Gesamtzusammenhang, die Abstimmung zwischen Finanz- und Sachpolitik, zu missachten. Wir sollten diese Chance packen, wie das der Bundesrat und der Nationalrat beschlossen haben, eben unter Berücksichtigung der entsprechenden Anpassung.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Ich beantrage Ihnen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Ich möchte klar darauf hinweisen, dass die SPK sich den Willen der Finanzkommission – der ich auch angehören darf –, dem Finanzplan inskünftig als Steuerungsinstrument einen gegenüber heute erhöhten Stellenwert einzuräumen, zum eigenen Willen gemacht hat. Aufgrund dieser Feststellung stellen sich in Bezug auf den Finanzplan im Wesentlichen zwei Fragen:

1. Wie soll der Finanzplan inhaltlich ausgestaltet sein?
2. Was macht das Parlament mit dem Finanzplan? Nimmt es ihn lediglich zur Kenntnis, oder kleidet es ihn in einen einfachen Bundesbeschluss, wie das der Nationalrat vorsieht?

Unser Herr Kommissionspräsident hat gesagt, wir liessen es beim Finanzplan beim Alten bewenden. Ich muss diese Feststellung ein bisschen relativieren. Wir lassen es beim Alten bewenden, indem wir den Finanzplan nur zur Kenntnis nehmen wollen. Ich werde dann noch zu erklären versuchen, weshalb. Aber ich bitte Sie, auch Absatz 3 zu beach-

ten. Damit komme ich zur Frage, wie der Finanzplan inhaltlich ausgestaltet sein soll.

Gemäss Beschluss des Nationalrates soll der Finanzplan nach Sachgruppen gegliedert sein, und das Gleiche, Herr Pfisterer, stelle ich nun auch in Ihrem Antrag fest. Sie bleiben in dieser Beziehung bei einem Finanzplan, der inhaltlich nach Sachgruppen gegliedert ist. Was heisst Sachgruppen? Sachgruppen sind beispielsweise Personalausgaben, Beiträge, Passivzinsen, Dienstleistungen Dritter. Wenn Sie den Finanzplan nur nach Sachgruppen strukturieren, dann haben Sie im Prinzip nichts anderes als ein Vierjahresbudget. Sie können dann beispielsweise Auskunft darüber erhalten, ob es zu viele Dienstleistungen Dritter gibt. Aber Sie bekommen keine Auskunft darüber, ob man nicht inskünftig die Gewichte, etwa im Bereiche des öffentlichen Verkehrs oder bei den Sozialausgaben, verschieben solle.

Wir sind der Auffassung – und das ist eigentlich auch die Meinung der Finanzkommission –, dass der Finanzplan inhaltlich funktional gegliedert werden sollte: Wie viel gibt man für den Bereich Verteidigung, für den öffentlichen Verkehr, für die Landwirtschaft usw. aus? Dies wollen wir mit Absatz 3 zum Ausdruck bringen, wonach die Gliederung des Finanzplans die Verbindung von Sach- und Finanzplanung unterstützen soll.

Zur zweiten Frage, ob man lediglich Kenntnis nehmen oder einen Beschluss in Form eines einfachen Bundesbeschlusses fassen soll. Man muss sich natürlich bewusst sein: Wenn das Parlament den Finanzplan in die Form eines einfachen Bundesbeschluss kleidet, dann gibt das diesem Finanzplan eine staatspolitisch erhöhte Legitimation. Das war ja auch der Wille des Nationalrates; man will das Parlament mit dieser Beschlussfassung mehr in die Pflicht nehmen. Nun ist es so: Jeden Beschluss können Sie wieder ändern, Herr Kollege Pfisterer; Sie haben ja zu Recht darauf hingewiesen, dass der Finanzplan nicht etwas Statisches ist, sondern dass er laufend in Bewegung ist. Wir sind der Meinung, es genüge, dass wir vom Finanzplan Kenntnis nehmen; wir sollten aber das Schwergewicht auf die Steuerung der folgenden Finanzpläne legen. Dieses Instrument wollen Sie auch. Der Hauptunterschied ist die funktionale Gliederung – im Unterschied zur Gliederung nach Sachgruppen.

Deshalb beantrage ich Ihnen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Lauri Hans (V, BE): Ich möchte mich meinem Vorredner anschliessen und noch etwas weiter ausholen. Planung, darin sind wir uns wohl einig, ist eine gemeinsame Tätigkeit von Regierung und Parlament, wobei die Führungs Zuständigkeit in diesem Bereich klar beim Bundesrat liegt. Die Bundesverfassung drückt dies aus, indem sie in den Artikeln 180 und 173 festhält, der Bundesrat plane und koordiniere die staatlichen Tätigkeiten, und die Bundesversammlung wirke bei den wichtigen Planungen mit. Es geht aus meiner Sicht um ein Zusammenwirken mit klarer Rollenverteilung, um einen Dialog zwischen Regierung und Parlament. Das Parlament soll Planungen auslösen, Zwischenentscheide fällen, Eckwerte festlegen.

Trotzdem wäre es nun aber falsch, wenn es im Dezember anlässlich der Planungsdebatte mit einem einfachen Bundesbeschluss das komplexe, stark vernetzte und – das ist wichtig – die verschiedensten Sachplanungen zusammenfassende Werk in seiner Gesamtheit verabschieden würde. Eine solche Genehmigung liefe Gefahr, dass ein Prozess mit gezwungenermassen zahlreichen offenen Fragen bis am Ende zu einer Art Vertrauensabstimmung würde. Die Finanzplanung des Bundesrates, so wie wir sie im Dezember debattieren, kann nämlich kein abgeschlossenes, konsolidiertes Werk sein. Dies ergibt sich beispielsweise daraus, dass die Regierung zu Beginn des Planungsjahres ökonomische und sachpolitische Rahmenbedingungen für mehrere Jahre festlegen muss, die unter Umständen bereits im Dezember des gleichen Jahres, beispielsweise als Folge einer veränderten Wirtschaftsentwicklung, überholt sind – mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Ausgaben, insbeson-

dere aber auch auf die Einnahmen und damit auf den Planungssaldo.

Es kann nicht viel Sinn machen, ein solches Dokument mit der Form des einfachen Bundesbeschlusses besonders zu legitimieren. Wenn Sie beispielsweise die Seiten 32ff. des aktuellen Finanzplanes vom letzten September aufschlagen, so sehen Sie, dass der Bundesrat eine lange Liste von Vorhaben oder möglichen Entwicklungen aufführt, die er im Sommer des Planungsjahres nicht berücksichtigen konnte. Im zitierten Dokument sind damit beispielsweise finanzielle Konsequenzen in der Größenordnung zwischen 0,8 und 4 Milliarden Franken verbunden. Es stellt sich die Frage, auf welche Weise in einem Bundesbeschluss mit diesen Besonderheiten und vor allem auch Unsicherheiten einer ausreichenden Planung umgegangen werden sollte. Der Debatte im Nationalrat ist zu dieser Fragestellung kein Hinweis zu entnehmen. Man hat sich meines Wissens mit dieser Frage nicht auseinander gesetzt.

Die Verabschiedung mit einem einfachen Bundesbeschluss wäre nur sinnvoll, wenn eine Aktualisierung des eigentlichen Plans und eine Auseinandersetzung mit den Unsicherheiten und den genannten Pendenzen vorgenommen werden könnte. Dies ist meines Erachtens in der Bundesversammlung mit den beiden Kammern und innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit von rund zwei Monaten kaum möglich – leider, muss ich sagen; aber es dürfte die Realität sein.

Wesentlich zielführender ist der Weg der Kommission, das Planungswerk bloss zur Kenntnis zu nehmen, d. h. ohne besondere Bindung des Parlamentes zur Kenntnis zu nehmen und mit Motionen – das ist jetzt das Entscheidende – auf einzelne Aspekte darin Einfluss zu nehmen. Die Behandlung dieser Motionen in der gleichen oder spätestens in der nächsten Session stellt sicher, dass der Bundesrat im anschliessenden neuen Planungsprozess weiß, in welche Richtung er gemäss Vorgaben des Parlamentes Korrekturen vornehmen muss. Das Entscheidende ist, dass wir solche Motionen erarbeiten und sie zum Tragen bringen können.

An sich möchte ich als Finanzpolitiker auch lieber einen verbindlicheren Finanzplan haben. Aber ich glaube, dass das in der Realität – wegen diesen Unsicherheiten und auch weil der Plan im Dezember in der Regel in wichtigen Teilen bereits überholt sein dürfte – nicht umsetzbar ist. Nun hat mein Vorréder darauf hingewiesen, dass noch ein zweiter fraglicher Punkt im Antrag vorhanden ist, nämlich der Ausweis nach Sachgruppen. Da bin ich nun vollständig überzeugt, dass das nicht zielführend ist; das wurde zum Teil gesagt. Es gibt in den Sachgruppen Bereiche, wo eine Steuerung nach Sachgruppen sinnvoll sein könnte, beispielsweise bei den Personalausgaben. Aber schon die Rüstungsausgaben, ein wesentlicher Teil, werden nicht über die Sachgruppe gesteuert, sondern über Verpflichtungskredite, über besondere Botschaften und Entscheide des Parlamentes.

Dann haben Sie unter den Sachgruppen Leerformeln wie «Entschädigungen an Gemeinwesen» oder «Beiträge an laufende Ausgaben». Das ist nichtssagend. Wenn Sie aber weiter hinuntergehen, kommen Sie in Bereiche, die nicht oder wenig transparent oder nicht in allen Fällen transparent sind. Die Entwicklung läuft anders: Die Entwicklung läuft so, dass der Staat über funktionale, aufgabenbezogene Angaben gesteuert wird. Wenn ich mir vorstelle, was wir in den nächsten Jahren haben werden – nämlich einen moderaten, aber, immerhin, einen Ausbau des NPM, auch beim Bund –, dann wird auch von daher immer stärker die funktionale und aufgabenbezogene Steuerung der Bundesfinanzen zum Durchbruch kommen. Die Formulierung der Kommission, wonach eine Verbindung von Sach- und Finanzplanung unterstützt werden soll, scheint mir daher sinnvoll, denn wir sollten nicht in einem Gesetz festlegen, wie das gemacht werden soll. Das ist immer wieder neuen Bedürfnissen anzupassen. Wenn man die Geschichte der Finanzplanung des Bundes anschaut, dann merkt man auch, dass dort eine Evolution stattgefunden hat. Man hat versucht, diese Verbindung besser herzustellen. Mit einer neuen Anstrengung könnte das ja weiter verbessert werden.

Also noch einmal, damit ich richtig verstanden werde: Eine höhere Verbindlichkeit wäre aus der Sicht der Finanzpolitik wünschbar, aber sie kann nicht mit dem Instrument des Bundesbeschlusses herbeigeführt werden, sondern es muss leider der andere Weg gewählt werden.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat hat sich in seiner ursprünglichen Stellungnahme zu den Anträgen der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates gegen die Form des einfachen Bundesbeschlusses gewehrt. In der Zwischenzeit hat er allerdings, vor allem in den Diskussionen Ihrer Finanzkommission, signalisiert, dass er sich damit einverstanden erklären könnte. Wichtig ist es dem Bundesrat vor allem, dass man längerfristig eine funktionale Gliederung nach Aufgabenbereichen anstrebt. Deshalb unterstützt er vor allem Absatz 3 der Fassung der Kommission, wonach die Gliederung des Finanzplans die Verbindung von Sach- und Finanzplanung unterstützen soll. Insofern hat der Bundesrat auch in der Finanzkommission gesagt, dass er mit beiden Varianten leben könnte, und er möchte Ihnen den Entscheid überlassen.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Die Kommission wendet sich gegen den Antrag Pfisterer; ich habe das bereits einleitend gesagt. Wir wollen nicht, dass die Behandlung des Finanzplans in einen einfachen Bundesbeschluss gekleidet wird. Die Argumente sind von Herrn Inderkum und Herrn Lauri bereits gut dargelegt worden. Das würde falsche Erwartungen betreffend die Verbindlichkeit dieser Beschlüsse wecken. Ich glaube also, das heutige System – verbessert mit dem neuen Absatz 3 von Artikel 142 – ist wohl das Richtige.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 33 Stimmen
Für den Antrag Pfisterer Thomas 2 Stimmen

Art. 143, 144

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 145

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Hier liegt der wohl wichtigste Anwendungsfall des Grundsatz- und Planungsbeschlusses in der Form des einfachen Bundesbeschlusses vor. Das bisherige Verfahren der Behandlung der Legislaturplanung hat sich in besonderem Ausmass als unzweckmäßig, wenn nicht zum Teil gar als chaotisch erwiesen. Es geht um unzählige und willkürlich zu diversesten Teilaспектen der Legislaturplanung gestellte Motionen, deren Behandlung im Zweikammersystem grosse Probleme aufwirft. Vor allem Praktikabilitätsargumente sprechen für das hier vorgeschlagene neue Verfahren.

Angenommen – Adopté

Art. 146

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

.... in den Räten. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes vertritt den Legislaturfinanzplan in den Räten.



Art. 146*Proposition de la commission**AI. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 2

.... de la législature. Le chef du Département fédéral des finances présente le plan financier de la législature dans les conseils.

*Angenommen – Adopté***Art. 147***Antrag der Kommission**Abs. 1-3, 5*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Die Bundesversammlung kann zu weiteren wichtigen Planungen und Berichten Grundsatz- und Planungsbeschlüsse in der Form des einfachen Bundesbeschlusses oder des Bundesbeschlusses fassen.

Art. 147*Proposition de la commission**AI. 1-3, 5*

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 4

L'Assemblée fédérale peut arrêter des planifications et prendre les arrêtés de principe concernant d'autres planifications ou rapports importants, sous la forme d'arrêté fédéral simple ou d'arrêté fédéral.

*Angenommen – Adopté***Art. 148***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 149***Antrag der Kommission**Abs. 1*....
b. vom Bundesrat Unterlagen zur Einsicht zu erhalten;*....**Abs. 1bis*Sie haben keinen Anspruch auf Informationen, die:
a. der unmittelbaren Entscheidfindung des Bundesratskollegiums dienen;
b. im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste geheim zu halten sind.*Abs. 2*

Sie treffen geeignete

Abs. 3

Besteht zwischen einer Kommission und dem Bundesrat Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte, so kann die Kommission das Präsidium desjenigen Rates anrufen, dem sie angehört. Das Präsidium vermittelt zwischen Kommission und Bundesrat.

Abs. 4

Das Ratspräsidium entscheidet abschliessend, wenn zwischen der Kommission und dem Bundesrat strittig ist, ob die Informationen der Aufgabenerfüllung der Kommissionen nach Absatz 1 dienen.

Abs. 5

Der Bundesrat kann anstelle der Einsicht in die Unterlagen der Kommission einen Bericht vorlegen, wenn zwischen ihm und der Kommission strittig ist, ob die Kommission nach Absatz 1bis Anspruch auf die Informationen hat, und wenn die Vermittlung des Ratspräsidiums erfolglos bleibt.

Abs. 6

Das Ratspräsidium kann zur Vorbereitung der Vermittlung ohne Einschränkungen Einsicht in die Unterlagen des Bundesrates und der Bundesverwaltung nehmen.

Art. 149*Proposition de la commission**AI. 1*....
b. obtenir un document du Conseil fédéral;
....*AI. 1bis*

Elles peuvent se voir refuser des informations:

- a. sur lesquelles le Conseil fédéral s'est directement fondé pour prendre ses décisions;
- b. qui touchent à la sécurité de l'Etat ou le renseignement.

AI. 2

Elles prennent toutes

AI. 3

En cas de divergence entre une commission et le Conseil fédéral quant à l'étendue des droits en matière d'information, la commission peut saisir le collège présidentiel du conseil auquel elle appartient. Le collège conduit la médiation entre la commission et le Conseil fédéral.

AI. 4

Le collège présidentiel statue définitivement lorsqu'une commission et le Conseil fédéral sont en désaccord sur la nécessité de certaines informations pour l'exercice des attributions de la commission en vertu de l'alinéa 1er.

AI. 5

Le Conseil fédéral peut présenter un rapport plutôt que d'ouvrir ses dossiers si, fondé sur l'alinéa 1bis, il est en désaccord avec une commission sur son droit à être informé et si la médiation du collège présidentiel reste sans succès.

AI. 6

Pour préparer sa médiation, le collège présidentiel peut consulter tous dossiers utiles du Conseil fédéral et de l'administration fédérale.

*Angenommen – Adopté***Art. 150***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Der Bundesrat setzt die Bundesversammlung von der Vorbereitung von Verordnungen in Kenntnis.

*Antrag Briner**Abs. 1*

Die zuständige Kommission kann verlangen, dass ihr der Entwurf zu einer wichtigen Verordnung des Bundesrates zur Konsultation unterbreitet wird.

Abs. 2

Ist eine Verordnung unmittelbar im Anschluss an einen Erlass der Bundesversammlung zu ändern oder zu erlassen, beschliesst die Kommission bei der Gesamtabstimmung über den Erlassentwurf, ob sie konsultiert werden will.

Art. 150*Proposition de la commission**AI. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 2

Le Conseil fédéral informe l'Assemblée fédérale de la préparation d'ordonnances.

*Proposition Briner**AI. 1*

Lorsque le Conseil fédéral prépare une ordonnance importante, la commission compétente peut lui demander qu'il la consulte sur le projet.

AI. 2

Lorsqu'une ordonnance est à promulger ou à modifier immédiatement en application directe d'un acte adopté par l'Assemblée fédérale, la commission décide, lors du vote sur l'ensemble d'un acte, si elle veut être consultée.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Artikel 150 geht es um die Konsultation beim Erlass von Verordnungen. Die Kommission hat sich sehr eingehend mit dieser Bestimmung auseinander gesetzt. Artikel 150 geht vom heutigen Artikel 47a GVG aus, den die eidgenössischen Räte am 22. Dezember 1999 im Rahmen einer Parlamentarischen Initiative Rhinow verabschiedet haben, welche die Verbesserung der Vollzugstauglichkeit der Massnahmen des Bundes zum Ziel hatte. Es hat sich gezeigt, dass diese Beschränkung auf Verordnungen, die «in erheblichem Ausmass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen» werden, nicht zweckmässig ist, denn sie schafft Abgrenzungsprobleme. Dazu kommt, dass sich die Kommissionen zu politisch wichtigen Verordnungen äussern wollen, und das können unter Umständen auch solche sein, die nicht ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden. Als Beispiel kann ich das Bundespersonalrecht nennen. Daher hat der Nationalrat entgegen dem Antrag des Bundesrates mit 96 zu 5 Stimmen dem Antrag seiner Kommission den Vorzug gegeben.

Ihre Kommission hat sich nach längerer Diskussion dem Nationalrat angeschlossen, möchte aber die etwas kompliziert geratene Formulierung in Absatz 2 vereinfachen. Sie hat die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeführte und in den Kommissionssitzungen bestätigte Absicht, die Kommissionen nur im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu konsultieren, ausdrücklich abgelehnt. Die Vertretung des Parlamentes hat einen höheren Stellenwert als irgendwelche Vernehmlassungsteilnehmer. In der Praxis wird die Konsultation wohl häufig parallel zur Vernehmlassung geschehen. Die Kommissionen müssen aber die Freiheit haben, gegebenenfalls in wichtigen Fällen auch zu einem anderen Zeitpunkt Stellung zu nehmen. Insbesondere ist es durchaus plausibel, dass eine Kommission Stellung dazu nehmen will, wie der Bundesrat dem Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens Rechnung trägt.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Konsultation auch dann möglich sein soll, wenn der Bundesrat kein Vernehmlassungsverfahren durchführt. Entsprechende Anträge, welche der Kommission von der Bundeskanzlei gestellt wurden, sind ausdrücklich abgelehnt worden. Ich bin mit der Kommission aber der Ansicht, dass das Parlament und die Kommissionen das Konsultationsrecht im eigenen Interesse nur sehr zurückhaltend beanspruchen sollten und das Instrument aufgrund ihrer beschränkten Zeitkapazitäten auch nur sehr zurückhaltend anwenden werden.

Briner Peter (R, SH): Ich stelle hier einen Antrag zu einer Frage, die schon in der Kommission viel zu reden gegeben hat, zu der auch verschiedene Varianten aufgetischt worden sind. Das Resultat befriedigt mich nun im Nachhinein nicht, und ich sage Ihnen weshalb: Der Ausgangspunkt für den Antrag ist die geltende Regelung, wonach die Kantone auf Verlangen Verordnungen zur Konsultation erhalten, die in erheblichem Ausmass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden. Gedacht wurde bei dieser geltenden Regelung an die Auswirkungen auf den Vollzug in den Kantonen. Diese Regel soll nicht infrage gestellt werden, sie soll aber sinngemäss angepasst werden. Dabei geht es mir darum, auch in diesem Schnittstellenbereich der Gewaltentrennung eine klare Kompetenzzuordnung und ein praktikables Vorgehen zu wählen.

Was bedeutet der Antrag inhaltlich? Artikel 147 der Bundesverfassung verankert die Verpflichtung, bei der Vorbereitung wichtiger Erlassen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Unter den Begriff der Erlassen fallen auch die Verordnungen des Bundesrates. Von Verfassung wegen muss ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden, wenn es um wichtige Verordnungen, Änderungen und den Erlass neuer Verordnungen geht. Absatz 1 des Antrages knüpft an den in der Verfassung verankerten Begriff der Wichtigkeit an, der im Übrigen auch als Kriterium für die Gesetzgebung gilt. Die Definition, was als «wichtig» im Sinne der Verfassung und des Gesetzes zu betrachten ist, obliegt dem Parlament – und nicht etwa dem Bundesrat. Es wird

sich dazu im Verlaufe der Zeit eine Praxis herausbilden. Dass sich das Konsultationsrecht auf das Wichtige beschränkt, geht aus dem Prinzip der Gewaltenteilung hervor. Es liegt im Interesse sowohl des Parlamentes als auch des Bundesrates, dass eine sinnvolle Gewaltenteilung stattfindet.

Ich gebe Ihnen einige Zahlen zu diesem Komplex: Von 2400 Erlassen in unserem Landesrecht sind ungefähr 250 Erlassen des Parlamentes – wie Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse oder Verordnungen der Bundesversammlung. Der Rest, also ungefähr 85 Prozent, sind Verordnungen des Bundesrates. Jährlich wird für ungefähr 40 bis 60 Verordnungen eine Vernehmlassung durchgeführt. Diese Verordnungen können tendenziell auch als «wichtig» betrachtet werden. Anpassungen an Verordnungen ohne Vernehmlassungsverfahren gibt es ungefähr 250. Wir haben also ein Mengenproblem. Nach der Fassung des Nationalrates hätten sich die zuständigen parlamentarischen Kommissionen also mit ungefähr 300 Verordnungsänderungen pro Jahr zu befassen.

Ich glaube nicht, dass wir das wollen. Wie kann man sich den Ablauf, das Verfahren vorstellen? Ich nehme an, die Bundeskanzlei würde eine Liste der geplanten Vernehmlassungen zu Verordnungen führen und diese den Büros der eidgenössischen Räte zweimal jährlich zur Information übermitteln. Die Zuteilung erfolgt dann von den Büros an die Kommissionen, und diese haben die Konsultation zu verlangen. Sie können darüber hinaus auch in weiteren Fällen Konsultationen wünschen.

Bei Absatz 2 handelt es sich lediglich um einen Spezialfall von Absatz 1: Im Anschluss an die Beratung eines Bundesgesetzes soll eine parlamentarische Kommission die Möglichkeit haben, direkt die Konsultation zu verlangen.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Zum Antrag Briner zu Absatz 1: Dieser Antrag entspricht an sich jenem der Kommission, fügt aber noch das Wort «wichtig» bei. An sich versteht sich dies von selbst. Rein aus Zeit- und Kapazitätsgründen wird die Kommission nie eine Konsultation zu unbedeutenden Verordnungen wünschen. Die Kommissionen werden sich angesichts der grossen Fülle der Verordnungen notwendigerweise auf wichtige Verordnungen beschränken müssen. Es stellt sich die Frage, ob man hier allenfalls das Wort «wichtig» einsetzen will oder nicht. Aber die Praxis wird so laufen, wie das hier gesagt worden ist.

Zu Absatz 2: Hier wird ein Verfahrensdetail beantragt. Man kann sich fragen, ob das gesetzeswürdig ist. Das kann dann in der Praxis auch so gemacht werden, ohne dass es im Gesetz festgeschrieben wird. Es fehlt im Antrag Briner doch ein Punkt, ein wichtiger Regelungsinhalt: die Informationspflicht des Bundesrates. Wie soll eine Kommission eine Konsultation verlangen können, wenn sie von der geplanten Veränderung einer Verordnung keine Kenntnis erhält? Das ist dort ein Problem, wo eine Verordnung nicht im unmittelbaren Anschluss an ein Gesetz geändert wird.

Zusammenfassend: Man könnte darüber diskutieren, ob man das Wort «wichtig» bei Absatz 1 aufnehmen will oder nicht. Grundsätzlich ändert das nicht viel. Aber dem Antrag zu Absatz 2 könnte ich nicht zustimmen.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Kommissionspräsident wie auch Herr Briner haben bereits darauf hingewiesen, dass dieses Konsultationsrecht bereits heute in Artikel 47a GVG besteht. Diese Regel ist erst seit ganz kurzem in Kraft. Erst im letzten Sommer haben die beiden Ratsbüros zu dieser neuen Regelung in 47a GVG Stellung genommen und deren Umsetzung diskutiert. Das Büro des Nationalrates hat es als sehr wichtig angesehen, dass die Kommissionen mit einer gewissen Zurückhaltung – «usage prudent», wurde gesagt – an diese neue Kompetenz herangehen und sich auf Verordnungen beschränken, in denen politisch umstrittene Fragen geregelt werden. Der Bundesrat teilt diese Interpretation des Büros des Nationalrates und wehrt sich deshalb gegen eine Ausweitung des Konsultationsrechtes auf alle Verordnungen.

Herr Briner beantragt nun eine Fassung, die diesem Anliegen entgegenkommt und die Unzulänglichkeiten des gelgenden Rechtes beseitigt, indem in Artikel 150 Absatz 1 nur die wichtigen Verordnungen erwähnt werden. Der Bundesrat kann dieser Fassung zustimmen, und ich möchte Sie bitten, dem Antrag Briner zu Absatz 1 zuzustimmen.

In Absatz 2 wird präzisiert, wie das zu geschehen hat, wenn Verordnungen bereits mit einem Gesetz angekündigt werden. Es scheint mir legitim zu sein, dass die Kommission in diesem Fall bereits den Wunsch anmelden kann, zur entsprechenden Verordnung konsultiert zu werden; denn es handelt sich in diesen Fällen um wichtige Verordnungen. Insofern scheint mir die von Herrn Briner unterbreitete Version von Absatz 2 ebenfalls unterstützungswürdig. Ich würde Ihnen vorschlagen, dem Antrag Briner zusätzlich als Absatz 3 den von der Kommission formulierten Absatz 2 beizufügen; da wird nämlich festgehalten, dass der Bundesrat die Bundesversammlung über die Vorbereitung von Verordnungen informieren muss, damit eben rechtzeitig vom Konsultationsrecht Gebrauch gemacht werden kann. Insofern möchte ich Sie bitten, dem Antrag Briner, ergänzt durch den Absatz 2 der Kommission, zuzustimmen.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Aufgrund der Äusserungen von Frau Bundeskanzlerin Huber schlage ich Ihnen vor, dass wir Absatz 1 des Antrags Briner mit der Formulierung «wichtigen Verordnung» übernehmen. Als Absatz 2 würden wir auch den Antrag Briner übernehmen, müssten dann aber den Absatz 2 gemäss Antrag der Kommission als Absatz 3 in die Vorlage aufnehmen.

Ich möchte aber doch der Klarheit halber Folgendes festhalten: Absatz 2 lautet gemäss Antrag Briner: «Ist eine Verordnung unmittelbar im Anschluss an einen Erlass der Bundesversammlung zu ändern oder zu erlassen, beschliesst die Kommission bei der Gesamtabstimmung über den Erlassentwurf, ob sie konsultiert werden will.» Meine Interpretation von Absatz 2 des Antrages Briner geht aber auch dahin, dass die Kommission ihr Recht nicht verwirkt, wenn sie dies bei der Gesamtabstimmung nicht beschliesst. Sie kann nachher immer noch sagen: Jetzt möchten wir die Konsultation. Ich glaube, es kann nicht die Meinung des Antrages Briner sein, dass über das Konsultationsrecht der Kommission ein für alle Mal definitiv entschieden wird. Die Kommission wahrt sich das Recht, auch später allenfalls noch die Konsultation zu verlangen.

Le président (Cottier Anton, président): Monsieur Briner, si la commission accepte les alinéas 1er et 2 selon votre proposition, êtes-vous d'accord que l'alinéa 2 de la proposition de la commission devienne le nouvel alinéa 3?

Briner Peter (R, SH): Ich bin einverstanden, Herr Präsident.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

*Angenommen gemäss Antrag Briner
Adopté selon la proposition Briner*

Abs. 3 – Al. 3

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission zu Abs. 2
Adopté selon la proposition de la commission à l'al. 2*

Art. 151

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der APK-SR

Abs. 2

.... aussenpolitische Entwicklungen. Die Präsidentinnen oder die Präsidenten der für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen entscheiden über die Weiterleitung dieser Informationen an andere zuständige Kommissionen.

Abs. 3

.... oder abändert. Er informiert diese Kommissionen über den Stand der Realisierung dieser Vorhaben und über den Fortgang der Verhandlungen.

Abs. 3bis

Der Bundesrat konsultiert in dringlichen Fällen die Präsidentinnen oder die Präsidenten der für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen. Diese informieren umgehend ihre Kommissionen.

Art. 151

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la CPE-CE

Al. 2

.... dans ce domaine. Les présidents des commissions compétentes en matière de politique extérieure décident de l'opportunité de transmettre ou non ces informations aux autres commissions compétentes.

Al. 3

.... sur les orientations importantes et sur les directives ou lignes directrices concernant un mandat pour des négociations internationales importantes avant de les adopter ou de les modifier. Le Conseil fédéral informe ces commissions de l'état d'avancement des travaux dans la perspective des orientations prises et de l'avancement des négociations.

Al. 3bis

En cas d'urgence, le Conseil fédéral consulte les présidents des commissions compétentes en matière de politique extérieure. Ceux-ci informent immédiatement leurs commissions respectives.

Frick Bruno (C, SZ): Artikel 151 regelt separat die Information und Konsultation im aussenpolitischen Bereich. Mit dem Antrag der APK möchten wir in Absatz 2 einen offensichtlichen Irrtum eliminieren und in den Absätzen 3 und 3bis eine Klärung herbeiführen. Aus zeitlichen Gründen, weil die SPK die Beratungen bereits abgeschlossen hatte, als die APK tagte, konnten wir unsere Anregungen nicht mehr der von Herrn Wicki präsidierten Kommission übergeben und müssen sie leider erst hier im Rat präsentieren. Ich meine aber, dass Sie, wenn Sie die Begründung zur Kenntnis nehmen, diesen Anträgen wohl folgen können.

In Absatz 2 ist die Informationspflicht des Bundesrates geregelt. Der Bundesrat muss die Ratspräsidenten und die APK regelmässig, frühzeitig und umfassend über wichtige aussenpolitische Entwicklungen informieren. Das ist bereits heute so. Mindestens einmal in jedem Quartal informieren die Bundesräte, welche sich mit der Aussenpolitik befassen – in erster Linie die Vorsteher von EFD, EDA und EVD – eingehend. Nun kommt der nächste Satz gemäss Fassung des Nationalrates: «Die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen leiten diese Informationen an andere zuständige Kommissionen weiter.» Das heisst, dass die APK die Informationen automatisch an alle anderen Kommissionen weiterleiten muss. Das scheint mir ein Irrtum zu sein. Diese Informationen sind in weiten Teilen vertraulich und müssen es auch sein, wenn frühzeitig über Tendenzen informiert werden soll usw. Informationen automatisch an die anderen Kommissionen weiterzuleiten heisst nichts anderes, als dass man das Protokoll breit streuen muss. In der Fassung, wie sie die APK Ihnen beantragt, heisst es, dass die Präsidenten und Präsidentinnen der APK darüber entscheiden, ob und welche Informationen weiterzuleiten sind. Würden wir das nicht tun, würde die Vertraulichkeit in aussenpolitischen Fragen überhaupt nicht gewahrt. Die Information würde bald auf dem Marktplatz der Öffentlichkeit stattfinden, denn sobald Protokolle in National- und Ständerat in 70-, 80-facher Ausführung gestreut werden, ist die Vertraulichkeit nicht mehr gewahrt. Das ist nicht im Interesse des Bundesrates, auch nicht im Interesse des Parlamentes und der Aussenpolitik überhaupt. Absatz 2 beseitigt einen Irrtum, der in der Kommissionsberatung nicht beachtet worden zu sein scheint.

Was will Artikel 151 Absatz 3? Dieser Absatz regelt die Konsultationspflicht. Vor Inangriffnahme von Verhandlungen

muss der Bundesrat die Kommissionen konsultieren. Da bringt der Antrag der APK eine Klärung. Es gibt die ordentliche Konsultation, für die genügend Zeit vorhanden ist. Dabei wird die ganze Kommission vor Beginn der Verhandlungen und später über den Fortgang der Verhandlungen informiert. Nun gibt es aber den Dringlichkeitsfall, der im Beschluss des Nationalrates vermischt wird. Den Dringlichkeitsfall verankern wir deshalb separat in Absatz 3bis und bringen damit eine Erklärung aufs Papier, wonach der Bundesrat dort, wo dringliche zeitliche Verhältnisse gegeben sind, nur die Präsidenten der Kommissionen konsultiert und diese wiederum raschstmöglich ihre Kommission informieren. Das ist der Ablauf, der bereits heute spielt. Mit diesen Absätzen 3 und 3bis tragen wir zur Klärung bei. Entscheidend aber ist Absatz 2, in dem es darum geht, einen offensichtlichen Irrtum zu eliminieren.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Der Antrag der APK betrifft zwei verschiedene Fragen, die getrennt voneinander behandelt werden sollten. Ich erläutere vorerst die Absätze 3 und 3bis.

Diesem Antrag der APK kann man, wie mir scheint, zustimmen. Ich muss aber nochmals sagen, dass ihn die SPK nicht beraten konnte, da er im Nachhinein eingereicht wurde. Der Antrag gliedert den allzu voluminösen Absatz 3 des Nationalrates besser und bringt die Präzisierung, dass die APK-Präsidenten im Fall einer dringlichen Konsultation ihre Kommissionen nachträglich informieren sollten. Dem kann man zustimmen.

Aber der Antrag zu Absatz 2 wurde bereits in einem Mitbericht der APK-NR an die SPK-NR gestellt und von dieser einstimmig abgelehnt. Die Begründung dieser Ablehnung finden Sie im Bericht auf Seite 3603f. Es ist nämlich bei der Informationspflicht des Bundesrates auf Folgendes hinzuweisen: Wir haben bereits gemäss geltendem Recht – Artikel 47bis a Absatz 6 GVG – eine Pflicht zur Information: «Die Kommissionen informieren andere ständige Kommissionen über die Belange, die deren Aufgabenbereich betreffen. Die anderen ständigen Kommissionen werden in die Konsultation einbezogen. Die Kommissionspräsidenten koordinieren ihre Arbeiten.» Mir scheint es wichtig, dass wir nicht hinter das geltende Recht zurückgehen.

Die SPK-NR hat den Antrag, wie gesagt, mit folgender Begründung einstimmig abgelehnt: «Es geht nicht an, dass das Präsidiump einer parlamentarischen Kommission über die Information einer anderen Kommission in deren Zuständigkeitsbereich verfügen darf. Im Übrigen beruht die Begründung der APK auf einer falschen Annahme. Die APK hatten befürchtet, durch die automatische Weiterleitung aller Informationen von den APK-Plenarkommissionen an die zuständigen anderen Plenarkommissionen käme ein zu grosser Personenkreis in den Besitz von möglicherweise vertraulichen Informationen, was zur Folge hätte, dass der Informationsfluss aus Bundesrat und Verwaltung schmäler werden könnte.»

Es ist natürlich klar, dass die anderen Kommissionen ebenfalls der Vertraulichkeitspflicht unterworfen sind. Deshalb bin ich der Meinung, dass wir nicht hinter geltendes Recht zurückgehen und die anderen Kommissionen «in Ketten legen» können.

Ich bitte Sie, den Antrag der APK-SR zu Absatz 2 abzulehnen.

Frick Bruno (C, SZ): Ich bedaure, dass wir leider, nachdem die Kommission nicht mehr erreicht werden konnte, hier eine kurze Kommissionssitzung durchführen müssen. Ich muss das Wort noch einmal ergreifen.

Es scheint mir, dass Herr Wicki den Antrag missverstanden hat. Wir gehen nicht hinter das heutige Recht zurück. Heute regelt das Geschäftsverkehrsgesetz die Informationspflicht der Aussenpolitischen Kommission, und genau das soll auch in Zukunft der Fall sein. Was gemäss dem Beschluss des Nationalrates neu ist, ist der Satz: «Die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen leiten diese Informationen an andere zuständige Kommissionen weiter.» Es ist eine um-

fassende, zwingende Pflicht, die Informationen weiterzuleiten.

Nun stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, wenn die Protokolle automatisch an andere Kommissionen weitergeleitet werden müssen, wenn die Informationen diese Kommissionen thematisch betreffen. Mir scheint es, hier würden wir über das Ziel hinausschiesen. Die Präsidenten der Aussenpolitischen Kommissionen, das ist die heutige Praxis, informieren bereits heute die anderen Kommissionen, wenn Bedarf besteht. Aber der Beschluss des Nationalrates bringt die Pflicht, faktisch alle Protokolle weiterzuleiten; eine andere Informationsart durch Berichte oder Ähnliches wäre zu aufwendig. Bei uns können das dann je nachdem 25 Exemplare sein. Im Nationalrat sind es mit den Ersatzmitgliedern der Kommissionen bis zu 100 Exemplare. Damit erreichen wir etwas: Wir erreichen, dass der Bundesrat nicht mehr informiert oder dass wir in den Kommissionen nicht mehr protokollieren. Der Bundesrat wird sehr zurückhaltend informieren, weil ja mit der breiten Streuung der Informationen die Vertraulichkeit immer weniger gewährleistet sein wird, oder in den Kommissionen entschliesst man sich, nicht mehr zu protokollieren, und dann ist die Weiterleitung der Informationen ihres Sinnes entleert. Ich glaube, es ist auch im Interesse des Bundes im Allgemeinen, des Parlamentes und des Bundesrates, wenn wir gewisse Fragen nicht auf dem Marktplatz behandeln.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Es tut mit Leid; ich will keine Kommissionssitzung mit dem Präsidenten der APK durchführen, aber doch eine kleine Lesestunde. Artikel 151 Absatz 2 der Fassung gemäss Nationalrat lautet: «Der Bundesrat informiert die Ratspräsidenten und die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen regelmässig, frühzeitig und umfassend über wichtige aussenpolitische Entwicklungen. Die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen leiten diese Informationen an andere zuständige Kommissionen weiter.» Vom Weitergeben von Protokollen usw. steht nichts. Das wollte ich festhalten.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Erlauben Sie einen Vorbehalt zu Absatz 3bis gemäss Antrag der Aussenpolitischen Kommission: Wie das neu formuliert wird, betrifft diese Konsulationspflicht des Bundesrates in dringlichen Fällen nicht mehr nur den Sachverhalt von Absatz 3, nämlich die Richt- und Leitlinien zu Mandaten für bedeutende internationale Verhandlungen, sondern generell auch Absatz 2, wo es um eine allgemeine Konsultation geht. Das wäre wahrscheinlich eine wesentliche Änderung, die kaum beabsichtigt ist. Falls Sie dem zustimmen, müsste man im Zweitrat noch prüfen, ob das wirklich so gemeint ist.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Absatz 2 opponieren wir ganz klar und bei Absatz 3 und 3bis nicht. Herr Präsident, darf ich Sie bitten, Absatz 2 gemäss Antrag der APK zur Abstimmung zu bringen? Ich möchte nochmals betonen: Ich widersetze mich diesem Antrag namens der Kommission, soweit ich das tun kann.

*Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté*

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der APK-SR 19 Stimmen

Für den Antrag der Kommission 10 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der APK-SR 23 Stimmen
(Einstimmigkeit)



Elfte Sitzung – Onzième séance

Mittwoch, 20. März 2002
Mercredi, 20 mars 2002

08.20 h

01.401

Parlamentarische Initiative
SPK-NR.
Parlamentsgesetz
Initiative parlementaire
CIP-CN.
Loi sur le Parlement

Fortsetzung – Suite

Einreichungsdatum 01.03.01
Date de dépôt 01.03.01

Bericht SPK-NR 01.03.01 (BBI 2001 3467)
Rapport CIP-CN 01.03.01 (FF 2001 3298)
Stellungnahme des Bundesrates 22.08.01 (BBI 2001 5428)
Avis du Conseil fédéral 22.08.01 (FF 2001 5181)
Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 05.03.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 20.03.02 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über die Bundesversammlung
Loi sur l'Assemblée fédérale

Art. 152
Antrag der Kommission
Abs. 1–3, 5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
.... Entscheidfindung des Bundesratskollegiums dienen

Art. 152
Proposition de la commission
AI. 1–3, 5
Adhérer à la décision du Conseil national
AI. 4
Adhérer à la décision du Conseil national
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Artikel 152, Informationsrechte der Aufsichtskommissionen, hat der Nationalrat bei Absatz 4 in einer rein redaktionellen Frage dem Bundesrat zugestimmt. In Analogie zu Artikel 8 sollte im deutschen Text dieses Absatzes der Ausdruck «Bundesratskollegium» statt «Bundesrat» verwendet werden. Es geht also rein nur um diese redaktionelle Änderung. Sonst habe ich keine Bemerkungen.

Angenommen – Adopté

Art. 153
Antrag der Kommission
Abs. 1
Streichen

Abs. 2

....
a. Zustimmung zum Antrag des Bundesrates
abz. nach Verabschiedung eines Geschäfts durch den Bundesrat Unterlagen einzusehen, die dessen unmittelbarer Entscheidfindung gedient haben;

Abs. 2bis

Vor Verabschiedung eines Geschäfts durch den Bundesrat erstattet dieser über Unterlagen, die seiner unmittelbaren Entscheidfindung dienen, auf Verlangen einen besonderen Bericht.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 153

Proposition de la commission

AI. 1
Biffer
AI. 2

....
a. Adhérer à la proposition du Conseil fédéral
abz. de consulter, après l'adoption d'un objet par le Conseil fédéral, les documents sur lesquels ce dernier s'est directement fondé pour prendre sa décision;

AI. 2bis

Avant d'adopter un objet, le Conseil fédéral établit, sur demande, un rapport spécial concernant les documents sur lesquels il se fonde directement pour prendre sa décision.

AI. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Artikel 153, Informationsrechte der Delegationen der Aufsichtskommissionen, ist Ihre Kommission nach eingehender Diskussion einem neuen Antrag des Bundesrates gefolgt. Die hier statuierten Informationsrechte der Delegationen betreffen nur die Geschäftsprüfungsdelegation und die Finanzdelegation, nicht weitere Delegationen wie etwa die Neat-Aufsichtsdelegation.

Der Finanzdelegation und der Geschäftsprüfungsdelegation werden hier neben den Informationsrechten, welche auch den anderen Kommissionen zustehen, weitere Rechte eingeräumt. Nach dem nun vorliegenden Antrag haben die beiden Delegationen insofern ein verschiedenes Einsichtsrecht, als der Bundesrat der Geschäftsprüfungsdelegation erst nach Verabschiedung eines Geschäfts Einsicht in Akten gewähren muss, die seiner unmittelbaren Entscheidfindung gedient haben. Während des laufenden Verfahrens soll der Bundesrat mit einem Bericht über die Sache Auskunft geben. Die Unterlagen selbst hat er nicht herauszugeben. Das ist in Absatz 2bis enthalten. Es ist ein Kompromiss zwischen dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates und der Fassung des Nationalrates.

Dies entspricht zwar der heute geltenden Regelung, doch bleibt es fraglich, ob dieser Kompromiss verfassungskonform ist, denn in Artikel 169 Absatz 2 der Bundesverfassung heißt es: «Den vom Gesetz vorgesehenen besonderen Delegationen von Aufsichtskommissionen können keine Geheimhaltungspflichten entgegengehalten werden.» Ich gehe davon aus, dass der Nationalrat diesen Punkt nochmals näher ausleuchtet.

Angenommen – Adopté

Art. 154–156

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 157*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: In Artikel 157 wird das Instrument der Empfehlung, wie es im Bereich der parlamentarischen Oberaufsicht verwendet wird, gesetzlich geregelt. Es wird festgehalten, dass Empfehlungen an die verantwortliche Behörde – so die Sachüberschrift – gerichtet werden können. Das sind in der Regel die anderen obersten Bundesbehörden – Bundesrat und Bundesgericht –, es können aber auch einmal mit dem Vollzug von Bundesaufgaben betraute kantonale Behörden sein. Dies ist nicht neu. Es wurde zum Beispiel im Jahr 1997 von der GPK des Ständersates auch bereits so praktiziert, ohne dass die Kantone dies als unzulässig empfunden hätten.

Der Bundesrat hat sich dieser Regelung widersetzt. Er wendet sich gegen die Praxis, wonach die parlamentarischen Aufsichtsgremien auch Empfehlungen an kantonale Behörden richten können.

Der Nationalrat folgte mit 81 zu 11 Stimmen seiner Kommission, und Ihre Kommission schliesst sich hier einstimmig an.

*Angenommen – Adopté***Art. 158–164***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Pfisterer Thomas (R, AG): Ich opponiere einer gesamthaften Behandlung dieser Artikel nicht, möchte aber zu Artikel 159 Absatz 2 eine Frage stellen. Gehe ich recht in der Annahme, dass diese selbstverständliche Vertretungsmöglichkeit der Mitglieder des Bundesrates kein formelles Antragsrecht mit einschliesst? Formell läuft das doch so, dass die Verwaltung Anregungen machen kann, die aber ein Mitglied der Kommission aufnehmen muss, damit es ein formeller Antrag ist. Oder verhält sich die Rechtslage anders? Ich wäre dankbar, wenn man dies zuhanden der Materialien klären könnte.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Artikel 159 geht es um die Teilnahme des Bundesrates an den Kommissionssitzungen. Absatz 2, den Herr Pfisterer angesprochen hat, gibt die Möglichkeit, dass sich die Mitglieder des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Kommission vertreten lassen können. Ich finde es richtig und zweckdienlich, dass das dem Bundesrat die Möglichkeit einer gewissen Entlastung gibt.

Das Antragsrecht dieser Person ist hier nicht geregelt. Aber mir ist klar, dass sich diese Person namens des Bundesrates äussern und beispielsweise sagen kann: «Der Bundesrat ist nicht Ihrer Meinung, meine Damen und Herren Ständeräte!», oder: «Der Bundesrat schliesst sich dem an.» Ein eigenständiger Antrag dieses Delegierten – so würde ich einmal sagen; es ist nicht etwa ein delegierter Minister, den haben wir noch nicht eingeführt –, dieser Person im Dienste des Bundes, ist ein Antrag des Bundesrates. Meines Erachtens müsste der zuständige Bundesrat oder die zuständige Bundesrätin das den Kommissionsmitgliedern vorher mitteilen, damit gewisse Formalitäten geregelt sind.

*Angenommen – Adopté***Art. 165***Antrag der Kommission**Abs. 1*

... Sie hat zudem das Recht, vor Verabschiedung eines Geschäfts durch den Bundesrat Unterlagen einzusehen, die dessen unmittelbarer Entscheidflhdung dienen.

Abs. 2–5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 165*Proposition de la commission**AI. 1*

... En outre, elle a le droit de consulter, avant l'adoption d'un objet par le Conseil fédéral, les documents sur lesquels ce dernier se fonde directement pour prendre sa décision.

AI. 2–5

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Artikel 165, Informationsrechte der PUK, handelt es sich um eine Folge von Artikel 153. Da in Artikel 153 den Delegationen der Aufsichtskommissionen nicht mehr ein uneingeschränktes Akteninsichtsrecht gewährt wird, genügt hier der blosse Verweis auf die Rechte dieser Delegationen nicht mehr, wenn den PUK, wie beabsichtigt, das uneingeschränkte Einsichtsrecht gewährt werden soll. Daher die beantragte Änderung in Absatz 1.

*Angenommen – Adopté***Art. 166–171***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 172 Ziff. 1 Art. 18***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 172 ch. 1 art. 18*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 172 Ziff. 1 Art. 53 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Nationalrates findet am siebten Montag nach der Wahl statt. Der Rat ist konstituiert, sobald die Wahlen von wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder für gültig erklärt wurden. Der Nationalrat

Art. 172 ch. 1 art. 53 al. 1*Proposition de la commission*

La séance constitutive du Conseil national nouvellement élu se tient le septième lundi qui suit le jour de l'élection. Le conseil est réputé constitué dès que l'élection d'au moins la majorité des membres a été validée. Le Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: In Artikel 172 geht es nun um die Änderung bisherigen Rechts. Verschiedene Erlassen werden geändert.

Wir haben hier vorerst das Bundesgesetz über die politischen Rechte. Dazu habe ich zu Artikel 53 etwas zu erwähnen. Hier geht es um die Konstituierung des Nationalrates. Dies ist eine wichtige Bestimmung, die heute nur auf Reglementsstufe geregelt ist und nun auf Gesetzesstufe gehoben werden soll. Gemäss Reglement braucht es heute die Validierung der Wahlen von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Nationalrates.

Der Bundesrat hat jetzt dem Parlament eine Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vorgelegt. Der Nationalrat wird diesen Entwurf in dieser Session als Erstrat beraten. Dort schlägt auch der Bundesrat eine Änderung von Artikel 53 vor. Er beantragt, dass die Wahlen von wenigstens der Mehrheit der Mitglieder gültig erklärt sein müssen, damit



der Nationalrat rechtmässig konstituiert ist. Der Bundesrat begründet das in seiner Botschaft mit verfassungsmässigen Überlegungen. Es braucht nämlich für die Verhandlungsfähigkeit des Nationalrates gemäss Bundesverfassung die Mehrheit seiner Mitglieder. Daher scheint die bisherige Reglementsbestimmung mit einem Zweidrittel-Quorum nicht angemessen.

Koordinationsprobleme zwischen dem Parlamentsgesetz und dem revidierten Bundesgesetz über die politischen Rechte werden am einfachsten vermieden, wenn in beiden Vorlagen bereits heute derselbe Text beschlossen wird. Das beantragen wir Ihnen hier.

Angenommen – Adopté

Art. 172 Ziff. 1 Art. 59; Ziff. 2–6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 172 ch. 1 art. 59; ch. 2–6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 172 Ziff. 7 Art. 18

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Erträgt eine Ausgabe, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Zahlungskredit bewilligt ist, keinen Aufschub, so kann der Bundesrat sie bis zu einer maximalen Höhe von 2 Prozenten der Einnahmen des Bundes im laufenden Jahr vor der Bewilligung eines Nachtragskredites durch die Bundesversammlung beschliessen. Wo dies möglich ist, holt er vorgängig die Zustimmung der Finanzdelegation der Bundesversammlung ein.

Abs. 1ter

Übersteigt die Ausgabe die Höhe von 2 Prozenten der Einnahmen des Bundes, hat die Bundesversammlung zu entscheiden. Falls die Bundesversammlung nicht tagt, verlangt der Bundesrat die Einberufung einer ausserordentlichen Session.

Minderheit I

(Dettling, Büttiker, Escher)

Abs. 1, 1ter

.... Höhe von 1 Prozent

Minderheit II

(Escher, Wick)

(falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird)

Abs. 1

.... Höhe von 2 Prozenten Wo dies möglich ist, holt der Bundesrat die Zustimmung des zuständigen Organs der Bundesversammlung ein.

Abs. 1bis

Für die Zustimmung sind zuständig:

- für Beträge bis zu einer maximalen Höhe von 1 Prozent der Einnahmen des Bundes im laufenden Jahr: die Finanzdelegation;
- für Beträge ab einer Höhe von 1 Prozent bis zu maximal 2 Prozenten der Einnahmen des Bundes im laufenden Jahr: die Finanzkommissionen beider Räte.

Abs. 1ter

Übersteigt die Ausgabe die Höhe von 2 Prozenten der Einnahmen des Bundes, hat die Bundesversammlung zu entscheiden. Falls die Bundesversammlung nicht tagt, verlangt der Bundesrat die Einberufung einer ausserordentlichen Session.

Antrag Merz

Abs. 1–1ter

Streichen

Antrag Marty Dick

Abs. 1

.... durch die Bundesversammlung beschliessen. Er holt vorgängig die Stellungnahme der Finanzdelegation der Bundesversammlung ein.

Art. 172 ch. 7 art. 18

Proposition de la commission

Majorité

Ai. 1

Le Conseil fédéral peut décider une dépense avant l'ouverture du crédit supplémentaire par l'Assemblée fédérale lorsque la dépense ne peut être ajournée et que le crédit de paiement fait défaut ou ne suffit pas, et dans la mesure où cette dépense n'excède pas 2 pour cent des recettes encaissées par la Confédération durant l'année en cours. Lorsque c'est possible, il requiert au préalable l'assentiment de la Délégation des finances de l'Assemblée fédérale.

Ai. 1ter

Si le montant de la dépense excède 2 pour cent des recettes fédérales, la décision incombe à l'Assemblée fédérale. Si l'Assemblée fédérale ne siège pas, le Conseil fédéral la convoque en session extraordinaire.

Minorité I

(Dettling, Büttiker, Escher)

Ai. 1, 1ter

.... 1 pour cent

Minorité II

(Escher, Wick)

(au cas où la proposition de la minorité I serait rejetée)

Ai. 1

.... 2 pour cent l'assentiment de l'organe parlementaire compétent.

Ai. 1bis

L'assentiment est donné:

- par la Délégation des finances, lorsque la dépense porte sur un montant n'excédant pas 1 pour cent des recettes encaissées par la Confédération durant l'année en cours;
- par les Commissions des finances des deux conseils, lorsque la dépense porte sur un montant compris entre 1 et 2 pour cent des recettes encaissées par la Confédération durant l'année en cours.

Ai. 1ter

Si le montant de la dépense excède 2 pour cent des recettes fédérales, la décision incombe à l'Assemblée fédérale. Si l'Assemblée fédérale ne siège pas, le Conseil fédéral la convoque en session extraordinaire.

Proposition Merz

Al. 1–1ter

Biffer

Proposition Marty Dick

Al. 1

.... durant l'année en cours. Il requiert au préalable l'avis de la Délégation des finances de l'Assemblée fédérale.

Art. 172 Ziff. 7 Art. 31

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 3

Erträgt die Ausführung eines Vorhabens keinen Aufschub, so kann der Bundesrat die Ermächtigung zur Inangriffnahme und Fortsetzung des Vorhabens bis zu einer maximalen Kredithöhe von 2 Prozenten der Einnahmen des Bundes im laufenden Jahr schon vor der Bewilligung des erforderlichen Verpflichtungskredites erteilen. Wo dies möglich ist, holt er vorgängig die Zustimmung der Finanzdelegation der Bundesversammlung ein.

Abs. 4

Übersteigt der Kredit die Höhe von 2 Prozenten der Einnahmen des Bundes, hat die Bundesversammlung zu entscheiden. Falls die Bundesversammlung nicht tagt, verlangt der



Bundesrat die Einberufung einer ausserordentlichen Session.

Minderheit I
(Dettling, Büttiker, Escher)

Abs. 3

.... Kredithöhe von 1 Prozent

Abs. 4

.... die Höhe von 1 Prozent

Minderheit II
(Escher, Wicki)
(falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird)

Abs. 3

.... Kredithöhe von 2 Prozenten Wo dies möglich ist, holt der Bundesrat die Zustimmung des zuständigen Organs der Bundesversammlung ein. Artikel 18 Absatz 1bis wird analog angewendet.

Abs. 4

Übersteigt der Kredit die Höhe von 2 Prozenten der Einnahmen des Bundes, hat die Bundesversammlung zu entscheiden. Falls die Bundesversammlung nicht tagt, verlangt der Bundesrat die Einberufung einer ausserordentlichen Session.

Antrag Merz

Abs. 3, 4

Streichen

Antrag Marty Dick

Abs. 3

.... Verpflichtungskredites erteilen. Er holt vorgängig die Stellungnahme der Finanzdelegation der Bundesversammlung ein.

Art. 172 ch. 7 art. 31

Proposition de la commission

Majorité

Al. 3

Si l'exécution d'un projet ne souffre aucun délai, le Conseil fédéral peut en autoriser la mise en chantier ou la poursuite avant que le crédit d'engagement ne soit ouvert, et dans la mesure où la dépense n'excède pas 2 pour cent des recettes encaissées par la Confédération durant l'année en cours. Lorsque c'est possible, il requiert au préalable l'assentiment de la Délégation des finances de l'Assemblée fédérale.

Al. 4

Si le montant de la dépense excède 2 pour cent des recettes fédérales, la décision incombe à l'Assemblée fédérale. Si l'Assemblée fédérale ne siège pas, le Conseil fédéral la convoque en session extraordinaire.

Minorité I

(Dettling, Büttiker, Escher)

Al. 3, 4

.... 1 pour cent

Minorité II

(Escher, Wicki)

(au cas où la proposition de la minorité I serait rejetée)

Al. 3

.... 2 pour cent l'assentiment de l'organe parlementaire compétent. L'article 18 alinéa 1bis est applicable par analogie.

Al. 4

Si le montant de la dépense excède 2 pour cent des recettes fédérales, la décision incombe à l'Assemblée fédérale. Si l'Assemblée fédérale ne siège pas, le Conseil fédéral la convoque en session extraordinaire.

Proposition Merz

Al. 3, 4

Biffer

Proposition Marty Dick

Al. 3

.... l'année en cours. Il requiert au préalable l'avis de la Délégation des finances de l'Assemblée fédérale.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Hier haben wir etwas zu diskutieren, das wesentlich ist. Das Swissair-Debakel und die dringend benötigte finanzielle Bundeshilfe haben die Frage aufgeworfen, ob die Kompetenzen der Finanzdelegation und allenfalls auch des Bundesrates zu begrenzen seien. Wir haben dieses Problem und allfällige Lösungen in unserer Kommission eingehend diskutiert. Auch lag uns eine Stellungnahme der Finanzkommission des Ständerates vor; sie sieht keinen Handlungsbedarf. Daher haben Sie auch den Streichungsantrag Merz auf dem Tisch.

Unsere Kommission war sich einig, dass wir grundsätzlich am heutigen System festhalten wollen. Dem Bundesrat sollten die diesbezüglichen Finanzvollmachten für jene Fälle erhalten bleiben, in denen Entscheide keinen Aufschub ertragen. Das Gleiche gilt auch für die Entscheidungskompetenz der Finanzdelegation; denn dieses Entscheidungsverfahren im Namen und auf Rechnung des Parlaments hat sich bei Nachtragskrediten in mehrfacher Hinsicht bewährt. Es erlaubt, ähnliche Probleme in einem rascheren, flexibleren Dialog zwischen Exekutive und Legislative zu lösen.

Unseres Erachtens ist also grundsätzlich das heutige System aufrechtzuerhalten; aber gegen oben ist eine Sperre einzubauen. Das heisst, dass die Finanzkompetenz der Finanzdelegation im Dringlichkeitsverfahren etwas eingeschränkt wird, indem für die Beträge von besonderer Höhe ein Entscheidverfahren auf hierarchisch höherer Stufe vorgesehen wird. Die Erfahrung mit der Swissair-Unterstützungsaktion hat gezeigt, dass in solchen Fällen eine breitere demokratische Legitimation notwendig ist. Wie hoch die Grenze zu setzen ist und welches Verfahren angewandt werden soll, bzw. welche Instanzen zuständig sein sollen, darüber gehen die Meinungen auseinander. Sie ersehen das aus der Fahne; dort haben wir drei Varianten.

Die Mehrheit beantragt Ihnen, dass ab Beträgen von 2 Prozent der Bundeseinnahmen die vorgängige Zustimmung der Bundesversammlung notwendig ist. Beim Voranschlag 2002 macht 1 Prozent der Einnahmen des Bundes 509 Millionen Franken aus, also läge hier die Sperre bei gut einer Milliarde Franken – oder genau: bei 1,018 Milliarden Franken. Die Minderheit I legt die Begrenzung anstatt bei 2 Prozent der Bundeseinnahmen bei 1 Prozent fest, also heute bei gut 500 Millionen Franken.

Die Minderheit II schliesslich legt die Grenze auch bei 2 Prozent der Bundeseinnahmen fest; sie schlägt dann aber eine abgestufte Lösung vor, die Sie bei Absatz 1bis sehen. Die abgestufte Lösung sieht so aus: Für die erste Stufe bis zu 1 Prozent der Bundeseinnahmen ist die Finanzdelegation allein zuständig; für die zweite Stufe, die Beträge ab einer Höhe von 1 Prozent bis maximal 2 Prozent, haben die Finanzkommissionen der beiden Räte ihre Zustimmung zu geben; bei der dritten Stufe, bei einem Betrag über 2 Prozent der Bundeseinnahmen, hat die Bundesversammlung zu entscheiden.

Zu bemerken ist generell: Falls die Bundesversammlung nicht tagt, hat der Bundesrat die Einberufung einer ausserordentlichen Session zu verlangen. Ihre Kommission ist der Auffassung, dass es im heutigen Kommunikationszeitalter ohne weiteres möglich ist, auch in solchen Fällen die Bundesversammlung innerst wenigen Tagen zu einer ausserordentlichen Session einzuberufen.

Dies zur Gesamtübersicht. Ich schlage vor, dass wir nun das Wort den Minderheitsvertretern und Antragstellern geben. Nebst dem Streichungsantrag Merz und den beiden Minderheitsanträgen haben Sie noch den Antrag Marty Dick.

Dettling Toni (R, SZ): Wie bereits vom Kommissionspräsidenten vermerkt, sehen die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes vor, dass im Falle von dringlichen Nachträgen oder von dringlichen Zusatzkrediten grundsätzlich der Bun-

desrat zuständig ist. Diese Regelung ist richtig, sofern der Begriff der Dringlichkeit restriktiv ausgelegt wird. Denn es ist nun einmal die Verantwortung der Exekutive, im Falle einer tatsächlichen Dringlichkeit die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und im Lichte des eingetretenen Notfalles anstelle des ordentlicherweise zuständigen Parlamentes zum Rechten zu sehen. Damit werden klare Kompetenzen, aber auch klare Verantwortlichkeiten geschaffen – so weit, so gut. Nun sehen aber beide einschlägigen Bestimmungen des Finanzaushaltsgesetzes vor, dass der zuständige Bundesrat die Zustimmung der sechsköpfigen Finanzdelegation beider Räte einholt. Zunächst ist festzuhalten, dass diese Zustimmung nur dort einzuholen ist, wo dies offensichtlich aus zeitlichen Gründen möglich ist. In der Praxis wird nun aber, wie dies eine der SPK-NR vorgelegte Statistik gezeigt hat, die vorgängige Zustimmung der Finanzdelegation beider Räte konsequent eingeholt. Man will damit offenkundig die dringlichen Nachträge bzw. die Zusatzkredite einer gewissen parlamentarischen Kontrolle unterziehen und diese zudem breiter abstützen – beides pragmatische Ansätze, die durchaus ihre Berechtigung haben.

Damit erfolgt aber auch eine gewisse Aufspaltung der Verantwortung, indem die sechsköpfige Finanzdelegation für die dringliche Kreditsprechung in die Verantwortung mit einbezogen wird. Man kann sich nun fragen, ob diese Aufteilung, oder wenn Sie so wollen, Verwischung der Verantwortlichkeit richtig ist, oder ob der Bundesrat weiterhin allein für solche Notfälle, wie dies notabene zu den Aufgaben einer Exekutive gehört, verantwortlich sein soll. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf den Einzelantrag Marty Dick, der in diese Richtung geht.

Es gibt für beide Lösungsansätze gute Argumente. Wenn aber die Verantwortung auf Exekutive und Legislative aufgeteilt wird und die dringlichen Kredite breiter abgestützt werden sollen, muss vor allem auch bei dringlichen Grosskrediten – wenn immer möglich – das Parlament mit einbezogen werden. Nur auf diese Weise wird die Legitimität gewahrt, und das Parlament wird nicht – wie dies jüngst beim Swissair-Kredit geschehen ist – bei der Genehmigung des Nachtragskredites vor ein Fait accompli gestellt. Es kommt hinzu, dass ein Parlamentsbeschluss auch nach aussen, d. h. bei der Bürgerschaft, vermehrt Vertrauen schafft und damit auch eine ganz andere Akzeptanz erfährt, als wenn eine sechsköpfige Finanzdelegation beider Räte die Zustimmung erteilt.

Nun kann man dagegen natürlich einwenden, dass das Parlament in dringenden Fällen allein schon aus zeitlichen Gründen gar nicht einberufen werden könne, bevor eine mögliche Katastrophe bereits eingetroffen sei. Dieser Einwand ist zweifellos nicht unberechtigt. Immerhin ist festzuhalten, dass ein Parlament in unserem modernen Kommunikationszeitalter relativ schnell einberufen werden kann, wie dies ausländische Beispiele zeigen. Zum anderen wird durch die Parlamentshürde faktisch erreicht, dass die Messlatte für die Dringlichkeit sehr hoch gesetzt wird, was sich zweifellos vorbeugend auswirken dürfte. Schliesslich lassen sich dringliche Kredite meistens in zwei Tranchen aufteilen, ohne dass mit einer ersten Beschlussfassung für das Parlament irreversible Fakten geschaffen werden. So hat ja auch die Finanzdelegation in einzelnen Fällen der Vergangenheit eine solche Aufsplittung von Dringlichkeitskrediten vorgenommen.

Wenn aber bei dringlichen Nachtrags- oder Zusatzkrediten die Rechte des Parlamentes im Sinne der vorstehenden Überlegungen gewahrt bleiben sollen, muss die Notfallkompetenz des Bundesrates auf eine angemessene Höhe eingeschränkt werden. Mein Minderheitsantrag setzt diese Schranke bei 1 Prozent der laufenden Einnahmen des Bundes in einem Jahr an, also bei rund 500 Millionen Franken. Die Mehrheit zieht diese Limite bei 2 Prozent oder bei 1 Milliarde Franken, was eindeutig als zu hoch erscheint. Warum? Gemäss Bericht des Sekretariates der Finanzdelegation vom Dezember 2001 mussten sich die Finanzdelegationen in den letzten zehn Jahren insgesamt nur fünf Mal zu Dringlichkeitskrediten von mehr als 200 Millionen Franken aus-

sprechen: nämlich im Jahre 1993 zu einem Darlehen von 600 Millionen Franken an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung, im gleichen Jahr zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung in der Höhe von 400 Millionen Franken. Im Jahre 1999 betrugen die Kredite für Asylsuchende 257 Millionen Franken und schliesslich im Jahre 2001 für Jugoslawien 350 Millionen Franken sowie eben für die Swissair 1,248 Milliarden Franken.

Wie diese einschlägige Statistik belegt, genügt eine Limite von 1 Prozent vollauf, bedeutet dies doch automatisch eine Hemmschwelle für ein Überschwappen solcher ohnehin problematischer Kreditbegehren. Überdies sind 500 Millionen Franken Kreditkompetenz für die sechsköpfige Finanzdelegation zweifellos eine respektable Summe, dies namentlich auch aus der Sicht der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Ich bitte Sie daher, der Minderheit I zuzustimmen, um die Finanzkompetenzen einigermassen im Lot zu halten.

Erlauben Sie mir noch zwei ganz kurze Schlussbemerkungen:

1. Zunächst bitte ich Sie, in dieser Frage unbedingt eine Differenz zum Nationalrat zu schaffen, indem Sie der Minderheit I (Dettling), allenfalls auch der Mehrheit oder der Minderheit II (Escher) zustimmen. Bekanntlich hatte sich der Nationalrat als Erstrat darüber gar nicht ausgesprochen, weil der dringliche Swissair-Kredit erst nach der Behandlung des Parlamentsgesetzes politisch aktuell wurde.

2. Zum anderen bitte ich Sie, Folgendes zu bedenken: Wenn wir dieses Problem jetzt nicht im Rahmen des Parlamentsgesetzes angehen, werden die Gelüste für die Einführung eines eidgenössischen Finanzreferendums neuen Auftrieb erhalten. Ich frage mich ernsthaft, ob eine solche Stossrichtung sinnvoll und zweckmässig wäre.

Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie, der Minderheit I zuzustimmen.

Escher Rolf (C, VS): In Ergänzung zu den Ausführungen zum Antrag der Minderheit I durch Kollege Dettling kann ich mich kurz fassen:

Wir stellen fest, dass aus der Kommission drei Anträge vorliegen. Keiner dieser drei Anträge will das heutige System der unbeschränkten Kompetenz der Finanzdelegation aufrechterhalten. Sowohl die Mehrheit als auch die beiden Minderheiten beantragen Ihnen, die Kompetenz über 1 bzw. 2 Prozent an die Bundesversammlung zurück zu übertragen.

Falls Sie der Minderheit I nicht zustimmen können und die Bundesversammlung erst ab einem Kredit von über 2 Prozent oder über 1 Milliarde Franken einberufen wollen, stellen wir dieser Lösung den Antrag der Minderheit II als Eventualantrag entgegen.

Uns scheint, eine Kompetenz der Finanzdelegation bis zu 1 Prozent oder bis zu rund einer halben Milliarde Franken ist staatspolitisch und demokratisch die höchste zulässige Kompetenz – für sechs Parlamentarier anstelle der 246 Mitglieder der beiden Kammern. In diesem Saale streiten wir uns oftmals um wenige Millionen.

Der Vermittlungsantrag der Minderheit II will zwischen den Zuständigkeiten der Finanzdelegation – bis 1 Prozent – und der Bundesversammlung – ab 2 Prozent – die Finanzkommissionen der beiden Räte als kompetent erklären. Bei dieser Lösung werden Beträge zwischen einer halben Milliarde und einer Milliarde Franken nicht allein von sechs Parlamentarieren abgesegnet – bei den Swissair-Krediten waren es nur fünf –, also nicht von der Finanzdelegation, sondern von den zwei Finanzkommissionen, also von 25 Nationalräten und 13 Ständeräten. Damit ist ab einer Milliarde Franken auch die Gleichwertigkeit beider Räte gewahrt.

Wir bitten Sie, die Minderheit I (Dettling) zu unterstützen und bei einer allfälligen Ablehnung dieses Antrages eventueller der Minderheit II (Escher) zuzustimmen.

Marty Dick (R, TI): Ma proposition tend à vouloir établir une ligne de démarcation très claire entre les compétences du Parlement, d'un côté, et du gouvernement, de l'autre.

Il me semble que la solution de la majorité trace une ligne qui n'est pas tout à fait claire et qui, dans certains domaines, est même ambiguë. Par exemple la dernière phrase dit: «Lorsque c'est possible, il (le Conseil fédéral) requiert au préalable l'assentiment de la Délégation des finances de l'Assemblée fédérale.» Alors, voilà que nous avons déjà deux cas de figure. Si c'est possible, c'est la Délégation des finances qui décide également et on verra si c'est acceptable. Mais si ce n'est pas possible, c'est le Conseil fédéral tout seul qui décide. Donc, on a ici une répartition de compétences, pour un même cas de figure, qui dépend du hasard, selon si c'est possible ou non. Alors, si c'est possible, il y a une décision de la Délégation des finances qui représente le Parlement. Cela me paraît difficilement acceptable, car nous aurions une toute petite poignée de députés qui, aussi qualifiés puissent-ils être, ne peuvent et ne pourront jamais représenter les deux Chambres du Parlement.

A mon avis, lorsqu'il y a urgence, on doit dire clairement que c'est au Conseil fédéral d'assumer sa responsabilité. Il en répondra dans un deuxième temps devant le Parlement.

Mais cette combinaison du Conseil fédéral et de la Délégation des finances, pour moi, c'est une dilution de la responsabilité. Je crois que dans des cas urgents, dans des cas importants, il faut que quelqu'un assume vraiment et clairement la responsabilité.

Dans l'autre cas de figure, qui entre en jeu lorsqu'il est impossible pour la Délégation des finances de se prononcer, c'est de toute façon le Conseil fédéral qui décide. Je pense qu'il est utile et même nécessaire que le Conseil fédéral demande l'avis de la Délégation des finances. Le Conseil fédéral entendra cet avis, il assumera la responsabilité de sa décision et il en répondra plus tard devant les Chambres. Cela me paraît une solution plus nette et qui va dans le sens d'une affirmation plus claire des compétences respectives.

Merz Hans-Rudolf (R, AR): Ich war bis Ende 2001 Mitglied der Finanzdelegation, jetzt bin ich es nicht mehr. Deshalb möchte ich eine Lanze für die Finanzdelegation brechen.

Es gibt in Europa vier Oberaufsichtssysteme über die Finanzen des Staates, eines davon ist das schweizerische System. Wir sind hier wie in anderen Bereichen eben ein Sonderfall. Dieses schweizerische Finanzoberaufsichtssystem hat folgende Charakteristika:

1. Wir haben keinen Rechnungshof in unserem Land. Das ist normalerweise der Fall. Es sind grosse Organisationen mit Dutzenden von Angestellten, die diese Funktionen als eigene Gewalt im Staat wahrnehmen. Das haben wir nicht.
2. Wir haben die mitschreitende bzw. begleitende und die nachträgliche Finanzaufsicht, also eine Zusammenarbeit – wenn Sie so wollen – zwischen den Aufsichtsorganen und dem Bundesrat; das ist eine zweite Besonderheit.
3. Wir haben dann innerhalb dieser mitschreitenden Oberaufsicht das Element der Dringlichkeit. Wir haben also eine Möglichkeit geschaffen, dass man in einem Sonderverfahren, in einem Dringlichkeitsverfahren, Kredite sprechen kann. Dieses Verfahren geht übrigens davon aus, dass es eben Geschäfte wie Nachträge und Zusatzkredite gibt, die keinen Aufschub erdulden.

4. Dann haben wir eine Besonderheit, die von Herrn Kollege Dettling bereits etwas angesprochen wurde, nämlich die Abwesenheit des Finanzreferendums. Sie hängt nicht im innersten Kern mit diesem System der Finanzoberaufsicht zusammen, aber sie beeinflusst es.

Nun hat der Kommissionssprecher in seinem Votum zu diesem Artikel begrüssenswerterweise gesagt, dass die Kommission dieses System nicht grundsätzlich ändern will. Ich bin eigentlich sehr froh darüber. Wenn wir das tun würden, könnte man das nicht nur einfach im Rahmen einer solchen Debatte tun – bei allem Respekt, den ich natürlich vor diesem Parlamentsgesetz habe. Aber dieser Systemwechsel ist nicht vorgesehen.

Nun feiert die Finanzdelegation dieses Jahr, im Jahr 2002, das Jubiläum ihres hundertjährigen Bestehens. Sie ist also eine alte Einrichtung in unserem Staat. Weil sie Jubiläum fei-

ert, hat man, wie das bei Hundertjährigen üblich ist, eine Festschrift verfasst. Weil diese Festschrift besteht, sind jetzt eben zufälligerweise auch alle Daten vorhanden, mit denen man die Tätigkeit dieser Finanzdelegation etwas illustrieren kann.

Die Finanzdelegation hat in der hundertjährigen Geschichte Abertausende von Entscheiden getroffen. Das Gros dieser Entscheide – ich sage einmal: 90 Prozent – betrifft Beträge unter 80 Millionen Franken. Natürlich sind die Zahlen steigend, weil eben auch die Inflation in den letzten Jahren angestiegen ist. Aber das ist so etwa der Plafond. Es gibt ganz seltene Fälle, die die Grenze von 100 Millionen Franken übersteigen; Kollege Dettling hat sie eigentlich schon fast alle aufgezählt. In den letzten zehn Jahren waren es zwei oder drei: Das eine war die Fondskreditierung für die Arbeitslosenversicherung im Jahr 1993, das andere war – ich sage einmal – ein Notkredit für das Asylwesen im Jahr 1999. Gelegentlich werden Kredite auch in Teilbeträgen gesprochen, damit man eben dann nicht in grösseren Beträgen kreditieren muss.

In diesen hundert Jahren Finanzdelegation hat es keinen annähernd gleichen Fall wie die Kreditierung beim Swissair/Crossair-Debakel gegeben. Ein zweiter Fall dieser Dimension zeichnet sich auch nicht ab. Ich habe verschiedene Kolleginnen und Kollegen aufgefordert, sie sollten mir einen Fall nennen, der sich in dieser Dimension abzeichne. Es gibt keinen solchen Fall mehr!

Wenn wir deshalb das System anpassen würden, dann machen wir eine «Lex Swissair», wir würden für einen Fall legiferieren. Es gibt eine alte römische Weisheit: Man soll nie für einen Einzelfall legiferieren. Die Swissair war nicht nur ein quantitativer Einzelfall. Es ist nicht nur die Höhe des Kredites gewesen, sondern bei diesem Swissair-Kredit sind eben mehrere Tatsachen und Umstände zusammengekommen. Ich möchte das selbstverständlich jetzt nicht im Detail elaborieren, möchte Ihnen aber zwei, drei Stichworte geben, damit Sie sehen, vor welcher Situation die Finanzdelegation stand:

1. Es ging darum, ein zweites Grounding zu verhindern. Das konnte man nur an einem Tag, an jenem 22. Oktober 2001. Da hätte es keinen Sinn gemacht – und wenn es noch per E-Mail gewesen wäre –, das Parlament einzuberufen. Wir haben es ja beim ersten Grounding erlebt: Das ging zwei Stunden, und die ganze Flotte lag am Boden. Ein zweiter solcher Fall drohte am 22. Oktober; auch da hätte man nicht das Parlament einberufen können.

2. Es ging darum, dass wir eine gemischte Task Force für die Lösung eines unternehmerischen Problems mit volkswirtschaftlichen Auswirkungen gründen mussten. Stellen Sie sich das doch einmal vor: Wir mussten an dem Tag mit einer eigens dafür gegründeten Task Force, zusammengesetzt aus Vertretern von Banken, Unternehmen und dem Bund, betriebswirtschaftliche Probleme mit volkswirtschaftlichen Auswirkungen lösen. Schon diese Kombination ist absolut einmalig.

Zudem mussten wir davon ausgehen, dass es um das Retten und das Überleben ging. Mit anderen Worten: Es hätte keinen Sinn gemacht, Herr Dettling, an dem Tag einmal 400 oder 500 Millionen Franken ins Blaue hinaus zu sprechen und zu sagen, der Rest könne später gesprochen werden. Nein, alle waren der Überzeugung, wir müssten an diesem Tage retten, aber das habe nur einen Sinn, wenn wir gleichzeitig auch noch das Überleben sichern. Das war die Besonderheit dieses Kredites. Daher war er ein Ganzes und auch nicht teilbar. Ich habe mich als Erster daran gestört, weil ich mich ja dagegen ausgesprochen habe, wie Sie wissen. Ich hätte es lieber gehabt, wenn wir den Betrag hätten tranchieren können. Aber aus diesen Gründen ging das nicht. Dann kam die kredittechnische Abwicklung, und die musste einfach an jenem Tag stattfinden. Wir mussten die Sitzung sogar vor 17 Uhr beenden, damit man die Abwicklung noch in den Bürostunden vornehmen konnte.

Kurz und gut, ich denke, dass wir es hier mit einem Einzelfall zu tun haben, bei dem ich mir nicht sicher bin, ob wir deswegen legiferieren sollten. Jede Limite – das haben wir auch



von den Kollegen Dettling und Escher gehört – ist im Grunde genommen willkürlich und macht keinen Sinn. Bei einem Prozent sind es 500 Millionen Franken, bei zwei Prozent ist es eine Milliarde. Es hat noch nie einen Fall dazwischen gegeben, es ist reine Willkür. Sie können festlegen, was Sie wollen. Solange dieses System besteht, können Sie es mit solchen Limiten nicht steuern.

Es geht auch um die Stellung des Bundesrates. Ich meine, wir sollten in diesem Staat der Exekutive, der Regierung, eben auch ein Instrument zum Krisenmanagement in die Hand geben, damit man, wenn tatsächlich einmal etwas Derartiges passiert, auch handeln kann und nicht sagen muss, man müsse noch eine Delegation und dann eine Kommission und später das Parlament einberufen. Solche Fälle sind ja von einer derartigen Eigenartigkeit und von einer derartigen Ausprägung, dass sie im Nachhinein auch aufgearbeitet werden können. Ich würde dem Bundesrat dieses Krisenmanagementinstrument nicht aus der Hand nehmen und es nicht willkürlich beschränken. Haben Sie die Gelassenheit zu sagen: Diese «Lex Swissair» macht keinen Sinn, wir wollen das über hundert Jahre bewährte System der Finanzdelegation weiterhin so spielen lassen, wie es heute spielt.

Deshalb bitte ich Sie, hier allen Versuchungen, das System anzupassen, zu widerstehen und meinem Streichungsantrag zuzustimmen.

Briner Peter (R, SH): Zur Frage der Finanzkompetenz der Finanzdelegation im Dringlichkeitsverfahren lagen in der Kommission ursprünglich verschiedene Varianten und Anträge vor, was vor dem Hintergrund des Swissair-Falles wenig erstaunt. Im Vordergrund standen Staffellösungen, d. h., dass die Finanzdelegation für Kredite nur bis zu einer gewissen limitierten Höhe zuständig gewesen wäre. Würde sie nicht einstimmig beschliessen, so hätte eine so genannte erweiterte Finanzdelegation zu entscheiden, und ab beispielsweise 500 Millionen Franken hätte diese erweiterte Finanzdelegation – oder hätten die Finanzkommissionen – dann obligatorischerweise das Sagen gehabt. In eine ähnliche Richtung geht der Antrag der Minderheit II. Das kann meines Erachtens nicht befriedigen. Die Verantwortung eines Organs stärkt man nicht, indem man dieses stufenweise und nach einem gewissen «Zufallsprinzip» erweitert – abgesehen davon, dass das effektiv zuständige Organ, nämlich das Parlament, auch nach diesem System nicht zum Zuge kommen würde. Das Problem würde man damit höchstens verlagern.

Die Finanzkommission hat mit grosser Mehrheit beschlossen, keine Änderung am heutigen System vornehmen zu wollen. Damit entschied sie sich quasi wider den Zeitgeist, aber eigentlich vernünftig. Wir sind daran, für einen Fall zu legiferieren, der seit 1848 erst einmal vorgekommen ist, wobei man erst noch sagen kann, dass das System im Rahmen der Dringlichkeit funktioniert hat. Dabei hat und hatte die Finanzdelegation, dieser kleine und dafür kompetente Ausschuss, eine sehr grosse Verantwortung zu tragen. Ich bin der Auffassung, dass die Dringlichkeit nicht von finanziellen Maximalbeträgen abhängig gemacht und daran gemessen werden darf. Vielmehr müssen wir in der Dringlichkeitspraxis restriktiv sein, damit solche Verfahren generell selten werden. Wenn aber eine wirkliche Dringlichkeit gegeben ist, muss ein schlagkräftiges Instrument zur Verfügung stehen. Nachdem ich in der Kommission mit dem Antrag, es sei keine Änderung vorzunehmen, haushoch unterlegen bin, unterstütze ich heute folgerichtig den Antrag Merz und bitte Sie, dasselbe zu tun.

Schweiger Rolf (R, ZG): Die Frage, vor die wir uns heute gestellt sehen und die sich in Wirklichkeit wahrscheinlich nie konkret stellen wird, ist staatsrechtlich eine der heikelsten, die es überhaupt gibt. Es gibt keinen Staat, der darum herumkommt, nebst den Regelungen für den Normalfall, für den Regelfall, auch Regelungsansätze und Regelungsvorschläge für eine notstandsähnliche Situation oder sogar ei-

nen Notstand zu treffen. Man nennt das Notrecht. Artikel 18 des Finanzaushaltsgesetzes ist eine solche Bestimmung des Notrechtes, und Notrecht zeichnet sich dadurch aus, dass ein Staat Vorsorge trifft für Situationen, die er weder zeitlich noch sachlich voraussehen kann.

Die Frage, die sich uns nun stellt, lautet: Ist es richtig, dass wir nichts vorsehen für Fälle, in denen die Existenz des Staates oder eines zentralen Elementes des Staates allenfalls eine Ausgabe erfordert, die über 1 Milliarde Franken liegt? Oder für Situationen, die heute finanziell nicht beurteilbar sind und für die wir eine Regelung vorsehen, von welcher wir wissen, dass sie unter Umständen nicht genügt?

Herr Kollege Merz hat gesagt, dass er kein Beispiel wisse. Es geht mir auch so. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es in absehbarer Zukunft einen Fall geben wird, in dem die Schweiz existenziell gefährdet wäre und nur durch ein finanzielles Engagement, das über 1 Milliarde Franken liegt, gerettet werden könnte. Ich kann aber umgekehrt nicht ausschliessen, dass wir irgendwann und irgendwie in eine Situation hineinkommen, in der es um existenzielle Fragen geht, die wir nur dadurch lösen können, dass zeitlich extrem schnell gehandelt werden kann.

Heute stellt sich die Frage: Wollen wir die Verantwortung dafür übernehmen, dass wir für eine solche Situation nicht gerüstet sind? Wollen wir wegen der – für solche Notsituationen meines Erachtens falsch verstandenen – Legitimität und der Legalität in Kauf nehmen, dass etwas geschehen könnte, das wir dannzumal schlechterdings als unverständlich beurteilen würden? Ich glaube, dass wir heute Vorsorge treffen müssen, um für alle denkbaren Notstandssituationen gewappnet zu sein.

Darum bin ich der festen Überzeugung, dass eine Beschränkung auf 1 Prozent oder 2 Prozent der Bundeseinnahmen oder was auch immer völlig falsch wäre, weil es uns der Möglichkeit beraubt würde, zeitgerecht zu handeln. Es wird und es kann nur eine politische Frage sein, eine Frage des politischen Sensoriums auch, ob auf Notrecht zurückgegriffen wird. Das ist eine Frage, die der Bundesrat im konkreten Einzelfall entscheiden muss. Aber ich bin nicht bereit, die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass der Bundesrat dies nicht tun könnte, wenn sich für die Schweiz existenzielle Fragen stellen würden.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, dem Antrag Merz zuzustimmen und die Situation so zu belassen, wie sie heute ist.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Als Mitglied sowohl der SPK wie der Finanzkommission trage ich gleichsam die berühmten zwei Seelen in meiner Brust. Es ist unbestritten, dass der Staat – und damit auch der Bund – ein Instrumentarium braucht, um bei entsprechenden Situationen und Lagen auch finanzpolitisch schnell handeln zu können.

Es stellt sich nun die Frage, ob der Fall Swissair, der in uns ja ein gewisses Unbehagen hat aufkommen lassen – nicht gegenüber der Finanzdelegation, Herr Merz, sondern mehr wegen eines gewissen Gefühls der Ohnmacht –, uns Anlass gibt, jetzt gesetzgeberisch tätig zu werden. Das ist meines Erachtens die zentrale Frage.

Herr Kollege Merz, ich bin seit dem 11. September 2001 nicht mehr so sicher, ob das wirklich ein einmaliges Ereignis war. Nach meiner Auffassung ist in diesem Lande und auf dieser Welt nichts mehr unmöglich. Darum bin ich grundsätzlich der Meinung, dass man etwas machen soll. Ich bin aber der Auffassung, dass man die Limite grosszügig ansetzen soll. Daher unterstütze ich den Antrag der Mehrheit, wobei Herr Dettling zu Recht darauf hingewiesen hat, dass es – falls Sie der Auffassung sind, wir müssten etwas ändern – wichtig ist, gegenüber dem Nationalrat eine Differenz zu schaffen.

Ich gehe Mit Herrn Merz darin einig, dass die Einmaligkeit des «Ereignisses Swissair» vielleicht darin bestand, dass man wirklich zeitlich schnell handeln musste und dass es – zumindest bei einem Entscheid, bei dem ich auch dabei war – nicht mehr möglich gewesen wäre, die Finanzkommissi-



sionen beider Räte, geschweige denn das Parlament, einzuberufen. Das ist richtig. In diesem Zusammenhang möchte ich aber auf Folgendes hinweisen – das haben wir schon mit der jetzigen gesetzlichen Regelung, und das wäre auch bei Annahme der Anträge der Mehrheit oder der Minderheit weiterhin der Fall –: Der Bundesrat hat die Möglichkeit, bei derart dringenden Fällen ohne Konsultation bzw. Zustimmung der Finanzdelegation oder allenfalls der Finanzkommissionen zu handeln. Sowohl im Antrag der Mehrheit wie auch in den Anträgen der Minderheiten finden Sie nämlich die Formulierung «wo dies möglich ist»; und wir haben dieses Instrumentarium, wie gesagt, bereits bei den bestehenden gesetzlichen Regelungen.

Ich bitte Sie, aus diesen Gründen dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Leuenberger Ernst (S, SO): Die Engländer sagen jeweils «bad cases make bad law». Ich fürchte, sie haben Recht damit. Ich verrate Ihnen damit schon, dass ich die Vermutung habe, dass Herr Merz Recht hat.

Die ganze Swissair-Geschichte jetzt im Finanzaushaltsgesetz nachträglich bereinigen zu wollen, hat absolut rührende Seiten, wird aber der Sache nicht gerecht. Ich finde, wenn man eine Diskussion führen will, dann kann man jene Diskussion führen, ob wir in sehr schwierigen, außerordentlichen Situationen eine Regierung haben wollen, die handlungsfähig ist. Dann würde sich die Frage durchaus radikal stellen, dann möge die Regierung alleine handeln und die nachträgliche Zustimmung des Parlamentes einholen. Unser spezielles Modell, von Herrn Merz beschrieben mit dieser begleitenden, mitschreitenden Entscheidfindung, ist an sich schon sehr schwierig. Das ist dann – das gibt, glaube ich, Herr Merz auch zu – in dieser speziellen Situation eher suboptimal gelaufen, weil von diesen sechs «Ausgewählten» – um das spöttisch anzumerken – mit der Geschichte der Stimmenthaltung usw. letztlich ganze drei die Verantwortung für den bundesrätlichen Entscheid übernommen haben. Wenn wir also etwas legiferieren müssen, ist es das Reglement dieser Delegation! Dort müssten wir einmal Folgendes festschreiben:

1. Die Finanzdelegation hat im «Sechserclub» zu tagen; so steht es bereits geschrieben.
2. Es gibt schlicht und einfach keine Stimmenthaltung in diesem Sechsergremium; da hat jeder eine Meinung zu haben. Wer keine Meinung hat, der möge sich ersetzen lassen, und zwar subito.

Die Grundsatzfrage, die wir zu erörtern haben, lautet – ich komme darauf zurück –: Genügt unser Modell der begleitenden, mitschreitenden Entscheidfindung noch, oder müssten wir letztendlich halt – es fällt mir schwer, solche Worte in den Mund zu nehmen – festhalten, dass in einer Notsituation die Regierung die Verantwortung zu übernehmen hat, und zwar ganz allein und einsam? Jede Lösung – sei sie ausgestaltet mit einer erweiterten Finanzdelegation und Finanzkommission und weiss Gott, was noch alles – löst das Problem nicht! Wir werden mit dem Problem der Geschwindigkeit leben lernen müssen; da hat Herr Inderkum vermutlich absolut Recht. Es wird Situationen geben, die uns hoffentlich nicht erschrecken, aber wir werden in den nächsten Jahren da und dort noch etwas staunen lernen.

Es gibt noch eine andere Geschichte, die es auch wert wäre, noch schnell erörtert zu werden.

Ist eine Regierung, die relativ geschlossen auftritt – das macht unsere ja normalerweise – und der Kollegialität verpflichtet ist, in solchen Situationen nicht stärker, a priori stärker als ein parlamentarisches Gremium, das, den Gesetzen parlamentarischer Diskussionen und Auseinandersetzungen gehorrend, dann plötzlich auch in den ganzen Strudel von Fraktions- und Parteiauseinandersetzungen hineingerissen wird? Ich denke gelegentlich, dass sich hier die ganze Frage der Erpressbarkeit – der Begriff ist schwierig – stellt. Ich halte dafür, dass unsere Regierung, wie sie normalerweise auftritt, stärker und weniger erpressbar ist als ein parlamentarisches Gremium, das dann plötzlich eben Einflüssen der

Tagespolitik, der Fraktionen, der selbst ernannten und der formell ernannten Parteiführer usw. ausgesetzt ist. Wenn in Zukunft also eine Diskussion geführt werden müsste, dann müssten wir, ausgehend vom Status quo in dieser Geschichte, wie das Herr Merz beantragt, möglicherweise eine Diskussion darüber führen, ob überhaupt das Modell dieser begleitenden, mitschreitenden, mitentscheidenden Finanzdelegation noch trägt oder ob wir in solchen Lagen der Regierung allein die Verantwortung übertragen müssen.

Pfisterer Thomas (R, AG): Es geht auch nach meinem Verständnis um ein Kernstück der Notstandsordnung in der Schweiz, und hier liegt eine gewisse staatspolitische Dimension des Problems. Bei allem Verständnis für den konkreten Anlass Swissair geht es wahrscheinlich um mehr. Not kennt kein Gebot. Das ist, glaube ich, der Ausgangspunkt.

Das führt zu zwei Bemerkungen, erstens zur Frage: ob wir überhaupt etwas ändern wollen, und zweitens zur Frage, wer eigentlich in unserem Lande auf Bundesebene für die Notstandsordnung zuständig ist.

Zunächst zur Frage der Änderung: Es gehört zur Weisheit unserer Verfassungsordnung, diese Frage der Notstandsregelung minimal zu erfassen. Wir haben nur indirekte Elemente dieser Notstandsordnung in unserer Verfassung. Das hat Sinn, dahinter steckt eine alte Erfahrung. Jede Regelung ist problematisch; das ist uns heute Morgen mehrfach demonstriert worden, vor allem im Votum von Kollege Merz. Die Zahlen sind problematisch. Der Antrag der Minderheit II wäre an sich auf Anhieb einleuchtend, zieht aber auch eine zufällige Grenze – sie ist wahrscheinlich ohnehin nach den bisherigen Erfahrungen sehr hoch angesetzt und würde kaum greifen. Man kann sich fragen, ob sie wirklich ernst und wirksam gemeint sein kann. Prozentzahlen drücken eben nicht aus, was wichtig ist, und helfen nicht weiter. Vor allem ist ja nicht die Einberufung der Finanzkommission und der Bundesversammlung entscheidend, sondern entscheidend ist, dass diese Organe dann wirklich und vorbereitet arbeiten können. Dazu braucht es in den Regel Akten, Kommissionsarbeit, Diskussion – sonst nützt das alles nichts. Sie haben von Herrn Merz gehört, dass das im vorliegenden Fall nicht möglich war. Unsere Notstandsordnung ist im Wesentlichen eine Ordnung neben dem positiven Recht, neben der Verfassung, neben dem Gesetz und beruht auf politischen Bremsen. Diese Regelung empfehle ich Ihnen beizubehalten.

Zum zweiten Element: Wer ist eigentlich in unserem Lande für die Notstandsordnung zuständig? Nach unserem Verständnis, so wie ich es sehe, ist es bei uns in allerster Linie die Bundesversammlung und nicht der Bundesrat. Die Bundesversammlung wird unter anderem darum in unserer Verfassung als oberste Gewalt im Bunde bezeichnet. Es hat sich aber rein pragmatisch – typisch schweizerisch – eine Mitwirkung, ein Kondominium zwischen Bundesversammlung und Bundesrat eingerichtet. Diese Begleitung und Kontrolle durch ein parlamentarisches Organ ist nicht jetzt neu erfunden worden. Das war schon in den beiden Weltkriegen beispielsweise so und hat sich offenbar bewährt.

Das ist aber immer gekoppelt mit der subsidiären Kompetenz des Bundesrates, wenn es dann eben nicht geht. Das bedeutet die Klausel «wo dies möglich ist», die erwähnt worden ist. Diese subsidiäre Zuständigkeit muss aber wirklich ausgeschöpft werden können, sie verträgt sich nicht wieder mit einer Vernehllassung an die Finanzdelegation, sondern der Bundesrat muss dann wirklich handeln können, aber nur subsidiär.

Ich fordere Sie auf, nicht zu regeln, was wir nicht regeln können. Das ist letztlich, so glaube ich, die Quintessenz, und das heisst nach meinem Verständnis, dass wir dem Antrag Merz zustimmen, den Antrag Marty Dick ablehnen und sowohl bezüglich Artikel 18 als auch bezüglich Artikel 31 bei der heutigen Ordnung bleiben.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Vorerst möchte ich der Finanzdelegation zum Hundertjährjubiläum recht herz-



lich gratulieren! Bei einer hundertjährigen Jubilarin gibt es an sich zwei Möglichkeiten, sie zu beschenken: Entweder man bringt ihr einen Lehnstuhl, damit sie sich weiterhin zurücklehnen kann, oder man möchte sie etwas auffrischen. Ihre Kommission hat nun den zweiten Weg gewählt, den Weg der Auffrischung.

Hier möchte ich betonen: Wir ändern am System nichts. Es geht nur um die Frage der Zuständigkeiten ab einer gewissen Summe. Wichtig ist es, vor allem für jene, die hier für Staatsrecht, für Staatserhaltung plädiert und das Notrecht angerufen haben, festzuhalten: Es geht nicht um Notrecht, sondern um Dringlichkeitsrecht, und das ist eine Stufe tiefer. Zudem muss der Bundesrat bereits gemäss heutiger Regelung in Artikel 18 FHG die Finanzdelegation oder allenfalls dann die Bundesversammlung nur anrufen, wo dies möglich ist. Die Version «wo dies möglich ist» bleibt im Gesetz. Herr Marty möchte dies nun streichen; ich komme auf seinen Antrag zurück. Es bleibt «Wo dies möglich ist, holt er vorgängig die Zustimmung der Finanzdelegation der Bundesversammlung ein.» Dann kommt das Weitere.

Herr Merz hat auf den Einzelfall hingewiesen. Das ist richtig. Sie wissen, vor einem Jahr hätte niemand daran gedacht, dass ein solcher Einzelfall Swissair eintreten würde, bei dem die Finanzdelegation derartige Aufgaben erhalten sollte. Aber gerade dieser Fall scheint unserer Kommission derart wichtig zu sein, dass es sich gerade aufdrängt, etwas zu ändern. Sie wissen ja, es ist kein Geheimnis mehr: Drei Personen in dieser sechsköpfigen Kommission haben zugestimmt. Und was wäre passiert, wenn diese Kommission gemäss der Stimme von Herrn Merz beschlossen, also damals das Ganze beerdigt hätte? Das Parlament hätte nichts mehr sagen können, gar nichts mehr. Drei Personen hätten dieses Debakel noch viel grösser gemacht.

Jetzt sehen Sie die Konsequenz daraus: Es besteht ein Handlungsbedarf besteht. Daher ist es wichtig, dass Sie einen Handlungsbedarf markieren, dass wir zumindest eine Differenz zum Nationalrat schaffen. Das Krisenmanagement bleibt beim Bundesrat, wir nehmen ihm dieses nicht weg, das lassen wir dort.

Daher bitte ich Sie, wegen der Wichtigkeit der Sache, einem der Anträge unserer Kommission – Mehrheit, Minderheit I oder Minderheit II – zuzustimmen. Es würde nicht begriffen, wenn wir diese ganze Diskussion hier im Ständerat klammheimlich beerdigen würden.

Nun noch zum Antrag Marty Dick. Er beantragt Ihnen, dass der Bundesrat «vorgängig die Stellungnahme der Finanzdelegation der Bundesversammlung» einholen muss. Dieser Antrag geht hinter das heutige Recht zurück. Er lag der Kommission nicht vor. Ich bin aber der Ansicht, das wir die Flexibilität, die das System heute beinhaltet, beibehalten müssen. Wir brauchen diese Flexibilität, wir sind auf sie angewiesen. Es gibt ja ein berühmtes Beispiel, welches zeigt, dass der Bundesrat diese Flexibilität braucht. Im Jahre 1998 gab es einen Entführungsfall, wo die Finanzdelegation dem Bundesrat ausdrücklich freie Hand lassen musste. Der dringliche Vorschuss von 55 000 Franken wurde später mit dem zweiten Nachtragskredit 1998 genehmigt. In einem solchen Fall muss der Bundesrat sofort handeln können. Deshalb sollten wir nicht beschliessen, dass der Bundesrat entsprechend dem Antrag Marty Dick vorgängig zwingend die Zustimmung der Finanzdelegation einholen muss.

Merz Hans-Rudolf (R, AR): Ich möchte mich zu den materiellen Äusserungen des Kommissionspräsidenten nicht äussern, sondern nur zu einer Bemerkung, die er bezüglich des Stimmverhaltens der Finanzdelegation in der Swissair-Geschichte gemacht hat, etwas richtig stellen.

Es ist nicht so, dass drei Mitglieder der Finanzdelegation für die Rettung der Swissair waren und die anderen nicht, sondern wir waren uns eben in Bezug auf die Art der Entscheidung nicht einig. Ich nehme mir immer und jederzeit das Recht heraus, bei solch wichtigen Entscheidungen Alternativen zu verlangen. Das war in der Tat das Problem. Man kann die Bemerkung nicht stehen lassen, dass diejenigen,

die diesem Kredit damals nicht zugestimmt haben, es im Bewusstsein taten, die ganze Übung sterben zu lassen. Das lasse ich nicht auf mir sitzen, und deshalb habe ich hier noch einmal das Wort dazu ergriffen. Zu den anderen Punkten äussere ich mich nicht.

Marty Dick (R, TI): Deux mots pour être sûr que ma proposition soit bien comprise, car ce que le rapporteur vient de dire me paraît laisser planer un doute. Je demande qu'il n'y ait pas l'assentiment de la Délégation des finances, mais uniquement un préavis. Je ne veux justement pas que ces trois personnes puissent décider souverainement en court-circuitant tout le Parlement et le Conseil fédéral. Quand il y a une question d'urgence, je crois qu'on doit établir clairement les responsabilités; s'il y a urgence, c'est le Conseil fédéral qui doit assumer sa responsabilité. Il est bien, il est bon, il est positif et il est nécessaire qu'il demande l'avis – il en fera ce qu'il veut – de la Délégation des finances. Mais ce qui me choque, dans la proposition de la majorité, c'est que «lorsque c'est possible», le Conseil fédéral décide avec la Délégation des finances, et lorsque ce n'est pas possible, il décide seul.

D'après ma proposition, c'est le Conseil fédéral qui décide, et c'est le Parlement – les deux Chambres – qui décidera après.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Es geht bei dieser Gesetzesbestimmung um den Fall dringlichen Handelns. Gerade solche Lagen zeichnen sich dadurch aus, dass die nötigen Voraussetzungen für die üblichen Konsultations- und Entscheidverfahren nicht vorhanden sind. Das betrifft die zeitliche Dimension, aber vor allem auch das Fehlen von gesicherten und breit verfügbaren Informationen. Gerade im Fall Swissair lag der grosse Mangel darin, dass diese Informationen nicht vorhanden waren und auch keine Alternativen vorlagen, die in der Finanzdelegation gewünscht wurden. Es wäre auch nicht möglich, dass solche Informationen, wie das im Parlament üblich ist, in die Amtssprachen übersetzt würden. Diese Möglichkeit besteht nicht.

Solche dringlichen Verfahren wurden in der Vergangenheit in zwei Arten von Fällen angewendet: erstens in rein finanziellen und politisch unbedeutenden Fällen, zweitens in politisch wichtigen und vor allem – das betrifft die Swissair – in Fällen, die öffentliche Auswirkungen haben. Herr Dettling und weitere Redner haben darauf hingewiesen. Das bis anhin restriktiv und auch verantwortungsvoll angewandte Verfahren war denn auch bis zum Fall Swissair unbestritten. Dass nun die Swissair als Sonderfall zu Diskussionen Anlass gibt, liegt meines Erachtens nicht in der Regelung von Artikel 18 des Finanzaushaltsgesetzes, sondern eher in der katastrophalen Art und Weise, wie der Fall Swissair insgesamt verlaufen ist. Deshalb teile ich die Meinung von Herrn Leuenberger, dass wir nicht aufgrund dieses einen Falles eine neue Gesetzgebung beschliessen sollten, die das Verhältnis zwischen Bundesrat und Parlament betrifft. Wir sollten deshalb nicht eine bewährte Praxis ändern.

Der Bundesrat ist deshalb froh, dass er für diese Ernstfälle, aber natürlich auch für das Alltagsgeschäft in der Finanzdelegation eine kompetente Gesprächspartnerin hat. Vor allem auch die vertrauliche Art und Weise, wie die Diskussion zwischen dem Bundesrat und der Finanzdelegation in der Regel abläuft, trägt zum guten Geschäftsgebaren bei und ermöglicht auch ein adäquates Handeln. Ich möchte übrigens darauf hinweisen, dass solche Gesprächspartner für den Bundesrat auch die Parteien und die Spitzen der Fraktionen sind. Im Falle des Überbrückungskredites für die Swissair hat der Bundesrat denn auch die Partei- und die Fraktionsspitzen in den Entscheidungsprozess mit einbezogen.

Diese Gespräche mit der Finanzdelegation und den Regierungsparteien haben aber auch gezeigt, dass in Ernst- wie in Sonderfällen der Dialog möglich sein muss – und zwar ein Dialog bei einer ungesicherten Informationslage. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein solcher Dialog mit dem ganzen Parlament hätte geführt werden können.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen der Bundesrat, dem Antrag Merz zu folgen und bei der bestehenden rechtlichen Regelung zu bleiben, die sich bis anhin bewährt hat und verantwortungsvoll angewendet wurde.

Herr Leuenberger hat die Frage gestellt, ob in solchen Fällen nicht der Bundesrat allein handeln können sollte, weil er weniger erpressbar wäre als ein breiterer Kreis von Beteiligten. Ich denke, es ist wichtig, dass wir auch im Ernstfall das abgestufte Verfahren beibehalten und dass – wenn immer möglich – möglichst viele Gesprächspartner mit einbezogen werden. In absoluten Sonderfällen muss es aber möglich sein, dass der Bundesrat allein entscheiden kann.

Deshalb bitte ich Sie im Namen des Bundesrates auch, den Antrag Marty Dick abzulehnen und bei dem bewährten, abgestuften Verfahren zu bleiben. Es geht heute auch darum, für die Zukunft die Handlungsfähigkeit von Bundesrat und Parlament aufrechterhalten zu können.

Deshalb beantrage ich Ihnen, bei der heutigen Regelung zu bleiben. Im Übrigen wird der Bundesrat Gelegenheit haben, der Finanzdelegation auf eine andere Weise zum Jubiläum zu gratulieren.

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 31 Stimmen

Für den Antrag Marty Dick 10 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 32 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I 8 Stimmen

Dritte Eventualabstimmung – Troisième vote préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 22 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II 13 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Merz 24 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 15 Stimmen

Art. 172 Ziff. 7 Art. 23 Abs. 2–4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 172 ch. 7 art. 23 al. 2–4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 172 Ziff. 7 Art. 27

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Bundesversammlung bestimmt durch Verordnung der Bundesversammlung, in welchen

Abs. 2

Der Bundesrat kann politisch bedeutsame Kreditbegehren der Bundesversammlung mit besonderer Botschaft vorlegen.

Abs. 3

Im Übrigen erfolgt die Bewilligung mit den Beschlüssen über den Voranschlag und seine Nachträge.

Art. 172 ch. 7 art. 27

Proposition de la commission

Al. 1

L'Assemblée fédérale détermine par voie d'ordonnance les cas dans lesquels

Al. 2

Le Conseil fédéral peut présenter les demandes de crédits politiquement importantes par un message particulier à l'Assemblée fédérale.

Al. 3

Pour le surplus, l'approbation résulte des décisions sur le budget et ses suppléments.

Angenommen – Adopté

Art. 172 Ziff. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 172 ch. 8

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 172 Ziff. 9 Art. 20 Abs. 3

Antrag der Kommission

.... Der Neat-Aufsichtsdelegation stehen im Rahmen dieses Beschlusses die Rechte und Pflichten gemäss den Artikeln 51, 153 und 154 des Parlamentsgesetzes vom zu.

Art. 172 ch. 9 art. 20 al. 3

Proposition de la commission

.... Dans le cadre du présent arrêté, la délégation de surveillance de la NLFA exerce les droits et observe les devoirs inscrits aux articles 51, 153 et 154 de la loi sur le Parlement, du

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Laut Alpentransitbeschluss hat die Neat-Aufsichtsdelegation die Rechte und Pflichten gemäss Artikel 47quater und Artikel 50 GVG. Dieser Verweis auf das Geschäftsverkehrsgesetz soll ersetzt werden durch einen Verweis auf die analogen Artikel des Parlamentsgesetzes.

Zur Erinnerung: Die Neat-Aufsichtsdelegation wurde gebildet, damit in diesem Bereich nicht sowohl die Finanzdelegation als auch die GPK und die KVF beider Räte parallel tätig sind. Alle Aufsichtstätigkeiten sollten im Organ der Neat-Aufsichtsdelegation koordiniert werden. Damit diese die Aufgaben der Finanzdelegation in diesem speziellen Bereich wahrnehmen kann, muss sie auch deren Rechte und Pflichten haben. Das haben wir hier festgelegt.

Angenommen – Adopté

Art. 173; 174

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 173; 174

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 36 Stimmen
(Einstimmigkeit)



ren. Zurzeit gibt es keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass dies beim laufenden Problem der Fall ist. Deshalb ist es nach Auffassung des Bundesrates im vorliegenden Fall weder zweckmässig noch verhältnismässig, das aussergewöhnliche und zugleich auch sehr aufwendige und teure Untersuchungsinstrument der PUK einzusetzen.

Gestatten Sie mir zum Schluss noch eine Überlegung ganz anderer Art, vielleicht auch politischer und staatspolitischer Art: Eine PUK ist ein Instrument von ganz besonderer politischer Bedeutung. Es wurde erst vier Mal im Bundesstaat angewendet. Eine PUK wird bei Vorkommnissen eingesetzt, bei denen es um schwerwiegendste Störungen der Funktionsfähigkeit der Verwaltung geht. Es ist aber offensichtlich, dass bei der Swissair ein Versagen anderer Art vorliegt; um das zu klären, braucht es ein anderes Instrument. Es wird eingesetzt, es ist die erweiterte Sonderprüfung Swissair. Auch das Grounding und beispielsweise alle Fragen um die Modellwahl Phoenix usw. sind Probleme rein privatwirtschaftlicher Entscheide. Entweder beurteilt die PUK diese Problem; dann muss sie aber auch das Verhalten von Managern global tätiger Unternehmen beurteilen; und das wäre ordnungspolitisch äusserst problematisch. Das wäre ein schlechtes Signal für den Standort und läge letztlich nicht in der Kompetenz der PUK oder sie bewertet diese Probleme, zu Recht, nicht; dann aber bekämen das Handeln der Verwaltung im Vorfeld des Crash, also die Frage der Aufsichtspflichten, ein völlig unverhältnismässig grosses Gewicht bezogen auf das Gesamtereignis und vor allem auch in der öffentlichen Perzeption. Das ergäbe verzerrte Proportionen.

Eine PUK, gestatten Sie mir noch diese Bemerkung, ist auch für die Verwaltung ein enormer Eingriff. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes haben im Falle des Swissair-Debakels enormen, weit überdurchschnittlichen Einsatz geleistet. Wenn diese das Gefühl bekommen, als Lohn dafür in ein politisches Verfahren verwickelt zu werden, ist das ein Signal, das Sie nicht unterschätzen dürfen. Es könnte zur Interpretation führen, dass sich unternehmerisches Denken und totaler Einsatz gegenüber Dienst nur nach Paragraphen nicht auszahlen.

Deshalb kommt der Bundesrat zu den folgenden Schlüssen: Er unterstützt Sie voll und ganz, mit allen seinen Möglichkeiten und Mitteln, die Vorgänge um das Swissair-Debakel, einschliesslich des Verhaltens des Bundesrates und der Verwaltung, aufzuklären und zu analysieren. Er ist zur Mitarbeit bereit. Er ist aber der Meinung, das Instrument der GPK sei dazu geeigneter als eine PUK, und die GPK des Ständerates sei auf gutem Weg. Die Schaffung einer PUK könnte zu einer verzerrten Perzeption führen, ohne dass in der Sache – und das ist das Wesentliche – auch nur das Geringste gewonnen wäre, ausser natürlich erheblichen Zusatzkosten. Es ist nicht einmal undenkbar, dass dadurch das Instrument der PUK, das ein sehr wichtiges Instrument bleiben muss, gewissermassen etwas entwertet werden könnte.

Deshalb rät Ihnen der Bundesrat von der Einsetzung einer PUK ab.

Abstimmung – Vote
Für Eintreten 82 Stimmen
Dagegen 95 Stimmen

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Cet objet est ainsi liquidé.

01.401

Parlamentarische Initiative

SPK-NR.

Parlamentsgesetz

Initiative parlementaire

CIP-CN.

Loi sur le Parlement

Differenzen – Divergences

Einreichungsdatum 01.03.01

Date de dépôt 01.03.01

Bericht SPK-NR 01.03.01 (BBI 2001 3467)

Rapport CIP-CN 01.03.01 (FF 2001 3298)

Stellungnahme des Bundesrates 22.08.01 (BBI 2001 5428)

Avis du Conseil fédéral 22.08.01 (FF 2001 5181)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 20.03.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 12.06.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über die Bundesversammlung

Loi sur l'Assemblée fédérale

Art. 5; 8 Abs. 3–6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 5; 8 al. 3–6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Die Ratsmitglieder bekommen für ihre Tätigkeit vom Bund ein Einkommen und einen Beitrag zur Deckung ihrer Kosten, die ihnen bei der parlamentarischen Tätigkeit entstehen. Die Einzelheiten werden durch das Bundesgesetz vom ... über die Bezüge und die Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen geregelt.

Art. 10

Proposition de la commission

La Confédération verse aux députés une indemnité au titre du mandat parlementaire, ainsi qu'une contribution destinée à couvrir les frais liés à l'exercice de ce même mandat. Les modalités sont fixées dans la loi fédérale du ... sur les moyens alloués aux membres de l'Assemblée fédérale et sur les contributions allouées aux groupes.

Angenommen – Adopté

Art. 12 Abs. 1 Bst. b, 2, 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 12 al. 1 let. b, 2, 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates



Minderheit

(Janiak, Aeppli Wartmann, Bader Elvira, Bühlmann, Cina, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Leuthard, Tillmanns)
Festhalten

Art. 15

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Janiak, Aeppli Wartmann, Bader Elvira, Bühlmann, Cina, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Leuthard, Tillmanns)
Maintenir

Janiak Claude (S, BL): Ich möchte Ihnen beantragen, bei Artikel 15 der ursprünglichen Fassung der Kommission den Vorzug zu geben.

Bei der Unvereinbarkeit geht es zum einen um die personelle Gewaltenteilung und zum andern darum, Interessenkonflikte zwischen der freien Ausübung des Mandates und der Loyalität zum Arbeitgeber Bund zu vermeiden.

Der Entwurf der Kommission basierte auf folgenden drei Stützen – ich wiederhole, was ich bereits bei der ersten Lesung gesagt habe –:

1. Es geht um die Gleichbehandlung von National- und Ständerat.

2. Es geht um die Unvereinbarkeitsregelung für Bedienstete des Bundes. Sie soll differenziert gehalten werden, unabhängig davon, in welchem Bereich der Bundesverwaltung die Betreffenden arbeiten. Von einem Parlamentsmandat sollen sie nur ausgeschlossen sein, wenn sie in erheblichem Ausmass an der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Bundesversammlung beteiligt sind.

3. Es sollen Personen von einem Parlamentsmandat ausgeschlossen sein, die zwar nicht in der Bundesverwaltung arbeiten, aber den Bund in Organisationen vertreten, in denen er eine beherrschende Stellung einnimmt.

Punkt 2 ist der strittige Punkt: Der Bundesrat und jetzt der Ständerat nehmen bezüglich der zentralen und dezentralen Verwaltung sowie der eidgenössischen Gerichte eine restriktive Haltung ein. Dies steht – und deshalb halten wir an unserem ursprünglichen Antrag fest – dem Grundanliegen der Kommission und vor allem der verfassungsmässigen Regelung des passiven Wahlrechts entgegen – ich verweise auf Artikel 36 der Bundesverfassung. Diese Bestimmung, wie sie jetzt vor uns liegt, ist verfassungswidrig. Sie schränkt die verfassungsmässigen Rechte unverhältnismässig ein. Wir haben ja immer davon geredet und die Sekretärin der Eidgenössischen Sportschule Magglingen als Beispiel genommen – sie steht jetzt für alle anderen, die dafür auch in Frage kommen –: Ist es wirklich gerechtfertigt, dass eine solche Person für nicht wählbar erklärt werden soll, während ein Kondukteur der SBB im Rat Einsatz nehmen darf? Das darf doch nicht sein! Viel wichtiger ist es, Transparenz zu schaffen, als übermässig Unvereinbarkeiten zu statuieren.

Wählerinnen und Wähler wollen wissen, wo die Verbindungen und wo die Abhängigkeiten sind. Sie nehmen hier eine Einschränkung des passiven Wahlrechtes in Kauf. Wenn wir das auf kantonaler Ebene tun, dann kann man das beim Bundesgericht anfechten und hat alle Chancen durchzukommen. Sie wissen, dass man sich nicht dagegen zur Wehr setzen kann, wenn wir das hier machen, weil eben Bundesgesetze nicht auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft werden können. Das macht die Sache nicht besser.

Es ist eine Einschränkung der verfassungsmässigen Rechte, und ich bitte Sie deshalb, auf die ursprüngliche Version Ihrer Kommission zurückzukommen.

Joder Rudolf (V, BE): Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, die Mehrheit zu unterstützen. Es geht um die Frage, welche Personen der Bundesversammlung nicht angehören dürfen. Der Ständerat sieht vor, beim Status quo, also bei der heutigen Regelung, zu bleiben. Demgemäß sind grundsätzlich alle Bediensteten des Bundes von einem Parla-

mentsmandat ausgeschlossen. Es geht darum, dass die Bediensteten des Bundes bei der Oberaufsicht über ihre eigene Tätigkeit nicht mitwirken können. Es geht also darum, Interessenkolliktionen zu vermeiden und den verfassungsmässigen Grundsatz der Gewaltentrennung zu respektieren. In diesem Sinne besteht keine verfassungswidrige Situation, wenn das passive Wahlrecht eingeschränkt wird, denn das Gewaltentrennungsprinzip ist ebenfalls auf Verfassungsstufe angesiedelt.

Demgegenüber erscheint uns die Fassung, die wir in unserem Rat formuliert haben, eher eine ungenaue Regelung zu enthalten, wenn wir sagen, dass Personen, die in erheblichem Ausmass an der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen beteiligt waren, ausgeschlossen werden sollen. Das ist eine sehr auslegungsbedürftige Formulierung, ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass gerade in diesem Bereich eine klare und eindeutige Regelung wichtig ist.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Mehrheit bzw. dem Ständerat zu folgen.

Engelberger Eduard (R, NW): Die FDP-Fraktion wird der Mehrheit zustimmen und damit die Fassung des Ständerates und des Bundesrates übernehmen. Für die FDP-Fraktion ist die Unvereinbarkeit ein wichtiger Punkt in dieser Gesetzgebung; deshalb muss er auch klar geregelt werden. Auch bei unseren Diskussionen haben wir uns die Frage nach der Gleichbehandlung gestellt, die Frage, ob damit die Wählbarkeit bzw. das passive Wahlrecht, das ein verfassungsmässiges Recht ist, eingeschränkt wird.

Wie der Bundesrat sind wir zum Schluss gekommen, das dem nicht so ist. Denn nach wie vor ist jeder Bürger wählbar, er muss sich dann einfach persönlich entscheiden, welchen Weg er im Fall einer Wahl gehen will, ob er das Amt nicht antritt oder beruflich eine andere Lösung sucht. Ebenso ist die Frage der Gleichbehandlung zu beantworten, denn nach der heutigen gesetzlichen Grundlage – auch mit der Fassung des Ständerates und des Bundesrates – ist die Gleichbehandlung gegeben. Wenn wir effektiv für den Einzelfall Ungleichheiten schaffen wollen, kann das Parlament dies über die Spezialgesetzgebungen tun.

Was wir von der FDP-Fraktion wollen, ist eine klare Regelung in Artikel 15, sodass Entscheide nicht im Einzelfall gesucht und getroffen werden müssen. Mit der Fassung der Mehrheit wird diese Frage der Unvereinbarkeit generell und restriktiv ganz klar geregelt. Wir machen so auch nichts Neues, alles bleibt beim Status quo.

In diesem Sinne und im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Artikel 15 regelt die Unvereinbarkeiten. Der Ständerat folgt unserer Sicht bezüglich der Gleichbehandlung der Räte. Denn der Ständerat kannte diese Unvereinbarkeitsregelungen bisher nicht. Er will auch Personen von einem Parlamentsmandat ausschliessen, die zwar nicht in der Bundesverwaltung arbeiten, die jedoch den Bund in Organisationen vertreten, in denen der Bund eine beherrschende Stellung hat, wie zum Beispiel in den Verwaltungsräten von Post, SBB, Suva usw.

Dagegen wollen der Ständerat wie auch der Bundesrat alle Bediensteten des Bundes von einem Parlamentsmandat ausschliessen. Dies entspricht dem Status quo.

Wir hatten hier im Rat und in der Kommission zunächst eine differenziertere Regelung vorgeschlagen, indem wir zwar die Chefbeamten von einem Parlamentsmandat ausschliessen wollten, dagegen sollte neu z. B. die «berühmte» Sekretärin der Sportschule Magglingen ein Mandat annehmen dürfen. Wie der Bundesrat ist auch der Ständerat der Meinung, dass die generelle Unvereinbarkeitsregelung der Bundesbediensteten keine Verletzung des passiven Wahlrechtes darstellt. Der Gewählte müsste sich einfach zwischen den Aufgaben eines Bundesbediensteten und eines Parlamentariers entscheiden. Dafür soll er nach Artikel 16 sechs Monate Zeit haben. Mit dieser Unvereinbarkeitsregelung sollen sowohl

Loyalitätskonflikte eines Bundesbediensteten seinem Vorgesetzten gegenüber ausgeschlossen werden als auch verhindert werden, dass sich der Parlamentarier wegen seiner Bedienstung bei der Ausübung seines Mandates nicht mehr frei fühlt. Nachdem der Ständerat hier einstimmig dem Bundesrat gefolgt war und auch schon unser Rat knapp – mit 68 zu 58 Stimmen – entschieden hatte, hat Ihre Kommission jetzt mit 12 zu 10 Stimmen entschieden, dem Ständerat zu folgen und diese Differenz zu bereinigen.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Tout d'abord il convient de rappeler que la nécessité de soumettre les deux Conseils à la même règle, ce qui n'était pas le cas dans la législation antérieure, n'est pas du tout contestée, et que la même règle sur les incompatibilités s'appliquera désormais également pour le Conseil des Etats.

La solution qui vous est proposée par la majorité de la commission, qui se rallie à la décision du Conseil des Etats, est celle du droit actuellement en vigueur pour le Conseil national. Elle est certes plus restrictive que la nuance que nous avions apportée avec notre décision lors de notre premier débat.

En effet, il y a lieu de considérer que, au-delà des problèmes de loyauté à l'égard de l'employeur, qui peuvent se poser dans le cas de collaborateurs de l'Etat qui seraient membres du Parlement, se pose le problème de la haute surveillance, ainsi que cela a déjà été évoqué tout à l'heure. Là il y a un risque évident de mélange des pouvoirs, mélange entre le pouvoir exécutif avec son administration et le pouvoir législatif.

Il y a lieu également de rappeler que la solution qui est retenue ne s'oppose pas à une candidature, mais s'oppose à l'exercice du mandat de député après une élection éventuelle. Donc, l'atteinte constitutionnelle n'est pas du tout clairement établie, comme certains ont bien voulu le dire. La solution proposée postule simplement le choix, pour celui qui après avoir été candidat serait élu, entre son mandat au niveau du Parlement, au niveau du législatif, et la poursuite de ses activités en tant que collaborateur de l'Etat, c'est-à-dire de personne relevant professionnellement du domaine de l'exécutif ou de l'administration.

Pour ces raisons, je vous invite à suivre la majorité de votre commission et à vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Wie bei der ersten Lesung des Parlamentsgesetzes bitte ich Sie im Namen des Bundesrates, an der Unvereinbarkeit von Parlamentsmandat und Bundesbedienstung festzuhalten und damit der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Ich möchte ange-sichts der fortgeschrittenen Zeit nur drei Gründe des Bundesrates unter mehreren aufzählen, weshalb er an seiner Version festhält:

1. Er möchte als Arbeitgeber eine klare Regel haben. Das Gesetz soll festlegen, woran die Bundesbediensteten sind. Diese müssen von allem Anfang an wissen, dass sie im Falle einer Wahl in die Bundesversammlung zu entscheiden haben, ob sie diese Wahl annehmen oder ob sie Bundesbedienstete bleiben wollen. Es darf nach Ansicht des Bundesrates nicht dem Einzelfall und somit ihm überlassen bleiben, ob eine Unvereinbarkeit vorliegt oder nicht. Das Kriterium, in bedeutendem Ausmass an der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Bundesversammlung beteiligt zu sein, ist interpretationsbedürftig.

2. Der Bundesrat befürchtet Loyalitätskonflikte, wenn ein Bundesbediensteter zwei Herren dienen muss. Es wäre auch eine unzulässige Bevorzugung, wenn Bundesbedienstete gleich zwei Bundesanstaltungen haben könnten.

3. Es läge auch gegen den übrigen Ratsmitgliedern eine Bevorzugung vor, die nicht im gleichen Ausmass mit direkten Informationen und der Unterstützung ihres Arbeitgebers, nämlich der Bundesverwaltung, rechnen könnten.

Ich möchte klar festhalten, dass mit der Unvereinbarkeitsregel das passive Wahlrecht nicht tangiert ist. Es muss klar

zwischen Nichtwählbarkeit und Unvereinbarkeit unterschieden werden. Das passive Wahlrecht ist nur dann betroffen, wenn eine Person von der Wahl ausgeschlossen wird. Dies ist hier nicht der Fall. Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 78 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 56 Stimmen

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 11.00 Uhr
La séance est levée à 11 h 00*



Elfte Sitzung – Onzième séance

Dienstag, 18. Juni 2002
Mardi, 18 juin 2002

08.00 h

01.401

**Parlamentarische Initiative
SPK-NR.
Parlamentsgesetz
Initiative parlementaire
CIP-CN.
Loi sur le Parlement**

Fortsetzung – Suite

Einreichungsdatum 01.03.01
Date de dépôt 01.03.01

Bericht SPK-NR 01.03.01 (BBI 2001 3467)
Rapport CIP-CN 01.03.01 (FF 2001 3298)
Stellungnahme des Bundesrates 22.08.01 (BBI 2001 5428)
Avis du Conseil fédéral 22.08.01 (FF 2001 5181)
Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 05.03.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 20.03.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 12.06.02 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)

**Bundesgesetz über die Bundesversammlung
Loi sur l'Assemblée fédérale**

**Art. 16 Abs. 2; 23 Abs. 3; 26 Abs. 1; 27a; 28 Abs. 1
Bst. b, 3; 31 Abs. 2; 35 Abs. 3**

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates*

**Art. 16 al. 2; 23 al. 3; 26 al. 1; 27a; 28 al. 1 let. b, 3;
31 al. 2; 35 al. 3**

*Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

Angenommen – Adopté

Art. 39 Abs. 4

*Antrag der Kommission
Festhalten*

Art. 39 al. 4

*Proposition de la commission
Maintenir*

Angenommen – Adopté

Art. 43 Abs. 1; 44 Abs. 1 Bst. e, f

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates*

Art. 43 al. 1; 44 al. 1 let. e, f

*Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

Angenommen – Adopté

Art. 49 Abs. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Walker Felix

.... erhebliche finanzielle Auswirkungen, so kann die Finanzkommission der vorberatenden Kommission ihres Rates eine Stellungnahme unterbreiten und diese im Rat vertreten.

Art. 49 al. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Walker Felix

.... des effets financiers importants, la Commission des finances peut transmettre un avis à la commission de son Conseil chargée de l'examen préalable du projet, et défendre cet avis devant le plenum.

Walker Felix (C, SG): Zweimal im Jahr befassen wir uns mit Finanzen: einmal mit Erklärungen, warum es anders gekommen ist, als geplant war, und einmal mit guten Vorsätzen, Kennzahlen und Leitplanken, um die Dinge wieder ins Lot zu bringen bzw. im Lot zu behalten. Das ganze Jahr hindurch treffen wir finanzwirksame Einzelentscheide, ohne deren Folgen auf den Gesamthaushalt gebührend zu würdigen. Eine stärkere Koppelung von Legislativ- und Finanzkommissionen, wie sie hier in moderater Form erneut beantragt wird und wie sie übrigens auch in verschiedenen Kantonen mit Erfolg gehandhabt wird, würde eine ganzheitliche Entscheidungsfindung fördern. Gleichzeitig würde die Finanzkommission vermehrt in die Pflicht genommen. Die bisherigen Mitberichte sind zu sporadisch, und ein eigentlicher Dialog, eine eigentliche Auseinandersetzung findet nicht statt. Die eher düsteren Aussichten und die Bedeutung gesunder Bundesfinanzen für andere Politikbereiche, der Systemmangel – der Umstand, dass wir zwar für die Ausgaben zuständig sind, aber keine direkte Verantwortung für deren Finanzierung haben, aber auch der Umstand, dass sich verschiedene Kommissionen mit Einnahmen und Ausgaben befassen – legen ein Vorgehen nahe, wie wir es vorschlagen. Man wird sagen, der Finanzminister müsse zum Rechten sehen. Aber Sie alle wissen, dass der Finanzminister gelegentlich ein einsamer Rufer in der Wüste ist und dass wir, das Parlament, die eigentliche Budgethöheit haben und uns dieser Verantwortung nicht entziehen können. Von einem Präjudiz für andere Kommissionen kann eigentlich nicht die Rede sein, weil die Aufgaben der Kommissionen nicht vergleichbar sind. So beurteilen etwa die Geschäftsprüfungskommissionen das gute Funktionieren der Verwaltung eher post festum, eher im Nachhinein, während die Finanzkommissionen eher begleitend, vorbeugend tätig sind. Ein Parteikollege hat mir gesagt: Die Finanzkommission sollte keine Politik machen. Man sieht den Bundesfinanzen allerdings an, dass hier zu wenig Finanzpolitik gemacht wird. Davon, dass die Finanzkommission zu mächtig wird, ist etwa die Rede. Es ist keine Rede von einem Veto. Es werden keine Kompetenzen verändert. Der Betrieb wird nicht kompliziert. Es geht nur darum, dass die Stimme der Finanzkommission bei erheblichen finanziellen Auswirkungen zum Tragen kommt. Vor diesen Argumenten sollte sich ein Parlament in der Tat nicht verschließen.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le groupe socialiste communique qu'il soutient la proposition de la commission.

Weyeneth Hermann (V, BE): Ich möchte im Namen der SVP-Fraktion mitteilen, dass wir den Antrag Walker Felix in Bezug auf die Stellungnahme der Finanzkommission unterstützen. Das wird Sie kaum überraschen. Wir halten das bisher praktizierte Mitberichtsverfahren, das im Zeitablauf oft so gestaffelt ist, dass der Mitbericht der Finanzkommission erst nach der Behandlung des Geschäfts in der Fachkommission eintrifft, für ungenügend.

Ich halte es mit Herrn Walker Felix: Wenn Sie den Antrag allein mit der Überlegung abtun wollen, dass Sie im Moment, wo Sie eine «Lex specialis» oder ein besonderes Geschäft behandeln, nicht wissen wollen, wie die Beurteilung aus finanzpolitischer Sicht aussieht, so halte ich dies eher für einen Ausdruck der Ängstlichkeit.

Ich bitte Sie also, diesem Antrag, dem in der Kommission nicht zugestimmt wurde – er war schon damals von der Finanzkommission in die SPK eingebracht worden –, die Zustimmung zu geben.

Hess Peter (C, ZG): Der Antrag Walker Felix entspricht einem alten Bedürfnis, das wir bisher weder im Büro noch im Rat realisieren konnten. Herr Weyeneth hat es zum Ausdruck gebracht: Das bisherige Mitberichtsverfahren hat nie die gewünschte Wirkung erzielt. Als ich Fraktionspräsident war, habe ich mich als Mitglied des Büros immer für solche Mitberichte eingesetzt, musste dann aber mit ansehen, wie es sich in der Wirklichkeit abspielte: Die Finanzkommission hat in den Subkommissionen und im Plenum entsprechende Mitberichte verfasst und an die zuständigen Kommissionen weitergeleitet. Ich kann mich aber nicht erinnern, dass je ein Bericht wirklich konkrete Auswirkungen im Sinne der Einflussnahme der Finanzkommission gehabt hätte. Darum habe ich schon bei früherer Gelegenheit angeregt, dass man der Finanzkommission, wenn sie nach alter Regelung vom Büro zu einem Mitbericht eingeladen wurde, auch Gelegenheit gebe, ihren Standpunkt im Rat darzulegen. Darum geht es, und um nichts anderes.

Ich verstehe die Skepsis gewisser Kreise, die jetzt vielleicht Angst haben, die Finanzkommission könnte ein Vetorecht oder was auch immer erhalten, nicht. Davon ist keine Rede. Es kann nur darum gehen, dass die Finanzkommission, wenn sie einen solchen Mitbericht verfassen wird – und sie wird es nur tun, wenn wirklich etwas zu sagen ist, denn wir haben in der kurzen Zeit, die uns zur Verfügung steht, auch noch anderes zu tun –, diesen Bericht nicht nur der vorberatenden Kommission, sondern auch Ihnen im Rat zur Kenntnis bringen kann. Auch der Sprecher der Finanzkommission sollte fünf Minuten Zeit erhalten, um den Standpunkt der Kommission hier darzulegen. Darum geht es, und um nichts anderes.

Ich bitte Sie daher eindringlich, diesem dringenden Anliegen, das übrigens in den meisten Kantonen realisiert ist und dort nie zu Schwierigkeiten geführt hat, zu entsprechen.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Eine Bemerkung zu Artikel 44 zuhanden der Materialien: Hier hat der Ständerat in Absatz 1 Litera e eine Präzisierung eingefügt. Damit wird schon an dieser Stelle und nicht erst in Artikel 54 beim Verfahren geregelt, dass grosse und aufwendige wissenschaftliche Evaluationen von Gesetzen von den Präsidien der Aufsichtskommissionen koordiniert werden müssen. Des Weiteren präzisiert der Ständerat, dass die Kommissionen dem Bundesrat bzw. den zuständigen Departementen Aufträge und nicht etwa Anträge für Wirksamkeitsprüfungen unterbreiten, wie dies auch bereits bisher möglich war. Zudem hat er mit Litera f den Wunsch des Bundesrates aufgenommen, dass die Kommissionen die Resultate von Wirksamkeitsprüfungen berücksichtigen müssen. Ihre Kommission folgt hier dem Ständerat, wohlwissend, dass die Differenzen zum Ständerat nicht materieller, sondern nur formeller Natur sind.

Zu Artikel 49: Der Ständerat sieht vor, einen Mitbericht der Finanzkommission einzuholen, wenn ein Erlassentwurf einer Kommission bzw. Änderungsanträge zu einem Erlassentwurf des Bundesrates erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Ihre Kommission stimmt dieser Fassung zu, denn es ist geboten, dass Kommissionen in Sachfragen in Kenntnis aller Argumente – auch der finanzpolitischen – entscheiden. Festzuhalten ist aber, dass es Sache der zuständigen Fachkommission ist, ob und inwieweit den finanzpolitischen Bedenken der Finanzkommission Rechnung getragen wird.

Dagegen will Kollege Walker Felix, assistiert von mehreren Rednern, die auch in der Finanzkommission sind oder waren, mit seinem Einzelantrag nun weiter gehen. Sein Zusatz verlangt, dass der Berichterstatter der Finanzkommission immer dann, wenn die zuständige Fachkommission das finanzpolitische Anliegen der Finanzkommission nicht aufgenommen hat, ein Sonderrederecht hat. Ihre Kommission lehnt diesen Zusatz ab. Wir haben ihn nämlich bereits in der Kommission diskutieren können, weil er auch im Antrag der Finanzkommission enthalten war. Einerseits ist zu fragen, warum es einen solchen Zusatz braucht, da ja ein Rederecht für ein jedes Mitglied der Räte besteht. Andererseits ist anzunehmen, dass sich die Finanzkommission – und ich denke, das kam auch in den verschiedenen Voten sehr wohl zum Ausdruck – hier ein besonderes Rede- und Entscheidungsrecht sichern will. Darauf will Ihre Kommission explizit verzichten, weil sonst neben der finanzpolitischen auch die sachliche Verantwortung auf die Finanzkommission verlagert würde.

Wir warnen davor, hier ein besonderes Vorrecht einer Kommission zu schaffen. Weiterhin müssen Sie auch noch berücksichtigen – das an Herrn Walker und an die anderen Kollegen, die sich so geäusserzt haben –, dass die Finanzkommission wahrscheinlich auch nicht einstimmig dieser Meinung sein wird. Was machen Sie denn mit den Minderheiten Ihrer Kommission? Müssen die sich dann dem Mehrheitsbeschluss unterziehen? Finanzpolitische Verantwortung, wie zum Beispiel bei der Schuldenbremse, tragen wir alle, nicht nur die Finanzkommission.

Wir beantragen Ihnen daher einstimmig Zustimmung zur Fassung des Ständerates.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Effectivement, dans ce domaine de la coordination des travaux de commission, M. Walker fait une proposition que nous avons déjà examinée de manière approfondie lors des travaux de notre commission. Autant il est logique qu'il y ait une consultation de la Commission des finances par la commission ad hoc, ainsi que le Conseil des Etats l'a prévu à l'article 49 alinéa 5, autant il est logique qu'il y ait intégration, dans le rapport de la commission spécialisée, des prises de position de la Commission des finances, autant il est illogique de mettre celle-ci sur un espèce de piédestal. Nous ne pouvons pas transformer cette commission en commission générale de corapport, avec, devant le plénium, des avis qui, sans doute, seraient très fréquemment livrés en quelque sorte en stéréo. Les décisions avec des conséquences financières sont très fréquentes et notre plénium a souvent à s'en saisir. La Commission des finances peut non seulement se prononcer dans le cadre d'un avis qu'elle donne à la commission ad hoc, mais elle peut également intervenir en plénium par le biais de chacun de ses membres, et surtout au sein des groupes politiques devant lesquels les commissaires aux finances peuvent naturellement expliciter très largement les positions et les soucis de la Commission des finances.

Finalement, j'aimerais vous faire remarquer que si, parfois, le Conseil national ne tient sans doute pas suffisamment compte des positions de la Commission des finances, l'inverse existe aussi. Nous l'avons vu récemment, la Commission des finances ou ses délégations ne tiennent parfois pas suffisamment compte du débat qui a eu lieu en plénium pour prendre un certain nombre de décisions.

Je vous invite à maintenir l'équilibre qui est proposé suite à la décision du Conseil des Etats.

A l'unanimité, la commission vous demande d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Walker Felix 79 Stimmen

Für den Antrag der Kommission 68 Stimmen

Art. 54; 57 Abs. 3; 58 Abs. 3; 6. Abschnitt Titel; Art. 60

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 54; 57 al. 3; 58 al. 3; section 6 titre; art. 60*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté**Art. 69***Antrag der Kommission**Titel, Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis

Über die im Parlamentsgebäude zugelassenen Lobbyisten und Lobbyisten kann ein öffentlich einsehbares Register geführt werden. Die Akkreditierung wird in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

Abs. 2

Die Mitglieder der Bundesversammlung können für je zwei weitere Personen, die für eine bestimmte Dauer

Art. 69*Proposition de la commission**Titre, al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1bis

Il peut être tenu un registre accessible au public des groupements d'intérêts admis dans le Palais fédéral. L'accréditation est régie par voie d'ordonnance de l'Assemblée fédérale.

Abs. 2

Tout membre de l'Assemblée fédérale peut faire établir une carte d'accès pour deux autres personnes supplémentaires qui désirent

Angenommen – Adopté**Art. 82***Antrag der Kommission*

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté**Art. 110 Abs. 1bis; 112 Abs. 3, 4***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 110 al. 1bis; 112 al. 3, 4*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté**Art. 118***Antrag der Kommission**Titel*

Arten von Vorstössen

Abs. 1 Bst. bbis

Streichen

Abs. 4

Streichen (vgl. Art. 118a Abs. 1)

Abs. 4bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

(vgl. Art. 118a Abs. 4)

Abs. 4ter

Streichen (vgl. Art. 118a Abs. 2)

Abs. 4quater

Streichen (vgl. Art. 118a Abs. 3)

Abs. 5

Streichen (vgl. Art. 118a Abs. 5 und 6)

Art. 118*Proposition de la commission**Titre*

Types d'intervention

AI. 1 let. bbis

Biffer

AI. 4

Biffer (voir art. 118a al. 1)

AI. 4bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

(voir art. 118a al. 4)

AI. 4ter

Biffer (voir art. 118a al. 2)

AI. 4quater

Biffer (voir art. 118a al. 3)

AI. 5

Biffer (voir art. 118a al. 5 et 6)

Art. 118a*Antrag der Kommission**Titel*

Allgemeine Verfahrensbestimmungen für Vorstösse

*Abs. 1**Mehrheit*

Vorstösse können von der Mehrheit einer Kommission sowie während einer Session von einer Fraktion oder einem Ratsmitglied eingereicht werden.

Minderheit

(Weyeneth, Aeppli Wartmann, Bühlmann, Glur, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Scherer Marcel, Schibli, Tillmanns)

Vorstösse können von einer Kommission sowie während

Abs. 2

Ist ein Vorstoss inhaltlich teilbar, kann über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abgestimmt werden.

Abs. 3

Der Wortlaut eines Vorstusses kann nach der Einreichung nicht geändert werden, ausser bei einer Motion auf Antrag der Mehrheit der vorberatenden Kommission im Zweitrat.

Abs. 4

Motionen und Postulate werden vom Rat, in dem sie eingereicht worden sind, innert einer Frist von zwei Jahren behandelt. Das Ratsbüro kann eine begründete Fristverlängerung beantragen.

Abs. 5

Ein Vorstoss eines Ratsmitgliedes wird ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn die Urheberin oder der Urheber aus dem Rat ausscheidet und nicht ein anderes Ratsmitglied während der ersten Woche der folgenden Session den Vorstoss aufnimmt. (= Art. 118 Abs. 5 des Entwurfes SPK-NR, ohne Bst. a)

Abs. 6

Interpellationen werden abgeschrieben, wenn der Rat sie nicht innert zwei Jahren nach ihrer Einreichung abschliessend behandelt hat.

Art. 118a*Proposition de la commission**Titre*

Dispositions générales relatives à la procédure applicable aux interventions

*AI. 1**Majorité*

Peuvent déposer des interventions, les majorités d'une commission et, pendant les sessions uniquement, les groupes parlementaires et les députés.

Minorité

(Weyeneth, Aeppli Wartmann, Bühlmann, Glur, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Scherer Marcel, Schibli, Tillmanns)

Peuvent déposer des interventions, les commissions et

AI. 2

Lorsqu'une intervention concerne plusieurs points matériellement distincts, chacun d'eux peut faire l'objet d'une délibération séparée.



A1. 3

Dès l'instant qu'une intervention a été déposée, son libellé ne peut plus subir aucune modification, sauf sur proposition de la majorité de la commission du second Conseil, et uniquement s'il s'agit d'une motion.

A1. 4

Les motions ou postulats sont traités par le Conseil où ils ont été déposés dans un délai de deux ans. Le Bureau du Conseil concerné peut demander une prorogation du délai, pour autant qu'elle soit motivée.

A1. 5

Une intervention déposée par un député ou par un groupe parlementaire est classée automatiquement, si son auteur a quitté le Conseil et qu'aucun autre député n'a repris l'intervention à son compte pendant la première semaine de la session suivante. (= art. 118 al. 5 du projet CIP-CN, sans la let. a)

A1. 6

Une interpellation est classée automatiquement, si le Conseil n'a pas achevé sa délibération dans un délai de deux ans à compter de son dépôt.

Lalive d'Epinay Maya (R, SZ): Seitens der FDP-Fraktion empfehlen wir Ihnen, der Kommission zu folgen und bei Artikel 118 Absatz 1 Buchstabe bbis der Ergänzung «Empfehlung» nicht zuzustimmen. Wir sind der Meinung, dass nicht die Menge der möglichen Vorstösse oder Arten relevant ist, wie wir im Parlament intervenieren können, sondern die Qualität, dass wir mit Motion, Postulat, Interpellation und Anfrage ausreichende Instrumente haben und dass die Empfehlung für unseren Rat darüber hinaus auch nicht besonders tauglich ist.

Die zweite Differenz ist einerseits eine formale, andererseits geht es um die Frage, ob für die Überweisung einer Kommissionsmotion eine Mehrheit notwendig ist oder nicht: Formal geht es nämlich um die Gliederung in den Artikeln 118 und 118a. Auch hier empfehlen wir Ihnen seitens der FDP-Fraktion, der Kommission bzw. der Mehrheit zu folgen. Wir haben diese beiden Artikel klar gegliedert, erstens in die Art und Weise der Vorstösse und zweitens in das Verfahren. Der Ständerat hat das gewissermassen wieder durcheinander «gemixt». Wir sind der Meinung, dass unsere Lösung die saubere ist und auch diejenige, die verständlicher ist, rein schon von der Gesetzesmaterie her.

Wir machen Ihnen deshalb beliebt, der Kommission bzw. der Mehrheit zu folgen.

Weyeneth Hermann (V, BE): Bei Artikel 118 möchte ich mitteilen, dass die SVP-Fraktion der Kommission folgt.

Bei Artikel 118a Absatz 1 geht es darum, ob eine Kommission, ob eine Mehrheit einer Kommission oder auch eine Minderheit einer Kommission eine Motion einreichen kann. Wenn wir hier feststellen, dass eine Kommission nur geschlossen und einstimmig eine Motion einreichen kann, bin ich damit einverstanden. Wenn es hier aber heisst, eine Mehrheit könnte das, halte ich dies in meinem Demokratieverständnis für nicht vollständig, für falsch, dann ist nämlich dasselbe Recht auch der Kommissionsminderheit einzuräumen. Ich sehe nicht ein, wieso 13 Mitglieder einer Kommission eine Motion einreichen können, während beispielsweise 12 Mitglieder derselben Kommission das nicht tun können. In meinem Antrag gehe ich davon aus – ich bitte Sie, ihn deshalb zu unterstützen –, dass wir hier sowohl der Kommissionsmehrheit als auch der Kommissionsminderheit die gleichen demokratischen Rechte einräumen und es nicht darum gehen kann, die einen gegenüber den anderen nach dem Zufallsprinzip zu bevorzugen.

Das ist der Sinn des Minderheitsantrages, und ich bitte Sie, diesen zu unterstützen.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Je rappelle qu'à l'article 118, il n'y a pas de proposition de minorité. Nous voterons donc sur l'article 118a où il y a une proposition de minorité.

Janiak Claude (S, BL): Ich möchte mich nur ganz kurz zu Artikel 118 Absatz 1 Litera bbis äussern: Wir machen hier ein Parlamentsgesetz, das für beide Räte identisch sein soll. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Ständerat ein weiteres Instrument als Möglichkeit für parlamentarische Vorstösse haben soll, zumal das, was eine Empfehlung ist, sich überhaupt nicht von einer Motion oder einem Postulat unterscheidet.

Ich bitte Sie deshalb, der Kommission zu folgen und Artikel 118 Absatz 1 Litera bbis zu streichen.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Artikel 118a Absatz 1 will zwischen Kommissionsmotionen und Vorstößen eines einzelnen Ratsmitgliedes unterscheiden. Nach dem Willen Ihrer Kommission sollen nur diejenigen Motionen als Kommissionsmotionen prioritätär, zum Beispiel mit dem Sachgeschäft des Bundesrates behandelt werden, die in der Kommission eine Mehrheit gefunden haben. Diese Privilegierung macht Sinn, erlaubt sie es doch der zuständigen Kommissionsmehrheit, dem als richtig erkannten Anliegen schneller zum Durchbruch zu verhelfen. Wolte man allen Motionen, also auch jenen einer Minderheit, das gleiche Recht zugestehen, wäre Artikel 120 Absatz 2 bedeutungslos. Minderheitsmotionen einer Kommission sollen als Einzelaktion eines Ratsmitgliedes oder einer Fraktion inskünftig normal, das heisst auf dem normalen, formell vorgesehenen Weg behandelt werden.

Die Minderheit Weyeneth will dagegen auch Minderheitsmotionen bevorzugt behandelt wissen. Damit, Kollege Weyeneth, wäre aber wieder alles beim Alten, und für die spezifische Behandlung von Kommissionsmotionen gar nichts gewonnen. Der Entscheid auf Ablehnung des Minderheitsantrages zugunsten der Regelung des Ständerates fiel bei 9 zu 9 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten allerdings knapp aus.

Artikel 118a Absätze 2 und 3 – das Problem der Teilbarkeit und Abänderbarkeit von Vorstößen – betrifft beide Räte und muss daher im Gesetz selber und nicht in einem Reglement geregelt werden.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Sur l'article 118, il me semble qu'il n'y a pas d'observation particulière dans la mesure où il n'y a pas d'autre proposition que celle de la commission.

En ce qui concerne l'article 118a, la proposition de la minorité Weyeneth, tout au moins me semble-t-il, tient plus d'un malentendu, d'une mauvaise compréhension que de divergences sur le fond. En effet, il ne devrait même pas y avoir besoin de le dire: la position d'une commission est de fait celle de la majorité de la commission, comme, lorsque nous communiquons une position du Parlement, c'est bel et bien la position de la majorité du Parlement, et il n'y a pas de position de minorité du Parlement. De même, contrairement à ce que j'ai pu comprendre de la part de M. Weyeneth tout à l'heure, il n'y a aucune raison de postuler la nécessité de l'unanimité d'une commission pour le dépôt d'une motion de commission. Toutes les décisions de commission se prennent à la majorité simple et, à partir du moment où une majorité simple prend une décision, c'est bel et bien là la position de la commission. C'est là un principe même de base de notre démocratie.

Finalement, ce qui essentiel, c'est que nous ayons des positions qui soient très claires et qui soient issues des travaux des commissions, et il est logique qu'une commission – donc la majorité d'une commission – bénéficie de la possibilité de déposer une motion dans des conditions privilégiées, alors qu'effectivement, la minorité ne dispose que des droits dont disposent tous les autres membres du Parlement. C'est la raison pour laquelle je vous invite à suivre la majorité à l'article 118a.

Art. 118; 118a Titel, Abs. 2–6

Art. 118; 118a titre, al. 2–6

Angenommen – Adopté

Art. 118a Abs. 1 – Art. 118a al. 1

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Mme la chancelière de la Confédération communique qu'elle soutient la majorité.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 80 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 71 Stimmen

Art. 119 Abs. 2*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Festhalten

Minderheit

(Janiak, Aeppli Wartmann, Bühlmann, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Tillmanns)
Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Art. 119 al. 2*Proposition de la commission**Majorité*

Maintenir

Minorité

(Janiak, Aeppli Wartmann, Bühlmann, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Tillmanns)
Adhérer au projet CIP-CN

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): La proposition de la minorité Janiak a été retirée. Mme la chancelière de la Confédération maintient la proposition de la minorité.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: In Artikel 119 Absatz 2 beantragt die Kommissionsmehrheit Festhalten. Die Bestimmung behandelt das Verhältnis zwischen Parlament und Regierung für den Fall, dass der Bundesrat einen vom Parlament erteilten Auftrag nicht mit einer Massnahme umsetzen will. In diesem Fall muss er dem Parlament den Entwurf für eine Änderung der Zuständigkeitsordnung vorlegen. Damit verzichtet der Bundesrat auf die ursprünglich an ihn erfolgte Delegation und legt die Umsetzung in die Hände des Parlamentes.

Während der Ständerat nun dem Bundesrat darin gefolgt war, dass derartige Aufträge als Richtlinien zu betrachten sind, denen der Bundesrat folgen oder nicht folgen kann, möchte die Mehrheit Ihrer Kommission eine Verpflichtung des Bundesrates, entweder eine der Motion entsprechende Massnahme zu treffen oder aber dem Parlament einen entsprechenden Vorentwurf auf Änderung des Erlasses vorzulegen.

Die Mehrheit Ihrer Kommission ist der Meinung, dass das Parlament als gesetzgebende Gewalt im Falle einer Weigerung des Bundesrates seine Kompetenz ausüben können muss. Die Motion weist hier den normalen Weg. Sie muss von beiden Räten angenommen werden, und der Bundesrat kann jeweils Ablehnung beantragen. Wollte man dem Entwurf der SPK folgen, wie dies die Minderheit Janiak beantragt, müsste er einzig begründen, warum er den Auftrag nicht umsetzt; handeln muss er aber nicht. Dies entspricht nicht dem in der Bundesverfassung verankerten Prinzip der Gewaltenteilung, das dem Bundesrat die Pflicht auferlegt, dem Parlament Vorentwürfe zu Gesetzen vorzulegen. Warum sollte das bei vom Parlament verlangten Änderungen von Gesetzen anders sein?

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen Festhalten. Der Entscheid fiel mit 14 zu 7 Stimmen.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Nachdem Herr Janiak den Antrag der Minderheit zurückgezogen hat, aber der Bundesrat scheinbar an seiner Version festhalten will, vertrete ich hier die Meinung der CVP-Fraktion und möchte Sie bitten, der Kommissionsmehrheit zu folgen. Das Bestreben des Parlamentes in den letzten Jahren, wieder etwas an Kompe-

tanz zurückzugewinnen, die es in den letzten Jahrzehnten immer wieder an die Verwaltung und den Bundesrat abgegeben hat, wird mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit erreicht, und zwar in einem Mass, wie es verantwortbar ist. Es ist klar, dass bei diesen Entscheidungsbefugnissen zwischen Exekutive und Legislative ein gewisser Wettbewerb besteht. Deshalb liegt es in der Natur der Sache, dass sich hier vermutlich Bundesrat und Parlament nicht einig sind. Aber ich möchte Sie bitten: Wenn es Ihnen ernst ist, wieder etwas mehr Kompetenz für sich, für das Parlament zurückzuholen, dann stimmen Sie der Kommissionsmehrheit zu.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Je crois que nous sommes là au cœur du débat sur les compétences et la délégation de compétences. En l'occurrence, la décision issue de notre premier débat est judicieuse et, de plus, fondée au plan du droit. Effectivement, le rapatriement de compétences déléguées est un élément fondamental du droit suisse, qui permet également, le cas échéant, au peuple de reprendre un certain nombre de compétences qu'il a déléguées au Parlement, comme il permet au Parlement de rapatrier un certain nombre de compétences qu'il a déléguées au Conseil fédéral dans le cas où il estime que celui-ci ne fait pas un usage adéquat de ces compétences.

Le rapporteur de la commission du Conseil des Etats a d'ailleurs affirmé que, finalement, la compétence des répartitions de compétences entre le Parlement et le gouvernement appartient au Parlement et c'est exactement la teneur du texte que nous avons adopté en premier débat.

C'est la raison pour laquelle, au nom de la commission, je vous invite à maintenir notre décision.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat anerkennt, dass die Bundesversammlung auch in den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates einwirken kann. Mit der Zustimmung zum Minderheitsantrag Lustenberger in der ersten Lesung hat Ihr Rat aber eine Lösung gewählt, die über diese Mitwirkung hinausgeht. Hier habe ich staatsrechtliche Bedenken, weil die Motion in dieser Form in die Kompetenzverteilung zwischen Parlament und Bundesrat eingreift und sie untergräbt. Diese Lösung sieht nicht nur eine Einwirkungsmöglichkeit des Parlamentes vor, sondern ein eigentliches Mitentscheidungsrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates.

Die Fassung der Kommissionsminderheit und des Ständerates gibt einer Motion, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates fällt, den Charakter einer Richtlinie. Sie belässt dem Parlament damit die Einwirkungsmöglichkeit, wie sie in der Bundesverfassung vorgesehen ist. Ich beantrage Ihnen, am Richtliniencharakter der Motion festzuhalten, und möchte nochmals auf die Diskussion zu Artikel 171 der Bundesverfassung verweisen.

Erlauben Sie mir, dass ich mit einigen Zahlen verdeutliche, was es für die Gesetzgebung und damit auch für die Bundesfinanzen heissen würde, alle Motionen in der zwingenden Form umzusetzen und nicht in der Form von Richtlinien in die Planung aufzunehmen. Diese Zahlen gehen übrigens aus dem Geschäftsbericht des Bundesrates hervor: Zu Beginn des Jahres 2001 waren 1362 überwiesene Motionen, Postulate und Empfehlungen hängig. Davon konnten im Verlaufe des Jahres 233 abgeschrieben werden, es waren dies vor allem Postulate, aber auch 35 Motionen und Empfehlungen. Ende 2001 waren noch 162 überwiesene Motionen und Empfehlungen hängig, daneben auch 987 Postulate. Der Bundesrat müsste nach der neuen Regel, d. h. gemäss der Kommissionsmehrheit, für diese 162 Motionen und Empfehlungen nun zwingend Gesetzesänderungen vorlegen oder selber Massnahmen ergreifen – unabhängig von seiner dem Parlament vorgelegten Planung und unabhängig von den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen.

Ich denke, dass es in Ihrem Interesse und im Interesse des Bundesrates, aber vor allem im Interesse des Staates liegt, dass parlamentarische Aufträge in einen Planungsrahmen eingebettet werden. Sie werden mit dem im Rahmen dieser



Vorlage beschlossenen neuen Planungsinstrumentarium ohnehin vermehrt Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Planung haben.

Ich bitte Sie deshalb im Namen des Bundesrates, der Fassung der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le groupe de l'Union démocratique du centre communique qu'il soutient la majorité.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 110 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 45 Stimmen

Art. 120

Antrag der Kommission

Abs. 1

Festhalten

Abs. 2–5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 120

Proposition de la commission

Al. 1

Maintenir

Al. 2–5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le Conseil fédéral souhaite l'adhésion à la décision du Conseil des Etats à l'alinéa 1er également.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat hat Ihnen in der ersten Lesung in Absatz 6 dieses Artikels beantragt, die Umwandlung der Motion in ein Postulat weiterhin zu ermöglichen, falls der Urheber damit einverstanden ist. Auch der Ständerat hat dieser Möglichkeit zugestimmt und sie in Absatz 1 von Artikel 120 aufgenommen. Diese Umwandlungsmöglichkeit hat mit der neuen Rechtswirkung der Motion eine zusätzliche Bedeutung erhalten. Sie ermöglicht es dem Bundesrat und dem Urheber der Motion, ein Anliegen vorerst zu prüfen, ohne gleich eine Gesetzgebung einleiten zu müssen. Ich habe bei Artikel 119 über die Rechtswirkung der Motion ausgeführt, dass die Erfüllung von parlamentarischen Aufträgen in den Rahmen der politischen Planung gestellt werden sollte, bei der das Parlament neu vermehrt mitwirken kann. Es ist deshalb sinnvoll, diese Aufträge nicht tel quel umzusetzen, sondern vorerst vertieft zu prüfen, falls der Urheber der Motion damit einverstanden ist. Dies würde es dem Bundesrat erlauben, sofort tätig zu werden. Ohne diese Umwandlungsmöglichkeit müsste der Bundesrat vermehrt die Ablehnung von Motions beantragen. Dies hätte zur Konsequenz, dass solche Vorstösse in Ihrem Rat länger als nötig zur Behandlung anstehen würden.

Ich bitte Sie deshalb, in diesem Punkt dem Ständerat zuzustimmen.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Artikel 120 Absätze 2 bis 4 enthalten kleine Änderungen des Ständerates, denen Sie zustimmen können. Vertiefte Auseinandersetzung verdient indessen Artikel 120 Absatz 1, den der Ständerat wesentlich verändert hat.

Erinnern wir uns zurück: Ein wesentliches Ziel des neuen Parlamentsgesetzes, welches das Geschäfterverkehrsge setz ersetzt, ist es, die Einzelmotionen wie auch die Kommissionsmotionen aufzuwerten. Wenn dieses Ziel erreicht werden soll, ist es unumgänglich, darauf zu verzichten, dass Motions mit Zustimmung des Mitglieds des Parlamentes in Postulate umgewandelt werden können.

Was bedeutet dies nämlich? Einerseits bewirkt der Verzicht auf Umwandlung, dass auch die einzelnen Ratsmitglieder sorgfältiger und zielorientierter von diesem Instrument Ge-

brauch machen werden. Andererseits bedeutet die Umwandlung die Beerdigung des Vorstosses in Raten, indem dieser, zum Warten verurteilt, doch schliesslich wegen Zeitablaufs abgeschrieben wird.

Wichtig ist es, in diesem Zusammenhang auf Artikel 120 Absatz 5 hinzuweisen. Danach kann eine Motion im Zweitrat auf Antrag der Mehrheit der vorberatenden Kommision oder des Bundesrates abgeändert werden. Dies ist besonders deshalb wichtig, weil eine Motion im Sinne von Artikel 119 eine Massnahme sein kann. Der Begriff der Massnahme umfasst nach Meinung Ihrer Kommission einen Auftrag zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes wie auch einen entsprechenden Prüfungsauftrag. Der Abänderungsantrag zu einer Motion kann daher auch darin bestehen, dass auf den Auftrag zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zugunsten eines Prüfungsauftrags verzichtet wird. Auch in dieser Hinsicht bietet die neue, d. h. aufgewertete Motion genügend Flexibilität, und es ist unbedingt auf die Umwandlungsmöglichkeit in ein Postulat zu verzichten.

Ihre Kommission macht Ihnen daher beliebt, an unserer Fassung festzuhalten und unsere eigene Arbeit damit aufzuwerten. Dieser Entscheid fiel einstimmig.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Je crois que comme pour l'article précédent, il convient de bien comprendre que nous changeons de système, et que l'un des points principaux de cette réforme est bel et bien la revalorisation de la motion.

Il s'agit donc maintenant de ne pas reproduire, dans un système qui se veut nouveau par le renforcement de la motion, le fonctionnement qui prévalait dans le système que nous avons eu jusqu'à maintenant et qui voyait le plenum transmettre relativement facilement les différentes motions, ce qui a abouti à l'inventaire qui a été évoqué tout à l'heure par Mme la chancelière de la Confédération.

La revalorisation de l'instrument qu'est la motion doit amener et va amener, la commission en est persuadée, une transmission beaucoup plus sélective des motions par le plenum de chacune des Chambres. De là aussi un usage plus prudent qu'auront à faire les députés de cet instrument, qui aura une force beaucoup plus importante que par le passé. Si nous réintroduisons la possibilité de transformer la motion en postulat, nous viderons finalement ce renforcement de son sens dans la mesure où chaque député sera tenté par la voie de la motion en se disant que, au cas où le soutien ne serait pas suffisant au niveau de la Chambre, il acceptera la transformation en postulat, et nous nous retrouverons avec une multiplication du nombre de motions.

Si donc nous voulons nous en tenir aux principes de cette réforme, qui veut que la motion soit un instrument très ferme de proposition de la part du Parlement à l'égard du gouvernement, nous devons maintenant proscrire la transformation en postulat. C'est ce que vous invite à faire la commission à l'unanimité.

Au nom de la commission, je vous prie de maintenir notre décision.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 151 Stimmen –
Für den Antrag des Bundesrates 4 Stimmen

Abs. 2–5 – Al. 2–5

Angenommen – Adopté

Art. 121

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis

.... erfüllt ist oder in begründeten Fällen nicht aufrechterhalten werden soll.



Art. 121*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis

.... atteint ou, lorsque cela est motivé, qu'il n'y a plus lieu de la maintenir.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Zuhanden der Materialien möchte Ihre Kommission Folgendes festhalten: Die Kommission begrüßt die vom Ständerat vorgenommene Änderung, dass der Bundesrat neu über nicht innert zwei Jahren erfüllte Motionen einen separaten Bericht an die zuständige Legislativkommission vorlegen muss. Die bisher im Rahmen des Geschäftsberichtes erfolgte Berichterstattung war nicht befriedigend, dies insbesondere darum, weil die Sachkommissionen besser über sie betreffende Sachgebiete orientiert sind als die GPK.

Auch diejenigen Motionen, die gemäss den Absätzen 1bis und 2 abgeschrieben oder nicht aufrechterhalten werden sollen, müssen vom Bundesrat in einem separaten Bericht aufgelistet und dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Insbesondere ist der Bericht gemäss Absatz 1 dafür nicht geeignet, weil er den Sachkommissionen und nicht den Räten zugelitet wird.

*Angenommen – Adopté***Art. 123***Antrag der Kommission**Abs. 1, 2, 5*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

.... erfüllt, so berichtet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich darüber, was er zur Erfüllung des Auftrages bisher unternommen hat und wie er den Auftrag zu erfüllen beabsichtigt. Dieser Bericht geht an die zuständigen Kommissionen.

Art. 123*Proposition de la commission**Al. 1, 2, 5*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Si un postulat est pendant depuis plus de deux ans, le Conseil fédéral rend compte annuellement à l'Assemblée fédérale des travaux qu'il a entrepris et des mesures qu'il entend prendre pour mettre en oeuvre ledit postulat. Ce compte rendu est adressé aux commissions compétentes.

*Angenommen – Adopté***Art. 123a***Antrag der Kommission*

Streichen

Art. 123a*Proposition de la commission*

Biffer

*Angenommen – Adopté***Art. 131 Abs. 2–4***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Festhalten

Minderheit

(Weyeneth, Beck, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 131 al. 2–4*Proposition de la commission**Majorité*

Maintenir

Minorité(Weyeneth, Beck, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats**Art. 131a***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Streichen

Minderheit(Weyeneth, Beck, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates**Art. 131a***Proposition de la commission**Majorité*

Biffer

Minorité(Weyeneth, Beck, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats**Art. 132***Antrag der Kommission**Mehrheit**Abs. 1a, 4, 5*

Streichen

Abs. 3

Festhalten

Minderheit(Weyeneth, Beck, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Abs. 1a, 3–5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 132*Proposition de la commission**Majorité**Al. 1a, 4, 5*

Biffer

Al. 3

Maintenir

Minorité(Weyeneth, Beck, Fehr Hans, Joder, Scherer Marcel, Schibli)
Al. 1a, 3–5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Weyeneth Hermann (V, BE): Sie sind heute Morgen zweimal meinen Vorstellungen gefolgt; ich danke Ihnen dafür. Ob Sie es diesmal auch tun, ist aber höchst fraglich.

Immerhin erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass dieser Rat eine Motion mit dem Ziel, ein Wiederwahlverfahren des Bundesrates einzuführen, wie es jetzt der Ständerat beschlossen hat, klar und deutlich überwiesen hat. Gescheitert ist diese Motion dann im Plenum des Ständerates. Sie haben darauf wiederum ein gleich lautendes Postulat in dieser Sache überwiesen. Vielleicht kommt der Antrag einfach von der falschen Seite.

Wir gehen davon aus, dass der Bundesrat eine Kollegialbehörde sei. Bei der Wiederwahl des Bundesrates stellen wir aber auf Einzelwahlen ab – die Reihenfolge wird bestimmt durch die Länge ihrer Amtszeit – und wählen jeden Bundesrat einzeln. Dabei – so lautete die Stellungnahme des Büros auf die damals eingebrachte Motion 95.3140 – ist es «Sache der Fraktionen, darauf zu achten, dass die Wiederwahlen in den Bundesrat Ausdruck eines möglichst grossen Vertrauensbeweises gegenüber den sich wieder zur Wahl stellenden Bundesräten werden». Das Ziel des Wiederwahlverfahrens ist also ein möglichst grosser Vertrauensbeweis – nicht eine Qualifikation und schon gar nicht eine Selektion, sondern ein Vertrauensbeweis. Jeder Bundesrat hat offensichtlich Anspruch auf diesen Vertrauensbeweis.

Dem vom Ständerat beschlossenen Wiederwahlverfahren wurde damals entgegengehalten, die Zahl der leeren Wahlzettel würde deutlich abnehmen, dadurch würde das abso-



lute Mehr höher, sodass in Grenzfällen die Wiederwahl eines Bundesrates gefährdet wäre. Ja, wenn das der Mangel dieses Wiederwahlverfahrens ist, warum führen Sie dann überhaupt Wiederwahlen durch? Dann lassen wir doch einfach die derzeitigen Bundesräte im Amt; sie können das Amt ja selber jederzeit und innert kürzester Frist verlassen.

Der Ständerat hat die damals abgelehnte Motion im Rahmen dieser Gesetzesrevision zu einer vollständigen Regelung des Wahlverfahrens ausgestaltet – im Sinne des von Ihnen in der ersten Lesung abgelehnten Wiederwahlverfahrens. Man darf sich mit diesem Thema schon ernsthaft auseinander setzen. Das Argument, damit würde die Konkordanz gefährdet, stimmt nicht. Die Konkordanz ist eine Angelegenheit der politischen Willenkundgebung der im Bundesrat vertretenen Parteien und Fraktionen. Konkordanz hat nichts mit der einzelnen Person zu tun, die sich zur Wiederwahl stellt, sondern ist der politische Wille, die Zusammensetzung des Bundesrates mit den vier am Bundesrat beteiligten Parteien so zu belassen oder zu ändern. Dies kann ja nicht das Argument sein. Der Mangel des jetzigen Wiederwahlverfahrens, der Einzelwahl, ist doch der, dass das Wahlergebnis durch die Taktik der Reihenfolge bestimmt wird und nicht durch die Achtung, die der einzelnen Persönlichkeit bei der Wiederwahl entgegengebracht wird. Ich werde durch dieses Wahlverfahren daran gehindert, den besten Kandidaten zu wählen. Ich muss aus Rücksicht auf nachfolgende Wahlgänge und aus taktischen Gründen ein bestimmtes Wahlverhalten einhalten. Das halte ich für ein nicht richtig funktionierendes Wahlverfahren. Jedes Wahlverfahren bedarf der Selektion und der Qualifikation, wenn es ein ernsthaftes Wahlverfahren sein soll.

Ich bitte Sie deshalb, in dieser Sache dem Beschluss des Ständersates zuzustimmen.

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH): Das Wahlverfahren für die Wiederwahl des Bundesrates ist ein unerschöpfliches Thema, dies vor allem deshalb, weil es eben kein bestes Wahlverfahren gibt, ebenso wenig, wie es beste Kandidatinnen und Kandidaten für dieses Amt gibt. Beides ist nur annäherungsweise umsetzbar und deshalb ein Thema, über das man mit mehr oder weniger Eifer endlos diskutieren kann. Die Vertreter der Minderheit bemängeln am geltenden System, es maximiere die Wiederwahlchancen der Bisherigen nach dem Motto: Gibst du mir die Wurst, so lösche ich dir den Durst. Wobei ich einen Bundesrat selbstverständlich nicht mit einer Wurst gleichsetzen möchte.

Das Argument ist aber nicht ganz falsch. Nach meiner Erfahrung spiegeln die Wahlergebnisse der einzelnen Mitglieder bei der Gesamterneuerung des Bundesrates die Beliebtheit des jeweiligen Mitglieds im Parlament recht deutlich und differenziert. So können wir mit der Wiederwahl unsere Einschätzungen der Qualifikation eines Mitglieds des Bundesrates zum Ausdruck bringen.

Von der Minderheit wird geltend gemacht, es gehe bei der Frage des Wiederwahlverfahrens nicht um die Frage der Zusammensetzung der Regierung oder um das System der Konkordanz, sondern um die Qualifikation der einzelnen Mitglieder. Diese Aussage erscheint mir – mit Verlaub – als etwas scheinheilig. Jedenfalls habe ich in diesem Saal noch nie eine Diskussion über die Bundesratswahlen gehört, in der man reinen Herzens über die Frage der Qualifikation eines Mitglieds des Bundesrates gesprochen hätte. Ich habe auch noch nie gehört, dass ernsthaft erwogen wurde, ein Mitglied des Bundesrates durch ein Mitglied derselben Partei zu ersetzen. Vielmehr – und damit sind wir eben doch bei den Eigenheiten der Konkordanz gelandet – geht es bei den Vorspielen zur Gesamterneuerung doch immer um den Pokal der möglichen Ausdehnung der Macht der eigenen Partei auf Kosten einer anderen. Damit kommen wir auch zum Kern des «Pudels»: Wir haben in der Kommission gesagt, dass die politische Zusammensetzung des Bundesrates ein Thema ist, das jederzeit zur Diskussion steht, ja stehen muss. Wir lieben diese Diskussion, und die Medien lieben sie auch. Es sind auch ernsthafte staatspolitische Fragen, die

damit verbunden sind. Das Wahlverfahren zur Gesamterneuerung des Bundesrates ist aber nicht das richtige Vehikel dafür.

Mit der Einführung der Listenwahl, wie sie der Ständerat und die Kommissionsminderheit beantragen, soll aber genau diese Möglichkeit durch das Hintertürchen eingeführt werden. Durch Fraktionsabsprachen wird es mit diesem Verfahren möglich gemacht, dass ein neuer Kandidat oder eine neue Kandidatin gewählt wird, ohne dass eine öffentliche Diskussion über Vor- und Nachteile der Änderung der politischen Zusammensetzung der Regierung dieses Landes stattgefunden hat. Es wäre das ideale Instrumentarium für Hinterzimmerstrategen, und genau das wollen wir nicht!

Die politische Zusammensetzung des Bundesrates ist ein Thema, das alle Bewohnerinnen und Bewohner dieses Landes betrifft und etwas angeht. Es wäre deshalb zutiefst undemokratisch, wenn eine Änderung der parteipolitischen Zusammensetzung in einer Nacht- und Nebelaktion durchgesetzt werden könnte. Das Verfahren, wie es der Ständerat beschlossen hat und die Kommissionsminderheit beantragt, könnte aber für eine solche Aktion genutzt werden. Die SP-Fraktion ist entschieden gegen die Schaffung von Strukturen und Prozeduren, die der Transparenz hinderlich sind, und wird daher die Mehrheit unterstützen.

Sie ist auch der Meinung, dass die Art von Denkzettel, die die Befürworter mit der Möglichkeit, einen Bundesrat in einen zweiten Wahlgang zu schicken, schaffen wollen, eines Wahlkörpers wie des unsrigen unwürdig ist. Das Parlament hat doch ganz andere Möglichkeiten, einem Bundesrat sein Missfallen und seine Unzufriedenheit über seine Politik zum Ausdruck zu bringen. Ich muss Ihnen diese gar nicht aufzählen, Sie kennen sie selber. Wenn das kritisierte Mitglied gegen Kritik resistent ist oder wiederholt unakzeptable Fehler macht oder seine Aufgaben vernachlässigt, dann dürfte nämlich auch ein Denkzettel keine Remedur schaffen. Unter diesen Umständen steht dann tatsächlich seine Wiederwahl zur Diskussion. In diesem Falle wäre es aber erst recht unzulässig, ihn oder sie mit einem wahlaktischen Manöver abzuservieren. Die Frage des Genügens oder Nichtgenügens eines Bundesrates ist in höchstem Masse von öffentlichem und politischem Interesse und muss demzufolge öffentlich diskutiert und in einem transparenten Verfahren beurteilt werden.

Deshalb bitte ich Sie, der sehr deutlichen Kommissionsmehrheit zu folgen.

Donzé Walter (E, BE): Die evangelische und unabhängige Fraktion hält dafür, dass Bundesratswahlen kein Monopoly und keine Lotterie sind. Ich erinnere Sie daran, dass die Variante des Ständersates diesen nur mit 22 zu 18 Stimmen passiert hat. Die Absicht der Kommissionsminderheit ist klar: Man will die Abwahl eines Bundesratsmitgliedes leichter machen. Die Folgen davon sind: Man kann die Zauberformel knacken, man kann z. B. die Mitglieder einer bestimmten Partei streichen. Spekulationen um die Bundesratswahlen und Bundesratswiederwahlen sind dann an der Tagesordnung.

Wir wollen wie der Bundesrat an der Haltung unseres Rates festhalten. Das Verfahren ist transparenter. Wir wollen das Kollegialitätsprinzip und die Legitimation des Bundesratsmitgliedes hochhalten. Wir wollen keine Schleudersitze verteilen, wir wollen keine Medienspektakel. Wir wollen eine seriöse Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Landesregierung und keine Lotterie. Wir wollen die Achtung der Regierung im Volk fördern und nicht untergraben. Das baut Stabilität und Vertrauen auf.

Wir bitten Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen, d. h., am Beschluss unseres Rates festzuhalten.

Tschuppert Karl (R, LU): Die Form der Bundesratserneuerungswahl hat immer wieder zu Diskussionen Anlass gegeben. Bei der Einzelwahl war es nämlich bis heute oft so, dass die am Schluss zu wählenden Bundesräte die schlechtesten Resultate hinnehmen mussten. Das Motto lautet in

etwa: Wie du mir, so ich dir – oder: Die Letzten beissen die Hunde. Alle wussten das, und man konnte damit sehr gut leben.

Das Modell Weyeneth und Ständerat führt aber dazu, dass bei künftigen Erneuerungswahlen Noten verteilt werden. Es ist somit nicht auszuschliessen, dass Mitglieder des Bundesrates, die nicht dauernd, permanent hier in diesem Rate Wahlkampf betreiben, in die zweite Runde gehen müssen. Herr Weyeneth, wollen Sie das? Sie wollen das, wir wollen das natürlich nicht. Das entspricht auch nicht unserem System und den Vorstellungen einer Konkordanz. Dieses System ist weltfremd. Dazu kommt, dass damit die parteipolitische Zusammensetzung des Bundesrates infrage gestellt wird. Das ist vermutlich der Hintergrund dieses Minderheitsantrages, der unserer Meinung nach nicht praktikabel ist. Korrigieren könnten Sie das dann wahrscheinlich erst wieder in vier Jahren. Für uns stellt sich die Frage, wie viel Geschirr in der Zwischenzeit zerschlagen würde.

Wenn ich die Vor- und Nachteile des Antrages der Mehrheit und des Antrages der Minderheit Weyeneth einander gegenüberstelle, komme ich zu folgendem Schluss: Die Wiederwahl der Bundesräte nach bisherigem Modus ist nicht ganz vollkommen, aber es gibt im Rahmen des heute praktizierten Systems kein besseres Verfahren. Beim Antrag der Minderheit wäre die Gefahr sehr gross, dass die Erneuerungswahlen zu einer Lotterie verkämen. Die parteipolitische Zusammensetzung würde unkontrollierbar, und die Bundesräte würden dazu gezwungen, dauernd Wahlkampf zu betreiben. Das würde z. B. heissen, dass Vorlagen, die nicht angenehm sind, verschoben oder hinausgezögert würden. Das wollen wir nicht. Wir wollen unserem Land vorwärts helfen, Herr Weyeneth, wir wollen es nicht blockieren. Wir wollen dem Lande helfen. Solche Spielchen machen wir nicht mit. Die FDP-Fraktion bittet Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le groupe démocrate-chrétien communique qu'il soutient la majorité.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Es geht um die Wahl in den Bundesrat und damit um die Frage, ob das geltende Verfahren mit der aufeinander folgenden Einzelwahl der Mitglieder des Bundesrates bei der Gesamterneuerung zugunsten einer gleichzeitigen Wahl der einzelnen Mitglieder aufgegeben werden soll.

Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt Ihnen, am jetzigen Wahlsystem festzuhalten. Sie tut dies aus folgenden Gründen: Das jetzige System entspricht einem der Konkordanz verpflichteten System. Die Mitglieder werden in einer transparenten Wahl einzeln gewählt. Es bleibt kein Raum für taktische Manöver unter dem Titel der so genannten Leistungsbeurteilung. Wohl kann aber durchaus Sympathie oder Antipathie zum Ausdruck gebracht werden. Auch eine Abwahl ist heute grundsätzlich möglich, wenn vor der Wahl eine mehrheitsfähige Alternative aufgebaut wurde. So bleibt festzuhalten, dass die Gesamterneuerungswahlen nicht zu «Abrechnungswahlen» verkommen sollten, wie dies bei einem Wechsel zur Listenwahl zu befürchten ist. Geheime Wahlen dürfen nicht zur Verabreichung von Denkzetteln missbraucht werden. Damit würde an der Autorität der politischen Organe gerüttelt und ihr Ansehen unverdient herabgesetzt. Meinungsverschiedenheiten in der Sache sind in einem offenen Diskurs im Parlament selber auszutragen und nicht über geheime Abstimmungsmanöver, die in Vorzimmern ausgeheckt und mit der gezielten Streuung von Gerüchten via Medien vorbereitet werden. Das geltende Einzelwahlverfahren gibt dem einzelnen Bundesrat zudem auch eine höhere Legitimation als eine Listenwahl. Es trägt damit der einzelnen Persönlichkeit und der Würde des Amtes Rechnung und bringt jene Stabilität, die ein Kollegialorgan in einer Konkordanzdemokratie benötigt.

Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 15 zu 6 Stimmen, am jetzigen System festzuhalten.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Le cadre de la situation actuelle voit l'élection du gouvernement être plus une procédure formelle qu'un renouvellement de confiance à l'égard de chacun de ses membres. L'élection se déroule en effet simultanément sur deux plans: d'une part celui de la répartition des sièges entre les forces politiques, et d'autre part celui du choix des personnalités.

La volonté est très clairement établie de maintenir un système consensuel et donc de privilégier en premier lieu la répartition des sièges entre les forces politiques. Cette situation place finalement le choix et surtout le renouvellement des mandats des personnalités dans un contexte qui est donc plus formel.

La majorité de la commission estime cependant que la procédure actuelle est plus favorable à la concorde, au consensus politique qui prévaut pour la composition du gouvernement et pour la formation d'une équipe ou pour la reconduction d'une équipe homogène.

Pour ma part, présent dans la minorité, je regrette que notre réforme n'ait pas eu davantage de souffle.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat unterstützt die Kommissionsmehrheit mit Überzeugung. Der heutige Wahlmodus entspricht unserem politischen Konkordanzsystem, indem die verschiedenen Parteien und Minderheiten mit einbezogen sind. Dazu gehört auch, dass die Mitglieder des Bundesrates einzeln und nacheinander als Vertreter einer Partei, einer Sprachregion und einer Landesgegend gewählt werden. Die Einzelwahl erhöht die Legitimität der einzelnen Mitglieder des Bundesrates, was für den Bundesrat besonders wichtig ist.

Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 117 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 41 Stimmen

Art. 140 Abs. 2 Bst. dbis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 140 al. 2 let. dbis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 142

Antrag der Kommission

Abs. 1

Festhalten

Abs. 2

Die Bundesversammlung spricht sich in Form eines einfachen Bundesbeschlusses zu den Ausgaben und Einnahmen aus.

Abs. 3–5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 142

Proposition de la commission

Al. 1

Maintenir

Al. 2

L'Assemblée fédérale se prononce sous la forme d'un arrêté fédéral simple sur les recettes et les dépenses.

Al. 3–5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 146 Abs. 2; 147 Abs. 4; 149; 150

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 146 al. 2; 147 al. 4; 149; 150*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Zuhanden der Materialien bleibt bei Artikel 150 festzuhalten, dass die Beifügung des Wortes «wichtig» in Absatz 1 deklaratorischer Natur ist. Das den Kommissionen grundsätzlich zustehende Konsultationsrecht soll nicht eingeschränkt werden. Durch die Ausübung des Konsultationsrechtes bestimmt jede Legislaturkommission selber, welche Verordnung sie als wichtig ansieht. Dazu gehören neben Organisationsverordnungen, die nicht in die Vernehmlassung gehen, auch solche, die in die Vernehmlassung gehen. Insbesondere sind den Fachkommissionen auch – wenn gewünscht – geplante Änderungen von Verordnungen vorzulegen.

*Angenommen – Adopté***Art. 151***Antrag der Kommission*

Abs. 2

Festhalten

Abs. 3, 3bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 151*Proposition de la commission*

Al. 2

Maintenir

Al. 3, 3bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 152 Abs. 4***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 152 al. 4*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 153***Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 153*Proposition de la commission*

Maintenir

*Angenommen – Adopté***Art. 165 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 165 al. 1*Proposition de la commission*

Maintenir

*Angenommen – Adopté***Art. 172 Ziff. 1, 7, 9***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 172 ch. 1, 7, 9*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

02.019

Zolltarifarische Massnahmen 2001/II
Mesures tarifaires 2001/II**Zweitrat – Deuxième Conseil**

Bericht des Bundesrates 20.02.02 (BBI 2002 2172)

Rapport du Conseil fédéral 20.02.02 (FF 2002 2055)

Bericht APK-SR 12.04.02

Rapport CPE-CE 12.04.02

Bericht APK-NR 29.04.02

Rapport CPE-CN 29.04.02

Ständerat/Conseil des Etats 12.06.02 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Text des Erlasses (BBI 2002 4479)

Texte de l'acte législatif (FF 2002 4175)

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Dans son rapport écrit, la commission propose, à l'unanimité, de prendre acte du rapport et d'approuver l'arrêté fédéral portant approbation de mesures touchant le tarif des douanes.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesbeschluss über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen
Arrêté fédéral portant approbation de mesures touchant le tarif des douanes

*Detailberatung – Examen de détail***Titel und Ingress, Art. 1, 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1, 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.019/2467)
Für Annahme des Entwurfes 147 Stimmen
(Einstimmigkeit)



soit faite aussi au Conseil des Etats. Les droits de l'homme, c'est une priorité helvétique.

Cornu Jean-Claude (R, FR), pour la commission: Pour répondre aux préoccupations de M. Marty, je crois que les longues discussions que nous avons eues en commission sur ce sujet-là, le fait qu'on ait pris la peine de prendre des renseignements complémentaires auprès de l'administration pour trouver une solution qui soit, dirai-je, tout à fait praticable et qui aille aussi dans le sens de ce que demande l'auteur de l'initiative, à savoir qu'on mette en place des synergies, sont, je crois, une démonstration suffisante pour rassurer ceux qui pensent que la commission, ou en l'occurrence le Conseil des Etats, ne fait qu'une sorte d'exercice alibi pour se débarrasser d'un dossier qui le gênerait un peu. Ce dossier ne gêne pas la commission; il ne se passe pas une réunion, pratiquement, sans qu'on traite d'une manière ou d'une autre dans cette commission de la problématique des droits de l'homme – bien évidemment plutôt sous l'angle de la politique internationale.

J'attends pour ma part, en tant que rapporteur, que Mme la Chancelière de la Confédération puisse nous confirmer un engagement du gouvernement comme quoi, effectivement, on va nous livrer le rapport attendu. Ce rapport nous permettra ensuite, le cas échéant, de choisir la meilleure voie à suivre. La voie de l'initiative parlementaire ne me semble pas des plus adéquates, il faut bien le dire ici, car si nous lui donnions suite maintenant, c'est nous qui devrions élaborer un projet. Or, on voit qu'on ne sait pas trop dans quelle direction aller d'une part, cela a déjà été dit; et d'autre part, s'il s'agit d'une commission extraparlementaire, c'est plutôt l'affaire du Conseil fédéral. Il serait préférable alors que ce soit le Conseil fédéral lui-même, ou l'administration et les services concernés, qui nous délivrent un projet plutôt que nous le créions nous-mêmes de toutes pièces.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat ist bereit, das Postulat 02.3394 entgegenzunehmen. Die Menschenrechtspolitik ist ein wichtiger Teil der schweizerischen Aussenpolitik, sie hat aber auch eminent innenpolitische Aspekte. Dies ist auch der Grund, weshalb nicht nur das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, sondern auch andere Departemente und andere Verwaltungsstellen mit Menschenrechtsfragen betraut sind. Eine übergeordnete Sicht ist deshalb wichtig, weshalb ich hier die Haltung des Bundesrates vertreten kann.

Ich kann Herrn Marty beruhigen: Das Postulat wird nicht in der Schublade verschwinden. Ich werde mich auch dafür einsetzen, dass der verlangte Bericht innert nützlicher Frist vorgelegt werden kann. Dies wird für den Bundesrat die Gelegenheit sein, neben der Prüfung der aufgeworfenen Fragen auch die Möglichkeit zu nutzen, um darzulegen, was alles im Bereich der Menschenrechte getan und geprüft wird. Zu prüfen wären aber auch allfällige Alternativen zur Schaffung einer Eidgenössischen Menschenrechtskommission, zum Beispiel eine bessere Vernetzung und Koordination der betroffenen Verwaltungsstellen, aber auch eine Prüfung einer besseren Zusammenarbeit mit bestehenden externen Institutionen und Organisationen.

Ich bitte Sie deshalb, das Postulat zu überweisen und der Parlamentarischen Initiative David keine Folge zu geben.

David Eugen (C, SG): Ich habe diese Diskussion jetzt mitverfolgen dürfen und kann feststellen, dass insbesondere die Kommission das Anliegen aufnimmt, dass sie sich aber das Ziel gesetzt hat, jetzt zunächst den Bundesrat einzubinden und den Bundesrat in die Verantwortung für diese Institution, die geschaffen werden sollte, mit einzubeziehen. Ich bin deshalb bereit, diesen Weg mitzugehen und darauf zu verzichten, dies direkt und unmittelbar über das Parlament zu machen. Auch mit Blick darauf, dass ja im Nationalrat noch die Parlamentarische Initiative Müller-Hemmi 01.461 anhängig ist, die diesen Weg weiterverfolgt, finde ich es nützlich, dass sich der Bundesrat jetzt intensiv mit den Fragen aus-

einander setzt, was heute schon in der Verwaltung passiert, wie die Tätigkeit zusammengefasst werden kann und wie auch die Unabhängigkeit sichergestellt werden kann, was ich auch ganz wichtig finde.

Es kann nicht darum gehen, hier einfach Verwaltungseffizienz zu schaffen, sondern es geht in erster Linie darum, die Regierungspolitik von einer unabhängigen Warte aus mitzuverfolgen und in Menschenrechtsfragen mit der Zivilgesellschaft in Kontakt zu treten. Das ist eine ganz wichtige Aufgabe, und das ist auch der Ansatz, der 1993 an der Wiener Uno-Konferenz gewählt wurde; diese Idee wurde damals übrigens von der Schweiz aus stark unterstützt. Ich finde es sehr wichtig, dass diese Unabhängigkeit gewahrt ist.

Weiter finde ich das Anliegen der Kommission unter Buchstabe c des Postulates sehr wichtig: dass man auch die institutionelle Verbindung mit einer Universität sucht und damit auch die Rechtslehre mit in die Verantwortung einbindet. Ich finde es wichtig, dass man diesen Weg beschreitet und dass man dies vor allem auch innert nützlicher Frist tut. Wenn Sie sagen, er solle innert nützlicher Frist beschriften werden, heißt das für mich, dass wir sicher schon im nächsten Jahr, möglichst bereits in der ersten Jahreshälfte, mit einem Bericht rechnen könnten.

Aus dieser Sicht heraus ziehe ich jetzt meine Parlamentarische Initiative zurück und bitte Sie, das Postulat der Kommission zu überweisen.

01.463

Zurückgezogen – Retiré

02.3394

Überwiesen – Transmis

01.401

Parlamentarische Initiative

SPK-NR.

Parlamentsgesetz

Initiative parlementaire

CIP-CN.

Loi sur le Parlement

Differenzen – Divergences

Einreichungsdatum 01.03.01

Date de dépôt 01.03.01

Bericht SPK-NR 01.03.01 (BBI 2001 3467)

Rapport CIP-CN 01.03.01 (FF 2001 3298)

Stellungnahme des Bundesrates 22.08.01 (BBI 2001 5428)

Avis du Conseil fédéral 22.08.01 (FF 2001 5181)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 20.03.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 12.06.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 03.10.02 (Differenzen – Divergences)

Bundesgesetz über die Bundesversammlung

Loi sur l'Assemblée fédérale

Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Wir haben nun das Parlamentsgesetz im zweiten Durchgang bei uns. Ein

grosses Regelwerk findet wohl bald seine definitive Fassung. Nach der ersten Beratung in beiden Räten hatten wir etwa fünfzig Differenzen. Nach der zweiten Beratung im Nationalrat liegen noch sechzehn Differenzen vor. Die Kommission beantragt Ihnen bei sieben Differenzen Zustimmung zum Nationalrat, und bei neun Differenzen möchten wir festhalten.

Bei Artikel 10 beantragen wir Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates vom 12. Juni 2002. Doch möchte ich die Redaktionskommission darauf hinweisen, dass inzwischen das Parlamentsressourcengesetz anstelle des früheren Entschädigungsgesetzes erlassen wurde. Die Redaktionskommission wird daher ersucht, die Terminologie entsprechend anzupassen.

Angenommen – Adopté

Art. 39 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 39 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei der Grösse der Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung schliessen wir uns dem Nationalrat an (Beschluss des Nationalrates vom 18. Juni 2002). Diese Kommissionen bestehen also aus neun Mitgliedern des Nationalrates und vier Mitgliedern unseres Rates. Diese Grösse wurde insbesondere im Hinblick auf die noch zu bildende Gerichtskommission gewählt.

Angenommen – Adopté

Art. 49 Abs. 5

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 49 al. 5

Proposition de la commission

Maintenir

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Zu Absatz 5: Die Kommission hat hier beschlossen, Festhalten zu beantragen. Sie betont, dass mit dem Wortlaut des Ständerates dem berechtigten Anliegen, die Finanzen und die Finanzpolitik besser mit der Sachpolitik zu verknüpfen, genügend Rechnung getragen wird. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzkommission – wie jede andere Kommission auch – das Recht hat, auch ohne diese vom Nationalrat beschlossene Ergänzung in ihrem Zuständigkeitsbereich von sich aus aktiv werden kann. Sie kann im Rat auch Anträge zu Geschäften stellen, die ihr nicht zugewiesen worden sind. Mit dem Festhalten am früheren Beschluss will die Kommission aber keineswegs verhindern, dass die Finanzkommission in finanzpolitischen Fragen vermehrt aktiv wird.

Angenommen – Adopté

Art. 69

Antrag der Kommission

Abs. 1bis

Streichen

Abs. 2

Festhalten, aber:

.... ausstellen lassen. Diese Personen und ihre Funktionen sind in

Art. 69

Proposition de la commission

Al. 1bis

Biffer

AI. 2

Maintenir, mais:

.... du Palais du Parlement. Le nom et les fonctions de ces personnes font

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: In Artikel 69, Hausrecht und Zutritt zum Parlamentsgebäude, geht es um die Lobbyistenregelung. Der Nationalrat hat in Absatz 1bis das Lobbyistinnen- und Lobbyistenregister eingefügt, das vorher in Artikel 5 enthalten war. Zudem hat er festgelegt, dass die Akkreditierung in einer eigenen Verordnung der Bundesversammlung geregelt sein müsste.

Mit der Lösung des Nationalrates wären während der Session noch mehr aussenstehende Personen im Parlamentsgebäude zugelassen als heute. Im übrigen würde es mit der Lösung des Nationalrates zwei Kategorien geben, nämlich die Lobbyisten und zwei weitere Personen pro Ratsmitglied. Es wäre dann durchaus möglich, dass sich auch unter den weiteren Personen Lobbyisten befinden, die aber nicht im Lobbyistenregister aufgeführt wären.

Die Lösung des Ständerates, die nur eine Kategorie kennt, ist einheitlicher. Die Transparenz ist gegeben. Ein öffentlich einsehbares Register ist zwingend vorgeschrieben.

In Artikel 69 Absatz 2 haben wir der Klarheit halber ergänzt, dass auch die Funktionen dieser Personen ins Register eingetragen werden. So bleibt es den zugelassenen Personen offen, sich in diesem Register als Lobbyisten für den Verbund X zu bezeichnen.

Mit dieser Regelung wird einerseits dem Anliegen der Transparenz Rechnung getragen, ohne dass von Gesetzes wegen eine Lobbyistendefinition geschaffen werden muss. Die Fassung des Nationalrates verlangt nämlich, dass die Bundesversammlung in einer Verordnung die Lobbyisten zu definieren hätte. Andererseits wird den Spezialistinnen und Spezialisten der Kommunikationsbranche die Möglichkeit gegeben, sich zu deklarieren. Ihrem Wunsch wird demnach entsprochen.

Angenommen – Adopté

Art. 82

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Cornu, Béguelin, Forster, Reimann)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 82

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Cornu, Béguelin, Forster, Reimann)

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bezuglich Artikel 82 hat unser Rat bei der letzten Beratung entschieden, dass es Sache der Ratsreglemente sein soll festzulegen, in welchen Fällen das Abstimmungsergebnis in Form einer Namensliste veröffentlicht wird. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, an diesem Beschluss festzuhalten. Die Frage soll auf der Stufe der Ratsreglemente geregelt werden. Für die in beiden Räten sehr unterschiedlichen Situationen müssen verschiedene Regelungen möglich sein.

Die Kommissionsminderheit Cornu beantragt, dem Nationalrat zuzustimmen, aber bei Artikel 173 Ziffer 4a als Übergangsregelung festzulegen, dass Artikel 82 angewendet werden soll, sobald die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Stimmabgabe gegeben sind.

Namens der Mehrheit beantrage ich Ihnen, am früheren Beschluss unseres Rates festzuhalten und diese Regelung den Ratsreglementen zu überlassen. Die einzelnen Räte sollen also selbst entscheiden, wie sie dies handhaben wollen.

Béguelin Michel (S, VD): Nous parlons beaucoup de transparence depuis quelques temps. Je pense que c'est tout à fait normal; pour moi c'est le premier élément du fonctionnement de la démocratie.

Le Conseil national a une transparence totale dans ses votes, et chaque citoyen peut savoir qui a voté quoi. En revanche, au niveau du Conseil des Etats, nous sommes opaques sur ce plan-là. Comme chaque citoyen ne peut pas venir à la tribune du public pour constater de visu ce qui s'y passe, il faut bien que nous ayons un système de transparence.

Pour moi, il faut que nous ayons la même réglementation que l'autre Chambre. C'est un fondement démocratique, l'opacité ne doit pas être une particularité d'un club de sénateurs. C'est pour ça que je vous invite, au nom de la transparence des droits démocratiques, à soutenir la proposition de minorité. Nous avons prévu à l'article 173 chiffre 4a les délais nécessaires pour pouvoir faire les installations ad hoc qui nous permettront d'être au même niveau que le Conseil national.

Je vous invite à suivre la minorité.

Reimann Maximilian (V, AG): Genau heute vor einer Woche las ich in einer renommierten Schweizer Zeitung – ihr Name fängt mit einem «N» wie «Neu» an –, in der Debatte über den Blutalkoholgehalt der Automobilisten habe die SVP-Gruppe der Kleinen Kammer geschlossen für die Senkung auf 0,5 Promille gestimmt und sich damit bewusst von den Parteikollegen im Nationalrat abgesetzt. Diese Zeitungsmeldung, ich habe sie ausgeschnitten, war falsch. Zumindest ich habe für 0,7 Promille gestimmt. Hätte ich auf Nummer Sicher gehen und sicherstellen wollen, dass mein Abstimmungsverhalten auch akustisch in Erscheinung tritt, dann hätte ich mich zu Wort melden müssen.

Genau das haben wir gestern erlebt. In der Gesamtabstimmung über die Neugestaltung des Finanzausgleiches haben sich zwei unserer Mitglieder zu Wort gemeldet. Sie wollten sich der Stimme enthalten; weil dies aber nirgends festgehalten wird, sahen sie sich gezwungen, entsprechende kurze Voten abzugeben. Das hatte zur Folge, dass unser Ratspräsident für einmal sogar die Enthaltungen aufnehmen liess.

Gewiss, die Fälle dieser letzten Tage, die ich geschildert habe, waren Einzelfälle, aber sie kumulieren sich. Einmal trifft es den einen, dann wieder die andere. Einmal ist der eine von der Unbill betroffen, in ein anderes Abstimmungslager zu geraten, dann wieder ist es die andere, deren Stimme von der Öffentlichkeit nicht differenziert wahrgenommen werden kann. Das ist unschön. Das wäre sicher für alle Zukunft zu vermeiden, wenn wir hier der Minderheit zustimmen und damit das tun würden, was in einem modernen Parlamentsbetrieb üblich ist, nämlich das Abstimmungsverhalten so festzuhalten, dass es für die Medien, für die Öffentlichkeit und für unsere Wähler einsehbar wird. Ich jedenfalls sehe keinen Grund, der dagegen spricht, schon gar nicht die Kosten. Auch verlieren wir bei einer elektronischen Abstimmung keine Zeit, im Gegenteil. Ich habe es geschildert: Wir müssten weniger sprechen. Dafür hätten wir dann wirklich Sicherheit darüber, wie abgestimmt worden ist, wir hätten Transparenz. Das sind wir sowohl uns selber als auch der Öffentlichkeit schuldig.

Folgen Sie hier also bitte der Minderheit. Mit der Version der Mehrheit wird weder erhöhte Sicherheit noch erhöhte Transparenz gewährleistet. Man wird es wohl – jedenfalls hatte ich in der Kommission diesen Eindruck – beim Ist-Zustand belassen, wonach zehn Mitglieder eine Namensabstimmung verlangen können. Langfristig ist das meines Erachtens keine taugliche Lösung. Schlagen Sie also den moderneren Weg ein, den der Nationalrat mit der Einführung der elektronischen Abstimmung schon vor einigen Jahren eingeschlagen hat, und stimmen Sie heute der Minderheit zu.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Nur ein Satz zur Herrn Reimann: Er hat die Kosten etwas heruntergespielt und gesagt, die Kosten würden zuletzt dagegen sprechen.

Ich möchte einfach festhalten: Letztes Jahr wurde dieser Saal renoviert. Damals hat niemand gesagt, man wolle eine elektronische Abstimmungsanlage einbauen. Wir haben die Kosten eines Einbaus einer solchen Anlage abgeklärt: Es handelt sich um 700 000 bis 750 000 Franken. Dies ist zu beachten.

Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Cornu Jean-Claude (R, FR): Je proposerai, si je suis soutenu en cela par une dizaine de collègues, que pour cet objet, et pour démontrer notre souci de transparence, nous procédions au vote par appel nominal.

Le président (Cottier Anton, président): Ich nehme vom Ordnungsantrag Kenntnis, die Abstimmung unter Namensaufruf durchzuführen. Unser Geschäftsreglement hält in Artikel 70 Folgendes fest: «Die Abstimmung findet unter Namensaufruf statt, wenn mindestens zehn Mitglieder es verlangen. Der Präsident setzt den Wortlaut der Stimmabgabe fest; die Mitglieder antworten von ihrem Platz aus. Die Stimmabgabe oder Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder wird im Protokoll vermerkt. Als Stimmende werden nur die Mitglieder gezählt, die unmittelbar nach dem Aufruf ihres Namens die Stimme abgeben.»

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit (Festhalten) stimmen die folgenden Ratsmitglieder:

Votent pour la proposition de la majorité (maintenir):
Bieri, Brändli, Briner, Bürgi, Büttiker, Dettling, Epiney, Escher, Frick, Fünfschilling, Germann, Hess Hans, Hofmann Hans, Inderkum, Lauri, Leumann, Maissen, Paupe, Pfisterer Thomas, Plattner, Schiesser, Schmid Carlo, Schweiger, Slongo, Stähelin, Wicki (26)

Für den Antrag der Minderheit (Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates) stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent pour la proposition de la minorité (adhérer à la décision du Conseil national):

Béguelin, Berger, Cornu, David, Forster, Gentil, Jenny, Längenberger, Leuenberger, Marty Dick, Reimann, Saudan, Spoerry, Studer Jean (14)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:

Beerli, Brunner Christiane, Lombardi, Merz, Stadler (5)

Präsident Cottier stimmt nicht
M. Cottier, président, ne vote pas

Le président (Cottier Anton, président): La lettre bbis de l'article 118 alinéa 1er sera traitée avec l'article 123a.

Art. 118 Abs. 4, 4bis, 4ter, 4quater, 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 118 al. 4, 4bis, 4ter, 4quater, 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 118a

Antrag der Kommission

Abs. 1

Vorstösse können von der Mehrheit der Kommission (Festhalten, vgl. Art. 118 Abs. 4)

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Die Ratsreglemente regeln, unter welchen Voraussetzungen ein Vorstoss ohne Ratsbeschluss abgeschrieben werden kann. (Festhalten, vgl. Art. 118 Abs. 5)

Abs. 5, 6

Streichen



Art. 118a*Proposition de la commission**Al. 1*

Peuvent déposer des interventions, les majorités d'une commission et (Maintenir, voir art. 118 al. 4)

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

Les règlements des Conseils précisent les conditions dans lesquelles il est possible de classer une intervention sans décision du Conseil. (Maintenir, voir art. 118 al. 5)

Al. 5, 6

Biffer

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Nach dieser fünfminütigen «Schulstunde» – der namentlichen Abstimmung – fahren wir weiter bei den Artikeln 118 und 118a. Es ist nicht ganz einfach, den Überblick zu behalten, es ist aber sinnvoll, wenn wir die Artikel 118 und 118a zusammen behandeln. Ich äussere mich daher zu den beiden Artikeln gemeinsam. Zwischen dem Ständerat und dem Nationalrat bestehen insgesamt vier Differenzen. Die erste ist eine systematische Differenz, welche den Überblick etwas erschwert. Der Nationalrat hat nämlich den alten Artikel 118 in die zwei Artikel 118 und 118a aufgeteilt. Das ist sinnvoll, macht aber die Fahne etwas unübersichtlich.

Inhaltlich gibt es drei Differenzen. Die erste findet sich in Artikel 118 Absatz 1 Buchstabe bbis. Sie betrifft die Empfehlung. Die Empfehlung werden wir erst im Zusammenhang mit Artikel 123a behandeln. Zuerst sollte die Rechtswirkung der Motion in Artikel 119 definiert werden.

Die zweite inhaltliche Differenz findet sich im Beschluss des Nationalrates zu Artikel 118 Absatz 4 und im Beschluss des Nationalrates zu Artikel 118a Absatz 1. Der Nationalrat möchte im Gegensatz zum Ständerat Minderheitsvorstösse weiterhin zulassen. Ihre Kommission beantragt Ihnen, bei Artikel 118a Absatz 1 Festhalten am Beschluss des Ständersates. Vorstösse der Kommissionsminderheit sollen nicht mehr möglich sein.

Die dritte Differenz zeigt sich in den Absätzen 4 bis 6 von Artikel 118a hinsichtlich der automatischen Abschreibung von Vorstösse ohne Behandlung im Rat. Es geht um die Neuregelung der so genannten Guillotine. Das ist in der Praxis nur im Nationalrat ein Problem. Daher ist es sinnvoller, die Lösung dieser Frage auf der Ebene der Ratsreglemente anzusiedeln. Sie sehen dies auf der Fahne auf Seite 7 unten und auf Seite 8 oben.

Angenommen – Adopté

Art. 119 Abs. 2*Antrag der Kommission**Mehrheit**Festhalten**Minderheit*

(Dettling, Büttiker, Forster, Reimann)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 119 al. 2*Proposition de la commission**Majorité**Maintenir**Minorité*

(Dettling, Büttiker, Forster, Reimann)

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Zu Artikel 119 Absatz 2 – zu den Rechtswirkungen der Motion –: Hier geht es um ein staatsrechtlich sehr interessantes und wohl auch wichtiges Problem, nämlich um die Frage der Rechtswirkung der Motionen im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates. Die Variante des Bundesrates, der auch der Ständerat zugestimmt hat, sieht vor, dass eine Motion im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates als Richtlinie wirkt. Das heisst, sie

gibt dem Bundesrat vor, in welche Richtung er handeln soll. Diese Vorgabe ist dann aber nicht zwingend.

Der Nationalrat hat sich für eine andere Definition entschieden: Wenn eine Motion, die von beiden Räten überwiesen wurde, in den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates einwirkt, hat der Bundesrat zwei Möglichkeiten: Entweder er trifft die verlangten Massnahmen selbst, oder er legt der Bundesversammlung den Entwurf eines Erlasses vor; mit diesem Entwurf wird dann die Zuständigkeitsordnung so geändert, dass die Motion umgesetzt werden kann.

Ihre Kommission ist dem Antrag des Bundesrates gefolgt und hat mit Stichentscheid des Präsidenten Festhalten beschlossen. Es liegt ein Minderheitsantrag vor, gemäss welchem dem Beschluss des Nationalrates zugestimmt werden soll.

Dettling Toni (R, SZ): Ich möchte zunächst auch noch einmal klarlegen, worum es bei dieser Differenz geht. Wir haben bekanntlich in der neuen Bundesverfassung das Instrument des Auftrages verankert. Mit diesem Auftrag sollen die Räte in begrenztem Umfang auch in den Kompetenzbereich des Bundesrates eingreifen und ihm Aufträge in seinem eigenen Kompetenzbereich erteilen können. Dies ist aber – und hier gehe ich mit dem Berichterstatter einig – gerade aus dem Blickwinkel der Gewaltentrennung zwangsläufig eine etwas sensible Angelegenheit. Trotzdem ist es heute notwendiger denn je, dass wir über dieses Instrument verfügen. Denn gerade in jüngster Zeit ist es immer mehr zur Übung geworden, Rahmengesetze zu erstellen und dem Bundesrat auf Verordnungsstufe die Ausführungsge setzung zu überlassen, mit anderen Worten: Die Verschiebung der Kompetenzen auf Stufe Verordnung des Bundesrates hat in jüngster Zeit in beachtlichem Umfang zugenommen. Diese Kompetenzverschiebung beinhaltet aber auch sehr viel politischen Zündstoff; und hier müssen wir als Parlament und nicht zuletzt auch als delegierender Gesetzgeber ein wirksames Instrument zur Verfügung haben, um korrigierend einzutreten. Soweit sind wir uns wahrscheinlich alle einig. Dagegen gehen die Meinungen zwischen dem Bundesrat bzw. dem Ständerat einerseits und dem Nationalrat andererseits insoweit auseinander, als strittig ist, wie ein solcher von beiden Räten erteilter Auftrag umgesetzt werden muss. Der Bundesrat und der Ständerat möchten einen solchen – und ich betone das – von beiden Räten erteilten Auftrag im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates als blosse Richtlinie verstanden wissen. Der Nationalrat und jetzt auch die Kommissionsminderheit möchten dagegen weiter gehen und den Bundesrat verpflichten, entweder die Massnahme direkt umzusetzen oder dann der Bundesversammlung den Entwurf eines Erlasses zu unterbreiten, mit dem der Auftrag umgesetzt werden kann.

Namens der Kommissionsminderheit ersuche ich Sie, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen. Sie bereinigen damit nicht nur eine Differenz, sondern Sie stärken damit auch die Rechte unserer Räte, indem Sie auf eine vernünftige und meines Erachtens durchaus ausgewogene Weise die Wirk samkeit eines von beiden Räten erteilten Auftrages stärken. Demgegenüber bleibt die blosse Richtlinie ein zumeist stumpfes Instrument; sie erlaubt uns kaum oder jedenfalls nur über einen eher beschwerlichen Umweg, unsere Rechte durchzusetzen. Im Prinzip geht es darum, ob wir unsere Möglichkeiten und Rechte in den dem Bundesrat abgetretenen Bereichen wirksam wahrnehmen wollen oder ob wir uns selbst beschränken und uns mit dem «weichen» Instrument der Richtlinie zufrieden geben wollen.

Ich bin für eine Stärkung der Rechte der Bundesversammlung und empfehle Ihnen daher, dem Minderheitsantrag zu stimmen.

Büttiker Rolf (R, SO): Für mich ist das der Schlüsselbereich in dieser Parlamentsgesetzgebung. Wir haben in diesem Rat schon x-mal, auch bei der Revision der Bundesverfassung, über diese Probleme diskutiert. In der Tat haben wir bei der Anwendung dieser Bestimmungen immer wieder Schwierigkeiten und Diskussionen.

Die Minderheit hat versucht, mit einer klareren Formulierung etwas Ordnung hineinzubringen, eine klare Kompetenzzuweisung, eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen Executive und Legislative, vorzunehmen, um in diesem Bereich etwas mehr Klarheit zu schaffen. Für mich, Frau Bundeskanzlerin, ist der Begriff «Richtlinie», wie er hier verwendet wird, äusserst schwammig. Er kann alles oder eben nichts beinhalten. Er öffnet Tür und Tor, damit der Bundesrat mehr oder weniger machen kann, was er will. Es gibt Beispiele, dass der Bundesrat etwas tat oder eben nicht tat.

Was ist die Folge davon? Die Folge davon ist, dass wir immer wieder Parlamentarische Initiativen haben, dass deren Zahl explodiert, weil Problembereiche bestehen, wo das Parlament einzugreifen versucht, weil es nicht zufrieden ist mit dem, was der Bundesrat mit einer Motion oder mit einem Auftrag in seinem Zuständigkeitsbereich tut. Es gibt ein Beispiel aus der jüngsten Geschichte: die BVG-Mindestzinssatz-Diskussion.

Wenn Sie dem Antrag der Mehrheit zustimmen, kann das Parlament einen Beschluss fassen, aber der Bundesrat kann nach wie vor machen, was er will. Wenn Sie hingegen der Minderheit zustimmen, kann der Bundesrat dem Parlament folgen, oder – wie es genau formuliert ist – er muss einen Vorschlag ins Parlament bringen, um das Gesetz zu ändern, um z. B. den Zuständigkeitsbereich bei der BVG-Mindestzinssatz-Festlegung zu ändern.

Gerade an diesem Beispiel sehen Sie, dass der Antrag der Minderheit richtig ist, denn er versucht, in diesem Bereich, bei der Kompetenzabgrenzung zwischen Bundesrat und Parlament, endlich eine gewisse Klarheit zu schaffen. Ich stimme meinem Vorredner Kollega Dettling zu: Der Minderheitsantrag beinhaltet auch eine Stärkung der Möglichkeiten des Parlamentes, um als Legislative zu bestimmen und um den Bundesrat in einer gewissen Sache bei den umzusetzenden Massnahmen etwas enger an der Leine zu halten.

Ich danke Ihnen, wenn Sie der Minderheit zustimmen.

Stähelin Philipp (C, TG): Ich ergreife das Wort lediglich deshalb, weil mein Vorredner das Beispiel der BVG-Verordnung gebracht hat. Sie erinnern sich, dass wir exakt in diesem Bereich einen Vorstoss überwiesen haben, eine Empfehlung. Der Bundesrat war bereit, diese Empfehlung entgegenzunehmen. Das geht doch problemlos. Das Instrument der Empfehlung ist unter Artikel 123a im Prinzip nach wie vor enthalten. Auch wenn das nun allenfalls wegfällt, wird es bei uns ins Reglement kommen. Damit haben wir im Ständerat dieses Mittel nach wie vor. Wir können damit unsere Meinung durchbringen.

Ich habe etwas Mühe, wenn wir bei der Motion nicht mehr unterscheiden zwischen dem, was der Zuständigkeitsbereich des Bundesrates ist, und dem, was der Zuständigkeitsbereich des Parlamentes ist. Ich meine, dass diese Grenzlinie auch eine Rolle spielt. Wenn wir uns mit unseren Vorstössen im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates bewegen, weichen wir eben die Zuständigkeiten, die Verantwortlichkeiten, auch auf. Das ist nicht von Gutem.

Deshalb meine ich, dass wir der Mehrheit zustimmen sollten.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Bei Artikel 119 Absatz 2 und übrigens auch bei Artikel 120 Absatz 1, der noch folgt, sind in einer Frage, die das Verhältnis zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat betrifft, noch letzte Differenzen zum Nationalrat offen. Bei der Ausgestaltung dieses Verhältnisses war es dem Ständerat stets ein Anliegen, sich für das Gleichgewicht zwischen den Gewalten einzusetzen, aber auch dem Bedürfnis nach einer Konzentration der Kräfte und nach einer klaren Aufgabenteilung zwischen Bundesrat und Parlament Rechnung zu tragen.

Ich finde es richtig, dass das neue Parlamentsgesetz die Stellung des Parlamentes in einigen Punkten verbessert, zum Beispiel bei der Mitwirkung des Parlamentes bei der Planung der Staatstätigkeit oder bei den Informations- und Konsultationsrechten der Kommissionen. Der Bundesrat hat

dieser Stärkung, trotz einiger anfänglicher Bedenken, zugestimmt. Ich bin davon überzeugt, dass es auch im Interesse des Bundesrates liegt, einen starken Partner zu haben und vor allem einen Partner zu haben, der in mehr Bereichen als früher Verantwortung übernehmen will.

Stark sein bedeutet für mich aber nicht, einfach von allem etwas mehr zu haben. Es könnte ja auch die Gefahr bestehen, dass man vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sieht. Genauso dies ist bei der Ausgestaltung der Motion die Frage, und zwar bei der Motion im vom Parlament delegierten Rechtsetzungsbereich. Ich denke, dass es im Interesse der Effizienz und der klaren Aufgabenteilung liegt, der Kommissionsmehrheit zu folgen. Damit würden Sie nicht nur Ihre bisherige Haltung in diesem Gesetz bestätigen, sondern auch Ihre bisherige Praxis, gemäss der eine Motion im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates die Wirkung einer Richtlinie hat. Dieser Richtliniencharakter, den Sie heute bei der Empfehlung haben, führt übrigens, Herr Büttiker, nicht zu mehr Parlamentarischen Initiativen im Ständerat. Ich glaube, hier ist die Situation nach wie vor klar.

Diese Haltung des Ständerates fand aber auch in der neuen Bundesverfassung, in Artikel 171, ihren Niederschlag. Dieser Artikel gibt der Bundesversammlung die Kompetenz zur Einwirkung und nicht zur Mitwirkung. Die Verfassungsmässigkeit, aber auch das Bedürfnis nach einer klaren Kompetenzverteilung sprechen eindeutig für die Kommissionsmehrheit.

Ich bitte Sie, in diesem Punkt der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Übrigens möchte ich der Kommission dafür danken, dass sie an der Möglichkeit der Umwandlung der Motion in ein Postulat festhält und damit bei Artikel 120 Absatz 1 dem Bundesrat zustimmt.

Ich bitte Sie, hier der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 28 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 9 Stimmen

Art. 120 Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 120 al. 1

Proposition de la commission

Maintenir

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Artikel 120 Absatz 1 geht es um die Möglichkeit, eine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Sie haben im letzten Durchgang beschlossen, die Umwandlungsmöglichkeit beizubehalten. Der Nationalrat hingegen ist klar für Festhalten, und zwar mit einem Verhältnis von 151 zu 4 Stimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 121 Abs. 1bis; 123 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 121 al. 1bis; 123 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Artikel 121 geht es um die Behandlung angenommener Motionen. Der Nationalrat hat mit Absatz 1bis eine kleine Präzisierung vorgenommen. Ihre Kommission und der Bundesrat stimmen ihr zu.

Es ist zu beachten, dass es für die Abschreibung von Motions einen Antrag des Bundesrates oder einer Kommission

bedarf. Die Gründe dafür müssen in einer gesonderten Berichterstattung dargelegt werden.

Bei Artikel 123 Absatz 4 stimmen wir ebenfalls dem Nationalrat zu.

Angenommen – Adopté

Art. 118 Abs. 1 Bst. bbis; Art. 123a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 118 al. 1 let. bbis; art. 123a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: In Artikel 123a geht es um das Instrument der Empfehlung: Ihr Rat hat an der Empfehlung festgehalten, der Nationalrat hat diese Ergänzung klar abgelehnt. Ihre Kommission hat sich nun einstimmig dem Entscheid des Nationalrates angeschlossen. Die Bundeskanzlerin hat sich damit einverstanden erklärt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtswirkung der Empfehlung durch die neue Definition der Rechtswirkung der Motion abgedeckt wird. Jetzt können Motionen eingereicht werden, die im delegierten Rechtsetzungsbereich des Bundesrates als Richtlinie wirken. Aus diesem Grund ist es nicht mehr nötig, die Empfehlung weiterhin aufrechtzuerhalten. Es würde also nach neuem Recht eine Doppelspurigkeit bestehen, wenn die Empfehlung weiterhin bestehen bleiben würde.

Angenommen – Adopté

Art. 131

Antrag der Kommission

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Aus der Wahl scheidet aus:

a. ab dem zweiten Wahlgang: wer weniger als 10 Stimmen erhält; und

b. ab dem dritten Wahlgang: wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, mehr als eine Person vereinige diese Stimmenzahl auf sich.

Art. 131

Proposition de la commission

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

Est automatiquement éliminée toute personne:

a. qui, à partir du deuxième tour de scrutin, obtient moins de 10 voix;

b. qui, à partir du troisième tour de scrutin, obtient le moins de voix, sauf si ces voix se répartissent de façon égale sur plusieurs candidats.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei den Absätzen 2 und 3 hat der Nationalrat mit 117 zu 41 Stimmen Festhalten beschlossen. Ihre Kommission stimmt dem Nationalrat ohne Gegenstimme zu.

Zu Artikel 131 Absatz 4 muss ich Sie auf einen Punkt aufmerksam machen. Hier beantragen wir Ihnen eine kleine Korrektur. Es geht bei den Bundesrichterwahlen um die Frage – die entscheidend sein kann –, wer nach dem dritten Wahlgang aus der Wahl ausscheidet. Einerseits gilt, was schon im zweiten Wahlgang gegolten hat: Wer weniger als zehn Stimmen erhält, scheidet aus. Zweitens scheidet aber auch der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus, auch wenn er mehr als zehn Stimmen erreicht hat. Es kann aber mehr als ein Kandidat dieselbe geringste Stimmenzahl erhalten; das war unser Problem. Zum Beispiel kann das Ergebnis eines dritten Wahlganges wie folgt lauten: Der Kandidat A hat 81 Stimmen, die Kandidaten B und C je 80 Stim-

men. Gemäss Beschluss des Nationalrates würden jetzt die Kandidaten B und C ausscheiden; es bliebe demnach nur noch Kandidat A, der eine Stimme mehr erhalten hat.

Die Kommission ist der Meinung, dass eine derartige Konstellation sehr unglücklich wäre. In einem solchen Fall sollen beide Kandidaten mit 80 Stimmen in der Wahl bleiben; daher der Wortlaut unseres Antrages: «.... b. ab dem dritten Wahlgang: wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, mehr als eine Person vereinige diese Stimmenzahl auf sich.»

Angenommen – Adopté

Art. 131a; 132 Abs. 1a, 3–5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 131a; 132 al. 1a, 3–5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 136 Abs. 4

Antrag der Kommission

Aus der Wahl scheidet aus:

a. ab dem zweiten Wahlgang: wer weniger als 10 Stimmen erhält; und

b. ab dem dritten Wahlgang, sofern mehr Kandidaturen als freie Sitze vorhanden sind: wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, mehr als eine Person vereinige diese Stimmenzahl auf sich.

Art. 136 al. 4

Proposition de la commission

Est automatiquement éliminée toute personne:

a. qui, à partir du deuxième tour de scrutin, obtient moins de 10 voix;

b. qui, à partir du troisième tour de scrutin, et pour autant que le nombre des candidats excède le nombre des sièges encore à pourvoir, obtient le moins de voix, sauf si ces voix se répartissent de façon égale sur plusieurs candidats.

Angenommen – Adopté

Art. 142 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 142 al. 1, 2

Proposition de la commission

Maintenir

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Artikel 142 geht es um den Finanzplan. Ihre Kommission beantragt Ihnen Festhalten. Weshalb der Nationalrat die Fassung des Ständerates nicht übernommen hat, ist weder im Rat noch in der Kommission begründet worden. Der Ständerat hatte sich in seiner ersten Beratung sehr eingehend mit diesem Thema befasst.

Demnach beantragen wir Ihnen, am Beschluss unseres Rates festzuhalten. Der Bundesrat hat nichts dagegen, wenn wir beim Beschluss unseres Rates bleiben.

Angenommen – Adopté

Art. 151 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 151 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national



Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei diesem Artikel beantragt Ihnen die Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Art. 153; 165 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 153; 165 al. 1

Proposition de la commission

Adhérez à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Artikel 153, bei den Informationsrechten der Delegationen der Aufsichtskommissionen, sowie bei Artikel 165 beantragt die Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Art. 172

Antrag der Kommission

Titel

Änderung bisherigen Rechts

Ziff. 4 Bst. a

a. Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943

Art. 5a Titel

Immunität

Art. 5a Abs. 1

Gegen die Mitglieder des Bundesgerichtes kann während der Dauer ihres Amtes wegen Verbrechen und Vergehen, die sich nicht auf ihre amtliche Stellung oder Tätigkeit beziehen, ein Strafverfahren nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung oder derjenigen des Gesamtgerichtes eingeleitet werden.

Art. 5a Abs. 2

Vorbehalten bleibt die vorsorgliche Verhaftung wegen Fluchtgefahr oder im Fall des Ergreifens auf frischer Tat bei der Verübung eines Verbrechens. Für eine solche Verhaftung muss von der anordnenden Behörde innert vierundzwanzig Stunden direkt beim Gesamtgericht um Zustimmung nachgesucht werden, sofern die verhaftete Person nicht ihr schriftliches Einverständnis zur Haft gegeben hat.

Art. 5a Abs. 3

Ist ein Strafverfahren wegen den in Absatz 1 genannten Straftaten bei Antritt des Amtes bereits eingeleitet, so hat die Person das Recht, gegen die Fortsetzung der bereits angeordneten Haft sowie gegen Vorladungen zu wichtigen Verhandlungen den Entscheid des Gesamtgerichtes zu verlangen. Die Eingabe hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 5a Abs. 4

Gegen eine durch rechtskräftiges Urteil verhängte Freiheitsstrafe, deren Vollzug vor Antritt des Amtes angeordnet wurde, kann die Immunität nicht angerufen werden.

Art. 5a Abs. 5

Wird die Zustimmung zur Strafverfolgung eines Mitgliedes des Bundesgerichtes verweigert, so kann innert zehn Tagen bei der Bundesversammlung Beschwerde eingelegt werden.

Ziff. 4 Bst. b

b. Ersetzt das Bundesgerichtsgesetz der Vorlage Totalrevision Bundesrechtspflege das Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943, so ist das Bundesgerichtsgesetz durch Artikel 10a zu ergänzen, der wie folgt lautet:

Art. 10a Titel

Immunität

Art. 10a Abs. 1

Gegen die Richterinnen und Richter kann während ihrer Amtszeit wegen Verbrechen und Vergehen, die sich nicht auf ihre amtliche Stellung oder Tätigkeit beziehen, ein Strafverfahren nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung oder derjenigen des Gesamtgerichtes eingeleitet werden.

Art. 10a Abs. 2

Vorbehalten bleibt die vorsorgliche Verhaftung wegen Fluchtgefahr oder im Fall des Ergreifens auf frischer Tat bei der Verübung eines Verbrechens. Für eine solche Verhaftung muss von der anordnenden Behörde innert vierundzwanzig Stunden direkt beim Gesamtgericht um Zustimmung nachgesucht werden, sofern die verhaftete Person nicht ihr schriftliches Einverständnis zur Haft gegeben hat.

Art. 10a Abs. 3

Ist ein Strafverfahren wegen den in Absatz 1 genannten Straftaten bei Antritt des Amtes bereits eingeleitet, so hat die Person das Recht, gegen die Fortsetzung der bereits angeordneten Haft sowie gegen Vorladungen zu wichtigen Verhandlungen den Entscheid des Gesamtgerichtes zu verlangen. Die Eingabe hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 10a Abs. 4

Gegen eine durch rechtskräftiges Urteil verhängte Freiheitsstrafe, deren Vollzug vor Antritt des Amtes angeordnet wurde, kann die Immunität nicht angerufen werden.

Art. 10a Abs. 5

Wird die Zustimmung zur Strafverfolgung einer Richterin oder eines Richters verweigert, so kann innert zehn Tagen bei der Bundesversammlung Beschwerde eingelegt werden.

Ziff. 4 Bst. c

c. Bundesstrafgerichtsgesetz vom

Art. 10a Titel

Immunität

Art. 10a Abs. 1

Gegen die Richter und Richterinnen kann während ihrer Amtszeit wegen Verbrechen und Vergehen, die sich nicht auf ihre amtliche Stellung oder Tätigkeit beziehen, ein Strafverfahren nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung oder derjenigen des Gesamtgerichtes eingeleitet werden.

Art. 10a Abs. 2

Vorbehalten bleibt die vorsorgliche Verhaftung wegen Fluchtgefahr oder im Fall des Ergreifens auf frischer Tat bei der Verübung eines Verbrechens. Für eine solche Verhaftung muss von der anordnenden Behörde innert vierundzwanzig Stunden direkt beim Gesamtgericht um Zustimmung nachgesucht werden, sofern die verhaftete Person nicht ihr schriftliches Einverständnis zur Haft gegeben hat.

Art. 10a Abs. 3

Ist ein Strafverfahren wegen den in Absatz 1 genannten Straftaten bei Antritt des Amtes bereits eingeleitet, so hat die Person das Recht, gegen die Fortsetzung der bereits angeordneten Haft sowie gegen Vorladungen zu wichtigen Verhandlungen den Entscheid des Gesamtgerichtes zu verlangen. Die Eingabe hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 10a Abs. 4

Gegen eine durch rechtskräftiges Urteil verhängte Freiheitsstrafe, deren Vollzug vor Antritt des Amtes angeordnet wurde, kann die Immunität nicht angerufen werden.

Art. 10a Abs. 5

Wird die Zustimmung zur Strafverfolgung eines Richters oder einer Richterin verweigert, so kann innert zehn Tagen bei der Bundesversammlung Beschwerde eingelegt werden.

Art. 172

Proposition de la commission

Titre

Modification du droit en vigueur

Ch. 4 let. a

a. Loi fédérale d'organisation judiciaire du 16 décembre 1943

Art. 5a titre

Immunité

Art. 5a al. 1

Un membre du Tribunal fédéral peut, pendant la durée de son mandat, faire l'objet d'une procédure pénale pour un crime ou un délit qui n'a pas trait à l'exercice de sa fonction ou de son activité, à la seule condition qu'il y ait consenti par écrit ou que la cour plénière ait donné son autorisation.

Art. 5a al. 2

Est réservée l'arrestation préventive pour cause soit de risque de fuite soit, en cas de crime, de flagrant délit. L'autorité qui ordonne l'arrestation doit, dans les vingt-quatre heures, requérir directement l'autorisation de la cour plénière, à moins que la personne n'ait consenti par écrit à son arrestation.

Art. 5a al. 3

La personne qui, au moment d'entamer son mandat, fait l'objet d'une procédure pénale pour un acte visé à l'alinea 1er a le droit de demander à la cour plénière de se prononcer contre la poursuite de la détention qui a été ordonnée et contre les citations à comparaître à des audiences importantes. La demande n'a pas d'effet suspensif.

Art. 5a al. 4

L'immunité ne peut être invoquée contre un jugement qui est entré en force et qui prévoit une peine privative de liberté dont l'exécution a été ordonnée avant le début du mandat.

Art. 5a al. 5

Si le consentement pour la poursuite pénale d'un membre du Tribunal fédéral est refusé, il peut être déposé dans les dix jours un recours auprès de l'Assemblée fédérale.

Ch. 4 let. b

b. Si le projet de loi sur le Tribunal fédéral prévu par le projet de révision totale de l'organisation judiciaire remplace la loi fédérale d'organisation judiciaire du 16 décembre 1943, le projet de loi sur le Tribunal fédéral est à compléter par l'article 10a suivant:

Art. 10a titre

Immunité

Art. 10a al. 1

Un juge peut, pendant la durée de son mandat, faire l'objet d'une procédure pénale pour un crime ou un délit qui n'a pas trait à l'exercice de sa fonction ou de son activité, à la seule condition qu'il y ait consenti par écrit ou que la cour plénière ait donné son autorisation.

Art. 10a al. 2

Est réservée l'arrestation préventive pour cause soit de risque de fuite soit, en cas de crime, de flagrant délit. L'autorité qui ordonne l'arrestation doit, dans les vingt-quatre heures, requérir directement l'autorisation de la cour plénière, à moins que la personne n'ait consenti par écrit à son arrestation.

Art. 10a al. 3

La personne qui, au moment d'entamer son mandat, fait l'objet d'une procédure pénale pour un acte visé à l'alinea 1er, a le droit de demander à la cour plénière de se prononcer contre la poursuite de la détention qui a été ordonnée et contre les citations à comparaître à des audiences importantes. La demande n'a pas d'effet suspensif.

Art. 10a al. 4

L'immunité ne peut être invoquée contre un jugement qui est entré en force et qui prévoit une peine privative de liberté dont l'exécution a été ordonnée avant le début du mandat.

Art. 10a al. 5

Si le consentement pour la poursuite pénale d'un membre du Tribunal fédéral est refusé, il peut être déposé dans les dix jours un recours auprès de l'Assemblée fédérale.

Ch. 4 let. c

c. Loi fédérale du sur le Tribunal pénal fédéral

Art. 10a titre

Immunité

Art. 10a al. 1

Un juge peut, pendant la durée de son mandat, faire l'objet d'une procédure pénale pour un crime ou un délit qui n'a pas trait à l'exercice de sa fonction ou de son activité, à la seule condition qu'il y ait consenti par écrit ou que la cour plénière ait donné son autorisation.

Art. 10a al. 2

Est réservée l'arrestation préventive pour cause soit de risque de fuite soit, en cas de crime, de flagrant délit. L'autorité qui ordonne l'arrestation doit, dans les vingt-quatre heures, requérir directement l'autorisation de la cour plénière, à

moins que la personne n'ait consenti par écrit à son arrestation.

Art. 10a al. 3

La personne qui, au moment d'entamer son mandat, fait l'objet d'une procédure pénale pour un acte visé à l'alinea 1er a le droit de demander à la cour plénière de se prononcer contre la poursuite de la détention qui a été ordonnée et contre les citations à comparaître à des audiences importantes. La demande n'a pas d'effet suspensif.

Art. 10a al. 4

L'immunité ne peut être invoquée contre un jugement qui est entré en force et qui prévoit une peine privative de liberté dont l'exécution a été ordonnée avant le début du mandat.

Art. 10a al. 5

Si le consentement pour la poursuite pénale d'un membre du Tribunal fédéral est refusé, il peut être déposé dans les dix jours un recours auprès de l'Assemblée fédérale.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Es geht hier um eine Formalität: Wir müssen zwei parallel laufende Gesetzgebungsarbeiten koordinieren.

In beiden Räten sind nämlich die Totalrevision des Geschäftsverkehrsgesetzes und die Totalrevision der Bundesrechtspflege hängig. In beiden Gesetzen wird in diesem Punkt das andere Gesetz geändert. Wenn man hier keine Vorkehrungen trifft, kann es also sein, dass die jeweiligen Änderungen hinfällig werden, wenn das eine Gesetz vor dem anderen in Kraft tritt. Die beiden Gesetzesrevisionen müssen also aufeinander abgestimmt werden.

Das geltende Organisationsgesetz und die Justizreformvorlagen, welche dieses Gesetz ersetzen, enthalten keine Bestimmungen über die Immunität der Bundesrichter, weil diese Frage bisher im so genannten Garantiegesetz geregelt war. Mit dem Parlamentsgesetz heben wir nun das Garantiegesetz auf. Damit die Immunität der Bundesrichter beibehalten werden kann, müssen diese Bestimmungen in jene Justizreformvorlagen aufgenommen werden, die vor dem Parlamentsgesetz in Kraft treten.

Diese Übergangsbestimmung ist also eine reine Formalität; aber sie ist wichtig.

Angenommen – Adopté**Art. 173 Titel**

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Cornu, Béguelin, Forster, Reimann)

Übergangsbestimmungen

Art. 173 titré

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Cornu, Béguelin, Forster, Reimann)

Dispositions transitoires

Art. 173 Ziff. 4a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Cornu, Béguelin, Forster, Reimann)

Titel

4a. Übergangsbestimmung zu Artikel 82 (Veröffentlichung des Stimmverhaltens)

Text

Artikel 82 wird im Ständerat angewendet, sobald die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Stimmabgabe gegeben sind.

Art. 173 ch. 4a*Proposition de la commission***Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Cornu, Béguelin, Forster, Reimann)

Titre

4a. Disposition transitoire concernant l'article 82 (Publication des listes nominatives des votes)

Texte

L'article 82 s'applique au Conseil des Etats dès que les conditions techniques du vote électronique seront remplies.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Über diese Bestimmung ist im Rahmen der Abstimmung über Artikel 82 entschieden worden.*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité***01.2014****Petition Stucki-Barak Irene.****Fürsorgerische
Freiheitsentziehung****Pétition Stucki-Barak Irene.****Privation de liberté
à des fins d'assistance**Bericht RK-NR 27.08.01
Rapport CAJ-CN 27.08.01
Nationalrat/Conseil national 21.06.02
Bericht RK-SR 23.08.02
Rapport CAJ-CE 23.08.02
Ständerat/Conseil des Etats 03.10.02*Antrag der Kommission*

Die Kommission beantragt, die Petition dem Bundesrat zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Proposition de la commission

La commission propose de transmettre la pétition au Conseil fédéral pour qu'il en prenne acte.

*Angenommen – Adopté***02.2001****Petition Jugendsession 2001.****Verbot
von internationalen Waffen-
und Kriegsmateriallieferungen****Pétition Session des jeunes 2001.
Interdiction****de toute livraison internationale
d'armes et de matériel de guerre**Bericht SiK-NR 19.02.02
Rapport CPS-CN 19.02.02Bericht SiK-SR 28.08.02
Rapport CPS-CE 28.08.02

Nationalrat/Conseil national 30.09.02

Ständerat/Conseil des Etats 03.10.02

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission propose de prendre acte de la pétition sans y donner suite.

*Angenommen – Adopté***02.2002****Petition Jugendsession 2001.
Verstärkte Zusammenarbeit
mit dem Schengen-Raum****Pétition Session des jeunes 2001.
Coopération renforcée
avec l'Espace Schengen**Bericht APK-NR 29.01.02
Rapport CPE-CN 29.01.02
Nationalrat/Conseil national 22.03.02
Bericht APK-SR 12.04.02
Rapport CPE-CE 12.04.02
Ständerat/Conseil des Etats 03.10.02*Antrag der Kommission*

Die Kommission beantragt einstimmig, die Petition abzuschreiben.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, de classer la pétition.

*Angenommen – Adopté***02.2007****Petition Dachverband
der Antivivisektion.
Gegen Versuche
an Primaten****Pétition Association
faîtière de l'antivivisection.
Interdiction des expériences
sur les primates**Bericht WBK-NR 25.01.02
Rapport CSEC-CN 25.01.02
Nationalrat/Conseil national 22.03.02
Bericht WBK-SR 24.06.02
Rapport CSEC-CE 24.06.02
Ständerat/Conseil des Etats 03.10.02*Antrag der Kommission*

Die Kommission beantragt, die Petition dem Bundesrat zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Proposition de la commission

La commission propose de transmettre la pétition au Conseil fédéral pour qu'il en prenne acte.

Angenommen – Adopté

02.036

**Im Jahr 2001 abgeschlossene internationale Staatsverträge.
Bericht**

**Traité internationaux conclus en l'an 2001.
Rapport**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Bericht des Bundesrates 26.06.02 (BBI 2002 5589)
Rapport du Conseil fédéral 26.06.02 (FF 2002 5201)

Ständerat/Conseil des Etats 03.10.02 (Erstrat – Premier Conseil)

Bericht APK-NR 21.10.02

Rapport CPE-CN 21.10.02

Nationalrat/Conseil national 03.12.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Antrag der Kommission

Vom Bericht Kenntnis nehmen
Proposition de la commission
Prendre acte du rapport

Angenommen – Adopté

01.401

Parlamentarische Initiative

SPK-NR.

Parlamentsgesetz

Initiative parlementaire

CIP-CN.

Loi sur le Parlement

Differenzen – Divergences

Einreichungsdatum 01.03.01
Date de dépôt 01.03.01

Bericht SPK-NR 01.03.01 (BBI 2001 3467)
Rapport CIP-CN 01.03.01 (FF 2001 3298)

Stellungnahme des Bundesrates 22.08.01 (BBI 2001 5428)
Avis du Conseil fédéral 22.08.01 (FF 2001 5181)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 20.03.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 12.06.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 03.10.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 03.12.02 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 09.12.02 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 11.12.02

Nationalrat/Conseil national 11.12.02 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 11.12.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2002 8160)

Texte de l'acte législatif (FF 2002 7577)

Bundesgesetz über die Bundesversammlung

Loi sur l'Assemblée fédérale

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Notre Conseil examine pour la troisième fois le projet de la loi qui réglera à l'avenir le fonctionnement du Parlement, loi qui n'est pas définie pas une loi-cadre puisqu'elle compte plus de 170 articles. Elle sera précisée par le biais d'un règlement dont

l'examen a déjà commencé devant la Commission des institutions politiques et qui sera soumis aux Chambres par le biais d'une ordonnance de l'Assemblée fédérale. L'objectif qui nous est imposé par la volonté que la nouvelle législation soit en vigueur au début de la prochaine législature postule que nous terminions la procédure d'élimination des divergences et procédions à la votation finale au cours de cette session. La Conférence de conciliation, à laquelle nous devrons vraisemblablement recourir, a du reste d'ores et déjà été agendée.

Après le premier examen par chacun des Conseils, les divergences étaient au nombre de 50; à l'issue de la deuxième navette, le texte adopté par le Conseil des Etats et soumis à votre commission ne maintenait plus que 10 divergences. La commission vous propose de vous rallier sur six points à la Chambre des cantons et de maintenir quatre divergences qui seront soumises à la Conférence de conciliation. Nous aurons à débattre d'autre part de deux propositions de minorité déposées en commission.

Nous vous invitons donc à suivre la commission, voire sa majorité dans deux cas.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Vorerst ein kurzer Überblick über den Stand der Differenzen: Nach der ersten Beratung in beiden Räten hatten wir 50 Differenzen. Nach der zweiten Beratung in unserem Rat verblieben noch 16 Differenzen, und der Ständerat verkürzte sodann auf 10 Differenzen. Heute haben wir unser Endziel schon fast erreicht: In sechs Fällen beantragen wir Ihnen Zustimmung zum Ständerat, allerdings in vier Fällen Festhalten. Diese werden wir im Folgenden näher anschauen müssen.

Art. 49 Abs. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 49 al. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 69 Abs. 1bis, 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Gross Andreas, Bühlmann, Hubmann, Janiak, Leutenegger Oberholzer, Tillmanns)

Festhalten

Art. 69 al. 1bis, 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Gross Andreas, Bühlmann, Hubmann, Janiak, Leutenegger Oberholzer, Tillmanns)

Maintenir

Gross Andreas (S, ZH): Es geht hier um die Existenz von einer Liste oder von zwei Listen derjenigen, die Zugang zum Parlament haben. Einerseits wissen Sie, dass wir das Recht haben, zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen, die Zutritt zum Parlament haben. Das möchten wir aufrecht-erhalten. Wir sind auch bereit – das ist ein kleiner Irrtum auf der Fahne –, die Ergänzung des Ständerates hier einzufü-gen, dass wir nicht nur die Namen dieser Personen, sondern auch ihre Funktionen nennen müssen, damit eine öffentlich zugängliche Liste über sie geführt werden kann. Dieses Festhalten unserer Minderheit bezieht sich aber nur auf den Absatz 1bis und nicht auf den Absatz 2.

In Absatz 1bis geht es um etwas ganz anderes: Unsere Mit-arbeiterinnen und Mitarbeiter – und das wird in Zukunft noch



vermehrt der Fall sein, wo wir sie auch offiziell entsprechend entlöhnern werden können – sind keine Lobbyisten, auf jeden Fall nicht notwendigerweise und auf jeden Fall nicht in ihrer Mehrheit. Der Beschluss unseres Rates bezog sich aber nicht auf die Mitarbeiterinnen, sondern auf die wirklichen Lobbyisten. Das ist an sich kein ehrenrühriger Beruf, sondern es gehört zum Parlament wie das Amen in die Kirche, seit es Parlamente gibt. Aber wichtig ist, dass diese Lobbyisten als Lobbyisten bekannt sind und dass sie nicht sozusagen durch die Hintertüre über einen Mitarbeiterstatus Zugang finden, sondern als klar deklarierte Lobbyisten. In diesem Sinne sollten sie als Lobbyisten auf einer Liste öffentlich zugänglich sichtbar gemacht werden, damit Transparenz hergestellt wird, damit man weiß, wer aus welchem Grund, in welchem Interesse auch das Gespräch mit anderen Parlamentarierinnen und Parlamentarien sucht.

Ich finde, dass die Argumentation des Ständerates und auch der Mehrheit, wenn die Mitarbeiter in ihrer Funktion, in ihrem persönlichen Mitarbeiterstatus genannt werden müssten, dies dann die Liste der Lobbyisten ersetze, irreführend ist. Sie unterstellt, dass jeder Mitarbeiter von uns ein Lobbyist ist, was gar nicht der Fall ist und in der Regel überhaupt nicht der Fall sein wird. Deshalb sind es zwei verschiedene Paar Stiefel. Man sollte die zwei verschiedenen Paar Stiefel nicht miteinander vertauschen und nicht miteinander verwechseln. Deshalb bitten wir Sie, hier ganz entschieden an unserem ursprünglichen Beschluss festzuhalten, dass über die im Parlament zugelassenen Lobbyisten ein öffentlich einsehbares Register geführt wird. Diese Idee wird nicht ersetzt durch die Tatsache, dass der Ständerat die Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenliste durch die Funktionen der Personen ergänzt.

Ich bitte Sie, hier der Minderheit und nicht der Mehrheit zu folgen.

Janiak Claude (S, BL): Namens der SP-Faktion beantrage ich Ihnen, der Minderheit Gross Andreas zuzustimmen und damit an unserem ursprünglichen Beschluss festzuhalten. Sie haben sich bisher dafür ausgesprochen, dass ein Register der Lobbyistinnen und Lobbyisten und eines der persönlichen Gäste – das können auch Berater sein – geführt wird. Der Ständerat störte sich am Begriff des Lobbyisten; er meinte gar, dieser sei schwierig zu definieren. Der Ständerat befürchtet eine Überflutung des Parlamentes mit noch mehr Aussenstehenden. Er übersieht dabei zweierlei:

1. Es gibt eine Vereinigung der Lobbyistinnen und Lobbyisten, die den Begriff selbst mit klaren Kriterien definiert hat und ein solches Register auch explizit wünscht. Man kann diese Definition ohne weiteres in die Praxis überführen.

2. Das Register dürfte dazu führen, dass man Personen, die man bislang als Gäste deklariert hat, eben als Lobbyistin oder Lobbyisten deklarieren muss und gar keinen Bedarf an persönlichen Gästen mehr hat. Deshalb wird die Gesamtzahl der Personen, die in den Wandelhallen herumschwirren – es sind auch nach meinem Gusto zu viele –, eher abnehmen.

Gäste und Berater sollen eben von den Lobbyistinnen und Lobbyisten abgegrenzt werden. Auch das gebietet im Übrigen die Forderung nach Transparenz. Lobbyistinnen und Lobbyisten müssen nicht ständig im Parlament herumstehen. Man kann – wenn man will – ihre Präsenz auf aktuelle Geschäfte beschränken; persönlich würde ich allerdings eine liberale Linie vorziehen. Aber es gibt eben einen wesentlichen Unterschied; bei jenen, die uns inhaltlich oder administrativ unterstützen, sieht es eben anders aus: Zu ihnen müssen wir immer Zugang haben, und es darf auch da sehr wohl bekannt sein, wer das ist. Deshalb braucht es zwei Register für zwei gänzlich unterschiedliche Personengruppen; es geht um unterschiedliche Bedürfnisse von uns Parlamentarierinnen und Parlamentarien und von den Lobbyistinnen und Lobbyisten.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Engelberger Eduard (R, NW): Die FDP-Faktion unterstützt die Mehrheit, weil wir davon überzeugt sind, dass die berei-

nigte und auch ergänzte Fassung des Ständerates in Absatz 2 vollauf genügt. Sie trägt mit Bestimmtheit einerseits der Forderung nach mehr Transparenz Rechnung; andererseits gibt sie den Leuten der Kommunikationsbranche die Möglichkeit, sich zu deklarieren. Damit wird diesem Wunsch auch entsprochen.

Wir schaffen mit der Lösung des Ständerates und der Mehrheit nicht zwei Kategorien und auch nicht zwei Register von Lobbyistinnen und Lobbyisten und verhindern damit noch mehr Unklarheiten oder Unsicherheiten. Wir unterstützen aber ganz klar ein öffentliches Register, das zwingend vorgeschrieben ist, in dem nach dem Ständeratsbeschluss zusätzlich noch die Eintragung der Funktionen der eingetragenen Personen verlangt wird. Wir wollen auch keine zusätzliche Verordnung für die Akkreditierung.

Deshalb kann Absatz 1bis in Artikel 69 ohne Bedenken und Nachteile gestrichen werden. Es braucht dann auch keine zusätzliche gesetzliche Lobbyistendefinition.

Ich beantrage Ihnen im Namen der FDP-Faktion, der Mehrheit zuzustimmen.

Joder Rudolf (V, BE): Im Namen der SVP-Faktion beantrage ich Ihnen, der Mehrheit zu folgen und die Fassung des Ständerates zu übernehmen. Es geht hier um die Anwendung unseres Hausrechtes, also um die Festlegung des Personenkreises, der Zugang zum nichtöffentlichen Teil des Parlamentsgebäudes hat. Die bisherige Fassung des Nationalrates ist nach unserer Meinung zu offen: Jeder, der sich für einen Lobbyisten hält, ist im Prinzip zugelassen. Es gibt keine klare Definition und auch keine zahlenmässige Begrenzung, und das ist nach Meinung unserer Fraktion eine zu unbestimmte Formulierung.

Wir haben grundsätzlich nichts gegen Lobbyistinnen und Lobbyisten, auch nichts gegen ein entsprechendes Register. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass Lobbying auch außerhalb des Parlamentes betrieben werden kann und auch betrieben wird. Zentral ist die Frage des Hausrechtes: Wer soll zum nichtöffentlichen Teil des Parlamentsgebäudes Zugang haben? Darum geht es im Kern bei dieser Bestimmung.

Die Fassung des Ständerates scheint uns klarer und präziser zu sein und schafft ebenfalls Transparenz mit dem neuen Zusatz, dass nicht nur die Personennamen, sondern auch die Funktionen der Besucher vermerkt werden müssen.

Ich bitte Sie, dem Ständerat bzw. der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Bühlmann Cécile (G, LU): Im Namen der grünen Fraktion bitte ich Sie dringend, den Minderheitsantrag Gross Andreas und damit unseren ursprünglichen Beschluss zu unterstützen.

Es ist unverständlich, wenn die SVP, die ja in letzter Zeit auch immer für die Transparenz einsteht, hier nicht mitmacht. Bei der FDP weiß ich auch nicht ganz genau, wie ich das interpretieren muss. Die Lobbyisten selber wollen ja aus der Grauzone heraustreten: Die Lobbyisten-Vereinigung im Bundeshaus ist dafür, dass über sie ein öffentliches Register geführt wird. Die Lobbyisten finden, damit werde ihr Berufsstand eben genau aus dieser Grauzone herausgeführt und ihr Beruf zu etwas «Anständigem» gemacht. Wir sollten eigentlich diese Tendenz unterstützen. Ich weiß nicht, wie ich den Widerstand der FDP-Faktion interpretieren soll und warum sie das eigentlich nicht will, wenn es die Vertreter der Lobbyisten-Vereinigung selber wollen.

Beim Ständerat interpretiere ich das als eine generelle Mühe mit der Transparenz. Es geht ja nachher auch noch um den Artikel 82, zu dem eine Minderheit Lustenberger vorlegt; dort geht es auch darum, dass der Ständerat nicht die gleiche Transparenz beim eigenen Abstimmungsverhalten haben will, wie wir das im Nationalrat schon lange kennen und wie es für uns selbstverständlich ist. Beim Ständerat rede ich eher eine grundsätzliche Mühe mit mehr Transparenz. Bei uns im Nationalrat möchte ich darauf hinweisen, dass wir auf unseren ursprünglichen Beschluss zurückkommen und an diesem Lobbyisten-Register festhalten sollten.



Für uns Grüne sind das Selbstverständlichkeiten. Wir verlangen Transparenz, was uns selber anbelangt, indem unser Abstimmungsverhalten offen gelegt wird, indem unsere Verwaltungsratsmandate in einem Register offen gelegt werden müssen. Dies allerdings mit der Einschränkung, dass die Einkünfte nicht dastehen müssen; aber immerhin müssen wir die Verwaltungsratsmandate inzwischen deklarieren. Es ist eigentlich eine logische Konsequenz, dass wir auch über das Wirken jener Transparenz schaffen, welche sich im Bundeshaus bewegen und auf die Politik einwirken – das ist das Metier der Lobbyisten per se. Das hat nichts mit dem Register der Leute zu tun, die wir persönlich ins Bundeshaus hereinlassen können. Das sind zwei Paar Schuhe, wie das schon meine Vorredner gesagt haben.

Ich bitte Sie dringend, hier für Transparenz zu sorgen und der Minderheit Gross Andreas zu folgen.

Le président (Christen Yves, président): Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Bei Artikel 69 geht es um den Zutritt zum Parlamentsgebäude, das heißt um die Frage, ob zwischen Lobbyistinnen und Lobbyisten und persönlichen Gästen der Ratsmitglieder differenziert werden soll. Der Ständerat stört sich erstens daran, dass der schwer fassbare Begriff des Lobbyisten im Gesetz und nicht in einer Verordnung festgeschrieben werden soll. Zweitens ortet der Ständerat dort Schwierigkeiten, wo es darum geht, die Lobbyisten von den persönlichen Gästen abzugrenzen, denn unbestritten ist, dass auch ein persönlicher Gast zugleich ein Lobbyist sein kann. Drittens möchte der Ständerat zudem die grosse Zahl der im Bundeshaus anwesenden Personen begrenzen. Der Ständerat ist der Ansicht, dass er dieses Ziel einzig über die Begrenzung der persönlichen Gäste auf zwei erreichen kann; dagegen würde die Einführung einer eigenen Kategorie von akkreditierten Lobbyisten mit einem eigenen Register zu einer Ausweitung der anwesenden Personen im Haus führen.

Immerhin hat der Ständerat unser Argument sehr ernst genommen, dass wir wissen wollen, wer im Haus mit welcher Funktion anzutreffen ist. Er hat daher in Absatz 2 eine wichtige Ergänzung vorgenommen: Neu sollen die persönlichen Gäste mit Namen unter Angabe ihrer Funktion registriert werden. Auch mit der Lösung des Ständerates wird das Hauptziel unseres Rates erreicht, nämlich mehr Transparenz.

Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 13 zu 6 Stimmen, der Version des Ständerates zu folgen.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Cet article concerne la réglementation de l'accès d'autres personnes que les parlementaires à proximité immédiate de ceux-ci.

Il y a actuellement trois types de personnes qui bénéficient de cet accès durable à la Salle des pas perdus ou à d'autres locaux interdits au public: les journalistes accrédités, les collaborateurs des parlementaires ou des partis, ainsi que les représentants des lobbies. Ces cercles, contrairement à ce que prétend la minorité, ne sont pas aussi distincts qu'il y paraît au premier abord. Les lobbyistes utilisent l'une ou l'autre des possibilités qui leur sont offertes pour accéder aux parlementaires. Soit ils s'inscrivent en tant qu'invités par l'un ou l'autre des parlementaires, soit, pour un certain nombre d'entre eux, ils sont également inscrits comme journalistes parce qu'ils sont rédacteurs de revues professionnelles ou de cercles d'intérêts divers.

Dans la deuxième délibération, notre Conseil avait souhaité la tenue d'un registre distinct pour les groupements d'intérêts admis dans les lieux du Palais non ouverts au public. La Chambre haute a refusé cette solution, mais elle a modifié, et je crois que la minorité n'en tient pas suffisamment compte, son texte de manière à ce que le nom et les fonctions des deux personnes qui peuvent se faire établir une carte d'accès à la demande d'un parlementaire, soient inscrits dans un registre accessible au public.

Le débat ne porte pas sur la transparence, Madame Bühlmann, mais plutôt sur le nombre de personnes que nous souhaitons voir accéder aux couloirs du Parlement de manière très proche des parlementaires. N'oublions pas que cette possibilité est actuellement offerte à raison de deux personnes par parlementaire, ce qui représente environ 500 personnes, que, d'autre part, il y a près de 120 journalistes qui sont accrédités. Je ne vois pas l'utilité – je crois que ce serait plutôt négatif – de rajouter à cela des possibilités pour les lobbyistes en tant que tels de venir à raison de 100 ou 200 personnes supplémentaires graviter autour des membres de notre assemblée.

Je crois donc, je le répète, que ce n'est pas une question de transparence, mais de limitation du nombre de personnes qui ont cet accès, dans la mesure où le Conseil des Etats, avec la décision à laquelle la commission se rallie, par 13 voix contre 6, prévoit bel et bien que les fonctions des personnes qui sont invitées par les parlementaires doivent être inscrites. Peut-être conviendra-t-il même, et il s'agira de reprendre cette question dans le règlement, de faire le même exercice pour les journalistes, à savoir que les journalistes non professionnels soient également tenus d'indiquer quelles sont leurs autres fonctions à titre professionnel. Là, nous aurons une transparence tout à fait complète.

Je crois que la décision du Conseil des Etats garantit la transparence et limite simultanément à un niveau raisonnable le nombre des personnes qui ont un accès proche des parlementaires.

Je vous invite donc à suivre la majorité de la commission et à vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 69 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 57 Stimmen

Art. 82

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Lustenberger, Engelberger, Tschuppert)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 82

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Lustenberger, Engelberger, Tschuppert)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Lustenberger Ruedi (C, LU): Der Ständerat möchte die Regelung betreffend die Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens nicht im Gesetz, sondern in den Ratsreglementen festschreiben. Die Minderheit Ihrer Kommission ist der Auffassung, wir sollten es den beiden Räten überlassen, diese Frage selber in den entsprechenden Reglementen zu stipulieren. Das würde bedeuten, dass die heute zur Diskussion stehende Version des Nationalrates auch in unser Ratsreglement Eingang finden würde. Das ist auch bei der Minderheit unbestritten; wir sind durchaus der Meinung, dass das, was unsere Kommission festgelegt und unser Rat beschlossen hat, ins Reglement des Nationalrates Eingang finden soll. Aber die Minderheit ist ebenfalls der Auffassung, dass wir es dem Ständerat als selbstständigem Gremium überlassen sollten, für sich selber eine Regelung zu suchen und diese Regelung dann auch in seinem Reglement zu stipulieren. Wir tragen damit dem Grundsatz Rechnung, dass sich die beiden Kammern gegenseitig die Freiheit lassen, ihren Ratsbetrieb im Detail selber zu regeln. Deshalb bitte ich Sie, der Minderheit der Kommission und somit der Version des Ständerates zu folgen.

Janiak Claude (S, Bl.): Es gibt bei dieser Differenzbereinigung zwei Punkte, die für uns zentral sind und bei denen wir

unbedingt an den bisherigen Beschlüssen festhalten wollen. Der eine kommt noch; er betrifft die Artikel 119 und 120, die Rechtswirkung und Behandlung von Motionen. Der andere betrifft Artikel 82, die Veröffentlichung des Stimmverhaltens. Ihre Kommission hat hier eine eindeutige Meinung vertreten. Wir haben mit 17 zu 3 Stimmen beschlossen und beantragen Ihnen, an diesen Beschlüssen festzuhalten. Namens der SP-Fraktion ersuche ich Sie, der Mehrheit zu folgen und die Minderheit Lustenberger abzulehnen.

Es ist wichtig, dass unser Rat nicht ohne Debatte an seinem Beschluss festhält, sondern zuhanden des Ständerates nochmals deutlich Farbe bekennt und zum Ausdruck bringt, dass die Transparenz – wie Kollege Beck es in der Kommission treffend zum Ausdruck gebracht hat – ein Grundprinzip unserer Demokratie ist. Ich erlaube mir mit seinem Einverständnis, ihn zu zitieren: «Il est indispensable dans une démocratie de connaître les positions défendues par les élus.» Wenn wir festhalten, dann ist das kein Kraftakt gegenüber dem Ständerat, wie das auch gesagt wurde, sondern ein ganz normales demokratisches Vorgehen. Dieser Punkt ist so wichtig, dass er auf der Ebene des Gesetzes geregelt werden muss und nicht bloss auf derjenigen des Reglements geregelt werden darf. Hier besteht nach unserer Auffassung und nach Auffassung der grossen Mehrheit der Kommission keine Freiheit der einzelnen Kammern. Transparenz ist ein Grundgebot der Demokratie.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Antille Charles-Albert (R, VS): Au nom de la grande majorité du groupe radical-démocratique, je vous invite aussi à soutenir la proposition de la majorité de la commission.

M. Lustenberger a dit effectivement que chacun des deux Conseils pourrait prévoir dans son règlement l'enregistrement nominal des votes. Mais, justement, on peut craindre que ça ne soit pas inscrit dans le règlement du Conseil des Etats. C'est pour cela que je vous invite à maintenir notre décision à l'article 82.

Nous sommes en train de boucler une nouvelle loi sur le Parlement, qui sera en vigueur durant plusieurs décennies probablement. Durant tous les débats, nous avons parlé d'ouverture et de transparence. Ici, le Conseil des Etats ne nous suit pas et ne voit pas l'utilité de la transparence au moment des votes. Nous sommes tous des parlementaires et je ne vois pas pourquoi il y aurait cette différence entre les deux Conseils dans la procédure de vote. Nous irons certainement jusqu'à la Conférence de conciliation, mais je pense que notre version l'emportera, car plusieurs conseillers aux Etats ont pris conscience de l'importance de la transparence dans cette nouvelle loi du XXIe siècle.

Je vous demande de suivre la majorité de la commission.

Eggy Jacques-Simon (L, GE): Le groupe libéral se prononcera dans le même sens. J'avoue que je suis un peu étonné. Notre système bicaméral, avec une Chambre du peuple et une Chambre des cantons, pose l'égalité totale des deux Conseils, tous deux représentatifs des deux grands éléments de la souveraineté en Suisse, c'est-à-dire le peuple et les cantons, la démocratie et le fédéralisme.

Alors pourquoi, lorsqu'il s'agit de la transparence de savoir si on enregistre les votes, lorsqu'il s'agit donc de la possibilité, pour les citoyens, pour les journalistes, de savoir qui a voté quoi, pourquoi faudrait-il traiter les conseillers aux Etats différemment des conseillers nationaux? Je ne vois absolument pas la raison. Parce que la Chambre est un peu moins nombreuse? Que l'on est dans une sorte de Chambre intime? Ce n'est pas sérieux. Je ne vois pas pourquoi les conseillers aux Etats, parce qu'ils s'écoulent peut-être un peu mieux que nous nous écoutons ici, devraient eux avoir droit à une sorte de confidentialité de leurs votes alors que nous, nous avons le devoir de l'exposition de nos votes. Je crois qu'en bonne logique du système bicaméral et en bonne cohérence par rapport à notre exigence, qui correspond au voeu du peuple de la transparence, de la franchise et de la netteté de nos positions, nous devons maintenir notre version.

Le groupe libéral vous demande de rejeter la proposition de minorité Lustenberger et ainsi d'inviter le Conseil des Etats à nous rejoindre sur le chemin de la transparence.

Donzé Walter (E, BE): Ich kann mich kurz fassen. Die evangelische und unabhängige Fraktion stimmt mit der Mehrheit für Festhalten am Beschluss des Nationalrates. Auch wir sind im Grundsatz der Auffassung, dass Transparenz gefordert ist. Der Bürger und die Bürgerin wollen wissen, wie die einzelnen Vertreter im Parlament gestimmt haben. Nun erkennen wir die Problematik der Abstimmungsanlage nicht; wir haben Verständnis dafür, dass der Ständerat selber regeln will, wie er die Geschäfte behandelt, und wir signalisieren damit Verhandlungsbereitschaft. Wir könnten uns vorstellen, dass Artikel 82 ein taktisches Pfand für die Differenzbereinigung ist.

In diesem Sinne bitten wir Sie, mit der Mehrheit zu stimmen.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Bei Artikel 82 geht es um die Frage, ob das Stimmverhalten beider Räte öffentlich zugänglich ist. Der Ständerat hält dafür, dass diese Frage im Ratsreglement geregelt werden soll. Dort können dann auch die Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip festgehalten werden. Es ist somit davon auszugehen, dass der Ständerat für sich eine Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip festschreiben will. Ihre Kommission tut sich schwer damit, nachzuvollziehen, warum der Ständerat hier nicht auf den Beschluss des Nationalrates eingeschwungen ist.

1. Es gilt der Grundsatz, dass alles Wichtige im Gesetz geregelt werden muss. Dieser Grundsatz der neuen Bundesverfassung gilt auch in Bezug auf das Parlamentsgesetz. Es ist nicht einzusehen, dass nun eines der staatspolitischen Prinzipien – eben dasjenige der Öffentlichkeit, der Transparenz – nicht im Gesetz stehen soll. Die Öffentlichkeit und die Medien müssen mit sicheren Abstimmungslisten nachvollziehen können, wie die Volksvertreter abgestimmt haben.

2. Das Öffentlichkeitsprinzip gilt in den Räten nicht nur mit Blick auf die Verhandlungen, sondern eben auch mit Blick auf das Abstimmungsverhalten. Warum, so ist zu fragen, soll der Bürger oder die Bürgerin in diesem Lande z. B. das Abstimmungsverhalten eines Ständerates oder einer Ständerätin nicht im Internet einsehen können? Das Stimmverhalten der Nationalräte und Nationalrätinnen bei Schlussabstimmungen und bei Listenabstimmungen ist dagegen jederzeit nachvollziehbar. Dies entspricht auch dem Willen dieses Rates, die Verantwortung für das eigene Abstimmungsverhalten zu übernehmen.

3. Richtig ist, dass das Festhalten der Abstimmungen im Ständerat ohne elektronische Einrichtung eventuell nicht effizient erfolgen kann. Aber die Kosten des Einbaus einer Anlage dürften auch in finanziell angespannten Zeiten kein Argument sein. Die Transparenz des gesamten – und nicht nur des halben – Parlamentes ist ein Gebot eines jeden modernen Parlamentes. Hier geht es nach Auffassung Ihrer Kommission eben um ein staatstragendes Prinzip.

Im Gegensatz zur Minderheit Lustenberger ist Ihre Kommission der Auffassung, dass der Ständerat hier nicht mit einem Sonderzug fahren darf. In Zeiten, wo der Bundesrat mit einem Öffentlichkeitsgesetz bürgerfreundlicher, offener werden will, liegt die Ablehnung der Transparenz bei Abstimmungen im Ständerat quer. Dies bringt auch das Abstimmungsergebnis in Ihrer Kommission, die mit 17 zu 3 Stimmen entschieden hat, zum Ausdruck.

Wir bitten Sie um Festhalten.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: M. Janiak l'a dit tout à l'heure, cet article 82 est l'un des points d'accrochage durs parmi les divergences. Vous avez décidé, à l'occasion des débats antérieurs, que les votes de chaque député seraient enregistrés nominalement et pourraient être librement consultés. L'inscription dans la loi de cette disposition implique un changement radical de la pratique actuelle du Conseil des Etats et accessoirement l'installation d'un système électronique de vote, c'est vrai. Qu'on ne nous parle pas de

coût dans ce domaine-là, sans quoi l'on devrait supprimer la démocratie qui, vous le savez tous, est un système très coûteux à faire fonctionner. Ce ne sont pas les quelques dizaines voire centaines de milliers de francs nécessaires qui peuvent justifier une autre attitude.

La volonté de la Chambre des cantons de laisser chaque Conseil traiter cette disposition au niveau de son règlement illustre en réalité une très forte réticence d'une majorité des conseillers aux Etats à changer de système. C'est pourtant, ainsi que cela a été dit, une des bases de notre démocratie, que la connaissance par les électeurs des positions défendues par leurs élus. Sans quoi, quelle pourrait être la base de choix, la base de détermination concrète, au-delà des aspects déclamatoires des programmes politiques, des citoyens électeurs?

Ce principe de transparence totale pour l'ensemble des organes élus devrait même être d'ordre constitutionnel. Mais nous n'irons pas jusque-là. Il est indispensable que nous l'inscrivions au niveau de la loi de manière à ce que les votes des sénateurs, comme les nôtres, soient enregistrés et puissent être accessibles aux médias et, par leur biais, au public. Toute autre attitude relève de l'obscurantisme, et vous ne me contredirez pas si je dis que l'obscurantisme fait très mauvais ménage avec la démocratie.

Par 17 voix contre 3, la commission vous invite à maintenir notre décision dans l'intérêt de la transparence qui est nécessaire à la démocratie.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 109 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 24 Stimmen

Art. 118a

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

Ist eine Motion oder ein Postulat zwei Jahre nach der Einreichung vom Rat noch nicht abschliessend behandelt, so beschliesst der Rat auf begründeten Antrag des Büros, ob die Behandlungsfrist verlängert oder der Vorstoss ohne materielle Behandlung abgeschrieben wird.

Abs. 5, 6

Festhalten

Art. 118a

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Si une motion ou un postulat n'a pas été examiné par le Conseil dans un délai de deux ans suivant son dépôt, le Conseil, sur proposition motivée du Bureau, décide, soit de proroger ce délai, soit de classer l'intervention sans examen au fond.

Al. 5, 6

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 119 Abs. 2; 120 Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 119 al. 2; 120 al. 1

Proposition de la commission

Maintenir

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Bei Artikel 119 bezieht sich die Differenz mit dem Ständerat auf das Problem der Rechtswirkung der Motion, d. h. auf die Umsetzung von Artikel 171 der Bundesverfassung (BV).

Wenn wir zurückblicken, dann gilt gemäss neuer Bundesverfassung, dass das Parlament dem Bundesrat Aufträge ertei-

len kann. Mit welchen rechtlichen Mitteln kann das Parlament dem Bundesrat einen Auftrag erteilen? Hier bietet sich die Motion an. Mittels einer Motion soll das Parlament dem Bundesrat den Auftrag erteilen können, eine bestimmte Massnahme zu ergreifen. Dabei handelt es sich unbestritten um Gebiete, die im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates liegen. Gegen diese Verpflichtung des Bundesrates durch das Parlament wehrt sich nun der Bundesrat. Er betrachtet diese Auftragserteilung als eine Kompetenzvermischung oder sogar eine Kompetenzverletzung. Der Ständerat hat sich der Sicht des Bundesrates geschlossen.

Dieses Argument ist sehr ernst zu nehmen, und namens Ihrer Kommission sei darum erläutert, wieso wir an unserer Version festhalten wollen.

Dabei geht Ihre Kommission davon aus, dass es sich offensichtlich um ein Missverständnis handelt. Unbestritten ist, dass das Parlament dem Bundesrat eine Aufgabe delegieren kann. Bei der Aufgabenlösung ist der Bundesrat grundsätzlich im Rahmen des Gesetzes frei. Besondere Bedeutung erhält diese Delegation, weil je länger, je mehr das Parlament Rahmengesetze erlässt, die der Bundesrat durch Verordnungen konkretisieren muss.

Nun kann es aber sein, dass der Bundesrat eine Sachfrage anders geregelt hat, als das Parlament dies in Zukunft möchte. Muss dann das Parlament eine Weigerung des Bundesrates akzeptieren? Dies würde bedeuten, dass Artikel 171 BV normwidrig ausgelegt würde. Das Parlament muss vielmehr eine ursprünglich delegierte Kompetenz wieder zurücknehmen können; die Frage ist nur, wie das Parlament vorgehen soll. Hier sieht das Parlamentsgesetz die erwähnte Massnahme vor. Der Bundesrat kann nun auf diese Massnahme verschieden reagieren:

1. Er setzt die Massnahme so um, wie das Parlament dies möchte.

2. Wenn der Bundesrat entgegengesetzter Meinung ist – also im Konfliktfall –, soll er nicht à contrecœur verpflichtet werden. Vielmehr muss der Bundesrat dann der Bundesversammlung einen Erlassentwurf unterbreiten, mit dem die Umsetzung der Massnahme dann möglich ist.

In diesem Sinne handelt es sich bei Artikel 119 um eine Lösung des Konfliktes, wenn die Meinungen von Exekutive und Bundesgesetzgeber divergieren. Der Ständerat dagegen will mittels einer Richtlinie in den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates hineinwirken. Eine Richtlinie ist aber weder verpflichtend, noch sagt der Ständerat, was geschieht, wenn der Bundesrat diese Richtlinie nicht umsetzen will.

In der ständerälichen Diskussion wurde dieses staatsrechtliche Problem, ob die Legislative ein Instrument braucht, um korrigierend auf die Exekutive einwirken zu können, an einem eindrücklichen Beispiel erläutert: Wenn Parlament und Bundesrat bei der Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes divergieren, muss das Parlament doch mehr tun können, als nur eine Richtlinie zu erlassen. In diesem Sinn greift Artikel 119 Absatz 2 eben gerade nicht in die Zuständigkeit des Bundesrates ein. Zudem ist das vorgesehene Prozedere äusserst effizient: Der Bundesrat kann eine von beiden Räten überwiesene Motion direkt durch eine Verordnungsänderung umsetzen, so er der gleichen Auffassung ist und die gesetzliche Grundlage dies erlaubt. Dagegen ist der so genannte «normale Weg» über die Gesetzesänderung via Motion viel aufwendiger.

Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 19 gegen 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, an der Version des Nationalrates festzuhalten.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Souvenons-nous que l'un des buts de la nouvelle loi est le renforcement de la motion puisque, nous pouvons le constater, sous l'actuelle législation, les parlementaires recourent de plus en plus souvent à l'initiative parlementaire pour être sûrs de voir leur intervention traitée par les Chambres, pour éviter l'effet guillotine. Vous noterez que tout à l'heure, en adoptant l'article 118a, nous avons mis quelques grains de sable dans la



mécanique de la guillotine, et c'est heureux. Surtout, les députés recourent à l'initiative parlementaire pour que leur intervention soit suivie d'effet.

Le Conseil des Etats – et je crois tout à l'heure le Conseil fédéral – mettent en avant le mélange de compétences pour s'opposer au texte que vous avez adopté à la première délibération. Cette disposition à l'article 119 alinéa 2, rappelons-le, prévoit, en renforçant l'aspect impératif de la motion, que lorsque celle-ci est transmise par les Chambres, le Conseil fédéral a deux solutions pour la mettre en oeuvre: si la mesure relève de sa compétence, il la met en oeuvre, ou s'il s'y refuse, il soumet au Parlement un projet d'acte permettant la concrétisation de la motion. En quelque sorte, il rend au Parlement la compétence qu'il ne souhaite pas assumer dans le sens voulu. Nous l'avons dit, je vous le rappelle, dans les précédents débats, le Parlement peut en tout temps, dans le cadre constitutionnel, reprendre les compétences qu'il a déléguées par la loi au gouvernement en modifiant l'acte législatif concerné. Si nous n'accordons pas cet effet à la motion, les initiatives parlementaires continueront à se multiplier et l'instrument qu'est la motion restera en bonne partie vidé de son sens.

Avec le même objectif de renforcement de la motion, il convient, à l'article 120 alinéa 1er, de supprimer ce que de manière barbare j'appellerai la «postulatisation», qui est une mesure trop facile pour vider la motion de sa substance, cette mesure utilisée tant de fois par le gouvernement pour ranger élégamment la motion dans un tiroir aux oubliettes. Ce type de demi-mesure qui, finalement, ôte à la motion toute sa valeur sans le dire, est contraire à l'esprit voulu par la nouvelle loi sur le Parlement.

Nous vous invitons, à l'unanimité moins 1 abstention, à maintenir votre décision antérieure, de manière à oeuvrer dans cet esprit de renforcement de la motion et de distinction claire dans la hiérarchie des interventions qui s'offrent aux députés.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Bei dieser letzten wichtigen Differenz geht es nicht nur um das Verhältnis zwischen Parlament und Bundesrat, sondern auch um die Frage der Effizienz des parlamentarischen Instrumentariums. Die erste Frage wurde bei den letzten Beratungen ausführlich behandelt, und die beiden Berichterstatter sind darauf zurückgekommen. Wir haben über die Interpretation von Artikel 171 der Bundesverfassung ausführlich gestritten. Ich möchte deshalb nicht mehr darauf zurückkommen, obwohl mir natürlich das gute Zusammenwirken von Parlament und Bundesrat sehr am Herzen liegt.

Wenn ich nochmals gegen die einstimmige Kommission antrete, so tue ich dies im Interesse der Verfahrenseffizienz und vor dem Hintergrund der grossen Zahl der hängigen Motionen. Erlauben Sie mir deshalb, Herr Präsident, dass ich gleichzeitig auch zu Artikel 120 dieser Vorlage betreffend die Möglichkeit der Umwandlung der Motion in ein Postulat Stellung nehme. Ich bin in der Tat beunruhigt, dass Sie in diesem Jahr bei jeweils gut 300 hängigen Motionen nur eine ganz kleine Anzahl davon behandeln könnten, in der Sommersession z. B. nur gerade 14 Prozent; in dieser Session ist für die Beratung von persönlichen Vorstössen überhaupt keine Zeit vorhanden. Überwiesen wurden und werden jeweils nur diejenigen Vorstösse und darunter auch Motionen, bei denen zwischen dem Bundesrat und dem Urheber Einigkeit besteht und deshalb keine Debatte notwendig ist. Eigentlich könnte dies dem Bundesrat ja recht sein; meines Erachtens liegt dies aber nicht in Ihrem Interesse.

Deshalb sollten Sie die Verfahren ja nicht derart verändern, dass noch mehr Vorstösse unbehandelt bleiben müssen. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit der Umwandlung einer Motion in ein Postulat in Artikel 120. In der ersten Beratung der Vorlage in Ihrem Rat hat Herr Lustenberger als Grund für die von Ihrem Rat beschlossene Version der Motion im delegierten Zuständigkeitsbereich die Zunahme der Parlamentarischen Initiativen angeführt: Es würden immer mehr Initiativen eingereicht, weil der Bundesrat die Aufträge

des Parlamentes nicht erfülle. Dem möchte ich entgegenhalten, dass gerade die grosse Zahl der Vorlagen, die bei Ihnen hängig sind, im Wesentlichen auf parlamentarische Vorstösse und dabei auf Motionen zurückzuführen ist. Diese Vorlagen sind aber auch mit ein Grund dafür, dass Sie keine Zeit mehr für die Behandlung von Motionen haben. Im kommenden Jahr plant der Bundesrat erneut, eine grosse Zahl von Motionen umzusetzen: Sie werden rund 75 Botschaften und Berichte erhalten.

Zudem legt der Bundesrat jedes Jahr im Geschäftsbericht dar, was mit den überwiesenen Motionen geschieht. Dies gibt Ihnen die Gelegenheit zu intervenieren, falls Sie mit dem Vorgehen des Bundesrates nicht einverstanden sind. Mit der zusätzlichen Präzisierung der Motion, wie sie Ihre Kommission ursprünglich vorgesehen und der Ständerat auch leicht modifiziert übernommen hat, ist der Auftrag an den Bundesrat meines Erachtens sinnvoll und der Verfassung entsprechend erweitert worden.

Wichtig scheint mir aber, dass der Nationalrat die Verfahren auch so umsetzt, dass folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Es sollte sichergestellt sein, dass die Vorstösse auch wirklich zur Behandlung kommen.

2. Es ist wichtig, dass Sie zusammen mit dem Bundesrat für die Umsetzung der grossen Zahl der Motionen auch Prioritäten festlegen, denn alles lässt sich wohl kaum verwirklichen. Die Budgetdebatte der vergangenen Woche zeigte dies eindrücklich.

3. Schliesslich scheint es mir wichtig zu sein, dass Sie sich auch darum kümmern, wie der Bundesrat die überwiesenen Motionen umsetzt. Dazu gibt Ihnen der Bundesrat jedes Jahr im Rahmen der Geschäftsberichterstattung Auskunft. Das nötige Instrumentarium besteht also bereits heute; es muss nur genutzt werden.

Die Fassung des Ständerates bei Artikel 119 Absatz 2 wie auch bei Artikel 120 sowie die von den Räten bereits beschlossene Präzisierung bei der Berichterstattung über die überwiesenen Vorstösse in den Artikeln 121 und 123 geben meines Erachtens auch dem Nationalrat die nötigen Mittel in die Hand, aus einer starken Position heraus dem Bundesrat Aufträge zu erteilen und diese auch durchzusetzen.

Ich bitte Sie deshalb, bei den Artikeln 119 und 120 der Fassung des Ständerates zuzustimmen.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Frau Bundeskanzlerin, ich bestreite keinen einzigen Satz, den Sie zur Effizienz von Parlament, Bundesrat und Verwaltung gesagt haben. Aber eines haben Sie meines Erachtens vergessen: Sie haben im Zusammenhang mit der Verfahrensökonomie vergessen, dass eben der Bundesrat dann, wenn der Nationalrat und der Ständerat eine Motion überwiesen haben, ohne eine Vorlage ausarbeiten zu müssen, auch eine Massnahme treffen kann, die in seinen Zuständigkeitsbereich fällt. Das – so meine ich – ist ökonomisch. Wenn er aber eine solche Massnahme nicht aus freien Stükken treffen will, ist er gehalten, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten. Ich meine, es sei verfahrensökonomisch sinnvoll, dass der Bundesrat im ersten Fall handeln kann, ohne das Parlament noch zu bemühen. Gerade das will ja die Version, wie sie der Nationalrat beschlossen hat.

Nun noch zur grundsätzlichen Frage: Wir streiten uns hier zum dritten Mal mit dem Bundesrat und der Bundeskanzlerin über eine wichtige Sache. Die Differenz, die vorliegt, liegt in der Natur der Sache, konkret im Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive. Es geht darum, wo letztlich die Grenzlinie der Gewaltentrennung verläuft. Es gibt zwei Gründe, hier dem Nationalrat zu folgen:

Erstens: In den letzten Jahren hat unser Parlament – das wurde hier schon oftmals bejammert und beklagt – Einfluss an den Bundesrat und vor allem an die Verwaltung abgegeben. Wir haben in den letzten Jahren immer mehr Rahmengesetze erlassen, die es dem Bundesrat überlassen, die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung zu regeln. Damit hat sich die Grenzlinie der Gewaltentrennung zu ungünsten des Parlamentes in den Bereich des Bundesrates

verlagert. Indem wir das Instrument der Motion wieder aufwerten, haben wir die Möglichkeit und damit neu ein Instrument bekommen, das dem Parlament auch in diesem delegierten Bereich wieder etwas zurückgibt, was es in letzter Zeit an die Verwaltung und an den Bundesrat abgegeben hat. Das ist der erste Grund.

Der zweite Grund – da bin ich mit dem Bundesrat und der Frau Bundeskanzlerin nicht einig – lautet, dass es auch eine Frage der Verfahrensökonomie ist; ich habe das einleitend in der Antwort auf das Votum von Frau Huber gesagt. Es ist meines Erachtens verfahrensökonomisch richtig, dass der Bundesrat, wenn er mit der Motion einverstanden ist, selbstständig handeln kann, ohne dass er das Parlament bemühen muss.

Diese Frage, die wir hier diskutieren, ist in der Differenzbe-reinigung einen eigentlichen Leidensweg gegangen. Ich erinnere mich, dass dieser Antrag, als wir das Gesetz am Anfang hier zuerst beraten haben, als Minderheitsantrag aus der Kommission gekommen ist. Der Nationalrat war so weise und hat den Minderheitsantrag zum Mehrheitsantrag, also zu seinem Antrag, gemacht. Der Ständerat hat sich bis jetzt immer noch auf die Haltung des Bundesrates abgestützt und in dieser Frage eigentlich die alte Version begrüßt. Aber wir stellen fest, dass sowohl die ständerätsliche Kommission wie auch der Ständerat als solcher in einem immer kleineren Mehrheits- und Minderheitsverhältnis zunehmend zugunsten der Version unseres Rates votiert haben. Wir sind gut beraten, wenn wir auch im Hinblick auf die Einführungskonferenz hier ein ganz eindeutiges – ich möchte sogar wagen zu behaupten: ein fast einstimmiges – Ergebnis als Signal an den Ständerat aussenden.

Deshalb bitte ich Sie: Halten Sie am Beschluss unseres Rates und am Antrag Ihrer Kommission fest.

Joder Rudolf (V, BE): Nachdem der Bundesrat Festhalten beantragt, möchte ich Sie auch im Namen der SVP-Fraktion ersuchen, der Kommission des Nationalrates zu folgen. Es geht hier nicht nur um die Frage der Effizienz, sondern es geht um die sehr viel wichtigere Frage der Rechtswirkung einer Motion im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates. Die Fassung des Ständerates ist absolut ungenügend: Der Ständerat hat beschlossen, dass in diesem Fall die Rechtsfolge bloss eine Richtlinie sein soll. Was ist genau eine Richtlinie? Das ist ein ausserordentlich ungenauer, inexakter Begriff; man könnte auch sagen, es sei ein schwammiger Begriff.

Wenn eine Motion im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates überwiesen wird, dann hat der Bundesrat nach dem Vorschlag unserer Kommission zwei Möglichkeiten: Er kann die Massnahme im Sinne der überwiesenen Motion treffen, oder aber er hat die Möglichkeit, dem Parlament einen Erlass vorzulegen, nach dem die Motion, die überwiesen ist, vollzogen wird. Es ist das Privileg des Gesetzgebers, dass er sich auf diesem Weg auch die Kompetenz geben kann, im Sinne der überwiesenen Motion zuständig zu werden. Wenn wir der Fassung des Nationalrates folgen, dann stärken wir das Parlament, dann werten wir die Motion auf, dann geben wir diesem parlamentarischen Instrument mehr Gewicht. Ich möchte Sie daran erinnern, dass eine Motion in beiden Räten überwiesen werden muss und damit eine sehr hohe Hürde eingebaut ist. Schliesslich geht es darum, Artikel 171 der Bundesverfassung zu konkretisieren. Wir haben uns in diesem Artikel neu die Möglichkeit gegeben, dass die Bundesversammlung dem Bundesrat Aufträge erteilen kann, und es geht jetzt darum, diese Verfassungsbestimmung auf Stufe Gesetz zu konkretisieren. Da ist der Hinweis auf blosse Richtlinien nach Meinung der SVP-Fraktion absolut ungenügend.

Ich bitte Sie, die Fassung der nationalrätslichen Kommission zu unterstützen.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Wir müssen die zwei Artikel 119 und 120 sauber auseinander halten. Bei

Artikel 119 geht es um die Frage der Rechtswirkung einer Motion, das heisst um die Frage, wie weit, wie stark das Parlament auf den Bundesrat einwirken und eine an den Bundesrat delegierte Kompetenz wieder zurücknehmen kann, wenn der Bundesrat nicht im Sinne des Parlamentes handeln will. Bei der Frage von Artikel 120 geht es dagegen um eine Stärkung, um eine Aufwertung unserer Vorstösse, das heisst der Motionen.

Es geht also konkret um die Frage, ob eine Motion in ein Postulat umgewandelt werden können soll. Ihre Kommission hat dieses Problem noch einmal sehr ausführlich diskutiert und speziell die Meinung des Bundesrates genauer analysiert. Der Bundesrat macht geltend, dass es unbefriedigend sein kann, wenn bei der Motion im Erstrat nur ein Alles oder Nichts gegeben ist. Es ist vielmehr sehr häufig so, dass man einer Motion in den Grundzügen zustimmen will, dass es aber Details gibt, denen man nicht zustimmen kann. In dieser Sicht stellt die Umwandlungsmöglichkeit der Motion in ein Postulat für den Bundesrat eine Zwischenlösung dar.

Für den Motionär besteht aber de facto bei dieser Umwandlungsmöglichkeit auch ein Zwang, der Umwandlung zuzustimmen, wenn er nicht alles riskieren will. Wenn man jedoch das Schicksal der so genannten umgewandelten Postulate verfolgt, so stellt man fest, dass diese in der Regel nach zwei Jahren abgeschrieben werden, also letztlich nichts bewirkt haben. Dagegen sieht das Parlamentsgesetz neu vor, dass eine vom Erstrat überwiesene Motion im Zweitrat abgeändert werden kann, also etwaige erkannte Mängel behoben werden können. Der Erstrat würde nach unserer Sicht wie ein grober Filter wirken, den eine relativ geringe Zahl von Motionen passieren würde. Im Zweitrat prüft die Kommission die Motion dann eingehender und kann sie abändern, präzisieren, etwas streichen oder sie auch griffiger formulieren. Auch der Bundesrat kann mit Änderungsanträgen auf die Motion einwirken.

Ihrer Kommission liegt die Aufwertung der Motion als griffieses und effizientes Instrument des Parlamentes am Herzen. Wenn Sie also die Motion stärken wollen, dann sollten Sie für Festhalten sein. Ihre Kommission hat dies jedenfalls mit 16 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen. Die Frage der Umwandlung hat wiederum nichts zu tun mit der Flut von Vorstösse, die im Parlament nicht behandelt werden. Es ist Aufgabe unserer Leitung, des Büros, die Vorstöße im Plenum zu traktandieren. Auch dazu haben wir jetzt im Parlamentsgesetz Vorkehrungen getroffen.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Erlauben Sie mir nur noch zwei Entgegnungen an Herrn Lustenberger.

1. Zur Gesetzgebung insgesamt: Artikel 164 der neuen Bundesverfassung regelt neu den Gesetzesbegriff, und dort ist genau vorgeschrieben, dass im Gesetz alles Wichtige geregelt werden muss. Gegenüber dem Zustand von früher müssen also alle wichtigen Grundsätze im Gesetz geregelt sein, und der Gesetzgeber ist auch verpflichtet, diese Regel einzuhalten und nicht alles an den Bundesrat zu delegieren.

2. Ich möchte darauf hinweisen, dass Artikel 119 des Parlamentsgesetzes neben Absatz 2 auch noch Absatz 1 enthält, in dem die Motion für jene Fälle vorgesehen ist, in denen eine Gesetzesänderung verlangt wird. Dieser Absatz 1 ist bis jetzt unbestritten. Er ist dann vorgesehen, wenn das Parlament eine delegierte Zuständigkeit zurücknehmen will, damit die entsprechende Zuständigkeit eben wieder zum Parlament kommt. Absatz 2 in der Fassung des Bundesrates und des Ständerates ist hingegen für den delegierten Gesetzgebungsreich vorgesehen, wo er gemäss Artikel 171 der Bundesverfassung als Richtlinie wirken soll. Damit ist das Instrumentarium komplett vorhanden.

Art. 119 Abs. 2 – Art. 119 al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 135 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 3 Stimmen



Art. 120 Abs. 1 – Art. 120 al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 114 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 4 Stimmen

Art. 131 Abs. 4; 136 Abs. 4; 142 Abs. 1, 2; 172 Ziff. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 131 al. 4; 136 al. 4; 142 al. 1, 2; 172 ch. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

02.049

**Bauprogramm 2003
der Sparte ETH-Bereich**

**Programme de construction 2003
du domaine des EPF**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 14.06.02 (BBI 2002 5369)
Message du Conseil fédéral 14.06.02 (FF 2002 4993)
Ständerat/Conseil des Etats 18.09.02 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.12.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Dormond Marlyse (S, VD), pour la commission: La commission a traité l'arrêté en question lors de sa séance du 17 octobre 2002. Nous avons pu compter sur le concours des représentants de l'administration, que nous remercions de leur précieuse collaboration. La commission a aussi pu bénéficier des explications des représentants des EPF, des écoles et des instituts concernés. Ces éclaircissements ont été précieux pour les débats et la détermination de la commission. Nous remercions toutes les personnes présentes lors de cette séance.

Le domaine des EPF dispose d'un important parc immobilier qui lui a été remis par la Confédération pour son usage. La planification et le contrôle de ce parc sont assurés par le Conseil des EPF qui est responsable d'en préserver la valeur par un entretien approprié. Le crédit obligatoire de 78,22 millions de francs qui vous est demandé conformément aux dispositions de l'article 25 alinéa 4 de la loi du 6 octobre 1989 sur les finances de la Confédération concerne les projets indispensables sélectionnés avec rigueur en tenant compte de la situation financière délicate de la Confédération. Par ailleurs, une expertise externe a montré que le management du domaine immobilier des EPF est d'un haut niveau, comparable à la gestion immobilière dans le domaine privé.

Nous relevons que le message que nous traitons aujourd'hui ne comprend pas de projets de plus de 10 millions de francs. Il s'agit en fait de projets découlant du plan stratégique du Conseil des EPF pour les années 2000–2003, des résultats de la préparation du plan stratégique pour 2004–2007 et des plans pluriannuels des établissements concernés. Ces projets concernent essentiellement des projets d'entretien et de valorisation du parc immobilier.

Certains projets sont aussi liés au développement de l'activité des EPF et des instituts rattachés au domaine des EPF. C'est le cas particulièrement de l'Institut Paul Scherrer à Villigen, où l'investissement prévu est lié au développement de la forme de protonthérapie à l'IPS, un produit unique au monde qui connaît un vif succès. Il devrait maintenant être porté en phase commercialisable. Cela implique de prévoir

un fonctionnement sur toute l'année en plus d'un développement technique. Tout ceci ne pourra pas se faire sans un agrandissement des locaux du pavillon médical.

C'est aussi le cas de l'EPFL, où le développement des sciences de la vie ainsi que l'augmentation du nombre d'étudiants – plus de 35 pour cent dans les dix dernières années – demandent des aménagements supplémentaires. Ces aménagements sont prévus par paliers entre 2002 et 2004. Le message 2002 a porté sur l'aménagement du niveau 3 des sciences de la vie, déjà réalisé, et le message 2003 concernera son extension.

Les autres projets de travaux sont présentés et justifiés de manière détaillée dans le message du Conseil fédéral. Ils sont consacrés principalement à l'entretien et au maintien de la valeur du parc immobilier.

Pour terminer, je voudrais signaler que la Commission des finances a examiné ce message – analyse limitée aux questions strictement financières. Elle a communiqué à la Commission des constructions publiques par lettre du 15 octobre dernier que le montant total du crédit de programme requis dans le message est acceptable du point de vue financier.

Je relève également que le Conseil des Etats a adopté à l'unanimité l'arrêté du Conseil fédéral.

C'est donc également à l'unanimité que la commission a adopté cet arrêté.

Je vous recommande d'en faire de même.

Weigelt Peter (R, SG), für die Kommission: Namens der Kommission für öffentliche Bauten fasse ich die Beratungen in der Kommission zur vorliegenden Botschaft über Bauvorhaben, Grundstücks- und Liegenschaftserwerb der Sparte ETH-Bereich in knapper Form zusammen, da die Kommission den entsprechenden Bundesbeschlussentwurf ja ohne Abänderung und einstimmig zur Annahme empfiehlt.

Im Vergleich zu früheren Jahren wird mit der vorliegenden Botschaft zum Bauprogramm 2003 der Sparte ETH-Bereich ein wesentlich geringerer Verpflichtungskredit von 78 Millionen Franken beantragt, wobei besonders zu vermerken ist, dass kein Einzelkredit die Limite von 10 Millionen Franken übersteigt. Das Total des Verpflichtungskredites beinhaltet auch die Rahmenkredite für die Werterhaltung und das Immobilienmanagement. Ich möchte hier positiv anmerken, dass eine externe Analyse der ETH ein allgemein gutes Immobilienmanagement zugestanden hat. In der Kommission wurde seitens der ETH darauf hingewiesen, dass Bauten ein Teil ihrer strategischen Planung sind und sich deshalb eigentlich ein Übergang von einem jährlich zu verabschiedeten Bauprogramm hin zu einer mindestens vierjährigen Planung aufdrängt, da nur so die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden können, um im Spannungsfeld zwischen Verpflichtungs- und Zahlungskrediten Berechenbarkeit zu schaffen. Diese Forderung blieb in der Kommission denn auch unbestritten. Eine weitere Forderung des ETH-Rates richtet sich auf die indexbezogene Teuerung, beläuft sie sich doch allein in diesem Bereich, über den wir heute diskutieren, in den Jahren 2000 bis 2003 auf fast 40 Millionen Franken. Diese Kosten sollten mit zusätzlichen Zahlungsmitteln abgedeckt werden und nicht wie heute zulasten der strategischen Handlungsreserve aufgefangen werden müssen.

Ich komme damit zu den einzelnen Projektkrediten, zu denen es in der Kommission kaum Diskussionen gab. Bezüglich des Kreditpaketes von insgesamt 26 Millionen Franken für die vier Forschungsanstalten wurden kritische Fragen zum Projekt «Logistik und Kommunikation» der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft eingebracht, Fragen, die aber dann zur Zufriedenheit der Fragesteller beantwortet werden konnten. Ohne konkrete Antwort blieb dagegen die Frage nach einem Businessplan für das Proscan-Projekt des Paul-Scherrer-Instituts, weil über diese Investition ja künftig auch kommerzielle Anwendungen geplant sind. Hier sind weitere Abklärungen in Aussicht gestellt worden.



Neunte Sitzung – Neuvième séance

Montag, 9. Dezember 2002
Lundi, 9 décembre 2002

15.15 h

01.401

Parlamentarische Initiative SPK-NR. Parlamentsgesetz Initiative parlementaire CIP-CN. Loi sur le Parlement

Differenzen – Divergences

Einreichungsdatum 01.03.01
Date de dépôt 01.03.01

Bericht SPK-NR 01.03.01 (BBI 2001 3467)
Rapport CIP-CN 01.03.01 (FF 2001 3298)

Stellungnahme des Bundesrates 22.08.01 (BBI 2001 5428)
avis du Conseil fédéral 22.08.01 (FF 2001 5181)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 20.03.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 12.06.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 03.10.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 03.12.02 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 09.12.02 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 11.12.02

Nationalrat/Conseil national 11.12.02 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 11.12.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2002 8160)

Texte de l'acte législatif (FF 2002 7577)

Bundesgesetz über die Bundesversammlung Loi sur l'Assemblée fédérale

Dettling Toni (R, SZ), für die Kommission: Ich übernehme als Ersatzsprecher die Funktion des abwesenden SPK-Präsidenten Franz Wicki.

Einleitend zwei oder drei ganz kurze Bemerkungen: Sie sehen auf der Fahne, dass wir in der letzten Runde, also unmittelbar vor der Einigungskonferenz, stehen. Deshalb gehen alle weiteren Differenzen in die Einigungskonferenz.

Ich darf aber auch festhalten, dass es gelungen ist, trotz des sehr grossen Umfangs dieses Gesetzes die Differenzen im Bereinigungsverfahren massiv abzubauen. Ich erinnere daran, dass wir in der ersten Runde 50 Differenzen hatten, nach der zweiten noch 10 und jetzt noch 4.

Auf diese 4 Differenzen möchte ich jetzt zu sprechen kommen.

Art. 82

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Cornu, Forster, Reimann, Leuenberger)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 82

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Cornu, Forster, Reimann, Leuenberger)

Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Herr Cornu und 11 Mitunterzeichner eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangt haben.

Dettling Toni (R, SZ), für die Kommission: Der Nationalrat hat an seiner letzten Sitzung mit 109 zu 24 Stimmen an seinem Beschluss festgehalten, wonach das vollständige Stimmverhalten jedes Ratsmitgliedes zu veröffentlichen sei. Wir haben bekanntlich in der vorgängigen Sitzung mit 26 zu 14 Stimmen an unserer Version festgehalten, wonach diese Frage auf der Stufe des Ratsreglementes zu regeln ist. Die vorberatende SPK empfiehlt Ihnen mit 7 zu 4 Stimmen, am Beschluss unseres Rates festzuhalten. Dies geschieht im Wesentlichen aus vier Gründen:

1. In beiden Kammern gibt es eine eigene Ratskultur. Dazu gehören auch das Abstimmungsprozedere sowie das Festhalten und das Veröffentlichen der Ergebnisse. Aus diesem Grund empfindet es die Kommissionsmehrheit als störend, wenn via Parlamentsgesetz die in dieser Frage ausgeprägte Kultur des Ständerates ausgehebelt werden soll.

2. Im Nationalrat besteht eine starke parteipolitische Polarisierung. In unserem Rat kennen wir dieses Phänomen nicht, oder zumindest ist es weniger ausgeprägt. Im Gegenteil: Hier fließen vor allem kantonale und regionale Gesichtspunkte in die Beschlussfassung ein. Deshalb würde es nach Auffassung der Mehrheit zu einer gewissen Verzerrung des Bildes führen, wenn sämtliche Abstimmungsergebnisse veröffentlicht würden.

3. Der Nationalrat hat beschlossen, jede Abstimmung – also auch sämtliche Zwischenabstimmungen und Eventualabstimmungen – zu veröffentlichen.

Das geht wesentlich über die geltende Regelung hinaus. Bisher war es so, dass nur die Namensaufrufe, die Gesamt- und die Schlussabstimmungen veröffentlicht werden. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass es auch hier zu einer Verzerrung kommen kann, wenn man sämtliche Ergebnisse – also auch alle Zwischenergebnisse und Eventualabstimmungen – veröffentlicht.

4. Die Kosten der Einführung der elektronischen Abstimmung im Nationalrat wurden seinerzeit mit nicht weniger als 700 000 Franken veranschlagt. Bei der Renovation unseres Ratssaales 2001, anlässlich deren man dieses Anliegen hätte kostengünstig realisieren können, wurden keine diesbezüglichen Töne laut.

Aus diesen vier Gründen beantragt Ihnen die vorberatende Kommission im Verhältnis von 7 zu 4 Stimmen, an unserem Beschluss festzuhalten und dieses Problem auf der Stufe der Ratsreglemente zu lösen.

Cornu Jean-Claude (R, FR): Je pourrai être bref dans la mesure où, évidemment, l'objet que nous débattons ce soir et cette divergence, l'une des dernières qui restent avec le Conseil national, vous sont connus. Je ne vais pas exposer à nouveau le point de vue de ceux qui estiment qu'il faut aller dans le sens du Conseil national et admettre qu'à l'avenir, la transparence doit aussi prévaloir dans ce débat, tant ces arguments ont été développés, redéveloppés et ressassés d'abord en commission, puis au cours des trois délibérations que nous avons déjà eues dans nos plénums respectifs. Il n'y a guère d'arguments nouveaux. Ceux que vient de développer le rapporteur ne sont pas nouveaux et vous sont connus.

Pour ce qui concerne la minorité, un seul point peut-être intéressant a été soulevé au Conseil national, qui mérite qu'on s'y arrête. C'est le point de vue de l'égalité des Chambres dans notre système bicaméral. C'est M. Eggly, du Conseil

national, qui l'a relevé. Je me permets de le citer: «Notre système bicaméral, avec une Chambre du peuple et une Chambre des cantons, pose l'égalité totale des deux Conseils, tous deux représentatifs des deux grands éléments de la souveraineté en Suisse, c'est-à-dire le peuple et les cantons, la démocratie et le fédéralisme.» Nous sommes, dans l'une et l'autre Chambre, avec des nuances, les tenants de ces grands piliers de notre Etat fédéral. «Alors pourquoi?», — dit M. Eggly — «lorsqu'il s'agit de la transparence, lorsqu'il s'agit de savoir si on enregistre les votes, lorsqu'il s'agit donc de la possibilité, pour les citoyens, pour les journalistes, de savoir qui a voté quoi, pourquoi faudrait-il traiter les conseillers aux Etats différemment des conseillers nationaux?» Je trouve que cet argument emporte avec lui un brin de raison et qu'il contribue à faire que le Conseil des Etats — le «Sénat», comme il s'appelle dans d'autres pays — garde en Suisse la même valeur, le même rang que la Chambre plus démocratique du Conseil national.

La minorité vous propose donc d'éliminer cette divergence, l'une des dernières avec le Conseil national.

Je dirai, à ceux qui se sont offusqués à quelque part du fait qu'on ait usé du moyen qui, lui, est très clairement prévu dans notre règlement pour voir quel est le sentiment individuel de chacun des membres, à savoir qu'on ait demandé le vote nominatif, eh bien je leur dirai qu'ils auront constaté, et ils le constateront ce soir encore, que cette solution n'est vraiment pas confortable et qu'elle suscite, à chaque fois que certains la demandent, un certain agacement. Mais M. Leuenberger, toujours à l'affût des références historiques pour savoir pourquoi une Chambre change et l'autre pas, a pris la peine de s'adresser aux Services du Parlement et est arrivé à la conclusion que si ce n'était pas une chose courante ces dernières années au Conseil des Etats de demander le vote nominatif, eh bien au XIXe siècle, c'était même une chose assez courante. Contrairement à ce qu'on avait dit, ce n'était donc pas une première au Conseil des Etats, c'était plutôt un retour à une pratique assez courante au XIXe siècle. Donc nous n'avons pas engagé une révolution. Au contraire, nous avons engagé un retour aux sources qui devrait être plutôt de nature à satisfaire les conservateurs de notre Chambre.

Cela dit, si vous deviez décider, pour avoir des arguments à discuter en Conférence de conciliation — puisqu'il y aura Conférence de conciliation —, de maintenir la divergence sur ce point-là, je me permettrais d'arriver à la séance de la Conférence de conciliation avec une proposition qui me semblerait acceptable pour notre Chambre. Il s'agirait de reprendre l'idée, qui a été évoquée en commission, de maintenir le principe de l'égalité des Chambres sur ce plan-là, mais en ajoutant alors une disposition transitoire à l'article 82, qui avait été formulée de la manière suivante: «Artikel 82 wird im Ständerat angewendet, sobald die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Stimmabgabe gegeben sind.» Cela me semblerait, dans le cadre d'une Conférence de conciliation, le moyen de liquider peut-être ce problème qui n'en est pas un, qui n'est en tout cas pas fondamental.

Pour l'instant, je vous demande quand même de soutenir la proposition de minorité et par là de vous rallier à la solution du Conseil national.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich habe im Verlauf meiner nun schon recht langen Tätigkeit als eidgenössischer Parlamentarier Gelegenheit gehabt, eine ganze Reihe ausländischer Parlamente kennen zu lernen, sei es als Mitglied der IPU-Delegation, als Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarates oder im Zuge von Informationsbesuchen der Aussenpolitischen Kommission. Ich kann mich an keinen einzigen Ratssaal erinnern, wo nicht per Tastendruck abgestimmt wird, ausser eben bei uns im Ständerat. Natürlich weiss ich, dass bei uns alte Traditionen nicht ohne Not über Bord geworfen werden sollen. Aber bezogen auf unser althergebrachtes Abstimmungsprozedere meine ich, die Nachteile seien so bedeutend geworden, dass wir davon Abschied nehmen sollten. Die Öffentlichkeit, unsere Wähler,

die Medien und auch die Mitglieder des anderen Rates drüber haben doch einen Anspruch darauf zu erfahren, wer in unserem Rat wie gestimmt hat — zumindest bei wichtigen Abstimmungen und Schlussabstimmungen. Aber nicht einmal wir hier drinnen haben einen sicheren Überblick über das Abstimmungsverhalten, vor allem diejenigen nicht, die vorne oder in der Mitte sitzen. Manchmal wissen wir nicht einmal, wie die Stimmenzähler gestimmt haben. (*Heiterkeit*) Ist ein solcher Zustand noch zeitgemäß? Ja, es ist so: Ich kann mich an ein Beispiel erinnern, Herr Frick und Herr Büttiker, da war ich als Einziger dafür oder dagegen — ich weiss nicht mehr, um welche Abstimmung es ging —, und im Ergebnis waren es dann zwei! Ich wusste nicht, wer mir noch zugestimmt hatte, und bin dann die Stimmenzähler fragen gegangen. Da hat mir einer gestanden, er habe mir Sukkurs geleistet. Das hat mich natürlich ausserordentlich gefreut. Aber ich musste erst fragen gehen, auf dass ich es zu wissen bekam.

Das Öffentlichkeitsprinzip soll im Übrigen auch in der Verwaltung durchgesetzt werden. Auch den Einwand der unverhältnismässig hohen Kosten, der ja auch ein Argument war, kann ich schon gar nicht mehr hören.

Wie hatte ich doch letzte Woche bei der Budgetdebatte an vorderster Front für weniger Ausgaben gekämpft! Dort ist es um wesentlich namhaftere Beträge gegangen. Die Mehrheit von Ihnen war dafür aber nicht zu haben und hat sich stets für höhere Ausgaben ausgesprochen. Heute aber soll ausgerechnet das Argument der Kosten dafür herhalten, die Forderungen nach mehr Abstimmungstransparenz auf den Sankt-Nimmerleins-Tag zu verschieben.

Der Nationalrat hat sich mit erdrückender Mehrheit für das namentliche Festhalten der Abstimmungsergebnisse ausgesprochen. Es liegt auf der Hand, dass es bei einem Nein in unserem Rat unweigerlich zu einer Einigungskonferenz kommen wird. Ich weiss nicht, ob es der Weisheit letzter Schluss ist, wegen dieser Differenz eine Einigungskonferenz durchzuführen.

Deshalb bitte ich Sie: Ersparen wir uns diese kuriose Einigungskonferenz, und stimmen wir halt dem Nationalrat zu.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit (Festhalten) stimmen die folgenden Ratsmitglieder:

Votent pour la proposition de la majorité (maintenir):

Beerli, Bieri, Brändli, Briner, Bürgi, Büttiker, Cottier, David, Dettling, Epiney, Escher, Frick, Fünfschilling, Germann, Hess Hans, Hofmann Hans, Inderkum, Langenberger, Lauri, Leumann, Lombardi, Maissen, Merz, Paupe, Pfisterer Thomas, Schiesser, Schmid Carlo, Schweiger, Slongo, Stähelin (30)

Für den Antrag der Minderheit (Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates) stimmen die folgenden Ratsmitglieder:

Votent pour la proposition de la minorité (adhérer à la décision du Conseil national):

Béguelin, Berger, Brunner Christiane, Cornu, Forster, Gentil, Jenny, Leuenberger, Marty Dick, Reimann, Saudan, Stadler, Studer Jean (13)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:

Spoerry, Wicki (2)

*Präsident Plattner stimmt nicht
M. Plattner, président, ne vote pas*

Art. 118a Abs. 4–6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 118a al. 4–6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Dettling Toni (R, SZ), für die Kommission: Bei Absatz 4 geht es um die Frage, ob Vorstösse automatisch abgeschrieben werden sollen oder nicht. Dies ist ein typisches Problem des Nationalrates, weil dort die Flut von Vorstößen – namentlich von Motionen und Postulaten – im Rat selber aus zeitlichen Gründen nicht behandelt werden können und nach einer gewissen Zeit automatisch abgeschrieben werden. In unserem Rat stellt sich diese Frage nicht.

Die Kommission beantragt Ihnen, sich hier dem Nationalrat anzuschliessen und die Differenz zu bereinigen.

Angenommen – Adopté

Art. 119 Abs. 2

*Antrag der Kommission
Festhalten*

Art. 119 al. 2

*Proposition de la commission
Maintenir*

Dettling Toni (R, SZ), für die Kommission: Zu Artikel 119 Absatz 2 möchte ich zunächst festhalten, dass der Nationalrat mit 135 zu 3 Stimmen an seinem Beschluss festgehalten hat. Wir haben beim letzten Mal mit 28 zu 9 Stimmen an unserer Version festgehalten, wobei unser früherer Beschluss nur mit 18 zu 17 Stimmen gefasst worden war.

Worum geht es? Es geht um die Rechtswirkung einer Motion im Zuständigkeitsbereich der Regierung. Das ist bekanntlich eine recht heikle Frage. Unser Rat will zusammen mit dem Bundesrat solchen Motionen blos die Rechtswirkung einer Richtlinie, also keinen zwingenden Charakter zukommen lassen. Der Nationalrat möchte in der Rechtswirkung wesentlich weiter gehen und den Bundesrat verpflichten, entweder eine solche Motion direkt umzusetzen oder dann einen Erlass zu unterbreiten, welcher der Umsetzung der Motion dient.

Es gibt für beide Versionen gute Argumente. Ihre vorberatende Kommission hat aber ohne Gegenantrag beschlossen, an unserem Beschluss festzuhalten. Dies im Wesentlichen aus drei Gründen:

1. Man will die Gewaltenteilung respektieren.
2. Es sollen keine Kompetenzkonflikte durch die weiter gehende Rechtswirkung heraufbeschworen werden.
3. Man will an der klaren Aufgabenteilung zwischen den beiden Gewalten festhalten.

Daher beantragt Ihnen die vorberatende SPK Festhalten, nicht zuletzt auch deshalb, um in der Einigungskonferenz einen gewissen Verhandlungsspielraum zu erreichen.

Angenommen – Adopté

Art. 120 Abs. 1

*Antrag der Kommission
Festhalten*

Art. 120 al. 1

*Proposition de la commission
Maintenir*

Dettling Toni (R, SZ), für die Kommission: Es geht um die Frage, ob Motionen in Postulate umgewandelt werden können. Der Nationalrat lehnt diese Umwandlungsmöglichkeit mit 114 zu 4 Stimmen ab, während wir das letzte Mal in unserem Rat stillschweigend daran festgehalten haben.

Worum geht es hier im Wesentlichen? Der Nationalrat will keine Umwandlung von Motionen in Postulate zulassen bzw. nur dann, wenn sie bereits im Zweitrat zur Sprache gekommen sind. Unser Rat dagegen will an der bisherigen Umwandlungsmöglichkeit festhalten, sofern der Motionär oder die Motionärin dieser Umwandlung zustimmt.

Unser Rat sieht eine wesentliche Gefahr darin, dass andernfalls viele Motionen im Nationalrat überwiesen werden, was zur Folge hat, dass wir in unserem Rat eine wesentlich grös-

sere Anzahl Motionen zu behandeln haben. Deshalb ist es letztlich auch ein Effizienzproblem. Aus diesen Gründen sollten wir an unserem Beschluss festhalten, denn schliesslich kann auch ein Postulat etwas bewirken, was sich schon in verschiedenen Fällen klar gezeigt hat. Zudem wollen wir auch damit Verhandlungsspielraum für die Einigungskonferenz erreichen.

Wir beantragen Ihnen deshalb Festhalten, damit wir diese Frage in der Einigungskonferenz zusammen mit den übrigen beiden Differenzen behandeln können.

Angenommen – Adopté

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Damit geht diese Vorlage an die Einigungskonferenz.

02.212

**Integrität des Statuts
des Internationalen Strafgerichtshofes
(Römer Statut).**

Erklärung

**Intégrité du Statut
de la Cour pénale internationale
(Statut de Rome).**

Déclaration

Ständerat/Conseil des Etats 09.12.02

Nationalrat/Conseil national 11.12.02

Erklärung des Ständерates

Der Ständérat, die Kammer der Kantone im schweizerischen Parlament, begrüsst es, dass das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofes am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist. Er gibt seiner Freude darüber Ausdruck, dass die Schweiz seit dem 12. Oktober 2001 zu den 85 Staaten gehört, die das Statut bisher ratifiziert haben. Als Depositario der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle hat die Schweiz damit einen wichtigen Schritt in ihrer langen Tradition des humanitären Engagements vollzogen.

Die Gründung des Internationalen Strafgerichtshofes ist ein entscheidender Fortschritt im Kampf gegen die Straflosigkeit von Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Tatsache, dass die Verantwortlichen für solche verwerflichen Taten nun vor ein internationales Gericht gezogen werden können, eröffnet neue Perspektiven für die Suche nach einem dauerhaften Frieden, der auf Recht und Gerechtigkeit beruht, und trägt zur Stärkung der internationalen Sicherheit bei.

Nach Auffassung des Ständérates ist es entscheidend, dass alle Staaten dem Römer Statut beitreten, damit der Internationale Strafgerichtshof zu einem wirksamen und glaubwürdigen völkerrechtlichen Instrument wird. Deshalb bedauert es der Ständérat, dass verschiedene Staaten das Römer Statut noch nicht ratifiziert haben, und fordert sie eindringlich auf, die Ratifikation zu vollziehen.

Die von gewissen Staaten unternommenen Bemühungen um den Abschluss bilateraler Vereinbarungen, mit denen die eigenen Staatsangehörigen der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofes entzogen werden sollen, geben zu tiefer Besorgnis Anlass. Solche Vereinbarungen sind geeignet, die Autorität des Gerichtshofes zu untergraben; sie schwächen die internationalen Anstrengungen für eine bessere Achtung der Menschenrechte erheblich.

Der Ständérat teilt denn auch die Auffassung des Bundesrates, dass eine derartige Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika nicht infrage kommt. Er fordert den Bundesrat auf, an dieser Position festzuhalten und sich dafür einzusetzen, dass die Integrität des Römer Statuts gewahrt bleibt.



n'intervient en général que dans des cas litigieux. Et, d'après ce que je sais, les litiges qu'il traite concernent souvent les assurances complémentaires et non pas l'assurance de base, parce que c'est avec ces dernières que souvent se posent des questions presque insolubles. Donc, dans ce sens-là, je crois que la possibilité d'avoir un médiateur, comme l'est l'ombudsman des assurances-maladie, qui peut éviter que l'on doive aller devant les tribunaux lorsqu'on a un problème, est quelque chose de très utile; mais cette dernière institution n'a rien à voir, elle non plus, avec des organisations de conseil et d'entraide aux patients et aux assurés, qui veulent avoir pignon sur rue et répondre aux besoins d'éclaircissements que peuvent avoir des assurés ou des patients.

Donc, je crois que ce qui existe déjà n'est pas en concurrence avec ce qui est proposé par la commission à l'article 23a et que des synergies sont impossibles. La question est de savoir si vous voulez aider ces organisations de défense des intérêts des patients et des assurés à remplir ce rôle, qui est certainement un rôle utile pour la société.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 00.079/3213)

Für den Antrag der Kommission 110 Stimmen

Für den Antrag Theiler 35 Stimmen

*Die Beratung dieses Geschäfts wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

01.401

Parlamentarische Initiative

SPK-NR.

Parlamentsgesetz

Initiative parlementaire

CIP-CN.

Loi sur le Parlement

Differenzen – Divergences

Einreichungsdatum 01.03.01

Date de dépôt 01.03.01

Bericht SPK-NR 01.03.01 (BBI 2001 3467)

Rapport CIP-CN 01.03.01 (FF 2001 3298)

Stellungnahme des Bundesrates 22.08.01 (BBI 2001 5428)

Avis du Conseil fédéral 22.08.01 (FF 2001 5181)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 20.03.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 12.06.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 03.10.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 03.12.02 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 09.12.02 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 11.12.02

Nationalrat/Conseil national 11.12.02 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 11.12.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2002 8160)

Texte de l'acte législatif (FF 2002 7577)

Bundesgesetz über die Bundesversammlung

Loi sur l'Assemblée fédérale

Art. 82

Antrag der Einigungskonferenz

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la Conférence de conciliation

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 119 Abs. 2; 120 Abs. 1

Antrag der Einigungskonferenz

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 119 al. 2; 120 al. 1

Proposition de la Conférence de conciliation

Adhérer à la décision du Conseil national

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: La Conférence de conciliation s'est réunie ce matin à sept heures pour délibérer sur la loi sur le Parlement. Il restait trois divergences: à l'article 82, à l'article 119 et à l'article 120.

A l'article 82, c'est finalement par 17 voix contre 6 que la Conférence de conciliation s'est ralliée à la décision du Conseil des Etats. Il s'agit du vote nominatif, du vote électronique. Là, une partie des commissaires du Conseil national ont cédé. On pense que les membres du Conseil des Etats doivent s'entraîner encore un tout petit peu au vote électronique et ils ont promis qu'ils régleraient cela dans le cadre de leur règlement.

Par contre, à l'article 119, les commissaires du Conseil des Etats se sont ralliés à la décision du Conseil national, et c'est par 24 voix sans opposition et avec 1 abstention que nous vous proposons de suivre la formulation de notre Conseil. De même, à l'article 120 concernant la transformation de la motion en postulat, la version du Conseil national l'a emporté par 22 voix sans opposition et avec 3 abstentions. Je vous invite donc à soutenir les propositions de la Conférence de conciliation. Ainsi, les divergences seront éliminées.

Janiak Claude (S, BL): Die Einigungskonferenz empfiehlt Ihnen, bei der Veröffentlichung des Stimmverhaltens dem Ständerat zu folgen. Sie tut dies, um das Gesetz nicht scheitern zu lassen. Was wir vonseiten des Ständerates zur Begründung seiner Weigerung, das Stimmverhalten offen zu legen, zu hören bekamen, ist allerdings für uns nicht nachvollziehbar. Ich muss Ihnen sagen, wir wurden mit eigenartigen Argumenten konfrontiert. Es wurde auf den eigenen Stil der zweiten Kammer gepocht und ausgeführt, es würde zu einer gewissen Verzerrung des Bildes führen, wenn sämtliche Abstimmungsergebnisse veröffentlicht würden. Stellen Sie sich das vor: Transparenz soll das Bild des Stimmverhaltens verzerrten, und der ständerärtliche Stil soll mit Transparenz nicht vereinbar sein! Das ist absurd. Für uns bleibt die Transparenz ein Grundprinzip unserer Demokratie. In unserem Rat ist sie gewährleistet, im Ständerat nicht. Wir hoffen, dass der Druck zunimmt, dass auch der Ständerat nicht mehr darum herumkommen wird, Transparenz zu üben. Eine beachtliche Minderheit des Ständerates hat in Aussicht gestellt, sich weiterhin darum zu bemühen, dass dort doch noch Einsicht einkehrt. Da es letztlich Sache des Ständerates ist, wie er sich der Öffentlichkeit präsentieren will – offenbar weiterhin als Geheimkabinett –, soll er auch dafür die Verantwortung übernehmen. Wir stellen deshalb keinen Gegenantrag, weil wir das Gesetz als Ganzes nicht gefährden wollen. Zufrieden sind wir mit der Lösung allerdings nicht.

Angenommen – Adopté

Zwölfte Sitzung –Douzième séance

Mittwoch, 11. Dezember 2002
Mercredi, 11 décembre 2002

15.00 h

01.401

**Parlamentarische Initiative
SPK-NR.
Parlamentsgesetz
Initiative parlementaire
CIP-CN.
Loi sur le Parlement**

Differenzen – Divergences

Einreichungsdatum 01.03.01
Date de dépôt 01.03.01

Bericht SPK-NR 01.03.01 (BBI 2001 3467)
Rapport CIP-CN 01.03.01 (FF 2001 3298)
Stellungnahme des Bundesrates 22.08.01 (BBI 2001 5428)
Avis du Conseil fédéral 22.08.01 (FF 2001 5181)
Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 05.03.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 20.03.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 12.06.02 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.10.02 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 03.12.02 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 09.12.02 (Differenzen – Divergences)
Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 11.12.02
Nationalrat/Conseil national 11.12.02 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 11.12.02 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBI 2002 8160)
Texte de l'acte législatif (FF 2002 7577)

**Bundesgesetz über die Bundesversammlung
Loi sur l'Assemblée fédérale**

Art. 82

Antrag der Einigungskonferenz
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la Conférence de conciliation
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 119 Abs. 2; 120 Abs. 1

Antrag der Einigungskonferenz
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 119 al. 2; 120 al. 1

Proposition de la Conférence de conciliation
Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Die Einigungskonferenz ist heute zusammengetreten. Sie hatte drei Differenzen zu bereinigen: Die eine Differenz betraf Artikel 82 zu den Abstimmungen in den Räten; die anderen beiden Differenzen betrafen die Artikel 119 und 120, in denen die Wirkung der Motion und die Behandlung der Motion in den Räten festgelegt wird.

Sie sehen das Ergebnis der Einigungskonferenz auf der Fahne. Bei Artikel 82 wurde mit 17 zu 16 Stimmen der Beschluss des Ständerates übernommen. Bei Artikel 119 und 120 fand die Version des Nationalrates mit 24 zu 0 bzw. mit 22 zu 0 Stimmen Zustimmung.

Ich bitte Sie, den Anträgen der Einigungskonferenz zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

01.023

**Bundesrechtspflege.
Totalrevision
Organisation judiciaire fédérale.
Révision totale**

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 28.02.01 (BBI 2001 4202)
Message du Conseil fédéral 28.02.01 (FF 2001 4000)
Stellungnahme des Bundesgerichtes 23.02.01 (BBI 2001 5890)
Prise de position du Tribunal fédéral 23.02.01 (FF 2001 5622)
Stellungnahme des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 22.12.00
(BBI 2001 5890)
Prise de position du Tribunal fédéral des assurances 22.12.00
(FF 2001 5622)
Zusatzbotschaft des Bundesrates 28.09.01 (BBI 2001 6049)
Message additionnel du Conseil fédéral 28.09.01 (FF 2001 5751)
Zusatzbericht RK-SR 16.11.01 (BBI 2002 1181)
Rapport additionnel CAJ-CE 16.11.01 (FF 2002 1128)
Ständerat/Conseil des Etats 06.12.01 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 19.03.02 (Fortsetzung – Suite)
Zusatzbericht RK-SR 23.05.02 (BBI 2002 5903)
Rapport additionnel CAJ-CE 23.05.02 (FF 2002 5487)
Ständerat/Conseil des Etats 05.06.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 13.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 19.06.02 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 21.06.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 21.06.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 7 (BBI 2002 4456)
Texte de l'acte législatif 7 (FF 2002 4153)
Nationalrat/Conseil national 17.09.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 17.09.02 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 24.09.02 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 30.09.02 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 04.10.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 04.10.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 2 (BBI 2002 6493)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2002 6034)
Text des Erlasses 4 (AS 2002 3147)
Texte de l'acte législatif 4 (RO 2002 3147)
Ständerat/Conseil des Etats 02.12.02 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 10.12.02 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 11.12.02 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 5 (BBI 2002 8220)
Texte de l'acte législatif 5 (FF 2002 7637)

5. Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz)**5. Loi fédérale sur la procédure de l'Assemblée fédérale ainsi que sur la forme, la publication et l'entrée en vigueur des actes législatifs (Loi sur les rapports entre les conseils)****Ziff. I Art. 54ter; Ziff. Ibis Art. 40b; Ziff. II***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates



01.401

**Parlamentarische Initiative
SPK-NR.
Parlamentsgesetz
Initiative parlementaire
CIP-CN.
Loi sur le Parlement**

Schlussabstimmung – Vote final

Einreichungsdatum 01.03.01

Date de dépôt 01.03.01

Bericht SPK-NR 01.03.01 (BBI 2001 3467)

Rapport CIP-CN 01.03.01 (FF 2001 3298)

Stellungnahme des Bundesrates 22.08.01 (BBI 2001 5428)

Avis du Conseil fédéral 22.08.01 (FF 2001 5181)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 20.03.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 12.06.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 03.10.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 03.12.02 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 09.12.02 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 11.12.02

Nationalrat/Conseil national 11.12.02 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 11.12.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2002 8160)

Texte de l'acte législatif (FF 2002 7577)

**Bundesgesetz über die Bundesversammlung
Loi sur l'Assemblée fédérale**

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.401/3271)

Für Annahme des Entwurfes 144 Stimmen

Dagegen 4 Stimmen

02.039

**Grenzbereinigungen.
Abkommen
mit Deutschland und Frankreich
Rectifications des frontières.
Conventions
avec l'Allemagne et la France**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 15.05.02 (BBI 2002 4327)

Message du Conseil fédéral 15.05.02 (FF 2002 4023)

Bericht APK-NR 01.07.02

Rapport CPE-CN 01.07.02

Nationalrat/Conseil national 04.10.02 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 09.12.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 1 (BBI 2002 8354)

Texte de l'acte législatif 1 (FF 2002 7774)

Text des Erlasses 2 (BBI 2002 8353)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2002 7773)

1. Bundesbeschluss über ein Grenzbereinigungsabkommen mit Frankreich

1. Arrêté fédéral concernant une Convention portant rectifications de la frontière avec la France

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.039/3272)

Für Annahme des Entwurfes 165 Stimmen

(Einstimmigkeit)

2. Bundesbeschluss über einen Grenzbereinigungsvertrag mit Deutschland

2. Arrêté fédéral concernant une Convention sur le tracé de la frontière avec l'Allemagne

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.039/3273)

Für Annahme des Entwurfes 173 Stimmen

(Einstimmigkeit)





NATIONALRAT

Abstimmungsprotokoll

Ref. 3271

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL

Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, PG)
Loi sur l'Assemblée fédérale (Loi sur le Parlement, LParl)

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 13.12.2002 10:21:28

Abate	+	R	TI
Aepli Wartmann	o	S	ZH
Aeschbacher	+	E	ZH
Antille	+	R	VS
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	o	S	SO
Bangerter	+	R	BE
Baumann Alexander	+	V	TG
Baumann Ruedi	o	G	BE
Baumann Stephanie	+	S	BE
Beck	+	L	VD
Berberat	*	S	NE
Bernasconi	+	R	GE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	+	V	ZH
Blocher	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bosshard	+	R	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brunner Toni	+	V	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	*	R	SH
Cavalli	*	S	TI
Chappuis	+	S	FR
Chevrier	+	C	VS
Christen	#	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
de Dardel	=	S	GE
Decurtins	+	C	GR
Donzé	+	E	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU
Dormond Marlyse	*	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Eberhard	+	C	SZ
Egerszegi	+	R	AG
Eggy	*	L	GE
Ehrler	+	C	AG
Engelberger	+	R	NW
Estermann	+	C	LU
Fasel	+	G	FR
Fässler	o	S	SG
Faltebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD

Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	o	S	ZH
Fehr Lisbeth	+	V	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fetz	+	S	BS
Fischer-Seengen	+	R	AG
Föhn	+	V	SZ
Freund	+	V	AR
Frey Claude	+	R	NE
Gadient	+	V	GR
Galli	+	C	BE
Garbarini	o	S	NE
Genner	+	G	ZH
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	*	V	AG
Goll	o	S	ZH
Graf	+	G	BL
Grobet	*	S	GE
Gross Andreas	*	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Haering Binder	o	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	*	S	GR
Hassler	+	V	GR
Heberlein	+	R	ZH
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim	+	C	SO
Hess Berhard	o	-	BE
Hess Peter	+	C	ZG
Hess Walter	+	C	SG
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Hubmann	o	S	ZH
Imfeld	+	C	OW
Imhof	+	C	BL
Janiak	*	S	BL
Joder	+	V	BE
Jossen	+	S	VS
Jutzen	+	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kofmel	*	R	SO
Kunz	+	V	LU

Kurrus	+	R	BL
Lachat	+	C	JU
Lalive d'Epinay	*	R	SZ
Laubacher	+	V	LU
Lauper	+	C	FR
Leu	+	C	LU
Leutenegger Hajo	+	R	ZG
Leutenegger Susanne	o	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	+	C	GE
Mariétan	+	C	VS
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	o	S	ZH
Maspoli	*	-	TI
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	o	S	GE
Meier-Schatz	o	C	SG
Ménétrey Savary	o	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Mörgeli	+	V	ZH
Mugny	+	G	GE
Müller Erich	+	R	ZH
Müller-Hemmi	o	S	ZH
Nabholz	+	R	ZH
Neirynck	+	C	VD
Oehrli	*	V	BE
Pedrina	o	S	TI
Pelli	*	R	TI
Pfister Theophil	+	V	SG
Polla	*	L	GE
Raggenbass	+	C	TG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Rennwald	=	S	JU
Riklin	+	C	ZH
Robbiani	+	C	TI
Rossini	*	S	VS
Ruey	+	L	VD
Salvi	+	S	VD
Sandoz Marcel	+	R	VD
Schenk	+	V	BE
Scherer Marcel	+	V	ZG
Scheurer Rémy	+	L	NE
Schibli	+	V	ZH

Schlüter	+	V	ZH
Schmid Odilo	+	C	VS
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwaab	+	S	VD
Seiler Hanspeter	+	V	BE
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga	o	S	BE
Speck	+	V	AG
Spielmann	*	-	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steinegger	+	R	UR
Steiner	+	R	SO
Strahm	*	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	*	R	BE
Teuscher	o	G	BE
Thanei	o	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Tillmanns	+	S	VD
Triponez	+	R	BE
Tschäppät	+	S	BE
Tschuppert	+	R	LU
Vallender	o	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Vermot	o	S	BE
Vollmer	*	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	o	S	LU
Widrig	+	C	SG
Wiederkehr	*	E	ZH
Wirz-von Planta	+	L	BS
Wittenwiler	+	R	SG
Wyss Ursula	+	S	BE
Zäch	+	C	AG
Zanetti	+	S	SO
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	o	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

+ ja / oui / si

* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

= nein / non / no

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

o enth. / abst. / ast.

Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / si	144
nein / non / no	4
enth. / abst. / ast.	24
entschuldigt / excusé / scusato	27

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	33	7	4	33	20	4	43	0
nein / non / no	0	0	0	0	4	0	0	0
enth. / abst. / ast.	1	3	0	1	17	0	0	2
entschuldigt / excusé / scusato	1	0	2	7	11	1	2	3

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non:

01.401

**Parlamentarische Initiative
SPK-NR.
Parlamentsgesetz
Initiative parlementaire
CIP-CN.
Loi sur le Parlement**

Schlussabstimmung – Vote final

Einreichungsdatum 01.03.01
Date de dépôt 01.03.01

Bericht SPK-NR 01.03.01 (BBI 2001 3467)
Rapport CIP-CN 01.03.01 (FF 2001 3298)
Stellungnahme des Bundesrates 22.08.01 (BBI 2001 5428)
Avis du Conseil fédéral 22.08.01 (FF 2001 5181)
Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 05.03.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 20.03.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 12.06.02 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.10.02 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 03.12.02 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 09.12.02 (Differenzen – Divergences)
Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 11.12.02
Nationalrat/Conseil national 11.12.02 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 11.12.02 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBI 2002 8160)
Texte de l'acte législatif (FF 2002 7577)

**Bundesgesetz über die Bundesversammlung
Loi sur l'Assemblée fédérale**

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 39 Stimmen
(Einstimmigkeit)

02.039

**Grenzbereinigungen.
Abkommen
mit Deutschland und Frankreich
Rectifications des frontières.
Conventions
avec l'Allemagne et la France**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 15.05.02 (BBI 2002 4327)
Message du Conseil fédéral 15.05.02 (FF 2002 4023)

Bericht APK-NR 01.07.02
Rapport CPE-CN 01.07.02
Nationalrat/Conseil national 04.10.02 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 09.12.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBI 2002 8354)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2002 7774)
Text des Erlasses 2 (BBI 2002 8353)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2002 7773)

1. Bundesbeschluss über ein Grenzbereinigungsabkommen mit Frankreich

1. Arrêté fédéral concernant une Convention portant rectifications de la frontière avec la France

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 44 Stimmen
(Einstimmigkeit)

2. Bundesbeschluss über einen Grenzbereinigungsvertrag mit Deutschland

2. Arrêté fédéral concernant une Convention sur le tracé de la frontière avec l'Allemagne

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 44 Stimmen
(Einstimmigkeit)

02.041

**Postorganisationsgesetz.
Änderung**

**Loi fédérale sur l'organisation
de la Poste. Modification**

Schlussabstimmung – Vote final

Bericht/Botschaft des Bundesrates 22.05.02 (BBI 2002 5011)
Rapport/message du Conseil fédéral 22.05.02 (FF 2002 4683)
Nationalrat/Conseil national 02.10.02 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)
Nationalrat/Conseil national 03.10.02 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.10.02 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 09.12.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 2 (BBI 2002 8349)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2002 7769)

2. Bundesgesetz über die Organisation der Postunternehmung des Bundes

2. Loi fédérale sur l'organisation de l'entreprise fédérale de la Poste

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 44 Stimmen
(Einstimmigkeit)